Schriften der Monumenta Germaniae Historica

Band 26

Anton Hiersemann Stuttgart
1977

Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem

von
Hans Eberhard Mayer

Anton Hiersemann Stuttgart
1977

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Mayer, Hans Eberhard

Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem. – 1. Aufl. – Stuttgart : Hiersemann, 1977.

(Schriften der Monumenta Germaniae Historica ; Bd. 26)

ISBN 3-7772-7719-3

[illegible]

ISBN 3-7772-7719-3

© 1977 Anton Hiersemann, Stuttgart

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses urheberrechtlich geschützte Werk oder Teile daraus in einem photomechanischen, audiovisuellen oder sonstigen Verfahren zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Genehmigungspflicht gilt ausdrücklich auch für die Verarbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung mittels Datenverarbeitungsanlagen.

Schrift: Garamond-Antiqua, Monotype. Satz und Druck: Allgäuer Zeitungsverlag, Kempten. Bindearbeit: Großbuchbinderei Ernst Riethmüller, Stuttgart.

Printed in Germany

A 77/2736

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort VII

Quellen- und Literaturverzeichnis XI

a) Erzählende Quellen XI
b) Urkundliche Quellen und Regestenwerke XVI
c) Sekundärliteratur XIX

Abkürzungsverzeichnis XXVII

I. Bistümer

1. Die Entwicklung des Besitzes des Hl. Grabes in der Frühzeit, der erste Versuch zur Gründung eines Bistums in Jaffa und das Verhältnis von Kirche und Staat im Königreich Jerusalem 1
2. Die Gründung der Bistümer Askalon und Bethlehem 44
3. Die Anfänge des Bistums Tiberias 81
4. Die Marienkirche in Tyrus und die Anfänge des dortigen Erzbistums 98
5. Die zweite Gründung des Bistums Askalon und die Ausbildung der Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon 112
6. Die kirchliche Gliederung Samarias um 1160 172
7. Der kirchliche Neugliederungsversuch von 1168 197

II. Klöster und Stifte

1. Zum Besitz von S. Maria Latina in Jerusalem 215
2. Zur Frühgeschichte des Templum Domini in Jerusalem 222
3. Aus der Geschichte des Sionsstiftes 230
4. Zur Frühgeschichte des Annenklosters in Jerusalem 243
5. Zur Geschichte des Klosters S. Maria im Tal Josaphat 258
   A. Die Gründung 258
   B. Das Armenspital bei der Erlöserkirche im Tal Josaphat 287
   C. Abt Hugos Brief über den Aufbau des Mariengrabes und die sizilischen Fälschungen von S. Maria im Tal Josaphat 294
   D. Das Zoll- und Schiffahrtsprivileg Josaphats im Königreich Jerusalem 311
   E. Die Echtheit von RRH n° 134 für Josaphat 314

F. Josaphats Expansion im Königreich Jerusalem 340
a. Judaea (S. 340). b. Samaria (S. 343). c. Galilaea (S. 358).
d. Terre de Suète und Ostjordanland (S. 366).

6. Die Gründung des Doppelklosters St. Lazarus in Bethanien 372
7. Ein cluniazensisches Kloster in Akkon 403
8. Die Laura des hl. Sabas und die orthodoxe Klerikergemeinschaft am Hl. Grabe 406

Addenda 409

Register der behandelten Urkunden 413

Namen- und Sachregister 416

VORWORT

Mit diesem Buch fahre ich den größten Teil dessen in die Scheuer, was ich in meinem Forschungsfreijahr 1972/73 erarbeitet habe. Von Januar bis Juni 1973 schrieb ich in Princeton und Rom dieses Buch mit Ausnahme der erst jetzt hinzugekommenen Kapitel I 2 und I 5. Anderes, was ich in meinem Freijahr nach Juni 1973 noch erarbeitete und was gleichfalls mit der Geschichte der Kreuzfahrerstaaten in Zusammenhang steht, werde ich an anderer Stelle veröffentlichen, während die Arbeit von September bis Dezember 1972 in Gestalt der langen Einleitung zum Nachdruck von Ernst Strehlkes Tabulae Ordinis Theutonici schon vorausgegangen ist.

Das Buch ist von der Quellenlage geprägt, die für die einzelnen geistlichen Korporationen höchst ungleich ist. Gerade weil ich die Lage kannte, hat es mich überrascht, daß das, was ursprünglich als eine Sammlung von *membra disiecta* angelegt war, sich zu etwas verdichtete, was man als Prolegomena zu einer Kirchengeschichte des Königreiches Jerusalem im 12. Jahrhundert bezeichnen kann. Die zahlreichen Querverweise allein zeigen schon, wie stark die Dinge miteinander verzahnt sind. Sie dienen freilich, wie das Namen- und Sachregister, auch der besseren Erschließung des umfangreichen Stoffes, der hier behandelt wird. Mehr als Prolegomena zu einer Geschichte der lateinischen Kirche in den Kreuzfahrerstaaten zu schreiben, ist beim heutigen Stand der Forschung und auch angesichts des fast totalen Verlustes der eigentlich geistlichen Archive der Kreuzfahrer nicht möglich. Die Quellenlage wird eine zusammenhängende Kirchengeschichte des Hl. Landes unter den Kreuzfahrern wahrscheinlich überhaupt nie ermöglichen. Das kann nicht anders sein, wenn man bedenkt, daß von den Archiven der Diözesen nur das Kapitelschartular des Hl. Grabes auf uns gekommen ist, während das Patriarchalarchiv ebenso fehlt wie die Archive der Erzbistümer Tyrus, Caesarea, Nazareth und Petra, gar nicht zu reden von den Bistümern des Königreiches Jerusalem, aus deren Beständen sich eine Papsturkunde für Bairut, ein königliches Diplom und zwei päpstliche Besitzbestätigungen für Bethlehem erhalten haben, so wie uns durch einen Zufall auch ein Diplom des Königs für den Erzbischof von Tyrus im Kopialbuch des Deutschen Ordens überliefert ist. Und diese Situation ist noch günstig im Vergleich zu Antiochia, Tripolis und Edessa.

Mit den Klöstern sieht es genau so aus. Nur von S. Maria im Tal Josaphat hat in Sizilien ein größerer Bestand des Klosterarchivs überlebt, von den anderen Kloster- und Stiftsarchiven haben wir entweder gar nichts mehr oder nur

geringe Reste. So ist begreiflicherweise das Kapitel II 5, das von Josaphat handelt, das längste, denn nur an diesem Beispiel läßt sich etwa die Expansion eines klösterlichen Grundherren verfolgen, die Methoden der Administration durch das Mittel der ländlichen Pfarrei und anderes mehr. Aber die relative Länge dieses Kapitels ist nicht nur eine Folge der Überlieferungsmenge, sondern auch ihrer Qualität. Längst weiß man, daß im sizilischen Josaphat im 13. Jh. virtuose Urkundenfälscher am Werk waren. Man glaubte allerdings bisher, daß der Teil des Archivs, der sich auf das Heilige Land bezieht, weitgehend frei von Fälschungen sei. In Wahrheit kann aber die kritische Sonde auch bei diesem Teil des Archivs fast nirgends ansetzen, ohne daß Unstimmigkeiten auftauchen, die Verdacht erregen. Manches ist nicht zu retten, so etwa der prinzipiell schon lange als Fälschung erkannte Brief des Abtes Hugo von Josaphat (II 5 C) oder das Zoll- und Schiffahrtsprivileg Josaphats (II 5 D). Auch der Fundationsbericht bei Wilhelm von Tyrus ist gewiß eine im Kloster fabrizierte Legende, die von dem Chronisten und von der Forschung bis auf den heutigen Tag gutgläubig übernommen worden ist, obgleich Josaphat mit der Fabel von einer Gründung durch Gottfried von Bouillon keineswegs allein dasteht. Aber wo es irgend möglich war, auch wenn nur unter Schwierigkeiten, habe ich mich bemüht, an der Echtheit der Stücke festzuhalten, denn da ich schon früher die meisten der jerusalemitanischen Diplome für Marseille als Fälschungen erweisen mußte und nun auch zusammen mit Marie-Luise Favreau dargelegt habe, daß auch Genuas grundlegendstes levantinisches Diplom unecht ist, denke ich immer stärker an das warnende Beispiel des Hyperkritikers Otto Oppermann. Auch opfere ich nur ungern weitere Urkunden aus einer ohnehin geringen Zahl. So mag es sein, auch wenn ich es nicht hoffe, daß die künftige Forschung noch mehr unechte Urkunden erkennen wird, an deren Echtheit ich hier noch festhalte.

Trotz der hier skizzierten Quellenlage haben wir zwei Gesamtgeschichten der lateinischen Kirche der Kreuzfahrerstaaten: Wilhelm Hotzelt, Kirchengeschichte Palästinas im Zeitalter der Kreuzzüge (1940) und Giorgio Fedalto, La Chiesa latina in Oriente, Band 1 (1973). Sie sind achtenswerte, aber doch unvollkommene Versuche, nicht nur weil sich eine solche Gesamtkirchengeschichte wohl überhaupt nicht schreiben läßt, sondern vor allem weil die Autoren sich mangels eindringlicher Interpretation der Urkunden selbst von den Erkenntnissen abschneiden. Gewisse Probleme, wie etwa die Frage der ländlichen Pfarrei oder des Pfarrsystems überhaupt, sind dort nicht angeschnitten, ja nicht einmal erkannt. Dabei fördert die geduldige Interpretation der Urkunden auch bei einem so dezimierten Bestand noch immer überraschende

Resultate zutage. Auch dieses Buch legt davon Zeugnis ab, wie ich hoffe. Als einige Beispiele seien nur genannt der erste Versuch zu einer Gründung des Bistums Jaffa schon um 1100, die Ausführungen über das Bistum Tiberias, dessen Anfänge bis 1109 zurückreichen, der Nachweis, daß die Kathedrale von Tyrus, sehr zum Ärger des Erzbischofs und Chronisten, nicht in der Ruine der großen Paulinus-Basilika eingerichtet wurde, sondern der Erzbischof in einer vergleichsweise unscheinbaren Metropolitankirche offiziieren mußte, während der Prachtbau mit den Gräbern des Origenes und später Kaiser Friedrich Barbarossas an das Hl. Grab fiel, sodann die bischofsgleiche Stellung des Priors des Hl. Grabes in Jaffa und des Abtes vom Templum Domini in Nablus, der Versuch von 1168, in relativ großem Stil neue Bistümer zu gründen, die überraschende Entdeckung, daß es im Königreich Jerusalem Eigenkirchen und Doppelklöster gab, von denen das bedeutendste St. Lazarus in Bethanien war, dessen Gründung wesentlich komplizierter verlief, als Wilhelm von Tyrus berichtet. Auch die Frage des Verhältnisses der Bistümer Askalon und Bethlehem zueinander ist offenbar viel schwerwiegender gewesen, als man bisher annahm, und hier fällt manches Neue ab für die Ausbildung der Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon, die gleichfalls ein vielschichtigerer Prozeß war, als wir der Chronik des Wilhelm von Tyrus entnehmen können. Auf dieses Gebiet der Profangeschichte kommen wir auch bei den Erwägungen, warum man die Königstochter Iveta in das Nonnenkloster St. Anna einwies und später zu ihrer Versorgung Bethanien gründete.

In ganz anderer Weise und sicherlich nicht weniger wird die in Vorbereitung für den Druck befindliche Habilitationsschrift von Rudolf Hiestand über »Die päpstlichen Legaten im lateinischen Orient bis 1204« Bausteine für eine Kirchengeschichte Palästinas unter den Kreuzfahrern liefern, anders vor allem deshalb, weil sie ein sehr wichtiges Teilgebiet der Kirchengeschichte, nämlich das Legationswesen, systematisch aufarbeiten kann. Dabei haben sich aber auch viele neue Einsichten in allgemeine Probleme der Kreuzfahrerkirche ergeben, und auch die Anmerkungen dieses Buches legen vielfältiges Zeugnis von dieser Leistung Hiestands ab.

Gern erinnere ich mich der sorglosen Tage, da ich die Gastfreundschaft des Institute for Advanced Study in Princeton, N. J., genoß, wo ein sehr großer Teil dieses Buches entstand. Vor allem Herrn Professor Kenneth M. Setton vom Institute for Advanced Study bin ich zu lebhaftem Dank verpflichtet. Herrn Professor Reinhard Elze danke ich sehr dafür, daß er mir in Rom die hervorragenden Arbeitsmöglichkeiten des Deutschen Historischen Instituts in der liberalsten Weise zur Verfügung gestellt hat, und kein Mediaevist verläßt

Rom, ohne der Vatikanischen Bibliothek Dank zu sagen und nostalgische Erinnerungen an ihren Lesesaal mitzunehmen. Der ehemaligen Philosophischen Fakultät der Universität Kiel und dem Kultusministerium des Landes Schleswig-Holstein danke ich für die einjährige Beurlaubung, und ebenso herzlich ist mein Dank an die Stiftung Volkswagenwerk, die durch ein Akademie-Stipendium das Freijahr überhaupt erst ermöglichte. Dem Präsidenten der Monumenta Germaniae Historica, Herrn Professor Horst Fuhrmann, danke ich warm für die Aufnahme in diese Reihe.

Widrige Umstände verzögerten die weitere Arbeit an dem Buch bis zum September 1974, als ich als kommissarischer Direktor des Deutschen Studienzentrums in Venedig die Zeit fand, das Buch in seiner jetzigen Fassung größtenteils auf Band zu speichern. Eine lange Erkrankung meiner Sekretärin und eine Häufung akademischer Tagesgeschäfte hielten mich bis in den Februar 1975 wieder von dem Manuskript fern, dem ich dann während des Sommersemesters 1975 letzten Schliff gab und die zwei noch ungeschriebenen Kapitel zufügte. Von Juni bis September 1975 hatte ich dabei die unverdrossene, nie erlahmende und auch kritische Hilfe von Fräulein Dr. Marie-Luise Favreau, der ich auch an dieser Stelle für die Geduld und den Fleiß danke, mit der sie die stichwortartigen Anmerkungen ausarbeitete und die Zitatenkontrolle durchführte. Für sie wie für mich gilt mein Dank auch der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die im Rahmen einer Sachbeihilfe die Mittel für die Bezahlung von Fräulein Dr. Favreau bereitstellte. Für die Herstellung der Reinschrift danke ich Frau Gisela Neubaur und Frau Emmi Koch vom Historischen Seminar der Universität Kiel.

Kiel, im September 1975 H. E. M.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

a) ERZÄHLENDE QUELLEN

Abu'l Fida, Autobiographie extraite de sa chronique, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens orientaux. Bd. 1. Paris 1872, S. 166–186.

Acardus de Arrosia, Tractatus super Templo Salomonis, ed. Marquis de Vogüé als: Achard d'Arrouaise, Poème sur le Templum Domini, Archives de l'Orient latin 1 (1881) 562–579.

Adamnanus: Adamnani de locis sanctis libri tres, in: Itinera Hierosolymitana saeculi IIII–VIII, ed. P. Geyer (= Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 39). Pragae, Vindobonae, Lipsiae 1898, S. 219–297.

Aetheria: S. Silvae, quae fertur, peregrinatio ad loca sancta, in: Itinera Hierosolymitana saeculi IIII–VIII, ed. P. Geyer (= Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 39). Pragae, Vindobonae, Lipsiae 1898, S. 35–101.

Albert von Aachen, Historia Hierosolymitana, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux. Bd. 4. Paris 1879, S. 265–713.

Ambroise, L'Estoire de la guerre sainte. Histoire en vers de la troisième croisade (1190–1192), ed. G. Paris (= Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Ser. I, 64). Paris 1887.

Andrea Dandolo, siehe Dandolo, Andrea.

Annales Admuntenses, MG. SS. 9, 569–579.

Annales monasterii Burtonensis in agro Staffordiensi (1004–1263), in: Annales monastici, ed. H. R. Luard. Bd. 1 (Rolls Series 36, 1). London 1864, S. 183–510.

Annales Egmundani, MG. SS. 16, 442–479.

Annales de Terre Sainte, ed. R. Röhricht u. G. Raynaud, Archives de l'Orient latin 2^b (1884) 427–461.

Annales Venetici breves, MG. SS. 14, 69–72.

Antoninus Piacentinus: Antonini Piacentini Itinerarium, in: Itinera Hierosolymitana saeculi IIII–VIII, ed. P. Geyer (= Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 39). Pragae, Vindobonae, Lipsiae 1898, S. 157–191 (Recensio altera ebd. S. 193–218).

Arculf, siehe Adamnanus.

Babcock, E. A., siehe Wilhelm von Tyrus.

Balderich von Dol, Historia Ierosolimitana, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux. Bd. 4. Paris 1879, S. 1–111.

Bartolf von Nangis, Gesta Francorum expugnantium Iherusalem, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux. Bd. 3. Paris 1866, S. 487–543.

Bernardus Monachus: Itinerarium Bernardi Monachi Franci, in: Itinera Hierosolymitana et Descriptiones Terrae Sanctae bellis sacris anteriora et lingua latina exarata, ed. T. Tobler u. A. Molinier. Bd. 1 (= Publications de la Société de l'Orient latin. Série géographique 1). Paris 1879, S. 307–320.

Bonifazio Stephani: Liber de perenni cultu Terrae Sanctae et de fructuosa eius peregrina-

---

* Nachschlagewerke, Lexika und allgemein bekannte Quellensammlungen wurden nicht aufgenommen.

tione. Auctore Fr. Bonifacio Ragusino, Praedicatore Apostolico, et Stagni Episcopo. Venetiis 1573.

Breviarius de Hierosolyma, in: Itinera Hierosolymitana saeculi IIII–VIII, ed. P. Geyer (= Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 39). Pragae, Vindobonae, Lipsiae 1898, S. 151–155.

Burchard von Monte Sion: Burchardi de Monte Sion Descriptio Terrae Sanctae, ed. J. M. C. Laurent, Peregrinatores medii aevi quatuor. Leipzig ²1873, S. 1–100.

Cafaro, Annales Ianuenses, in: Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori dal MXCIX al MCCXCIII, ed. L. T. Belgrano (FSI). Bd. 1. Roma 1890, S. 1–75.

Anonymi Chronicon Terrae Sanctae seu libellus de expugnatione, ed. H. Prutz, Quellenbeiträge zur Geschichte der Kreuzzüge. Bd. 1. Danzig 1876, S. XIX–XXXX, 3–99.

La citez de Jerusalem, siehe Ernoul, L'estat de la cité de Iherusalem.

Commemoratorium de casis Dei vel monasteriis (c. 808), in: Itinera Hierosolymitana et Descriptiones Terrae Sanctae bellis sacris anteriora et lingua latina exarata, ed. T. Tobler u. A. Molinier. Bd. 1 (= Publications de la Société de l'Orient latin. Série géographique 1). Paris 1879, S. 299–305.

Cotovicus, Iohannes, Itinerarium Hierosolymitanum et Syriacum auctore Ioanne Cotovico. Antverpiae 1619.

Dandolo, Andrea: Andreae Danduli Ducis Venetiarum Chronica per extensum descripta aa. 46–1280 d. Chr., ed. E. Pastorello, Muratori, Rerum Italicarum Scriptores. Nuova edizione Bd. 12/1. Bologna (1938–1958).

Daniel: Vie et pèlerinage de Daniel, hégoumène russe (1106–1107), in: Itinéraires russes en Orient, ed. (in französ. Übers.) B. de Khitrowo (= Publications de la Société de l'Orient latin. Série géographique 5). Paris 1889, S. 3–83.

Ekkehard von Aura, Hierosolymita, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux. Bd. 5. Paris 1895, S. 1–40.

Ernoul: Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, ed. L. de Mas-Latrie. Paris 1871.

Ernoul, L'estat de la cité de Iherusalem (v. 1231) (La citez de Jérusalem), in: Itinéraires à Jérusalem et Descriptions de la Terre Sainte redigés en français aux IXe, XIIe et XIIIe siècles, ed. H. Michelant u. G. Raynaud (= Publications de la Société de l'Orient latin. Série géographique 3). Paris 1882, S. 29–52.

Le Estoire de Eracles Empereur, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux. Bd. 2. Paris 1859.

Eusebius von Caesarea, Die Kirchengeschichte. Bücher VI–X. Über die Märtyrer in Palästina. Bearb. v. E. Schwartz. Die latein. Übers. d. Rufinus bearb. v. Th. Mommsen (= Eusebius, Werke. Bd. 2, 2 = Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte 9, 2/2). Leipzig 1908.

Ders., Das Onomastikon der biblischen Ortsnamen (mit der latein. Übers. des Hieronymus), ed. E. Klostermann (= Eusebius, Werke. Bd. 3, 1 = Die griechischen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte 11, 1). Leipzig 1904.

Eutychius: Eutychii patriarchae Alexandrini Annales. Bd. 1, ed. L. Cheiko (= Corpus scriptorum christianorum Orientalium Bd. 50 = Scriptores Arabici. Textus Ser. III. tom. 6). Berythi, Parisiis, Lipsiae 1906.

Faber, Felix: Fratris Felicis Fabri Evagatorium in Terrae Sanctae, Arabiae et Egypti Peregrinationem, ed. C. D. Hassler. Bd. 2 (= Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 3). Stuttgardiae 1843.

Fretellus, Descriptio locorum circa Ierusalem adiacentium (Auszug), in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux. Bd. 3. Paris 1866, S. 542.

Ders., Liber Locorum Sanctorum Terrae Sanctae, in: Stephani Baluzii miscellanea novo ordine digesta et non paucis ineditis monumentis opportunisque animadversionibus aucta opera ac studio Joannis Dominici Mansi. Bd. 1. Lucae 1761, S. 435–439.

Ders., De situ urbis Ierusalem et de locis sanctis intra ipsam urbem sive circumiacentibus, ed. M. de Vogüé, in: ders., Les églises de la Terre Sainte. Paris 1860, S. 408–433.

Fulcher von Chartres, Historia Hierosolymitana, ed. H. Hagenmeyer. Heidelberg 1913.

Gesta episcoporum Halberstadensium, MG. SS. 23, 73–123.

Gesta Francorum et aliorum Hierosolymitanorum. The Deeds of the Franks and other Pilgrims to Jerusalem, ed. R. Hill. London 1962.

Gesta triumphalia Pisanorum in captione Ierusalem, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux. Bd. 5. Paris 1895, S. 368–369.

Les Gestes des Chiprois (1095–1309), ed. G. Raynaud, in: Recueil des Historiens des Croisades. Documents arméniens. Bd. 2. Paris 1906, S. 651–872.

Gildemeister, J., Beiträge zur Palästinakunde aus arabischen Quellen, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 6 (1883) 1–12; 7 (1884) 143–172.

Guibert de Nogent, Historia quae dicitur Gesta Dei per Francos, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux. Bd. 4. Paris 1879, S. 113–263.

Guide des lieux de pèlerinage: Abū l-Ḥaṣan Ali b. Abi Bakr al-Harawi, Guide des lieux de pèlerinage. Traduction annotée par J. Sourdel-Thomine. Damas 1957.

Hieronymus: Sancti Eusebii Hieronymi epistulae. Pars II, ed. I. Hilberg (= Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 55). Vindobonae et Lipsiae 1912.

Ders., Onomastikon, siehe Eusebius.

(Pseudo)-Hieronymus, De assumptione beatae virginis Mariae sermo, in: Johannes Cochlaeus, Duo sermones de beata virgine Maria, dei genitrice, nostra domina, unus S. Hieronymi in eius laudem, alter Martini Lutheri in eius iniuriam. Ohne Ort 1548.

Regni Hierosolymitani Brevis Historia, in: Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori dal MXCIX al MCCXCIII, ed. L. T. Belgrano. Bd. 1. Roma 1890, S. 125–149.

Huygens, R. B. C., Guillaume de Tyr étudiant. Un chapitre (XIX, 12) de son »Histoire« retrouvé, Latomus 21 (1962) 811–829.

Ibn al-Aṯīr, al-Kamil fi t-ta'rih. Auszüge mit französ. Übers. in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Orientaux. Bd. 1. Paris 1872, S. 187–744.

Ibn al Fūrat: Ayubids, Mamluks and Crusaders. Selections from Tārikh al-Duwal wa'l-Mulūk of Ibn al Fūrat. Text and Translation by U. and M. C. Lyons. Historical Introduction and Notes by J. S. C. Riley-Smith. Bd. 2. The Translation. Cambridge 1971.

Ibn Jobair, Voyages, traduits et annotés par M. Gaudefroy-Demombynes. T. 3 (= Documents relatifs à l'histoire des croisades 6). Paris 1953–56.

Ibn al-Qalanīsī: R. Le Tourneau, Damas de 1075 à 1154. Traduction annotée d'un fragment de l'Histoire de Damas d'Ibn al-Qalanīsī. Damas 1952.

ʿImād ad-Dīn, al-Barq as-Šāmī, Auszüge bei Abū Šāmah, Livre des deux jardins. Histoire des deux règnes, celui de Nour ed-Dîn et celui de Salâh ed-Dîn, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Orientaux. Bd. 4. Paris 1898.

Itinerarium Burdigalense, in: Itinera Hierosolymitana saeculi IIII–VIII, ed. P. Geyer (= Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 39). Pragae, Vindobonae, Lipsiae 1898, S. 1–33.

Itinerarium peregrinorum et gesta regis Ricardi, in: Chronicles and Memorials of the Reign of Richard I, ed. W. Stubbs. Bd. 1 (Rolls Series 38, 1). London 1864.

Jakob von Verona: Liber Peregrinationis Fratris Jacobi de Verona, ed. R. Röhricht, Le pèlerinage du moine augustin Jacques de Vérone (1335), Revue de l'Orient latin 3 (1895) 155–302.

Jakob von Vitry: Jacobi de Vitriaco Acconensis episcopi Historia Hierosolymitana (Lib. I), ed. J. Bongars, Gesta dei per Francos sive orientalium expeditionum et regni Francorum Hierosolymitani historia. T. 1. Hanoviae 1611, S. 1047–1124.

Johann von Würzburg: Johannes Wirziburgensis descriptio Terrae Sanctae, ed. T. Tobler, Descriptiones Terrae Sanctae ex saeculo VIII. IX. XII. et XV. Leipzig 1874, S. 108–192.

Krey, A. C., siehe Wilhelm von Tyrus.

Le Livre au Roi, ed. Comte Beugnot, in: Recueil des Historiens des Croisades. Lois. Bd. 1. Paris 1841, S. 601–644.

Le Livre de Jean d'Ibelin, ed. Comte Beugnot, in: Recueil des Historiens des Croisades. Lois. Bd. 1. Paris 1841, S. 7–432.

Le Strange, G., Palestine under the Moslems. A Description of Syria and the Holy Land from A. D. 650 to 1500 translated from the Works of the Mediaeval Arab Geographers. London 1890.

Les Lignages d'Outremer, ed. Comte Beugnot, in: Recueil des Historiens des Croisades. Lois. Bd. 2. Paris 1843, S. 435–474.

Marino Sanudo der Ältere, Liber Secretorum fidelium crucis super Terrae Sanctae recuperatione et conservatione, quo et Terrae Sanctae historia ab origine et eiusdem vicinarumque provinciarum geographica descriptio continetur, ed. J. Bongars, Gesta dei per Francos sive orientalium expeditionum et regni Francorum Hierosolymitani historia. T. 2. Hanoviae 1611.

Matthaeus von Edessa, Chronique d'Arménie. Auszüge mit französ. Übers. in: Recueil des Historiens des Croisades. Documents arméniens. Bd. 1. Paris 1869, S. 1–150.

Michael der Syrer: Michel le Syrien, patriarche jacobite d'Antioche, Chronique, ed. mit französ. Übers. J. B. Chabot. Bd. 3. Paris 1905.

Monachus anonymus Littorensis, Historiae de translatione sanctorum magni Nicolai, terra marique miraculis gloriosi, ejusdem avunculi alterius Nicolai, Theodorique, martyris pretiosi, de civitate Mirea in monasterium S. Nicolai de Littore Venetiarum, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux. Bd. 5. Paris 1895, S. 253–292.

Notitia Antiochiae et Ierosolymae patriarchatuum, in: Itinera Hierosolymitana et Descriptiones Terrae Sanctae bellis sacris anteriora et lingua latina exarata, ed. T. Tobler u. A. Molinier. Bd. 1 (= Publications de la Société de l'Orient latin. Série géographique 1). Paris 1879, S. 329–343.

Papadopulos-Kerameus, A., Analecta Hierosolymitikes stachiologias. Bd. 2. Petropolis 1894.

Pelrinages et pardouns de Acre, in: Itinéraires à Jérusalem et descriptions de la Terre Sainte redigés en français aux XIe, XIIe et XIIIe siècles, ed. H. Michelant u. G. Raynaud (= Publications de la Société de l'Orient latin. Série géographique 3). Paris 1882, S. 227–236.

Petrus der Iberer. Ein Charakterbild zur Kirchen- und Sittengeschichte des fünften Jahrhunderts. Syrische Übersetzung einer um das Jahr 500 verfaßten griechischen Biographie, ed. u. übers. v. R. Raabe. Leipzig 1895.

Petrus Venerabilis (Cluniacensis): The letters of Peter the Venerable, ed. with an introduc-

tion and notes by G. CONSTABLE. 2 Bde. (= Harvard Historical Studies 78). Cambridge, Mass. 1967.

POCOCKE, Richard, A Description of the East and Some other Countries. Vol. II. Part I. Observations on Palestine or the Holy Land, Syria, Mesopotamia, Cyprus and Candia. London 1745.

RAABE, R., siehe Petrus der Iberer.

RADULF DE DICETO, Ymagines Historiarum, in: Opera historica, ed. W. STUBBS. Bd. 2 (Rolls Series 71, 2). London 1876, S. 3–174.

RADULF VON CAEN, Gesta Tancredi, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux. Bd. 3. Paris 1866, S. 587–716.

RAYMOND D'AGUILERS, Liber, ed. J. H. u. L. HILL (= Documents relatifs à l'histoire des Croisades 9). Paris 1969.

SAEWULF: Relatio de Peregrinatione Saewulfi ad Hierosolymam et Terram Sanctam (1102–1103), ed. A. ROGERS, in: The Library of the Palestine Pilgrims' Text Society. Bd. 4. London 1896, S. 31–52.

SCHERMANN, Th., Propheten- und Apostellegenden nebst Jüngerkatalogen des Dorotheus und verwandter Texte. Leipzig 1907.

SIGEBERT VON GEMBLOUX: Sigeberti continuatio Gemblacensis, MG. SS. 6, 385–390.

SURIUS, Bernardinus: Bernardin de Soer, Den godtvurchtigen pelgrim of te Jerusalemsche reyse. Antwerpen 1669.

THEODORICUS, Libellus de locis sanctis editus circa A. D. 1172, ed. T. TOBLER. St. Gallen–Paris 1865.

THEODOSIUS, De situ terrae sanctae, in: Itinera Hierosolymitana saeculi IIII–VIII, ed. P. GEYER (= Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 39). Pragae, Vindobonae, Lipsiae 1898, S. 135–150.

THOMAS, (G. M.), Ein Tractat über das heilige Land und den dritten Kreuzzug, in: Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. München 1865, Teil 2, S. 141–171.

TRANSLATIO s. Nicolai, siehe Monachus anonymus Littorensis.

TUDEBODUS imitatus et continuatus, Historia peregrinorum euntium Jerusolymam ad sanctum sepulchrum, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux. Bd. 3. Paris 1866, S. 165–229.

WILBRAND VON OLDENBURG: Wilbrandi de Oldenborg Peregrinatio. Iterum edita, ed. J. C. M. LAURENT, Peregrinatores medii aevi quatuor. Lipsiae ²1873, S. 159–191.

WILHELM VON TYRUS: Historia rerum in partibus transmarinis gestarum edita a venerabili Willermo Tyrensis archiepiscopo, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux. Bd. 1. Paris 1864. Engl. Übers.: A History of Deeds done beyond the Sea. By William Archbishop of Tyre. Translated and annotated by E. A. BABCOCK and A. C. KREY. Bd. 1 (= Records of Civilization 35). New York 1943.

WILLIBALD VON EICHSTÄTT: Vita Willibaldi Episcopi Eichstetensis, MG. SS. 15, 86–106.

ZUALLART, Johann: Il devotissimo viaggio di Gerusalemme. Fatto e descritto in sei libri dal Sig^r Giovanni Zuallardo, Cavaliere del Santiss. Sepolcro di N. S. l'anno 1586. Roma 1587.

b) URKUNDLICHE QUELLEN UND REGESTENWERKE

Acta imperii inde ab Heinrico I ad Heinricum VI usque adhuc inedita. Urkunden des Kaiserreiches aus dem 10., 11. und 12. Jahrhundert. Ed. K.-F. Stumpf-Brentano (= Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts 3). Innsbruck 1865–81.

Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien. Ed. E. Winkelmann. Bd. 1. Innsbruck 1880.

Acta Pontificum Romanorum inedita. Urkunden der Päpste vom Jahre c. 97 bis zum Jahre 1197. Ed. J. v. Pflugk-Harttung. Bd. 2, 1; 3, 1. Stuttgart 1884. 1886.

Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique. Ed. E. Reusen u.a. Abt. 1: Documents et Mémoires. Bd. 4. Bruxelles 1867.

Baaken, G., siehe Regesta Imperii IV.

Battaglia di Nicolosi, G., I diplomi inediti relativi all'ordinamento della proprietà fondiaria in Sicilia sotto i Normanni e gli Svevi pubblicati con brevi illustrazioni ed una introduzione storico-giuridica (= Documenti per servire alla storia di Sicilia. Ser. I. Diplomatica. Bd. 16, 2). Palermo 1896. Darin: Tabulario di S. Maria Maddalena di Valle Giosafat, pp. 1–27.

Bernard, A., siehe Recueil des Chartes de l'Abbaye de Cluny.

Bremond, A., siehe Bullarium.

Bruel, A., siehe Recueil des Chartes de l'Abbaye de Cluny.

Bullarium Ordinis Fratrum Praedicatorum. Ed. Th. Ripoll u. A. Bremond. Bd. 3 (1430–1484). Romae 1731.

Cartulaire de l'église du St.-Sépulcre de Jérusalem. Ed. E. de Rozière. Paris 1849.

Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de St.-Jean de Jérusalem (1100–1310). Ed. J. Delaville Le Roulx. Bd. 1–3. Paris 1894. 1897. 1899.

Cartulaire général de Paris, ou recueil des documents relatifs à l'histoire et à la topographie de Paris. Ed. R. de Lasteyrie (Histoire générale de Paris). Bd. 1 (528–1180). Paris 1887.

Chalandon, F., Un diplome inédit d'Amaury I roi de Jérusalem en faveur de l'abbaye du Temple-Notre-Seigneur, Revue de l'Orient latin 8 (1900–1901) 311–317.

Collura, P., Le più antiche carte dell'Archivio capitolare di Agrigento (1092–1282) (= Documenti per servire alla storia di Sicilia. Ser. I. Diplomatica. Bd. 25). Palermo 1960.

Delaborde, H.-F., Chartes de Terre Sainte provenant de l'abbaye de N.-D. de Josaphat (= Bibliothèque de l'Ecole française d'Athènes et de Rome 19). Paris 1880.

Delaville Le Roulx, J., siehe Cartulaire général de l'Ordre de St.-Jean de Jérusalem.

Ders., Inventaire de pièces de Terre Sainte de l'ordre de l'Hôpital, Revue de l'Orient latin 3 (1895) 36–106.

Documents Chypriotes des Archives du Vatican (XIVe et XVe siècles). Ed. J. Richard (= Institut français d'archéologie de Beyrouth. Bibliothèque archéologique et historique 73). Paris 1962.

Garufi, C. A., Un contratto agrario in Sicilia nel secolo XII per la fondazione del casale di Mesepe presso Paternò, Archivio storico per la Sicilia orientale 5 (1908) 11–22.

Ders., I documenti inediti dell'epoca normanna in Sicilia. Parte prima (= Documenti per servire alla storia di Sicilia. Ser. I. Diplomatica. Bd. 18). Palermo 1899. Darin S. 301–332: I privilegi falsi di S. Maria di Valle Giosafat.

Ders., Le donazioni del conte Enrico di Paternò al monastero di S. Maria di Valle Giosafat, Revue de l'Orient latin 9 (1902) 206–229.

Ders., Monete et conii nella storia del diritto Siculo dagli Arabi ai Martini. Palermo 1898.

Ders., Il Tabulario di S. Maria di Valle Giosafat nel tempo Normanno-Svevo e la data delle sue falsificazioni, Archivio storico per la Sicilia orientale 5 (1908) 161–183. 315–349.

Hagenmeyer, H., Epistolae et chartae ad historiam primi belli sacri spectantes. Die Kreuzzugsbriefe aus den Jahren 1088–1100. Eine Quellensammlung zur Geschichte des ersten Kreuzzuges. Innsbruck 1901.

Heinemann, L. v., Normannische Herzogs- und Königsurkunden aus Unteritalien und Sizilien (= Tübinger Universitätsschriften 1898/99). Tübingen 1899.

Hiestand, R., Zwei unbekannte Diplome der lateinischen Könige von Jerusalem aus Lucca, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 50 (1971) 1–57.

Holtzmann, W., Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden aus Unteritalien, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 35 (1955) 46–85.

Italia Pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus antea 1198 Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum. Bd. 9. Samnium, Apulia, Lucania. Ed. W. Holtzmann. Berlin 1962.

Jaffé, Ph., siehe Regesta Pontificum Romanorum.

Kehr, P. F., Der angebliche Brief Paschals II. an die Consuln von Pisa und andere Pisaner Fälschungen, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 6 (1903) 316–342.

Ders., Nachträge zu den Papsturkunden Italiens VI., Nachrichten von der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse aus dem Jahre 1912. Berlin 1912, S. 321–383.

Ders., Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania Pontificia. II. Navarra und Aragon. II. Urkunden und Regesten, Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse N. F. 22 (1928) 255–600.

Ders., Über die Papsturkunden für S. Maria de Valle Josaphat, Nachrichten von der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse aus dem Jahre 1899, H. 3. Berlin 1899, S. 338–368.

Kohler, Ch., Chartes de l'abbaye de Notre-Dame de la Vallée de Josaphat en Terre-Sainte (1108–1291), Revue de l'Orient latin 7 (1900) 108–222.

Ders., Un rituel et un bréviaire du Saint-Sépulcre de Jérusalem (XIIe–XIIIe siècle), Revue de l'Orient latin 8 (1900–01) 383–500.

Lasteyrie, R. de, siehe Cartulaire général de Paris.

Le Liber Censuum de l'Eglise romaine. Ed. P. Fabre u. L. Duchesne. Bd. 1. Paris 1905.

Löwenfeld, S., siehe Regesta Pontificum Romanorum.

Luchaire, A., Etudes sur les actes de Louis VII (= Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens. Mémoires et documents). Paris 1885.

Mayer, H. E., Two Unpublished Letters on the Syrian Earthquake of 1202, in: Medieval and Middle Eastern Studies in Honor of A. S. Atiya. Ed. S. A. Hanna. Leiden 1972, S. 295–310.

Pauli, S., Codice diplomatico del sacro militare ordine Gerosolimitano oggi di Malta. Bd. 1. Lucca 1733.

Pflugk-Harttung, J. v., siehe Acta Pontificum Romanorum inedita.

Pirri, R., siehe Sicilia sacra.

Potthast, A., siehe Regesta Pontificum Romanorum.

Pressutti, P., siehe Regesta Honorii Papae III.

Ramackers, J., Papsturkunden in Frankreich. N. F. Bd. 6 (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-historische Klasse 3. Folge 41). Göttingen 1958.

Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny. Ges. v. A. Bernard, erg., rev. u. ed. A. Bruel. Bd. 5 (1091–1210). Paris 1894.

Regesta Honorii Papae III. Ed. P. Pressutti. 2 Bde. (1216–1221. 1221–1227). Romae 1888–95.

Regesta Imperii IV. Ältere Staufer. Abt. 3. Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165 (1190)–1197. Neubearb. v. G. Baaken. Köln, Wien 1972.

Regesta Imperii V. Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse J. Fr. Böhmer's neu ed. u. ergänzt v. J. Ficker. Bd. 1 (1. u. 2. Abth.). Kaiser und Könige. Innsbruck 1881–82. Bd. 2 (3. u. 4. Abth.). Päpste und Reichssachen, neu ed. J. Ficker u. E. Winkelmann. Mit einem Initienverzeichnis v. H. M. Schaller. Hildesheim 1971.

Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum p. Chr. natum 1198. Ed. Ph. Jaffé. 2., verb. u. verm. Aufl. ed. S. Löwenfeld u.a. 2 Bde. Leipzig 1888.

Regesta Pontificum Romanorum inde ab anno p. Chr. n. 1198 ad annum 1304. Ed. A. Potthast. 2 Bde. Berlin 1874–75.

Regesta Regni Hierosolymitani. Ed. R. Röhricht. 1 Bd. u. Additamentum. Innsbruck 1893–1904.

Les registres d'Honorius IV. Ed. M. Prou. Paris 1888.

Les registres de Grégoire IX. Ed. L. Auvray. 3 Bde. Paris 1896–1910. Tables 1955.

Les registres d'Innocent IV. Ed. E. Berger. 4 Bde. Paris 1884–1921.

Les registres d'Alexandre IV. Ed. C. Bourel de la Roncière u.a. 3 Bde. Paris 1902–31. 1953–59.

Les registres d'Urbain IV. Ed. J. Guiraud. 4 Bde. Paris 1901–24. Tables 1958.

Les registres de Clement IV. Ed. E. Jordan. 1 Bd. u. Tables. Paris 1893–1945.

Les registres de Nicolas III. Ed. J. Gay u. S. Vitte. 1 Bd. Paris 1898–1938.

Répertoire chronologique d'épigraphie arabe. Bd. 9. Ed. Et. Combe, J. Sauvaget u. G. Wiet (= Publications de l'Institut français d'archéologie orientale). Le Caire 1937.

Richard, J., siehe Documents Chypriotes.

Ders., Quelques textes sur les premiers temps de l'église latine de Jérusalem, in: Recueil de Travaux offert à M. Clovis Brunel. Bd. 2 (= Mémoires et documents publiés par la Société de l'École des Chartes 12, 2). Paris 1955, S. 420–430.

Röhricht, R., siehe Regesta Regni Hierosolymitani.

Rozière, E. de, siehe Cartulaire du St.-Sépulcre.

Sicilia sacra disquisitionibus et notitiis illustrata auctore Don Rocco Pirro. Editio tertia aucta cura et studio Antonini Mongitore. Bd. 1. Panormi 1733.

Sinopoli di Giunta, Sac. G. P., La badia regia di S. Maria Latina in Agira. Acireale 1911.

Ders., Tabulario di S. Maria di Agira, Archivio storico per la Sicilia orientale 22 (1926) 135–190.

Stumpf-Brentano, K.-F., siehe Acta imperii inedita.

Table chronologique des chartes et diplomes imprimés concernant l'histoire de la Belgique. Ed. A. Wauters. Bd. 2 (1101–1190). Bruxelles 1868.

Tafel, G. L. F., siehe Urkunden.

Thomas, G. M., siehe Urkunden.

Trovali, G., I diplomi angioini dello Archivio di Stato di Palermo (= Documenti per servire alla storia di Sicilia. Ser. I. Diplomatica. Bd. 7). Palermo 1886.

Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig mit besonderer Beziehung auf Byzanz und die Levante vom neunten bis zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts. Ed. G. L. F. Tafel u. G. M. Thomas. Theil 2 (1205–1255) (= Fontes rerum Austriacarum Abt. 2. Diplomata et Acta. Bd. 13, 2). Wien 1856.

Wauters, A., siehe Table chronologique.

White, L., jr., A Forged Letter Concerning the Existence of Latin Monks at St. Mary's Jehosaphat before the First Crusade, Speculum 9 (1934) 404–407.

Winkelmann, E., siehe Acta imperii inedita.

c) SEKUNDÄRLITERATUR

Abel, F. M., Les fouilles d'Ascalon, Revue biblique 30 (1921) 102–106.

Ders., Géographie de la Palestine. Bd. 1. Géographie physique et historique. Paris ²1933. Bd. 2. Géographie politique, les villes. Paris 1938.

Ders., La liste des donations de Baïbars en Palestine d'après la charte de 663 H. (1265), Journal of the Palestine Oriental Society 19 (1939/40) 38–44.

Ders., Le puits de Jacob et l'église Saint-Sauveur, Revue biblique 42 (1933) 384–402.

Ders., Topographie des campagnes machabéennes, Revue biblique 34 (1925) 194–216.

Ders., siehe Vincent, L. H.

Alt, A., Die Bistümer der alten Kirche Palästinas, Palästinajahrbuch des deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaften des Heiligen Landes in Jerusalem 29 (1933) 67–88.

Ders., Diocletianopolis und Sariphaea, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 54 (1931) 171–182.

Ders., Zur Geschichte des Bistums auf dem Thabor, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 64 (1941) 91–96.

Andressohn, J. C., The Ancestry and Life of Godfrey of Bouillon (= Indiana University Publications, Social Science Series 5). Bloomington, Indiana 1947.

Atlas of Israel. Abt. IX. Blatt 10: Palestine under the Crusaders. Bearb. v. J. Prawer u. M. Benvenisti. Tel Aviv 1961.

Avi-Yonah, M., A Map of Roman Palestine (= Eingehende Erläuterungen zu »A Map of Roman Palestine«. London ²1940), Quarterly of the Department of Antiquities in Palestine 5 (1935–36) 139–193.

Baedeker, K., Palestine et Syrie. Manuel du Voyageur. Leipzig ⁴1912.

Bagatti, B., L'église de la Gentilité en Palestine (Ier–XIe siècle). Jérusalem 1968.

Ders., Nuove scoperte alla tomba della Vergine a Getsemani, Studii biblici franciscani Liber annuus 22 (1972) 236–290.

Baumstark, A., Die Heiligtümer des byzantinischen Jerusalem nach einer übersehenen Urkunde, Oriens Christianus. Römische Halbjahreshefte für die Kunde des christlichen Orients 5 (1905) 227–289.

Beck, H. G., Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich (= Byzantinisches Handbuch II, 1). München 1959.

Benson, R. L., The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office. Princeton, New Jersey 1968.

Benvenisti, M., The Crusaders in the Holy Land. Jerusalem 1970.

Berchem, M. van, La chaire de la mosquée d'Hébron et le martyrion de la tête de Husain, in: Festschrift Eduard Sachau zum 70. Geburtstag. Ed. Gotthold Weil. Berlin 1915, S. 298–310.

Ders., Notes sur les Croisades. I. Le royaume de Jérusalem et le livre de M. Röhricht, Journal asiatique 9. Ser. 19 (1902) 385–456.

Berlière, U., Die alten Benediktinerklöster im Heiligen Land, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden 9 (1888) 113–130. 260–272. 473–492.

Ders., Les anciens monastères bénédictines de Terre Sainte, Revue bénédictine 5 (1888) 546–562.

Ders., Frédéric de Laroche, évêque d'Acre et archevêque de Tyr. Envoi de reliques à l'abbaye de Florennes (1153–1164), Revue bénédictine 23 (1906) 501–515.

Bertou, J. de, Réponse aux questions de M. Poulain de Bossay sur l'emplacement de Tyr, Bulletin de la Société de Géographie 2. Ser. 11 (1839) 150–168.

Beyer, G., Das Gebiet der Kreuzfahrerherrschaft Caesarea in Palästina siedlungs- und territorialgeschichtlich untersucht, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 59 (1936) 1–91.

Ders., Die Kreuzfahrergebiete Akko und Galilaea, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 67 (1944–45) 183–260.

Ders., Die Kreuzfahrergebiete Südwestpalästinas, Beiträge zur biblischen Landes- und Altertumskunde (hervorgegangen aus der Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins) 68 (1946–51) 148–192. 249–281.

Ders., Die Kreuzfahrergebiete von Jerusalem und S. Abraham (Hebron), Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 65 (1942) 165–211.

Ders., Neapolis (nāblus) und sein Gebiet in der Kreuzfahrerzeit. Eine topographische und historisch-geographische Studie, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 63 (1940) 155–209.

Bottarelli, G., Storia politica e militare del sovrano ordine di S. Giovanni di Gerusalemme detto di Malta. Bd. 1. Dalle origini alla caduta di Rodi con una introduzione di M. Monterisi. Milano 1940.

Breysig, K., Gottfried von Bouillon vor dem Kreuzzuge, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 17 (1898) 169–201.

Cahen, C., La Syrie du Nord à l'époque des croisades et la principauté franque d'Antioche. Paris 1940.

Cappelli, A., Lexicon Abbreviaturarum. Dizionario di abbreviature latine ed italiane. Milano ^{5}1954.

Caspar, E., Roger II. und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie. Innsbruck 1904.

Cate, J. L., The Crusade of 1101, in: K. M. Setton, A History of the Crusades. Bd. 1. The First Hundred Years. Ed. M. W. Baldwin. Madison, Milwaukee, London ^{2}1969, S. 343–367.

Chestret de Haneffe, Baron de, Les premiers seigneurs d'Esch sur la Sûre. A propos des croisés Henri et Godefroid du château d'Ascha, L'Ancien Pays de Looz 4 (1900) 47–48.

Chevalier-Lagenissière, L., Histoire de l'évêché de Bethléem. Paris 1880.

Clermont-Ganneau, Ch., Archeological Researches in Palestine during the years 1873–1874

with numerous Illustrations from Drawings made on the spot by A. Lecomte du Noüy. Bd. 1, übers. v. A. Stewart. London 1899.

Ders., Le bas-relief de Doueîdâ et Maximilianopolis d'Arabie, in: ders., Études d'archéologie orientale. Bd. 1. Paris 1880, S. 178–191.

Ders., La géographie médiévale de la Palestine d'après des documents arabes, in: ders., Recueil d'archéologie orientale. Bd. 2. Paris 1898, S. 55–60.

Ders., Hébron et Dioclétianopolis, in: ders., Recueil d'archéologie orientale. Bd. 3. Paris 1900, S. 201–202.

Ders., Madd ed-deîr et le casal de Mondisder, in: ders., Recueil d'archéologie orientale. Bd. 2. Paris 1898, S. 95–98.

Ders., Nouveaux monuments des croisés recueillis en Terre Sainte au XII^{e} siècle, Archives de l'Orient latin 2^{a} (1884) 457–461.

Ders., Les possessions de l'abbaye du »Templum Domini« en Terre Sainte au XII^{e} siècle, in: ders., Recueil d'archéologie orientale. Bd. 5. Paris 1903, S. 70–78.

Conder, J. W., Samaritan Topography, Palestine Exploration Fund. Quarterly Statement for 1876 (1876) 182–199.

Crowfoot, J. W., Churches at Jerash. A Preliminary Report of the Joint Yale-British School Expedition to Jerash 1928–1930 (= Supplement Papers of the British School of Archeology in Jerusalem 3). London 1931.

Dalman, G., Arbeit und Sitte in Palästina. Bd. 1. Jahreslauf und Tageslauf. 1. Hälfte. Herbst und Winter. Gütersloh 1928.

Decloedt, R^{d} Père, Plombs du Musée biblique de Sainte-Anne de Jérusalem, Revue numismatique 4. Ser. 18 (1914) 438–458.

Deichmann, F. W., Die Ausgrabungsfunde der Kathedrale von Tyrus (Sur), Berliner Museen. Berichte aus den Preussischen Kunstsammlungen. Beiblatt zum Jahrbuch der Preussischen Kunstsammlungen 56 (1935) 48–55.

Delaville Le Roulx, J., Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre (1100–1310). Paris 1904.

Delitzsch, F., siehe Wetzstein, J. G.

Deschamps, P., Les châteaux des croisés en Terre Sainte. Bd. 2. La défense du royaume latin de Jérusalem. Paris 1939.

Devic, Cl. u. Vaissete, J., Histoire générale de Languedoc. Avec des notes et les pièces justificatives (Nouv. édition). Bd. 5. Toulouse 1875.

Devreesse, R., Les anciens évêchés de Palestine, in: Mémorial Lagrange. Cinquantenaire de l'École biblique et archéologique française de Jérusalem (15 novembre 1890–15 novembre 1940). Paris 1940, S. 217–227.

Ders., Le patriarcat d'Antioche depuis la paix de l'église jusqu'à la conquête arabe. Paris 1945.

Du Cange, siehe Rey, E. G.

Dussaud, R., Topographie historique de la Syrie antique et médiévale. Paris 1927.

Elze, R., Zum Königtum Rogers II. von Sizilien, in: Festschrift Percy Ernst Schramm zu seinem siebzigsten Geburtstag von seinen Schülern und Freunden zugeeignet. Bd. 1. Wiesbaden 1964, S. 102–116.

Enlart, C., Les monuments des croisés dans le royaume latin de Jérusalem. Architecture religieuse et civile. Bd. 2. Paris 1928. Tafelbd. 2. Paris 1927.

Erdmann, C., Mauritius Burdinus (Gregor VIII.), Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 19 (1927) 205–261.

Ganzer, K., Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalkollegiums vom 11. bis 13. Jahrhundert (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 26). Tübingen 1963.

Garstang, J., The Excavations at Ascalon, Palestine Exploration Fund. Quarterly Statement for 1922 (1922) 112–119.

Gieysztor, A., The Genesis of the Crusades. The Encyclica of Sergius IV (1009–1012), Medievalia et Humanistica 6 (1950) 3–34.

Grousset, R., Histoire des croisades et du royaume franc de Jérusalem. Bd. 1–2. Paris 1934–35.

Grumel, V., Titulature de métropolites byzantines. I. Les métropolites syncelles, Revue des études byzantines 3 (1945) 92–114.

Guérin, V., Description géographique, historique et archéologique de la Palestine. Teil 1. Judée. Bd. 2. Paris 1869. Teil 2. Samarie. 2 Bde. Paris 1874–75. Teil 3. Galilée. Bd. 1. Paris 1880.

Guide bleu. Israel. Paris 1961.

Guthe, H., Die Ruinen Ascalons, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 2 (1879) 164–171.

Hagenmeyer, H., Chronologie de la première croisade (1094–1100), Revue de l'Orient latin 6 (1898) 214–293. 490–549; 7 (1899) 273–339. 430–503; 8 (1900–01) 318–382.

Ders., Chronologie de l'histoire du royaume de Jérusalem. Règne de Baudouin I (1101–1118), Revue de l'Orient latin 9 (1902) 384–465; 10 (1905) 372–405; 11 (1905–08) 145–180; 12 (1909–11) 68–103. 283–326.

Hampe, C., Urban IV. und Manfred (1261–1264) (= Heidelberger Abhandlungen 11). Heidelberg 1905.

Hampel, E., Untersuchungen über das lateinische Patriarchat von Jerusalem von der Eroberung der heiligen Stadt bis zum Tode des Patriarchen Arnulf (1099–1118). Ein Beitrag zur Geschichte der Kreuzzüge. Diss. Erlangen. Breslau 1899.

Hansen, J., Das Problem eines Kirchenstaates in Jerusalem. Diss. Freiburg/Schweiz. Luxemburg 1928.

Hefele, C. J. u. Leclercq, H., Histoire des conciles d'après des documents originaux. Nouvelle traduction française faite sur la 2e éd. allemande. Bd. 1. 5, 1–2. Paris 1907. 1912–13.

Hiestand, R., Chronologisches zur Geschichte des Königreiches Jerusalem um 1130, Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 26 (1970) 220–229.

Ders., Die päpstlichen Legaten auf den Kreuzzügen und in den Kreuzfahrerstaaten vom Konzil von Clermont (1095) bis zum vierten Kreuzzug. Habilitationsschrift, maschinenschriftliches Exemplar. Kiel 1972.

Hilpisch, F., Die Doppelklöster. Entstehung und Organisation. Diss. Bonn. Münster in Westf. 1928.

Hoffmann, H., Die älteren Abtslisten von Montecassino, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 47 (1967) 224–354.

Hotzelt, W., Die Chorherren vom Heiligen Grabe in Jerusalem, in: Das Heilige Land in Vergangenheit und Gegenwart. Gesammelte Beiträge und Berichte zur Palästinaforschung. Ed. V. Cramer u. G. Meinertz. Bd. 2. Köln 1940, S. 107–136.

Ders., Kirchengeschichte Palästinas im Zeitalter der Kreuzzüge. Köln 1940.

Ders., Die kirchliche Organisation Palästinas im 7. Jahrhundert, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 66 (1943) 72–84.

Huygens, R. B. C., La tradition manuscrite de Guillaume de Tyr, Studi medievali 3. Ser. 5 (1964) 281–373.

Janin, R., La géographie ecclésiastique de l'empire byzantin. Teil 1. Le siège de Constantinople et le Patriarcat oecuménique. Bd. 3. Les églises et les monastères. Paris ²1969.

Jidejian, N., Tyre through the Ages. Beirut 1969.

Kehr, K. A., Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige. Eine diplomatische Untersuchung. Mit Urkundenanhang und einer Kartenskizze. Innsbruck 1902.

Keil, C. F., siehe Wetzstein, J. G.

Kjaer, H., The Excavations of Shilo 1929. Preliminary Report, Journal of the Palestine Oriental Society 10 (1930) 87–174.

Kopp, C., Die heiligen Stätten der Evangelien. Regensburg ²1964.

Kraeling, C. H., Gerasa. City of Decapolis (= American School of Orient Research 32). New Haven, Conn. 1938.

Kremer, A. v., Topographie von Damaskus. Teil 1 (I–II, 3), in: Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Classe. Bd. 5, 2. Abth. (Abhandlungen von Nicht-Mitgliedern). Wien 1854.

Krey, A. C., William of Tyre. The Making of an Historian in the Middle Ages, Speculum 16 (1941) 149–166.

Kühn, F., Geschichte der ersten lateinischen Patriarchen von Jerusalem. Leipzig 1886.

Kugler, B., Albert von Aachen. Stuttgart 1885.

Ders., Boemund und Tankred, Fürsten von Antiochien. Ein Beitrag zur Geschichte der Normannen in Syrien. Tübingen 1862.

La Monte, J. L., Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem 1100–1291 (= Monographs of the Medieval Academy of America 4). Cambridge, Mass. 1932.

Ders., The Lords of Le Puiset on the Crusades, Speculum 17 (1942) 100–118.

Ders., The Lords of Sidon in the Twelfth and Thirteenth Centuries, Byzantion 17 (1944–45) 183–211.

Ders., The Viscounts of Naplouse in the Twelfth Century, Syria 19 (1938) 272–278.

Le Quien, M., Oriens Christianus in quatuor patriarchatus digestus, quo exhibentur ecclesiae, patriarchae, caeterique praesules totius Orientis. Bd. 3. Parisiis 1740.

Lobet, M., Godefroid de Bouillon. Essai de biographie antilégendaire. Bruxelles 1943.

Mader, A. E., Altchristliche Basiliken und Lokaltraditionen in Südjudaea. Archäologische und topographische Untersuchungen (= Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums 8/5, 6). Paderborn 1918.

Martin, Abbé, Les premiers princes croisés et les Syriens jacobites de Jérusalem, Journal asiatique 8. Ser. 12 (1888) 471–490; 13 (1889) 33–79.

Mas-Latrie, L. de, Histoire de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Lusignan. Bd. 3. Paris 1855.

Mauss, C., La piscine de Bethesda à Jérusalem; lettre à M. le baron Ludovic de Vaux. Paris 1888.

Mayer, H. E., The Crusades. London 1972.

Ders., Kaiserrecht und Heiliges Land, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte. Karl Jordan zum 65. Geburtstag (= Kieler Historische Studien 16). Stuttgart 1972, S. 193–208.

Ders., Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 38). Tübingen 1972.

Ders., Das Pontifikale von Tyrus und die Krönung der lateinischen Könige von Jerusalem. Zugleich ein Beitrag zur Forschung über die Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Dumbarton Oaks Papers 21 (1967) 141–232.

Ders., Studies in the History of Queen Melisende of Jerusalem, Dumbarton Oaks Papers 26 (1972) 94–182.

Ders., Zum Tode Wilhelms von Tyrus, Archiv für Diplomatik 5/6 (1959–60) 182–201.

Nau, F., Le croisé lorrain Godefroy de Ascha d'après deux documents syriaques du XIIe siècle, Journal asiatique 9. Ser. 14 (1899) 421–431.

Ders., Les croisés Henry et Godefroy du château de Ascha »Assche, Asch, Esch ou Aix« d'après les historiens occidentaux et deux notes syriaques du XIIe siècle, L'Ancien Pays de Looz 4 (1900) 21–25.

Neumann, W. A., Rezension von R. Röhricht, Regesta Regni Hierosolymitani, Innsbruck 1893, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 17 (1894) 303–304.

Nicholson, R. L., Joscelin I, Prince of Edessa (= Illinois Studies in the Social Sciences 34, 4). Urbana 1954.

Nickerson, M. E., The Seigneury of Beirut in the Twelfth Century and the Brisebarre Family of Beirut-Blanchegarde, Byzantion 19 (1949) 141–185.

Orfalie, P. G., Gethsémani ou notice sur l'église de l'agonie ou de la prière d'après les fouilles récentes accomplies par la custodie franciscaine de Terre Sainte (1919 et 1920). Paris 1924.

Petit, A., Histoire du monastère de Saint-Arnoul de Crépy en Valois, Société de sphragistique de Paris (Mémoires) 3 (1853–1854) 216–225.

Phytian-Adams, W. J., History of Ascalon, Palestine Exploration Fund. Quarterly Statement for 1921 (1921) 76–90.

Ders., Report on the Stratification of Ascalon, Palestine Exploration Fund. Quarterly Statement for 1923 (1923) 60–84.

Picirillo, M., L'edicola crociata sulla Tomba della Madonna, Studii biblici franciscani Liber annuus 22 (1972) 291–314.

Pirie-Gordon, H., The Reigning Princes of Galilee, English Historical Review 27 (1912) 445–461.

Prawer, J., The Assise de Teneure and the Assise de Vente. A Study of Landed Property in the Latin Kingdom, Economic History Review 2. Ser. 4 (1951) 77–87.

Ders., Colonization Activities in the Latin Kingdom of Jerusalem, Revue belge de philologie et d'histoire 29 (1951) 1063–1118.

Ders., Estates, Communities and the Constitution of the Latin Kingdom, in: Proceedings of the Israel Academy of Sciences and Humanities. Bd. 2, 6. Jerusalem 1966.

Ders., L'établissement des coutumes du marché à St.-Jean d'Acre et la date de composition du Livre des Assises des Bourgeois, Revue historique de droit français et étranger 4. Ser. 29 (1951) 329–351.

Ders., Étude de quelques problèmes agraires et sociaux d'une seigneurie croisée au XIIIe siècle, Byzantion 22 (1952, ersch. 1953) 1–61; 23 (1953, ersch. 1954) 143–170.

Ders., Histoire du royaume latin de Jérusalem. 2 Bde. Paris 1969–1970.

Ders., Les premiers temps de la féodalité dans le royaume latin de Jérusalem. Une réconsidération, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 22 (1954) 401–424.

Ders., The Settlement of the Latins in Jerusalem, Speculum 27 (1952) 490–503.

Prutz, H., Aus Phönizien. Geographische Skizzen und historische Studien. Leipzig 1876.

Ders., Kaiser Friedrichs I. Grabstätte. Eine kritische Studie. Danzig 1879.

Ders., Replik auf J. N. Sepp, Das Resultat der Ausgrabungen in Tyrus, Historische Zeitschrift 44 (1880) 86–109, ebd. S. 110–115.

Ders., Rezension von J. N. Sepp, Die Meerfahrt nach Tyrus, Historische Zeitschrift 41 (1879) 496–502.

Renan, E., Mission de Phénicie. Bd. 2. Planches, par le Dr Galliardot. Paris 1874.

Rey, E. G., Les colonies franques de Syrie aux XIIme et XIIIme siècles. Paris 1883.

Ders., Les familles d'Outre-mer de Du Cange (= Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Ser. I. Histoire politique). Paris 1869.

Ders., Notes sur les territoires possédés par les Francs à l'est du lac de Tibériade, de la Mer Morte et du Jourdain, Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France 41 (= 5. Ser. 1) (1880) 86–94.

Riant, P. E. D. Comte, Éclaircissements sur quelques points de l'histoire de l'église de Bethléem-Ascalon, Revue de l'Orient latin 1 (1893) 140–160. 381–412. 475–525.

Ders., Études sur l'histoire de l'église de Bethléem. Bd. 1. Gênes 1889.

Ders., Inventaire critique des lettres historiques des croisades, Archives de l'Orient latin 1a (1881) 1–224.

Richard, J., Le chartrier de Sainte-Marie-Latine et l'établissement de Raymond de Saint-Gilles à Mont-Pèlerin, in: Mélanges d'histoire de Moyen Age, dédiés à la mémoire de Louis Halphen. Paris 1961, S. 605–612.

Ders., Le comté de Tripoli sous la dynastie toulousaine (1102–1187) (= Bibliothèque archéologique et historique 39). Paris 1945.

Ders., Isol le Pisan: un aventurier franc, gouverneur d'une provence mongole?, Central Asiatic Journal 14 (1970) 186–194.

Ders., Le royaume latin de Jérusalem. Paris 1953.

Riley-Smith, J., A Note on Confraternities in the Latin Kingdom of Jerusalem, Bulletin of the Institute of Historical Research 44 (1971) 301–308.

Ders., The Feudal Nobility and the Latin Kingdom of Jerusalem 1174–1277. London 1973.

Ders., The Knights of St. John in Jerusalem and Cyprus 1050–1310 (= A History of the Order of the Hospital of St. John of Jerusalem 1). London 1967.

Ders., Some Lesser Officials in Latin Syria, English Historical Review 87 (1972) 1–26.

Ders., The Templars and the Castle of Tortosa in Syria: An Unknown Document Concerning the Acquisition of the Fortress, English Historical Review 84 (1969) 278–288.

Röhricht, R., Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge. Bd. 1. Berlin 1874.

Ders., Bibliotheca geographica Palaestinae. Chronologisches Verzeichnis der von 333 bis 1878 verfaßten Literatur über das Heilige Land mit dem Versuch einer Kartographie. Verbesserte u. vermehrte Neuausgabe mit einem Vorwort von David H. K. Amiran. Jerusalem 1963.

Ders., Die Deutschen im Heiligen Lande. Innsbruck 1894.

Ders., Geschichte des ersten Kreuzzuges. Innsbruck 1901.

Ders., Geschichte des Königreichs Jerusalem. Innsbruck 1898.

Ders., Karten und Pläne zur Palästinakunde aus dem 7. bis 16. Jahrhundert IV., Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 15 (1892) 34–39 mit Taf. 1–5.

Ders., Studien zur mittelalterlichen Geographie und Topographie Syriens, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 10 (1887) 195–320.

Ders., Syria sacra, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 10 (1887) 1–48.

ROWE, J. G., The Papacy and the Ecclesiastical Province of Tyre (1100–1187), Bulletin of the John Rylands Library 43 (1960) 160–189.

DERS., Paschal II and the Latin Orient, Speculum 32 (1957) 470–501.

RUNCIMAN, S., The Eastern Schism. A Study in Papacy and the Eastern Churches during the XIth and XIIth Centuries. Cambridge 1955.

DERS., The First Crusade: Antioch to Ascalon, in: K. M. SETTON, A History of the Crusades. Bd. 1. The First Hundred Years. Ed. M. W. BALDWIN. Madison, Milwaukee, London ²1969, S. 308–341.

SALLER, S. J., Excavations at Bethany (1949–1953) (= Publications of the Studium Biblicum Franciscanum 12). Jerusalem 1957.

SALMON, P., Étude sur les insignes du Pontife dans le rit romain. Histoire et liturgie. Roma 1955.

SCHAEFER, H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 3). Stuttgart 1903.

SCHEFFER-BOICHORST, P., Das Gesetz Kaiser Friedrichs II. »De resignandis privilegiis«, in: Sitzungsberichte der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1900. Berlin 1900, S. 132–162.

SCHICK, C., Die Wasserversorgung der Stadt Jerusalem. Ihre geschichtliche und topographische Darstellung mit Originalkarten und Plänen, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 1 (1878) 132–176.

SCHILBACH, E., Byzantinische Metrologie (= Byzantinisches Handbuch 4 = Handbuch der Altertumswissenschaften 12, 4). München 1970.

SCHLUMBERGER, G., Sigillographie de l'Orient latin commencée par G. SCHLUMBERGER, continuée par F. CHALANDON, complétée, annotée et publiée par A. BLANCHET (= Bibliothèque archéologique et historique 37). Paris 1943.

SCHUMACHER, G., Dscherasch, Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 25 (1902) 109–177.

SEPP, J. N., Die Meerfahrt nach Tyrus zur Ausgrabung der Kathedrale mit Barbarossas Grab. Im Auftrage des Fürsten Reichskanzler unternommen. Leipzig 1879.

DERS. u. SEPP, B., Das Resultat der deutschen Ausgrabungen in und bei Tyrus, Historische Zeitschrift 44 (1880) 86–109.

SIEVERT, W., Das Vorleben des Papstes Urban IV., Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 12 (1898) 127–161.

SMAIL, R. C., The Crusaders in Syria and the Holy Land. London 1973.

DERS., Crusading Warfare (1097–1193). A Contribution to the Medieval Military History (= Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. New Series 3). Cambridge 1956.

DERS., Latin Syria and the West 1149–1187, Transactions of the Royal Historical Society 5. Ser. 19 (1969) 1–20.

STIERNON, D., Léonce II, patriarche de Jérusalem (ca. 1174/75–1184/85), in: Catholicisme. Bd. 7. Paris 1972, S. 382.

The SURVEY of Western Palestine. Memoirs of the Topography, Orography, Hydrography, and Archeology. Bd. 2. Samaria. Bd. 3. Judaea. London 1882. 1883.

TOBLER, T., Nazareth in Palaestina. Nebst Anhang der vierten Wanderung. Berlin 1868.

DERS., Die Siloahquelle und der Ölberg. St. Gallen 1852.

VAISSETE, J., siehe Devic, Cl.

VINCENT, L. H., L'année archéologique 1921 en Palestine. I. Les fouilles anglaises d'Ascalon, Revue biblique 31 (1922) 99–111.

Ders. u. Abel, F. M., Bethléem. Le sanctuaire de la nativité Paris 1914.

Ders. u. Abel, F. M., Jérusalem. Recherches de topographie, d'archéologie et d'histoire. Bd. 2 Fasc. 1–2. Paris 1914. Fasc. 3–4. Paris 1922.

Vliet, N. van der, R^d P. O. P., »Sainte-Marie où elle est née« et la Piscine Probatique. Jérusalem, Paris 1938.

Vogüé, M. Comte de, Les églises de la Terre Sainte. Paris 1860.

Wetzstein, J. G., Das Iobs-Kloster im Hauran und die Iobs-Sage (mit einer Karte der Umgebung des Iobs-Klosters), in: Biblischer Commentar über die poetischen Bücher des Alten Testaments. Bd. 2. Das Buch Iob (= Biblischer Commentar über das Alte Testament. Ed. C. F. Keil u. F. Delitzsch. Teil 4. Bd. 2). Leipzig 1864, S. 507–539.

Wichner, J., Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont. Bd. 1. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1177. Admont 1874.

Wiet, G., Notes d'épigraphie syro-musulmane, Syria 5 (1924) 216–253.

Yewdale, R. B., Bohemond I, Prince of Antioch. Princeton, New Jersey 1924.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AOL	Archives de l'Orient latin
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
DOP	Dumbarton Oaks Papers
EHR	English Historical Review
HZ	Historische Zeitschrift
JPOS	Journal of the Palestine Oriental Society
JL.	Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontificum Romanorum
MG. SS.	Monumenta Germaniae Historica. Scriptores
P.	Potthast, Regesta Pontificum Romanorum
PJb	Palästinajahrbuch
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
Rer. It. SS.	Muratori, Rerum Italicarum Scriptores
RI	Regesta Imperii
ROL	Revue de l'Orient latin
RRH	Röhricht, Regesta Regni Hierosolymitani
ZDPV	Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins

I. BISTÜMER

1. Die Entwicklung des Besitzes des Hl. Grabes in der Frühzeit, der erste Versuch zur Gründung eines Bistums in Jaffa und das Verhältnis von Kirche und Staat im Königreich Jerusalem.

Die ersten Bistumsgründungen in den Kreuzfahrerstaaten erfolgten bekanntlich noch während des ersten Kreuzzuges. Im Jahre 1098 setzten die Kreuzfahrer in Albara den ersten lateinischen Bischof ein, der aber noch vom griechischen Patriarchen geweiht werden mußte. Im folgenden Jahr konsekrierte man auf dem Marsch nach Jerusalem einen lateinischen Bischof in Ramla-Lydda, diesmal durch einen Lateiner, weil ein griechischer Patriarch nicht zur Verfügung stand. Dem neu kreierten Bischof übertrug man auch gleich die weltliche Herrschaft an seinem Bischofssitz. Als nächste lateinische Kirche wurde nach der Eroberung der Stadt am 15. Juli 1099 Jerusalem eingerichtet. Zum ersten Leiter der dortigen Kirche wurde Arnulf von Chocques bestellt, ungeachtet seiner unehelichen Geburt und der sonstigen in seiner Person liegenden kirchenrechtlichen Hindernisse. Vorausgegangen war die bekannte und in der Literatur schon häufig behandelte Debatte, ob man zuerst einen kirchlichen Leiter oder einen weltlichen Herrscher bestellen solle. Es ist klar, daß die Prälaten, die die Forderung auf Vorrang der geistlichen Wahl erhoben, hiermit Hoffnungen auf eine übergeordnete Stellung des Patriarchen verbanden. Die weltlichen Führer des Kreuzzuges erkannten die hier drohende Gefahr sofort und setzten die Wahl des Herzogs Gottfried von Niederlothringen durch, ehe die kirchliche Leitung Jerusalems geregelt wurde. Waren damit die Ansprüche des Klerus fürs erste abgeblockt, so war doch die Frage andererseits nicht im umgekehrten Sinne zugunsten des weltlichen Herrschers entschieden, weil Gottfried aus den verschiedensten Gründen nicht den Titel eines Königs, sondern nur den eines Vogtes des Hl. Grabes *(advocatus Sancti Sepulcri)* annahm. Aus diesem relativ bescheidenen Amtstitel ließ sich jedenfalls keine Überordnung der weltlichen über die geistliche Gewalt herleiten.

Als Vogt zum Schutz der Kirche verpflichtet, griff Gottfried sogleich ordnend in die kirchlichen Verhältnisse Jerusalems ein, indem er Pfründen für die von ihm eingesetzten Säkularkanoniker der Kirche des Hl. Grabes stiftete und ihnen Häuser zur Wohnung zuwies. Wilhelm von Tyrus[1] schreibt: *Postquam ergo regnum obtinuit* (scil. Gottfried von Niederlothringen), *paucis diebus*

1 Wilhelm von Tyrus IX 9 S. 376f.

interpositis . . . in ecclesia Dominici Sepulchri et Templi Domini canonicos instituit eisque ampla beneficia, quae praebendas vocant, simulque et honesta domicilia circa praedictas deo amabiles ecclesias assignavit . . . Quae autem et quanta sint, quae ecclesiis dei pia liberalitate concessit, longum esset enumerare; ex tenore tamen privilegiorum ecclesiis indultorum colligere est, quot et quanta sunt, quae vir deo plenus pro animae suae remedio locis venerabilibus erogavit. Fulcher von Chartres[2] und Albert von Aachen[3] bestätigen die Nachricht, doch erwähnt Fulcher nichts über die Regelung des Lebensunterhaltes der eingesetzten Kanoniker, Albert nichts von der bei Wilhelm überlieferten gleichzeitigen Einsetzung von Kanonikern im Templum Domini, und beide nichts von darüber ausgestellten Urkunden, deren nur Wilhelm gedenkt. Albert setzt das Ereignis ausdrücklich nach der Erhebung Arnulfs von Chocques zum Leiter der Kirche von Jerusalem an[4], die am 1. August 1099 stattfand, nachdem Gottfried am 22. Juli zum Vogt des Hl. Grabes gewählt worden war[5]. Unter geordneten Verhältnissen wäre das Vorhandensein eines Kathedralkapitels oder einer Gruppe von Suffraganen die Voraussetzung für eine Metropolitenwahl gewesen, aber begreiflicherweise kümmerte man sich in dem soeben eroberten Jerusalem nicht um kanonische Prozeduren und Vorschriften, da sonst Arnulf wegen der in seiner Person liegenden Impedimente überhaupt nicht hätte gewählt werden können. Es ist also gegen Hiestand[6] an Alberts Ansatz nach dem 1. August 1099 festzuhalten. Ob die Einsetzung der Kanoniker vor oder nach dem Aufbruch Gottfrieds von Jerusalem zur Schlacht bei Askalon (12. August 1099) am 9. August 1099[7] stattfand, bleibe dahingestellt, gewiß aber fiel sie noch in den Monat August.

---

2 Fulcher von Chartres I 30 S. 308.

3 Albert von Aachen VI 40 S. 490.

4 Albert von Aachen nennt ihn fälschlich Kanzler und Reliquienverwalter der Kirche von Jerusalem; zu dem ganzen Problem vgl. HIESTAND, Die päpstlichen Legaten auf den Kreuzzügen und in den Kreuzfahrerstaaten vom Konzil von Clermont bis zum Vierten Kreuzzug (maschinenschriftliche Habilitationsschrift Kiel 1972), S. 79 des maschinenschriftlichen Manuskripts im Kapitel über Arnulf von Chocques. Diese Arbeit von fundamentaler Wichtigkeit wird künftig stets mit den Seitenzahlen des maschinenschriftlichen Manuskripts zitiert, die zur Kennzeichnung, daß es sich nicht um die Seitenzahlen der in Vorbereitung befindlichen Druckfassung handelt, mit einem vorgesetzten M (= maschinenschriftliche Fassung) versehen sind; zusätzlich wird der Abschnitt mit dem Namen des jeweils von Hiestand behandelten Legaten angegeben, um das Auffinden in der künftigen gedruckten Fassung zu ermöglichen.

5 HAGENMEYER, Chronologie, ROL 7, 484 n° 412; 481 n° 409.

6 HIESTAND, Päpstliche Legaten S. M 79 (Arnulf von Chocques).

7 HAGENMEYER, Chronologie, ROL 7, 487 n° 418.

Die nach den Worten Wilhelms verbriefte Einsetzung und Ausstattung der Kanoniker am Hl. Grab ist von hoher historischer Bedeutung, stellt sie doch einen Meilenstein dar auf dem noch langen Weg zu einer Errichtung einer lateinischen Kirche im Hl. Lande, die sich aus der Notwendigkeit ergab, die ins Land gekommenen und dort verbleibenden Kreuzfahrer geistlich zu versorgen. Dabei kam der Etablierung eines lateinischen Klerus an der Hauptkirche des Landes natürlich insofern eine besondere Bedeutung zu, als ohne diese eine lateinische Hierarchie nur unter einem griechisch-orthodoxen Patriarchen hätte entstehen können. Was geschehen wäre, wenn es einen solchen im damaligen Moment gegeben hätte, ist eine Spekulation, die nicht hierher gehört. Tatsächlich war kein orthodoxer Patriarch vorhanden, da er kurz vor der Eroberung der Stadt im zyprischen Exil gestorben war[8]. Nun war die Grabeskirche ja schon in der Vorkreuzzugszeit reich und hatte selbst in Europa Besitzungen (s. unten S. 8). Eine Erstausstattung wäre also an sich nicht nötig gewesen, müßte man nicht vermuten, daß einmal die Landnahme der Kreuzfahrer die alten Besitzverhältnisse von Grund auf änderte[9], daß also der alte Besitz in jenen ersten Tagen unsicher, ja sogar nicht in vollem Umfang bekannt gewesen sein mag und daß zum andern die Frage der griechischen Kleriker am Hl. Grabe erst geregelt werden mußte. Solange es sie gab, werden sie Anspruch auf den alten Besitz der Grabeskirche erhoben haben, und mittlerweile mußte der neue lateinische Klerus auf dem Wege über eine Erstausstattung anderweitig versorgt werden. Die Besitzfrage dürfte ein wesentlicher Grund gewesen sein, warum Arnulf die griechischen Kleriker aus dem Hl. Grab vertrieb[10]. Erst nach dem Abschluß dieser Vertreibung unter dem Patriarchen Daimbert (1099–1102; † 1106) konnte dann in einem weiteren Schritt (s. unten S. 5ff.) der Besitz des griechischen Patriarchats an den lateinischen Patriarchen gegeben werden.

So ist diese Erstausstattung des neuen lateinischen Klerus ohne Schwierigkeiten zu erklären. Zu ihr gehörten, wie wir aus den unten angeführten Bestätigungsurkunden erfahren, in erster Linie einundzwanzig Casalien in der Umgebung von Jerusalem, was gut zu der Nachricht Alberts von Aachen

---

8 Albert von Aachen VI 39 S. 489; so auch HIESTAND, Päpstliche Legaten S. M 78 (Arnulf von Chocques).

9 PRAWER, Histoire 1, 506f.

10 Matthaeus von Edessa S. 54f. Raymond d'Aguilers S. 154 beschuldigt Arnulf, er habe *clericos, qui habebant altaria in ecclesia Domini sepulchri*, ihrer Benefizien beraubt, womit er gewiß nicht die gerade erst installierten Lateiner meinte. RUNCIMAN, Eastern Schism S. 87 und HIESTAND, Päpstliche Legaten S. M 79 (Arnulf von Chocques).

paßt, daß Gottfried zwanzig Kanoniker einsetzte, so daß der Klerus nunmehr aus Arnulf von Chocques und zwanzig Geistlichen bestand, deren jeder die Einkünfte eines Casales beanspruchen konnte. Diese Casalien werden anläßlich der Umformung des Kapitels in ein reguliertes Chorherrenstift und der Aufteilung des Kirchenbesitzes in eine *mensa patriarchalis* und eine *mensa canonicalis* im Jahre 1114 in einem Diplom des Königs Balduin I. (Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani [künftig gekürzt RRH] n° 74) als Kapitelsbesitz namentlich aufgezählt und bestätigt, obgleich sie in der besitzaufteilenden Urkunde des Patriarchen Arnulf (RRH n° 75) seltsamerweise nicht genannt worden waren. In RRH n° 74 werden dem Chorherrenstift auch alle Öfen Jerusalems bestätigt außer zwei, die dem Johanniterspital gehörten, und einem, der sich im Besitz von S. Maria Latina befand[11]. Während hier noch unklar ist, ob die Öfen noch zur Schenkung Gottfrieds gehörten oder erst von seinem Nachfolger stammten, werden sie in den späteren Bestätigungsurkunden der Könige und Päpste (RRH n° 309.354.400. JL. 8479.11831.14681.17324) wie auch der Patriarchen (RRH n° 172.469) klar der Schenkung Gottfrieds zugeordnet. Eine Liste dieser Öfen ist noch im Chartular des Kapitels des Hl. Grabes überliefert; dort werden fünfundzwanzig *furni veteres* aufgezählt[12]. In den gleichen Bestätigungsurkunden werden auch die 21 Casalien genannt, zuerst noch namentlich, später nur noch summarisch. Um die Dörfler *(villani)* des zu dieser Schenkung gehörenden Casales Beit Surik (Palestine Grid 164/137, zehn Kilometer nordwestlich von Jerusalem) kam es im Jahre 1152 zu einem Prozeß mit der Königin Melisendis, in dem jedoch die Chorherren des Hl. Grabes ihren Anspruch durchsetzten, die Dörfler weiterhin zu besitzen *sicut a tempore illustrissimi ducis Godofridi* (RRH n° 278.307). Am wenigsten ist über die für die Kanoniker geschenkten Häuser auszumachen, weil bei der Umformung des Kathedralkapitels ja das gemeinsame Leben eingeführt wurde. Dennoch mußte noch 1121 Papst Calixt II. verbieten, daß der Cantor und der Succentor des Hl. Grabes weiterhin *quasi seculariter* außerhalb der Klausur lebten (JL. 6923). Das mag damit zusammenhängen, daß mindestens der Succentor aus einer Schenkung des Königs Balduin I. finanziell unabhängig war (RRH n° 40). Auch später lassen sich noch Häuser in Jerusalem nachwei-

11 Zu einem weiteren jerusalemitanischen Ofen im Besitz der Abtei S. Maria im Tal Josaphat vgl. unten S. 284ff. Genua erhielt 1192 in RRH n° 704 einen Ofen in Jerusalem zugesprochen, was aber sicher eine leere Floskel blieb, da wir von einer genuesischen Niederlassung in Jerusalem nie etwas hören, und die Schenkung die Rechte des Hl. Grabes verletzt hätte.

12 Rozière, Cart. du St.-Sépulcre S. 329 n° 185.

sen, die Kanonikern des Hl. Grabes gehörten, so drei Stück (darunter das Haus des Petrus Bernardi) in RRH n° 181 aus dem Jahre 1138, doch scheinen die Chorherren nach Ausweis von RRH n° 166 aus dem Jahre 1135 oder 1136 nicht darin gewohnt zu haben, da das Haus des Petrus Bernardi durch RRH n° 166 überhaupt erst zum Bau genehmigt wurde, aber nicht für ihn selbst bestimmt war.

Am 25. Dezember 1099 wurde der Erzbischof Daimbert von Pisa, nachdem er den unkanonisch ins Amt gekommenen Arnulf von der Leitung der lateinischen Kirche von Jerusalem entfernt hatte, zum Patriarchen von Jerusalem geweiht[13]. Bei dieser Gelegenheit kam es zu einer Investitur des Herzogs Gottfried von Niederlothringen mit dem Reich von Jerusalem und des Normannen Boemund mit dem Fürstentum Antiochia, auf die wir unten S. 16.18ff. noch zurückkommen. Damit Hand in Hand, und zwar sicher auch am gleichen Tage, kam es zu einer Schenkung, bei der Herzog Gottfried dem Patriarchen Daimbert von Jerusalem für die Kirche des Hl. Grabes die Besitzungen des ehemals griechischen Patriarchen von Jerusalem zum Zweck des standesgemäßen Lebensunterhalts übertrug und weitere Besitzungen hinzufügte. Bei Wilhelm von Tyrus[14] lesen wir: *Quo facto* (scil. die Erhebung Daimberts zum Patriarchen und die Investitur Gottfrieds und Boemunds von Tarent mit der Herrschaft über Jerusalem und Antiochia) *assignatae sunt domino patriarchae possessiones tam illae, quas tempore gentilium a diebus Graecorum Graecus habuerat patriarcha, quam quaedam erogatae de novo, ut haberet, unde honeste sustentari posset domus patriarchalis.* Weniger auf diese Schenkung als auf die von Daimbert daraus abgeleiteten drei weiteren Schenkungen Gottfrieds (unten S. 11ff.21ff.37ff.) spielt dessen Brief[15] an Boemund I. von Antiochia bei Wilhelm von Tyrus[16] an, wo es heißt: *Vix enim dux Godefridus, dum adhuc viveret, non tam propriae voluntatis arbitrio quam malorum persuasione seductus, ea reliquit ecclesiae tenenda, quae Turcorum temporibus, qui tunc fuerat patriarcha, tenuerat.* Hier berichtet Daimbert zwar über seinen prinzipiellen Anspruch auf den alten griechischen Patriarchatsbesitz, verschweigt aber danach dessen grundsätzliche Erfüllung in der hier behandelten Schenkung und erwähnt nur das Ringen um die Auslegung

13 Hagenmeyer, Chronologie, ROL 7, 500 n° 439 hat das Datum auf 26.–31. Dezember eingegrenzt, aber wir dürfen mit Riant, Inventaire, AOL 1, 203 und mit Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 92 (Daimbert von Pisa) doch annehmen, daß für die Patriarchenweihe ebenso wie für die darauf folgende Investitur Gottfrieds und Boemunds von Antiochia der Weihnachtstag genommen wurde.

14 Wilhelm von Tyrus IX 15 S. 387.

15 Zur Frage seiner Echtheit und seines Quellenwertes vgl. unten S. 11f.

16 Wilhelm von Tyrus X 4 S. 405.

ihres Umfangs, wie es sich in den drei darauf folgenden Gunsterweisen des Herzogs niederschlägt. Wegen des Umfanges wie auch wegen der Grundsätzlichkeit der Entscheidung, die erst die rechtliche Basis für Daimberts unmittelbar darauf einsetzende Politik lieferte, sich in den Besitz von Jaffa und Jerusalem zu setzen, zweifeln wir nicht daran, daß schon die Schenkung vom 25. Dezember 1099 von Gottfried schriftlich gewährt werden mußte. Daß dieses Diplom, das selbst nach dem Scheitern der ehrgeizigen Pläne Daimberts für seine Nachfolger von enormer Bedeutung war, nicht mehr vorhanden ist, hängt damit zusammen, daß es 1114 bei der Teilung des Kirchengutes zwischen Patriarch und Kapitel im Archiv des Patriarchen verblieben sein muß. Für das Kapitel war nur interessant, was bei der Teilung aus dem ursprünglichen Gesamtgut für das Kapitel ausgesondert wurde. Da dieser Teil, mochte er nun aus altem griechischem Besitz stammen oder nicht, dem Kapitel eigens verbrieft wurde, hatte dieses am Besitz der Urkunde Gottfrieds vom 25. Dezember 1099 kein Interesse mehr, wohl aber der Patriarch, da sein Anteil 1114 ja nicht festgelegt wurde, sondern aus dem ehemaligen Gesamtgut abzüglich der *mensa canonicalis* bestand. Mit dem ganzen Archiv des Patriarchen ist dann auch diese Schenkungsurkunde verloren gegangen, entweder 1187 oder 1244, als jeweils Jerusalem verloren ging, oder aber bei der Eroberung Akkons 1291.

Die Erstausstattung für die zunächst 21 Kleriker umfassende lateinische Gemeinschaft am Hl. Grab war, wie wir gesehen haben, mit Häusern, 21 Casalien und allen Backöfen der Stadt im Sommer 1099 nicht gerade ärmlich, aber für die erste Kirche des Landes im Range eines Patriarchates auch nicht gerade reichlich bemessen worden, zumal Jerusalem wieder mühsam bevölkert werden mußte[17], so daß das Ofenmonopol noch keine großen Einnahmen abwerfen konnte. Wir haben schon oben der Vermutung Raum gegeben, daß die materielle Sicherung des lateinischen Klerus am Hl. Grabe entscheidend davon beeinflußt wurde, daß dort nach der Eroberung anfänglich noch eine griechische Klerikergemeinschaft fortbestand, die den alten Besitz des Hl. Grabes aus der Zeit des griechischen Patriarchats bis 1099 beanspruchen konnte und deshalb von Arnulf vertrieben wurde. Damit war unter dem notorisch griechenfeindlichen Daimbert[18] der Weg frei für die Übertragung des nun herrenlos gewordenen Besitzes durch den Herzog Gottfried an das neue lateinische Patriarchat.

Der rechtliche Vorgang ist schillernd und schwer faßbar. Er ist gewiß eine de facto-Übertragung, bewegt sich aber ansonsten zwischen einer Bestätigung

17 Prawer, Settlement of the Latins, Speculum 27, 490–503, bes. S. 492ff.

18 Vgl. dazu Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 90f. (Daimbert von Pisa).

und einer Schenkung, ohne daß man dies anscheinend genau hätte definieren wollen. Obgleich Daimbert zweifellos mit dem im Mittelalter starken Argument der Wiederherstellung des alten Rechts arbeitete, das ja allein seinen Anspruch begründete, nahm doch der Volljurist Wilhelm von Tyrus dieses Argument nicht in seinen Bericht auf, sondern legte die Herkunft des übertragenen Besitzes von einer anderen – nicht erloschenen, sondern im Exil weiterlebenden und später unter byzantinischem Druck auch am Hl. Grabe wieder zugelassenen[19] – Korporation, eben den griechischen Klerikern der Grabeskirche, offen bloß, verwendete aber für die eigentliche Rechtshandlung, wie schon beim Bericht über die Einsetzung von Kanonikern (oben S. 1 Anm. 1), das in der Urkundensprache nicht sehr geläufige Wort *assignare*.

Wir können dieses Wort in den Urkunden des Hl. Landes neben dem vielhundertfachen *concedo et confirmo*, *dono et concedo* und ähnlich nur siebzehnmal belegen. Dabei bedeutet es elfmal klar die Übertragung oder Anweisung von wiederkehrenden oder einmaligen Zahlungen (Geldlehen, Geldtransfer, Zehnten, Zins, Oblationen), einmal die Anweisung eines Wohnrechts (RRH n° 309. 590b.645.657.857.866.879.923.934.938.942.1092). Wir haben daher wenig Zweifel, daß unter den in RRH n° 624 »assignierten« *feodi* gleichfalls Geldlehen zu sehen sind. Damit bleiben als Beleg für die Verwendung des Wortes zur Bezeichnung einer Schenkung von Immobilien oder nichtgeldwerten Rechten nur vier Fälle (RRH n° 119.566.1003.1013)[20]. Das Verb bezeichnet, generell selten verwendet, also vorwiegend die Anweisung von mobilen Einkünften, Leistungen, Rechten und schließt im vorliegenden Fall eine Bestätigung fast aus, bedeutet vielmehr die zu Eigentum führende Übertragung, Überlassung, Gewährung, ohne eine freie und auflagenfreie Schenkung zu implizieren, denn auch Geldlehen, für die das Wort hauptsächlich verwendet wird, sind ja keine zweckfreien Schenkungen, sondern gerade nicht zu freiem Eigen führende Überlassungen zum Zwecke der Entlohnung.

Die Verwendung des Wortes bei Wilhelm von Tyrus darf aber vielleicht auch so aufgefaßt werden, daß im Zeitpunkt der Schenkung des Herzogs Gott-

19 Runciman, Eastern Schism S. 90f. zum Exil. Zur Wiederzulassung vgl. RRH n° 502. Stiernon, Leoncius II patriarche de Jérusalem, in: Catholicisme 7, 382; Le Quien, Oriens Christianus 3, 500ff. über die griechischen Patriarchen von Jerusalem im Exil in Konstantinopel.

20 Im ersten Fall könnte auch eine Grenzfestlegung gemeint sein, im zweiten Fall lautet die Schenkungsformel *dono et trado et in perpetuam elemosinam assigno*, was das letzte Verb mehr an die Zweckbestimmung des Almosens denn an die Schenkungsformel bindet, so daß beidemale eigentlich nicht davon geredet werden kann, daß *assignare* die Bedeutung von »schenken« habe.

fried die übertragenen Besitzungen dem Hl. Grab vorwiegend in der Form von Einkünften zuflossen (s. dazu auch unten S. 37). Dies gilt gewiß für den Besitz der griechischen Grabeskirche in Europa, der bedeutend gewesen sein dürfte, obgleich wir nicht wissen, ob das, was uns später als der enorme europäische Besitz der *mensa canonicalis* im Abendland begegnet[21], ganz auf die Vorkreuzzugszeit zurückgeht oder wenigstens teilweise auf direkte Schenkungen an die lateinische Grabeskirche. Wie immer es um die Größe des Besitzes gestanden haben mag, wir wissen jedenfalls, daß schon vor den Kreuzzügen der Abt von St.-Pierre-de Moissac bei Toulouse als Beauftragter des griechischen Patriarchen und ungeachtet des Schismas von 1054 die Einkünfte der Grabeskirche in Südfrankreich einsammelte, um sie zu transferieren[22]. Auch im Hl. Land selbst waren die Besitzverhältnisse durch die Umwälzungen der Eroberung wenigstens zunächst einmal ungewiß (vgl. oben S. 3). Mit Sicherheit aber gab es einen Teil des griechischen Patriarchatsbesitzes im Hl. Land, der, genau besehen, aus Einkünften bestand, und zwar aus enormen – wenn die Stadt voll besiedelt war, was freilich für die Zeit unmittelbar nach der Eroberung nicht zutraf. Dies war das aus muslimischer Zeit stammende Verwaltungsrecht des Patriarchen über das Christenviertel im Nordwesten der Stadt[23]. Es umfaßte ziemlich genau ein Viertel der Stadt, dürfte in der allgemein gehaltenen Schenkung freilich nicht genau spezifiziert gewesen sein, da sich der Patriarch sonst den Weg zu seinen weitergehenden Forderungen in den folgenden Schenkungen des Herzogs Gottfried selbst verbaut hätte. Gottfried konnte diesen Besitz dem Patriarchen nach der Eliminierung des griechischen Klerus nicht vorenthalten, konnte freilich nicht ahnen, daß er damit eine Entwicklung einleitete, die dem entstehenden Reich abträglich war und ihm die drei folgenden Schenkungen an das Hl. Grab aufzwang. Die Wiederherstellung der Verwaltung des Patriarchen in dessen Stadtviertel schien im Moment um so unbedenklicher, als es wegen der Entvölkerung der Stadt zunächst ein Wechsel auf die Zukunft war, der freilich irgendwann dem Patriarchen und dem Hl. Grab große Einkünfte verschaffen mußte, da eine Neubesiedlung der Stadt für die Kreuzfahrer eine unumgängliche politische Notwendigkeit war und von den Herrschern auch mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert wurde[24].

---

21 Erstmals in JL. 7318 von 1128: sechzig Kirchen in achtzehn abendländischen Diözesen, vorwiegend in Apulien.

22 Gieysztor, Genesis of the Crusades, Medievalia et Humanistica 6, 25 mit Anm. 102.

23 Wilhelm von Tyrus IX 17 S. 389ff.

24 Prawer, Settlement of the Latins, Speculum 27, 495ff., dort auch zur *Assise de l'an et jour*.

Gerade die *Assise de l'an et jour*, die jedem das Eigentum an dem Grundbesitz zusprach, den er in den Städten Jahr und Tag unangefochten innehatte, gestattete dem Patriarchen unter den damals herrschenden Umständen die Ausdehnung seiner Besitzungen in dem von ihm beherrschten Viertel.

Nach westlich-feudalrechtlichen Begriffen wurde hier eine Immunität geschaffen, als welche sich das Stadtviertel schon im 11. Jh. darbieten mußte, denn Wilhelm von Tyrus charakterisiert es so[25]. Wenn sein Text eine rechtlich zutreffende Definition des Patriarchenviertels ist, so war es völlig von der Königsgewalt eximiert, wie es sonst nur noch in den Immunitätsbezirken der italienischen Handelskolonien in den Küstenstädten vorkommen sollte. In der Tat müssen wir dies so sehen, denn die Rechte des Patriarchen in seinem Stadtviertel, die am besten natürlich aus dem verlorenen Archiv des Patriarchen zu rekonstruieren wären, müssen weitergereicht haben als die eines Barons in seiner Herrschaft. Läge hier nichts anderes vor als eine geistliche Herrschaft, wie sie in dem Erzbistum Nazareth und dem Bistum Ramla-Lydda und ansatzweise vielleicht in Bethlehem (s. unten S. 70) bestand und wie sie Gottfried auch für den Patriarchen beabsichtigte (s. unten S. 95), so müßte in der Liste der Ritterservitien für das königliche Heer aus den späten achtziger Jahren des 12. Jh., wie sie uns Johann von Ibelin überliefert[26], ein Ritterdienst des Patriarchen auftauchen, aber dies ist im Gegensatz zu Nazareth und Ramla-Lydda nicht der Fall. Es sei jedoch immerhin darauf hingewiesen, daß Balduin I. 1101 versuchte, den Patriarchen zum Dienst von 40 Rittern zu verpflichten, dieser nach einer Intervention des Legaten Mauritius von Porto schließlich auch die Besoldung von 30 Rittern zusagte, die Soldzahlungen aber alsbald wieder einstellte[27]. Bei diesen Auseinandersetzungen soll Daimbert dem König zugerufen haben: »*An tributariam et ancillam facere sanctam praesumis ecclesiam?*« Gegen Hiestand[28] glauben wir weniger daran, daß es hier nur um grundsätzliche Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche ging (die wir allerdings auch angerührt sehen, wenngleich gegen Hiestand weniger als Ringen um die rechte Staatsform, sondern als einen Teil der damals weltweiten Investiturdebatte; vgl. dazu unten S. 226f.), zumal das Verhältnis von Staat und Kirche spätestens seit der Krönung Balduins I. als im wesentlichen geklärt gelten durfte. Auch glauben wir nicht, daß es um die praktische Frage ging, inwieweit die Kirche

25 Wilhelm von Tyrus IX 18 S. 392: *ab ea die . . . praedicta pars civitatis quarta alium non habuit iudicem vel dominum nisi patriarcham.*

26 Livre de Jean d'Ibelin c. 271 S. 422ff.

27 Albert von Aachen VII 58–61 S. 545–547.

28 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 125. 128f. (Mauritius von Porto).

generell zu staatlichen Aufgaben heranzuziehen sei, sondern konkret um das Problem, inwieweit das Patriarchenquartier in Jerusalem eine dienstfreie Immunität oder eine dienstpflichtige Seigneurie war. Übrigens bestreitet nicht einmal Albert von Aachen[29], daß der Patriarch militärische Hilfe leistete, denn er berichtet von der Schlacht bei Ramla, *rex ... in planitie ... resedit una cum patriarcha et omni apparatu suo ac universa domo fratris sui Godefridi ducis*, wo sich *suo* nur dann nicht auf den Patriarchen beziehen kann, wenn man neben der Reichsarmee noch lothringische Hauskrieger[30] unterstellt, was, soweit wir erkennen können, wenigstens in späterer Zeit den Gebräuchen des Reiches widersprochen hätte. Jedenfalls hatten in Zeiten der Not der Patriarch und das Kapitel vom Hl. Grab je 500 *sergenz*, d.h. Fußsoldaten, zu stellen[31], zusammen also 1000, eine ganz außergewöhnlich hohe Zahl, da der ganze restliche Klerus des Reiches nur 1750, die Bourgeoisie der Städte Jerusalem und Akkon zusammen ebenfalls nur 1000 stellten. Wir werden bei der Behandlung der Gründung des Bistums Bethlehem (unten S. 72) mit aller Vorsicht, aber auch mit allem Ernst die Frage aufwerfen, ob die Verpflichtung, *sergenz* zu stellen, bei den kirchlichen Körperschaften des Hl. Landes nicht die Gegenleistung für die Erstausstattung war, zu welcher man beim Hl. Grab in einem weiten Sinne die Schenkung des Herzogs Gottfried vom 25. Dezember 1099 durchaus noch rechnen kann. Das würde den enormen Umfang dieses Diploms zeigen und zugleich die These erhärten, daß das Patriarchenviertel ein sehr wesentlicher Teil desselben war, da man nur aus einer städtischen Bevölkerungszusammenballung ein solches Aufgebot überhaupt konskribieren konnte, zumal angesichts der sehr ungleichen Verteilung der fränkischen Bourgeoisie – und die *sergenz* sind fränkische *bourgeois*, nicht etwa christliche Syrer oder gar Muslime – und ihrer Konzentration in den Städten des Landes[32]. Ohne daß es ausdrücklich bezeugt wäre, hat der Patriarch dann späterhin in seinem Stadtviertel in Jerusalem stadtherrliche Rechte ausgeübt. Wenn 1135 oder 1136 in RRH n° 166 eine *pars regis* in Jerusalem bezeugt ist, so setzt das voraus, daß es auch wenigstens eine *pars* gab, die jemand anders gehörte, eben dem Patriarchen. Erst in den Jahren 1167–1175 (RRH n° 430.469.474 = JL. 11831.528), als sich wieder eine griechische Klerikergemeinschaft am Hl. Grab etabliert hatte (vgl. unten

29 Albert von Aachen VII 57 S. 545.

30 Vgl. die *milites domestici* Balduins I. bei Albert von Aachen XII 23 S. 704.

31 Livre de Jean d'Ibelin c. 272 S. 426.

32 Vgl. dazu PRAWER, Estates, in: Proceedings of the Israel Academy of Sciences and Humanities 2/6, 11; ders., Colonization Activities, Revue belge de philologie et d'histoire 29, 1063; ders., Histoire 1, 465.

S. 515f.) betonte man das *quarterium patriarchae* eigens in den Quellen, gewiß um griechischen Ansprüchen darauf vorzubeugen.

In die Bedeutung dieser Schenkung für die große politische Auseinandersetzung zwischen Gottfried und Daimbert um die konstitutionelle Ausgestaltung des Reiches und um den Vorrang von Staat oder Kirche kommen wir tiefer hinein mit der nächsten Schenkung, die Gottfried am 2. Februar 1100 dem Hl. Grabe machte und in der er ihm ein Viertel der Stadt Jaffa restituierte. Bei Wilhelm von Tyrus[33] lesen wir in dem dort überlieferten Brief des Patriarchen Daimbert von Jerusalem an den Fürsten Boemund I. von Antiochia aus dem Jahre 1100: *Vix enim dux Godefridus, dum adhuc viveret, non tam propriae voluntatis arbitrio quam malorum persuasione seductus, ea reliquit ecclesiae tenenda, quae Turcorum temporibus, qui tunc fuerat patriarcha tenuerat ... Resipuit tamen ille per misericordiam dei et ab impietatis desistens proposito in die purificationis beatae Mariae virginis de Ioppe quartam partem ecclesiae sancti Sepulchri dedit.* Hierauf basiert offenkundig auch Wilhelms Bericht[34], bald nach der Erhebung Daimberts zum Patriarchen sei es in Jerusalem zu Auseinandersetzungen zwischen Gottfried und dem Patriarchen gekommen, *domino patriarcha reposcente ab eo civitatem sanctam deo ascriptam et eiusdem civitatis praesidium, simulque urbem Ioppensem cum suis pertinentiis. Cumque aliquandiu agitata esset praesens quaestio, dux ... in die purificationis beatae Mariae, praesente clero et populo universo, ecclesiae sanctae Resurrectionis quartam partem Ioppe resignavit.*

Entscheidend ist zunächst das Problem der Überlieferung, d.h. inwieweit der Brief Daimberts an Boemund echt ist. Daß er in der vorliegenden Fassung ein literarisches Produkt ist, ist seit langem klar; auf seinen Inhalt freilich hat noch kaum ein Historiker verzichten können oder wollen[35]. Mit Vorsicht darf von der Substanz des Briefes Gebrauch gemacht werden, sofern man ihn als die Interpretation der berichteten Vorgänge durch Daimbert versteht. Dieser war offenbar mit der Schenkung von Weihnachten 1099 nicht zufriedengestellt und verlangte deren Konkretisierung, und zwar ganz Jerusalem und Jaffa nebst seinen Pertinenzien. Das mußte die Grundsatzdebatte auslösen, auf die Wilhelm von Tyrus anspielt. Man muß sich vergegenwärtigen, was Daimbert verlangte: es war das halbe Reich, das ja nur aus Jerusalem, Jaffa, Bethlehem, Ramla-Lydda und Hebron (St. Abraham) bestand, denn die Eroberungen Tankreds in Galilaea waren fest in dessen Hand; Gottfried übte dort allenfalls eine nomi-

33 Wilhelm von Tyrus X 4 S. 405.

34 Ebd. IX 16 S. 388.

35 Zur Echtheitsdiskussion vgl. RÖHRICHT, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 7 Anm. 1; PRAWER, Histoire 1, 262f.; unten S. 29.

nelle Oberhoheit aus. Dazu hätte Daimbert die Hauptstadt (wenn man von einer solchen überhaupt schon reden kann), jedenfalls den bedeutendsten Sakralort sowie den einzigen Hafen in der Hand gehabt und damit auch die Kontrolle über den zu erwartenden Pilgerverkehr. Jaffa war zwar kein sonderlich guter Hafen, da seine mehr oder minder offene Reede den Stürmen preisgegeben und er überdies von den ägyptischen Flottenbasen in Askalon und Tyrus ständig bedroht war. Dennoch war er für das entstehende Reich solange unentbehrlich, bis andere Küstenorte erobert waren[36]. Gerade dies aber setzte Gottfried den an sich für ihn politisch inakzeptablen Erpressungen Daimberts nahezu hilflos aus, denn das Heer des ersten Kreuzzuges hatte sich bereits aufgelöst, vor allem aber kontrollierte Daimbert die mit ihm in den Osten gekommene pisanische Flotte (s. unten S. 14), ohne deren Hilfe keinerlei Erfolgsaussicht auf Eroberung der Küstenstädte bestand.

Nach den Quellen, auf die wir uns stützen müssen, begründete Daimbert seine Forderung erneut mit angeblichen Besitzrechten des ehemaligen griechischen Patriarchats. Dies war für Jerusalem ganz gewiß verkehrt, denn wenn es für den fatimidischen Gouverneur auch bequem gewesen war, die Christen in ein einziges Stadtviertel umzusiedeln, das er der Verwaltung und Rechtssprechung des Patriarchen unterstellte – für muslimische Verhältnisse kein absolut ungewöhnlicher Vorgang, da die Jurisdiktion eines religiösen Funktionärs ja der Stellung eines Qadi entsprach –, so kann doch keine Rede davon sein, daß der Kalif in Kairo oder sein Gouverneur in Jerusalem jemals in irgendeiner Form daran gedacht hätten, dem griechischen Patriarchen die Herrschaft über die ganze, stark befestigte Stadt auszuliefern und etwa auch die Muslime seiner Verwaltung zu unterstellen. Hierüber konnte auch Gottfried keinem Irrtum unterliegen. Daimberts Vorgänger Arnulf hatte dieser Behauptung die Grundlage schon dadurch entzogen, daß er im August 1099 die Schenkung aller Öfen in Jerusalem entgegennahm (s. oben S. 4), die ihm, wäre er alleiniger Stadtherr gewesen, ohnehin gehört hätten. Dies zeigt, daß die Berufung auf Zustände der Vorkreuzzugszeit in Wahrheit nur eine notdürftige Verhüllung von Forderungen war, die ihre eigentliche Grundlage in der Verteilung der militärischen Machtmittel hatten.

Für Jaffa müssen wir nach dem Daimbert-Brief an Boemund das gleiche rechtliche Argument unterstellen wie für Jerusalem, da zuerst beklagt wird, daß Gottfried dem Hl. Grabe die Besitzungen des ehemaligen griechischen Patriarchats vorenthalten habe, um sodann fortzufahren, daß er in Reue – und

36 Vgl. Prawer, Histoire 1, 254f.; Mukaddasi bei Le Strange, Palestine S. 550f. und bei Gildemeister, Beiträge, ZDPV 7, 167.

als ersten Schritt von mehreren (vgl. unten S. 21ff.37ff.) – dem Hl. Grab den vierten Teil Jaffas restituiert habe. Es ist nichts darüber bekannt, daß der griechische Patriarch in Jaffa jemals eine ähnliche Stellung hatte wie in Jerusalem; auch Wilhelm von Tyrus, der uns über die Lage im jerusalemitanischen Patriarchenviertel unterrichtet, erwähnt nichts davon. Da Jaffa in der Vorkreuzzugszeit der größte der palästinensischen Häfen war[37], ist kaum anzunehmen, daß die fatimidische Regierung in Kairo in dieser Flottenbasis einer andersgläubigen Minderheit ein ganzes Stadtviertel eingeräumt hätte, zumal Jaffa im Gegensatz zu Jerusalem für die Christen, in Maßstäben des Hl. Landes gemessen, keinen besonders hoch zu veranschlagenden Sakralwert hatte. Da Jaffa in fatimidischer Zeit ein eigenes griechisches Bistum war[38], ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß die Grabeskirche oder der Patriarch damals in Jaffa nennenswerten Besitz hatten, aber selbst wenn Kairo die Situation der Christen in Jaffa ebenso geregelt hätte wie in Jerusalem, so hätte es doch den örtlichen Bischof und nicht den Patriarchen von Jerusalem zum Verwalter eines solchen Stadtquartiers ernannt.

Prawer[39] hat die interessante Frage aufgeworfen, ob Daimbert sich bei seiner Forderung nicht auf die petrinischen Assoziationen (Act. 9, 36ff.; 10, 5ff.) gestützt haben könnte, da der Papst Nachfolger Petri sei. Dies führt bereits mitten in das Problem der tatsächlichen Ziele Daimberts; als juristisches Argument tritt es in den Quellen nicht auf, sondern hier wird nur von den alten Besitzungen des griechischen Patriarchen gesprochen. Prawers Vermutung hat natürlich für sich, daß die Hauptkirche Jaffas nach Ausweis von RRH n° 709 mit diesem Patrozinium gegründet wurde, *quando Christiani ad recuperationem Terrae Sanctae venerunt Ioppen.* Die Kreuzfahrer umgingen Jaffa auf ihrem Zug nach Jerusalem; sie besetzten es erst, als eine Mitte Juni 1099 in Jaffa gelandete kleine genuesische Flotte um die Besetzung der *turris Ioppe* bat[40]. Man hat den Eindruck, daß die Stadt wegen verfallener Befestigungsanlagen von den Muslimen nicht zu verteidigen und deshalb aufgegeben worden war, denn von den am Ende des 10. Jh. bei dem arabischen Geographen Mukaddasi erwähnten

37 Vgl. ebd.

38 Alt, Bistümer, PJb 29, 71.76; Beyer, Kreuzfahrergebiete Südwestpalästinas, Beitr. z. bibl. Landes- u. Altertumskunde 68, 161; Beck, Kirche u. theol. Literatur S. 154; Notitia Antiochiae et Ierosolymae patriarchatuum aus dem 11. Jh., ed. Tobler u. Molinier, Itin. Hieros. 1, 342; wenn Devreesse, Les anciens évêchés, im Mémorial Lagrange S. 217–227 diese Liste auch als Phantasieprodukt abgetan hat, so tut dies nichts zur Sache, da sie den Kreuzfahrern als echt galt.

39 Prawer, Histoire 1, 264 Anm. 23.

40 Hagenmeyer, Chronologie, ROL 7, 468ff. n° 392–394.

Stadtbefestigungen war offenbar nur der Turm übriggeblieben[41], und der mit dem Kreuzzug von 1101 ins Land gekommene Ekkehard von Aura[42] schildert die Stadt zum Jahre 1100 als *diu destructam portumque ibi iam diu desolatum*. Ob die Kreuzfahrer das Patrozinium des griechischen Bistums der Vorkreuzzugszeit übernahmen, wie sie es in Jerusalem und Bethlehem mit ihren einzigartigen Patrozinien, aber auch in Lydda und später in Caesarea taten[43], ist ungewiß, zumal die anfänglich als *S. Petrus maior* (RRH n° 40) bezeichnete Kirche offenbar weniger mit der griechischen Bischofskirche, sondern eher mit der bei Mukaddasi erwähnten Hauptmoschee Jaffas identisch war, die am Meere lag, wo sich – wenn wir RRH n° 709 richtig verstehen – auch *S. Petrus maior* befand. *S. Petrus maior* setzt die Existenz von *S. Petrus minor* voraus, aber seit 1114 ist dann nur noch von der *ecclesia beati Petri* ohne Zusatz die Rede (RRH n° 75), so daß wir vielleicht vorsichtig vermuten dürfen, daß St. Peter zwar das Patrozinium der griechischen Bischofskirche war, diese aber zunächst bestehen blieb und die Lateiner in der ehemaligen Moschee eine weitere Kirche mit dem gleichen Patrozinium einrichteten, welche dann nach dem Verschwinden der Griechen nebst deren kleinerer Peterskirche die einzige dieses Namens in Jaffa blieb.

Ist hierüber auch nicht mehr möglich als eine sehr vorsichtige Hypothese, so darf es doch als sicher gelten, daß die Wahl des Patroziniums entscheidend von Daimbert beeinflußt wurde. Nicht nur war er als Patriarch das Oberhaupt der im Entstehen begriffenen lateinischen Kirche in Palästina, sondern vor allem lag in Jaffa seit Dezember 1099[44] das Unterpfand seiner Macht, die pisanische Flotte, vor Anker, die mit 120 Schiffen[45] für damalige Begriffe gewaltig war. Es tritt hinzu, daß Gottfried für die unentbehrliche Befestigung Jaffas die Hilfe der Pisaner in Anspruch nehmen mußte[46], die bis nach Ostern 1100 in

41 Bei Raymond d'Aguilers S. 141 ist zu 1099 von Jaffa die Rede als von einer *civitas destructa preter castellum, et illud etiam satis dissipatum preter unam turris*. Auch Mukaddasi bei Gildemeister, Beiträge, ZDPV 7, 167 schreibt von dem Kastell, das eisenbeschlagene Tore gehabt habe.

42 Ekkehard von Aura c. 19 S. 26.

43 Die Hauptkirche von Caesarea war Peter und Paul geweiht (Enlart, Monuments des croisés 2, 87). Als man nach der Eroberung im Mai 1101 die Hauptmoschee, die gewiß mit der alten Peter- und Paulskirche identisch war, neu weihte, wählte man das Petruspatrozinium, ließ allerdings den Kopatron Paulus weg (Cafaro, Annales Ianuenses S. 12).

44 Hagenmeyer, Chronologie, ROL 8, 318 n° 443 aufgrund der Gesta triumphalia Pisanorum S. 368 gegen Kühn, Gesch. d. ersten lat. Patriarchen S. 25, der aus Albert von Aachen VII 55 S. 453 fälschlich folgert, die pisanische Flotte sei erst zu Ostern 1100 nach Jaffa gekommen.

45 Hagenmeyer, Chronologie, ROL 7, 493 n° 428.

46 Ders., Chronologie, ROL 8, 318 n° 443.

Jaffa blieben[47]. Es ist nun auffallend, daß die Pisaner im Hl. Land für ihre Nationalkirchen das Petruspatrozinium bevorzugten. Sowohl in Akkon wie in Tyrus unterhielten die Pisaner eine Peterskirche[48], während sie in Laodicaea nach dem sonstigen Gebrauch der Italiener im Hl. Land der Kirche ihrer Handelsniederlassung das Marienpatrozinium des heimischen Doms von Pisa verliehen[49]. Da in Pisa selbst nur eine unbedeutende Peterskirche *ad vincula* existierte, könnte die Vorliebe der Pisaner für das Petruspatrozinium im Hl. Land sehr wohl eine Reminiszenz an die von Daimbert, dem ehemaligen Erzbischof von Pisa, vielleicht in Nachahmung des alten griechischen Patroziniums von Jaffa gegründete lateinische Peterskirche daselbst sein. Die Pisaner hätten bei ihren anderen Peterskirchen im Hl. Land also weniger an ihr unbedeutendes heimisches Petruspatrozinium angeknüpft als vielmehr an eine der bedeutendsten Kirchengründungen ihres großen Landsmannes im Hl. Land. Daß sich Daimbert für ein Petruspatrozinium entschieden haben sollte, wäre wenig verwunderlich, da er ein überzeugter Gregorianer war[50].

Die Frage wird erst dann von politischer Relevanz, wenn wir von der formalrechtlichen Begründung absehen, die Daimbert seiner Forderung auf Jerusalem und Jaffa unterlegte, und nach seinen wahren Absichten fragen. Die Forschung hatte Daimbert zeitweilig den Plan unterstellt, im Osten ein theokratisches Staatsgebilde entstehen zu lassen[51], mindestens aber einen päpstlichen Vasallenstaat[52]. Die Angabe bei Wilhelm von Tyrus[53], Gottfried habe

---

47 Ebd. S. 327 n° 456.

48 Röhricht, Studien, ZDPV 10, 305.319.

49 Ebd. S. 316.

50 Vgl. unten S. 28. Vgl. auch die Rede, die der Augenzeuge Cafaro, Annales Ianuenses S. 10 Daimbert und dem päpstlichen Legaten vor der Eroberung Caesareas im Mai 1101 an die sarazenischen Gesandten in den Mund legt: *Civitas namque ista vestra non est, sed beati Petri fuit et esse debet, quem parentes vestri vi a civitate ista deiecerunt. Et si nos, qui vicarii beati Petri sumus, terram suam recuperare volumus, igitur vestra rapere nolumus ... Ideoque petimus, ut terram beati Petri nobis reddatis.* Im Jahre 1129 schenkte der Erzbischof Ebremar von Caesarea den Kanonikern vom Hl. Grab die Zehnten eines Casales zum Zweck der Armenspeisung *ad beati Petri apostolorum principis honorem* (RRH n° 126), und schon seit Ebremar zeigten die Bleibullen der Erzbischöfe von Caesarea den hl. Petrus bei der Taufe des Centurio Cornelius; vgl. Schlumberger, Sigillographie S. 94f. n° 57–60.

51 Hansen, Idee eines Kirchenstaates, passim; dagegen Rowe, Paschal II, Speculum 32, 471ff. und Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 93 (Daimbert von Pisa).

52 Résumé der Forschung bei Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 93 Anm. 62 (Daimbert von Pisa). Dazu vgl. noch Kugler, Bohemund und Tankred S. 15; Röhricht, Gesch. d. 1. Kreuzzuges S. 209; Yewdale, Bohemund I S. 89; Andressohn, Godfrey of Bouillon S. 114.

53 Wilhelm von Tyrus IX 15 S. 387.

an Weihnachten 1099 die *regni investitura* von Daimbert empfangen, kann jedenfalls so interpretiert werden. Ganz sicher hat Daimbert Gottfrieds Handlungen so ausgelegt, denn in seinem Brief an Boemund I. von Antiochia heißt es zu den unten S. 21ff. zu schildernden Vorgängen von Ostern 1100 lapidar von Gottfried: *homo Sancti Sepulchri ac noster effectus*. Wer wollte, konnte beides, die Vorgänge zu Weihnachten 1099 wie zu Ostern 1100, als die Begründung eines vasallitischen Verhältnisses des entstehenden Reiches zum Patriarchen und damit zum Papst deuten. In einem solchen Konzept kam einer von Daimbert begründeten Peterskirche in Jaffa eine erhebliche Bedeutung zu, da sie doch die enge Bindung der entstehenden lateinischen Kirche im Osten an Rom betonte und damit auch das durch die Mittelsfigur des Patriarchen verklammerte vasallitische Verhältnis Papst – weltlicher Herrscher im Hl. Land.

Als Patriarch Ebremar von Jerusalem 1102/03 aus dem Kirchengut der Grabeskirche für die Säkularkanoniker des Hl. Grabes im Vorgriff auf eine endgültige Festsetzung Pfründen aussonderte, da bestimmte er zu diesem Zweck auch die ausdrücklich noch als Metropolitankirche bezeichnete Peterskirche in Jaffa (RRH n° 40: *ecclesiam sancti Petri maiorem, que est apud Ioppen, cum cimiterio ecclesie pertinenti et cum omnibus consuetudinibus, que ecclesie metropolitane congruunt*). Man wird dies nicht stringent als erzbischöfliche, sondern nur als bischöfliche Kirche zu fassen haben, da Jaffa niemals Erzbistum gewesen war und für die Lateiner damals die Schaffung von bischöflichen Suffraganen den Vorrang vor der Errichtung neuer Erzbistümer haben mußte, soweit nicht, wie 1101 in Caesarea, eine alte Metropole wiederherzustellen war. Hier wirkt gewiß mehr nach als die Erinnerung an ein griechisches Bistum der Vorkreuzzugszeit in Jaffa. Da man es nicht wiederbelebt hatte und 1102/03 auch nicht mehr wiederbeleben wollte, weil der Patriarch sonst die Kirche nicht zum Unterhalt der Kanoniker bestimmt hätte – was ja nur eine Vorstufe auf dem Weg zur völligen Teilung des Kirchengutes des Hl. Grabes sein konnte –, hätte man, wenn nur an das alte griechische Bistum gedacht war, besser nicht von einer Metropolitankirche geredet. Daß überhaupt davon gesprochen wurde, hängt damit zusammen, daß an der Stellung als Bischofskirche enorme Zehnteinkünfte für die Kanoniker hingen und diese deshalb Wert darauf legten, daß Ebremar die Stellung der Kirche als Kathedrale betonte. Schon Ebremar hatte von der Stellung St. Peters in Jaffa als Metropolitankirche in Verbindung mit ihren Einkünften *(consuetudines)* gesprochen, und als Patriarch Arnulf 1114 aus dem Gesamtkirchengut des Hl. Grabes die *mensa canonicalis* aussonderte (RRH n° 75), da war er durch Ebremars Schenkung gezwungen, dem von ihm reformierten regulierten Chorherrenstift auch St. Peter in Jaffa zuzuteilen, und zwar

cum suo honore et cum tota dignitate, und in diesem auch in manche der päpstlichen Bestätigungen (siehe unten) eingegangenen Zusatz sehen wir wiederum die Zehntrechte, die St. Peter gehörten. Ja in RRH n° 469 des Patriarchen Amalrich von 1169 (s. unten S. 211f.) wurden diese Einkünfte ausdrücklich definiert als *decimam, quam recipitis in toto comitatu illo* (scil. *Ioppensi*) *a rege et a religiosis hominibus et ab omnibus Christianis*, und diese Formulierung wurde wiederholt in JL. 11831.14681.17324. Hierin ist noch ein letzter Abglanz der episkopalen Würde Jaffas zu sehen, weil die geistlichen Zehnten nach can. I des Konzils von Nablus aus dem Jahre 1120 (RRH n° 89) an die jeweilige Kathedralkirche zu zahlen waren, und die Grafschaft Jaffa wohl weitgehend (vgl. dazu unten S. 122f.) mit dem geplant gewesenen Sprengel identisch gewesen sein dürfte, da Askalon als zweiter Teil der Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon ja zur Diözese Bethlehem gehörte.

Was bei Ebremars Betonung der bischöflichen Stellung St. Peters an historischen Reminiszenzen wirklich nachschwingt, müssen frühere Pläne Daimberts sein, in Jaffa wieder ein Bistum zu kreieren, weil er 1099 bei seiner eigenen Erhebung nur einen einzigen Suffragan in Ramla-Lydda hatte und eine ordnungsgemäß strukturierte Kirchenprovinz in der Regel mindestens dreier Suffragane bedurfte. Als nach Gottfrieds Tode König Balduin I. Daimberts Herrschaftspläne durchkreuzte (s. unten S. 42f.47.57.232f.), ist das Projekt in Jaffa offenbar beiseitegelegt worden, um erst im Jahre 1168 (s. unten S. 197ff.) wiederbelebt zu werden. In der Zwischenzeit gehörte St. Peter in Jaffa zu den wertvollsten Besitzungen des Chorherrenstiftes vom Hl. Grab, und die Chorherren haben deshalb besonderen Wert darauf gelegt, daß ihnen der Besitz der Kirche von den Päpsten bestätigt wurde (JL. 6921.7318.8147.8479.8939.9260.10593. Kehr, Abh. d. Ges. d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Klasse NF. 22, 424 n° 101. JL. 11831.14681.17324), so wie auch die Patriarchen Wilhelm I. und Amalrich ihr Besitzrecht anerkannten (RRH n° 172.469). Denkt man Prawers oben S. 13 erwähnte Vermutung, daß die Forderung des Patriarchen Daimbert auf ganz Jaffa mit den petrinischen Reminiszenzen dortselbst zusammenhängt, konsequent durch, so ist sie wegen der offenkundigen Berufung auf den hl. Petrus bei der Gründung des Erzbistums Caesarea 1101 (oben S. 15 Anm. 50) nicht nur in sich wahrscheinlich, sondern in der Tat der Anstoß zu der These, daß Daimbert die Peterskirche in Jaffa gründete, daß er dort den Plan der Kreierung eines Petrusbistums betrieb, für das in Jerusalem wegen des dort unverrückbar auf das Hl. Grab und die Wiederauferstehung festgelegten Dompatroziniums kein Raum war, wobei er ein älteres griechisches Patrozinium übernommen haben mag, das ihm aber in jedem Falle die Ausdeutung der

Investitur Gottfrieds am Weihnachtstage 1099 in dem Sinne eines vasallitischen Verhältnisses zur »Kirche«, sprich zu Rom, offenhielt, wenn die sicherlich primär von ihm angestrebte Unterordnung des Vogtes unter den Patriarchen (siehe unten) nicht gelingen sollte.

Gottfried hätte einer solchen Konstruktion eines päpstlichen Lehensstaates seitens Daimbert oder der modernen Forschung bestimmt widersprochen. Er hatte die Herrschaft in Jerusalem 1099 gewiß nicht übernommen, um sie schon ein gutes halbes Jahr später an die Kirche abzutreten. Deshalb gab er ja auch im Februar 1100 der Forderung Daimberts auf ganz Jerusalem und ganz Jaffa nicht nach, sah also ganz genau die Gefahren, die eine solche Handlung sowohl hinsichtlich der tatsächlichen Machtverteilung im Reich wie auch hinsichtlich ihrer staatsrechtlichen Interpretation haben mußte. Schon Gottfrieds Schenkung von Weihnachten 1099 war das Produkt eines politischen Kompromisses, bei dem Gottfried dem Patriarchen gab, was er ihm schlecht verweigern konnte, nämlich den alten griechischen Patriarchatsbesitz unter Einschluß des Stadtviertels in Jerusalem, während Daimbert dafür Gottfried mit der Herrschaft über Jerusalem investierte und der Fürstenwahl von 1099 die für die Begründung jeder mittelalterlichen Staatlichkeit erforderliche kirchliche Weihe verlieh. Wir verdanken Hiestand[54] ganz entscheidende Einsichten in dieses Problem und vor allem eine überzeugende Versachlichung der Diskussion. Hiestand betont völlig zu Recht, daß an Weihnachten 1099 nur eine kirchliche Weihe der Herrschaft Gottfrieds erfolgte, die an sich keinerlei Abhängigkeit vom Hl. Grab implizierte. Wenn Daimbert hierin die Begründung irgendeiner Art von Herrschaft für sich selbst erblickte, so lag dies, wie Hiestand dargetan hat, an einem Mißverständnis Daimberts. Dieser war es aus Pisa gewöhnt, daß er als Erzbischof Stadtherr und der kaiserliche Herrscher weit entfernt und als Regierungsgewalt nicht spürbar war. In Jerusalem fand er Gottfried vor, der 1099 ebensowenig wie Raimund IV. von Toulouse den Königstitel hatte annehmen wollen, aber deshalb nicht wie Raimund die Herrschaft abgelehnt, sondern sie unter der Bezeichnung eines *advocatus Sancti Sepulchri* übernommen hatte. Hiestand weist darauf hin, daß sich dies später rächte, aber man wird daraus schwerlich folgern dürfen, daß Gottfried 1099 die Königswürde hätte annehmen sollen, da das Motiv für die Ablehnung sowohl Raimunds wie Gottfrieds doch wohl in dem Fehlen einer überragenden kirchlichen Persönlichkeit lag, die als Papst, Legat oder zumindest Metropolit und mit der Billigung einer der beiden Universalgewalten ein neues Königtum hätte begründen können,

54 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 93f. (Daimbert von Pisa).

denn Arnulf von Chocques kam aufgrund seiner illegitimen Geburt dafür kaum in Betracht. Wie jedes andere entstehende mittelalterliche Königreich bedurfte auch das Königreich Jerusalem einer gewissen Anlauf- und Vorbereitungszeit[55]. Daimbert hätte wohl ein Königtum begründen können, hat er doch später Balduin I. gekrönt, aber erst nachdem er seine Träume einer eigenen Herrschaft in Jerusalem hatte begraben müssen. Es ist keineswegs ausgeschlossen, vielmehr sogar wahrscheinlich, daß schon Gottfried dieses Problem mit Daimbert erörtert hat, denn offenbar hat er sich schon im Sommer oder Herbst 1099, wie wir der Wiedergabe in einem Brief des Erzbischofs Manasses von Reims an Bischof Lambert von Arras entnehmen müssen, brieflich als König bezeichnet[56]. Aber er mußte erkennen, daß der Widerstand des Pisaners nicht zu überwinden war, weshalb es an Weihnachten 1099 zu nicht mehr kam als zu einer kirchlichen Sanktionierung der bestehenden Vogtei des Hl. Grabes. Das war für Gottfried immerhin ein Fortschritt. Daimbert aber konnte in einem solchen Vogt, und das ist Hiestands entscheidende Erkenntnis, nichts anderes sehen als einen weltlichen Schutzfunktionär für die Grabeskirche, der stellvertretend für einen schemenhaften, weit entfernten, so gut wie nie präsenten Herrscher gewisse Aufgaben erfüllte, die die Kirche aufgrund ihrer Natur nicht wahrzunehmen vermochte. Daimbert übertrug nach Hiestands zweifellos richtiger Theorie einfach die ihm aus Pisa geläufigen Verhältnisse vom Erzbischof als Stadtherren und vom Vogt als einem nichtherrscherlichen, weltlichen Funktionär auf Jerusalem. Hieraus speist sich natürlich dann auch sein Widerstand gegen eine Krönung Balduins I., denn der Aufstieg eines Vogtes zum König mußte ihm in jedem Falle als unziemlich erscheinen.

Man darf bei der Beurteilung der Ereignisse ruhig davon ausgehen, daß beide Parteien sie jeweils in einem verschiedenen Sinne ausdeuteten, sich aber auch der andersartigen Auslegung der Gegenpartei bewußt waren. Auf Daimberts Seite steht hinter seinen fortschreitenden Erpressungen, wie sie sich in Gottfrieds Schenkungen seit Weihnachten 1099 manifestieren, auf jeden Fall das Streben nach der Oberhoheit über Jerusalem und mindestens über Teile, wenn nicht die Gesamtheit des dazugehörenden Territoriums. Diese Forderung war für Gottfried unannehmbar. Er hatte Daimbert als ohnehin unvermeidbare Gegenleistung für die Weihe den alten Patriarchatsbesitz übertragen, wobei er

55 Vgl. zu diesem allgemeinen Problem die paradigmatische Untersuchung über den Aufstieg zum Königtum im Mittelalter von Elze, Zum Königtum Rogers II., in: Festschrift Percy Ernst Schramm 1, 102–116.

56 Hagenmeyer, Kreuzzugsbriefe S. 175 n° 20; zum Datum vgl. Riant, Inventaire, AOL 1, 198 n° 138.

natürlich nicht ahnen konnte, daß Daimbert dies sofort dahingehend auslegen werde, daß er ganz Jerusalem und ganz Jaffa umfaßt habe. Gottfried konnte im Februar 1100 diese Forderung noch durch einen Kompromiß abwenden, als er dem Patriarchen in Jerusalem gar nichts weiteres, in Jaffa aber ein Viertel der Stadt, das gewiß die Peterskirche mitumfaßte, »restituierte«. Indem er den Patriarchen in Jaffa ebenso stellte wie in Jerusalem – denn wir werden gut daran tun anzunehmen, daß auch in Jaffa analog zu Jerusalem eine totale Immunität mit dem Quartier des Patriarchen verbunden war – mochte er glauben, Daimbert zufriedengestellt zu haben. Der Kompromiß war für Gottfried sowohl in der Sache wie auch politisch tragbar. Da Jaffa zerstört und sein Aufbau unaufschiebbar war, verlor er im Augenblick keine großen Revenuen, erlangte aber dafür die finanzielle, materielle und technische Hilfe der Pisaner beim Wiederaufbau Jaffas, ja begründete geradezu ein pisanisches Interesse daran. Er selbst behielt drei Viertel der Stadt in seiner Hand, konnte Daimbert also wohl noch in Schach halten. Politisch geschah nichts, was der Ausdeutung seiner Herrschaft als einer Unterordnung unter Patriarch oder Papst weiteren Vorschub hätte leisten können, da Daimbert ja nach außen hin nur die Restitution des alten Patriarchatsbesitzes verlangt hatte. Daß dies für Jaffa kaum zutraf (s. oben S. 13), war politisch irrelevant, denn die Fiktion, es gehe bei der ganzen Angelegenheit nur um die Frage des alten Kirchengutes des Hl. Grabes, bot Gottfried den entscheidenden Vorteil, daß die ganze Debatte gewissermaßen auf ein zivilrechtliches Gleis geschoben wurde, was staatsrechtliche Implikationen jeder Art vermied. Daimbert erhielt wenigstens teilweise die von ihm gewünschte Konkretisierung der Schenkung von Weihnachten 1099, und zwar wahrscheinlich über das Maß dessen hinaus, was ihm danach zustand, während für Gottfried die Schenkung vom Februar 1100 die Festschreibung des staatsrechtlichen status quo bedeutete.

Von einem Stadtviertel des Patriarchen oder der Grabeskirche in Jaffa ist später nicht mehr die Rede; was blieb, war das Eigentumsrecht der Kanoniker des Hl. Grabes an der dortigen Peterskirche. Es mag ein letzter Hinweis auf diesen und den unten (S. 197ff.) zu behandelnden zweiten mißglückten Versuch einer Bistumsgründung in Jaffa sein, wenn Michael der Syrer († 1199) in seiner Chronik[57] Jaffa noch als lateinisches Bistum aufzählt, obgleich auch die Vermutung Beyers[58] richtig sein kann, daß es sich hierbei um eine Verwechslung mit Ramla-Lydda handelt. Die Nachricht Michaels liegt aber auf derselben

57 Michel le Syrien, Chronique 3, 191.

58 Beyer, Kreuzfahrergebiete Südwestpalästinas, Beitr. z. bibl. Landes- u. Altertumskunde 68, 162 Anm. 87.

Linie wie der Bericht des zweifellos gut informierten anonymen *Tractatus de locis et statu sancte terre Ierosolimitane*[59], der schreibt, Jaffa gehöre zu den Städten, die keine Bischöfe hätten (gleichwohl aber Bischofssitze seien, so muß man daraus folgern) und unterstehe direkt den Kanonikern der Grabeskirche. Dem Traktat folgte um 1220 der Bischof von Akkon, Jakob von Vitry[60], der gleichfalls schreibt, die Stadt Jaffa habe keinen Bischof, sondern unterstehe immediat dem Prior und den Chorherren des Hl. Grabes. Da er unmittelbar daran anschließend einen Satz über die kirchlichen Verhältnisse in Nablus mit dem Wort *Similiter* einleitet, dürften wir vermuten, daß in Jaffa die kirchlichen Verhältnisse ähnlich gelagert waren wie in Nablus. Für Nablus aber werden wir (unten S. 172ff.) die Hypothese eines »Stiftsbistums« unter dem Abt vom Templum Domini vortragen. Offenbar hatte auch Jaffa einen solchen Status unter dem Prior vom Chorherrenstift vom Hl. Grabe, denn als Bistum ohne Bischof, d.h. als Sitz eines Bistums, an den eigentlich ein Bischof gehörte, bezeichnet es Jakob ausdrücklich. Das würde auch erklären, warum der selbstbewußte Graf Hugo II. von Jaffa ebensowenig einen Versuch zur Gründung eines Bistums im zentralen Ort seiner Grafschaft unternahm wie später nach seiner Entmachtung König Fulko während der Zugehörigkeit Jaffas zur Krondomäne und Fulkos Sohn Amalrich nach seiner Erhebung zum Grafen von Jaffa im Jahre 1151[61]. Wenn die Peterskirche in Jaffa bischöfliche Würde hatte, so war dem gräflichen Repräsentationsbedürfnis vorerst Genüge getan.

Daimbert hätte kein Pisaner sein müssen, wenn er mit dem Kompromiß von Mariae Lichtmeß zufrieden gewesen wäre. Schon zu Ostern (1. April) 1100 erzwang er eine weitere Schenkung des Herzogs Gottfried, in welcher dieser der Kirche des Hl. Grabes die ganze Stadt Jerusalem einschließlich der Zitadelle des Davidsturms sowie seinen restlichen Besitz übertrug unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs bis zur Eroberung Kairos oder weiterer Städte beziehungsweise bis zu seinem Tode, falls er ohne rechtmäßigen männlichen Erben stürbe. Hierüber erfahren wir bei Wilhelm von Tyrus[62] in dem Brief des Patriarchen Daimbert von Jerusalem an den Fürsten Boemund I. von Antiochia (s. oben S. 11):

Et post in die paschalis solemnitatis, iam ultra superbe sapere aut in saeculari pompa confidere respuens (scil. *dux Godefridus*), *divino nutu compunctus cuncta, quae iuris*

59 Thomas, Tractat S. 151.

60 Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 58 S. 1078.

61 Vgl. zum Datum Mayer, Studies, DOP 26, 162.

62 Wilhelm von Tyrus X 4 S. 405.

erant ecclesiae, libera (Variante: *libere*, womit der Gedanke der *libertas ecclesiae* berührt wird) *reddidit et homo sancti Sepulchri ac noster effectus fideliter se deo et nobis amodo militaturum spopondit. Reddidit itaque nostrae potestati turrim David cum tota Hierosolymitana urbe eiusque pertinentiis et quod in Ioppe ipse tenebat, sic tamen, ut ob rerum temporalium insufficientiam nostra concessione ipse haec tam diu teneret, donec illum deus in captione Babylonis aut aliarum amplificasset. Si autem absque haerede masculo ille moreretur, haec omnia absque ulla contradictione ecclesiae redderentur. Haec omnia cum in praesentia totius cleri ac populi in die solemni paschae ante sacrosanctum Sepulchrum confirmasset, etiam in lecto aegritudinis, de qua mortuus est, coram multis et probatis testibus ipse constituit.*

Hierauf beruht der verkürzte Bericht bei Wilhelm von Tyrus[63]:

Postea, die sancto subsequentis paschae, in praesentia cleri et populi, qui ad diem festum convenerant, urbem Hierosolymam cum turri David et universis eius pertinentiis in manu domini patriarchae resignavit, ea tamen conditione, ut praedictis urbibus cum territoriis suis ipse interim frueretur, uteretur, quousque captis ex aliis urbibus una vel duabus regnum Dominus permitteret ampliari; quod, si medio tempore dux absque legitimo defungeretur haerede, praedicta omnia absque difficultate, omni contradictione remota, in ditionem domini cederent patriarchae.

In anderen Quellen, insbesondere bei Albert von Aachen und Fulcher von Chartres, finden wir so gut wie keine Erwähnung der Schenkungen Gottfrieds an das Hl. Grab. Das braucht uns nicht zu erstaunen, denn wenn sie den Brief Daimberts an Boemund kannten, so hatten sie beide allen Grund, ihn zu unterdrücken, Albert, weil er Gottfried nach allen Richtungen hin glorifizierte, Fulcher, weil er als Hofkaplan Balduins I. nach dessen Sieg über Daimbert die Prätentionen Daimberts gar nicht erst berichten wollte, um nicht die Grundlage für neuerliche Ansprüche späterer Patriarchen auf Jerusalem und Jaffa zu schaffen; Fulcher geht über alles, was Balduin I. abträglich war, hinweg und schildert etwa die einigermaßen delikaten Eheverhältnisse Balduins mit der größten Diskretion, wobei auffällt, daß er lediglich die kirchenrechtlich relevanten Fakten preisgibt, keineswegs aber die politischen Motive und Implikationen. Wenn sich Wilhelm von Tyrus[64] darauf beruft, daß die fortschreitenden Konzessionen Gottfrieds an Daimbert *aliorum relatione comperta et etiam quorumdam opera scripto mandata* seien, so werden wir hierin im wesentlichen doch nichts anderes zu sehen haben, als eine Anspielung auf Daimberts Brief,

63 Ebd. IX 16 S. 388.

64 Ebd. IX 16 S. 389.

denn wir finden allenfalls bei Fretellus (s. unten S. 37) eine Quellenstelle außerhalb der Chronik Wilhelms, die sich möglicherweise auf Gottfrieds Schenkung von Ostern 1100 bezieht.

Zwischen den beiden angeführten Stellen aus Wilhelm von Tyrus, dem Brief Daimberts und Wilhelms eigenem Bericht, bestehen Unterschiede hinsichtlich der Sache und der Begleitumstände. Daimbert berichtet von der Restitution der Gottfried nach seiner Schenkung vom 2. Februar 1100 noch verbliebenen drei Viertel Jaffas, Wilhelm sagt nichts davon. Daimbert läßt den Nießbrauch gelten bis zur Eroberung Kairos[65] oder anderer Städte, Wilhelm bis zur Eroberung einer oder zweier weiterer Städte, die nicht genannt werden. Schließlich bleibt bei Wilhelm völlig unklar, wer sich hinter dem das Subjekt des Satzes enthaltenden Verbum *cederent* verbirgt. Während bei Daimbert im Falle des erbenlosen Todes Gottfrieds Jerusalem und Jaffa automatisch an den Patriarchen fallen sollen, will Wilhelm sie durch Ungenannte, unter denen am ehesten noch die an Stelle der späteren Magnaten stehenden Haushaltsfunktionäre Gottfrieds zu sehen sind, dem Patriarchen abgetreten wissen. Hier wird in der Sache kein großer Unterschied liegen, sondern bei Wilhelm die Erinnerung wach gewesen sein, daß die *domus ducis* nach Gottfrieds Tod die Ausführung jener Klausel sofort und wirksam verhinderte (s. unten S. 41f.). In der Frage, wann der Nießbrauch Gottfrieds schon zu dessen Lebzeiten enden sollte, schließen sich beide Berichte keineswegs wechselseitig aus, denn obwohl Kairo nur in Daimberts Brief genannt wird, hätte der Patriarch nach beiden Quellenstellen die tatsächliche Übergabe Jerusalems und Jaffas schon nach der Eroberung von anderen Städten beanspruchen können.

Es bleibt die Diskrepanz hinsichtlich der drei Viertel Jaffas. Das ist gewiß seltsam, denn als Volljurist hat Wilhelm natürlich die Tragweite einer Überlassung des Rests von Jaffa an Daimbert erkannt, zumal er die Forderung Daimberts auf ganz Jaffa ausdrücklich selber berichtet (s. oben S. 11), obgleich er sie bei Daimbert nicht unter der ursprünglichen Forderung erwähnt fand, die dort ganz vage umschrieben wird, sondern nur in Daimberts Erzählung über die Erfüllung seiner Ansprüche. Wilhelm hat also aus Daimberts Brief den konkreten Umfang der ursprünglichen Forderung erst rekonstruiert, dennoch dann die Befriedigung dieses Anspruches nicht berichtet. Daß er damit hinsichtlich Jaffas ein vernichtendes Urteil über Daimberts Rechtsgrundlage hätte sprechen wollen, dürfen wir nicht annehmen, denn er übt schon härteste Kritik an Daimberts Forderung nach ganz Jerusalem (s. unten S. 25). Aber auch die

65 Zur Gleichsetzung von Babylon mit Kairo oder präziser mit al Fustat vgl. PRAWER, Histoire 1, 263 Anm. 22; Encyclopedia of Islam, New Ed. 1, 844f. s.v. Babalyun.

Vermutung, Wilhelm habe an die bei Daimbert berichtete Zession des Rests von Jaffa nicht glauben wollen, diese sei also in Wahrheit in Gottfrieds Schenkung von Ostern 1100 gar nicht enthalten gewesen, stünde auf schwachen Füßen, weil Wilhelm seine Nießbrauchklausel ganz offensichtlich so konstruiert hat, daß schrittweise mit der Eroberung weiterer Städte sich der Nießbrauch Gottfrieds an dem in seiner Schenkung zedierten Besitz mindern sollte. Dieser Nießbrauch sollte nämlich enden mit der Eroberung von einer oder zwei Städten. Das kann nur als ein stufenweiser Vorgang aufgefaßt werden, denn wenn der Nießbrauch bis zu einem bestimmten Eroberungsstadium ganz erhalten bleiben, dann aber auf einmal gänzlich enden sollte, so hätte man, wenn man endlose Interpretationsstreitigkeiten vermeiden wollte, die Zahl der zu erobernden Städte eindeutig auf eine oder aber auf zwei festlegen müssen. Ganz anders sieht es aus, wenn man schrittweise vorging und Gottfried nach der Eroberung einer Stadt beispielsweise den Nießbrauch in Jerusalem aufgab, nach Eroberung einer zweiten auch den in Jaffa oder umgekehrt. Nur so wird die Bestimmung *captis ex aliis urbibus una vel duabus* rechtlich sinnvoll und politisch praktikabel. Wir sehen hierin einen deutlichen Hinweis darauf, daß auch nach Wilhelms verkürztem Bericht drei Viertel von Jaffa in der Schenkung von Ostern 1100 inbegriffen waren; vielleicht verbergen sie sich, ohne daß dies bei einem Mann von dem juristischen Scharfsinn Wilhelms eine sonderlich überzeugende Theorie wäre, hinter den bei ihm genannten Pertinenzien Jerusalems.

Die Schenkung zeigt, daß der Kompromiß vom Februar ohne Wirkung auf Daimbert geblieben war. Er hielt nach wie vor an seiner Forderung fest, daß zu dem zu Weihnachten 1099 pauschal überlassenen Besitz des alten griechischen Patriarchats von Jerusalem die Städte Jerusalem und Jaffa in ihrer Gesamtheit gehörten. Wir haben schon oben S. 12f. dargetan, wie unbegründet diese Argumentation war. Sie dürfte auch in erster Linie, da sie Gottfried natürlich nicht täuschen konnte, für die Propaganda in der Öffentlichkeit und für die Masse des gemeinen Volkes bestimmt gewesen sein, auf dessen zustimmende Anwesenheit man schon an Weihnachten 1099, erst recht aber an Ostern 1100, wohl nicht nur aus Gründen mittelalterlichen Rechtsdenkens, Wert gelegt haben wird, sondern dessen Daimbert sich sicher auch als politisches Druckmittel gegen Gottfried zu bedienen suchte. Und für das Volk war die Rechtslage der Vorkreuzzugszeit natürlich undurchschaubar, aber es konnte in einem griechischen Patriarchen als Stadtherren über ganz Jerusalem mit einem fernen Kalifen in Kairo als nominellem Oberherren etwas ihm durchaus aus dem Abendland in analogen Fällen Vertrautes sehen. Auch für das Volk erweist sich Hiestands Interpretation von Daimberts staatsrechtlichen Vorstellungen als

brauchbar. Für Versierte war die Fiktion Daimberts natürlich unhaltbar. Wilhelm von Tyrus[66] wird nach dem Bericht über die Erfüllung auch der Maximalforderung Daimberts mit einer unvermuteten Härte ganz deutlich:

Miramur tamen, quibus rationibus motus dominus patriarcha hanc adversus ducem suscitaverit quaestionem, cum nec uspiam legerimus aut a viris fide dignis audierimus ea conditione domino duci regnum a victoribus principibus fuisse traditum, ut alicui personae alicuius praestationis annuae vel perpetuae vinculo se sciret obligatum. Nec pro crassa et supina nostra ducenda est ignorantia, cum quolibet mortalium amplius harum rerum veritatem diligenter investigaverimus ad hoc specialiter et studiose, ut ea praesenti scripto mandaremus, sicuti in nostro longe ante fuerat proposito.

Wilhelm war also nur bereit, dem Patriarchen sein ihm 1063 unterstelltes Stadtviertel in Jerusalem zuzugestehen, dessen historische Entwicklung er in den beiden folgenden Kapiteln IX 17.18 schildert. Man hat schon lange erkannt, daß diese beiden Kapitel ein aus den verlorenen *Gesta orientalium principum* Wilhelms stammender, späterer Einschub sind[67]. Krey hat den Einschub mit 1182, jedenfalls nach 1180 angesetzt, als Wilhelm mit dem Patriarchen Eraclius von Jerusalem zerfallen war, weil er ihm 1180 bei der Patriarchenwahl unterlegen war und unter den unfeinen Methoden der Gegenpartei bei dieser Wahl natürlich litt. Krey[68] hat seine Meinung später dahingehend revidiert, daß Wilhelm c. 17.18 schon 1175–1178 eingeschoben habe, als er selbst die Patriarchenwürde erstrebte, weil er ja in den beiden Kapiteln ein Recht des Patriarchen an dem Stadtviertel begründe. Dabei habe er die harte Anklage am Ende von c. 16 unverändert gelassen. Krey war offenbar der Meinung, daß Wilhelm nach der Wahlniederlage nicht einmal mehr das Stadtviertel zugebilligt haben würde. Das Recht des Patriarchen hierauf war aber unbestritten (vgl. oben S. 10); ob Wilhelm davon berichtete oder nicht, änderte an den tatsächlichen Verhältnissen nichts. Man wird bei dem Ansatz des Einschubs nach 1180 bleiben müssen, freilich vor allem deshalb, weil aus anderen Stellen sich die Revision des Gesamtwerkes Wilhelms in dieser Zeit ergibt. Zum Einschub gehört zwar sicher auch schon, was Krey übersah, das Ende von c. 16, aber die Härte der

66 Wilhelm von Tyrus IX 16 S. 389.

67 Krey, William of Tyre, Speculum 16, 159 Anm. 1, wo c. 19 wohl nur versehentlich dazugerechnet wird, denn Wilhelm schreibt in c. 19 bereits wieder Fulcher von Chartres und Albert von Aachen aus; auch liegt die noch sichtbare Fuge des Einschubs zu Beginn von c. 19 (S. 393), wo *eodem tempore* sich auf das Jahr 1100, nicht aber auf das in c. 18 zuletzt genannte Jahr 1063 bezieht.

68 Babcock u. Krey, A History of Deeds done beyond the Sea 1, 404 Anm. 41.

Anklage ist nicht aus Ressentiments Wilhelms gegenüber Eraclius zu erklären, denn als Wilhelm seine Chronik überarbeitete, dachte Eraclius natürlich nicht daran, etwa erneut die Herrschaft über ganz Jerusalem zu beanspruchen, da doch nunmehr die juristische wie faktische Herrschaftsverteilung in Jerusalem seit achtzig Jahren offenlag, sieht man ab von der ephemeren Wiederbelebung von Daimberts Ansprüchen durch den Patriarchen Stephan (s. unten S. 43f.).

Wenn man es genau liest, so ging es aber gar nicht um Jerusalem oder um juristische Haarspaltereien, sondern um ein Politikum der ersten Ordnung, nämlich darum, ob das Reich vom Patriarchen lehnsrührig sei oder nicht. Daimbert hatte dies in seinem Brief sowohl für Gottfried wie für Boemund I. von Antiochia behauptet: *homo Sancti Sepulchri ac noster effectus* für Gottfried und *certe scis ipse, quoniam auxilium tuum consiliumque promiseris et debitorem te sanctae ecclesiae ac mihi sponte tua feceris* für Boemund. Er bezog sich dabei für Boemund auf die Szene von Weihnachten 1099 und bediente sich der für Vasallen herkömmlichen Formel von *auxilium et consilium*, für Gottfried behauptete er eine Mannschaftsleistung zu Ostern 1100, an die Kühn[69] zu glauben geneigt ist. Wir haben schon oben S. 18 darauf hingewiesen, daß 1099 nichts anderes erfolgte als die kirchliche Weihe der neu entstandenen Staatsgebiete in Antiochia und Jerusalem. Es wäre möglich, daß dies im fernen Antiochia zu einem politisch bedeutungslosen Formalakt in Gestalt einer Investitur des Fürsten mittels einer Fahnenlanze durch den Patriarchen von Antiochia führte[70], aber die Frage ist sehr umstritten und kaum zu lösen[71]. Wilhelm, der seine Informationen ja aus Daimberts Brief hatte, schildert die Szene von Weihnachten 1099 als eine *investitura* (vgl. oben S. 5 Anm. 14), drückt sich aber ansonsten so gewunden aus, daß jegliche Klarheit verschwindet und man nach der Analyse Hiestands[72] aus dem Passus nach Belieben alles herauslesen kann, die von der Kirche gebilligte Souveränität Gottfrieds oder die von Gottfried anerkannte kirchliche Oberherrschaft. Von der Mannschaftsleistung zu Ostern 1100 berichtet Wilhelm gleich gar nichts, obgleich ihm die Behauptung aus Daimberts Brief bekannt war. Wilhelms Taktik ist durchsichtig: Er verunklarte zunächst den völlig eindeutigen Bericht Daimberts, um am Ende des Kapitels 16 in scheinbar anderem Zusammenhang, nämlich bei der Erörterung des Anspruches des Patriarchen auf ganz Jerusalem und Jaffa, zu betonen, Gottfried habe sein *regnum a victoribus principibus* erhalten, und zwar

69 Kühn, Gesch. d. ersten lat. Patriarchen S. 64.

70 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 6 Anm. 1; RRH n° 34.

71 Cahen, Syrie du Nord S. 312.

72 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 93 (Daimbert von Pisa).

ohne irgendeine Auflage einer zeitweiligen oder dauernden Leistung *(praestatio)* an irgend jemand.

Nur vordergründig ging es hier um die Stadtherrschaft oder um Einkünfte, wie sie durch das Wort *praestatio* eher bezeichnet werden und wie Gottfrieds Schenkung auch aufgefaßt wurde (s. unten S. 37). In Wahrheit sprach Wilhelm hier eine ernste politische Warnung an den Patriarchen Eraclius aus, nichts zu unternehmen, was man möglicherweise mit einer Berufung auf die von Daimbert behauptete Lehnsrührigkeit des Reichs vom Patriarchen würde begründen wollen. Im Ton gehört diese Warnung, zweifellos erst bei der Revision geschrieben, zu den schärfsten Stellen der ganzen Chronik. Daß diese Revision 1182 stattfand, ist nur für lib. I c. 3 erwiesen, wo dieses Jahr als das der Niederschrift ausdrücklich genannt wird. Es kann aber lib. IX c. 16 ein Einschub noch in letzter Sekunde sein. Die Chronik endet mit den Ereignissen des Jahres 1184, als der Patriarch und seine Partei eine Reichsversammlung lahmlegten, auf der über die Einsetzung einer Gesandtschaft nach Europa verhandelt werden sollte[73]. Sie ging nach einer weiteren Reichsversammlung 1184 ab und bestand just aus denen, die die Tagesordnung der ersten Versammlung durchbrochen und mit ihrem Auszug die Abhaltung derselben unmöglich gemacht hatten. Obwohl das Land zwei gekrönte Könige hatte, Balduin IV. und Balduin V., betrieb der Patriarch in Europa energisch, wenn auch erfolglos, die Ablösung der regierenden Dynastie durch den König von Frankreich oder den von England. Für eine solche grundsätzliche Flurbereinigung ließen sich angesichts der desolaten politischen Situation und der Handlungsunfähigkeit beider Könige, des leprösen Balduin IV. und des Kleinkindes Balduin V., wohl politische Motive finden, zumal Balduin IV. den bequemsten Ausweg, nämlich ihn durch seinen Schwager Guido von Lusignan zu ersetzen, fürs erste durch die Krönung seines Neffen Balduin V. und die Entfernung Guidos aus der Regentschaft und die Verweigerung einer Aussöhnung verbaut hatte, ja überdies noch auf eine Scheidung seiner Schwester von Guido drang. Aber auch Wilhelm von Tyrus kann nicht verheimlichen, daß man im Reich schon anläßlich der Krönung Balduins V. 1183, der man schließlich zustimmte, eine politische Grundsatzdebatte führte, in der eine Partei die Idoneität beider Herrscher auf das Ernstlichste bezweifelte. Es muß damit gerechnet werden, daß die Debatte um eine totale Ablösung der Dynastie schon ins Jahr 1183 zurückreichte, vielleicht schon weiter, denn die Handlungen Balduins IV. in seinen letzten Jahren sind sichtlich von der Furcht vor einem solchen Ereignis diktiert. Ob

73 Vgl. dazu und zum Folgenden MAYER, Kaiserrecht, in: Festschrift Karl Jordan S. 203ff.

der Patriarch in Europa mit karolingisch-imperialen Reminiszenzen argumentierte, wie wir vermuten[74], oder aber mit einem Abhängigkeitsverhältnis des Reichs vom Patriarchat, das ihm derart weitgehende Angebote erlaubte, bleibt letztlich ungeklärt, aber Wilhelm mußte mindestens mit letzterem rechnen. Da er durch seine Karriere wie durch seine Abneigung gegen Eraclius ganz an die regierende Dynastie gebunden war, wird die Schärfe seiner Anklage gegen Daimberts politische Aspirationen in lib. IX c. 16 seiner Chronik erst vor diesem düsteren Hintergrunde der achtziger Jahre des 12. Jh. verständlich.

Ob nun zu Ostern 1100 eine Mannschaftsleistung Gottfrieds oder auch nur eine Zeremonie, die Daimbert als solche auslegen konnte, stattfand oder nicht, ist angesichts der Schweigsamkeit Wilhelms in diesem Punkte nicht mit letzter Sicherheit zu klären. Es kann sich um eine reine Schutzbehauptung Daimberts handeln. Der Zweck seines Briefes war es, Boemund I. von Antiochia dazu zu bewegen, Gottfrieds Bruder Balduin in Edessa und damit von der Nachfolge in Jerusalem fernzuhalten, wobei Daimbert nicht ahnte, daß der Brief Boemund gar nicht erreichen konnte, da er kurz zuvor in muslimische Gefangenschaft geraten war. Das politische Ziel erforderte es, eine Oberhoheit des Patriarchen sowohl über Antiochia wie über Jerusalem zu konstruieren, aber möglichst nicht aus ein und derselben Zeremonie. Boemund sollte als antiochenischer Vasall Daimberts aus der Zeremonie von 1099 zum *auxilium* verpflichtet werden. Gottfrieds Vasallität sollte Boemund hingegen den Vorwand zur Intervention liefern, da Balduins Nachfolge in Jerusalem dieser Vasallität ein Ende zu bereiten drohte. Hätte sich Daimbert auch für Gottfried auf die Zeremonie von Weihnachten 1099 berufen, so hätte er sich leicht selbst blockiert, dann nämlich wenn Boemund, der zu allen Zeiten immer nur nach seiner jeweiligen Interessenlage handelte, es (statt Balduin von Edessa fernzuhalten) für wichtiger gehalten hätte, nicht als Daimberts Vasall zu gelten. Wenn Boemund Daimberts Auslegung für die Investitur von 1099 in bezug auf seine Person bestritt, so brauchte er sich dennoch nicht von einer Handlung gegen Balduin abhalten zu lassen, da Gottfrieds Vasallität aus einer anderen Handlung zu Ostern 1100 hergeleitet wurde.

Daimbert hat eine Ablehnung seiner Interpretation der Investitur von 1099 durch Boemund wohl einkalkuliert, denn er gab ihm am Ende seines Briefes noch einen anderen Vorwand zum Eingreifen an die Hand[75]: *per eam, quam beato Petro obedientiam debes, te contestor, ut quibuscumque modis vales, aut etiam, si necesse sit, vi adventum eius* (scil. Balduini) *impedias*. Das war nun sehr geschickt

74 Ebd. S. 206ff.

75 Wilhelm von Tyrus X 4 S. 406.

formuliert, denn es konnte vielerlei bedeuten: am wenigsten eine Abhängigkeit von Antiochia. Dessen Kathedralkirche war zwar St. Peter, aber der erste lateinische Patriarch von Antiochia wurde zwar vor September 1100 kreiert[76], doch wohl erst nach dem Brief Daimberts. Dieser meinte natürlich den hl. Petrus in Rom, aber auch da war es dann der Interpretation eines jeden überlassen, ob er darunter einen aus der Investitur von 1099 herrührenden päpstlichen Vasallenstaat verstand, der, weil Rom ferner war, Boemund besser schmecken mochte als eine direkte Abhängigkeit von Daimbert, oder aber eine Reminiszenz an die Vasallität der süditalischen Herrscherfamilie gegenüber dem Papst seit den Eiden von Melfi. Gewiß hat Daimbert Boemund in seinem Brief nicht umsonst daran erinnert, daß schon sein Vater Robert Guiskard Papst Gregor VII. aus Rom gerettet habe. Diese Vasallität der süditalischen Normannen war für Boemund akzeptabel, weil er selber seit seinem Ausscheiden aus den apulischen Angelegenheiten gar nicht mehr davon betroffen war. Zugleich erlaubte die Formulierung es Daimbert, zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Anerkennung einer Abhängigkeit Boemunds von Rom zu konstruieren, wenn dieser jetzt handelte. Gewiß zeigt jedenfalls diese Erörterung, daß im Schreiben Daimberts schwierigste und grundsätzliche Fragen der staatsrechtlichen Natur der Kreuzfahrerstaaten angeschnitten waren, und zwar in einer für die Unabhängigkeit des Herrschers und die politische Linie Wilhelms von Tyrus unannehmbaren Weise. Wie immer es auch um die formale Echtheit dieses Briefes bestellt sein mag, sein Inhalt ist so, daß er keinesfalls eine freie Erfindung Wilhelms sein kann. Weit eher könnte er eine Fälschung aus den Kreisen um Eraclius sein, denn er arbeitete ihnen tatsächlich in die Hände. Dieser Kreis müßte dann aber eine bis in die Feinheiten der Ereignisse von 1099/1100 gehende historische Kenntnis gehabt haben, wie sie nicht einmal Wilhelm von Tyrus besaß, der gezwungen war, sich auf Daimberts Brief zu stützen und seinen Inhalt umzudeuten. Manches, so die Tatsache des Briefes selber und Teile seines Inhalts, den Namen des Grafen Werner von Grez, der nach Gottfrieds Tod die Situation in Jerusalem für die Lothringer rettete, konnte man aus Albert von Aachen[77] entnehmen, bei genauer Lektüre selbst die sonst nur noch aus einigen urkundlichen Belegen bekannte Absicht, Ägypten zu erobern[78], aber gewiß hätten Eraclius und seine Parteigänger die Nießbrauchklausel anders konstruiert, da sie in der Fassung des Daimbert-Briefes sowohl für Daimbert wie für Eraclius fatal war (s. unten S. 36f.).

76 Cahen, Syrie du Nord S. 310 mit Anm. 6.

77 Albert von Aachen VII 20.21 S. 502f.

78 Ebd. VII 12 S. 515.

Wenn wir also weiterhin an der Echtheit der Tatsachen des Daimbert-Briefes festhalten, so fragt sich, wie es dazu kommen konnte, daß Gottfried, der Anfang Februar 1100 den Pressionen Daimberts noch einigermaßen standgehalten hatte, jetzt, von der Frage einer Mannschaftsleistung einmal abgesehen, immerhin in der Sache der Herrschaft über Jerusalem und Jaffa scheinbar total kapitulierte, was letztlich auf dasselbe hinauslief: auf die Herrschaft des Patriarchen im Reich. Die politische Lage konnte nicht unverändert geblieben sein, da sonst für Gottfrieds Richtungsänderung kein Anlaß gewesen wäre. Wenngleich die Schenkung von Ostern 1100, wie zu zeigen sein wird, auch kein politischer Selbstmord war, so begab sich Gottfried doch auf einen sehr gefährlichen Weg. Daimberts Druckmittel war die pisanische Flotte in Jaffa[79]. Entweder legte Daimbert dem Aufbau Jaffas solange Schwierigkeiten in den Weg, bis Gottfried einer Überlassung der ganzen Stadt anstatt eines Viertels zustimmte, oder aber Gottfried mußte mit seiner Konzession die pisanische Flottenhilfe für seine Absicht erkaufen, sich in Arsuf nördlich von Jaffa einen zweiten Hafen zu erobern. Arsuf wurde erst Ende April 1101 von Balduin I. erobert[80], und zwar mit Hilfe einer genuesischen Flotte. Daß es ohne Flotte nicht ging, mußte Gottfried, wie uns Wilhelm von Tyrus[81] ausdrücklich versichert *(et maxime quia naves non habebat)*, bei einem ersten Versuch erfahren, den er von Mitte Oktober bis Mitte Dezember 1099, also vor Ankunft der pisanischen Flotte, unternahm[82]. Zu Mitte Februar bis Mitte März 1100, also nach der Schenkung vom 2. Februar, aber vor der von Ostern 1100, berichtet Albert von Aachen, wenn auch in seiner üblichen, erheblich übertreibenden Weise, Kämpfe Gottfrieds vor Arsuf[83], die zwar nicht zu einer Eroberung führten, aber wenigstens mit einer Tributpflicht Arsufs endeten; seine Eroberung blieb selbstverständlich geplant. Fulcher von Chartres[84] berichtet von diesen Kämpfen nicht, wohl aber en passant von einer Belagerung Arsufs durch Gottfried, die er, der den Dingen wesentlich näher stand als Albert, in das Jahr 1100 verlegt. Ob es nun im Frühjahr 1100 um eine regelrechte Belagerung oder nur um Kämpfe in der Gegend von Arsuf ging, so blieb doch die Eroberung versagt,

79 Abwegig ist die Vermutung Kühns, Gesch. d. ersten lat. Patriarchen S. 25 mit Anm. 1, die von ihm falsch zu Ostern 1100 angesetzte Ankunft der pisanischen Flotte habe Gottfried zum Nachgeben bewogen, denn ohne die bereits anwesende Flotte hätte Daimbert nicht einmal die Schenkung vom Februar 1100 erhalten.

80 Hagenmeyer, Chronologie, ROL 9, 425 n° 563.

81 Wilhelm von Tyrus IX 19 S. 394.

82 Hagenmeyer, Chronologie, ROL 7, 496 n° 431.

83 Ders., Chronologie, ROL 8, 322ff. n° 449–453.

84 Fulcher von Chartres II 8, 5 S. 398.

aber auf dem Programm, weil die Unterwerfung der Küste überhaupt eine unabdingbare Notwendigkeit war, wenn das Reich überleben sollte. Es scheint, daß die pisanische Flotte in die Frühjahrskämpfe des Jahres 1100 um Arsuf nicht eingegriffen hat, so daß Gottfried gerade an diesem Beispiel erkennen mußte, daß er ohne Daimberts Schiffe nicht weiterkam. Nur so ist es zu erklären, daß er sich entschloß, Daimberts unverändert vorgetragenen Forderungen endlich ganz nachzugeben. Die Gegenprobe zeigt, daß bei einem Einsatz dieser Flotte der Erfolg nicht ausblieb. Zwar ist das Bild von Gottfrieds Seeherrschaft vor der Küste Palästinas, das Albert von Aachen[85] entwirft, natürlich eine grobe Verzerrung der Situation. Wenn aber an Alberts Nachricht[86], daß damals die Städte Askalon, Caesarea und Akkon Gottfried Tribute zubilligten, etwas Wahres ist, so konnte dies einzig und allein das Resultat pisanischer Flottendemonstrationen sein, welche die Emire in den fatimidischen Flottenbasen plötzlich politische Rücksicht auf Gottfried nehmen ließen, obgleich sich seine Stärke zu Lande in keiner Weise vermehrt hatte. Es ist eine alte Lehre des Seekrieges, daß bereits die Präsenz einer Flotte, auch wenn sie nicht eingesetzt wird, politische Wirkungen hat, sofern an ihrem Einsatz nur nicht gezweifelt zu werden braucht.

Bringt man die Schenkung von Ostern 1100 mit der pisanischen Flottenhilfe in Verbindung, so wirft dies freilich ein chronologisches Problem auf, denn Hagenmeyer[87] hat die Rückfahrt der Pisaner von Jaffa nach Italien auf wenige Tage nach Ostern, d. h. nach der hier behandelten Schenkung angesetzt. Wenn dies stimmt, so war dieser Termin am Ostersonntag bekannt. Gottfried mußte wissen, daß er für sein Nachgeben keine pisanische Flotte als Gegenleistung erhalten hätte, und Daimbert seinerseits hatte bestimmt nicht im voraus geleistet. Hagenmeyer stützt sich auf den Brief Daimberts an die Deutschen[88], wonach nach der Eroberung Jerusalems die meisten Kreuzfahrer bald in die Heimat gereist seien. Diejenigen aber, die bis Ostern 1100 geblieben seien, seien mit den Pisanern und Engländern nach Hause gefahren. Das einzig sichere Datierungskriterium für diesen Brief ist die Tatsache, daß Daimbert unter den für das neue Reich gewonnenen Städten das um den 20. August 1100 eroberte[89] Haifa noch nicht erwähnt. Der Brief ist daher vor diesem Datum geschrieben, was aber nicht heißt, daß er, wie Hagenmeyer glaubt, kurz nach Ostern 1100

85 Albert von Aachen VII 14 S. 516.
86 Ebd. VII 13 S. 515.
87 Hagenmeyer, Chronologie, ROL 8, 327 n° 456.
88 Ders., Kreuzzugsbriefe S. 176 n° 21.
89 Ders., Chronologie, ROL 8, 354 n° 496.

verfaßt worden und somit auch die pisanische Flotte kurz vor Ostern oder gar am Ostermontag abgesegelt wäre. Der Ostermontag kam schon überhaupt nicht in Betracht, weil die Kreuzfahrer und Pilger natürlich am Ostersonntag in der Grabeskirche sein wollten, ja gerade deshalb im Hl. Land geblieben waren, um einmal Ostern am Ort der Auferstehung zu verbringen. Sie hätten sich nicht schon einen Tag darauf in Jaffa einschiffen können. Hagenmeyer[90] hat die Heimkehr der pisanischen Schiffe auf Juli 1100 datieren wollen, doch ist das Argument eine reine Spekulation und stützt sich überdies auf einen Brief Gottfrieds an die pisanischen Konsuln, den Kehr[91] als moderne Fälschung nachwies; eine Rückkehr im Juli würde überdies eine Abfahrt im Juni oder frühestens Ende Mai implizieren. So läßt sich sicher nur sagen, daß die Abfahrt der Pisaner bereits erfolgt war, als Haifa am 20. August fiel. Da Gottfried in dem Brief völlig totgeschwiegen wird, was Hagenmeyer[92] zu der irrigen Annahme veranlaßte, er müsse noch gelebt haben, da Daimbert seinen Tod sonst gemeldet, ja sogar bedauert hätte, ist sogar anzunehmen, daß der Brief in die Zeit fiel, als Jerusalem keinen Herrscher hatte, weil Gottfried am 18. Juli 1100 starb, sein Bruder Balduin aber erst im November 1100 in Jerusalem eintraf. Es bleibt also genügend Zeit für pisanische Flottenaktionen, die zur Tributpflicht der fatimidischen Küstenstädte führten.

Wenn es auch scheint, als habe Gottfried mehr aufgegeben, als er von Daimbert einzuhandeln hoffen konnte, ja geradezu die Herrschaft fahren lassen, so ist doch nicht zu übersehen, daß von seiner Seite aus in den ganzen Handel mächtige Sicherungen eingebaut worden waren. Er behielt sich nämlich sowohl Jerusalem wie Jaffa zum einstweiligen Nießbrauch vor. Daimbert mochte dies um so eher hinnehmen, als wegen der Entvölkerung im Moment ohnehin keine großen Einnahmen eingingen. Für Gottfried war entscheidend, daß er faktisch drei Viertel Jerusalems und Jaffas in der Hand behielt. Gewiß war die öffentliche Verzichtgeste ein Schlag für sein Prestige und barg erhebliche Gefahren für die Zukunft. Gottfrieds Handlung konnte das Reich zerstören oder es aus einem lothringischen in ein kirchliches oder ein pisanisches verwandeln. Zunächst aber galt das bekannte Axiom, daß Besitz 90 Prozent des Rechtes sind. Er erhielt die Flottenhilfe und behielt die Herrschaft in seinem Reich. Zugleich scheint man aber damals ernsthaft ein politisches Alternativprogramm erwogen zu haben, nämlich die Eroberung Ägyptens. Im Daimbert-Brief an Boemund I. von Antiochia wird dies ja ausdrücklich angedeutet, wenn von der

90 Ebd. S. 340 n° 477.

91 P. Kehr, Der angebliche Brief Paschals II., QFIAB 6, 316ff.330 n° 60.

92 Hagenmeyer, Kreuzzugsbriefe S. 121.

Eroberung Kairos die Rede ist. Angesichts der verschwindend geringen Machtmittel Gottfrieds waren die Aussichten gleich Null. Aber man mag sich leicht getäuscht haben. Man hatte schließlich, wenn auch mit einer weitaus größeren Armee, Kleinasien und Syrien durchmessen, Jerusalem erobert und ein ägyptisches Armeekorps vernichtend bei Askalon geschlagen. Man wird sich kaum darüber im klaren gewesen sein, daß die heillose politische Zersplitterung des Nahen Ostens die Hauptursache für den Erfolg der Kreuzfahrer war, daß man aber bei einer Invasion Ägyptens auf ein geschlossenes Staatsgebilde stoßen würde, dessen Ressourcen durch die Niederlage bei Askalon noch längst nicht erschöpft, ja nicht einmal ernstlich angeschlagen waren. Die Schlacht bei Askalon 1099 entschied den Erfolg der Kreuzfahrer und läutete das Ende des fatimidischen Palästinas ein, war aber keineswegs gleichbedeutend mit einer ernsthaften Bedrohung Ägyptens. Obwohl die zwischen Palästina und Ägypten liegende Wüste einem Überraschungsangriff Vorschub leistete, wären die Kreuzfahrer in den Weiten Ägyptens steckengeblieben, ganz abgesehen von den defensiven Möglichkeiten, die sich den Ägyptern boten, wenn die Kreuzfahrer ins Nildelta vorstießen und man die Nildeiche durchstach. Zwei Kreuzfahrerheere haben im 13. Jh. hier Katastrophen erlebt. Wer aber Ägypten beherrschen wollte, mußte Kairo und das Delta besitzen. Diese Schwierigkeiten waren in Jerusalem zu Beginn des 12. Jh. kaum bekannt, man wußte nur von den Kaufleuten, daß Ägypten ein sehr reiches Land war. Angesichts seiner heutigen Armut muß man sich das immer wieder ins Gedächtnis rufen, wenn man die Faszination erfassen will, die Ägypten im ganzen 12. und 13. Jh. auf die Kreuzfahrer ausübte. Das Land war reich sowohl durch den Handel wie durch die eigene Produktion. Dazu kam die politische Erwägung, daß die Südgrenze Palästinas die gefährdetste war, denn von hier aus hat das Fatimidenreich bis 1105 unablässig Angriffe gegen die Kreuzfahrer vorgetragen. Man mußte sehr rasch erkennen, daß theoretisch die Besetzung Ägyptens diese Bedrohung am wirksamsten beseitigen würde.

Es gibt eine Reihe von Zeugnissen dafür, daß man sich ernsthaft mit solchen Plänen befaßt hat. Bereits ehe man Jerusalem belagerte, hatte man im Lager vor Ramla im Juni 1099 darüber debattiert, ob man nicht statt Jerusalems besser Ägypten angreifen solle, um das Fatimidenreich völlig zu zerstören[93]. Der Normanne Tankred bezeichnete in einer Urkunde für das Erlöserkloster auf dem Berge Thabor aus dem Jahre 1101 (RRH n° 36) Gottfried als *totius Orientis serenissimus princeps* und Balduin I. als *qui fratri suo prefato duci Godefrido in*

93 RUNCIMAN, First Crusade S. 332.

regnum Asye successit, wobei hier nur der weite Anspruch auffällt, denn die Asia reicht von den Dardanellen bis auf die Sinaihalbinsel. Ägypten gehört auch im Mittelalter nicht dazu, mit dem Oriens verhält es sich anders, und wie weit letztlich auch in einer nicht ganz exakten Terminologie die Ansprüche reichten, ergab sich, als Patriarch Ebremar von Jerusalem sie 1102/03 in RRH n° 40 konkretisierte und Balduin I. als *rege inclito et christianissimo regnum Babilonie atque Asie disponente* bezeichnete. Die Könige von Jerusalem selbst haben solche Titulaturen nie geführt, haben sie sich aber zu Anfang gefallen lassen. Die erste erhaltene Urkunde eines Königs von Jerusalem für Genua (RRH n° 43) sieht ausdrücklich den Fall einer Eroberung Kairos durch den König mit genuesischer Hilfe vor. Zwar haben wir gemeinsam mit Marie-Luise Favreau gezeigt, daß es sich hierbei um eine komplizierte Fälschung handelt, doch ebenso, daß dieser Passus sehr wahrscheinlich auf eine echte Vorlage zurückgeht[94]. Die Expeditionen des Königs Balduin I. 1115 nach Akaba am Roten Meer und 1118 bis an den Nil sind wohlbekannt.

Wurde Ägypten erobert, so hätte das politische Schwergewicht es erfordert, die weltliche Hauptstadt nach Kairo zu verlegen. Sakraler Mittelpunkt des Reiches wäre weiterhin Jerusalem geblieben, gegen dessen totale Beherrschung durch den Patriarchen dann nichts einzuwenden gewesen wäre. Eine solche Betrachtungsweise hätte schon längst zu der Einsicht Prawers[95] führen sollen, daß bei einer Realisierung solcher Pläne Gottfrieds Absichten gerade nicht auf die Schaffung eines päpstlichen Vasallenstaates deuten, sondern auf nicht mehr als auf die Schaffung einer weiteren geistlichen Seigneurie für den Patriarchen in Jerusalem und Jaffa, wie man sie zu Anfang der Kreuzfahrerstaaten auch anderwärts einrichtete (vgl. S. 9f.70). Zusammen mit Hiestands Erkenntnis, daß auf der anderen Seite Daimbert, jedenfalls anfänglich, mit der Konstruktion bischöflicher Stadtherr – weltlicher Vogt arbeitete (s. oben S. 18f.), erledigt Prawers Argument die These vom päpstlichen Vasallenstaat Jerusalem. Er existierte für Gottfried niemals, für Daimbert allenfalls als ultima ratio (vgl. oben S. 16.29). In dem von Hiestand aufgezeigten politisch-juristischen Kalkül Daimberts hatte die Eroberung Ägyptens neben der Entfernung Gottfrieds noch den Vorteil, daß das System dann mit der noch fehlenden Einführung eines fernen weltlichen Oberherren perfektioniert worden wäre; seinen neuen Vogt hätte sich Daimbert schon passend ausgesucht. So läßt sich Hie-

94 Vgl. H. E. Mayer u. M.-L. Favreau, Das Diplom Balduins I. für Genua und Genuas Goldene Inschrift in der Grabeskirche, QFIAB 55/56 (1975/76) 74.

95 Prawer, Histoire 1, 263.

stands ohnehin einleuchtende Theorie noch ausbauen und gewinnt damit noch an Überzeugungskraft.

Viel gefährlicher war es für das Reich und für Gottfried, wenn nicht Ägypten, sondern die palästinensische Küste erobert wurde, denn dann hätte Gottfried nach dem Fall zweier weiterer Häfen Jerusalem und Jaffa herausgeben müssen, ohne zuvor in Ägypten angemessen kompensiert zu sein Wir dürfen vermuten, daß Daimbert auf diese der drei in der Schenkung von Ostern 1100 anvisierten Möglichkeiten wirklich hoffte, denn er konnte seine Flotte für die ohnehin vordringlich erscheinende Expansion an der Küste einsetzen. Es ist kaum vorstellbar, was geschehen wäre, wenn dieser Fall noch unter Gottfried eingetreten und die Schenkung dann tatsächlich realisiert worden wäre. Man muß füglich Zweifel hegen, ob Gottfried in diesem Fall den Vertrag tatsächlich zu erfüllen gedachte. Denn als er ihn schloß, zeichnete sich für ihn erkennbar bereits ein neuer Einfluß im Hl. Land ab, der Daimberts Flottenmonopol, auf dem dessen Erpressungen basierten, brechen würde: Venedig. Im Sommer 1099 war eine venezianische Flotte von 200 Schiffen unter der Führung der Dogensöhne Giovanni Michiel und Enrico Contarini, des Bischofs von Castello, von Venedig in den Osten aufgebrochen. Für die Details dieser Expedition stützen wir uns auf das Manuskript einer in Vorbereitung befindlichen Arbeit von Marie-Luise Favreau, das sie uns freundlicherweise zur Verfügung stellte. Die Flotte warf am 28. Oktober 1099 bei Rhodos zum Überwintern Anker und blieb dort bis zum 27. Mai 1100; um den 10. Juni 1100 traf sie in Jaffa ein. Die Venezianer hatten aber noch von Rhodos aus einen Austausch von Botschaften mit Herzog Gottfried von Niederlothringen und dem Patriarchen Daimbert von Jerusalem[96]. Beide wußten von der Ankunft der Venezianer, und Daimbert suchte die unerwünschte Konkurrenz auszuschalten, indem er 50 pisanische Schiffe, in denen wir nur ein Kontingent seiner in Jaffa liegenden Flotte (s. oben S. 14) sehen können, den Venezianern eine Seeschlacht vor Rhodos liefern ließ, die er freilich verlor[97]. Wann dies war, wissen wir nicht, aber doch wohl einige Zeit vor der Abfahrt der Venezianer von Rhodos am 27. Mai 1100, da sie noch ihre zum Überwintern aufs Land gezogenen Schiffe

96 HAGENMEYER, Chronologie, ROL 7, 496 n° 432; 8, 333 n° 466; Translatio s. Nicolai c. 3–31 S. 256–271, zu den Gesandtschaften ebd. c. 5 S. 257, zu den Daten ebd. c. 8 S. 259, zur Flottenstärke der Pisaner ebd. c. 6 S. 258, der Venezianer (ohne Zahlenangabe) ebd. c. 2 S. 255 und Andrea Dandolo, Chronica S. 221. Im Gegensatz zu den Annales Venetici breves, MG. SS. 14, 70, die die Abreise der Flotte aus Venedig zu Juli 1099 berichten, setzte HAGENMEYER, Chronologie, ROL 7, 496 n° 432 sie ohne Begründung und falsch zu Frühjahr 1099 an.

97 Translatio s. Nicolai c. 6 S. 248.

für die Schlacht zu Wasser lassen mußten. Man wird daher weniger ein Seegefecht während der Heimfahrt der Pisaner vermuten, als vielmehr mit Favreau eine bewußt herbeigeführte Auseinandersetzung, als welche sie auch geschildert wird. Möglicherweise fiel sie noch in die Zeit, in der die Schiffahrt üblicherweise ruhte, was die Bedeutung, die Daimbert den Venezianern zumaß, noch unterstreichen würde. Das Eingreifen Venedigs in der Levante war den Pisanern, insbesondere ihrem ehemaligen Erzbischof Daimbert, unangenehm, weil es das bisher unangefochtene Flottenmonopol der Pisaner im Hl. Land zu brechen und damit Daimberts hochfliegende Pläne empfindlich zu stören geeignet war. Ob die Seeschlacht vor oder nach der Schenkung Gottfrieds an das Hl. Grab von Ostern 1100 stattfand, Gottfried konnte in jedem Falle hoffen, daß eine zweite Flotte nach Palästina kommen und die unerträglich gewordenen Pisaner entweder verdrängen oder aber sich gegen sie ausspielen lassen würde. Das erstere scheint der Fall gewesen zu sein, denn wir hören, wie Favreau richtig bemerkt, bei den folgenden Aktionen der Venezianer zur See nichts mehr von den Pisanern. Ihre Niederlage wird sie dazu bewogen haben, die Heimfahrt vor der Ankunft der Venezianer anzutreten. Ihre Abreise schuf ein maritimes Machtvakuum vor Palästina, das die Venezianer natürlich zu füllen gedachten. Der Eintritt Venedigs in die levantinische Politik verhinderte, daß der in der Schenkung von Ostern 1100 bei einer Expansion Gottfrieds an der palästinensischen Küste vorgesehene Vertragsfall überhaupt eintreten konnte. Unter diesem Aspekt ist Gottfrieds Konzession an Daimbert von Ostern 1100 wesentlich zurückhaltender zu beurteilen, als man bisher zu tun geneigt war.

Schließlich sah die Schenkung von Ostern 1100 noch den Fall des vorzeitigen Todes von Gottfried vor. Die Regelung war hier für Daimbert so ungünstig, daß man vermuten muß, daß er sie für eine nicht ernstzunehmende Möglichkeit hielt, wie auch Favreau vermutet. Gerade diese aber trat ein: Gottfried starb am 18. Juli 1100 nach kurzer Krankheit im Alter von etwa 40 Jahren[98]. Er hatte keinen Sohn, und vielleicht war die für den Fall seines erbenlosen Todes vorgesehene Vertragsklausel von Daimbert so gemeint. Aber nach den uns vorliegenden Berichten war sie anders konstruiert: der Daimbert-Brief redet vom Fehlen eines männlichen Erben, Wilhelm gar nur von dem eines legitimen Erben, was zu Wilhelms Zeit durchaus auch die Töchter mit inbegriff. Auch hatte Gottfried nach agnatischen Erbfolgeprinzipien im Zeit-

98 Zu Gottfrieds Geburtstag vgl. Breysig, Gottfried von Bouillon, Westdt. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 17, 178f.

punkt seines Todes zwei männliche Erben, seine beiden Brüder Eustach von Boulogne und Balduin von Edessa, ganz abgesehen davon, daß die Vertragsklausel, wie Favreau richtig bemerkt, Gottfried, der noch unvermählt war, dazu drängen mußte zu heiraten, um den Eintritt der Klausel abzuwenden und die Kontinuität der Dynastie zu sichern. Von den beiden Brüdern war der eine nach Europa zurückgekehrt, der andere saß relativ weit entfernt in Edessa. Es war Daimberts entscheidender Fehler, daß er die Treue der lothringischen Familiaren und Kampfgenossen Gottfrieds unterschätzte. Diese handelten natürlich nicht nur aus vasallitischer Verpflichtung, als sie nach Gottfrieds Tod Daimberts Pläne brutal durchkreuzten (s. unten S. 42), sondern auch aus einer Abneigung gegen eine kirchliche Herrschaft heraus, die jetzt drohte, und vor allem weil ihre eigene Stellung in dem entstehenden Reich entscheidend daran hing, daß die »Dynastie« an der Macht blieb. Indem Daimbert in Gottfrieds Schenkung die Klausel vom männlichen Erben akzeptierte, gab er den Lothringern ein entscheidendes rechtliches Argument an die Hand, mit dem sie ihren Machtakt rechtfertigen konnten.

Es hat den Anschein, als habe man von der lothringischen Seite aus für den Fall, daß alle für Daimbert vorgesehenen Erschwernisse nutzlos bleiben sollten, noch eine eigenwillige Interpretation der Schenkung von Ostern 1100 aufgebaut, die man angesichts des Laufs der Ereignisse nicht anzuwenden brauchte und von der wir daher nur noch dürftige Reste greifen können, nämlich daß es sich nicht um eine Übertragung der Herrschaft, sondern der Einkünfte ganz Jerusalems gehandelt habe. Man würde über das von Wilhelm von Tyrus (oben S. 25) verwendete Wort *praestationes* gewiß hinweglesen, wenn nicht der Antiochener Fretellus[99] in den vierziger Jahren des 12. Jh. viel deutlicher schriebe: *Voverat* (scil. *rex Godefridus*) *autem, si deus Ascalonem in manu eius redderet, totius Iherusalem redditus deo militantibus in ecclesia Sancti Sepulchri dominoque patriarchae se largiturum.* Dies ist aber nicht mehr als eine sehr vorsichtige Hypothese, die sich nicht beweisen läßt.

Wie wenig Patriarch Daimbert wirklich mit dem in die Schenkung von Ostern eingebauten Eventualfall gerechnet hatte, zeigt sich daran, daß er sich sofort eine Bestätigung geben ließ, als dieser Fall tatsächlich einzutreten drohte. Unmittelbar im Anschluß an seinen Bericht über die Schenkung von Ostern 1100 schreibt der Patriarch in seinem Brief an Boemund I. von Antiochia aus dem

99 Fretellus, Descr. locor. circa Ierusalem adiacentium, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux 3, 542 (die Stelle fehlt in den anderen Ausgaben, da sie sich nicht in allen Hss. findet). Zur Bedeutung von *praestatio* bei Wilhelm von Tyrus s. ebd. X 28 S. 443.

gleichen Jahre[100]: *Haec omnia ... etiam in lecto aegritudinis, de qua mortuus est, coram multis et probatis testibus ipse* (scil. *dux Godefridus*) *constituit.* Wilhelm von Tyrus[101] berichtet selbst darüber, daß man im Gegensatz zu dem an Ostern 1100 geschlossenen *pactum* nach Gottfrieds Tod weder den Davidsturm noch die Stadt Jerusalem der Herrschaft des Patriarchen unterstellt habe, wie es in dem schriftlichen Testament enthalten war, in dem Herzog Gottfried von Niederlothringen der Kirche des Hl. Grabes zu Jerusalem testamentarisch den schon zu Ostern 1100 restituierten Besitz bestätigte. Um den 10. Juni 1100[102] war Gottfried von Bouillon auf dem Wege von Caesarea nach Jaffa erkrankt, wo er in einem von ihm gestifteten Spital Heilung suchte. Möglicherweise handelte es sich um eine Epidemie, die auch andere hinwegraffte[103]. Die um die gleiche Zeit in Jaffa angelangte venezianische Flotte (s. oben S. 35) setzte den Herzog unter Druck, dem er nach Jerusalem auswich. Ob nun der venezianische Druck zunahm oder aber sich der Gesundheitszustand Gottfrieds verschlechterte, so schloß er jedenfalls noch vor dem 24. Juni den berühmten ersten Vertrag mit den Venezianern, in dem er ihnen als Bezahlung für ihre bis zum 15. August zu leistende Flottenhilfe unter anderem ein Drittel jeder mit ihrer Hilfe eroberten Stadt versprach. Auf diesen Vertrag näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Er wird ausführlich demnächst von Marie-Luise Favreau in ihrer Arbeit über die italienischen Handelskolonien in den Kreuzfahrerstaaten behandelt werden.

Daimbert verließ Jerusalem, um an der mit venezianischer Hilfe geplanten Eroberung Akkons teilzunehmen. Dies brachte Gottfried in Zugzwang. Er schickte Tankred und seinen alten Kampfgenossen und Blutsverwandten, den Grafen Werner von Grez[104], mit, um seine Interessen zu wahren, wobei wir unterstellen dürfen, daß Tankred zuvörderst seine eigenen in bester normannischer Tradition zu wahren entschlossen war, die sich freilich wenigstens insoweit mit denen des Herzogs deckten, als es einen weiteren Aufstieg Daimberts

100 Wilhelm von Tyrus X 4 S. 405.

101 Ebd. X 3 S. 403f.

102 HAGENMEYER, Chronologie, ROL 8, 333 n° 465.

103 Ekkehard von Aura c. 20 S. 27.

104 Grez ist ein Ort im heutigen Südbrabant (Grez-Doiceau). Im Jahre 1095 schenkte Werner von Grez sein Erbe, das Dorf Vaux, dem Chorherrenstift Saint-Maur-des-Fossés. Vgl. WAUTERS, Table chronologique 2, IIf.; Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique 4, 396. Albert von Aachen II 1 S. 299 nennt ihn unter denjenigen, die mit Gottfried zusammen zum Kreuzzug aufbrachen und bezeichnet ihn als *cognatus ipsius ducis.* Zum Verwandtschaftsverhältnis der beiden vgl. auch ANDRESSOHN, Godfrey of Bouillon S. 56 und LOBET, Godefroi de Bouillon S. 174f., der ihn als Vetter Gottfrieds bezeichnet.

sowohl für Tankred wie für Gottfried zu verhindern galt. Als das Heer Jaffa verließ, blieb Werner von Grez zurück, weil inzwischen auch er erkrankt war und sich nach den Berechnungen Hagenmeyers[105] um den 12. Juli herum nach Jerusalem bringen ließ. Man darf dies nicht für eine diplomatische Krankheit halten, die ihm erlaubt hätte, sich unter einem bequemen Vorwand nach Jerusalem zu begeben, um dort die Machtübernahme nach Gottfrieds Tod vorzubereiten, denn er starb selbst bereits wenige Tage nach dem Herzog[106]. Albert von Aachen[107] schreibt: *Post quatuor dies, allato Warnero in Iherusalem, dux vehementius infirmitate coepit laborare;* er starb in Jerusalem am 18. Juli 1100[108]. Wann genau das Testament errichtet wurde, ist nicht mehr festzustellen; wir vermuten lediglich, daß es dann aufgesetzt wurde, als klar war, daß Gottfried nicht mehr lange leben werde, und die Agonie setzte erst nach dem Eintreffen Werners in Jerusalem ein. So können wir Mitte Juli 1100 wohl als gesichert annehmen, jedenfalls war es nicht lange vor dem Tode Gottfrieds. Dabei ergibt sich freilich die Schwierigkeit, daß der Hauptnutznießer des Testamentes, nämlich der Patriarch Daimbert, in diesem letzten Stadium von Gottfrieds Krankheit nicht in Jerusalem war, da er die Hauptstadt mit dem Feldlager vertauscht hatte, ehe Werner von Grez in Jaffa erkrankte. Er scheint aber, als er Jerusalem verließ, tatsächlich noch immer nicht ernsthaft mit Gottfrieds Ableben gerechnet zu haben, das er schon bei der Schenkung von Ostern 1100 nicht in genügendem Maße einkalkuliert hatte (s. oben S. 36f.). Andernfalls wäre seine Anwesenheit in Jerusalem beim Tode Gottfrieds unbedingt nötig gewesen, um die Durchführung der damaligen Schenkung zu erreichen. Er ging unbegreiflicherweise nach Gottfrieds Tod nicht nach Jerusalem zurück[109], sei es daß er die Sache dort in den Händen seiner Kanoniker gut aufgehoben meinte – obgleich er sich über die unfreundliche Gesinnung des Archidiakons Arnulf keine Illusionen machen konnte, da er ihn der vermeintlich bereits erreichten Patriarchenwürde entkleidet hatte –, sei es daß er seine Sache für verloren hielt. Selbst wenn das Testament früher errichtet wurde, als Daimbert noch in Jerusalem weilte, bleibt seine Untätigkeit nach Gottfrieds Tod schwer begreiflich. Wenn unser Ansatz zu Mitte Juli 1100 richtig ist, so können es nur die Daimbert ergebenen Kanoniker des Hl. Grabes gewesen sein, die Gottfried die Bestätigung seiner Schenkung von Ostern abrangen und dabei klarer als

105 Hagenmeyer, Chronologie, ROL 8, 341 n° 480.
106 Ebd. S. 345 n° 486.
107 Albert von Aachen VII 21 S. 520.
108 Hagenmeyer, Chronologie, ROL 8, 342 n° 482.
109 Ebd. S. 346f. n° 487f.

Daimbert erkannten, daß die Rechtslage beim Tode des Herzogs, wie sie sich aus der Schenkung von Ostern ergab, für die Kanoniker ungünstig war, weil zwei männliche Erben vorhanden waren.

Einen unanfechtbaren Rechtstitel stellte nur eine Bestätigung dar, in die die Vorbehaltsklausel zugunsten männlicher Erben nicht mehr aufgenommen wurde oder aber die *masculi haeredes* sich zu *filii legitimi* wandelten. Man kann sich schwer vorstellen, daß Gottfried das eine oder das andere approbiert haben sollte, selbst wenn man davon ausgeht, daß der alle Schwierigkeiten verschweigende Bericht des Radulf von Caen[110], wonach Gottfried auf dem Sterbebett in Gegenwart Daimberts seinen Bruder Balduin zum Nachfolger designiert habe, unzutreffend ist. Zwar berichtet auch Albert von Aachen[111] von einem designationsähnlichen Eid, den Daimbert und Tankred dem Herzog geleistet hätten, nur einem der Brüder oder einem Blutsverwandten Gottfrieds die Nachfolge zuzuwenden, was Kugler und Kühn für wahr halten[112]. Aber dann hätte man das Testament gar nicht erst zu impetrieren brauchen, und überdies befand sich Daimbert, als Gottfrieds Tod wirklich nahte, beim Heer und konnte einen solchen Eid gar nicht leisten. Von ihrer gemeinsamen Grundlage her kommen Kühn und Kugler aber zu völlig verschiedenen Schlußfolgerungen. Kühn meint, das Testament und die Designation seien miteinander vereinbar, denn letztere habe sich nur auf Akkon bezogen, das man zu erobern sich angeschickt habe. Das heißt denn aber doch mittelalterliche Herrschaft mißverstehen, daß sich ein sterbender Herrscher seiner Hauptstadt begeben und eine Designation nur für einen Reichsteil vorgenommen haben sollte. Kugler hingegen hält das Testament und die Designation zu Recht miteinander für unvereinbar, verwirft aber deshalb das Testament, weil er Alberts Bericht, der sichtlich ex eventu geschrieben ist, retten will. Das nötigt ihn zu einem kuriosen Argument: Unsere Kenntnis des Testaments beruhe allein auf dem Brief Daimberts. Dieser aber setze Daimberts Anwesenheit in Jerusalem am 18. Juli 1100 oder wenigstens in der Zeit zwischen dem 18. und dem 22. Juli 1100 voraus. Albert jedoch berichtet, daß Daimbert beim Heer geblieben sei, mithin sei Daimberts Erbanspruch, also das Testament, »fingiert«. Nun wird auch der bereitwilligste Interpret aus Daimberts Brief nicht herauslesen können, was seine Anwesenheit in Jerusalem bei oder nach Gottfrieds Tod zu untermauern vermöchte. Kugler hat dies offenbar aus den Angaben geschlossen, daß man sich geweigert habe, dem Patriarchen die Stadt zu übergeben,

110 Radulf von Caen c. 142 S. 705.

111 Albert von Aachen VII 27 S. 524.

112 KUGLER, Albert von Aachen S. 262f.; KÜHN, Gesch. d. ersten lat. Patriarchen S. 65.

was für die Frage seiner Anwesenheit überhaupt nichts beweist. Überdies dürfte Kugler, wenn er denn schon an Alberts Bericht von der Abwesenheit Daimberts im Heer festhält, und dies durchaus zu Recht, die Nachricht Alberts über den Eid Daimberts eigentlich nicht übernehmen, da eben dieser Eid die Anwesenheit des Patriarchen am Sterbelager zwingend erfordert. Aus diesen Schwierigkeiten konnte sich Kugler nur noch befreien, indem er den Eid in die Zeit vor dem 24. Juni 1100 verlegte, als Daimbert Jerusalem verließ, ihn also fast einen Monat vor Gottfrieds Tod ansetzte, als noch niemand mit dem Ableben des Herzogs rechnete. Kühn[113] hat Kuglers unhaltbare Theorie von einer aus dem Daimbert-Brief erschlossenen Anwesenheit des Patriarchen nach Gottfrieds Tod übernommen, um daraus folgern zu können, Daimbert habe das Testament vollstrecken wollen. Kühn hat lediglich Daimberts Anwesenheit vor dem 22. Juli bestritten, um damit Kuglers Argument von der zeitlichen Unvereinbarkeit des Testaments und der Designation zu erschüttern. Der kritische Verstand hätte ihm freilich sagen müssen, daß nichts für Daimberts Präsenz in Jerusalem nach dem 22. Juli spricht, wenn nichts dafür spricht, daß er vor dem 22. Juli dort war. Mit einer Designation eines Erben durch Gottfried ist deshalb nicht zu rechnen; es bleibt bei der Echtheit des Testaments und bei der seltsamen Abneigung des Patriarchen Daimbert, nach Gottfrieds Tod die Vollstreckung dieses Testaments persönlich wenigstens zu versuchen.

Gewiß hätte eine Auflassung des gesamten Staates an die Kirche dem Ideal der *pietas* entsprochen, aber nicht unbedingt dem des *pius rex*, der wohl Stiftungen machte, aber primär doch das Glück seiner Familie und die Verpflichtung gegenüber seinen Vasallen zu wahren hatte. Beides setzte Gottfried in sträflicher Weise mit seinem Testament aufs Spiel, selbst dann noch, wenn er auf der Aufnahme der *masculi haeredes* bestand; die lothringischen Vasallen, die von dem pisanischen Daimbert nichts zu erwarten hatten, brüskierte er geradezu. Andererseits darf man den Streß jener Krankheitstage nicht unterschätzen, als Gottfried noch in extremis von den Venezianern wie vom Klerus in gleicher Weise bedrängt worden sein muß, doch wohl auch von den Vasallen, die dieses Testament zu verhindern suchen mußten, und bei alledem mit der Gewißheit des mittelalterlichen Menschen der Ungewißheit des Jenseits entgegensah. Testamente, die im Angesicht des Todes errichtet werden, haben oft Aspekte irrationaler Verzweiflungsakte, die gerade diejenigen benachteiligen, die am meisten belohnt zu werden verdienen. Auf der Seite der Kanoniker

113 Ebd. S. 27.65.

vom Hl. Grabe diente das Testament natürlich der Absicht, jede Machtübernahme durch die Vasallen zugunsten des männlichen Erben Balduin von Edessa zu verhindern. Diese, obschon brüskiert, sollten an ihre Treue zum Hause Bouillon und an das Testament gebunden werden. Die Rechnung konnte nicht aufgehen, da dies für die Vasallen sozialen Selbstmord bedeutet hätte und man in Umkehrung eines solchen Arguments anführen konnte, gerade die Treue zur Dynastie, die sich aufs engste mit dem eigenen Interesse verband, erfordere die Durchsetzung des in der Schenkung von Ostern jedenfalls noch vorhanden gewesenen Vorbehalts zugunsten der männlichen Erben. Wie sehr die Vasallen sich bedroht fühlten, geht schon daraus hervor, daß sich ihr todkranker Anführer Werner von Grez auch durch seine Krankheit nicht daran hindern ließ, in Jerusalem vollendete Tatsachen zu schaffen. Er sorgte dafür, daß die Zitadelle des Davidsturms sofort von den Lothringern besetzt wurde, und ließ sich darin auch durch Ermahnungen des Patriarchen, er möge sich an das Testament halten, nicht beeindrucken, sondern schickte vielmehr sofort nach Balduin von Edessa[114]. Ohne den Davidsturm war für Daimbert in Jerusalem keine Hoffnung, sich durchzusetzen. Daß Werner nach wenigen Tagen starb, mochte Daimbert in seinem Brief als Gottesurteil erscheinen, vermochte aber an dem fait accompli nicht mehr zu rütteln. Die unter dem Sammelbegriff der *domus ducis*[115] zusammengefaßten Vasallen schickten offenbar nach Werners Tod noch eine Gesandtschaft an Balduin[116], der um so größeres Gewicht zukam, als sie vom Bischof von Ramla-Lydda, mithin vom einzigen Suffragan Daimberts, angeführt wurde und auch der Archidiakon Arnulf, hier als *praelatus Templi Domini*[117] bezeichnet, mit hinter ihr stand. Es war also erkennbar, daß auch die Kirche Daimberts Sache verließ. Ob Alberts Bericht über das, was die Gesandten Balduin zu sagen hatten, richtig ist oder nicht, er kennzeichnet die Lage, wie sie war. *Loco fratris* solle er die Herrschaft übernehmen, und die *domus ducis* sei in Jerusalem eine Schwurgemeinschaft eingegangen, *se nunquam peti alienigenam regnare aut sedere in throno Iherusalem*. Hier, in der Kontinuität der Dynastie, liegt der politische Kern der Auseinandersetzung. Die Chronisten betonen denn auch das Erbrecht als das Argument derer, die Balduin von Edessa die Herrschaft anboten, d.h. sie beriefen sich formalrechtlich auf die Erben-

114 Wilhelm von Tyrus X 3 S. 404 nach dem im folgenden Kapitel inserierten Daimbert-Brief.

115 Albert von Aachen VII 36 S. 531 und öfter; vgl. Index zu Albert von Aachen s.v. *domus Godefridi*.

116 Ebd. VII 30 S. 526 mit der Aufzählung der einzelnen Vasallen.

117 Vgl. auch Wilhelm von Tyrus X 7 S. 411.

klausel der Schenkung von Ostern 1100[118]. Von Daimberts ehrgeizigen Plänen blieb dank des Eingreifens der Vasallen und der Härte Balduins I. nur der zu Weihnachten 1099 geschenkte Besitz des griechischen Patriarchats, vor allem die Verwaltung des Quartiers des Patriarchen. Das Testament Gottfrieds und die vorangegangenen Schenkungen des Herzogs vom 2. Februar und 1. April 1100 wurden obsolet. Nur der Patriarch Stephan von Jerusalem (1128–1130) machte noch einmal den kurzen Versuch, Daimberts Ansprüche wiederzubeleben[119]. Jaffa beanspruchte er gleich, und auf Jerusalem meldete er einen Anspruch an, sofern Askalon erobert würde, was allerdings noch bis 1153 auf sich warten lassen sollte. Damit griff er deutlich auf die Osterschenkung des Jahres 1100 zurück. Offenbar war er der Meinung, daß mit der Eroberung von Tyrus der damals vorgesehene Fall des stufenweisen Erlöschens des herrscherlichen Nießbrauchs an Jaffa und Jerusalem begonnen hatte und mit der Eroberung Askalons enden sollte (s. oben S. 24). Es war klar, daß der König sich um 1130 ebensowenig auf den Verlust Jerusalems einlassen konnte wie 1100. Im politischen Alltag blieb Stephans Versuch ohne Bedeutung, denn Balduin II. ließ in dieser Frage nicht mehr mit sich reden, auch wenn JL. 7314 sich nicht auf diese Angelegenheit beziehen sollte.

118 Fulcher von Chartres II 1, 1 S. 353; Radulf von Caen c. 143 S. 706, obwohl Radulfs Held Tankred das Erbrecht nicht anerkannte, sondern erfolglos Jerusalem für sich beanspruchte, aber nicht einmal eingelassen wurde; vgl. HAGENMEYER, Chronologie, ROL 8, 369 n° 509; Albert von Aachen VII 36 S. 531; Wilhelm von Tyrus, bei dem man freilich die hastige Revision seiner Chronik in Rechnung stellen muß, beschimpft zuerst Daimbert, weil er die Verleihung von Ostern 1100 grundlos erwirkt habe, betont sodann Balduins *ius sibi debitum hereditarium*, um dann aber Werner von Grez anzuklagen, weil er das Testament Gottfrieds nicht beachtet habe (Wilhelm von Tyrus IX 16; X 1; X 4; S. 389.401.404).

119 Ebd. XIII 25 S. 595.

2. Die Gründung der Bistümer Askalon und Bethlehem

In einem gewöhnlich mit 1110 angesetzten Diplom des Königs Balduin I. von Jerusalem (RRH n° 59) stattete dieser angeblich seine zur Würde einer Kathedrale erhobene Krönungskirche, die Geburtskirche zu Bethlehem, mit Besitz aus und berichtete über Geschichte und Begleitumstände der Erhebung zum Bistum. Die Gründung hat eine lange Vorgeschichte, die sogar noch bis in die Tage der Eroberung zurückreicht. Noch ehe die Belagerung Jerusalems 1099 überhaupt begonnen hatte, besetzte der süditalische Normanne Tankred Bethlehem und pflanzte sein Banner über der Geburtskirche auf, was wegen der damit demonstrierten Besitzansprüche zu Diskussionen unter den Anführern des ersten Kreuzzuges führte, in denen Tankred offenbar dazu bewogen wurde, Bethlehem wieder fahrenzulassen[1]. Hartnäckiger war ein anderer Mann aus dem normannischen Unteritalien, der Bischof von Marturano, ein fester Parteigänger des späteren Archidiakons und Patriarchen Arnulf von Chocques, der dessen Wahl zum Leiter der Kirche von Jerusalem 1099 dirigierte[2]. Der Bischof von Marturano wußte wohl, daß er selbst in Jerusalem keine Chancen hatte, sondern daß die Lothringer, die sich bei der Wahl eines weltlichen Herrschers durchsetzten, auch in der kirchlichen Leitung des Landes obsiegen würden, und sei es mit einem normannischen Nordfranzosen. Für sich selbst aber beanspruchte Arnulf von Marturano die zweitehrwürdigste Kirche des Landes, die Geburtskirche von Bethlehem, die er nach Raimund von Aguilers[3] *fraudulenter* für sich usurpierte. Es erschien dem provenzalischen Kaplan, der uns dies berichtet, als ein Gottesurteil, daß er bald darauf in sarazenische Gefangenschaft geriet und dort verscholl, ohne jemals wieder gesehen zu werden[4]. Damit war der erste Versuch zusammengebrochen, in Bethlehem, das in

1 Raymond d'Aguilers S. 143. Zum Symbolwert der Banneraufpflanzung ebd. S. 137: *Erat enim consuetudo inter nos, ut si aliquis ad castellum vel villam prior venisset, et posuisset signum cum custodia, a nullo alio postea contingebatur.* Die anderen Quellen (Bartolf von Nangis c. 29 S. 509; Fulcher von Chartres I 25, 14–16 S. 278–280; Albert von Aachen V 44 S. 461f.) berichten nur noch von einem Besuch Tankreds in der Geburtskirche; die Episode der vorübergehenden Besitzergreifung war vergessen. Albert läßt Tankred sogar im Auftrag Gottfrieds handeln, was Wilhelm von Tyrus VII 24 S. 316 wiederholt und dergestalt mit Raimunds Bericht verbindet, daß die christlichen Bürger der Stadt Tankreds Banner über den Mauern gehißt hätten, was der Szene jede Schärfe nahm.

2 Raymond d'Aguilers S. 154; vgl. Wilhelm von Tyrus IX 4 S. 369.

3 Raymond d'Aguilers S. 152; vgl. Wilhelm von Tyrus IX 1 S. 365.

4 Raymond d'Aguilers S. 152.154. Die anderen Chronisten (Gesta Francorum S. 94; Guibert von Nogent c. 17 S. 235; Balderich von Deuil c. 18 S. 107; Wilhelm von Tyrus IX 12 S. 382) bringen dies mit der Schlacht bei Askalon am 12. August 1099 in zeitliche Verbindung.

griechischer Zeit nur ein »Priorat« mit Pfarrechten war[5] und mit Sicherheit kein Bistum[6], ein solches zu begründen, denn selbstverständlich hatte Arnulf von Marturano, der die Bischofsweihe ja bereits hatte, nicht eine Pfarre übernommen, sondern sich als Bischof von Bethlehem betrachtet, wenn auch nur wenige Wochen. Jedenfalls vermuten wir das in Übereinstimmung mit der gesamten Literatur, auch wenn Raimund von Aguilers es nicht ausdrücklich sagt, sondern nur schreibt, er habe sich der Kirche von Bethlehem bemächtigt.

Der Prozeß der Bistumswerdung Bethlehems, über die des Königs Hofkaplan Fulcher von Chartres in seiner Chronik seltsamerweise völlig schweigt, ist jedenfalls erst mit RRH n° 59 abgeschlossen, denn zu dieser Zeit bestand das hier mit Besitz ausgestattete lateinische Bistum bereits. Soll also die Gründungsgeschichte geklärt werden, so wird man mit dem Datum von RRH n° 59 beginnen müssen. Es ist datiert mit dem Inkarnationsjahr 1110, in der 3. Indiktion. Bereits Kühn[7] erkannte, daß das Diplom nach dem *calculus Pisanus* datiert ist, da die Eroberung Jerusalems 1099 ins Jahr 1100 gesetzt wird. In Verbindung mit der 3. Indiktion ergibt a. inc. 1110 calc. Pis. den Zeitraum 1. September 1109 bis 24. März 1110. Hiestand[8] hat diese Datierung noch durch Beobachtungen an der Legation des Erzbischofs Gibelin von Arles in den lateinischen Osten erhärtet. Gibelin kam 1108 ins Hl. Land. Im Jahre 1109 (RRH n° 56a) unterschrieb er noch als Erzbischof, und zwar wahrscheinlich im Frühjahr, als König Balduin I. von Jerusalem vor Tripolis die Angelegenheiten des ganzen lateinischen Ostens ordnete (s. unten S. 96f.). RRH n° 59 für Bethlehem ist unter anderem datiert *Gibelino Arelatenssi archiepiscopo, sedis apostolice vicario, in patriarcham electo.* Er war also bereits gewählt, jedoch noch nicht konsekriert. Im Sommer 1110 scheint er geweiht gewesen zu sein, denn Hiestand führt JL. 6298[9] ins Feld, das an *domino patriarchae Gibelino* adressiert ist. Zwar ist es undatiert, ist aber nach Hiestands zweifellos richtiger Vermutung gleichzeitig mit JL. 6297[10], das in derselben Angelegen-

5 Wilhelm von Tyrus XX 3 S. 944.

6 Die Notitia Antiochiae et Ierosolymae patriarchatuum, ed. Tobler u. Molinier, Itin. Hieros. 1, 339ff. zählt kein Bistum Bethlehem auf, wohl aber ein Bistum Askalon (S. 342), zu dem Bethlehem gehörte.

7 Kühn, Gesch. d. ersten lat. Patriarchen S. 68. 70 n° 6.

8 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 145.147 (Gibelin von Arles).

9 Gedruckt bei Wilhelm von Tyrus XI 28 S. 502f. In RRH n° 61 wird es wie JL. 6297 (s. Anm. 10) irrtümlich zu 1111 gesetzt.

10 Gedruckt bei Wilhelm von Tyrus XI 28 S. 502, nur mit *V id. iul.*, aber bei Rozière, Cart. du St.-Sepulcre S. 13 n° 12 mit *VI id. iun. ind. III.*

heit an den König Balduin I. gerichtet wurde. Es ist datiert bei Wilhelm von Tyrus mit dem 11. Juli *(V id. iul.)*, im Chartular des Chorherrenstiftes des Hl. Grabes mit dem 8. Juni *(VI id. iun.)* in der 3. Indiktion. Liegt somit in einer der beiden Überlieferungen ein Kopistenversehen beim Tagesdatum vor, so wird das Stück doch durch die Indiktion eindeutig in den Sommer 1110 verlegt, das einzige Jahr im Pontifikat des Papstes Paschalis II., das in eine dritte Indiktion fiel. Im Sommer 1110 war Gibelin also nicht mehr Elekt wie bei der Ausstellung von RRH n° 59, sondern war bereits geweiht und die Nachricht von der Weihe war schon in Rom eingetroffen. Auch von Gibelins Nennung als Elekt im Datum von RRH n° 59 her kommen wir für dieses also in den Winter 1109/10. Wir können aber aufgrund einer Stelle bei Bartolf von Nangis[11] noch weiter zurückkommen mit der Erhebung Bethlehems zum Bistum, denn er schildert das Bistum als bereits bestehend *(ecclesia ... episcopalem ibidem obtinet dignitatem)*. Bartolf, der vermutlich in Jerusalem schrieb (s. unten S. 263), schloß aber sein Werk schon vor der Eroberung von Tripolis im Juni oder Juli 1109 ab, da er Tripolis noch als unerobert beschreibt und auf eine künftige Eroberung hofft[12]. Bethlehem wurde also schon vor dem Sommer 1109 zum Bistum kreiert.

Wenn Bethlehems Erhebung zum Bistum zu dieser Zeit abgeschlossen war, wann begann sie? Die Frage wird leider dadurch erschwert, daß sie verquickt ist mit der Synode von Jerusalem 1102, die den Patriarchen Daimbert absetzte, und mit der Kreierung von Askalon zum Bistum. Albert von Aachen[13], dem wir den Bericht über die Synode vom Oktober 1102[14] verdanken, nennt unter den Teilnehmern erstaunlicherweise auch einen Bischof von Bethlehem, dessen Namen er freilich nicht weiß, obgleich er die anderen Bischöfe Palästinas (Balduin von Caesarea, Robert von Ramla-Lydda und den mächtigen Archidiakon Arnulf vom Hl. Grabe) namentlich erwähnt. Dieser Bischof von Bethlehem hat die Forschung schon häufig beschäftigt. Kugler und Kühn meinten, Albert habe hier den ehemaligen Kantor der Kirche von Jerusalem, Anschetin, im Auge gehabt[15], der nach RRH n° 59 zuerst zum Bischof von Askalon, sodann zum ersten Bischof von Bethlehem gewählt wurde, so daß der Titel eines Bischofs von Bethlehem hier für Anschetin schon im Vorgriff verwendet

11 Bartolf von Nangis c. 33 S. 511.

12 Ebd. c. 68 S. 539.

13 Albert von Aachen IX 16 S. 599f.

14 HAGENMEYER, Chronologie, ROL 11, 471 n° 676.

15 KUGLER, Albert von Aachen S. 296; KÜHN, Gesch. d. ersten lat. Patriarchen S. 48; Wilhelm von Tyrus XI 12 S. 475.

werde. Ihnen schließt sich Hiestand an[16]. Während Chevalier-Lagenissière in seiner Geschichte des Bistums Bethlehem das Problem einfach überging, glaubte Riant[17], es habe sich noch immer um den Bischof von Marturano gehandelt, der sich 1099 unrechtmäßig der Kirche von Bethlehem bemächtigt hatte. Als sich Riant später[18] mit den Thesen von Kugler und Kühn auseinandersetzte, hielt er daran fest, daß der Bischof von Marturano 1102 an dem (von allen dreien falsch zu 1103 angesetzten) Konzil in Jerusalem und der damit verbundenen Absetzung Daimberts teilgenommen habe. Er mußte nun freilich die Nachricht Raimunds von Aguilers und der ihn ausschreibenden Chronisten über das spurlose Verschwinden des Bischofs von Marturano für einen literarischen Topos erklären, wozu nicht der geringste Anlaß besteht.

Riants Theorie muß verworfen werden. Das macht den Erklärungsversuch Kuglers und Kühns noch nicht besser, denn er ist mit erheblichen Schwierigkeiten belastet. Er setzt nämlich voraus, daß das Bistum Askalon im Jahre 1102 bereits eingerichtet worden war, denn wenn es sich bei Albert um Anschetin handelt, so wird er doch ganz bestimmt als Bischof aufgeführt und kann daher nur Bischof von Askalon sein. Wäre er als Prior von Bethlehem aufgeführt worden, was er im Moment seiner Erhebung zum Bischof von Askalon war (RRH n° 59), so hätte Albert ihn nicht zwischen den Erzbischof von Caesarea und den Bischof von Ramla-Lydda eingeschoben, neben dem Patriarchen jeweils der einzige Metropolit und Diözesan des Königreichs Jerusalem. Hiestand hat denn auch konsequent angenommen, daß Anschetin um diese Zeit zum Bischof von Askalon gewählt worden sei. Es gibt aber nichts, was dies bewiese, außer eben der Stelle bei Albert von Aachen, um deren Glaubwürdigkeit es geht und die nur dann beweiskräftig wäre, wenn der dort genannte Bischof von Bethlehem nicht namenlos bliebe, sondern Anschetin genannt würde. Mit Bestimmtheit wissen wir nur, daß Anschetin vor seiner Erhebung zum Bischof von Bethlehem etwa 1108 (s. unten S. 54) irgendwann Bischof von Askalon geworden war, aber niemand weiß, ob dies schon bis 1102 zurückreicht. Und selbst dann wäre es noch seltsam, daß Albert ihn verfrüht als Bischof von Bethlehem bezeichnete.

Die ganze Liste der Konzilsteilnehmer bei Albert macht keinen sehr guten Eindruck und ist sichtlich dazu berechnet, die Absetzung Daimberts als Patriarchen, die für die von Albert verherrlichte lothringische Dynastie einen entscheidenden Sieg darstellte, als von einer sehr zahlreich besuchten Synode

16 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 134 (Robert von S. Eusebio).

17 Riant, Études 1, 11.

18 Ders., Éclaircissements, ROL 1, 142.

und damit doch wohl rechtmäßig, mindestens aber bona fide vorgenommen darzustellen, wozu Albert allen Anlaß hatte, da der Papst einige Jahre später die Absetzung kassierte, was Albert verschwieg, obgleich ihm die damit verbundene Absetzung des inzwischen kreierten Patriarchen Ebremar durchaus bekannt war[19]. Albert nennt die geradezu unglaubliche Zahl von achtzehn Bischöfen und Erzbischöfen, die an dieser Synode teilgenommen haben sollen und führt die Erzbischöfe von Caesarea, die Bischöfe von »Bethlehem«, Ramla-Lydda, Laon, Piacenza, Tarsus und Mamistra auf, nennt außerdem den Archidiakon Arnulf vom Hl. Grabe, die Äbte von S. Maria Latina, Josaphat und vom Berg Thabor sowie sechs weitere Äbte aus Galilaea. Gewiß waren damals abendländische Bischöfe mit dem Kreuzzug von 1101 im Lande, und Bischof Engelbert von Laon läßt sich zu Ostern 1102 in Jerusalem nachweisen[20]. Der Bischof von Piacenza hatte zwar 1101 das Kreuz genommen[21]; ob er bis ins Hl. Land gekommen ist, wissen wir nicht, jedenfalls hören wir außer 1102 nichts mehr von ihm. Doch soll man ihn ruhig als Teilnehmer an der Synode von 1102 gelten lassen, wenn Albert ihn dort aufführt. An weiteren Bischöfen, die das Kreuz genommen hatten, kennen wir noch den Erzbischof von Mailand, den Bischof von Pavia, aus Frankreich die Erzbischöfe Hugo von Lyon und Hugo von Besançon und die Bischöfe von Paris, Soissons und Clermont, aus Spanien den Bischof von Barcelona, aus Deutschland den Erzbischof von Salzburg, von dem wir freilich mit Bestimmtheit wissen, daß er das Hl. Land nicht erreichte[22], sowie den Bischof von Passau. Der Bischof von Barcelona wurde schon im Frühjahr 1102 vom König von Jerusalem zusammen mit einem Erzbischof Gerhard als Gesandter nach Konstantinopel geschickt und befand sich damals bereits auf der Heimreise, da ihm der Kaiser Aufträge an den Papst mitgab[23]. Maximal zehn der aufgezählten Prälaten des Abendlandes könnten also an der Synode teilgenommen haben. Zählt man zu ihnen noch den Patriarchen Daimbert selbst, den Kardinallegaten Robert und die ebenfalls von Albert als Teilnehmer genannten Bischöfe von »Bethlehem«, Ramla-Lydda, Tarsus und Mamistra sowie den Erzbischof von Caesarea, so kommen tatsächlich fast die bei Albert genannten achtzehn Bischöfe heraus. Aber mit Sicherheit kamen nicht alle zehn abendländischen Bischöfe auf die-

19 Albert von Aachen X 58f. S. 658f.

20 Ebd. VIII 44 S. 583.

21 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 29.

22 Ebd. S. 29–31; zu Thiemo von Salzburg und Bischof Heinrich von Passau vgl. ders., Die Deutschen im Hl. Lande S. 17.

23 Albert von Aachen VIII 47 S. 584f.

sem unglücklichen Kreuzzug bis ins Hl. Land. Die Liste ist also verdächtig, und Hiestand hat sie auf andere Weise zu retten versucht, da sich genau 18 hohe Prälaten ergäben, wenn man die bei Albert genannten Teilnehmer zusammenzähle: der Kardinallegat – den man, obwohl er kein Bischof war, um so mehr mitrechnen muß, als Albert ihn als Kardinalbischof bezeichnet[24] –, der Erzbischof von Caesarea, die Bischöfe von »Bethlehem«, Ramla-Lydda, Laon, Piacenza, Tarsus, Mamistra, der Archidiakon Arnulf, die Äbte der Latina, Josaphats und des Thabor sowie sechs weitere Äbte aus Galilaea. Ist dies eine sehr scharfsinnige Beobachtung, so rettet sie doch die Liste nicht, denn es gilt achtzehn Bischöfe und Erzbischöfe, nicht achtzehn Prälaten unter Einschluß von Äbten zusammenzubringen. Auch muß man den Patriarchen Daimbert natürlich auch dazurechnen, den man ja höchst feierlich in seinem Amt bestätigt hatte, um ihn besser absetzen zu können, und dann kommen neunzehn Personen heraus. Es kommen schwere Bedenken gegen die Abtsliste hinzu. Zunächst sieht man nicht, warum denn keine europäischen Äbte aufgezählt wurden, wenn palästinensische der Teilnahme würdig waren und der europäische Episkopat an der Absetzung Daimberts mitwirkte. Wir können freilich keinen abendländischen Abt namhaft machen, der im Oktober 1102 noch im Hl. Land gewesen wäre. Am schlimmsten aber steht es um die Äbte von Josaphat und vom Thabor. Josaphat hatte damals noch gar keinen Abt (s. unten S. 277), und der Abt des Erlöserklosters auf dem Thabor, der die erzbischöfliche Stellung in Galilaea beanspruchte (JL. 5948 von 1103; s. dazu unten S. 91 Anm. 34), ist uns nicht nur dem Amt, sondern auch dem Namen nach bekannt. Er hieß Gerhard und tritt erstmals im Jahre 1101 als Thaborabt auf (RRH n° 36). Er muß dann aber doch wohl mit dem ohne Provinz genannten Erzbischof Gerhard identifiziert werden, der im Frühjahr 1102 von König Balduin I. mit dem Bischof von Barcelona nach Konstantinopel geschickt wurde (s. oben S. 48), und da die Antwort des Basileus von einem Ritter namens Engelbert nach Jerusalem zurückgebracht wurde[25], ist doch anzunehmen, daß der Abt-Erzbischof Gerhard mit dem Bischof von Barcelona nach Rom weiterreiste und dort Ende Juli 1102 das bereits erwähnte Privileg des Papstes Paschalis II. JL. 5948 impetrierte, das ihm die archiepiskopale Würde zugestand, zumal hier auch das Pallium verliehen wurde, das sich der Abt noch um so eher selbst in Rom abgeholt haben wird, als er ahnen mußte, daß seine Stellung als Erzbischof von Galilaea nicht unangefochten bleiben

24 Ebd. IX 14 S. 598.
25 Ebd. VIII 48 S. 585.

werde (s. unten S. 90ff.). Wo Albert aus Galilaea außer dem Thaborabt noch sechs weitere Äbte als Teilnehmer an der Synode von 1102 herbringt, bleibt schon vollends im unklaren. Mit Alberts Teilnehmerliste ist also kein Staat zu machen, unter welchem Aspekt man sie auch immer betrachtet. Man wird gut daran tun, den in ihr erscheinenden Bischof von Bethlehem als einen Irrtum oder eine freie Erfindung Alberts zu streichen. Da Albert von der kirchlichen Gliederung Südwestpalästinas überhaupt keinerlei Notiz nimmt, mag er aus der Kenntnis seiner Zeit heraus einfach vermutet haben, daß es einen Bischof von Bethlehem gab, den er der Teilnehmerliste inserierte, ohne den ihm unbekannten Namen zu nennen.

Es bleibt dabei, daß wir 1102 nicht mit einem Bischof von Bethlehem rechnen dürfen, aber auch nicht mit einem Bischof von Askalon. In Bethlehem befand sich damals nur ein lateinisches Priorat. Wilhelm von Tyrus und Jakob von Vitry bezeugen es für die Zeit vor 1109[26]. Dabei spricht es Jakob ausdrücklich als Priorat von regulierten Chorherren an. Das ist für diese Zeit absolut nicht vorstellbar und sicher nur eine Übertragung der Jakob geläufigen Verhältnisse am Hl. Grab, wo seit RRH n° 75 von 1114 aus den Säkularkanonikern regulierte Chorherren geworden waren, auf Bethlehem. Gewiß könnte man sich ein unabhängiges Konventualpriorat regulierter Chorherren in Bethlehem zu Beginn des 12. Jh. vorstellen, denn die Reform der Kanonikerstifte war im Abendland ja schon vor den Kreuzzügen im Gange. Aber entscheidend ist, daß das Priorat Bethlehem abhängig war von der Grabeskirche in Jerusalem, die erst 1114 reguliert wurde. Die zuvor dort residierenden Säkularkanoniker werden gewiß nicht regulierte Chorherren in Bethlehem eingesetzt haben, zumal sie Bethlehem doch mit eigenen Leuten besetzen wollten, um die Kontrolle über das Priorat nicht zu verlieren. Die Abhängigkeit vom Hl. Grab wird zwar in den Chroniken nirgends bezeugt, ergibt sich aber aus der großen Entschädigung, die der König Balduin I. dem Hl. Grabe zukommen lassen mußte, als er Bethlehem zum Bistum erheben ließ und damit aus dem Besitz der Grabeskirche ausgliederte (s. unten S. 70f.).

Wann das Priorat Bethlehem eingerichtet wurde, wissen wir nicht. Vincent und Abel[27] geben ohne Begründung an, Bethlehem sei von 1101 bis 1110 ein Priorat gewesen. Die untere Grenze ist die von ihnen mit 1110 angesetzte Erhebung Bethlehems zum Bistum. Ihr Argument für die obere Grenze muß

---

26 Wilhelm von Tyrus XI 12 S. 472; XX 3 S. 944; Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 57 S. 1077.

27 Vincent u. Abel, Bethléem S. 141.

man erschließen. Zu Weihnachten 1100 wurde Balduin I. in der Geburtskirche zu Bethlehem zum König gesalbt und gekrönt. Vincent und Abel verlegen dies irrtümlich in das Jahr 1101, was ihren Zeitansatz für die Gründung des Priorats beeinflußte. Die Gründe für die Wahl des Krönungsortes brauchen uns hier nicht zu interessieren[28]. Balduin I. war ein ursprünglich für den Klerus erzogener Herrscher, ein energischer Krieger und zäher, harter Politiker und nicht der Mann, der so wenig Repräsentationsbedürfnis gehabt hätte, daß er sich in einer einfachen Pfarrkirche hätte krönen lassen. Wir müssen deshalb damit rechnen, daß er von sich aus Wert darauf legte, daß dort eine Klerikergemeinschaft war, mindestens aber sofort nach der Krönung gegründet wurde. Auch war das Priorat die Rechtsform, in der das Hl. Grab seine auswärtigen Kirchen im Hl. Lande organisierte, etwa auf dem Pilgerberg in Tripolis und in Quarantana[29], aber auch anderswo. So hat die Vermutung von Vincent und Abel die Wahrscheinlichkeit für sich. Jedenfalls wird 1106 bei der Gründung des Priorats der Grabeskirche auf dem Pilgerberg auch ein Prior von Bethlehem erwähnt (RRH n° 48). Wir werden damit rechnen dürfen, daß Bethlehem schon in der Vorkreuzzugszeit eine reiche Kirche war. Jedenfalls hatten die Christen in Bethlehem genügend Geld, um mit Tributen an die Muslime jeden Schaden von ihrer Kirche abzuwenden, wozu doch die Kirche selbst auch mit ihrem Vermögen beigetragen haben wird[30]. Die Besitzbestätigungen der Päpste Gregor IX. und Clemens IV. (beide in RRH n° 983; P. —) im 13. Jh. zeigen jedenfalls einen immensen Besitz im Hl. Land und im Abendland an[31]. Das meiste wird aus der Kreuzzugszeit stammen, aber auch hier muß es wie in Jerusalem alten Besitz der griechisch-orthodoxen Kirche gegeben haben, vielleicht sogar wie beim Hl. Grab auch in Europa, den man übernommen hat. Bethlehem muß jedenfalls zu den wertvolleren Besitzungen der Grabeskirche gezählt haben.

Was nun Askalon betrifft, so können wir mit Gewißheit nur sagen, daß es vor Bethlehem zum Bistum kreiert wurde, weil sein Bischof Anschetin ja erster Bischof von Bethlehem wurde. Der Ansatz Riants[32] zu Herbst 1107/ Frühjahr 1108 bleibt unbewiesen, denn er stützt sich auf RRH n° 59, wonach Anschetin vom Kapitel von Jerusalem zum Bischof von Askalon gewählt

28 Vgl. Mayer, Pontifikale, DOP 21, 151 f.
29 Röhricht, Syria sacra, ZDPV 10, 43.
30 Wilhelm von Tyrus VII 24 S. 316.
31 Riant, Études 1, 140 n° 9.147 n° 11.
32 Ders., Éclaircissements, ROL 1, 142.

worden sei. Dies bedeute, daß die Wahl während einer Sedisvakanz auf dem Patriarchenstuhl vorgenommen worden sein müsse, während der das Kapitel die Rechte des Patriarchen wahrgenommen habe. Das Patriarchat aber sei in der Zeit Herbst 1107/Frühjahr 1108 vakant gewesen, denn Daimbert war ja schon 1102 abgesetzt worden. Als sein Nachfolger war Ebremar gewählt worden, aber auf einer Lateransynode war Daimberts Absetzung kassiert worden, was zwangsläufig die Absetzung Ebremars bedeutete. Zwar starb Daimbert 1106, ehe er nach Palästina zurückreisen konnte, aber das änderte Ebremars Situation nicht. Wohl schickten ihn König und Kapitel im Sommer oder Herbst 1107 nach Rom, versehen mit Briefen, die den Papst um seine Bestätigung als Patriarch baten. Als aber 1107 der genaue Wortlaut der päpstlichen Entscheidung vorlag, da sahen König und Kapitel hierin eine Gelegenheit, nun auch Ebremar loszuwerden und schickten den Archidiakon Arnulf und den Dekan Aichard vom Hl. Grabe Ebremar mit neuen Briefen von König und Kapitel nach, die nun genau das Gegenteil verlangten: daß Ebremar abzusetzen sei[33]. Der Papst beschloß, die verworrene Angelegenheit an Ort und Stelle durch einen Legaten klären zu lassen, den er nach dem Zeugnis von RRH n° 59 im Beisein der Gesandten Arnulf und Aichard ernannte und instruierte. Es war der Erzbischof Gibelin von Arles, den er den bereits zurückgekehrten Gesandten nachschickte. In JL. 6175 vom 4. Dezember 1107 kündigte der Papst die Ankunft des Legaten an, so daß im Frühjahr 1108 nach Wiederaufnahme der Schiffahrt mit dessen Eintreffen zu rechnen ist. Auf einem Konzil des Jahres 1108[34] wurde Ebremar endgültig abgesetzt, nachdem er zuvor in Akkon tatenlos auf die Entscheidung gewartet hatte, da der König sich der Ausübung seines Amtes widersetzte[35].

So war tatsächlich das Patriarchat, wie Riant sagt, von Herbst 1107 bis Frühjahr oder gar Sommer 1108 vakant, ja noch länger, denn die Wahl des Legaten Gibelin von Arles zum nächsten Patriarchen erfolgte erst nach langwierigen Verhandlungen, da er 1109 noch als Erzbischof von Arles agierte und im Winter 1109/10 in RRH n° 59 noch immer erst erwählter Patriarch war (s. oben S. 45). Dennoch ist Riants These, daß in dieser Sedisvakanz das Kapitel stellvertretend für den Patriarchen gehandelt habe, als es Anschetin zum Bischof von Askalon wählte, unhaltbar, denn Riant übersah RRH n° 40, eine Verfü-

33 Vgl. dazu Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 71f.

34 Ebd. S. 72. Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 144 (Gibelin von Arles) glaubt an Frühjahr oder Sommer, sicher mit Recht, da die Angelegenheit keinen Aufschub duldete.

35 Albert von Aachen X 48f. S. 658f.

gung des Patriarchen Ebremar von 1102/03[36], wonach jede personelle Veränderung in der (lateinischen) Kirche von Jerusalem nicht nur der Zustimmung, sondern der Wahl des Kapitels von Jerusalem bedurfte *(quod si in ecclesiis Iherosolimitani regni persona erit mutanda, consilio eorum et electione perficietur)*. Auch wenn der Patriarchenstuhl nicht vakant war, war also, jedenfalls unter Ebremar, die Wahl eines Bischofs von Askalon durch die Säkularkanoniker vom Hl. Grabe vorzunehmen. Damit fällt Riants Argument für die Kreierung Bethlehems im Herbst 1107/Frühjahr 1108 zusammen.

Dennoch ist Riants Ansatz nicht unsinnig, wenn man die Gründung Askalons in Beziehung setzt zur Kreierung Bethlehems, über die König Balduin I. in RRH n° 59 ausführlich referiert. Er zeichnet folgendes Bild: Nach seiner Krönung habe er sich vor allem mit dem Gedanken getragen, seine Krönungskirche zum Bistum zu erheben. Nach langen Vorüberlegungen habe er darüber mit dem Kapitel von Jerusalem zu verhandeln begonnen *(quod corde caste conceperam, indesinenter excogitans, tandem ad aures . . . archidiaconi . . . et Hierosolymitani capituli usque perduxi)*. Dieses habe ihn an Rom verwiesen und sowohl wegen der damaligen Sedisvakanz des Patriarchats wie wegen der Erhebung Bethlehems zum Bistum den Archidiakon Arnulf und den Dekan Aichard nach Rom zu schicken beschlossen, eben jene Gesandtschaft des Jahres 1107, die die Absetzung Ebremars als Patriarchen betreiben sollte (s. oben S. 52). Der Papst habe in der Anwesenheit der Gesandten Erzbischof Gibelin mit der Legation in den Osten betraut, und wir müssen dem Text entnehmen, daß er ihm sowohl die Patriarchatsfrage wie die bethlehemitanische anvertraute. Nach der Vorschrift des Papstes, mit dem Willen des Königs, der Zustimmung des Kapitels

36 Die Urkunde RRH n° 40 ist datiert *a. inc. 1103, ind. XI.* KÜHN, Gesch. d. ersten lat. Patriarchen S. 69 n° 2 nimmt Gebrauch des calculus Pisanus an, der das Inkarnationsjahr 1103 auf den Zeitraum 25. März 1102 – 24. März 1103 verteilt, so daß sich in Kombination mit der Indiktion der Zeitraum vom 1. September 1102 bis zum 24. März 1103 als Datum für Ebremars Urkunde errechnet. Die Vermutung des calculus Pisanus ist keineswegs zwingend, da bei RRH n° 40 Inkarnationsjahr und Indiktion bis zum September übereinstimmen. Kühns Vermutung gewinnt jedoch an Wahrscheinlichkeit, wenn man sie kombiniert mit der Tatsache, daß die Synode von 1102, auf der Daimbert abgesetzt und Ebremar gewählt wurde, aller Wahrscheinlichkeit nach im Oktober 1102 stattfand (s. oben S. 46). Dies war die angemessene Gelegenheit, die Kanoniker des Hl. Grabes mit Pfründen auszustatten, was der Hauptzweck von Ebremars Verfügung war. Und auch die weitere, oben zitierte Bestimmung hat den Charakter einer Wahlkapitulation. Nimmt man hinzu, daß Ebremars Vorgänger Daimbert ein Pisaner war, der sehr wohl den pisanischen Datierungsgebrauch generell am Hl. Grabe eingeführt haben kann, dann wird man sich doch wohl Kühn anschließen und RRH n° 40 auf 1. September 1102 bis 24. März 1103 datieren, wobei die Wahrscheinlichkeit für den Herbst 1102 spricht.

von Jerusalem und »des ganzen Konzils« *(totius favore concilii)* habe der Legat aufgrund eigener Erwägungen alles sorgsam eingerichtet und in Bethlehem den Anschetin, der dieser Kirche vorstand, d.h. ihr Prior war, zum Bischof von Bethlehem erhoben, den das Kapitel von Jerusalem (früher), als er Kantor »dieser Kirche« (d.h. der Grabeskirche) war, mit dem Willen des Königs, seiner Vornehmen und des Volkes zum Bischof von Askalon gewählt und bestimmt hatte. Der Bischof Anschetin von Askalon wurde also vom Legaten Gibelin mit Zustimmung eines Konzils zum Bischof erhoben, und da bietet sich natürlich die bereits erwähnte Synode von Frühjahr oder Sommer 1108 an, auf der er Ebremar absetzte, um so mehr, als Gibelin zwar im Datum von RRH n° 59 als erwählter Patriarch erscheint, der Context ihm aber alle seine Handlungen in seiner Eigenschaft als Legat und Erzbischof von Arles zuschreibt, so daß er Bethlehem vor seiner Wahl zum Patriarchen (1109) kreierte. Es ist nicht einzusehen, warum er mit der Entscheidung über Bethlehem länger hätte warten sollen. Wir interpretieren RRH n° 59 also so, daß zwischen der Erhebung und der materiellen Ausstattung des neuen Bistums in RRH n° 59 ein längerer Zeitraum verstrichen sein muß, was auch Hiestand annimmt, der bereits erwog, daß die kirchliche Erhebung auch vor der Ausstattungsurkunde liegen könne[37], aber glaubte, auf der Synode von 1108 sei über Bethlehem nur verhandelt worden. Da die Zustimmung einer Synode in RRH n° 59 ausdrücklich verankert ist, sehen wir nicht ein, warum damals nicht bereits beschlossen und gehandelt worden sein soll. Die in RRH n° 59 erwähnten Verhandlungen des Königs mit dem Kapitel von Jerusalem über das neue Bistum reichen weiter zurück, denn sie wurden ja schon geführt, ehe Arnulf und Aichard 1107 nach Rom reisten. Irgendwann vor der Synode von 1108 war Anschetin, ehemals Kantor der Kirche von Jerusalem und dann Prior von Bethlehem, zum Bischof von Askalon gewählt worden. Hatte ihn das Kapitel eigenständig zum Prior von Bethlehem gemacht, was selbstverständlich in seine Kompetenz fiel, so stand hinter seiner Erhebung zum Bischof von Askalon unter anderem ganz deutlich der königliche Wille *(me volente)*.

Man fragt sich, was den König dazu bewog, seinen nach eigenen Worten langgehegten Lieblingsplan zurückzustellen und nicht sogleich seine Krönungskirche Bethlehem zum Bistum zu erheben, sondern erst Askalon, bei dem kaum Hoffnung bestand, daß sich diese Kreierung bald würde realisieren lassen, denn Askalon war der fatimidische Hauptstützpunkt in Palästina und vor allem deshalb nicht zu erobern, weil es dem Königreich an der nötigen

37 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 147 (Gibelin von Arles).

Flotte gebrach, um es von See her zu blockieren. Man fragt sich dies um so mehr, als die durch Balduin I. im Bistum Askalon kreierte Situation einigermaßen bizarr war, denn Anschetin, der seinen Bischofssitz ja nicht einnehmen konnte, behielt das Priorat von Bethlehem bei. RRH n° 59 versichert ausdrücklich, er sei noch immer Prior von Bethlehem gewesen, als er 1108 zum Bischof von Bethlehem erhoben wurde. Nun wurde ja mit der Schaffung eines Bistums Askalon die alte Diözesangliederung Südwestpalästinas aus der Vorkreuzzugszeit wieder akut, mit anderen Worten der Prior Anschetin von Bethlehem unterstand sich selbst in seiner Eigenschaft als Bischof von Askalon.

In der langen Anlaufzeit des Bistums Bethlehem, die wenigstens von 1107 bis 1108 dauerte, in der Tatsache, daß seiner Gründung diejenige Askalons vorgeschaltet wurde, in der Gesandtschaft des Kapitels von Jerusalem nach Rom in dieser Sache, darin, daß die Angelegenheit schließlich einem Legaten übertragen wurde, ebenso aber auch in der etwa anderthalb Jahre (von Frühjahr/Sommer 1108 bis Winter 1109/10) dauernden Wartezeit, die zwischen der kirchlichen Erhebung und der materiellen Ausstattung Bethlehems in RRH n° 59 verstrich, manifestiert sich Widerstand gegen die Erhebung Bethlehems zum Bistum. Er muß im Hl. Grab lokalisiert werden, dem das gewiß nicht arme Priorat mit der Erhebung ja entzogen wurde. Er kam aber offenbar nicht aus dem Kapitel, dessen führende Persönlichkeit, der Archidiakon Arnulf, stets mit dem König zusammenarbeitete. Der ganze Tenor von RRH n° 59 ist so, daß man vermuten muß, daß das Kapitel in seiner Mehrheit dem königlichen Plan aufgeschlossen gegenüberstand, denn der König hielt es für sinnvoll, mit dem Kapitel darüber zu verhandeln, und dieselben Gesandten des Kapitels, Arnulf und Aichard, die in Rom über Bethlehem verhandelten, trugen dort auch im Auftrag von König und Kapitel vor, was für die Absetzung des Patriarchen Ebremar sprach. Dieser wird in RRH n° 59 überhaupt nicht erwähnt, vielmehr wird der Patriarchenstuhl zur Zeit der Vorverhandlungen als quasi vakant bezeichnet, d.h. der König wiederholt hier die von ihm seit 1107 eingenommene Rechtsposition, daß Ebremar auf der vorangegangenen Lateransynode abgesetzt worden sei. Tatsächlich muß er aber doch mit Ebremar das Projekt in Bethlehem ventiliert haben, und man könnte sich gut vorstellen, daß der Widerstand von Ebremar kam. Das Kapitel von Jerusalem verlor ja nichts, wenn Bethlehem zum Bistum wurde. Wir befinden uns noch in der Zeit der Säkularkanoniker. Diese hatten nach der Aachener Kanonikerregel Anspruch auf *victum et vestitum*, für die zu sorgen Sache des Patriarchen war. Überdies hatte Ebremar schon in RRH n° 40 von 1102/03 aus dem Gesamtkirchengut in Geld ausgedrückte Pfründen für die Kanoniker festgesetzt, wenn

auch nur im Vorgriff auf eine endgültige Pfründenregelung. Jedem Kanoniker stand eine Grundpfründe von 150 Byzantinern jährlich zu, die oberen Chargen erhielten nochmals 100–150 Byzantiner extra. Wenn das Gesamtkirchengut um Bethlehem verkleinert wurde, so waren die Kanoniker nicht betroffen, so lange der Rest noch zur Bezahlung ihrer Pfründen reichte. Der Verlust Bethlehems drohte zu Lasten des Patriarchen zu gehen.

Da die Kreierung Askalons als eines Bistums in partibus infidelium der Erhebung Bethlehems vorausging, muß sie in die Zeit zwischen 1100 und 1108 fallen. Angesichts des deutlich werdenden Widerstandes gegen eine Erhebung Bethlehems seitens des Patriarchen Ebremar glauben wir, daß man zu Riants Ansatz »kurz vor 1108« zurückkehren sollte. Wir sehen nämlich in der Gründung Askalons einen Kompromiß zwischen dem König und dem Patriarchen, der die Gegensätze zunächst überbrückte und aus dem beide Parteien Vorteile zu ziehen hoffen konnten. Der Patriarch mochte die Sache als eine Blockierung der bethlehemitanischen Pläne des Königs betrachten, weil die Erhebung Anschetins in Askalon die alte Diözesanordnung zementierte, in der Bethlehem eine abhängige Pfarrei des Bistums Askalon war. Das war immer noch besser als ein Bistum in Bethlehem, da das neue Bistum ja nur auf dem Papier stand und gar keine Hoffnung war, daß man Askalon bald erobern werde. Der König seinerseits hatte mit seiner ausdrücklich betonten Einwirkung auf die Erhebung Anschetins, immerhin die erste Kreierung eines neuen Bistums in seiner Regierung, einen Präzedenzfall dafür geschaffen, daß der König nicht nur bei der Wahl von Bischöfen sein Wort mitredete, sondern daß auch die Neuerrichtung von Bistümern in seine Kompetenz fiel. Wir werden unten S. 197–212 noch sehen, wie stark auch König Amalrich I. auf diesem Gebiet tätig wurde. Überdies hatte Balduin I. mit Anschetin offenbar einen Mann im Bistum Askalon und Priorat Bethlehem sitzen, der das Vertrauen des Archidiakons Arnulf besaß, der seinerseits den Plan zur Errichtung des Bistums Bethlehem gegen den Patriarchen stützte. Es wird nicht von ungefähr sein, daß Anschetin später zu denjenigen gehörte, die Arnulf an der Kurie verteidigten[38]. Mit seiner Einflußnahme auf die Schaffung Askalons war Balduin seinem Ziel einer Gründung eines Bistums Bethlehem einen Schritt nähergekommen.

Im Jahre 1107 sah der König seine Chance gekommen. Das Wirrwarr nach der Wiedereinsetzung Daimberts durch Paschalis II., als Ebremar 1107 zuerst mit Briefen an die Kurie kam, die seine Bestätigung erbaten, dann Arnulf und Aichard ihm folgten und neue Briefe desselben Königs und desselben Kapitels

38 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 117.

Universit
Biblioth
Erlange

vorlegten, die seine Absetzung verlangten, findet hier vielleicht seine teilweise Erklärung. Schon der Patriarch Daimbert hatte die Erfahrung machen müssen, daß es sich nicht auszahlte, sich Balduin I. in den Weg zu stellen. Nicht lange, nachdem Daimbert Balduin gekrönt und damit ausgedient hatte, hatte der König ihn aus dem Patriarchat gedrängt, denn seine Absetzung 1102 war nur eine kirchliche Sanktionierung eines schon im Laufe des Jahres 1101 erfolgten königlichen Machtaktes. Das Hin und Her mit den Briefen von 1107 hat Hiestand[39] einleuchtend damit erklärt, daß die Ebremar mitgegebenen früheren Briefe allein auf mündlicher Kunde der in Rom vorgenommenen Wiedereinsetzung Daimberts beruhten wie auch auf der Nachricht über seinen Tod, während die Arnulf und Aichard mitgegebenen späteren Briefe auf dem päpstlichen Schreiben über die Lateransynode basierten, aus dem zu entnehmen war, daß Ebremar abgesetzt war, aber ein neues freiwerdendes Bistum übernehmen dürfe. Hiestand hat mit Recht darauf hingewiesen, daß nicht einmal eine Andeutung gemacht wird, womit sich Ebremar die Gunst des Königs verscherzt hatte. Überlegt man aber, daß nicht Ebremar, sondern das Kapitel von Jerusalem mit der Verfechtung des Bistumsplans in Bethlehem vom König befaßt und betraut wurde, so mag man wohl daran denken, daß Ebremar beim König in Ungnade gefallen war, weil er sich dem Plan in Bethlehem widersetzte. Das war für einen Herrscher wie Balduin I. Grund genug, Ebremar bei der ersten sich bietenden Gelegenheit aus dem Amt zu jagen. Immerhin ging es um die Krönungskirche des Königs, und Balduin betont ja in RRH n° 59, wie sehr ihn dies bei seinem Plan motiviert habe. Es ging also um das Ansehen der jungen Monarchie überhaupt, wobei Balduin auch an die Zukunft denken mußte, denn auf die Dauer konnte nur eine Kathedrale als Krönungskirche in Betracht kommen. Solange man in Bethlehem blieb und nicht ins Hl. Grab ging – und noch Balduin II. wurde ja 1119 in Bethlehem gekrönt –, war die Erhebung Bethlehems zum Bistum schon aus Prestigegründen eine Notwendigkeit. Es kommt dazu, daß Balduin hinter dem Widerstand Ebremars, der sich möglicherweise auch der Verstoßung von Balduins Gattin Arda (zwischen 1102 und 1108; s. unten S. 245f.) widersetzte, Grundsätzliches wittern mußte. Widerstand war für ihn doch nur Zeitverschwendung. Ein Patriarch, der in einer Frage hartnäckig gegen den König war, mochte auch in einer anderen gegen ihn sein, also hatte er zu verschwinden. Zunächst mochte Balduin einer Bestätigung Ebremars als Patriarchen zustimmen, da etwas anderes offenbar nicht in Betracht kam. Als ihm nach Ebremars Abreise 1107 das eingetroffene

39 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 141f. (Gibelin von Arles).

Urteil des Papstes über Ebremars Absetzung freie Hand gab, da ließ er ihn sofort fallen und setzte Arnulf und Aichard gegen ihn und für das Bistum Bethlehem nach Rom in Marsch. Hiestand hat wohl recht, daß manches hier undurchsichtig bleibt, aber die These, daß Ebremars Fall durch seinen Widerstand gegen die Gründung des Bistums Bethlehem ausgelöst wurde, ist gewiß eine Möglichkeit.

Als dann 1108 auf der Synode zu Jerusalem der Legat Gibelin Bethlehem tatsächlich zum Bistum erhob und Anschetin von Askalon zum ersten Bischof machte, da tat er nach dem Willen des Königs *(pro precepto et consideratione nostra)* noch mehr: er unterstellte die Kirche von Askalon *parrochiali iure* dem Bistum Bethlehem. Durch die Inkorporation Askalons in das Bistum Bethlehem beseitigten der König und der Legat denkbare künftige Widerstände aus dem Hl. Grab, denn da man den vom Kapitel von Jerusalem selbst zum Bischof von Askalon gewählten Anschetin zum Bischof von Bethlehem machte und ihm Askalon inkorporierte, nahm man dem Hl. Grab den Wind aus den Segeln, denn der Erhebung Anschetins in Askalon hatte man in Jerusalem ja zugestimmt, ja sie in Übereinstimmung mit Ebremars Regelung in RRH n° 40 selbst vollzogen. Es war eine elegante Lösung, zumal sie das Hl. Grab an die Wand spielte. Dort hatte der Patriarch nach unserer Meinung der Kreierung Askalons nur zugestimmt, weil damit die Pläne des Königs in Bethlehem blockiert schienen. Mit der Lösung von 1108, daß man Askalon auflösen und es einem Bistum Bethlehem inkorporieren könne, wird man in Jerusalem nicht gerechnet haben. Das hatte natürlich die Wirkung, daß Bethlehem jetzt de jure und de facto und ohne viel Hoffnung auf eine andere Lösung der Kontrolle Jerusalems entzogen war, und das schon 35 Jahre vor dem Fall von Askalon.

Umstritten ist in der Literatur freilich die nun eingetretene Rechtslage. Meist wird davon gesprochen, daß jetzt ein Doppelbistum Bethlehem-Askalon entstanden sei[40]. Von einem Doppelbistum Bethlehem-Askalon redet allerdings ausdrücklich nur Riant, die anderen sprechen vorsichtiger von einer Vereinigung der beiden Diözesen, was aber auf dasselbe hinausläuft. Es geschah aber offenbar etwas ganz anderes: Askalon wurde seines Ranges als Bistum entkleidet und als Pfarrei in das neu geschaffene Bistum Bethlehem inkorporiert,

---

40 Chevalier-Lagenissière, Bethléem S. 12.14 redet nur von einer Unterstellung Askalons, meint aber eine Translation des Sitzes von Askalon nach Bethlehem und Vereinigung zu einem einzigen Bistum; vgl. Index S. 336 s.v. Ascalon. Kühn, Gesch. d. ersten lat. Patriarchen S. 48f.; Riant, Études 1, 12; Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 82; Hampel, Unters. über d. lat. Patriarchat S. 65; Hotzelt, Kirchengeschichte S. 74; Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 147 (Gibelin von Arles).

was die kirchliche Ordnung der Vorkreuzzugszeit in ihr Gegenteil verkehrte. Wenn dies so ist, daß kein Doppelbistum eingerichtet wurde, dann erweist sich daran, wie sehr das Bistum Askalon *in partibus infidelium* für den König nur eine Durchgangsstation auf dem Weg zu Bethlehem gewesen war. Er hatte in Wahrheit dort gar kein Bistum gewollt. Es deutet jedenfalls alles darauf hin, daß kein Doppelbistum geschaffen wurde. Während in Ramla-Lydda, das zwar nur ein Bistum, aber eines mit zwei Titeln war, der Bischof bald als *episcopus Ramensis*, bald als *episcopus Liddensis* in den Quellen erscheint, haben sich die Bischöfe von Bethlehem immer nur nach Bethlehem und nie nach Askalon genannt und sind auch nie so genannt worden. Auch nach der Eroberung Askalons 1153, als der Patriarch von Jerusalem einen erfolglosen Versuch unternahm, in Askalon einen Bischof seiner Wahl zu kreieren (s. unten S. 112ff.), hat sich der Bischof von Bethlehem, obgleich er den Versuch des Patriarchen an der Kurie inhibierte, nicht nach Askalon genannt. Natürlich wird der Patriarch damals die Existenz eines Doppelbistums behauptet haben, in dem er nach dem Fall der Stadt einen neuen Bischof weihen konnte, weil das Bistum als solches ja schon existierte, aber das konnte nicht mehr als eine auf historische Reminiszenzen gegründete Behauptung sein, übrigens eine, die dem Bischof von Bethlehem nahelegen mußte, den askalonitanischen Titel nicht zu führen, da er sonst gerade solchen Theorien vom Doppelbistum Raum gegeben hätte. Es scheint nicht das erste Mal gewesen zu sein, daß die Frage die Kurie beschäftigte, denn die Besitzbestätigungen Gregors IX. und Clemens' IV. für Bethlehem (RRH n° 983) reden von Vorurkunden Paschalis II., Calixts II., Innocenz II., Lucius II., Lucius III. und Honorius III., die sich alle mit der Inkorporation Askalons in das Bistum Bethlehem befaßten. Lucius II. habe aus einer Abschrift eines Privilegs Innocenz II. entnommen, daß Paschal II. und Calixt II. *Ascalone parochia* der Kirche von Bethlehem auf ewig unterstellt hätten, daß aber die darüber ausgestellten Urkunden arglistig radiert und verderbt seien. Daher bestätigten Gregor und Clemens nach dem Vorgang Innocenz II., Lucius II., Lucius III. und Honorius III., daß auch die radierten und korrumpierten Urkunden gültig sein sollten. Hier ist also nur die Rede von einer Pfarrei Askalon, die Bethlehem unterstand. So war mindestens die Version Bethlehems, der auch Jakob von Vitry[41] nicht widerspricht, wenn er schreibt, daß Paschalis II. die Stadt *(civitatem)* Askalon dem Bistum Bethlehem *immediate subiecit*. Die Doppelbischöfe von Askalon-Bethlehem sind, dem Titel

41 Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 57 S. 1077.

nach, erst eine Erscheinung des Spätmittelalters[42], obwohl sie der Sache nach wohl schon seit kurz nach 1153 existierten (s. unten S. 133ff.), wie wir denn auch schon 1246, wenngleich nur einmal, einen Archidiakon *Ascolitanus, qui et Bethlemitanus vocatur* (Reg. d'Innocent IV n° 2025), haben[43].

Man fragt sich natürlich, warum Balduin I., wenn er so lange und so hart um Bethlehem gekämpft hatte, mit der materiellen Ausstattung des neuen, 1108 gegründeten Bistums noch bis zum Winter 1109/10 zuwartete. Dies wird gewiß teilweise damit zusammenhängen, daß sich die Wahl Gibelins zum Patriarchen bis ins Jahr 1109 hinzog (s. oben S. 45) und der König sicher sein wollte, daß er in Ebremars Nachfolger einen verständnisvollen Partner hinsichtlich Bethlehems fände. Unmittelbar nach der Wahl Gibelins zum Patriarchen, nämlich noch vor seiner Weihe, hat Balduin dann RRH n° 59 ausgestellt, in dessen Datum Gibelin noch als Elekt erscheint. Der König hat also wirklich nur gewartet, bis die Patriarchenfrage für ihn befriedigend gelöst war, dann aber sofort gehandelt. Das ist um so auffallender, als er mit dieser Eile, die im Hinblick auf die seit 1108 verflossene Zeit freilich verständlich war, Gibelin nicht unbedingt einen Gefallen tat. Denn da RRH n° 59 die Entschädigung der Grabeskirche für das Priorat Bethlehem regelt, hatten Gibelin und das Kapitel zwangsläufig bereits auf dieses verzichtet. Kein Elekt wird gern vor der Weihe auf Kirchengut verzichten, weil er sich damit möglichen Vorwürfen seines Kapitels öffnet. Wir werden unten S. 266 sehen, daß Patriarch Arnulf allem Anschein nach sehr sorgfältig darauf bedacht war, als Elekt keine Besitzungen der Grabeskirche aus der Hand zu geben. Nun war allerdings die Reputation Arnulfs in diesem Punkt alles andere als gut, während Gibelins Integrität unumstritten war. Gibelin konnte sich leisten, was Arnulf nicht konnte. Und de iure verboten wurde dem Elekten die Verfügung über das Kirchengut vor der Weihe erst auf dem ersten Laterankonzil von 1123[44]. So mag man Balduins Eile, als Gibelin erst einmal gewählt war, wohl verstehen. Wäre nicht Gibelin Patriarch geworden, sondern ein anderer, der dem Bistum

---

42 Vgl. RIANT, Études 1, 122–126; Calixt III. erwähnt in seiner Bulle vom 17. November 1455 an den Elekten von Bethlehem – Askalon Jacobus Fluctre den verstorbenen *Antonius episcopus Ascalonen., alias Bethleemitan.* (BREMOND, Bull. ord. Praed. 3, 371.) In den Papstregistern des 13. und 14. Jh. erscheinen jedoch niemals Bischöfe von Bethlehem-Askalon.

43 Es handelt sich um den Archidiakon Deodato de' Prefetti, den Neffen des erwählten Bischofs Goffredo de' Prefetti. Zu Goffredo und seinem vom Papst offenbar begünstigten Neffen Deodato de' Prefetti vgl. RIANT, Etudes 1, 35; Reg. d'Innocent IV n° 1955.2025.2039. 3743.

44 BENSON, The Bishop-Elect S. 41.

in Bethlehem vielleicht erneuten Widerstand entgegengesetzt hätte, dann hätte Balduin mit seinem Zuwarten bis zur Neuwahl wenigstens materiell noch nichts aus der Hand gegeben, weder an Erstausstattung noch an Entschädigung. Denn daß er das Hl. Grab für den Verlust Bethlehems kompensieren mußte, entsprach mittelalterlichem Rechtsdenken und wird ihm klar gewesen sein. Ob die Entschädigung angemessen ausfiel, war eine ganz andere Frage. Sie war auf jeden Fall erst jetzt zu regeln, und wir dürfen annehmen, daß die Entschädigung kurz vor der Ausstattung des Bistums in RRH n° 59 geregelt worden ist, da Bethlehem ein vitales Interesse daran hatte, diesen Vergleich möglichst rasch beurkundet zu sehen, um Ruhe zu haben in seinem Besitz und in seinem Status als Bistum vor den Ansprüchen Jerusalems.

Die Verhandlungen über die Details der Entschädigung mögen seit 1108 auch ihre Zeit beansprucht haben, aber man kann sich kaum vorstellen, daß sie allein die materielle Ausstattung des Bistums vom Sommer 1108 bis ans Ende des Jahres 1109 oder gar bis ins Frühjahr 1110 als letztmöglichen Termin für RRH n° 59 verzögert haben könnten. Da also anscheinend auch 1109/10 die weitere Behandlung der bethlehemitanischen Frage entscheidend davon abhing, wer Patriarch werden würde, erhält rückblickend unsere Hypothese eine neue Stütze, daß es bei dem Zerwürfnis zwischen dem König und dem Patriarchen Ebremar, das zu dem Fall des Patriarchen geführt hatte, ebenfalls um Bethlehem gegangen war, diese Frage mindestens seinen Fall ausgelöst hatte.

Die Entschädigung des Hl. Grabes für Bethlehem scheint ziemlich umfangreich gewesen zu sein (s. unten S. 71f.). Das ist zunächst überraschend, denn die Erstausstattung in RRH n° 59 ist als solche nicht überwältigend und rechtfertigt wohl eine Entschädigung, nicht aber eine so große, daß sie bei der Aufteilung des Kirchengutes der Grabeskirche noch in zwei substantielle Hälften für die *mensa patriarchalis* und die *mensa canonicalis* aufgeteilt werden konnte und überdies allem Anschein nach so groß war, daß der König sie anfänglich nicht einmal als freies Eigen an die Grabeskirche gab, sondern als Lehen. Auch im Vergleich zu dem Kirchenbesitz, wie er in den Besitzbestätigungen Gregors IX. und Clemens IV. (RRH n° 983) aufgezählt wird, ist die Erstausstattung eher kärglich, denn Gregor IX. zählt mindestens 25 Casalien im Hl. Land auf, die Zehnten dreier weiterer, ferner drei Marienkirchen im Hl. Land und beträchtlichen Streubesitz an Land daselbst, ganz abgesehen von der Marienkirche in Konstantinopel und den 65 Kirchen und Spitälern in Italien (wenn wir richtig gezählt haben), die bei Clemens IV. noch vermehrt sind um einige Kirchen in Schottland, Spanien und Frankreich.

Auch wenn man die in RRH n° 59 geschenkten Orte für sich betrachtet, so stellen sie keinen Besitz dar, der als wirtschaftlich besonders ertragreich gelten dürfte. Bethlehem wird zwar als *villa* bezeichnet, ein Wort, das in den Urkunden des Hl. Landes unseres Wissens sonst nur noch in RRH n° 418.469 (danach auch in danach aufgesetzten Papsturkunden). 1269 vorkommt. Vielleicht soll damit ein Ort bezeichnet werden, der größer ist als ein Casale (aber kleiner als eine Civitas oder gar Urbs). Aber über die Ertragskraft von Bethlehem in damaliger Zeit kann man durchaus verschiedener Meinung sein, und später entglitt der Ort dem Bischof (s. unten S. 68). Die Berichte über die Eroberung Jerusalems 1099 erwähnen Bethlehem nur insoweit, als es unmittelbar vor Beginn der Belagerung Jerusalems am 7. Juni 1099 von einem Detachement von Kreuzfahrertruppen unter Tankred vorübergehend besetzt wurde (vgl. oben S. 44 Anm. 1). Man hat aus den Berichten nicht den Eindruck, daß Bethlehem zerstört war; dies wird nicht einmal angedeutet. Freilich wird auch nicht gesagt, daß es unzerstört geblieben war, denn es ist im Detail immer nur von der Geburtskirche die Rede, die sicherlich unzerstört war, die man aber nach Wilhelm von Tyrus (oben S. 51 Anm. 30) nur durch Loskauf von der Zerstörung bewahrt hatte. Jedenfalls war der Ort bewohnt. Während der Belagerung sollen die Bewohner von Bethlehem als Führer zu den wenigen noch brauchbaren Wasserquellen gedient haben[45]. Dagegen berichtet Saewulf[46], der von Oktober 1102 bis Oktober 1103 im Hl. Land war, in Bethlehem *nichil a Sarracenis est remissum habitabile, sed omnia devastata sicut in aliis omnibus sanctis locis extra murum civitatis Ierusalem, preter monasterium beate virginis Marie matris domini nostri, quod est magnum preclarum*. Wenn Bethlehem wirklich zerstört lag, was durchaus eine Folge des verheerenden fatimidischen Einfalles vom Mai 1102 sein konnte, dann war sein Besitz 1109/10 vielleicht weniger wertvoll, als man glauben möchte. Der russische Igumen Daniil[47], der Bethlehem 1106/07 besuchte, schildert noch immer ein gewisses Maß an Zerstörung. Die Geburtskirche beschreibt er als unversehrt, erwähnt aber eine Marienkirche mit einem Konvent in der Umgebung als zerstört. Man wird also die Saewulftradition nicht von der Hand weisen wollen. Man konnte zwar in Bethlehem zu jeder Zeit auf reiche Schenkungen der Gläubigen hoffen, aber diese wären der Kathedrale auch zugeflossen, wenn der Ort nicht dem Bischof gehört hätte, denn die Kirche hatte er in jedem Falle.

---

45 Wilhelm von Tyrus VIII 7 S. 333f.

46 Saewulf S. 45.

47 Daniel c. 45 S. 38. Vgl. dazu VINCENT u. ABEL, Bethléem S. 141 Anm. 2: *cathisma*.

Die über Bethlehem hinaus geschenkten fünf Casalien sind alle lokalisierbar, erlaubten aber keine geschlossene Bewirtschaftung, da sie sich in Streulage befanden. *Bethbezan* = Khirbat Beit Bassa (Palestine Grid 171/122) lag zwei Kilometer südöstlich von Bethlehem in einer sehr fruchtbaren und wasserreichen Gegend[48]. *Zeophir* = Sawafir as Sharqiya (Palestine Grid 123/123) und *Carcapha* = Ahmad al Qarqafawi (Palestine Grid 124/121) sind 15 beziehungsweise 17 Kilometer nordöstlich von Askalon zu finden[49]. Sawafir ist das *Sapheir* im Onomasticon des Eusebius[50], der es zwar richtig zwischen Eleutheropolis und Askalon, aber in Verwechslung mit dem biblischen *et in monte: Samir* (Jos. 15,48) außerdem im Gebirge lokalisiert. Davon kann nicht die Rede sein, beide Casalien liegen in der fruchtbaren Küstenebene von Askalon, wo schon Guérin in der Mitte des 19. Jh. weite Getreidefelder fand. Ob allerdings diese Casalien um 1110 viel wert waren, mag eher bezweifelt werden, da sie allzu exponiert den fatimidischen Angriffen von Askalon her ausgesetzt waren. Wilhelm von Tyrus[51] bezeugt, daß nach der Eroberung Askalons 1154 der in der Umgebung über 50 Jahre lang brachgelegene Boden den 60-fachen Ertrag erbracht habe, und auch er scheint dabei den Getreideanbau im Auge zu haben. Die beiden askalonitanischen Casalien liegen noch halbwegs nahe bei Bethlehem, aber *Bedar* = Khirbat Bir al Beidar (Palestine Grid 165/236) gehörte nach RRH n° 59 zum Gebiet von Akkon und liegt an dessen äußerster Grenze 14 Kilometer westlich von Nazareth im nördlichen Teil der Ebene von Esdrelon (Marj Ibn ʿAmir) und hatte zu Guérins Zeiten einen Brunnen und Viehzucht[52]. Schließlich ist noch *Seylon* = Khirbat Seilun (Palestine Grid 178/163) zu nennen, das ins Gebiet von Nablus verlegt wird und östlich der Straße Jerusalem-Nablus etwa 5 Kilometer südöstlich von Lubban Sharqiya

48 Beyer, Kreuzfahrergebiete von Jerusalem, ZDPV 65, 191; Abel, Topographie, Revue biblique 34, 215.

49 Guérin, Descr. Judée 2, 82–85; Beyer, Kreuzfahrergebiete Südwestpalästinas, Beitr. z. bibl. Landes- u. Altertumskunde 68, 163. In unmittelbarer Nähe befinden sich noch Sawafir al Gharbiya und Sawafir ash Shamaliya (= das »Östliche, Westliche und Nördliche Sawafir«). Während Guérin für die Identifizierung von Zeophir mit dem Östlichen Sawafir eintrat, wird im Survey of Western Palestine. Memoirs 2, 413 das Nördliche Sawafir für das älteste angesehen, da sich dort noch alte gemauerte Zisternen befinden. Die Frage muß unentschieden bleiben, zumal Zeophir im Mittelalter alle drei Dörfer umfaßt haben kann, die nur ein bis zwei Kilometer auseinanderliegen.

50 Eusebius, Onomastikon S. 156.

51 Wilhelm von Tyrus XVIII 1 S. 817.

52 Guérin, Descr. Galilée 1, 394; Beyer, Kreuzfahrergebiete Akko, ZDPV 67, 209.211f. 226.249f.

liegt[53], auf einer hohen Terrasse fruchtbaren Bodens, umgeben von hohen Bergen. Auch dort ist Wasserreichtum und damit Raum für eine begrenzte Landwirtschaft auf dem Boden des Wadi Seilun und an dessen Hängen, denn unweit westlich des Ortes liegt im Tal die Quelle ᶜAin Seilun, deren trinkbares Wasser sich durch einen unterirdischen Kanal in ein aus dem Fels gehauenes Reservoir ergießt. Es handelt sich um das biblische Silo (= »der bewässerte Ort«), wo bis zur Zeit Samuels, der dort seine Jugend verbrachte (I. Reg. 3), die Bundeslade stand (Jos. 18,1; I. Reg. 4,4). Die Moschee Jami Iteyim unmittelbar südlich des Ortes unter dem Schatten eines großen Terebinthenbaums gilt als der Begräbnisort des Propheten Achia, der aus Silo stammte (III. Reg. 11,29; 12,15) und dort angeblich unter einer Eiche begraben lag[54]. Hieronymus sah im 4. Jh. den Ort zerstört[55], aber 60 Meter von der Moschee haben Ausgrabungen des 20. Jh. eine dreischiffige Kirche des 5. Jh. zutage gefördert, die für die Wiederbesiedelung zeugt[56]. Ob die Kirche in der Kreuzfahrerzeit noch stand, ist ungewiß. Die im ganzen Mittelalter wohlbekannte Tatsache, daß in Silo die Bundeslade stand, hätte den Ort zu einem religiösen Zentrum mit beachtlichen Einkünften machen können, hätte man Silo in der Kreuzfahrerzeit nicht am Samuelgrab in An Nabi Samwil bei Jerusalem lokalisiert[57]. So waren wohl auch aus Silo keine allzu großen Einnahmen herauszuwirtschaften.

Was in RRH n° 59 an Bethlehem übertragen wird, kann unmöglich die ganze Erstausstattung des Bistums sein, denn für eine Kirche dieser Größe und dieser Bedeutung, die Kathedrale eines Ortes, wo schon David zum König gesalbt worden war (I. Reg. 16,1–13) und die mithin geradezu der Hort der monarchischen Idee des neu entstandenen Kreuzfahrerkönigreichs sein mußte, waren Bethlehem und fünf Casalien, von denen keines eine herausragende Bedeutung hat, ein völlig ungenügender Besitz. Zweifellos hatte das Priorat Bethlehem schon vor 1108 seinen eigenen Besitz. Seit langem müssen dort schon die griechischen Kleriker Besitzungen angehäuft haben, die die Lateiner, soweit sie sich eruieren ließen, sicher übernommen hatten. Wäre es nicht denkbar, daß

53 Vincent u. Abel, Bethléem S. 141 Anm. 2, auch zu den anderen Identifizierungen. Abel, Géographie 2, 462f.; Guérin, Descr. Samarie 2, 21ff.; Survey of Western Palestine. Memoirs 2, 367ff.

54 Schermann, Propheten- und Apostellegenden S. 102.103.

55 Hieronymus, Epist. 108, 13 ed. Hilberg, CSEL 55, 322.

56 Kjaer, Excavations, JPOS 10, 126–152 mit Plan III zur sogen. Pilgerkirche.

57 Johann von Würzburg c. 2 S. 116; Theodoricus c. 38 S. 88; Burchard von Monte Sion IX 1 S. 76. Erst Bonifazio Stephani aus Ragusa bezeugt in der christlichen Literatur im 16. Jh. Silo wieder in Seilun (Liber de perenni cultu Terrae Sanctae S. 259).

dieser Besitz den Kathedralkanonikern verblieb, die ja bei der Erhebung zum Bistum kreiert worden sein müssen, wohl rekrutiert aus den Kanonikern des Priorats? Dann wäre RRH n° 59 nicht, wie man bisher vermutete, die Erstausstattung »des Bistums«, sondern des Bischofs, der *mensa episcopalis*. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls bisher übersehen worden, daß der König in RRH n° 59 zwar die Erhebung der Kirche von Bethlehem zum Bistum bestätigt, aber seine Besitzschenkungen ausdrücklich an den Bischof und seine Nachfolger macht. Der Bischof brauchte tatsächlich eine Erstausstattung, wenn er nicht aus dem bisherigen Prioratsbesitz befriedigt werden sollte, denn als Bischof von Askalon hatte er gar kein oder nur wenig Bistumsgut gehabt, weil die Stadt noch in der Hand der Ungläubigen war, während er als Prior von Bethlehem zwar das Gesamtgut des Priorats verwaltet, daran aber keinen ausgesonderten Anteil gehabt hatte. Die Kanoniker im Bistum Bethlehem mögen wohl Wert darauf gelegt haben, daß das Gesamtgut des Priorats bei der Erhebung zum Bistum ungeschmälert zur *mensa canonicalis* wurde. Das machte dann eine Ausstattung des Bischofs durch den König unumgänglich. Für den Bischof allein mochte Bethlehem und die 5 Casalien durchaus hinreichend scheinen, da ihm ja als Diözesan außerdem noch die ganzen geistlichen Zehnten seiner Diözese zustanden. Und die Entschädigung des Hl. Grabes mußte nicht etwa für die neu geschenkten 5 Casalien erfolgen, die dem Hl. Grab vor 1109/10 gar nicht gehört hatten, sondern für den alten Prioratsbesitz, der außer Bethlehem (s. unten S. 66f.) in RRH n° 59 gar nicht genannt wird, und natürlich auch für die Zehnten, die bisher der Patriarch gehabt hatte, es sei denn daß Anschetin sie schon einsammelte, als er Bischof von Askalon war und Bethlehem de iure vorübergehend zu Askalon zurückkehrte.

Es scheint so zu sein, daß auch die päpstlichen Besitzbestätigungen des 13. Jh. nicht die *mensa canonicalis*, sondern nur die *mensa episcopalis* betreffen. Beide Bestätigungen sind nämlich adressiert an den Bischof und seine Nachfolger. Nun besteht aufgrund der Angaben bei Jakob von Vitry kein Zweifel, daß an der Kathedrale von Bethlehem im 13. Jh. als Kapitel wie am Hl. Grab ein Stift regulierter Augustinerchorherren fungierte. In einer Bestätigungsurkunde des Papstes Martin IV. für Bethlehem von 1284 wird das Kapitel ausdrücklich als *ordinis Augustini* bezeichnet[58]. Ja, Jakob will sogar schon das Priorat vor seiner Erhebung zum Bistum reguliert sein lassen, was undenkbar ist, auch wenn Saewulf (oben S. 62) 1102/03 die Geburtskirche als *monasterium* bezeichnet, da

58 RIANT, Études 1, 154 n° 12 nach CHEVALIER-LAGENISSIÈRE, Histoire S. 102 Anm. 1 ohne Quellenangabe, wohl nach den verlorenen Vorarbeiten von Charles-Antoine PARMENTIER zur Gallia christiana 12 (1770); vgl. dazu RIANT, Éclaircissements, ROL 1, 516–525.

es damals noch Besitz der Säkularkanoniker vom Hl. Grab war, die in ihren abhängigen Prioraten doch keine regulierten Chorherren eingesetzt haben werden (s. oben S. 50). Die Frage ist aber für die Besitzverhältnisse und ihre Aufteilung irrelevant, denn auch bei nichtregulierten Domkapiteln fand in der Regel eine Aufteilung der *massa communis* in Bischofs- und Kapitelsvermögen statt, wobei die *mensa canonicalis* durchaus noch in einen gemeinsamen Teil und einzelne Pfründen zerfallen konnte[59]. Am Hl. Grab hat man sorgfältig darauf geachtet, daß die päpstlichen Besitzbestätigungen für die *mensa canonicalis* nicht an die Kirche von Jerusalem, schon gar nicht an den Patriarchen, sondern an den Prior und die Kanoniker adressiert wurden (JL. 6921.7318.7907.8147.8479. 8652.8939.9260.10593. Kehr, Abh. d. Ges. d. Wiss. Göttingen, Phil.-hist. Kl. NF. 22, 424 n° 101. JL. 11385.11831.14681.17324. Pressutti, Reg. Honor. III n° 651). Wir müssen unterstellen, daß der Patriarch, dessen Archiv ganz verloren ist, genauso verfuhr und sich seinen Besitz gesondert bestätigen ließ. Wenn wir aus dieser Analogie auf Bethlehem schließen, so haben wir in den beiden päpstlichen Besitzbestätigungen des 13. Jh. nur das Bischofsgut vor uns, in dem aus der Erstausstattung von RRH n° 59 das Casale *Berbetham* (= *Bethbezan* in RRH n° 59) sowie *Seylon* und *Bedar* übriggeblieben sind, während *Zeophir* und *Carcapha* bei Askalon verschwunden sind, und es scheint, daß *Carcapha* in den Besitz des Sionsstiftes übergegangen war und mit dem in dem freilich gefälschten JL. 13333 (s. unten S. 233ff.) als Sionsbesitz aufgezählten *Cartafas* im Gebiet von Askalon identisch ist.

Bei genauer Betrachtung von RRH n° 59 deutet nicht nur die Nennung des Bischofs als des Empfängers der Schenkungen von Bethlehem und der Casalien darauf hin, daß wir hier die Erstausstattung nur des Bischofs vor uns haben, sondern auch die bisher übersehene Tatsache, daß der Ort Bethlehem dem Bischof zwar geschenkt wurde, aber schon zuvor der Kirche als Schenkung Balduins I. gehört hatte. Es heißt dort: *Villam etiam Bethleem, quam ecclesie concesseram pro salute anime mee et misericordissimi ducis fratris mei Godefridi atque omnium parentum, ... episcopo eiusque successoribus firmiter ac libere tenere ac possidere precepi dedi atque concessi.* Die hier ausgelassenen fünf Casalien wurden ganz offensichtlich erst mit RRH n° 59 geschenkt. Anders verhielt es sich mit Bethlehem, dessen Schenkung hier wiederholt wird, denn *concedere* hat in den Urkunden des Hl. Landes zwar die Bedeutung von »bestätigen«, aber die volle Bestätigungsformel ist *concedo et confirmo*, während *dono et concedo, trado et concedo* etc. die volle Schenkungsformel ist, bei der rein vorsichtshalber eine verbale

59 Lexikon f. Theol. u. Kirche ed. II 3, 496ff. s.v. Domkapitel.

Bestätigung gleich angefügt wird. Wie das Plusquamperfekt *concesseram* insbesondere im Gegensatz zu der später in dem nicht häufigen Perfekt folgenden Schenkungsformel *precepi dedi atque concessi* zeigt, hatte der König den Ort schon einmal an die Kirche von Bethlehem geschenkt. Es ist nichts darüber ausgesagt, ob diese Schenkung noch an das Priorat oder bereits an das Bistum ging. Wir unterstellen aber unbedenklich, daß sie noch für das Priorat ausgestellt wurde, denn nicht nur sehen wir keinen Grund, warum der König, wenn er denn mit der Erstausstattung des Bischofs zögerte, diesem den mindestens potentiell wertvollsten Teil seiner *mensa* schon vorweg geschenkt haben sollte. Zudem muß der Satz so verstanden werden, daß der König Bethlehem dem Bischof 1109/10 tatsächlich schenkte, während er ihn doch nur zu bestätigen brauchte, wenn er ihn zwischen 1108 und RRH n° 59 statt an das Priorat an den Bischof geschenkt hatte. Mit anderen Worten, die Dispositio hätte anders formuliert werden müssen, wenn die erste Schenkung Bethlehems an den Bischof und nach der Erhebung zum Bistum ergangen wäre.

Ganz anders liegt der Fall, wenn die Schenkung Bethlehems für ein Gesamtkirchengut zur Prioratszeit ergangen war. Daß sie für eine solche *massa communis* gemacht worden war, wird durch die Wahl der Worte *ecclesie concesseram* immerhin nahegelegt. Man sollte eigentlich sogar erwarten, daß es lautete *prefate ecclesie concesseram*. Nur dann wäre nämlich klar, daß die zunächst beschenkte Kirche die von Bethlehem war. Daran hat bisher niemand gezweifelt, weil die Tatsache einer früheren Schenkung ja sowieso nicht erkannt worden war. Auch wir bleiben aus Gründen der wissenschaftlichen Behutsamkeit dabei, aber man muß ernsthaft auch erwägen, ob Balduin I. den Ort nicht, wie RRH n° 59 sagt, »der Kirche« schlechthin geschenkt hatte. Sucht man nach einem Anlaß für die Schenkung des Ortes in der Zeit, als Bethlehem ein Priorat war, so bietet sich vor allem Balduins Krönung in Bethlehem an Weihnachten 1100 als Zeitpunkt für eine solche Schenkung an, die angesichts der Ehrwürdigkeit des Ortes ja selbst dann eine vornehme Geste war, wenn Bethlehem schon damals zerstört gewesen sein sollte. Im Jahre 1100 bestand »die Kirche« als gegliederte Amtskirche (also von Klöstern und Stiften abgesehen) im Königreich aus den beiden Diözesen Jerusalem und Ramla-Lydda, der Episkopat aus dem Patriarchen und einem Suffragan. Eine an »die Kirche« gemachte Schenkung Bethlehems wäre fast automatisch beim Patriarchen von Jerusalem gelandet. Man mag auch erwägen, ob die Schenkung nicht in Wahrheit deutlicher, als in RRH n° 59 gesagt wird, an die Kirche von Jerusalem ging, die dann freilich den Ort ihrem Priorat in Bethlehem zuwies. Das aber sind letztlich reine Spekulationen. Es ist auch gleichgültig, ob Bethlehem an das dortige

Priorat oder an den Patriarchen geschenkt wurde, es ging jedenfalls mit der Errichtung des Bistums Bethlehem dem Kirchengut der Grabeskirche verloren, die dafür zu entschädigen war. Das erklärt mit die anscheinend relativ hohe Entschädigung, die der Grabeskirche gegeben werden mußte (s. unten S. 71). Die reine Vorsicht gebietet es, die ursprüngliche Vergabung Bethlehems an das dortige Priorat anzunehmen. Wenn der dortige erste Bischof vom König auszustatten war und ihm der Ort zufallen sollte, so mußte der König es nicht etwa bestätigen, sondern erneut schenken, genau der von RRH n° 59 vorgeführte Vorgang. Daß man dabei den Vorbesitzer absichtlich nicht genauer bezeichnet hat, mag durchaus Absicht gewesen sein, um spätere Streitigkeiten zwischen dem Bischof und seinem Kapitel zu vermeiden, denn wenn unsere Rekonstruktion der Vorgänge richtig ist, so wird sich der Bischof doch die ursprüngliche Schenkungsurkunde von seinem Kapitel haben geben lassen, was um so leichter war, als er ja zuvor schon als Prior das Archiv der Kirche von Bethlehem verwaltet hatte. Man muß natürlich annehmen, daß im Moment, als der Bischof in RRH n° 59 seine Erstausstattung erhielt, Einigkeit zwischen Bischof und Kapitel bestand, daß dieser eine Bestandteil des alten Prioratsgutes dem Bischof zufallen solle, aber das brauchte künftigen Streit nicht auszuschließen, und dann hatte der Bischof mit RRH n° 59 eine Urkunde, aus der er sein Besitzrecht erweisen konnte, ohne daß der Vorbesitzer genau zu erkennen war, sei es das Priorat oder die Kirche von Jerusalem gewesen. Das hatte den Vorteil, daß der Bischof die beiden möglichen Vorbesitzer immer gegeneinander ausspielen konnte, wenn einer von ihnen später Ansprüche auf Bethlehem erheben sollte. Verlangte das Kapitel den Ort als alten Prioratsbesitz zurück, so konnte der Bischof zunächst einmal behaupten, die vorbesitzende *ecclesia* sei die des Landes allgemein, also praktisch diejenige von Jerusalem gewesen. Erhob man in Jerusalem Ansprüche, so konnte der Bischof nicht nur auf die Entschädigung verweisen, sondern außerdem noch behaupten, aus dem Sinnzusammenhang von RRH n° 59 sei klar, daß der Ort vor der Kreierung des Bistums Bethlehem der dortigen Kirche, d.h. dem Priorat, gehört habe.

Gewisse Vorsichtsmaßnahmen waren sicher angebracht, denn nachweislich konnte der Bischof den Ort nicht halten. Er entglitt seiner Herrschaft, kehrte aber auch nicht an das Kapitel zurück. Die Besitzbestätigungen der Päpste Gregor IX. und Clemens IV. für Bethlehem von 1227 und 1266 erwähnen den Ort jedenfalls nicht mehr, denn Beyer[60] betont mit Recht, daß das von den

60 Beyer, Kreuzfahrergebiete von Jerusalem, ZDPV 65, 192 Anm. 2.

Päpsten erwähnte Casale Bethlehem nicht mit der gleichnamigen Stadt identisch war, sondern bestenfalls ein Einzelgut in der Stadtflur. Es wäre allenfalls zu erwägen, ob nicht Wilhelm von Tyrus den Text des nur in seiner Chronik überlieferten RRH n° 59 manipuliert haben und aus der Schenkung eines Casales Bethlehem, eines in der palästinensischen Toponomastik ja keineswegs seltenen Namens, diejenige der Stadt gemacht haben könnte. Dagegen spricht freilich nicht nur, daß der Erzbischof als Volljurist und Kanzler den Unterschied zwischen einem Casale und einer so berühmten *villa* und auch die weiter unten behandelten rechtlichen Implikationen einer solchen Stadtherrschaft zu genau gekannt haben muß, um sich hier einer Nachlässigkeit schuldig zu machen, sondern vor allem der Umstand, daß die *villa* Bethlehem in einer in die Augen springenden Weise an der Spitze der Besitzliste des Balduindiploms steht, während das Casale in den Papsturkunden erst hinter *Seylon* kommt, es sei denn, man wolle der spitzfindigen Theorie Beyers[61] zustimmen, daß in den Papsturkunden zwei eingereichte Besitzlisten A (wo Bethlehem überhaupt nicht figuriert, denn das dort aufgeführte Casale Bethelaam ist Khirbat Beit ʿAlam [Palestine Grid 145/110] nordwestlich von Hebron) und B von der päpstlichen Kanzlei ungeprüft und ungeachtet einer teilweisen Überschneidung hintereinander reproduziert worden wären. Beyer will die Besitzliste B mit dem Casale Bethlehem beginnen lassen, verschweigt aber, daß zwischen dem davor stehenden *Seylon*, das für ihn das Ende der Liste A darstellt, und dem vorangehenden Teil von A zwei Druckseiten lang die europäischen Besitzungen des Bistums aufgezählt werden, so daß der päpstliche Notar, wenn Beyers Theorie überhaupt Bedeutung zukommen soll, erst die Liste A mit Ausnahme des letzten Namens, dann eine europäische Besitzliste und schließlich den letzten Ort der Liste A sowie die Liste B kopiert haben müßte – ein schwer vorstellbares Verfahren.

Es muß daher doch dabei bleiben, daß Balduin I. den heutigen Ort Bethlehem verschenkt hat, kein gleichnamiges Dorf. Die im 13. Jh. zusammengestellte, aber noch ins 12. Jh. zurückweisende Liste der Cours des Bourgeois des Königreichs Jerusalem[62] weist den Ort Bethlehem als ein administratives Unterzentrum der Herrschaft St. Abraham (Hebron) aus, wo der Herr von St. Abraham eine Cour des Bourgeois unterhielt. In den Fällen, wo wirklich die Bischöfe Stadtherren waren, nämlich in Nazareth und Lydda, wird ausdrücklich gesagt, daß ihnen (durch die dortigen Vizegrafen) die Rechtssprechung in der Cour des Bourgeois als herrschaftliches Recht zustand. Für Johann von

61 Ebd. S. 192ff.

62 Livre de Jean d'Ibelin c. 270 S. 420.

Ibelin in seiner Liste der Cours des Bourgeois konkretisiert sich die Herrschaftsbildung in *cours et coins et justise*, d.h. in dem Recht auf Rechtssprechung und auf ein Bleisiegel *(coins)*. Da Bethlehem jedenfalls später eine Cour des Bourgeois hatte, als es zur Herrschaft von St. Abraham gehörte, bildete seine Schenkung an den Bischof von Bethlehem einen Ansatzpunkt zur Ausbildung einer dritten geistlichen Herrschaft im Hl. Lande neben Ramla-Lydda und Nazareth[63] (und vielleicht dem Quartier des Patriarchen in Jerusalem; s. dazu oben S. 9), der aber so wenig zum Tragen gekommen ist, daß er bis heute nicht einmal bemerkt worden ist. Bethlehems Bischof teilte freilich nur das Schicksal seines Amtsbruders in Ramla-Lydda, dessen weltliche Herrschaft in Ramla vor 1120, wahrscheinlich schon um 1115 in Laienhände überging, während sich das *dominium* des Erzbischofs von Nazareth bis 1259 (RRH n° 1282) erhielt.

Die Frage der Entschädigung des Hl. Grabes für Bethlehem und den restlichen Prioratsbesitz war nach der Erhebung Bethlehems zum Bistum nicht unumstritten, da es darüber zu einem Rechtsstreit kam, in dem die Kirche von Jerusalem als Klägerin, die Kirche von Bethlehem als Beklagte auftraten, denn in RRH n° 59 erklärte der König Balduin I.: *Prefatam quoque ecclesiam* (scil. Bethlehem) *a calumpnia, qua Ierosolimitana ecclesia eam vexabat, commutatione terrarum ac vinearum, que in circuitu Ierusalem in meo dominio erant, absolutissimam reddidi.* Überlegt man, welche Klage Jerusalem gegen Bethlehem anstrengen und anscheinend vor dem Königsgericht austragen konnte, so doch nur die auf Herausgabe des alten Prioratsbesitzes, sei es daß man ihn wirklich haben wollte, sei es daß man die Klage erhob in der Hoffnung, dadurch werde die Entschädigung höher ausfallen. Man würde primär diesen Streit in die Zeit zwischen der Erhebung des Bistums 1108 und der Entschädigung kurz vor oder gleichzeitig mit RRH n° 59 1109/10 setzen. Aber dagegen spricht, daß wir für diese Zeitspanne noch eine gewisse Harmonie und Einigkeit in der bethlehemitanischen Frage zwischen König und Kirche voraussetzen müssen. Offenbar war der einflußreichere Teil des Kapitels von Jerusalem unter der Führung des Archidiakons Arnulf und des Dekans Aichard ohnehin für die Gründung eines Bistums in Bethlehem (s. oben S. 58), die von dem Legaten Gibelin vollzogen wurde, der also auch positiv dazu gestanden haben muß, zumal er in dieser Sache ja vom Papst zur Erhebung instruiert worden war, wie RRH n° 59 und noch Jakob von Vitry[64] bezeugen. Daß eine Entschädigung erfolgen mußte, kann nicht streitig gewesen sein, ebenso muß klargestanden haben, daß sie vom König würde kommen müssen. Man sieht nicht, wie hier noch viel Raum für

63 Vgl. PRAWER, Histoire 1, 476f.

64 Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 57 S. 1077.

einen Prozeß geblieben wäre, der so bitter war, daß er das Wort *vexare* gerechtfertigt hätte. Man fragt sich, ob dieser Prozeß nicht schon länger anhängig war und in die Zeit zurückreichte, in der Patriarch Ebremar sich der Erhebung Bethlehems zum Bistum nach unserer Rekonstruktion widersetzte. Der Anlaß für eine solche Klage braucht nämlich nicht unbedingt die Erhebung Bethlehems zum Bistum gewesen sein, sondern er kann sehr wohl schon in Askalons Erhebung zur eigenen Diözese gelegen haben. Wenn wir RRH n° 59 ganz streng interpretieren, so war der Patriarch an dieser Erhebung gar nicht beteiligt, sondern das Kapitel hatte in Ausübung der ihm von Ebremar 1102/03 zugestandenen Vollmachten, vielleicht auch in einer extensiven Auslegung derselben, den Prior Anschetinus von Bethlehem zum Bischof von Askalon sowohl gewählt wie auch »statuiert«, was doch wohl nichts anderes heißt als geweiht, da es doch auf jeden Fall einen konstitutiven Akt bezeichnet. Zwar ist es kirchenrechtlich nicht so präzis wie *consecrare*, aber auch Anschetins spätere Erhebung zum Bischof von Bethlehem durch den Legaten Gibelin wird unpräzis umschrieben mit *obtinere primatum episcopalem decrevit*. Man braucht den Text von RRH n° 59 aber wohl nicht so sehr zu pressen, denn wir glauben immer noch, daß die Kreierung Askalons ein Kompromiß zwischen König und Patriarch war. Man mag also den Patriarchen ruhig an der Wahl sich beteiligen und ihn die Weihe vornehmen lassen. Er konnte noch immer den Kompromiß, dem er vielleicht nicht mehr ausweichen konnte, zum Anlaß für eine Auseinandersetzung um den Prioratsbesitz nehmen, denn dieser war ihm jetzt de facto entzogen, weil der Prior von Bethlehem, der diesen Besitz faktisch kontrollierte, zum Bischof von Askalon befördert worden war, ohne daß er das Priorat in Bethlehem hätte aufgeben können, weil er ja in Askalon nicht residieren konnte. Dadurch und durch die kirchliche Gliederung der Vorkreuzzugszeit war das Priorat Bethlehem ein Teil der Diözese von Askalon geworden und damit der Jurisdiktion der Grabeskirche entzogen. Ebremar wäre vielleicht klug beraten, aber ein schlechter Patriarch gewesen, wenn er jetzt nicht um den Prioratsbesitz von Bethlehem zu ringen begonnen hätte. Das würde erneut erklären, warum sich der König 1107–1108 seiner entledigte.

Der genaue Umfang der königlichen Entschädigung ist nicht mehr feststellbar, er muß aber beträchtlich gewesen sein. Bei der Umwandlung der Säkularkanoniker des Hl. Grabes in regulierte Augustinerchorherren durch den Patriarchen Arnulf im Jahre 1114 (RRH n° 75) wurde die Hälfte dieser Entschädigung der *mensa canonicalis* zugeteilt: *dimidiam quoque partem illius beneficii, quod rex Sepulcro tradidit pro excambitu episcopatus Bethleemitici*. Hinfort wurde dieser Anteil in den Bestätigungsurkunden der Könige von Jerusalem

(RRH n° 74.309.354.400), ferner in einer Serie päpstlicher Bestätigungsprivilegien (JL. 6921.8652.11831.14681.17324) sowie zwei Bestätigungen der Patriarchen Wilhelm I. und Amalrich von Jerusalem aus den Jahren 1137 und 1169 (RRH n° 172.469) als Teil des Stiftsbesitzes erwähnt. Sicherlich verblieb die andere Hälfte bei der *mensa patriarchalis*, die im Amtseid des Patriarchen[65] ausdrücklich bezeugt ist. Wir finden uns in dieser Vermutung einer Teilung dieses Güterkomplexes zwischen Patriarch und Chorherrenstift dadurch bestätigt, daß nach der Heeresliste Johanns von Ibelin[66], die mit Sicherheit in die Zeit vor dem Zusammenbruch des Königreiches 1187 zurückgeht[67], der Patriarch und das Kapitel den Dienst von je 500 *sergenz*, d.h. Fußsoldaten schuldeten, soviel wie sonst nur noch die größten Städte der Krondomäne, Jerusalem und Akkon. Freilich schuldeten auch andere Erzbistümer und Bistümer dem König gleichartige Dienste, aber doch im wesentlich geringeren Umfang von 50, 100 und 150 Soldaten, nur Bethlehem war zu 200 verpflichtet. Man wird ernsthaft erwägen müssen, ob dies grundsätzlich die Gegenleistung für eine Erstausstattung der Erzbischöfe und Bischöfe oder ihrer Kapitel war, von dem Ritterdienst des Erzbischofs von Nazareth und des Bischofs von Ramla-Lydda[68] abgesehen, der offenkundig die Leistung für die beiden einzigen realisierten geistlichen Baronien des Königreiches (s. oben S. 9.70) bildete. Aber auch wenn dies der Fall sein sollte, so muß doch die außergewöhnliche Höhe der Verpflichtung des Hl. Grabes mit 1000 Soldaten überraschen, ein Fünftel der insgesamt 5025. Wir glauben, daß mindestens ein Teil davon auf jenem großen Benefizium lastete, mit dessen Vergabung der König Balduin I. das Hl. Grab für die Errichtung des Bistums Bethlehem entschädigte. Das würde den Wert des Diploms für das Hl. Grab sehr gemindert haben, würde uns nicht Johann von Ibelin in der Kapitelüberschrift zu seiner Liste berichten, daß diese Sergeanten nur aufgeboten wurden, *quant le grant besoin est en la terre dou reiaume de Jerusalem*. Wenn die Ländereien ursprünglich als Lehen ausgetan wurden, so braucht dies nicht auszuschließen, daß sich der Anteil der *mensa canonicalis* allmählich in eine *possessio* verwandelte. Wenn es nicht ein bloßer Schreibfehler der Hss. ist, so ist immerhin auffallend, daß die Heeresliste Marino Sanudos[69] für das Kapitel des Hl. Grabes nur noch 5 Sergeanten angibt, während der Patriarch immer noch 500 zu stellen hat.

65 Rozière, Cart. du St.-Sépulcre S. 274 n° 152.
66 Livre de Jean d'Ibelin c. 272 S. 426.
67 Vgl. dazu Smail, Crusading Warfare S. 89f.
68 Livre de Jean d'Ibelin c. 272 S. 427.
69 Marino Sanudo, Secr. fidel. crucis lib. III pars VII c. 1 S. 174.

Wer sich über den rapiden Anstieg des Bischofsgutes von Bethlehem im Königreich Jerusalem wundert, der möge das großzügige und ganz ungewöhnliche Patengeschenk nicht übersehen, das König Balduin I. dem Bischof seiner Krönungskirche mitgab und das bisher auch noch nicht bemerkt worden ist: *Preterea concedo, quod quicumque meorum optimatum vel aliquis militum seu burgenssium dei afflatus spiritu de suis redditibus pro sua suorumque animabus dare eidem ecclesie voluerit, libera sit sibi pie voluntatis executio et imperpetuum valeat facultatum suarum legitime facta donatio.* Das ist zunächst einmal unseres Wissens die früheste Erwähnung der *burgenses*, der Bourgeois, wie im Königreich Jerusalem die freie, nichtadlige fränkische Schicht hieß und die es also als gesondert abgegrenzte Gruppe des Staatsvolkes offenbar schon sehr früh, wenn nicht von allem Anfang an gab. Albert von Aachen[70] erwähnt zu 1118 *cives regis* im Gegensatz zu seinen *milites*. Die Klausel setzt praktisch eine im Königreich sonst ehern durchgehaltene Regel außer Kraft. Solange wir die Gesetzgebung in Jerusalem verfolgen können, und das ist erst seit dem Ende des 12. Jh., finden sich in den jerusalemitanischen Rechtsbüchern Bestimmungen verschiedener Art gegen die Entfremdung von Lehen an Personen, die davon keinen Dienst leisten können, allen voran die Kirche, sei es durch Verkauf, Schenkung oder Tausch[71]. In einem Staatsgebilde, das eigentlich immer bedroht war, war die Erhaltung des Lehnsdienstes für den Lehnsherren, sei es der König oder ein Baron, eine absolute Notwendigkeit. Die Rechtssammlungen verbieten die Entfremdung von Lehen an die Kirche, nimmt man ihre Bestimmungen aufs Ganze, nicht schlechthin. Ein solches Verbot wäre im Mittelalter sinnlos gewesen, zumal im Hl. Lande, wo der Volksglaube sich von Schenkungen an besonders heilige Stätten natürlich eine besonders intensive Wirkung erhoffte. Man baute aber die Sicherung der Zustimmung des Lehnsherren ein. Fehlte sie, so konnte er das an die Kirche verkaufte oder verschenkte Lehen einfach konfiszieren, ohne die Kirche entschädigen zu müssen. Die Urkunden schon des ganzen 12. Jh. belegen unaufhörlich diese Praxis. Teile des Lehnsbesitzes wurden immer verschenkt, verkauft, verpfändet, getauscht, aber stets war dabei die Einwilligung des Lehnsherren vonnöten, oft auch die der ganzen Lehnspyramide bis hinauf zum König, wenn es sich um einen Aftervasallen handelt. Die Beispiele sind zu zahlreich, als daß man sie noch anzuführen bräuchte. Eine flüchtige Durchsicht weniger Seiten in Röhrichts Regesta regni Hierosolymitani wird zu allen Zeiten Beispiele zutage fördern.

70 Albert von Aachen XII 17 S. 699.

71 La Monte, Feudal Monarchy S. 213f. mit Belegen.

Bethlehem bildete eine Ausnahme, denn hier verfügte der König, daß seine Barone, Ritter und Bourgeois völlig frei sein sollten bei Schenkungen, die sie der Kirche von Bethlehem *pro anima* aus ihren Einkünften zuwenden wollten und daß solche Schenkungen als rechtmäßig gemacht gelten und Ewigkeitswert haben sollten. Es ist richtig, daß nicht von Lehen die Rede ist, sondern nur von Einkünften, aber die Bourgeois hatten sowieso keine Lehen, sondern nur *teneures en borgesie*, die sie stets frei veräußern konnten. Der Adel war in Verschenkung von freiem Eigen, sofern es dieses gab, natürlich ohnehin nicht behindert. Die Klausel rechnet anscheinend gar nicht mit freiem Eigen in privater Hand in nennenswertem Umfang, zielt jedenfalls nicht darauf ab. Die Lehen aber waren vielfach Geldlehen, und auch die Landlehen wurden ja, abgesehen von den großen Baronien und Herrschaften, eher als Finanzquellen betrachtet, da der Adel meist entfernt von seinen Lehen in den Städten lebte und auf den Dörfern das eigenbewirtschaftete Dominikalland fehlte[72]. Die hier genannten *optimates* hatten natürlich auch andere Einnahmen aus Gerichtsgefällen und grundherrlichen Monopolen etc. Aber die große Mittelschicht der *milites* hatte an Einkünften doch nur das, was ihr an Geldlehen oder Einnahmen aus Landlehen zufloß. Wenn der König hier die absolute Entfremdungsfreiheit für Schenkungen an Bethlehem verfügte, so verzichtete er damit auf sein Konsensrecht, das ihm die Dienstleistung vom Lehen gewährleisten und die Verkleinerung der Lehen bis zu einem Punkt verhindern sollte, an dem der Dienst mangels Masse nicht mehr würde geleistet werden können.

Wir müssen als sicher annehmen, daß der Konsens des Herrn nicht eine reine Formalität war, sondern daß tatsächlich geprüft wurde, ob der Dienst vom verkleinerten Lehen noch würde geleistet werden können, ebenso wie der König hin und wieder eine Vergrößerung eines Lehens vornahm, wenn ihm entweder das Lehen für den Dienst zu klein erschien oder er den Lehnsträger bereichern wollte oder er den geschuldeten Dienst vermehrte. Wir zitieren RRH n° 465 mit der charakteristischen Formel *in augmento feodi*, die auch altfranzösisch vorkommt (RRH n° 1208). Den Konsens nicht rein formal zu vergeben, war eine Lebensnotwendigkeit. Entfiel er, so war zwar auch nicht gleich zu befürchten, daß sich gewisse Familien finanziell ruinieren würden, aber das mühselige und kostspielige Verfahren entfiel, das etwa für Verkäufer von Lehen erst den Nachweis der Notwendigkeit verlangte und dann die öffentliche Ausrufung drei Tage lang in drei Städten des Königreichs, und

72 PRAWER, Histoire 1, 518f.

das nicht nur theoretisch im Livre au roi[73], sondern auch urkundlich bezeugt ist (RRH n° 1027). Auch war der Konsens durchaus nicht billig. RRH n° 812 betrifft den gleichfalls genehmigungspflichtigen Verkauf eines Stadtpalais in Akkon durch einen Adligen, der dieses aber ausdrücklich nicht als Lehen innehatte, mithin offenbar als *teneure en borgesie* besaß, wie sie beim Adel für städtischen Immobilienbesitz häufig war[74]. Als ihm der Regent den Konsens verweigerte, drohte der Vasall, er müsse dann, um seine Schulden bezahlen zu können, sein Lehen verkaufen. Nach einer zweiten Beratung der Haute Cour genehmigte diese den Hausverkauf, damit er sein Lehen behalten könne. Das Haus wechselte für 2700 Byzantiner den Besitzer, aber der aufkaufende Deutsche Orden mußte weitere 200 als Gebühr an die minderjährige Königin entrichten, das sind immerhin 7,5%. Zwar waren sie vom Käufer zu bezahlen, aber sie gingen natürlich zuvor am Kaufpreis ab. Sicherlich wurde auch der Konsens zu Schenkungen an die Kirche nicht umsonst gegeben, ganz sicher nicht, wenn der Konsens die Form einer ausdrücklichen Bestätigungsurkunde des Herrn annahm, etwa RRH n° 164.

Der Zweck der Verfügung in RRH n° 59 war klar: Die Vasallen sollten animiert werden, dem Beispiel des Königs zu folgen und ihrerseits Bethlehem zu bewidmen. Die Verfügung wurde durchaus wirksam. Pisellus, der bis 1119 Vizegraf von Jerusalem war[75], schenkte das Casale *Cadichinos* zwischen Jerusalem und Bethlehem, in dem Vincent und Abel[76] wohl mit Recht Bir Kadismu (Palestine Grid 170/127) sehen, dessen griechisches Marienkloster 1106/07 zerstört lag[77]. *Bechfassa* (Palestine Grid 165/115), wahrscheinlich Beit Fajjir zwischen Hebron und Bethlehem, stammte aus dem Lehen des Radulfus de Fontaneto, der wie Pisellus RRH n° 59 bezeugte. Wer es geschenkt hatte, wird nicht gesagt, wohl aus gutem Grund. Radulf, meist Radulf de Fontanellis genannt, ist im Hofdienst von Jerusalem als Kronvasall von 1108–1120 (RRH n° 52.91) nachzuweisen, gehört 1127 schon zum Kreis um den Grafen Hugo II. von Jaffa (RRH n° 120) und muß sich dessen Revolte gegen König Fulko von Jerusalem angeschlossen haben[78], denn er erscheint 1134 mit Hugo zusammen

73 Livre au Roi c. 45 S. 639f.

74 PRAWER, Assise de Teneure, Ec. Hist. Rev. 2. Ser. 4, 82f.

75 RRH n° 87, wo er ohne Titel genannt ist (mit diesem letztmals in RRH n° 79), aber wohl noch im Amt war, da sein Nachfolger Anschetinus in RRH n° 87 noch *platearius* ist. Die Nachweise für die folgenden Schenkungen an Bethlehem stammen aus den päpstlichen Konfirmationsprivilegien des 13. Jh. (RRH n° 983).

76 VINCENT u. ABEL, Bethléem S. 141 Anm. 2.

77 Daniel c. 45 S. 38.

78 Zu dieser Revolte und Hugos Aufenthalt in Laodicea vgl. MAYER, Studies, DOP 26, 104f.

in Laodicaea (RRH n° 148.150.151a) und ist von da an im Dienste des Grafen von Tripolis bis 1145 nachweisbar (RRH n° 212.236). Wir müssen vermuten, daß sein Lehen wie diejenigen Hugos von Jaffa konfisziert worden war und Bethlehem vom König aus dem konfiszierten Gut das Casale *Bechfassa* erhalten hatte. Das verweist seine Schenkung in die ersten Jahre des Königs Fulko (1131–1142), so daß hier nicht angenommen werden kann, daß Radulf von der Vergünstigung Balduins I. Gebrauch machte.

Sehr dunkel liegt der Fall bei den beiden Casalien *Zacharia* (= Zakariya [Palestine Grid 145/124], 25 Kilometer westlich von Bethlehem) und *St. Georgius* (= Al Khadr [Palestine Grid 165/123], 4 Kilometer westlich von Bethlehem oder Khirbat Beit Zakariya [Palestine Grid 162/119], ca. 8 Kilometer südwestlich Bethlehems), die aus einer Schenkung Gaufrids *de Turre (David)* stammten und zusammen mit anderem Besitz aus seinem Lehen aufgezählt werden, den Hugo, der Herr von St. Abraham (Hebron), schenkte. Nicht nur ist die Herrschaftsbildung in Hebron noch recht dunkel, nicht nur kann man nicht recht sehen, wie der Kastellan des Davidsturms, also der Zitadelle von Jerusalem, nicht direkter Kronvasall mit einem Amtslehen, sondern Aftervasall des Herrn von Hebron gewesen sein sollte, sondern wir haben auch zwei völlig verschiedene Perioden, in die wir die Schenkung möglicherweise legen können. Hugo von St. Abraham ist dürftig belegt, wenn man davon absieht, daß er angeblich 1104 die gefälschte Schenkung RRH n° 43 des Königs Balduin I. für Genua bezeugt haben soll[79]. Immerhin nennt ihn aber Albert von Aachen[80] zu 1105 als Lehnsmann Balduins I., und zwar zusammen mit *Guntfredus de Turre David.* Dieser ist kaum besser bezeugt, denn auch er tritt in der Fälschung RRH n° 43 als Zeuge auf, außerdem als Grundbesitzer in RRH n° 67[81].81a.245 und hier in der Besitzbestätigung Gregors IX. für Bethlehem. Er hatte Besitz bei Jerusalem, für den die Zehnten in der Hand des Bischofs von Nazareth (!) waren, westlich von Bethlehem und im Gebiet von Akkon zuzüglich zu dem nicht lokalisierbaren Besitz aus RRH n° 67. Daß er Kastellan von Jerusalem *(custos ac praepositus arcis et turris Iherusalem)* war, bekundet Albert von Aachen[82] ausdrücklich in seinem Be-

79 Zu der Fälschung vgl. jetzt H. E. Mayer u. M.-L. Favreau, Das Diplom Balduins I. für Genua und Genuas Goldene Inschrift in der Grabeskirche, QFIAB 55/56 (1975/76) 22ff.

80 Albert von Aachen IX 48 S. 621.

81 Die Identifizierung des dort genannten Gumfredus (de Cavis) mit Gaufried vom Davidsturm ist allerdings nur mit Vorbehalten durch den Vergleich mit RRH n° 101.129a. JL. 9847. Reg. d'Alexandre IV n° 129 möglich. Vgl. unten S. 268ff.

82 Albert von Aachen X 14 S. 637f.

richt über die Gefangennahme Gaufrids im Oktober 1106, als ihn die Sarazenen nach Askalon verschleppten. Es ist das letzte, was wir mit Sicherheit von ihm hören. Ist er in der Gefangenschaft verstorben, so müssen seine Schenkungen an Bethlehem aus der Zeit vor 1106 stammen, also noch an das Priorat gegangen sein, was unserer Hypothese widersprechen würde, daß der Prioratsbesitz mit Ausnahme des Ortes Bethlehem beim Kapitel verblieb und wir es in RRH n° 59.983 mit dem bischöflichen Gut zu tun haben. Er kann aber auch identisch sein mit jenem Gottfried, der nach dem Kolophon eines syrischen Manuskripts in der Pariser Nationalbibliothek aus dem Februar 1138[83], das uns über das Schicksal eines nicht unbedeutenden und mit dem Königshause verwandten Vasallen berichtet, der 1103/04 in fatimidische Gefangenschaft geraten und aus derselben erst 1137 wieder heimgekehrt sei, worauf es zu Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem jakobitischen Kloster der hl. Maria Magdalena und des hl. Simon des Pharisäers in Jerusalem um Teile seines Lehens kam, die um 1100 Klosterbesitz gewesen waren und die er damals in Besitz genommen hatte, weil sie wegen der Emigration des Erzbischofs und der Mönche vor dem heranrückenden Kreuzfahrerheer nach Ägypten verlassen lagen. Der Prozeß endete damit, daß die Jakobiten die beiden Dörfer dem Heimkehrer abkauften. Er starb dann aber im folgenden Jahre, berichtet der syrische Schreiber nicht ohne Genugtuung. Die von Nau[84] vorgenommene und zäh verteidigte Identifizierung dieses Gottfried mit Gottfried von Ascha hängt in der Luft, da wir von Gottfried von Ascha auf dem Kreuzzug nach 1098 nichts mehr hören und er in die Heimat zurückgekehrt zu sein scheint[85], wir jedenfalls nichts davon wissen, daß er gefangengenommen wurde, obgleich er zusammen mit seinem Bruder Heinrich bis zu dessen Tod bei Turbessel im Edessenischen 1098 in der Chronik Alberts von Aachen prominent figuriert. Viel eher könnte es sich bei dem Heimkehrer um Gaufrid vom Davidsturm gehandelt haben, der zwar nicht 1103/04, sondern erst 1106 in Gefangenschaft geriet, aber das Kolophon, das über seine Gefangennahme berichtet, ist erst am 10. Februar 1138 verfaßt, so daß ein Irrtum um zwei bis drei Jahre durchaus möglich erscheint. Für Wilhelm von Tyrus war der Heim-

---

83 Martin, Les premiers princes croisés, Journal asiatique 8. Ser. 13, 57–70 in französ. Übers.

84 Nau, Godefroy de Ascha, Journal asiatique 9. Ser. 14, 429f.; ders., Les croisés Henry et Godefroy du château de Ascha, L'Ancien Pays de Looz 4, 21–25 mit Weiterführung der Debatte ebd. S. 34–36.45–48.55–56.

85 Baron de Chestret de Haneffe, Les premiers seigneurs d'Esch, L'Ancien Pays de Looz 4, 48.

kehrer uninteressant, und Albert von Aachen schließt mit 1120, Fulcher von Chartres mit 1127 ab, und andere Chroniken für diese Zeit haben wir aus dem Hl. Land nicht. Dann wäre auch eine Schenkung aus seinem Lehen durch Hugo von St. Abraham leichter erklärlich, denn für den Gefangenen konnte der Lehnsherr natürlich stellvertretend handeln, und gerade für die Zeit kurz vor der Heimkehr Gottfrieds ist 1136 ein weiterer Herr von St. Abraham namens Hugo belegt (RRH n° 164), und zwar bis 1144 (RRH n° 228a). So ist nicht mit Sicherheit zu sagen, ob die Schenkungen aus dem Lehen Gaufrids vom Davidsturm an Bethlehem vor 1106 an das Priorat gingen oder um 1136 an das Bistum, dann aber nicht mehr zu den Schenkungen der Vasallen Balduins I. gerechnet werden können. Aber weiterer Besitz des Bistums in RRH n° 983, bei dem keine Schenker genannt sind, mag dazugehört haben. Eine sehr exakte Interpretation des Textes schränkt die Vergünstigung übrigens auf die Regierungszeit Balduins I. ein, was natürlich für die Vasallen, die sich der Klausel zu bedienen gedachten, einen gewissen Antrieb bedeutete, ihre geplanten Schenkungen möglichst bald zu machen, da man nie wissen konnte, wie lange der König noch leben werde. Die Vergünstigung wird nämlich nur den Baronen, Rittern und Bürgern Balduins I. zugestanden. Davon, daß sie auch für die Nachfolger oder königliche Vasallen und Bourgeois schlechthin gelten soll, ist nichts gesagt, und in der Tat konnte der König zwar seinen Nachfolgern so weit die Hand binden, daß die unter ihm konsensfrei erfolgten Schenkungen ewige Geltung haben sollten, aber er konnte schlechterdings nicht verlangen, daß man auf ewig konsensfrei Schenkungen an Bethlehem solle machen dürfen.

Um so auffallender ist es, daß RRH n° 983 denn doch einer Schenkung gedenkt, die möglicherweise unter Balduin I. erfolgte, aber ausdrücklich mit königlichem Konsens. Sie erfolgte durch Anselm de Parentea, der ein aus RRH n° 52.76b.80.115 bekannter Lehnsmann der Könige Balduin I. und Balduin II. war, der vielleicht auch in näheren Beziehungen zu S. Maria im Tal Josaphat stand, da er nur in Urkunden dieser Abtei figuriert. Aus seiner Schenkung stammten in der Besitzliste von RRH n° 983 *iuxta Bethleem Bethlezan et Artasium possessiones et terras et maius stagnum, unde antiquitus aqua in Bethleem solebat defluere, cum omnibus pertinentiis et adiacentiis suis ab Anselmo de Parentela de assensu regio ecclesie vestre* (scil. Bethlehem) *intuitu pietatis collata.* Viel hängt hier von der Zeichensetzung ab. Riant setzte in der Bestätigung Gregors IX. Kommata nach *Bethlehem*, *Artasium* und *terras*, in der Bestätigung Clemens IV. setzte er Kommata nach *Bethlehem*, jedoch nicht nach *terras*, während er nach *Arthaxium* ein Semikolon setzte. Aus der Interpunktion bei

Clemens IV. geht hervor, daß er der Meinung war, die Schenkung habe bei Bethlehem die Orte *Bethbezan* und *Artasium*, ferner Besitzungen, Ländereien und einen großen Teich umfaßt. Wir glauben hingegen, daß man die Kommata ganz weglassen sollte und Besitzungen und Ländereien bei Bethlehem und bei Bethlezan und Artasium sowie einen großen Teich daselbst als Inhalt der Schenkung annehmen muß. Es ist natürlich möglich, daß Anselm die Schenkung erst unter dem König Balduin II. machte. Auch dann wäre der Konsenspassus bemerkenswert, stützte er doch unsere Hypothese, daß die Vergünstigung der konsensfreien Schenkung der Vasallen an Bethlehem tatsächlich nur für die Regierungszeit Balduins I. intendiert war. Wegen der immensen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der Schenkung glauben wir aber daran, daß sie schon unter Balduin I. erfolgte, und zwar nicht sehr lange nach RRH n° 59, um so mehr als *Bethlezan* sicherlich identisch ist mit dem in RRH n° 59 dem Bischof vom König geschenkten *Bethbezan* = Khirbat Beit Bassa (s. oben S. 63), ca. 2 Kilometer südöstlich Bethlehem. *Artasium* ist Artas (Palestine Grid 168/122), ca. 2,5 Kilometer südwestlich Bethlehem. Und das *maius stagnum* ist der größte der drei bei Artas gelegenen sogenannten Salomonischen Teiche, der bei 177 Metern Länge an der einen Seite 45 Meter, an der anderen 63 Meter breit ist und eine Tiefe bis zu 15 Metern erreicht[86]. Die allgemein übliche Identifizierung mit dem Eccl. 2,6 erwähnten salomonischen Wasserreservoir ist gewiß verkehrt. Es handelt sich dabei um eine talmudische Tradition. Über einen Aquädukt, dessen Erbauung teils Herodes, teils Pontius Pilatus zugeschrieben wird, versorgte man aus diesen Reservoirs sowohl Bethlehem wie Jerusalem[87]. Insbesondere Jerusalem hing davon ab, da die Stadt selbst nur über eine Quelle verfügt. Aus Wilhelm von Tyrus[88] geht hervor, daß auch im Mittelalter die Wasserversorgung Jerusalems nur auf Regenwasser in Zisternen und auf diesen Aquädukten beruhte. Wenn der König dem Bischof den Ort Bethlehem schenkte, so war diese Schenkung erst dann von vollem Wert, wenn er auch dafür sorgte, daß der Stadtherr die Wasserversorgung kontrollierte und die Bevölkerung der Stadt ihr Wasser bei ihm zu kaufen hatte, sofern er es als Stadtherr nicht umsonst zur Verfügung stellte. Ein Zustand, bei dem Bethlehem sein Wasser bei Anselm de Parentea kaufen mußte, war jedenfalls weder in bischöflichem noch in königlichem

86 Baedeker, Palestine et Syrie ed. IV S. 107; vgl. auch Survey of Western Palestine. Memoirs 3, 89ff.

87 Abel, Géographie 1, 148.450ff.; bei Schick, Wasserversorgung, ZDPV 1, 143ff. Beschreibung der Salomonischen Teiche mit Plänen im Anhang nach S. 176.

88 Wilhelm von Tyrus VIII 4 S. 328f.

Interesse, und so wird Balduin I. sicher sehr bald nach RRH n° 59 hier für Abhilfe gesorgt haben. Wir dürfen sicher sein, daß Anselm hier unter dem Druck seines Herrn stand, denn freiwillig wird er das kostbare Reservoir nicht hergegeben haben. Der Bischof aber wird auf einem königlichen Konsens selbst dann beharrt haben, wenn Anselm an sich nach der Sonderklausel in RRH n° 59 keinen benötigte. Und letztlich wird auch der König ein starkes Interesse daran gehabt haben, daß ein Wechsel in der ökonomischen Kontrolle über die Wasserversorgung eines guten Teiles von Bethlehem und Jerusalem nicht ohne seine sichtbare Genehmigung erfolgte, denn letztlich war die Wasserversorgung der Hauptstadt ein Politikum. Selbst Anselm mag angesichts des Umfangs der Schenkung wie auch ihrer politischen Bedeutung Wert auf einen Konsens gelegt haben, damit ihm nicht ein späterer Herrscher Vorwürfe machen konnte, etwa er habe das ihm als Lehnsmann anvertraute Wasserreservoir, von dem für Jerusalem so viel abhing, in die Hände des Episkopats gleiten lassen.

3. Die Anfänge des Bistums Tiberias

Wollen wir mehr Klarheit als bisher gewinnen über die Anfänge des Bistums Tiberias in Galilaea am See Genezareth, dessen Bischof erstmals im Jahre 1144 (RRH n° 226) bezeugt ist, so müssen wir zurückgehen auf eine sehr merkwürdige Urkunde[1], in der der Bischof Bernhard von Nazareth in Gegenwart und auf das Urteil des Königs Balduin I. von Jerusalem sowie in Gegenwart von dessen Baronen und Rittern der Kirche der hl. Maria im Tal Josaphat die Kirche des hl. Georg oberhalb von Tiberias schenkte. Das Stück ist in zwei Kopien von Antonino Amico aus dem 17. Jh. im Ms. Q.q.H. 11, fol. 18r und 19r (früher 175r und 176r) der Stadtbibliothek zu Palermo überliefert. In dem Stück wird allen gegenwärtigen und künftigen Gläubigen kundgetan, daß der *multa veneratione dignus* (stattdessen in der zweiten Kopie: *bonae memoriae*) *domnus Bernardus Nazarenus episcopus* für das Heil seiner Seele und der seiner Eltern der *venerabili ecclesiae sanctae Mariae Iosaphat Hugone eiusdem loci pastore existente ecclesiam sancti Georgii, quae super Tyberiam sita est,* auf ewige Zeiten und unter keinen anderen Bedingungen *coram rege Balduino principibusque et militibus suis* geschenkt hat, als daß die Georgskirche jährlich zu Mariae Verkündigung zwei Wachskerzen als Oblation leistet, ohne daß allerdings deren Gewicht oder Preis genannt würden, wie dies sonst verständlicherweise bei Wachszinsen üblich war. Um die Schenkung, so fährt die Urkunde fort, vor dem Neid und der Ungerechtigkeit eines jeden zu bewahren, ist darüber ein *privilegium* ausgefertigt worden, *quod regiae dignitatis iudicio et capituli sanctae Hierosolymitanae* (*Ierosolimitanae* in der zweiten Kopie) *ecclesiae legaliumque personarum testimonio* bekräftigt wurde.

Kopie 1: *Data est autem haec ecclesia anno ab incarnatione MCVIIII°, regnante memorato inclyto rege Balduino sub testimonio illorum, quorum infra nomina scripta sunt: domnus Gibellinus archiepiscopus, Euremarus archiepiscopus, Anschetinus episcopus, A(rnulfus archi)diaconus, Acardus decanus, Ansellus praecentor, Petrus abbas, Radulfus de Funteneio, Pisellus vicecomes, Ado de Chirisiaco, Arnulfus Loteringus, Gomagnus.*

Kopie 2: *Data est autem haec ecclesia anno ab incarnatione dominica millesimo centesimo VIIII, regnante memorato inclyto rege Balduino sub testimonio illorum, quorum infra nomina scripta sunt: idem Bernardus Nazarenus episcopus, Adelmus archidiaconus, Willelmus prior Sancti Gabrielis, Helias praesbiter, Adam dia-*

1 RRH n° 56a; Kohler, Chartes de Josaphat, ROL 7, 113f. n° 2.3 Auszüge u. Reg.; Garufi, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 315 n° 5.6 Reg.

conus, Girardus diaconus, Willelmus ecclesiae custos, Raynaldus camerarius, Willelmus Tyberiadentium princeps, Martinus interpres.

Die doppelte Überlieferung mit den beiden verschiedenen Zeugenlisten, bei denen in der zweiten der bereits als verstorben bezeichnete Aussteller noch immer als Zeuge auftritt, ist ebensowenig geeignet, großes Zutrauen zur Echtheit zu erwecken wie die objektive Form der beiden Fassungen, die allerdings nicht so rein ist, wie es die Auszüge bei Kohler glauben machen wollen, da wenigstens an einer Stelle mit *statuimus* eine subjektive Form gewählt wird. In der Tat wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß über die hier bekanntgemachte Schenkung ein Privileg ausgefertigt worden sei, welches doch wohl von der vorliegenden Notiz in ihren beiden Fassungen verschieden sein (s. unten S. 86) und als verloren gelten muß. Daß die Abtei Josaphat bei der Vertreibung aus dem Mutterhaus bei Jerusalem 1187 (s. unten S. 260) einen Teil ihres Archivs verloren hatte, wurde von dem Papst Alexander IV. 1255[2] anerkannt, der damals seiner aus früheren päpstlichen Bestätigungen geschöpften Aufzählung des Klosterbesitzes vor 1187[3] wegen des eingetretenen Privilegienverlustes ausdrücklich dieselbe Rechtskraft zubilligte wie den verlorenen Originalen. Das Original der Schenkung des Bischofs von Nazareth mag unter den Verlusten von 1187 gewesen sein, während die beiden Notitiae möglicherweise für den örtlichen Gebrauch in der Georgskirche in Tiberias bestimmt waren und dort der Vernichtung entgingen. Unangebracht wäre hingegen die Vermutung, daß die eine Notiz für die Mutterkirche, die andere für die Filialkirche bestimmt gewesen sei, da die beiden Fassungen zu völlig verschiedenen Zeiten und aus ganz unterschiedlichen Motiven angefertigt wurden (s. unten S. 86.89 ff.95 ff.).

In der Abwägung des Für und Wider bei der Echtheitsfrage muß unsere Aufmerksamkeit zuerst den beiden Zeugenlisten gelten. Die erste ist für das angegebene Jahr 1109 erstklassig. Erzbischof Gibelin von Arles wurde im Winter 1109/10 zum Patriarchen von Jerusalem gewählt und geweiht, weilte aber schon seit 1108 als päpstlicher Legat im Hl. Lande (s. oben S. 45.52), weshalb seine Nennung an erster Stelle völlig angebracht ist, zumal das Patriarchat von Jerusalem seit dem von Gibelin erzwungenen Übergang des Patriarchen Ebremar vom Patriarchenamt zum Erzbischof von Caesarea im Jahre 1108 vakant war (s. oben S. 52)[4]. Anschetinus ist der vor 1108 zum

2 Reg. d'Alexandre IV n° 207.

3 Ebd. n° 129.

4 Vgl. dazu HIESTAND, Päpstliche Legaten S. M 143–145 (Gibelin von Arles).

Bischof von Askalon und 1108 zum Bischof von Bethlehem erhobene Prior von Bethlehem, der uns im vorigen Kapitel eingehend beschäftigt hat (oben S. 51f.54.56). Der *A . . . diaconus*, dessen Namen schon Amico nicht lesen konnte und durch eine Lücke ersetzte, ist gewiß kein einfacher Diakon, sondern ein Archidiakon, da er noch vor dem Dekan Aichard des Hl. Grabes genannt wird. Man möchte die Lücke zunächst nach dem Muster der zweiten Zeugenliste zu *Adelmus archidiaconus* (von Nazareth) auffüllen, aber dieser Adelmus ist erst wesentlich später belegt (s. unten S. 84). Hier handelt es sich um den Archidiakon Arnulf von Jerusalem, der Ende 1099 aus dem usurpierten Patriarchat entfernt worden war (oben S. 5) und nun bis zu seiner Wahl zum Patriarchen 1112 mit der Stellung als Archidiakon des Hl. Grabes abgefunden wurde (RRH n° 69). Er wurde zusammen mit dem Dekan Aichard 1107 an die Kurie entsandt, um über die Absetzung Ebremars und die Erhebung Bethlehems zum Bistum zu verhandeln, von wo er 1108 zurückkehrte (s. oben S. 52)[5]. Der Cantor Ansellus vom Hl. Grab ist mindestens bald nach 1109 in RRH n° 68 von 1112 einwandfrei belegt, auch wenn man die von Richard[6] zu 1109 gestellten Briefe des Ansellus an das Kapitel von Paris (RRH n° 54.56) mit Bautier und Hiestand[7] erst mit 1120 ansetzt, als der Cantor freilich Anselmus hieß. Ob der Abt Petrus mit dem namenlos aufgeführten Abt von S. Maria Latina identisch ist, der 1102 an der Synode von Jerusalem teilnahm[8] (oben S. 48), muß unsicher bleiben. Es kann sich unter dem Abt Petrus natürlich auch ein nordsyrischer oder zufällig anwesender abendländischer, ja sogar – wenigstens theoretisch – ein griechischer Abt Petros verbergen. Radulf von Fontenei ist der meist als Radulf de Fontanellis

---

5 Ebd. S. M 142.143 (Gibelin von Arles).

6 Richard, Quelques textes, in: Recueil de Travaux offert à Clovis Brunel 2, 425.

7 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 145 (Gibelin von Arles). Die Briefe sind zuletzt gedruckt bei Lasteyrie, Cart. gén. de Paris 1, 171 n° 151; 172 n° 152. Nur im ersten wird Ansellus genannt, der freilich auch den zweiten geschrieben haben wird, der keinen Absender nennt, sich aber mit derselben Angelegenheit befaßt. Ansellus scheint kein Synonym für Anselmus zu sein, denn in dem ersten Brief nennt sich der Absender Ansellus, schreibt aber, er werde dem Kapitel von Paris eine Kreuzpartikel durch einen gewissen Anselmus überbringen lassen, so daß er selbst wohl einen Unterschied zwischen beiden Formen gesehen hat, und die Nennung des Patriarchen Gibelin scheint der Datierung Richards doch den Vorzug zu geben, jedenfalls wenn man Ansellus und Anselmus für zwei verschiedene Namen hält. Als Kantor des Hl. Grabes tritt Anselmus nach Ansellus (letztmals in RRH n° 68 von 1115) erstmals in RRH n° 101 von 1123 auf. Vgl. zu dem Problem auch G. Bautier, L'envoi de la relique de la Vraie Croix a Notre-Dame de Paris en 1120, BECh 129 (1971) 387–393.

8 Albert von Aachen IX 16 S. 600.

bezeichnete Kronvasall seit 1108, der uns schon oben S. 75f. begegnete. Der Vizegraf Pisellus tritt, sieht man von seiner Nennung in der Fälschung RRH n° 43 (dazu oben S. 76 Anm. 79) ab, titellos bereits 1108 in RRH n° 52, mit dem Vizegrafentitel 1109/10 in RRH n° 59 und auch später auf (vgl. auch oben S. 75). Ado von Quierzy kämpfte schon 1102 in der Schlacht bei Ramla[9] und ist noch Jahre danach in RRH n° 79.81a belegt. Arnulf Loteringus wird man im Gegensatz zu Amico, der seine Vorlage offenbar falsch las, nicht für einen Lothringer halten, sondern mit dem schon vor 1110 nachweisbaren Arnulfus Loferencus (RRH n° 57) in eins setzen[10], während man in Gomagnus mit Kohler[11] eine Personengleichheit mit dem seit 1102 im Hl. Land nachweisbaren Gotmann aus Brüssel[12] sehen kann, der übrigens auch urkundlich schon 1108 bezeugt ist (RRH n° 52 und noch 1115 in RRH n° 76b.80), auch wenn man dann bei Amico erneut eine Korruptel unterstellen muß. Für die Sache der Echtheit der ersten Fassung der Schenkung des Bischofs Bernhard von Nazareth ist die Frage belanglos, da im ganzen gesehen die Zeugenliste 1 von so hoher Qualität ist, daß sie einem Fälscher ohne eine echte Vorlage aus dem Jahre 1109 jedenfalls nicht hätte einfallen können.

Ganz anders verhält es sich mit der Zeugenliste 2, die absolut nicht zum Jahr 1109 passen will. Bischof Bernhard von Nazareth selbst ist zwar, wenn man die hier behandelte Schenkung außer acht läßt, vermutlich schon vor 1110 (RRH n° 57), sicher von 1111 bis 1125 (RRH n° 69.106) belegt. Adelmus ist der Archidiakon Adalhelm von Nazareth, der 1125 in derselben Urkunde auftritt wie Bischof Bernhard von Nazareth und 1129 Prior der berühmten Marienkirche von Nazareth geworden war (RRH n° 127). Schon 1121 erscheint er als *Tyberiadensium et tocius Galilee archidiaconus* in einer Urkunde des Bischofs Bernhard von Nazareth (RRH n° 97), der wir auch den Prior G. (wohl *Guillelmus*) von St. Gabriel[13] entnehmen. Über den Presbiter Elias, die Diakone Adam und Gerhard und den *ecclesiae custos* Wilhelm, den wir für einen *custos reliquiarum* oder *custos elemosinarum* halten, ist nichts auszumachen. Sie

9 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 37.

10 RRH n° 102a Anm. 5 nimmt kühn einen weiteren Schreibfehler an und identifiziert auch den 1123 genannten Radulfus (< Arnulfus) Loteringus (Loterencus) mit ihm. Es könnte bestenfalls dieselbe Familie sein.

11 Kohler, Chartes de Josaphat, ROL 7, 114 Anm. 11.

12 Gotmann wird erwähnt als aus Brüssel in Brabant stammend bei Albert von Aachen IX 1 S. 591; IX 7 S. 594; IX 48 S. 621 von 1102 bis 1105.

13 Ein sonst unbekanntes Priorat, das Röhricht, Syria sacra, ZDPV 10, 16 für eine Obödienz von Nazareth hält; möglicherweise handelt es sich um die 1106/07 von dem russischen Igumen Daniel c. 93 S. 71 erwähnte Gabrielskirche bei Nazareth.

dürften Kanoniker von Nazareth gewesen sein[14]. Dasselbe muß man sich bei dem Kämmerer Rainald fragen und erwägen, ob *camerarius* nicht ein Schreibfehler für *canonicus* ist, denn ein Kanoniker dieses Namens tritt in Nazareth noch 1161 in RRH n° 371 auf, was freilich selbst für unseren Ansatz der Kopie 2 ziemlich spät ist[15]. Ein Geistlicher war Rainald auf jeden Fall, da er noch vor dem Fürsten von Tiberias als Zeuge genannt ist. Bei dem *interpres* Martin, der als Dolmetscher außer hier noch 1121 in RRH n° 97 und ohne diese Qualifikation 1125/26 (RRH n° 106.115; dort ist die Lesart Marinus im Druck Delabordes ein Irrtum) genannt wird, kann man verschiedener Meinung sein, ob er im Dienst des Bischofs von Nazareth stand[16] oder in dem des Herrn von Tiberias, hinter dem er in den Zeugenlisten des Bischofs Bernhard erscheint; der Zuname *Nazarenus* in RRH n° 97.106 läßt freilich ersteres als angemessener erscheinen, zumal er in den vom Fürsten von Galilaea ausgestellten Urkunden nur in RRH n° 115 auftritt. Sicherlich ist er mit Hiestand[17] mit dem ab 1130 (RRH n° 137) im Königsdienst bezeugten Martin von Nazareth identisch.

Ein Problem sui generis ist der *Willelmus Tyberiadentium princeps*. Pirie-Gordon[18], der die Genealogie der Fürsten von Galilaea untersuchte, identifizierte ihn, weil er beide Fassungen der Urkunde des Bischofs Bernhard zu 1109 stellte, mit Wilhelm, dem illegitimen Sohn Roberts von der Normandie, der 1106 das Kreuz nahm und von 1108 bis 1111 im Hl. Land nachzuweisen ist, freilich 1108 in RRH n° 52 noch als *W. filius comitis*, also noch ohne Lehen, 1109 bis 1111 aber als Herr von Tortosa, keineswegs als Fürst von Galilaea beziehungsweise Herr von Tiberias. Löst man sich von der Vorstellung, daß die zweite Fassung der Urkunde zu 1109 gehöre, was man schon wegen des in ihr als verstorben bezeichneten Bischofs von Nazareth tun muß, dann kann man die schon von Kohler[19] erwogene und in RRH n° 56a übernommene Identifizierung mit Wilhelm von Buris[20] ohne Bedenken akzeptieren und

14 Röhricht hat sie allerdings in seine Syria sacra nicht aufgenommen (vgl. ZDPV 10, 15), wohl aber im Index personarum von RRH s. vv. der Kirche von Nazareth zugewiesen.

15 Jedenfalls hat Röhricht im Index personarum von RRH s. v. auch ihn der Kirche von Nazareth zugewiesen.

16 So Hiestand, Zwei unbekannte Diplome, QFIAB 50, 16 Anm. 36, da Martin mehrfach Urkunden des Bischofs bezeugt, wobei freilich RRH n° 115 außer Acht gelassen ist; vgl. auch Röhricht, Syria sacra, ZDPV 10, 16.

17 Hiestand, Zwei unbekannte Diplome, QFIAB 50, 16 Anm. 36.

18 Pirie-Gordon, Reigning Princes, EHR 27, 448f.

19 Kohler, Chartes de Josaphat, ROL 7, 115 Anm. 6.

20 Dieser ist dann allerdings nicht der zweite, sondern der erste Fürst dieses Namens in

kommt damit in die Jahre 1120–1141[21]. Die Zeugenliste 2 (und damit primär die neue Rechtshandlung) gehört daher mit Sicherheit nicht in das Jahr 1109, sondern wegen der Amtszeiten des Bischofs Bernhard von Nazareth und des Fürsten Wilhelm I. von Galilaea in die Jahre 1120–1125, und diesem Zeitraum entsprechen auch alle anderen Zeugen, soweit sie identifizierbar sind.

Wir sehen also in der zweiten Fassung der Urkunde des Bischofs Bernhard lediglich eine Wiederholung der ersten Fassung mit anderen Zeugen, die ungeachtet der Formulierung der zweiten Zeugenliste nicht die Schenkung der St. Georgskirche im Jahre 1109 selbst, sondern nur die Wiederholung der hierüber ausgestellten Notitia bezeugten, wie auch schon Kohler[22] erkannte, daß 1109 nicht das Datum der zweiten Fassung, sondern der ursprünglichen Schenkung war. Wenn wir schon in dieser Weise für die zwanziger Jahre zwischen der Handlung von 1109 und der neuerlichen Beurkundung in der Form der Notitia aus den zwanziger Jahren (zu dem ursprünglichen Privileg s. oben S. 82) unterscheiden, dann können wir auch gleich den scheinbar unauflösbaren Widerspruch zwischen der Qualifizierung des Bischofs von Nazareth als verstorben im Text und seiner Nennung in der Zeugenliste 2 aus der Welt schaffen durch die Annahme, daß die Handlung der Wiederholung kurz vor seinem Tode[23], die Aufsetzung der neuerlichen Notiz aber nach seinem Tode erfolgte, wobei man in der Zeugenliste seiner Teilnahme an der Handlung noch gedachte. Bei einer erneuten Aufsetzung einer Notitia über eine schon 16 bis 20 Jahre zurückliegende Schenkung ist auch gegen die Nennung des ursprünglichen Schenkers als Zeuge für die zweite Notitia nichts einzuwenden, denn daran zweifeln wir nicht, daß in den zwanziger Jahren eine neue Rechtshandlung stattgefunden hat, bei der Bischof Bernhard das Fortbestehen seiner ursprünglichen Schenkung bekräftigte. Diese Annahme verbietet dann allerdings, die zweite Notitia mit 1121 und gleichzeitig mit der Schenkung bedeutender und später sehr umstrittener Zehnten (s. unten S. 333ff.) durch Bischof Bernhard an das Marienkloster im Tal Josaphat (RRH n° 97) anzusetzen, obwohl wir gerade dieser Urkunde von den bekannteren Zeugen der zweiten Fassung der hier behandelten Schenkung den Archidiakon von Nazareth und Fürst Wilhelm I. von Galilaea, von den un-

---

Galilaea; entsprechend sind auch die anderen Ordinalzahlen für die gleichnamigen Fürsten von Galilaea bei Pirie-Gordon zu berichtigen.

21 Pirie-Gordon, Reigning Princes, EHR 27, 450ff.

22 Kohler, Chartes de Josaphat, ROL 7, 114 Anm. 12.

23 Nach 1125, aber vor 1129; vgl. seinen Nachfolger in RRH n° 121, neu datiert zu 1129 bei Hiestand, Chronologisches, DA 26, 223 Anm. 15; 229 Anm. 60.

bekannteren den Prior Wilhelm von St. Gabriel und den Dolmetscher Martin von Nazareth entnehmen können. So verlockend die Erwägung ist, daß Bischof Bernhard 1121 anläßlich der Zehntverleihung auch die Schenkung der St. Georgskirche bekräftigt haben könnte, so würde damit doch ein Intervall von wenigstens vier, höchstens acht Jahren zwischen diese zweite Handlung und ihre Beurkundung in der zweiten Fassung der Notiz gelegt.

Auch im Formular stecken natürlich Echtheitskriterien. Das Epitheton *multa veneratione dignus* für Bischof Bernhard ist, soweit wir es überblicken, in den Urkunden des Hl. Landes einmalig. Es zeigt sofort, daß es sich bei beiden Fassungen nicht um das erwähnte »Privileg« des Bischofs, sondern nur um eine von Dritten darüber aufgesetzte Notiz handeln kann, da Bernhard selbst sich als *humilis*, *indignus* oder ähnlich hätte bezeichnen müssen. Der Ausdruck steht vielmehr für *venerabilis*, jenen alten und in den Papsturkunden des ausgehenden 11. und des 12. Jh. immer häufiger werdenden Ehrentitel für Bischöfe und Äbte. Soweit das fragmentarische urkundliche Material aus dem Hl. Land Rückschlüsse zuläßt, ist *venerabilis* im Hl. Land vornehmlich für Patriarchen und Erzbischöfe sowie gewisse Äbte und den Prior der Grabeskirche verwendet worden, ebenso für die Meister der Ritterorden, seltener aber für Bischöfe, wobei wir die Papsturkunden natürlich außer acht lassen. Auch Patriarchen und Erzbischöfe sind nicht durchgehend so bezeichnet, was unter anderem damit zusammenhängt, daß sie entweder als Aussteller fungierten, wo sie sich dann eine Bescheidenheitsfloskel zulegten, oder aber in den Zeugenlisten erscheinen, wo Epitheta generell unüblich waren, obgleich es auch dort Beispiele gibt und dies die Diskrepanz zwischen Erzbischöfen[24] und Bischöfen[25] nicht erklärt. Bei den Äbten finden wir nur die mit bischöflichen Insignien ausgestatteten infulierten Äbte von S. Maria Latina, vom Erlöserkloster auf dem Thabor und S. Maria im Tal Josaphat mit *venerabilis* ausgezeichnet, was freilich mit dem Verlust der anderen Klosterarchive zusammenhängen mag, da etwa der Abt von Josaphat seit 1112 (RRH n° 67) *venerabilis* genannt wird, aber erst 1162 die Mitra erhielt (RRH n° 370c). Wir wollen die Frage, ob *venerabilis* nur infulierten Äbten zustand, um so mehr unentschieden lassen, als der bei jedem Titel normale inflatorische Gebrauch schon bald dazu führte, daß im geistlichen Bereich selbst Kanoniker (RRH n° 334.352.353), Klaustralprioren (RRH n° 429) und einfache Ordensritter (RRH n° 859), im weltlichen Bereich, wo das Wort ursprünglich allenfalls Königen

24 Elf Belege vor 1229: RRH n° 515.563.615.680.780.818.819.866.874.944.993.

25 Sieben Belege vor 1229: RRH n° 477.563.637.647.698.701.758.

oder Königinnen zustand, auch die Gräfin Beatrix von Henneberg (RRH n° 829) als *venerabilis* bezeichnet wurden.

Die eigentliche Überraschung ist die völlig verschiedene geographische Distribution in der Verwendung des Titels für Erzbischöfe und Bischöfe. In der ersten Gruppe erscheinen Tyrus, Nazareth und Caesarea, Apamea, Tarsus und Nikosia. Bei den Bischöfen hingegen ist das Epitheton eine ausschließlich tripolitanische Angelegenheit, denn auch RRH n° 647, das als einziges nicht den Bischof von Tripolis, sondern denjenigen von Valania so nennt, ist eine Urkunde Bertrands von Margat aus dem antiochenisch-tripolitanischen Grenzgebiet, während RRH n° 477 zwar ein Königsdiplom ist, in dem der König Amalrich (I.) von Jerusalem aber als Regent der Grafschaft Tripolis handelt, während in RRH n° 698.701 der Titel in der Kanzleizeile dieser Diplome des Königs Guido von Jerusalem für den königlichen Kanzler und Bischof von Tripolis verwendet wird, und zwar in sehr bedachter Weise, da derselbe Kanzler sich das Epitheton in der Kanzleizeile von RRH n° 697 noch nicht beilegen ließ, da er damals erst Archidiakon von Tripolis war. Nur ein einziges Mal finden wir einen palästinensischen Bischof im engeren Sinne außerhalb der päpstlichen Urkunden als *venerabilis* bezeichnet: den Bischof von Akkon in RRH n° 563, und auch dieser Fall ist leicht erklärt, denn im Text heißt es *mediantibus venerabilibus viris domino Letardo Nazareno archiepiscopo et domino Joscio Acconensi episcopo*, so daß der Akkonenser gleichsam nur im Fahrwasser des Nazareners an das schmückende Beiwort kam. Dieser Befund ist denn trotz der Urkundenknappheit auffallend, da der Papst alle Bischöfe als *venerabilis* anredete[26]. Die Bezeichnung Bernhards von Nazareth als *multa veneratione dignus* müßte daher unser Mißtrauen erwecken, wenn damit nicht gerade eine Umschreibung für *venerabilis* gewählt wäre, das man aus uns unbekannten Gründen außerhalb von Tripolis so gut wie nicht für Bischöfe gebrauchte und das in Tripolis sichtlich dazu gedient haben muß, dem Bischof dieser (jedenfalls weitgehend) unabhängigen Grafschaft gleichsam archiepiskopale Dignität zu verleihen und eine herausragende Ehrenbezeichnung zuzugestehen, wie sie sonst nur Erzbischöfen zukam, da die anderen beiden Kreuzfahrerstaaten in Antiochia und Jerusalem sogar jeweils einen Patriarchen als *seignor espirituel* hatten[27].

---

26 Vgl. z.B. JL. 7847.7875 für die sechs Suffragane von Tyrus.

27 Das Epitheton könnte noch der letzte Abglanz des Versuches Raimunds IV. von Saint-Gilles sein, zu Beginn des 12. Jh. in Tripolis ein Erzbistum einzurichten; vgl. dazu RICHARD, Comté de Tripoli S. 59.

Für den Gebrauch von *venerabilis* als Attribut einer Kirche, wie es in der Schenkung des Bischofs Bernhard auch vorkommt, haben wir aus den Urkunden des Hl. Landes die Belege nicht zusammengetragen; immerhin wird aber S. Maria im Tal Josaphat auch in echten Papsturkunden (JL. 6336.8095.9847. 10003α.10004) als *venerabile monasterium* bezeichnet. Auf den Titel *pastor* für den späteren Abt Hugo sowie auf die fehlende Charakterisierung Josaphats als Kloster in der Urkunde des Bischofs Bernhard von Nazareth kommen wir unten S. 277 zurück. Gerade daß Josaphat aber nur *ecclesia* genannt wird, ist ein Indiz für die Echtheit der Bischofsurkunde, denn ein Fälscher hätte Josaphat, das angeblich schon von Herzog Gottfried als Kloster gegründet wurde, sicher als *monasterium* bezeichnet. Das Wort *iudicium* für einen königlichen Konsens ist ungewöhnlich, aber vermutlich aus der historischen Situation erklärlich und den Kern der Sache treffend (s. unten S. 96). Anderes, was möglicherweise unregelmäßig sein könnte, ist im Formular nicht zu entdecken. Sachlich freilich ist es merkwürdig und wird wegen der doppelten Überlieferung auch nicht auf einem Kopistenversehen Amicos beruhen, daß der Wachszins nicht näher spezifiziert wird, denn in der Regel und weil Kerzen von sehr verschiedener Größe sind, wird die Leistungspflicht nach Gewicht oder Preis festgelegt (RRH n° 370b.371.529.530.543.809.1066), allerdings begegnen wir einem unspezifizierten Kerzeneinkommen auch in RRH n° 538.

Überlegen wir, warum Bischof Bernhard von Nazareth seine Schenkung neu bekräftigte, so ist davon auszugehen, daß die geschenkte Georgskirche *super Tyberiam*, also auf den von —200 auf etwa +200 Meter Höhe ansteigenden Hügeln westlich der Stadt lag. Der Vorschlag Röhrichts[28], sie mit al-Biʿna (St. Georges de Labaene), etwa 30 Kilometer nordwestlich von Tiberias zu identifizieren, ist daher völlig verfehlt. Ihre Lokalisierung unmittelbar bei Tiberias bedeutet aber, daß 1109 die Stadt Tiberias und ihre Umgebung dem Bischof von Nazareth unterstand; erst 1144 begegnen wir in RRH n° 226 einem Bischof von Tiberias, der 1142 in RRH n° 210 noch Kanzler des Königs Fulko gewesen war. Es ist schwer vorstellbar, daß wir seit der Eroberung Galilaeas durch über 40 Jahre hindurch nichts von einem Bischof von Tiberias hören sollten, wenn es ihn gegeben hätte. Andererseits versichert Wilhelm von Tyrus[29] ausdrücklich, der Normanne Tankred habe während der ersten Periode seiner Herrschaft als Fürst von Galilaea beziehungsweise Herr von Tiberias 1100–1101 die Bistümer Nazareth, Tiberias und Thabor gegründet. Diese

28 Röhricht, Studien, ZDPV 10, 215 Anm. 4.

29 Wilhelm von Tyrus IX 13 S. 384.

Nachricht ist durchaus glaubwürdig, denn der Normanne wußte ganz genau, wie sehr zur Selbstdarstellung des *princeps* auch der *episcopus* in der fürstlichen Residenz gehörte. Schon während der Eroberung hatte Tankred, ehe er sich Galilaea als Herrschaftsbereich zuwandte, zielstrebig und gewiß nicht nur der Beute wegen nach Bethlehem (s. oben S. 44) und in Jerusalem, wo zwar für einen Bischof nur am Hl. Grabe Raum war, nach der wenigstens für ein Kloster oder ein Stift geeigneten zweitgrößten Kirche, dem Templum Domini (s. unten S. 222.225), gegriffen. Für Nazareth, das der Pilger Saewulf[30] in den Jahren 1102/03 als zerstört schildert, wo aber die Marienkirche anscheinend funktionsfähig war *(sed tamen locum dominice annuntiationis monasterium demonstrat valde preclarum)*, bezeugt der Igumen Daniil[31] schon 1106/07 die Existenz eines reichen lateinischen Bischofs, der ihn bewirtete. Aber die Gründung eines Bistums in Tiberias blieb offenbar ephemer, zumal sich Tankred 1101 Antiochia zuwandte, oder es wurde von Anfang an in Personalunion mit Nazareth geführt. Darauf deutet jedenfalls der Titel des Adalhelm als *Tyberiadensium et tocius Galilee archidiaconus* im Jahre 1121 (s. oben S. 84), obgleich ein so begabter Pfründenkumulator wie Wilhelm von Tyrus[32] es gleichzeitig zum Archidiakon zweier keineswegs in Personalunion stehender Erzbistümer bringen konnte (RRH n° 518). Adalhelms Archidiakonat war (s. oben S. 84) im Jahre 1125 wieder von dem volleren Titel zu dem eines Archidiakons (von Nazareth) geschrumpft, und so wird man in dem weiteren Titel des Jahres 1121 Bestrebungen sehen können, bei denen sich der Wunsch des neuen, politisch begabten und zielstrebigen Fürsten von Galilaea, Wilhelm I. von Buris, nach einem Bistum in seiner Residenz mit dem natürlichen Streben des Nazareners nach dem Aufstieg zum Erzbischof auf dem Wege über die Kreierung von Suffraganen verbunden haben dürfte. Der Hintergrund für dieses Aufstiegsstreben war, daß man es offenbar mit einer Translation des alten Erzbistums Scythopolis (Beisan, Palestine Grid 197/212), dem Haupt der alten Kirchenprovinz Palaestina II, zu tun hat[33].

Damit geriet Nazareth aber in Konkurrenz zum Erlöserkloster auf dem Berge Thabor, dessen Abt 1103 versucht hatte, sich zum Erzbischof von »ganz

---

30 Saewulf S. 48.

31 Daniel c. 93 S. 71.

32 Vgl. Wilhelm von Tyrus XIX 12 bei Huygens, Guillaume de Tyr, Latomus 21, 815.

33 Abel, Géographie 2, 395; Alt, Bistümer, PJb 29, 77; Livre de Jean d'Ibelin c. 264 S. 416; Reg. de Clement IV n° 511 spricht von der *sedes archiepiscopalis, que prius fuerat in ecclesia Sitopolis, que nunc Bethsan appellatur, ad ipsam transferens ecclesiam Nazarenam.*

Galilaea und Tiberias« zu machen[34]. Anscheinend hatte der dortige Abt sich schon 1102 als Erzbischof bezeichnet (s. oben S. 49). Ja schon in RRH n° 36 von 1101 hatte der Thabor eine bischofsartige Stellung, denn von den Casalien, die ihm zwar gehören, aber *propter terrarum angustias* an Ritter Tankreds verlehnt sind, erhält das Kloster gleichwohl die (bischöflichen) Zehnten. Der Abt hatte zwar 1111 in einem Streit *de dignitatibus ecclesiarum suarum* den größten Teil der bischöflichen Zehnten an den Bischof von Nazareth abtreten müssen, sich aber das Recht gesichert, daß er und seine Nachfolger ebenso wie die eigentliche Klosterkirche vom Patriarchen von Jerusalem zu weihen seien (RRH n° 69)[35]. Damit war fürs erste entschieden, daß der Thaborabt im Gegensatz zur späteren Darstellung Jakobs von Vitry und der Assisen von Jerusalem[36] kein

34 JL. 5948, dessen Echtheit Erdmann, Mauritius Burdinus, QFIAB 19, 248ff. angegriffen hat, weil Mauritius als Erzbischof von Braga unterschreibt, was er erst 1109 wurde (ebd. S. 211), aber es ist doch zu beachten, daß sein Vorgänger Gerald von Braga im Jahr der Ausstellung von JL. 5948 in Rom war und Mauritius sein Stellvertreter in Braga war, so daß man das Stück wohl nur für verunechtet zu halten braucht, nicht gleich für ganz gefälscht. Wenn es nicht ganz echt ist, so wäre es immer noch als Waffe des Thaborabtes in dem hier geschilderten Kampf um die kirchliche Gliederung Galilaeas zu betrachten, so daß die Frage der Echtheit hier nur von geringem Gewicht ist. Daß der Thaborabt 1103 aller Wahrscheinlichkeit nach in Rom war, was immerhin dafür spricht, daß damals ein solches Privileg an ihn erging, weil er damals auch außerhalb von JL. 5948 als Erzbischof bezeichnet wurde (oben S. 49), ist Erdmann entgangen. Auf jeden Fall lag JL. 5948 bereits im Jahre 1146 vor, denn es wurde damals sowohl hinsichtlich der erzbischöflichen Stellung des Thaborabtes wie auch hinsichtlich seines Rechtes auf das Pallium von dem Papst Eugen III. in JL. 8915 bestätigt. Auf dem Thabor ist erstmals 518 ein Bistum nachweisbar (Alt, Zur Geschichte, ZDPV 64, 91ff.), wo es noch zu Beginn des 9. Jh. funktionsfähig war (Commemoratorium de casis dei S. 304).

35 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 146.148 (Gibelin von Arles). Zu dem Streit Nazareth-Thabor vgl. auch Kühn, Gesch. d. ersten lat. Patriarchen S. 48f.

36 Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 58 S. 1078; Livre de Jean d'Ibelin c. 264 S. 416. Diese späten Traditionen sind wohl weniger ein papierenes Überleben von alten Ansprüchen, sondern deuten darauf hin, daß die Entscheidung von 1111 in diesem Punkt im 13. Jh. nicht mehr eingehalten wurde. Schon 1183 in RRH n° 634 wurde anläßlich einer Verbrüderung zwischen dem Erlöserkloster auf dem Thabor und dem Kloster St. Paul in Antiochia bestimmt, daß der Abt von St. Paul an der Abtswahl auf dem Thabor zu beteiligen sei, wenn er anwesend sein könne und wolle, und daß die Wähler nach der Zustimmung des Königs und des Erzbischofs von Nazareth auch die seine zur Wahl einholen müßten, womit der Thabor den Erzbischof von Nazareth als den zuständigen Diözesan anerkannte. Erst die Inkorporation des Thaborklosters in den Johanniterorden im Jahre 1255 führte zu einem Wiederaufleben der erzbischöflichen Traditionen des Thabor. Am 3. Oktober 1256 ließen sich die Johanniter von dem Papst Alexander IV. JL. 8915 Eugens III. wörtlich bestätigen (P.-; Delaville Le Roulx, Cart. gén. 2, 823 n° 2829). Am 5. Mai 1258 schrieben zwei Exmönche des Thabor an den Papst und

Suffragan von Nazareth war. Der anonyme Traktat aus dem Ende des 12. Jh. nennt denn auch als einzigen Suffragan Nazareths den Bischof von Tiberias[37]. Es ist bisher aber nur von Riley-Smith[38], jedoch ohne die Aufdeckung der Konsequenzen, bemerkt worden, daß die Diözesanzehnten, von denen der Abt ein Drittel retten konnte, weder diejenigen des Thaborbistums noch diejenigen von Nazareth, sondern ausschließlich *Tyberiadis et ad eam pertinentium* waren, mithin nur die des Bistums Tiberias. Da der Bischof von Nazareth jetzt zwei Drittel der Zehnten zugesprochen erhielt, ist klar, daß der Streit nicht nur und auch nicht einmal in erster Linie, wie Hiestand gemeint hat, um die Abgrenzung der Rechte zwischen Nazareth und dem Thabor und um die Einkünfte des Thaborklosters ging. Vielmehr war der Hauptstreitpunkt die Frage, ob das Bistum Tiberias in Personalunion mit Nazareth oder dem Thaborkloster geführt werden solle. Praktisch gewann in dieser Frage 1111 Nazareth, wofür der Thaborabt allerdings vorerst der Jurisdiktion des Nazareners entzogen blieb. Der Entscheid von 1111 bedeutete, daß die Unabhängigkeit des Thabor von Nazareth gewahrt wurde, wofür praktisch dem Bischof von Nazareth die Personalunion mit dem von Tankred formal gegründeten, aber entweder ephemer gebliebenen oder eingegangenen Bistum Tiberias zugesprochen wurde, da er zwei Drittel der dortigen Diözesanzehnten erhielt, während der Thaborabt nur ein Drittel behielt. Diese typisch mittelalterliche Kompromißlösung beließ nicht nur dem Erlöserkloster dringend notwendige Einnahmen, sondern ermöglichte ihm auch, die Frage der geistlichen Zuordnung von Tiberias zu einer günstigeren Zeit wiederaufzunehmen, weil das Kloster nicht auf alle Zehnten der Diözese Tiberias verzichtet hatte. Allerdings mußte die Tatsache, daß Nazareth zwei Drittel in der Hand hatte, auch eine künftige Entscheidung stark zugunsten von Nazareth präjudizieren, solange nur zur Debatte stand, ob ein reines Titularbistum Tiberias in Personalunion mit Nazareth oder mit dem Thaborkloster geführt werden solle. Stärker als bisher wird man über-

billigten die Inkorporation (ebd. 2, 815 n° 2811). Sie führten unter anderem aus, der Thabor sei von alters her *caput metropolis Tyberiadis et tocius Galilee* gewesen. Als am 8. Februar 1263 schließlich auch der Erzbischof Heinrich von Nazareth auf die gesamte Metropolitanjurisdiktion und die ihm aus dieser Stellung erwachsenden Einkünfte verzichtete (ebd. 3, 66 n° 3053), da war man begreiflicherweise auch bei den Johannitern bereit, die Formulierung hinzunehmen, das Kloster sei *Nazarene diecesis*, denn eine Unterstellung in der Vergangenheit, auf die der Metropolitan jetzt verzichtete, brauchte man nicht mehr zu bestreiten, ja man erkannte sie jetzt besser an, da sonst dem erzbischöflichen Verzicht die Rechtswirksamkeit gefehlt hätte.

37 Thomas, Tractat S. 149.151.

38 Riley-Smith, Knights of St. John S. 417.

haupt die Rolle der in Personalunion mit anderen Bistümern geführten Titularbistümer in den Kreuzfahrerstaaten beachten müssen (s. vor allem unten S. 133ff.169f.172f.).

Die Stellung als Erzbischof erreichte der Bischof von Nazareth in RRH n° 121 von 1129, wobei unklar bleibt, ob der Thaborabt jetzt gewillt war, sein Suffragan zu sein. Wenn der Nazarener nur den Bischof von Tiberias als Suffragan hatte, der er ja selber war, den Thaborabt im Sinne der Entscheidung von 1111 jedoch nicht, so würde sich der für den Nazarener wie für den Fürsten von Galilaea unbefriedigend lange Zeitraum bis zur wirklichen Aktivierung des Bistums Tiberias (um 1144) am ehesten mit dem Widerstand des Thaborklosters erklären, das ohnehin seit eh und je in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war[39] und überdies 1113 von den Sarazenen völlig zerstört worden war[40] und bei einer Aktivierung des Bistums Tiberias auch noch für das letzte Drittel der ihm 1111 zugesprochenen Diözesanzehnten zu fürchten hatte. Tatsächlich war das Bistum kaum mit einem eigenen Bischof besetzt, als der Bischof von Tiberias natürlich die Herausgabe dieses Drittels verlangte. Aus RRH n° 515 von 1174 erfahren wir, daß die Frage noch im Pontifikat des Papstes Lucius II. (12. März 1144 – 15. Februar 1145) vor die Kurie kam und in Gegenwart des Papstes durch einen Vergleich abgeschlossen wurde. Nach der Art solcher Vergleiche mußte der Thaborabt wohl einen Teil des Drittels der Zehnten von Tiberias herausgeben, behielt aber die Zehnten von *Hecdix* (= Khirbat al Qadish, Palestine Grid 202/238, 16 Kilometer ostnordöstlich des Thabor an den Hängen am Südwestufer des Sees Genezareth auf der Nullinie gelegen), *Heulem* (= ᶜUlam, Palestine Grid 197/230, 11 Kilometer ostsüdöstlich des Thabor) und *Saka* (wahrscheinlich Khirbat Sara, Palestine Grid 192/231, 6 Kilometer ostsüdöstlich des Thabor)[41]. Auch diese scheinen später erneut strittig gewesen zu sein, denn in RRH n° 515 bestätigte sie Bischof Gerald von Tiberias in Übereinstimmung mit dem Schiedsspruch des Papstes Lucius II. im Jahre 1174 dem Thaborabt erneut.

Die gleiche Befürchtung wie der Thaborabt, daß ein neuzuernennender Bischof von Tiberias bemüht sein werde, den in alle möglichen Hände gegebenen Diözesanbesitz wieder in die eigene Kontrolle zu bekommen, mußte S. Maria im Tal Josaphat für die Georgskirche in Tiberias haben, die ihr der Bischof von Nazareth geschenkt hatte, die aber aufgrund ihrer Lage ganz zwei-

39 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 148 (Gibelin von Arles).

40 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 101.

41 Zur Identifikation der drei Orte vgl. Beyer, Kreuzfahrergebiete Akkon, ZDPV 67, 221.

fellos zum Bistum Tiberias gehörte, woraus sich ergibt, daß der 1111 geschlichtete Streit zwischen Nazareth und dem Thabor um die Jurisdiktion über die Diözese Tiberias schon jahrelang anhängig war, da doch der Bischof mit der Schenkung der Georgskirche an Josaphat 1109 bereits Diözesanrechte in Tiberias ausgeübt hatte. Wenn es richtig ist, daß sich mit dem Beginn der Regierung Wilhelms I. von Buris in Galilaea Pläne zur Besetzung des Bistums Tiberias verbanden, wie sie in dem Titel des Archidiakons Adalhelm von 1121 zum Ausdruck kommen (oben S. 84), so wäre unschwer erklärt, warum S. Maria im Tal Josaphat auf einer neuen und die alte Schenkung von 1109 bekräftigenden Rechtshandlung des Bischofs von Nazareth in Anwesenheit des neuen weltlichen Herrn insistierte, da nach den dargelegten Umständen und den Auseinandersetzungen zwischen Nazareth und dem Thaborkloster um das Bistum Tiberias die Schenkung von 1109 ein einseitiger Akt des Bischofs von Nazareth war, dessen Rechtskraft nicht nur vom Thaborkloster, sondern auch von einem neuen Titular in Tiberias jederzeit bestritten werden konnte. Rechtlich anders war die Wiederholung der Schenkung in den zwanziger Jahren zu beurteilen, da seit 1111 der Bischof von Nazareth in der Frage des Bistums Tiberias de jure zu zwei Dritteln, de facto ganz obsiegt hatte.

Daß solche Befürchtungen Josaphats nicht unberechtigt waren, ergibt sich daraus, daß der Konflikt tatsächlich eintrat und erst 1178 entschieden wurde (RRH n° 563). Erzbischof Letardus von Nazareth und Bischof Joscius von Akkon brachten damals eine »Einigung« zwischen dem Bischof Gerald von Tiberias und dem Abt Johannes von S. Maria im Tal Josaphat zustande, welche die Niederlage des Marienklosters besiegelte. Josaphat verpflichtete sich, die vom Bischof mit dem Interdikt oder der Exkommunikation Belegten ebensowenig in der Georgskirche zuzulassen wie die Pfarrkinder zur Purificatio, ferner niemandem außer Mönchen von Josaphat, den Hintersassen des Klosters und syrischen Christen die Sepultur zu gewähren, weder Lateiner noch Syrer zu taufen, nur bei geschlossenen Türen Gottesdienst abzuhalten, wenn die Kathedrale in Tiberias geschlossen war. Dagegen durfte Josaphat in St. Georg Verheiratete beiderlei Geschlechts auf Verlangen und mit Zustimmung des Ehegatten als Brüder oder Schwestern aufnehmen, durfte Vermächtnisse von Todes wegen entgegennehmen (offenbar ohne den an sich fälligen Anteil an den Diözesan zahlen zu müssen) und ebenso Schenkungen von Unvermählten vorbehaltlich der Rechte (d. h. der darauf entfallenden Abgaben) der Kathedrale von Tiberias. Als Anerkennungszins mußte die Georgskirche jährlich am Georgstage, *ut prius solebat*, zwei Wachskerzen von zwei *rotae* (à 2,264 Kilogramm) Gewicht an die Kathedrale leisten. Die an sich dem Bischof von

Tiberias gebührenden Zehnten von dem Grundbesitz von St. Georg verblieben der Georgskirche, die dafür der Kathedrale jährlich zu Allerheiligen zehn Byzantiner rechten Gewichtes zahlen mußte. Aus den Bestimmungen des Vergleichs geht hervor, was passiert war. Bischof Bernhard von Nazareth hatte 1109 eine Kirche geschenkt. Vermutlich war dabei doch die Intention gewesen, hier eine Filiale von S. Maria im Tal Josaphat einzurichten. Dies war in der Tat geschehen, und zwar – nachdem Josaphat ein Kloster geworden war (s. unten S. 277f.) – offenkundig in Gestalt eines Doppelpriorates, das auch Benediktinerinnen aufnahm. Die Idee eines Doppelpriorates mag weit hergeholt scheinen, da man bisher von solchen Einrichtungen im Hl. Land nie etwas gehört hat. Wir werden aber zeigen, daß S. Lazarus in Bethanien gleichfalls ein Doppelkloster war (s. unten S. 399f.). In der bischofslosen Zeit, als Tiberias in Personalunion mit Nazareth vereinigt war, hatte das Priorat in St. Georg aber auch die Diözesanzehnten für seine Ländereien und ebenso die vollen Pfarrrechte mit Taufe, Trauung, Purifikation und Sepultur usurpiert, und zwar gleich noch für die syrischen Christen mit. Die sehr einträgliche Sepultur in einer unmittelbar vor der Stadt liegenden Kirche mag dem Bischof ein besonderer Dorn im Auge gewesen sein, da im Hl. Land die Friedhöfe in der Regel vor und nicht in der Stadt lagen[42], so daß der Bischof nicht etwa auf einem innerstädtischen Friedhof die Haupteinnahmen hatte. Für Tiberias berichtet schon Mukaddasi aus dem Ende des 10. Jh. von einer Nekropole außerhalb der Stadt am Berg[43]. Zwar ist sein Bericht äußerst bizarr, aber immerhin so exakt, daß schon er über die noch zu Beginn des 20. Jh. sprichwörtlichen[44] Flöhe von Tiberias Bescheid weiß. Nach der Besetzung des Bistums Tiberias mit einem Bischof hatten die Mönche dem Bischof offenbar noch Schwierigkeiten gemacht, indem sie seine Exkommunikationen unterliefen. Es war klar, daß der Bischof diese de facto erfolgte Auspfarrung in der unmittelbaren Nachbarschaft von Tiberias nicht hinnehmen konnte. Er war bereit, den Mönchen gegen einen mehr nominellen Anerkennungszins zur theoretischen Wahrung seiner Rechte die usurpierten Zehnten und gewisse andere Einnahmen zu belassen, aber er bestand erfolgreich auf der vollen Restitution der Pfarrechte der Georgskirche an die Kathedrale von Tiberias. Wir erhalten hier einen selten detaillierten Einblick in die Auspfarrungsvorgänge einer suburbikarischen Kirche und zugleich in die Rolle, die in diesem nur von einem dünnen Netz ländlicher Pfarreien betreuten Lande die Kathedrale als Pfarrkirche spielte.

42 Favreau, Studien S. 27 mit Anm. 23.

43 Mukaddasi bei Gildemeister, Beiträge, ZDPV 7, 153f.

44 Baedeker, Palestine et Syrie ed. IV S. 248.

Der Umfang der seelsorgerischen Arbeit der Mönche von Josaphat an der Georgskirche bei Tiberias vor 1178 rechtfertigt nicht nur die Impetration einer zweiten Rechtshandlung des Bischofs von Nazareth in den zwanziger Jahren, sondern auch den Konsens des Königs im Jahre 1109 zu einer Rechtshandlung, die der Bischof von Nazareth damals in anfechtbarer (jedenfalls für den Thabor anfechtbarer) Weise auf Kosten des de facto vakanten Bistums Tiberias durchführte, wobei allerdings das königliche *iudicium*, vermutlich ein Konsens mit Machtwortcharakter, wohl weniger dazu diente, die Handlung des Nazareners gegen den Widerspruch eines künftigen Diözesans in Tiberias, als vielmehr gegen den des Abtes vom Thaborkloster abzusichern, dessen alter Anspruch auf ein Erzbistum in ganz Galilaea und Tiberias, den er ja erst 1111 fahren ließ, hier durch ein fait accompli des Bischofs von Nazareth geschmälert wurde. Das würde den Konsens des Königs zu einer Aktion des Bischofs von Nazareth erklären, die an sich als innerkirchliche Angelegenheit gar nicht unbedingt in die Kompetenz des Königs fiel.

Die vordergründig unscheinbare Schenkung der Georgskirche an Josaphat durch den Bischof von Nazareth im Jahre 1109 hat eine weit über ihren eigentlichen Inhalt hinausweisende prinzipielle Bedeutung, indem sie das kirchenpolitische Problem des Bistums Tiberias, das zwischen Nazareth und dem Thabor strittig war, im Sinne von Nazareth dadurch zu präjudizieren suchte, daß der dortige Bischof als Diözesan von Tiberias tätig wurde. Man darf als sicher unterstellen, daß dies nicht nur mit dem in beiden Notizen festgehaltenen Konsens des Königs Balduin I. von Jerusalem, sondern auch nicht ohne das Wissen des Herrn von Tiberias geschah. Er wird sich mit unter den *principes* verbergen, vor denen die Schenkung erfolgte: *coram rege principibusque et militibus suis*. Wer würde da, zumal wenn die königliche Zustimmung als ein *iudicium* bezeichnet wird, nicht an die im April 1109 im Lager vor Tripolis vorgenommene Generalbereinigung der politischen Situation der Kreuzfahrerstaaten durch Balduin I. denken, in deren Verlauf unter anderen Handlungen Balduins auch Tankred von Antiochia erneut mit Galilaea belehnt wurde[45]? Zwar ist die Anwesenheit des Bischofs von Nazareth im Lager vor Tripolis nicht bezeugt, aber es ist unvorstellbar, daß der König ohne seinen Episkopat zu einer solchen Demonstration seiner Stellung gekommen wäre, die ihn zum unbestrittenen Schiedsrichter des ganzen lateinischen Ostens machte. Und sein Episkopat war klein, bestand er doch nur aus dem Patriarchen von Jerusalem, dem Erzbischof von Caesarea und den Bischöfen von Ramla-Lydda,

45 Albert von Aachen XI 12 S. 667f.

Nazareth und Bethlehem. Das Patriarchat war seit 1108 vakant, aber dafür war der päpstliche Legat Gibelin von Arles im Land. Und just diesen Personen mit Ausnahme des Bischofs von Ramla-Lydda, jedoch vermehrt um den mächtigen Archidiakon Arnulf vom Hl. Grab und den Dekan Aichard vom Hl. Grab, der offenbar vor der Reform des Kapitels dessen ranghöchstes Mitglied war (RRH n° 59), begegnen wir in der ersten Notiz über die hier behandelte Schenkung. Sowohl bei Albert von Aachen wie auch bei Matthaeus von Edessa[46] ist die Rede von der Beteiligung des jerusalemitanischen Episkopats an der Einigung vor Tripolis. Matthaeus nennt zwar neben den Bischöfen auch den Patriarchen von Jerusalem, was aber wohl nur eine Titelverwechslung ist und den im folgenden Winter zum Patriarchen gewählten (oben S. 45f.) Legaten Gibelin von Arles meinen wird. Man kann sich auch schwer vorstellen, daß Tankred von Antiochia sich von Balduin I. mit seinen alten galilaeischen Besitzungen hätte belehnen lassen, ohne auf eine Klärung, mindestens eine richtungweisende Geste zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Galilaea zu dringen. Ohne daß man es strikt beweisen könnte, spricht in der Tat vieles dafür, daß die mit königlichem Konsens vorgenommene Schenkung des Bischofs Bernhard von Nazareth zum April 1109 gehört und im Zusammenhang mit der Einigung vor Tripolis und der erneuten Belehnung Tankreds mit Galilaea steht, zumal man damals offenbar noch eine andere, weit größere kirchenpolitische Frage in Angriff nahm, nämlich die der Zuordnung der Kirchenprovinz Tyrus zu einem der beiden Patriarchate des lateinischen Ostens[47]. Wenn die Schenkung der Georgskirche durch Bischof Bernhard von Nazareth an das Marienkloster im Tal Josaphat, mit der er bischöfliche Rechte in Tiberias usurpierte, eine solche richtungweisende Geste war und Gibelin an der Regelung in Galilaea beteiligt war, so versteht sich dann von selbst, daß er im Jahre 1111 nicht mehr anders konnte, als praktisch dem Bischof von Nazareth das Bistum Tiberias zuzusprechen, nachdem er ihm 1109 schon erlaubt hatte, in seiner Gegenwart als Legat als Bischof von Tiberias zu handeln.

46 Ebd. XI 10 S. 667: *Placet enim universae ecclesiae Iherusalem;* Matthaeus von Edessa S. 90.

47 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 152 (Kuno von Praeneste).

4. Die Marienkirche in Tyrus und die Anfänge des dortigen Erzbistums

Die Fakten bei der Gründung des Erzbistums Tyrus 1122 bis 1128 sind seit langem wohlbekannt[1]. Die Interpretation dieser Fakten ist, wie gleich zu zeigen sein wird, durch Rudolf Hiestand erheblich vertieft worden, sowohl hinsichtlich der Vorgänge wie auch der Motivationen der handelnden Parteien. Indessen lassen sich die Dinge noch weiter klären. Wir ziehen hierzu RRH n° 127 heran, womit der Erzbischof Wilhelm I. von Tyrus die Marienkirche daselbst an das Chorherrenstift der Kirche des Hl. Grabes zu Jerusalem schenkte und dies unter anderem durch den König Balduin II. von Jerusalem und den Thronfolger, den Grafen Fulko V. von Anjou, bezeugen ließ. In der Urkunde heißt es:

> *Willelmus dei gratia Tyrensis ecclesie archiepiscopus Latinorum secundus* schenkt *ecclesie Sanctissimi Sepulcri et canonicis fratribus meis inibi deo famulantibus ecclesiam beate Marie Tyri* zu Händen des Patriarchen Stephan von Jerusalem und des Priors Wilhelm (II.) vom Hl. Grab.
>
> *Factum est autem hec publice in urbe Achon anno ab incarnatione domini MCXXIX, presidente ecclesie Sancti Sepulcri domno Stephano patriarcha, Balduino secundo Ierosolimorum rege existente.*
>
> *Huius igitur donationis testes sunt, qui in urbe prefata convenerant: In primis domnus patriarcha Stephanus, Willelmus Nazarenus archiepiscopus, Anselmus Bethleemita episcopus, Acardus Dominici Templi et Arnaldus Montis Syon et Adelelmus ecclesie Nazarene priores, Hugo Bethleemita canonicus, Petrus, Galterius, Iohannes, Hugo ecclesie Tyri cannonici, Iohannes ecclesie Achon prepositus. De laicis autem: Rex Balduinus secundus, Fulco comes Andegavensis, Willelmus de Buri, Hugo Ioppensis, Barisanus, Guarinus vicecomes Tyri et alii quamplures.*

Oberste Grenze für diese Schenkung ist Pfingsten (2. Juni) 1129, weil Graf Fulko V. von Anjou und der gleichfalls genannte Wilhelm I. von Buris *circa veris medium* aus Europa in Akkon ankamen und die Hochzeit Fulkos mit Melisendis, der Tochter des Königs und Erbin des Reichs, noch kurz vor Pfingsten stattfand[2]. Die unterste Grenze ist der sich vom 16. Oktober bis 14. November 1129 erstreckende islamische Monat, als nach Meldungen der

---

1 Zuletzt Mayer, Crusades S. 81.

2 Wilhelm von Tyrus XIII 24 S. 593f.

muslimischen Chronistik der König Balduin II. und Graf Fulko mit dem Reichsheer zur Belagerung von Damaskus aufbrachen[3].

Erzbischof Wilhelm I., der streng zu scheiden ist von dem Chronisten Wilhelm II. von Tyrus, so daß wir in diesem Kapitel immer ihre Ordinalzahlen als Erzbischöfe von Tyrus zulegen, war im Herbst 1127 oder zu Beginn des Jahres 1128[4] zum Erzbischof von Tyrus erhoben worden und weilte zur Entgegennahme des Palliums im Juni und Juli 1128 an der Kurie, um anschließend mit dem päpstlichen Legaten Aegidius von Tusculum ins Hl. Land zurückzukehren[5]. Er war zuvor Prior des Hl. Grabes gewesen[6]. Die Einwände, die Röhricht und Delaborde gegen diese Herkunft erhoben haben und die Hiestand immerhin zu Bedenken anregten[7], weil es nämlich scheint, als müßten wir die unwahrscheinliche Aufeinanderfolge von drei Prioren des Hl. Grabes namens Wilhelm in den Jahren 1127/28, 1128/29 und 1129/30 annehmen, erledigen sich dadurch, daß tatsächlich nicht drei, sondern nur zwei Prioren namens Wilhelm amtierten. Wir benutzen die Gelegenheit, um dieses dornige Problem ein für allemal aus der Welt zu schaffen. Prior Wilhelm I., der nachmalige Erzbischof Wilhelm I. von Tyrus, ist durch einen unglücklichen Zufall in der urkundlichen Überlieferung nirgendwo als Prior des Hl. Grabes belegt, weil allein RRH n° 109 einen Anlaß geboten hätte, ihn zu nennen, seit sein Vorgänger Gerald, der der erste Prior des Hl. Grabes war, 1125 in RRH n° 105 letztmals erwähnt wurde, wobei freilich die Nennung eines Priors in RRH n° 109 nicht zwingend war. Wir sind daher allein auf das oben zitierte Zeugnis bei Wilhelm II. von Tyrus angewiesen, daß der 1128 kreierte Erzbischof Wilhelm I. von Tyrus zuvor Prior der Grabeskirche war, und man kann dieses Zeugnis seines Nachfolgers im Amte des Erzbischofs schlechterdings nicht aus der Welt schaffen. Der von 1128 bis 1130 (RRH n° 124 = JL. 7318. RRH n° 134; RRH n° 121, wo er auch erscheint, gehört zu 1129, s. dazu oben S. 86 Anm. 23) belegte Prior Wilhelm II. darf allerdings nicht mehr in zwei verschiedene Personen getrennt werden, auch wenn er in einer Urkunde des Erzbischofs von Caesarea (RRH n° 126) von 1129 als *Willelmus secundus prior* erscheint, sich selbst aber 1129 in RRH n° 128 als *Willelmus dei gratia prior tertius Dominici Sepulcri* bezeichnet. Gerade die verschiedenen Ordnungszahlen haben zur Auf-

3 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 186f.; Ibn al-Qalānisī S. 185.

4 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 173 Anm. 9 (Aegidius von Tusculum).

5 Ebd. S. M 173.179f. (Aegidius von Tusculum).

6 Wilhelm von Tyrus XIII 23 S. 591f.

7 Röhricht, Syria sacra, ZDPV 10, 42 Anm. 3; Delaborde, Chartes de Josaphat S. 43 Anm. 5; Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 173 Anm. 10 (Aegidius von Tusculum).

spaltung des Priors Wilhelm II. in zwei gleichnamige, aber scheinbar verschiedene Prioren geführt. Ganz offensichtlich hat aber der Erzbischof von Caesarea sein *secundus* auf den Namen (der zweite Wilhelm), Prior Wilhelm II. selbst sein *tertius* auf das Amt (der dritte Prior) bezogen, wie dies im Hl. Land als Zählung für Könige und Prälaten üblich war. Prior Wilhelm II. ist gleichzeitig der dritte Prior der Grabeskirche. Das setzt dann voraus, daß es zwischen ihm und seinem Vorgänger Gerald, dem ersten Prior, einen weiteren gab, eben jenen Wilhelm I., der 1128 Erzbischof von Tyrus wurde.

Mit der Marienkirche in Tyrus, die in RRH n° 127 an das Chorherrenstift vom Hl. Grab geschenkt wird, hat es eine eigenartige Bewandtnis, die in eines der dornigsten kirchenpolitischen Probleme der Kreuzfahrerstaaten führt, ob nämlich die Kirchenprovinz Tyrus wie ehedem zum Patriarchat Antiochia oder aber den neuen Grenzen (und damit uraltem Kirchenrecht) folgend zum Patriarchat Jerusalem gehöre, wofür man sich in Jerusalem auf eine wirkliche oder angebliche Entscheidung des Papstes Urban II. in Clermont berief[8]. Was die Frage so dornig machte, daß sie sich durch das ganze 12. und 13. Jh. schleppte, war die faktische Teilung der Kirchenprovinz, deren nördliche Bistümer unter dem Patriarchen von Antiochia blieben, weil sie nicht im Königreich Jerusalem lagen, während die südlichen unter den Patriarchen von Jerusalem kamen. Seit 1110 schwelte nachweislich der Streit[9], der aber wohl schon 1109 im Lager vor Tripolis aufbrach. Jerusalem hielt die Dinge vorerst durch Sedisvakanzen in Sidon und Akkon in der Schwebe, während in Bairut ein Bischof nachweisbar ist[10]. Da aber die Metropole Tyrus noch in der Hand der Muslime war, verblieben die nördlichen Bistümer Tripolis, Tortosa und Byblos in direkter Abhängigkeit vom Patriarchen von Antiochia, die südlichen wurden vom Patriarchen von Jerusalem verwaltet. Als sich 1122 die Möglichkeit abzeichnete, daß Tyrus mit Hilfe der Venezianer erobert werden könnte, die im August des Jahres Venedig mit ihrer Flotte verlassen hatten und in Korfu 1122/23 überwinterten, versuchte Jerusalem, ein fait accompli zu schaffen, indem der dortige Patriarch den Engländer Odo zum Erzbischof von Tyrus weihte und dieser offenbar sein Pallium auch vom Patriarchen empfing, da jedenfalls über eine Romreise Odos nichts bekannt ist[11]. Damit war, auch wenn Antiochia die

8 RRH n° 72; zu der Frage als Ganzes vgl. vor allem ROWE, Papacy, Bull. of the John Rylands Library 43/1, 160–189. Zur Entscheidung Urbans II. in Clermont s. ROZIÈRE, Cart. du St.- Sépulcre S. 8 n° 9.

9 HIESTAND, Päpstliche Legaten, S. M 151f. (Kuno von Praeneste).

10 RÖHRICHT, Syria sacra, ZDPV 10, 23.

11 So richtig HIESTAND, Päpstliche Legaten S. M 171 mit Anm. 16 (Petrus von Porto). Die Nachricht über Odos Erhebung findet sich bei Fulcher von Chartres III 11, 1 S. 646f.

drei nördlichen Bistümer nicht herausgab, theoretisch die Abhängigkeit der gesamten Kirchenprovinz Tyrus von Jerusalem gesichert, und es ging nur noch darum, diesen theoretischen Anspruch, gegen den der Widerstand des Patriarchen von Antiochia unvermeidlich war, auch in die Tat umzusetzen.

Der einseitige Schritt Jerusalems blieb wirkungslos, da Erzbischof Odo verstarb, noch ehe Tyrus am 29. Juni oder 7. Juli 1124 erobert wurde[12]. Nun aber war das Mißtrauen Antiochias so stark geworden, daß erst einmal nahezu vier Jahre lang überhaupt nichts passierte, bis 1128 Wilhelm I. zum Erzbischof erhoben und vom Patriarchen von Jerusalem geweiht wurde. Sehr scharfsinnig hat Hiestand[13] die politischen Motive der Handelnden und das eigentliche Geschehen herausdestilliert: Patriarch Warmund von Jerusalem hatte gehofft, der von ihm kreierte Erzbischof werde ihm den Obödienzeid leisten und das Pallium von ihm nehmen. Statt dessen steuerte Wilhelm I., um sich nicht zwischen den Patriarchen von Antiochia und Jerusalem zerreiben zu lassen, auf eine exempte Kirchenprovinz unter Rom zu und reiste deshalb an die Kurie, um das Pallium beim Papst direkt zu holen. Jerusalem konterte, indem es vorerst die südlichen Suffragane nicht der Verwaltung des neuen Erzbischofs von Tyrus unterstellte, da ja noch kein Obödienzeid geleistet war, während der Antiochener die nördlichen Bistümer ohnehin zurückhielt. An der Kurie betrieb Jerusalem eine Bestätigung der Entscheidung von 1110[14], wonach die Provinz Tyrus in ihrer Gesamtheit dem Patriarchat Jerusalem einzugliedern sei. Für den Tyrenser war nicht so sehr entscheidend, welchem Patriarchen er unterstellt war, sondern daß die Einheit seiner Kirchenprovinz wiederhergestellt werde. Was er nicht wollte, war die juristische Zuweisung der ganzen Provinz an einen der Patriarchen bei einer faktischen Aufteilung der Erzdiözese. Deshalb wäre die exempte Stellung für Tyrus am willkommensten gewesen, und jede Unterstellung unter einen Patriarchen war nur dann akzeptabel, wenn Rom so entschieden sprach, daß sich damit zugleich die Einheit der Provinz verband. Während der Chronist Wilhelm II. von Tyrus den Eindruck zu erwecken sucht, als habe Rom hinhaltend und zögernd entschieden, hat Hiestand[15] die von dem Chronisten vorgenommene Verkürzung der päpstlichen Schreiben nachgewiesen und gezeigt, daß der Papst Honorius II. damals tatsächlich die Exemptionspläne ablehnte und die Provinz Tyrus zur Gänze

12 Wilhelm von Tyrus XIII 13 S. 575; RÖHRICHT, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 70 Anm. 2.

13 HIESTAND, Päpstliche Legaten S. M 173ff. (Aegidius von Tusculum).

14 So richtig HIESTAND, Päpstliche Legaten S. M 151f. mit Anm. 13 (Kuno von Praeneste) gegen die gesamte Literatur.

15 Ebd. S. M 176ff. (Aegidius von Tusculum).

Jerusalem unterstellte. Zur Durchsetzung dieser Frage schickte er den Kardinallegaten Aegidius von Tusculum in den Osten, der indessen den Widerstand Antiochias nicht brechen konnte, weil er sich im Osten plötzlich einem ganz anderen Problem konfrontiert sah, über das Hiestand bei der Untersuchung der Legation des Aegidius näher handelt und das mit der Durchsetzung des römischen Primats im lateinischen Osten zu tun hatte. Es war klar, daß der Legat es nun nicht über der Frage der Zugehörigkeit von Tyrus zu einer offenen Rebellion gegen Rom kommen lassen wollte, sondern er kehrte eilends nach Rom zurück, wo er am 9. Dezember 1128 anzutreffen ist[16]. Wenn der 9. Dezember 1128 auch nur einigermaßen das Datum seiner Heimkehr bezeichnet – am 8. Juli war er noch in Bari und gar nicht abgereist[17] –, so muß Aegidius in der Zeit zurückgekehrt sein, in der normalerweise die Schiffahrt im Mittelmeer schon ruhte, was die Dringlichkeit der von ihm im Osten festgestellten Probleme nur betont. Die beiden Patriarchen hatten gewonnen: Jerusalem hatte die theoretische Unterstellung von Tyrus unter sich erreicht, Antiochia durch sein hartnäckiges Verhalten das faktische Verbleiben der drei nördlichen Suffragane in seinem Verband. Verloren hatte der Erzbischof von Tyrus, der nicht exempt wurde und bei einer prinzipiellen Unterordnung unter Jerusalem doch nur die Kontrolle über die südlichen Suffragane erreichte.

Zudem wurde der Tyrenser, ganz offenkundig unter päpstlichem Druck, zur Preisgabe der Marienkirche in Tyrus bewogen. Denn es kann nicht davon die Rede sein, daß die Kanoniker des Hl. Grabes erst durch die Schenkung RRH n° 127 des Erzbischofs Wilhelm I. von 1129, die wir hier behandeln, in den Besitz der tyrensischen Marienkirche kamen, da der Papst Honorius II. bereits am 4. September 1128 in JL. 7318 den Chorherren *in civitate Tyro ecclesiam sancte Marie antique sedis* bestätigte; sie hatten sie also schon vor September 1128. Das wirft zunächst die Frage auf, warum JL. 7318 erst im September erging, da doch die Legation des Aegidius die geeignete Gelegenheit war, eine solche Besitzbestätigung für das Chorherrenstift der Grabeskirche in den Osten zu senden und man nicht wird annehmen wollen, daß Aegidius gar erst nach dem 4. September abgereist sei, wenn er am 9. Dezember schon wieder zurück war. Die Erklärung ist darin zu suchen, daß außer dem Erzbischof Wilhelm I. von Tyrus noch eine Gesandtschaft des Patriarchen von Jerusalem an der Kurie weilte, vielleicht der Bischof Roger von Ramla-Lydda, den Honorius II. in einem Schreiben an den König Balduin II. (JL. 7314) vom 29. Mai 1128 gemeinsam mit Wilhelm I. von Tyrus als Gesandte des Königs an der Kurie

16 Ebd. S. M 181 (Aegidius von Tusculum).

17 Ebd. S. M 179f. (Aegidius von Tusculum).

erwähnt. Daß sie beide Gesandte des Königs waren, bedeutet nicht, daß sie auch beide Gesandte des Patriarchen waren, zumal Wilhelm II. von Tyrus[18] ausdrücklich sagt, Wilhelm I. von Tyrus sei gegen den Willen des Patriarchen Warmund von Jerusalem nach Rom gereist. Hiestand[19] hat dennoch gefolgert, daß der Patriarch seinen ersten Unwillen über die Reisepläne des Tyrensers, der vom Papst das Pallium wollte (s. oben S. 101), verwunden und diesem schmeichelhafte Briefe an den Papst mitgegeben habe. Während Hiestand deren Inhalt richtig erschließt, möchten wir angesichts des von dem Chronisten konstatierten Widerwillens des Patriarchen gegen Wilhelms I. Romreise sowie der Tatsache, daß er tatsächlich kein guter Wahrer der Interessen des Patriarchen sein konnte, nicht annehmen, daß diese Briefe ausgerechnet dem Tyrenser mitgegeben wurden, denn der Satz *Susceptis fraternitatis tuae litteris fratrem nostrum Guilelmum, quem in ecclesia Tyri consecrasti archiepiscopum, benigne suscepimus* in JL. 7315 an den Patriarchen Warmund beweist nur, daß Briefe des Patriarchen eingegangen waren, nicht aber daß man sie ausgerechnet dem Erzbischof Wilhelm I. mitgegeben hatte[20]. Es war doch wohl besser, Wilhelm I. den jerusalemitanischen Suffragan Roger von Ramla-Lydda zu attachieren und ihm die eigentliche Vertretung der Interessen des Patriarchen anzuvertrauen, als dies Wilhelm I. zu überlassen. Daß Roger von Ramla-Lydda mit Wilhelm I. und dem Kardinallegaten Aegidius nach dem Osten zurückgereist sei, ist nicht belegt, sondern nur solange eine ansprechende Vermutung Hiestands[21], wie man sich nicht überlegt, wer im September 1128 JL. 7318 mit in den Osten nahm. Hat man erst diesen Zweifel, dann fällt einem auf, daß der Chronist Wilhelm II. die Beteiligung Rogers von Ramla-Lydda an der Gesandtschaft überhaupt nicht erwähnt und für die Rückreise ausdrücklich nur Wilhelm I. und Aegidius nennt[22]. Wir mögen uns täuschen und die These Hiestands, daß Warmund ausgerechnet den Tyrenser, dessen Ziele er bekämpfte, zu seinem Gesandten machte – wobei Roger freilich keine Rolle mehr hat –, mag richtig sein; sie wird von den Quellen nicht unbedingt ausgeschlossen. Aber dann muß man dennoch einen weiteren Vertreter der Grabeskirche an der Kurie vermuten, der JL. 7318 erwirkte und mitnahm, denn Wilhelm I. und Aegidius hatten im September 1128 die Kurie schon verlassen. Wenn man aber doch noch

18 Wilhelm von Tyrus XIII 23 S. 592.

19 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 174f. (Aegidius von Tusculum).

20 So ebd. S. M 174f. Anm. 13 u. 15 (Aegidius von Tusculum).

21 Ebd. S. M 180 (Aegidius von Tusculum).

22 Wilhelm von Tyrus XIII 23 S. 593.

einen Geistlichen aus dem Hl. Land später an der Kurie unterstellen muß, so hindert nichts, ihn mit dem Bischof von Ramla-Lydda zu identifizieren.

Während Wilhelm I. von Tyrus in seiner »Schenkung« der Marienkirche von Tyrus an die Kanoniker des Hl. Grabes die Kirche schlicht als Marienkirche bezeichnete, nannte sie Honorius II. in JL. 7318 die *antiqua sedes* von Tyrus, also die alte Kathedrale. In JL. 8147.8479 von 1144 erscheint sie nur als Marienkirche, in JL. 8939 von 1146 und bei Kehr, Abh. d. Ges. d. Wiss. Göttingen, Phil.-Hist. Kl. NF. 22, 424 n° 101 von 1164 wieder mit dem Zusatz *antiqua sedes*, während ihrer danach in den sehr ausführlichen Bestätigungen JL. 11385.11831.14681.17324 gar nicht mehr gedacht wird, weil diese einen summarischen Hinweis auf das Kapitelsgut im Erzbistum Tyrus enthalten. Auch die Bestätigungsprivilegien der Könige und die Besitzbestätigungen der Patriarchen für das Chorherrenstift vom Hl. Grabe erwähnen die tyrensische Marienkirche nicht. Wohl aber hat sich Erzbischof Petrus von Tyrus, vor seiner Erhebung wie Wilhelm I. Prior der Grabeskirche, zweimal mit der Marienkirche befaßt. Als er den Kanonikern der Grabeskirche 1161 in RRH n° 370 die Zehnten des Casales *Derina* schenkte, da fügte er am Ende wie einen Nachtrag hinzu: *Concedimus quoque eis ecclesiam beate Marie, que Tyri prima fuit sedes, salva nostre matricis ecclesie dignitate*, und 1163 wiederholte er die Schenkung der Zehnten von *Derina* in RRH n° 385, stellte aber nun mit denselben Worten die Marienkirche als ersten Sitz des Bistums nebst der salvatorischen Klausel an die Spitze. Da wir wissen, daß im 13. Jh. die Kathedrale von Tyrus nicht das Marien-, sondern das Hl. Kreuzpatrozinium hatte[23], hat Sepp vorgeschlagen, die beiden Stellen in den Urkunden des Erzbischofs Petrus, die er mit der hier behandelten Schenkung des Erzbischofs Wilhelm I. verwechselt, dahingehend zu emendieren, daß man den ganzen Relativsatz hinter die salvatorische Klausel verschiebe, damit er sich auf die *matrix ecclesia*, die Kathedrale der sechziger Jahre, beziehe[24]. Dabei übersah Sepp nicht nur die zweimalige Bezeichnung der Marienkirche (die er zu allem Überfluß im 13. Jh. auch noch dem Deutschen Orden zuwies, wofür es an jedem positiven Hinweis gebricht) als *antiqua sedes* in den oben genannten drei Papsturkunden, sondern ebenso daß die salvatorische Klausel nur dann Sinn hat, wenn sich der Relativsatz auf die Marienkirche bezieht, da die Klausel doch verhindern sollte, daß die Marien-

23 RRH n° 1114 (Bericht des venezianischen Bailli in Syrien Marsilio Zorzi) = Tafel u. Thomas, Urkunden 2, 365.377. Im Jahre 1270 wurde Philipp von Montfort in der *mere yglise de Sur, quy a nom Sainte Crus* begraben; Gestes des Chiprois § 374 S. 777.

24 Sepp, Resultat, HZ 44, 92.

kirche als ehemalige Kathedrale der Hl. Kreuzkirche die ihr und nicht den Pfarreien zur Gänze zustehenden Diözesanzehnten streitig mache.

Wir entgehen der Schlußfolgerung nicht, daß die Marienkirche, die alte Kathedrale von Tyrus, ja sogar die *prima sedes Tyri*, verschieden von der erzbischöflichen Metropolitankirche der Kreuzfahrerzeit war. In der gesamten Literatur mit Ausnahme von Prutz (s. unten S. 106 Anm. 33) wird aber die Kreuzfahrerkathedrale mit der Kathedrale der Vorkreuzzugszeit zusammengeworfen und selbst Sepp, der die Wahrheit kannte, sah sich zu einem editorischen Gewaltakt genötigt, um die Einheit weiterhin behaupten zu können. Man ist nämlich über die alte Kathedrale bestens unterrichtet[25]. Sie wurde zu Beginn des 4. Jh. als damals größte Kirche des Hl. Landes von Bischof Paulinus über dem Grab des berühmten Kirchenlehrers Origenes errichtet und zwischen 315 und 319[26] von dem Kirchenhistoriker Eusebius eingeweiht, dem wir eine eingehende Beschreibung verdanken[27]. Ihr Marienpatrozinium war freilich vielleicht späteren Datums, da im 4. Jh. vereinzelt zwar Kirchen auf den Namen Marias geweiht wurden, der Marienkult sich aber erst im 5. Jh. zu verbreiten begann. Einschließlich des von den Kreuzfahrern im Osten angebauten Chores hatte die Kirche die imposanten Innenmaße von etwa 70 Metern Länge[28], denn zweifellos haben wir es bei der im Südosten der Stadt befindlichen Kreuzfahrerkirche, die Sepp[29] im Jahre 1874 ausgrub, mit einem Bau zu tun, der auf der alten Basilika des Paulinus aufbaute. Deichmann[30] hat die Seppschen Ausgrabungsfunde analysiert, von denen zwar keiner mit Sicherheit der Paulinischen Basilika zuzuweisen ist, von denen aber einige dennoch aus dem 4. Jh. stammen. Er hat deshalb die Baugeschichte so rekonstruiert, daß die Kreuzfahrer die Basilika des Paulinus noch einigermaßen intakt vorfanden, ihr jedoch einen Chor anbauten, um sie nach mittelalterlichem Brauch zu osten, da die alte Basilika antiken Mustern entsprechend den Hauptaltar im Westen hatte. Dieser Bauabschnitt scheint von Burgundern, Venezianern und Südfranzosen durchgeführt worden zu sein, während man in einem zweiten Abschnitt um 1220 – wahrscheinlich um die sehr beträchtlichen Schäden des Erdbebens von 1202[31] zu beseitigen – das Langhaus

25 Enlart, Monuments des croisés 2, 352–373; Tafelband 2, Taf. 149.

26 Devreesse, Patriarcat d'Antioche S. 194 Anm. 5.

27 Eusebius, Kirchengeschichte X.4.1 S. 862ff.

28 Enlart, Monuments des croisés 2, 362.

29 Sepp, Meerfahrt nach Tyrus, passim.

30 Deichmann, Ausgrabungsfunde, Berliner Museen 56, 48–55.

31 Mayer, Two Unpublished Letters, in: Medieval and Middle Eastern Studies in Honor of A. S. Atiya S. 307.309.

neu errichtete und bei dieser Gelegenheit einwölbte; auch hier waren burgundische Baumeister am Werk, hingegen keine Italiener. Die Kontinuität von der Basilika des Paulinus zu der Kathedrale des lateinischen Erzbistums von Tyrus galt auch Deichmann als feststehend. Nichts war auch natürlicher als diese Annahme, denn die schiere Größe des Baues wie die seit eh und je durch Jahrhunderte das Interesse der Reisenden erweckenden riesigen roten Granitsäulen sicherten die Identität des Kreuzfahrerbaues mit dem antiken[32], und die örtliche Tradition über das Origenesgrab sprach ebenso wie die Dimension des Gebäudes dafür, in ihm die spätantike und die mittelalterliche Kathedrale zu sehen, welche die Kreuzfahrer bei der Eroberung der Stadt übernommen und als Kathedrale weiterverwendet hätten.

Aber gerade an diesem Punkt wurde die scheinbar von der Sache diktierte Entwicklung unterbrochen, denn als die Kreuzfahrer 1124 Tyrus eroberten, hatten sie zwar die Basilika des Paulinus, aber weder einen Erzbischof (Odo war ja bereits verstorben) noch ein Kapitel für Tyrus. Die Stadt wurde nach den Bestimmungen von RRH n° 102 gedrittelt, die Venezianer erhielten ein Drittel, der König zwei Drittel. Da die Venezianer aber das Gebiet am Hafen beanspruchten, hatten auch sie keine Verwendung für die paulinische Basilika im Südosten der Stadt, sondern erbauten sich um 1164 (RRH n° 402) beim Hafen ihre Markuskirche[33]. Dagegen war es für den Patriarchen von Jerusalem

32 Sie hatten eine Länge von 8,10 Metern, einen Durchmesser von 1,80 Metern und einen Umfang von 5,20 Metern. Schon Burchard von Monte Sion I 2, 5 S. 25 erwähnt sie 1283. Sie werden dann Jahrhunderte hindurch in den Reiseberichten erwähnt, deren Aufzählung wir uns hier ersparen. Sie haben ihren Standort durch Jahrhunderte hindurch nicht geändert, denn als man sie zum Bau der großen Moschee von Akkon bringen wollte, konnte man sie nicht einmal von der Stelle bewegen; vgl. Bertou, Réponse, Bulletin de la Soc. de Géogr. 2. Ser. 11, 157. Erst vor kurzem hat man sie in der Ruine wieder aufgestellt (Jidejian, Tyre through the Ages Abb. 16. 134–135).

33 Der Versuch von Prutz, Aus Phönizien S. 341ff.; ders., Kaiser Friedrich I. Grabstätte S. 19ff.; ders., Rez., HZ 41, 502; ders., Replik, HZ 44, 113f., in der Ruine im Südosten der Stadt die venezianische Markuskirche von Tyrus zu sehen, ist nicht überzeugend und hat auch bei der Kritik keinen Anklang gefunden; schon die Ortsbestimmung dieser Markuskirche in RRH n° 402 spricht nur dann dafür, wenn man entweder den Text preßt oder das venezianische Stadtdrittel ungewöhnlich groß gewesen und den Venezianern bei der Drittelung der Stadt 1124 auch noch die Kontrolle über das Haupttor der Stadt überlassen worden wäre, was ebenso unwahrscheinlich ist wie die von Prutz, Aus Phönizien, Plan zu S. 199, angenommene Rekonstruktion des mittelalterlichen Hafens, den er so weit in die Stadt hineinzieht (um das von ihm erschlossene venezianische Drittel zu verkleinern, damit es sich den Angaben von RRH n° 402 fügt), daß das Haupttor unmittelbar an das Hafenbecken angegrenzt hätte, ein wirtschaftlich wie militärisch unbefriedigender Zustand. Auch das Grabmal (Clermont-Ganneau, Nouveaux monuments, AOL 2ª, 459f.) des Ritters Bartholo-

von ausschlaggebender Bedeutung, die alte Basilika in die Hand zu bekommen, da ihm der Besitz der alten Kathedrale einen sofort erkennbaren Vorsprung in den Auseinandersetzungen mit Antiochia um die Zugehörigkeit der Kirchenprovinz Tyrus gab. Zwar verhinderte Antiochias Widerstand einstweilen die Konsekration eines Erzbischofs in Tyrus, aber Jerusalem hatte wenigstens die Kathedralkirche, so daß ein anderer nicht ohne weiteres einen Erzbischof in Tyrus kreieren konnte. Wenn aber der Patriarch von Jerusalem selbst einen Erzbischof erhob, so hatte er mit der Kathedralkirche des Paulinus, an deren Besitz jedem Erzbischof gelegen sein mußte, ein nicht zu unterschätzendes Druckmittel in der Hand, um den Elekten seinen Wünschen gefügig zu machen.

Es ist kein Zweifel möglich, daß die *antiqua sedes* von Tyrus, eben die Marienkirche, bei der Eroberung der Stadt 1124 als quasi herrenloses Gut in den Besitz des Hl. Grabes übergegangen war – sei es des Patriarchen, sei es des Kapitels –, dessen Patriarch zunächst den vakant gehaltenen Metropolitansitz ebenso verwaltete wie die vakanten südlichen Bistümer Sidon und Akkon, ja selbst das mit einem Bischof besetzte Bairut, das eines Metropoliten entbehrte. Wenn der Patriarch die Marienkirche erhielt, so hat er sie zwischen 1124 und 1128 an das Kapitel des Hl. Grabes weitergegeben, dem der Papst sie 1128 bestätigte (s. oben S. 102). Aus diesem Besitzwechsel wird man vielleicht schließen dürfen, daß die Dinge zunächst so aussahen, als würde wegen der dornigen Auseinandersetzung auf lange Zeit kein Erzbischof in Tyrus erhoben werden. Als der Patriarch dann 1128 Wilhelm I. kreierte, mußten die Kanoniker um ihre Marienkirche fürchten und haben sie sich deshalb vom Papst Honorius II. in JL. 7318 bestätigen lassen. Wir dürfen sicher sein, daß an der Kurie auch über diese Frage verhandelt worden war, und zwar von beiden Seiten, und die »Schenkung« des Erzbischofs Wilhelm I. von Tyrus aus dem Jahre 1129 an das Chorherrenstift vom Hl. Grabe zeigt uns, daß Wilhelm I. auch hier unterlegen war, denn freiwillig und ohne päpstlichen Druck hätte selbst er, der frühere Prior des Hl. Grabes, diese Kirche nimmermehr aus der Hand gegeben beziehungsweise darauf verzichtet. Er »schenkte« das, was er ohnehin nicht besaß und was er an der Kurie vergeblich beansprucht haben muß. Es ist deshalb nicht weiter erstaunlich, daß die Chorherren des Hl. Grabes sich diese »Schenkung«, die keine war, vom König und

maeus Caym, vielleicht eines venezianischen Lehensträgers von 1243 (TAFEL u. THOMAS, Urkunden 2, 373 im Bericht des Marsilio Zorzi), das 1874 in der Ruine gefunden wurde, macht diese nicht zu S. Marco in Tyrus, da der Ritter nach der Inschrift 1266 starb, als die Venezianer bekanntlich völlig aus Tyrus vertrieben waren.

seinem Schwiegersohn und Nachfolger bezeugen und später vom Erzbischof Petrus noch einmal bestätigen ließen, mußten sie doch immer damit rechnen, daß ein späterer Erzbischof wieder Ansprüche geltendmachen könne, zumal die tyrensische Marienkirche so reich war, daß sie ihrerseits noch eine Filialkirche Notre-Dame-de-Sur in Akkon hatte[34].

Erst jetzt wird manches in der Chronik Wilhelms II. von Tyrus verständlich: daß er XIII 14 (S. 576) keinerlei Einzelheiten über die Verteilung der Stadt nach ihrer Eroberung angibt, obwohl er dort selbst später Erzbischof war, und XVII 30 (S. 812) detailliert beschreibt, wie nach der Eroberung von Askalon das Hl. Kreuz in die Hauptmoschee getragen wurde, um diese zur Pauluskathedrale zu weihen, so wie es in Tyrus in der Marienkirche eigentlich hätte passieren müssen (s. unten S. 112); warum er das Stadtinnere von Tyrus im Gegensatz zu seiner Geburtsstadt Jerusalem eigentlich nirgends beschreibt, da er anders um eine Erwähnung der Hauptkirche nicht herumgekommen wäre, was schon Prutz[35] auffiel, der sich wunderte, daß Wilhelm II. nur von der *ecclesia Tyrensis* spreche, aber nie die Kathedrale direkt erwähne; warum er XIII 1 (S. 557) zwar berichtet, daß Origenes in der Stadt begraben liege, wie man noch sehen könne, aber die Kirche nicht angibt, in der er lag, weil er sonst hätte zugeben müssen, daß dieses berühmte Grab nicht in seiner Kathedrale, sondern in der Marienkirche sich befand[36]; warum er XVIII 3 (S. 821)

34 Pelrinages et Pardouns de Acre, ed. MICHELANT u. RAYNAUD, Itin. franç. S. 235.

35 PRUTZ, Kaiser Friedrichs I. Grabstätte S. 19.

36 Schon Burchard von Monte Sion I 2, 5 S. 25 bezeugt, daß er das Grab des Origenes 1283 in Tyrus in jener Kirche gesehen habe, in der sich auch die Marmorsäulen befanden. Die Itinerarien späterer Jahrhunderte wiederholen dies häufig, sei es aufgrund lokaler Tradition, sei es in Wiederholung Burchards. Die schwierige Frage nach dem Ort des Begräbnisses der Gebeine des Kaisers Friedrich Barbarossa wollen wir hier nicht wieder im Detail aufnehmen. Die heftige Debatte, die darüber im Anschluß an die Expedition des Reichskanzleramtes zur Ausgrabung der Kathedrale von Tyrus und der Gebeine Barbarossas 1874 entbrannte (Literaturhinweise bei RÖHRICHT, Die Deutschen im Hl. Lande S. 58) war eigentlich fruchtlos. Alles deutet auf ein Begräbnis in Tyrus hin, wobei noch zusätzlich zu beachten ist, daß Tyrus im Mai 1229 die letzte Station Friedrichs II. im Hl. Land war (RRH n° 1016), von wo aus er nach Zypern segelte, was er ebensogut direkt von Akkon aus hätte tun können. So aber dürfte der Besuch des großväterlichen Grabes die letzte Handlung des Kaisers in Palästina gewesen sein. Keine mittelalterliche Quelle außer den Gesta episcoporum Halberstadensium, MG. SS. 23, 110 gibt an, wo in Tyrus der Kaiser begraben worden sei, und die Gesta reden gewiß falsch von der Johanneskirche, was sie mit dem Johanniterhospital verwechseln, in dem Konrad von Montferrat nach seiner Ermordung am 28. April 1192 begraben wurde, wie uns das Itinerarium Peregrinorum V 26, ed. STUBBS S. 340 berichtet, während die Annales Egmundani, MG. SS. 16, 470f. Konrad in der Hl. Kreuzkirche, also in der Bischofskirche des mittelalterlichen Tyrus beigesetzt sein lassen. Daß Barbarossa in

so viel Verständnis für den Patriarchen Fulcher aufbringt, dem die Johanniter unmittelbar gegenüber vom Hl. Grab einen kirchlichen Neubau zumuteten, der das Hl. Grab an Höhe und Pracht in den Schatten stellte, denn etwa ebenso muß man sich die Verhältnisse in Tyrus vorstellen, nur daß dort Kathedrale und Marienkirche nicht benachbart lagen; und schließlich warum er XIV 14 (S. 627) nicht nur bittere Vorwürfe gegen Rom erhob, wie Hiestand[37] erkannt hat, daß Tyrus die Einheit der Kirchenprovinz verwehrt bleibe, sondern im gleichen Kapitel (S. 626), was Hiestand nicht auffiel, den Patriarchen von Jerusalem beschuldigte, der zwar die südlichen Suffraganbistümer nach der Eroberung herausgegeben habe, jedoch: *Cum medio tempore, dum eam* (scil. *Tyrensis provincia*) *in propria cura Hierosolymitanus haberet patriarcha, ita attenuata est et ad nihilum redacta, ut etiam de ecclesiis, quae intra ambitum eiusdem civitatis erant, non nisi unum futuro reservarent archiepiscopo. Factumque est, sicuti vulgari proverbio dici solet, ut petentibus et immeritis »de alieno corio fierent larga corrigia«.* Dieser beißende Sarkasmus, Dritte hätten sich, obschon unverdient, nach der Eroberung durch bloße Petition aus anderer Leute Leder große Schuhriemen machen können, zielt natürlich auf die Chorherren des Hl. Grabes, die dem Erzbistum die Marienkirche entzogen hatten, in der Wilhelm II. so gern offiziiert hätte, denn mit der einen ihm vorbehaltenen Kirche war er offenkundig nicht zufrieden, weil es die falsche war.

So findet auch die Verschiedenheit des Patroziniums (hier Maria, dort Hl. Kreuz), die noch Enlart[38] verwirrte, ihre Erklärung. Die Marienkirche war die alte Basilika des Paulinus, jetzt im Besitz des Hl. Grabes; die Hl. Kreuzkirche, von der wir heute keine Reste mehr haben, war die Kathedrale, deren

derselben Kirche ruhte wie Origenes ist eine Tradition, die wir erstmals im Jahre 1587 haben greifen können bei Zuallart, Il devotissimo viaggio di Gerusalemme lib. V S. 315c und die dann wiederholt wird im Jahre 1619 bei Johannes Cotovicus, Itinerarium Hierosolymitanum et Syriacum lib. I c. 19 S. 121, bei Bernardin de Soer, Den godtvurchtigen pelgrim of te Jerusalemsche reyse lib. I c. 62 S. 307 der Ausgabe Antwerpen 1669, der ziemlich genaue Angaben macht und auch das ganze Jahr 1646 über im Hl. Land war (vgl. Biographie nationale de l'Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique 23, 1921–24, S. 99f. s.v. Soer), und die noch im 18. Jh. in der Reisebeschreibung von Richard Pococke, A Description of the East II/1 (1745) lib. 1 c. 20 S. 82 wiederholt wird. Wenn etwas daran wäre, so wären Barbarossas Gebeine in der Marienkirche in Tyrus beigesetzt worden, wo auch Origenes ruhte, doch läßt sich dieser vorwiegend niederländische Traditionsstrang nicht erhärten. Die Wahrscheinlichkeit spricht allerdings dafür, daß man einen Kaiser in der prachtvollen Marienkirche bestattete und nicht in der Hl. Kreuzkathedrale, die neben der Marienkirche nur bescheiden gewesen sein kann.

37 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 178 (Aegidius von Tusculum).

38 Enlart, Monuments des croisés 2, 354.

Stellung als solche auch dadurch unterstrichen wird, daß sie, wie alle Kathedralen, die ja gleichzeitig als Pfarrkirchen dienten, einen Friedhof hatte[39]. Auch lag sie nicht exzentrisch im Südosten der Stadt, wie die Marienkirche, die im 19. Jh. einen Teil der Stadtmauer bildete[40], was freilich kaum den mittelalterlichen Verhältnissen entsprochen haben dürfte, sondern die Kathedrale befand sich offenbar in der Nähe des venezianischen Quartiers, also etwa in der Stadtmitte, jedenfalls müssen wir ihre beiden Erwähnungen in Grenzumschreibungen venezianischer Besitzungen im Bericht des venezianischen Bailli Marsilio Zorzi von 1243 so verstehen[41]. Burchard von Monte Sion[42], der Tyrus 1283 besuchte, ließ sich das Grab des Origenes in *ecclesia Sancti Sepulcri* zeigen und schied diese Kirche offenkundig von der von ihm ebenfalls erwähnten *sedes archiepiscopalis*. Das »Patrozinium« Hl. Grab bei Burchard hat die Verwirrung noch vergrößert, aber es handelt sich hier nicht um ein wirkliches Patrozinium, sondern um ein *nomen appellativum* der Marienkirche nach ihren Besitzern, so wie St. Kajetan in München jedermann nur als Theatinerkirche bekannt ist[43]. Hat man die Marienkirche von der Hl. Kreuzkathedrale erst einmal getrennt, so muß man sich künftig vor Augen halten, daß die großen Staatsaktionen, die man sich bisher in der großen Kirchenruine in Tyrus vorstellte, natürlich in der Hl. Kreuzkathedrale stattfanden, soweit eine Bischofskirche angezeigt war und wie es für die Krönung Johanns von Brienne 1210 ausdrücklich bezeugt ist[44]. Allenfalls wäre es denkbar, daß die Krönung und Vermählung der Maria Komnena mit König Amalrich I. von Jerusalem in Tyrus 1167[45] in der Marienkirche stattfand, da die Wahl des Ortes für jene Zeit ohnehin ungewöhnlich war und die Namenspatronin der Braut mit der der Marienkirche identisch war, doch bleibt dies Spekulation.

---

39 Tafel u. Thomas, Urkunden 2, 377.

40 Renan, Mission de Phénicie 2, Taf. 69; diese Karte von Tyrus ist reproduziert bei Jidejian, Tyre through the ages Taf. 6; vgl. auch die Skizze von Tyrus bei Prutz, Aus Phönizien, Karte zu S. 199.

41 Tafel u. Thomas, Urkunden 2, 365.377.

42 Burchard von Monte Sion I 2, 5 S. 25.

43 Daß in RRH n° 510 ein Patrozinium *S. Maria Sepulcri* erwähnt sei (Enlart, Monuments des croisés 2, 354), ist allerdings leider ein Irrtum, entstanden aus Röhricht, Studien, ZDPV 10, 319, wo Enlart statt in Anm. 20 in die falsche Anm. 19 (S. Maria Graecorum) geriet und hier einen auch dort verkehrten Nachweis Röhrichts aushob, den dieser noch im Index locorum zu RRH s.v. S. Maria Graecorum wiederholte.

44 Estoire de Eracles XXXI 1 S. 311.

45 Wilhelm von Tyrus XX 1 S. 942; Mayer, Pontifikale, DOP 21, 155ff.

Bei der Patriarchenwahl von 1180 unterlag der Chronist und Erzbischof Wilhelm II. von Tyrus. Zwar grollte Wilhelm ganz offensichtlich den Chorherren, weil sie die schönste Kirche seiner erzbischöflichen Residenzstadt ihm vorenthielten, doch hat er seinem Groll in seiner Chronik nur an einer Stelle freien Lauf gelassen und dort nur in verhüllter, wenn auch beißender Weise den Grund seines Zorns bezeichnet, während er im übrigen mehr mit Unterlassungen als mit Worten seiner Verstimmung Ausdruck verliehen hat. Aber er hätte die Dinge als Patriarch von Jerusalem natürlich aus einer anderen Perspektive gesehen und an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert, ja den Angriff gegen den Patriarchen wegen der Marienkirche bei der Revision der Chronik vermutlich gestrichen und vielleicht auch mehr über die Topographie von Tyrus berichtet. Die Chorherren vom Hl. Grab hatten in dieser Hinsicht vor Wilhelm II. auch keine Angst, da sie ihn als einen der beiden Kandidaten für das Patriarchat dem König vorschlugen. Sie hatten schon deshalb nichts zu befürchten, weil sie inzwischen über eine stattliche Serie päpstlicher Bestätigungen der Marienkirche wie auch über drei Urkunden von Erzbischöfen von Tyrus verfügten, in denen ihnen der Besitz dieser Kirche entweder überlassen oder bestätigt wurde. Selbst wenn er es gewollt hätte, hätte Wilhelm II. hier nichts mehr ändern können.

5. Die zweite Gründung des Bistums Askalon und die Ausbildung der Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon

Als im August[1] 1153 Askalon endlich als letzte der Küstenstädte von den Christen erobert wurde, hätte man erwarten sollen, daß das Arrangement von 1108, wonach Askalon eine Pfarrei des Bistums Bethlehem war, auch als Faktum realisiert worden wäre. Dies hätte die Einrichtung einer Pfarrkirche und die Ernennung eines Ortspfarrers in Askalon durch den Bischof von Bethlehem bedeutet. So wird sich das Bischof Gerald von Bethlehem, den Wilhelm von Tyrus[2] im Belagerungsheer nennt, wohl auch vorgestellt haben. Sofort nach der Eroberung aber suchte der Patriarch von Jerusalem vollendete Tatsachen anderer Art zu schaffen[3]. Der König Balduin III. und der Patriarch Fulcher zogen mit den Baronen des Reichs und den Prälaten und dem restlichen Klerus und Volk mit angemessenen geistlichen Hymnen in die Stadt ein und *in praecipuo eorum* (scil. der Muslime) *et eximii decoris oratorio, quod postmodum in honorem apostoli Pauli consecratum est, crucem dominicam intulerunt.* In dieser reich dekorierten Hauptmoschee von Askalon hielten sie einen feierlichen Dankgottesdienst ab, zogen sich dann in die ihnen angewiesenen Quartiere zurück, wo sie *laetum et seculis memorabilem egerunt diem. Intra paucos autem dies dominus patriarcha ordinans ecclesiam certum numerum canonicorum ibi et eis certa stipendia, quae praebendas vocant, instituit, episcopum quoque quemdam Absalonem, ecclesiae Dominici Sepulchri canonicum regularem, reclamante multum et id fieri interdicente Geraldo Bethleemita episcopo, ordinavit. Postmodum vero per appellationem causa ad Romani pontificis audientiam delata, obtinuit praedictus Bethleemita episcopus, eo excluso quem dominus patriarcha ibi consecraverat, Ascalonitanam ecclesiam cum possessionibus suis sibi et ecclesiae Bethleemiticae iure perpetuo possidendam.*

Dieser Text enthält (und verhüllt) mehr, als er auf den ersten Blick erkennen läßt. Der Streit zwischen dem kämpferischen Patriarchen Fulcher und dem Bischof Gerald von Bethlehem, der hier offen ausbrach, kann nicht so ganz neuer Natur gewesen sein, denn wenn sich der Patriarch in Jerusalem mit der Inkorporation Askalons in das Bistum Bethlehem abgefunden hätte, so wäre es eigentlich überflüssig gewesen, sich diesen Entscheid des Legaten Gibelin, der durch den Papst Paschalis II. angeordnet und offenbar auch beurkundet worden war, erneut von den Päpsten Calixt II., Innocenz II. und Lucius II.

---

1 Zum Datum vgl. Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 277 Anm. 2.

2 Wilhelm von Tyrus XVII 21 S. 796.

3 Das Folgende nach Wilhelm von Tyrus XVII 30 S. 812f.

bestätigen zu lassen (s. oben S. 59). Die Motive des Patriarchen mag man teilweise darin sehen, daß er die Diözese Bethlehem nicht zu groß werden lassen wollte (s. unten S. 198), teils darin, daß er im Jahre 1153 nach wie vor nur zwei Suffraganbischöfe hatte, denjenigen von Ramla-Lydda und denjenigen von Bethlehem, denn sein späterer dritter Suffragan in Hebron wurde erst 1168 kreiert (s. unten S. 198). Ob sich der Patriarch schon in der Mitte des 12. Jh. mit der Hilfskonstruktion behalf, die aus den Äbten und Prioren der lateinischen Klöster und Stifte der Hauptstadt und ihrer Umgebung seine Suffragane machte, stehe dahin. Wir können diesen Zustand erstmals in der bischofsartigen Stellung des Abtes des Templum Domini (s. unten S. 172ff.) in den sechziger Jahren, dann am Ende des 12. Jh. in dem anonymen Traktat über das Hl. Land[4] fassen, dessen sich offenkundig auch Jakob von Vitry[5] im 13. Jh. bedient hat. Voll ausgebildet erscheint dann diese Konstruktion um 1265 im Livre de Jean d'Ibelin[6], wo als Suffragane des Patriarchen von Jerusalem die Bischöfe von Lydda, Bethlehem und Hebron sowie die ausdrücklich als infuliert bezeichneten Äbte des Sionsstiftes, von S. Maria Latina, der Chorherrenstifte im Templum Domini und auf dem Ölberg sowie von S. Maria im Tal Josaphat und der gleichfalls infulierte Prior des Chorherrenstiftes am Hl. Grabe genannt werden, dem freilich nur Mitra und Ring, nicht jedoch das Pektoralkreuz zugestanden werden, und schließlich der Abt von St. Samuel auf dem Freudenberge, der von den Pontifikalien nur das Pektoralkreuz hat[7]. Dann wird die Liste in ihrem Bemühen, dem Patriarchen möglichst viele Suffragane zuwachsen zu lassen, geradezu komisch, denn sie ordnet dem Patriarchen auch noch die Äbtissinnen von S. Maria Grandis, S. Anna und St. Lazarus in Bethanien zu, die als Frauen nicht einmal priesterliche, geschweige denn bischöfliche Funktionen hätten erfüllen können – obgleich auch der Bischof von Lydda eine Äbtissin als Suffragan hatte –, fügt dann noch die Erzbischöfe der Armenier und Jakobiten hinzu und den Meister des Leprosenkonvents von St. Lazarus bei Jerusalem, der wie alle Mitglieder von Ritterorden zwar die Gelübde abgelegt hatte, aber weder Geistlicher noch Mönch war.

In diesen Hilfskonstruktionen deutet sich eine Verlegenheit an, die nicht einfach mit einem Mangel an Bischöfen und Bistümern zu erklären ist, sondern

4 Thomas, Tractat S. 149–151.

5 Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 58 S. 1077f.

6 Livre de Jean d'Ibelin c. 261 S. 415f.

7 Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 58 S. 1078 erwähnt als Pontifikalien auch noch Stab und Sandalen.

tiefer reicht. Es war für den lateinischen Patriarchen von Jerusalem zweifellos auch deshalb schwierig, zu wirklichen bischöflichen Suffraganen zu kommen, weil es dafür in der alten kirchlichen Gliederung von Palästina kein Präzedenz gab und jede Kreierung eines Suffragans von Jerusalem auf Kosten eines ehemaligen palästinensischen Erzbistums gehen mußte. Der griechische Patriarch von Jerusalem hatte nämlich ebenso wie derjenige von Konstantinopel niemals Suffragane gehabt, sondern war aus jeder Provinzeinteilung herausgefallen. Er hatte nur Synkelloi, die ursprünglich Hausgenossen des Patriarchen waren, aus denen sich dann Protosynkelloi herauskristallisierten. Als Würde war die Abgrenzung zu den Metropoliten fließend. Die Synkelloi und Protosynkelloi versuchten, in der byzantinischen Kirche den Vorrang vor den echten Metropoliten zu erhalten, was 1065 scheiterte. In Jerusalem scheinen die Patriarchen Erzbischöfe zum Dienst als Synkelloi herangezogen zu haben[8]. Man kann sich kaum vorstellen, daß den Lateinern am Hl. Grabe dieser suffraganlose Zustand und seine teilweise Milderung durch die Synkelloi unbekannt geblieben sein sollte, und in der Tat haben auch die Lateiner den Patriarchen von Jerusalem als einen Prälaten sui generis betrachtet, der mit der Metropolitangliederung des Landes nichts zu tun hatte. Das spiegelt sich schon in der Angabe des Traktats und Jakobs von Vitry, die Bischöfe von Ramla-Lydda, Bethlehem und Hebron hätten dem Patriarchen *nullo mediante* unterstanden, d.h. ohne Erzbischof. De facto gab es wohl eine Kirchenprovinz Jerusalem, bestehend aus den Diözesen Jerusalem, Ramla-Lydda, Bethlehem und (seit 1168) Hebron, aber nicht de jure. In die Richtung derselben Tradition weisen die Angaben im Traktat, bei Jakob von Vitry und bei Jean d'Ibelin, daß die Erzbischöfe der Palaestina I–III und der Syria I (Tyrus) dem Patriarchen von Jerusalem untergeordnet seien; Jean d'Ibelin bezeichnet sie geradezu als *arcevesques suffraganz*. Auf der einen Seite wollten also die lateinischen Patriarchen die alte Sonderstellung außerhalb jedes Metropolitanverbandes wahren. Das hätte eigentlich erfordert, gar keine Suffragane zu haben, aber ohne Suffragane ging es nun in der Westkirche nicht. Sie konnten aber nur geschaffen werden auf Kosten der Palaestina I oder II. So war es in Bethlehem, das ja Askalon in sich aufsog, welches einst zum Erzbistum Caesarea gehört hatte, also zur Palaestina I. Es hatte auch schon für Ramla-Lydda gegolten, unter dem sich das antike Bistum Diospolis verbirgt. Aber diese Gründung auf Kosten Caesareas war einfach gewesen, da das lateinische Bistum Ramla-Lydda noch vor der Eroberung Jerusalems 1099 eingerichtet und Jerusalem

8 Beck, Kirche u. theol. Literatur S. 68f.102f.197. Vgl. auch Grumel, Les métropolites syncelles, Rev. des ét. byzantines 3, 92–114.

unterstellt wurde, ehe 1101 das Erzbistum Caesarea nach der Eroberung der Stadt von den Lateinern wiederbelebt wurde.

Can. 4 des Konzils von Nikaia von 325 schreibt vor, daß ein Bischof von drei Bischöfen zu weihen und von dem Metropoliten zu bestätigen sei[9]. Seither bestand eine ordnungsgemäß aufgebaute Kirchenprovinz aus einem Metropoliten und wenigstens drei Bischöfen. Der dritte fehlte dem Patriarchen in Jerusalem, bis 1168 Hebron erhoben wurde, und man könnte sich sehr wohl vorstellen, daß der Patriarch deshalb die Inkorporation Askalons in die Diözese Bethlehem nicht anerkannte und den Bethlehemitaner zwang, die erwähnten päpstlichen Bestätigungen Calixts II., Innocenz II. und Lucius II. zu erwirken, weil er gerne in Askalon schon vor der Eroberung einen eigenen Bischof kreiert hätte, um zu einem dritten bischöflichen Suffragan zu kommen. So lange Askalon nicht erobert war, hätte das nämlich den Vorzug gehabt, daß Caesarea kaum remonstriert hätte. Auch wenn die noch ungeklärte Einrichtung der Bischöfe in partibus infidelium als kirchenrechtlich anerkannte Institution kaum so weit hinaufreicht, gab es ja wenigstens zwei Präzedenzfälle, auf die der Patriarch sich stützen konnte: die erste Erhebung Askalons zum Bistum vor 1108 und die Weihe des Erzbischofs Odo von Tyrus vor Eroberung der Stadt 1122 (s. oben S. 51ff. 100). Für Bethlehem wären solche Pläne natürlich inakzeptabel gewesen.

Nach der Eroberung Askalons 1153 mußte der Patriarch handeln, denn jetzt war seine letzte Chance. Daß er damit den erbitterten Widerstand Bethlehems heraufbeschwören würde, war klar. Man wüßte ebensogerne, wie Erzbischof Balduin von Caesarea auf die Weihe eines Bischofs von Askalon durch den Patriarchen Fulcher reagiert hat und ob er sich an der Appellation Geralds von Bethlehem nach Rom beteiligte. Bei der Belagerung Askalons war auch der Erzbischof dabei[10], und er war in derselben Situation wie der Patriarch: er hatte zuwenig Suffragane. Das war an sich im Hl. Land nichts Außergewöhnliches, denn im Königreich Jerusalem verfügte allein Tyrus, selbst nach der faktischen Teilung der Provinz, über die notwendige Zahl von Suffraganen. Nazareth und später Petra hatten nur zwei bzw. einen. Auch Caesarea hatte nur Sebastea, allerdings unterstand ihm nach dem Traktat und Jakob von Vitry immediat die Stadt Haifa. Dort war zwar in der Vorkreuzzugszeit – wenn auch im Gegensatz zu der Annahme der Kreuzfahrer, die Haifa mit Porphyria identifizierten und dort fälschlicherweise ein altes Bistum

9 Hefele u. Leclercq, Hist. des Conciles 1, 539f. Decr. Grat. Dist. LXIV c. 1 (ed. Friedberg, Corpus iuris canonici ²1, 247).

10 Wilhelm von Tyrus XVII 21 S. 795.

vermuteten[10a] – kein Bistum gewesen, aber in Analogie zu den Angaben des Traktats und Jakobs von Vitry über Nablus und Jaffa (s. unten S. 172) müssen wir schließen, daß Haifa in der Kreuzfahrerzeit den Status eines unbesetzten Bistums hatte, das vom zuständigen Metropolitan verwaltet wurde. So hat es jedenfalls Jakob von Vitry[11] aufgefaßt: *Latini tamen propter multitudinem et paupertatem eorum, ne dignitas episcopalis vilipenderetur, plures ecclesias cathedrales et civitates uni cathedrali subiecerunt.* Die Urkunden bestätigen dies. Als Roger von Haifa und sein Bruder Johannes, beides Lehnsleute des Herrn von Haifa, um 1162 eine Schenkung am Fluß von Haifa machten, da wurde die Urkunde bezeugt vom Erzbischof von Caesarea und von einem gewissen Bonifaz, der Kanoniker von Caesarea und Kaplan von Haifa war (RRH n° 377), und derselbe Bonifaz bezeugte 1165 als Kaplan von Haifa noch eine Schenkung des Herrn von Haifa (RRH n° 418). Der Erzbischof von Caesarea mochte sich mit einem Suffragan zufrieden geben, solange in der Palaestina I kein neuer Bischof kreiert wurde. Erhob man dort aber einen, der zudem, wie in Askalon, ein alter Suffragan von Caesarea war, dann hatte der Caesarenser eigentlich ein Interesse daran, diesen für sich zu beanspruchen. In der Frage der Schaffung neuer Bistümer war der Erzbischof von Caesarea wahrscheinlich ein gebranntes Kind, denn JL. 7943 deutet darauf hin, daß der Erzbischof Fulcher von Tyrus, dem ja der nördliche Teil seiner Kirchenprovinz unter die Kontrolle Antiochias entglitten war, sich nunmehr im Süden von Akkon aus nach Haifa auszudehnen suchte. Das wurde zwar abgewiesen, aber der Papst legte dem Patriarchen von Jerusalem auf, den Tyrenser für die in der Sache von Haifa erlittenen Schäden zu entschädigen, ohne daß bekannt wäre, ob und wie es geschah. Vermutlich hatte Tyrus Haifa als weiteren Suffragan beansprucht, was natürlich den Widerstand Caesareas und Jerusalems auslösen mußte. So interessant die Klärung der Frage wäre, wie sich der Erzbischof von Caesarea in der askalonitanischen Sache verhielt, und so wenig wir uns denken können, daß der Erzbischof von Caesarea der Kreierung eines Bistums Askalon 1153 unbeteiligt zusah, so zugeknöpft ist Wilhelm von Tyrus in diesem Punkt. Wir wissen nichts darüber. Daß der Patriarch 1155 den Erzbischof von Caesarea mit nach Europa nahm, als er mit einem großen Teil seines Episkopats wegen der leidigen Frage der Unterstellung der Johanniter an die Kurie reiste[12], spricht freilich nicht für einen Zustand prinzipieller Feindschaft zwischen Caesarea und Jerusalem.

10a Beyer, Caesarea, ZDPV 59, 76.

11 Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 58 S. 1078.

12 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 284.

Um so mehr spricht Wilhelm über den Widerstand Bethlehems. Der Patriarch richtete wenige Tage nach dem feierlichen Dankgottesdienst in der ehemaligen Hauptmoschee ein Bistum in Askalon ein. Er installierte zunächst ein Domkapitel aus Kanonikern und setzte ihnen Präbenden aus. Wir müssen hieraus wie aus der wenige Zeilen später folgenden differenzierenden Angabe, der Patriarch habe einen Regularkanoniker zum Bischof von Askalon geweiht, schließen, daß es sich bei dem eingesetzten Kapitel um Säkularkanoniker handelte, die mit Individualpfründen ausgestattet wurden und werden mußten. Bei Regularkanonikern wäre ja nur die Einrichtung einer *massa communis* für das Chorherrenstift notwendig gewesen. Es gibt zwar ein Beispiel aus dem Jahre 1251, als der Papst Innocenz IV. (Reg. d'Innocent IV. n° 5538) für die einzelnen Regularkanoniker in Nazareth Pfründen festsetzte, aber hier erfolgte im Grunde nichts anderes als die Aussonderung einer *massa communis* für das Domstift, ausgedrückt in dem zum Unterhalt je eines Kanonikers notwendigen Mindesteinkommen, der sogenannten *portio congrua*, multipliziert mit der Zahl der vorgesehenen 6 Chorherren und für den Prior verdoppelt. Die Finanzverhältnisse der Kirche von Nazareth waren offenbar so zerrüttet, daß man aus den Resten der Vermögensmassen des Erzbischofs und der Kanoniker eine neue *mensa canonicalis* aussonderte, wobei wie beim Hl. Grab (s. oben S. 6) der Rest die *mensa archiepiscopalis* bildete. Es kann aber keine Rede davon sein, daß die in Naturalien ausgedrückten Pfründen Individualeinkommen der Chorherren gebildet hätten, denn der Papst legte gleichzeitig fest, daß die gesamte Verwaltung dieser Pfründen dem Prior zustand[13].

13 Der Normalfall sah anders aus. Im Jahre 1256 ordnete der Papst Alexander IV. die Bestellung sechs neuer Chorherren am Hl. Grabe an, weil die Zahl der dort dienenden Chorherren, wie er gehört habe, drastisch zurückgegangen sei. Es handelte sich also nicht um neue Stellen, sondern um die Besetzung vakanter Kanonikate. Der Papst versah diese Bestimmung aber mit der Einschränkung, die Wahl solle nur erfolgen, falls die Ressourcen des Stifts dies erlaubten (Reg. d'Alexandre IV n° 1077). Auch in Nazareth wurden in Wahrheit keine neuen Kanonikate geschaffen, sondern vakante besetzt. Man ging dabei 1251 lediglich von der in den Statuten festgehaltenen, aber unglaubwürdigen Prämisse aus, die Zahl der normalerweise in Nazareth dienenden Chorherren sei in Vergessenheit geraten. Diese Fiktion war notwendig, um die Zahl der Kanonikate neu und arbiträr auf sechs Chorherren und einen Prior festsetzen und ebenso arbiträr eine neue *mensa canonicalis* bilden zu können, was man natürlich viel leichter tun konnte, wenn man die Größe des Kapitels und die Vermögensfrage unabhängig von der alten Zahl der Chorherren hielt. Da wir 1161 in Nazareth außer dem Prior 11 Chorherren und 1174 deren 12 feststellen können (RRH n° 371.515), war doch die Zwölfzahl vermutlich die richtige, und daß sie nicht vergessen war, zeigt die in der Realität gar nicht durchzuführende Aufstockung von sechs Kanonikaten im Jahre 1251 auf zwölf (unter Einschluß des Priors) im Jahre 1267 (Reg. de Clement IV n° 511). Die stillschweigende

Die Einsetzung von Säkularkanonikern in Askalon verfolgte natürlich den Zweck, das neue Domstift dem Einfluß von Bethlehem zu entziehen, das gewiß beabsichtigte, Askalon mit eigenen Leuten, d.h. mit Regularkanonikern, zu besiedeln, sei es daß man dort nur einen Pfarrer einsetzen oder aber ein abhängiges Priorat einrichten wollte, wie Bethlehem es auch auf dem Pilgerberg in Tripolis hatte (RRH n° 48.192). Gleichzeitig stellte der Patriarch seinen eigenen Einfluß sicher, indem er einen Regularkanoniker des Hl. Grabes namens Absalon zum Bischof ordinierte. Ob eine solche Lösung auf die Dauer gutgegangen wäre, darf füglich dahinstehen, aber sie war eben nicht von Dauer, und zunächst war der Chorherr des Hl. Grabes zufrieden, weil er Bischof wurde, und die Säkularkanoniker akzeptierten Absalon, weil ihnen das die Pfründen sicherte, die sie nie erhalten hätten, wenn die Regularkanoniker von Bethlehem Askalon besiedelt hätten. Die Aktion mußte natürlich vor allem den erbitterten Widerstand Bethlehems auslösen. Nachdem seine Proteste nutzlos geblieben waren, brachte Bischof Gerald den Fall vor die Kurie. Ob der dornige Fall noch unter ihm entschieden wurde oder erst unter seinem Nachfolger Radulf, dem als gescheitertem Intrusus in Tyrus sein englischer Landsmann Papst Hadrian IV. 1156 das Bistum Bethlehem verschaffte[14], wissen wir nicht. Der Text Wilhelms von Tyrus scheint das erstere anzudeuten, da er sagt, der *praedictus Bethleemita episcopus* habe sich in Askalon durchgesetzt, und er hat

Einigung, 1251 die Zahl der alten Kanonikate als vergessen darzustellen, erlaubte natürlich einen Kompromiß in der Vermögensfrage, bei dem doch wahrscheinlich nicht das Gesamteinkommen des Stifts im Gegensatz zu früher erhöht, sondern vielmehr die Zahl der Kanonikate reduziert wurde, was auch bei gleichbleibendem Einkommen des Stiftes auf eine Vermehrung der Pro-Kopf-Quote hinauslief. Der Erzbischof wahrte also seinen Vorteil, indem er aus dem Kirchenvermögen nicht mehr als zuvor aussondern mußte, das Stift, indem es daraus nicht zwölf, sondern nur sechs Kanoniker und den Prior erhalten mußte und diesem noch die doppelte Ration zuteilen konnte. Die eigentliche Auseinandersetzung muß erst im nächsten Stadium gekommen sein, als der Papst die Heraufsetzung der Chorherrenstellen auf insgesamt zwölf anordnete, denn wir dürfen sicher sein, daß der Prior jetzt vom Erzbischof eine entsprechende Vermehrung des Stiftsgutes verlangte. Der Ausgang bleibt offen, zumal wir nicht wissen, was der Erzbischof nach der 1263 erfolgten Zerstörung der Marienkirche durch Baibars und der Vertreibung der Chorherren aus Nazareth noch leisten konnte und zumal die Kanoniker ganz offensichtlich die Vermehrung des Pro-Kopf-Einkommens durch eine erneute und sicher bewußte Reduktion der besetzten Kanonikate betrieben, da das Kapitel 1261 nur aus zwei Kanonikern bestand und damals und 1264 nicht einmal einen Prior hatte, 1271 nur zwei Kanoniker nebst Prior aufzuweisen hatte und auch 1288 nur drei Chorherren (Reg. d'Urbain IV n° 45.1508; Reg. de Clement IV n° 511; Delaville Le Roulx, Cart. gén. 3, 241 n° 3414 = RRH n° 1373; Reg. de Nicolas IV n° 165–169).

14 Wilhelm von Tyrus XVI 17 S. 734. Er erscheint am 7. Juni 1156 als Elekt von Bethlehem in RRH n° 321.

zuvor nur Gerald genannt. Aber *praedictus* kann sich auch lediglich auf das mit Gerald zusammen genannte Amt des Bischofs von Bethlehem beziehen, denn insgesamt hat sich die Sache lange hingezogen, bis sie ganz bereinigt war.

Bischof Absalon tritt nämlich noch zweimal urkundlich auf, Ende 1158 in der Zeugenliste von RRH n° 333 als *Absalon episcopus* ohne irgendeinen Titel und 1169 in RRH n° 469 als *Absalon quondam Ascalonensis episcopus*. Dieser Unterschied in seiner Bezeichnung ist wohl doch nicht ohne Bedeutung. Die endgültige Entscheidung des Papstes hatte die Kirche von Askalon an Bethlehem verwiesen, Absalons Bischofsweihe aber offenbar nicht für ungültig erklärt, da ihm durch die Jahre hindurch die bischöfliche Würde erhalten blieb. Nun ist aber ein Bischof ohne Diözese im 12. Jh., als das Institut der Chorbischöfe schon verschwunden und das der Titularbischöfe (die aber wenigstens formal eine Diözese haben) noch nicht eingerichtet war, eine Sinnwidrigkeit. In Askalon vor 1108 und in Tyrus 1122 waren wenigstens Teile der Diözesen verwaltbar gewesen, wenn auch die Bischofssitze noch muslimisch waren. Man hatte zwar einen ähnlichen Fall in Jerusalem schon gehabt, als der Papst zu Beginn des 12. Jh. die Absetzung des Patriarchen Daimbert für ungültig erklärte, ihn wieder in sein Amt einsetzte und folgerichtig den inzwischen kreierten Patriarchen Ebremar seines Amtes entsetzte, ihm aber das Bischofsamt beließ und ausdrücklich bestimmte, daß er jede freiwerdende Diözese übernehmen dürfe, wenn er gewählt werde (JL. 6175). Und in der Tat gab man ihm sogleich das Erzbistum Caesarea. Diesen Weg scheint man im Falle Absalons nicht gegangen zu sein, denn bis 1169 wurden im Königreich Jerusalem die Bistümer Akkon (1163) und Tiberias (zwischen 1163 und 1168) vakant und Hebron wurde 1168 kreiert, aber nirgends wurde Absalon auf den Thron gehoben, obgleich sein Status als Regularkanoniker auch in jenen Jahren kein Hinderungsgrund gewesen sein kann, wurde doch 1153 der Prämonstratenserabt Amalrich von St. Joseph und Habakuk, auch ein Regularkanoniker, zum Bischof von Sidon gemacht[15], ganz zu schweigen von jenen Mitgliedern des Episkopats und Archiepiskopats, die sich aus dem Chorherrenstift des Hl. Grabes rekrutierten. Absalon selbst scheint das Bedürfnis nach einem Titel gehabt zu haben, wie seine Bezeichnung als *quondam Ascalonensis episcopus* nahelegt. Er mag sich als einen Bischof betrachtet haben, dessen kirchliches Amt sich durch Verzicht erledigt hatte. Das setzt aber zwingend voraus, daß es eine Diözese Askalon gab, nach der er sich als *quondam episcopus*,

15 Wilhelm von Tyrus XVII 26 S. 803.

als emeritierter Bischof, bezeichnen konnte. Er scheint in diesem Endstadium seines Lebens am Hl. Grab gelebt zu haben, da er in RRH n° 469 eine in Jerusalem ausgestellte Besitzbestätigung des Patriarchen Amalrich von Jerusalem für das Chorherrenstift vom Hl. Grabe bezeugt.

Ganz anders liegt der Fall der Nennung Absalons als Bischof ohne Diözese in RRH n° 333. Im Jahre 1158 verkaufte Hugo von Ibelin, um das Lösegeld für seine Befreiung aus sarazenischer Gefangenschaft aufzubringen, dem Chorherrenstift vom Hl. Grabe das nicht lokalisierbare Casale *Huetdebes* und *Deirmugsin* = Deir Muhesin (Palestine Grid 144/137, 12,5 Kilometer südsüdöstlich von Ramla). Da der Vizegraf von Ibelin unter den Zeugen genannt wird, gehörten die Orte zur Herrschaft Ibelin, einem Lehen der Grafschaft Jaffa. Wenn wir im folgenden von der »Grafschaft« Jaffa oder der »Doppelgrafschaft« Jaffa-Askalon sprechen, so halten wir an der herkömmlichen Terminologie fest, meinen aber präzis ausgedrückt vor 1151 eine Seigneurie oder Herrschaft, denn der urkundliche Befund, mit dem wir uns schon anderswo beschäftigt haben[16], weist aus, daß Jaffa unter Hugo I. und Hugo II., ehe es 1134 nach Hugos II. Revolte in die Krondomäne zurückkehrte, nur eine Herrschaft war, deren Herren von der Königskanzlei lediglich der übliche Titel *dominus* zugestanden wurde, während Hugo II. sich selbst und seine Vasallen ihn als *comes*, *princeps* oder *consul* bezeichneten, alles Titel, die in Analogieschluß zu anderen Grafschaften und Fürstentümern des lateinischen Ostens eine gewisse Souveränität implizierten, die der Herrschaft und ihrem Herrn nicht zukamen, obgleich sie dennoch langsam in die Grafenwürde hineinwuchs, zu der sie ihre schiere Größe im Vergleich zu den anderen Kronlehen – von denen es nur das einst ebenfalls halbautonome Fürstentum Galilaea (das oft aber auch als Herrschaft Tiberias bezeichnet wird) und Transjordanien mit Jaffa-Askalon aufnehmen konnte – prädestinierte, wobei der seit 1151 feststehende Grafentitel freilich nur noch eine besondere Ehrenstellung anzeigte, aber keine Halbautonomie mehr. Der Stammvater der Ibelins, Barisan-le-Vieux, war Konstabler des Grafen Hugo II. von Jaffa (zu seinem Titel s. unten S. 137) gewesen und in den dreißiger Jahren auf die Seite des Königs Fulko übergegangen, als die Situation seines gräflichen Lehnsherrn unhaltbar geworden war[17]. Der König belohnte ihn mit der als Nukleus der späteren Herrschaft Ibelin dienenden gleichnamigen Burg, die er 1141 erbaute[18]. Diese muß zur Grafschaft Jaffa gehört haben, da Askalon, der zweite Bestandteil der späteren Doppel-

16 Mayer, Studies, DOP 26, 108 Anm. 31a.

17 Ebd. S. 102.

18 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 226; Deschamps, Châteaux des croisés 2, 11.

grafschaft Jaffa-Askalon, noch gar nicht erobert war und Barisan-le-Vieux ja schon ursprünglich Lehnsmann des Grafen von Jaffa gewesen war. Die Grafschaft war seit der Konfiskation nach dem Hochverrat Hugos von Jaffa vakant und bildete einen Teil der Krondomäne, so daß der König 1141 ohne weiteres über Ibelin verfügen konnte. Ibelin wurde wieder ein Afterlehen Jaffas, als 1151 die Königin Melisendis ihren jüngeren Sohn Amalrich zum Grafen von Jaffa erhob, der die Grafschaft anscheinend 1152 verlor und sie nach dem 30. Juli 1154, aber vor dem 14. Januar 1156 (RRH n° 293.299) um Askalon vermehrt wiedererhielt[19].

Der Verkauf Hugos von Ibelin von 1158 wurde von zwei Bischöfen bezeugt, dem Bischof Konstantin von Ramla-Lydda und dem ohne Diözese genannten Bischof Absalon. Die Chorherren vom Hl. Grab als Aufkäufer hatten gewiß ein Interesse daran, das Rechtsgeschäft vom »zuständigen« Diözesan ebenso wie von den benachbarten Bischöfen bezeugen und damit genehmigen zu lassen, denn delikate Zehntprobleme waren mindestens zu befürchten, da der Familienbesitz der Ibelins in den Herrschaften Ibelin, Ramla und Mirabel sich über mehrere Diözesen erstreckte, so daß Kompetenzstreitigkeiten der Bischöfe nicht auszuschließen waren. Die Herrschaft Ramla gehörte selbstverständlich zur Diözese Ramla-Lydda, da sie aus der Seigneurie des dort 1099 eingesetzten Bischofs ausgegliedert worden war (s. oben S. 70). Ob auch die Herrschaft Ibelin, zu der die beiden in RRH n° 333 verkauften Orte gehörten, Teil der Diözese Ramla-Lydda war, ist nicht sicher. Für die Kreuzfahrerzeit haben wir keinen Hinweis auf die kirchliche Zugehörigkeit Ibelins. Es war als Iamnia = Yibna ursprünglich selbst ein Bistum der Palaestina I gewesen, war aber schon in der Vorkreuzzugszeit mit Jaffa vereinigt worden, denn nach einer alten Bistumsbeschreibung reichte das Bistum Jaffa südlich bis an den Fluß von Azotus = Isdud, d. h. bis zum Nahr Sukreir südlich von Yibna[20], während Isdud dort schon zum Bistum Askalon gerechnet wird. Wenn diese Einteilung bis in die Kreuzfahrerzeit erhalten blieb, so gehörte Ibelin deutlich zum Bistum Jaffa, nicht zu Ramla-Lydda und auch nicht zu Askalon (und damit zum Bistum Bethlehem der Kreuzfahrerzeit), lag aber hart an der Grenze Jaffas zu Askalon. Da es der einzige Hinweis ist, den wir auf die kirchliche Zugehörigkeit Ibelins nach dem Ende seines eigenständigen Bistums haben, müssen wir Ibelin dem kirchlichen Verwaltungsbezirk von Jaffa zurechnen, bei dem es sich in der Kreuzfahrerzeit um ein Bistum ohne Bischof handelte,

19 Mayer, Studies, DOP 26, 162.175f.

20 Beyer, Kreuzfahrergebiete Südwestpalästinas, Beitr. z. bibl. Landes- u. Altertumskunde 68, 172.

bei dem die bischöflichen Rechte und damit die Rechte auf die Zehnten im zugehörigen kirchlichen Distrikt an der Pfarrkirche St. Peter in Jaffa hingen, die im Besitz des Chorherrenstifts vom Hl. Grab war (s. oben S. 17). Die Chorherren konnten also als Besitzer von St. Peter in Jaffa die Zehnten aus den in RRH n° 333 verkauften Casalien selbst beanspruchen und sollten sie auch schon vorher erhalten haben, sofern unsere natürlich unsicher bleibende Vermutung einer Zuordnung der Herrschaft Ibelin zum kirchlichen Bezirk Jaffa richtig ist und die Verhältnisse nicht schon damals bestenfalls unscharf bekannt waren. Beyer[21] hat denn auch angenommen, daß die Chorherren ihre episkopalen Funktionen nur im »Kerngebiet von Joppe (= Jaffa)« ausübten, d.h. in der Grafschaft Jaffa ohne deren Lehen Ramla, Mirabel, Blanchegarde und Ibelin, obgleich er einräumen mußte, daß über die kirchliche Ordnung in Blanchegarde und Ibelin in der Kreuzfahrerzeit nichts bekannt sei.

Ganz sicher bestanden theoretisch Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen dem »Stiftsbistum« Jaffa und dem Bistum Ramla-Lydda hinsichtlich der Herrschaft Ramla. Insofern diese ursprünglich direkt zur geistlichen Seigneurie von Ramla-Lydda gehört hatte, stand ihre Zugehörigkeit zur Diözese Ramla-Lydda außer Frage, andererseits gebührten den Chorherren des Hl. Grabes an ihrer Peterskirche die bischöflichen Zehnten in der ganzen Grafschaft Jaffa (*in toto comitatu;* s. oben S. 17), und Ramla gehörte als Afterlehen unstreitig auch zu dieser. Beyer hat die Rechte der Chorherren in der »ganzen Grafschaft Jaffa« entweder nicht gekannt oder nicht erörtert, seine Theorie basiert vielmehr auf der Erkenntnis, daß die Herrschaft Ramla eigentlich aufgrund ihrer Geschichte zur Diözese Ramla-Lydda gehören müsse, und das hat er dann auf die anderen großen Afterlehen der Grafschaft Jaffa übertragen. Man könnte natürlich auch die in den Urkunden aufgezählten Zehntrechte der Chorherren in der »ganzen Grafschaft« mit Beyers Theorie vereinbaren, sofern man nur den Ausdruck nichts anderes bezeichnen lassen wollte als eben das Kerngebiet der Grafschaft. Damit würde man das Quellenmaterial harmonisieren, aber an der Realität vorbeigehen. Tatsächlich waren doch mindestens hinsichtlich der Herrschaft Ramla gravierende Differenzen in der Frage der bischöflichen Zehnten zwischen dem Bischof von Ramla-Lydda und den Chorherren vom Hl. Grabe wenigstens denkbar, wenn nämlich die Chorherren ihre Zehntrechte extensiv interpretierten. Beyers Übertragung der Verhältnisse in Ramla auf Mirabel (wo 1166 nach RRH n° 423 der Bischof von Ramla-Lydda als Empfänger der bischöflichen Zehnten genannt wird, also tatsäch-

21 Ebd. S. 162.168 mit Anm. 132.

lich der Diözesan war) und Ibelin liegt nahe, da alle drei Herrschaften 1158 in der Hand der Familie Ibelin waren, jedenfalls ihre Vereinigung in der Hand Hugos von Ibelin, teils als des direkten Herrn, teils als des Lehnsherrn seiner Brüder, nach dem Tode von Hugos Mutter Helvis zu erwarten stand. Eine einheitliche Handhabung der kirchlichen Rechte im Gesamtbesitz der Ibelins, die die stillschweigende Konsequenz von Beyers Theorie ist, setzte nämlich nur voraus, daß der Bischof von Ramla-Lydda seinerseits seine Zehntrechte extensiv auslegte und so argumentierte wie Beyer. Mit seiner Nennung als Zeuge in RRH n° 333, in dem zwei Casalien verkauft werden, die zur Herrschaft Ibelin gehörten, hatte er als benachbarter Diözesan seine Einwilligung in das und seine Kenntnis von dem Rechtsgeschäft erklärt. Die Chorherren brachten ihn damit in die Situation, die Zehntfrage sofort aufwerfen zu müssen, wenn er hier seine Rechte durch den Übergang der beiden Dörfer in den Besitz des Chorherrenstiftes tangiert sah. Falls für Ibelin, was wir für wahrscheinlich halten, nicht Ramla-Lydda, sondern Jaffa kirchlich zuständig war, so schadete die Nennung des Bischofs von Ramla-Lydda nichts, da sie punktuelle Zehntforderungen seinerseits ausschloß, ohne doch etwa eine vorher nicht gegebene Zuständigkeit zu begründen.

Für Jaffa brauchte kein »Zuständiger« zu unterschreiben, da die Aufkäufer selber in Jaffa im Besitz der episkopalen Einkünfte und Rechte waren. Da Ibelin aber hart an der Grenze zur alten Diözese Askalon lag (s. oben S. 121), empfahl sich die Unterschrift des Bischofs Absalon. Sie konnte, mindestens in der Sicht der Chorherren, die in der Frage eines Bistums Askalon 1153 sicherlich auf der Seite des Patriarchen standen, als die eines Bischofs von Askalon gelten und damit auch Ansprüche auf bischöfliche Zehnten in den beiden Casalien, sollten sie von Askalon oder Askalon-Bethlehem aus vorgetragen werden, abfangen. Zusätzlich hatte seine Unterschrift den Vorteil, daß man mit ihr Ansprüche Ramla-Lyddas abwehren konnte, wenn man dort etwa aus der bloßen Tatsache, daß der dortige Bischof überhaupt zur Unterschrift gebeten worden sei, nunmehr eine neue Zuständigkeit für Ibelin hätte herleiten wollen, da ja letztlich von zwei unterschreibenden Bischöfen nur einer der wirklich kompetente sein konnte.

Unsere Annahme setzt lediglich voraus, was sogar wahrscheinlich ist, daß die Frage des Bistums Askalon noch schwebte. Wir vermuten, daß Rom sowohl über die Frage der Neubesetzung Bethlehems mit dem gescheiterten Erzbischof von Tyrus Radulf wie auch über die Inkorporation Askalons in die Diözese Bethlehem und somit auch über den Vorstoß des Patriarchen Fulcher zur Kreierung eines eigenen Bistums Askalon unter dem Bischof Absalon *uno*

actu entschied. Wahrscheinlich erfolgte dies 1155, als der Patriarch Fulcher mit fast dem gesamten Episkopat des Königreiches an der Kurie in Ferentino und Benevent weilte, um die Frage der Befreiung der Johanniter aus der Diözesangewalt zu erörtern, die 1154 durch den Papst vorgenommen worden war. Nur drei Sitze des Königreiches waren unvertreten: Bethlehem, wo nach unserer Vermutung Gerald bereits gestorben, aber Radulf (der am 7. Juni 1157 in RRH n° 321 als Elekt von Bethlehem und am 2. November desselben Jahres in RRH n° 322 als konsekrierter Bischof von Bethlehem erscheint) noch nicht installiert war, sowie Nazareth, dessen Erzbischof Letardus wohl deshalb nicht mit nach Rom gereist war, damit überhaupt noch ein Metropolit und Bischof im Hl. Land agiere, und schließlich Bairut, das vakant gewesen sein mag. Jedenfalls ist der neue Bischof Meinhard von Bairut erst nach der Rückkehr des Patriarchen aus Italien in RRH n° 323 von 1156 erstmals nachzuweisen. Es ist unwahrscheinlich, daß Jerusalem die päpstliche Entscheidung über Askalon so ohne weiteres hingenommen haben sollte, zumal der Papst den Patriarchen miserabel behandelt hatte[22]. *Roma locuta, causa finita* ist ein Satz, der für das Mittelalter mit mehr als nur einem Gran Salz zu nehmen ist; man konnte auch gegen päpstliche Entscheidungen immer wieder angehen. Es wird eine ganze Weile gedauert haben, bis man sich in Jerusalem damit abfand, daß aus einem eigenen Bistum Askalon nichts mehr werden würde und Absalon 1169 als ehemaliger Bischof von Askalon unterschrieb. Man nannte zwar 1158 in RRH n° 333 seine Diözese nicht; man hatte auch 1156, als in RRH n° 323 der gesamte Episkopat des Königreichs Jerusalem über eine Insubordination der Kanoniker des Ölbergs gegenüber dem Hl. Grab entschied und eine bedeutsame Rechtsabgrenzung zwischen Patriarch und Prior der Grabeskirche einerseits und den hauptstädtischen Klöstern und Stiften andererseits vornahm, auf seine Nennung verzichtet, schon weil man seinen Kontrahenten, den Bischof Radulf von Bethlehem, um der Vollzähligkeit des Episkopats willen natürlich mit dazubat, dann aber auf Absalon verzichten mußte, um Radulf überhaupt zur Teilnahme zu bewegen; aber das brauchte nicht daran zu hindern, daß man 1158 die Frage des Bistums Askalon in Jerusalem als noch nicht endgültig gelöst ansah und Absalon in der Hinterhand hielt, ihm einstweilen zwar die Bischofswürde, aber keine Diözese zugestand, ihn aber bei »zivilrechtlichen« Vorgängen wie dem Verkauf der beiden Casalien dennoch heranzog, wenn es galt, die Zustimmung eines benachbarten Bischofs von Askalon vorweisen zu können. Für das Hl. Grab bestand ja ein

22 Wilhelm von Tyrus XVIII 7f. S. 829f.

grundsätzlicher Unterschied in der Heranziehung des Bischofs Radulf von Bethlehem-(Askalon) in RRH n° 323 und des Bischofs Absalon (von Askalon) in RRH n° 333, insofern RRH n° 323 eine Synodalentscheidung war, die die Rechte der Grabeskirche in den hauptstädtischen Klöstern und Stiften betraf, so daß Radulf hier nur als Mitglied des Gesamtepiskopats für eine Frage von übergeordnetem Interesse und außerhalb seiner Diözese herangezogen wurde, während in RRH n° 333 am Rande tatsächlich die Rechte des Diözesans in Askalon mit berührt waren, so daß eine Heranziehung Radulfs hier auch eine Zustimmung der Grabeskirche zu der päpstlichen Zuordnung Askalons zu Bethlehem impliziert hätte, während Radulf in RRH n° 323 als Bischof von Bethlehem ohnehin beteiligt werden mußte. Auch mußte man bei der Synodalentscheidung mit der Möglichkeit einer Appellation nach Rom rechnen, und der Kurie konnte man die Unterschrift Absalons schwerlich zumuten. Radulf wird davon ausgegangen sein, daß er in RRH n° 323 auch Askalon vertrat, aber dies wurde nicht aktenkundig, wie es der Fall gewesen wäre, wenn man Radulf zur Unterschrift unter RRH n° 333 gebeten hätte.

Man mag dies alles zu spitzfindig finden. Die Hypothese würde aber wesentlich gestärkt, wenn sich zeigen ließe, daß in der Grafschaft Jaffa-Askalon die kirchliche Ordnung seit der Eroberung 1153 und der Zuordnung der beiden Grafschaften an des Königs Bruder Amalrich 1154–56 (s. oben S. 121) unscharf, wenn nicht umstritten war. Und genau dies läßt sich zeigen. Der Graf kann mit der vom Papst getroffenen Entscheidung nicht zufrieden gewesen sein, denn er besaß jetzt eines der größten Kronlehen, ohne daß darin ein Bischof residiert hätte, denn in Jaffa gab es wohl die Kathedrale St. Peter, aber keinen Bischof, sondern nur den Dekan des Hl. Grabes (RRH n° 334 von 1158), und der für Askalon zuständige Bischof saß in Bethlehem, das außerhalb der Grafschaft Askalon lag und entweder noch bischöflicher Eigenbesitz war oder schon zur Herrschaft Hebron gehörte (s. oben S. 69f.), wenn es nicht vorübergehend Krondomäne war. Das war für die Selbstdarstellung des Grafen und Königsbruders unbefriedigend, da die Herren von Bairut und Sidon in ihren Sitzen einen Bischof hatten, der Fürst von Galilaea den Bischof in Tiberias, der Herr von Caesarea gar den dortigen Erzbischof und selbst der Aftervasall des Grafen in der Herrschaft Ramla noch den Bischof von Ramla-Lydda hatte. Freilich war Transjordanien ein Kronlehen von vergleichbarer Größe ohne Diözesan innerhalb der eigenen Grenzen. Aber wie wenig man auch dort à la longue auf einen Bischof verzichten wollte, zeigt die Erhebung des an den zentralen Ort in Kerak in Moab verlegten Erzbistums in Petra 1168. Ebenfalls war die Zersplitterung der kirchlichen Zuständigkeiten innerhalb des

Herrschaftsbezirks des Grafen für diesen unbefriedigend, da der Bischof von Ramla-Lydda mindestens für die Herrschaft Ramla zuständig war, der Dekan von Jaffa wohl für den Rest der Grafschaft Jaffa, wobei es aber wegen der Herrschaft der Ibelins nicht nur über Ramla, sondern auch über Ibelin und Mirabel leicht zu Streitigkeiten zwischen dem Bischof in Lydda und dem Dekan in Jaffa kommen konnte. Und schließlich war nach dem päpstlichen Urteil der Bischof von Bethlehem für Askalon zuständig. Sicher wäre für den Grafen ein eigener Bischof in Askalon angenehmer gewesen, weil dies wenigstens den südlichen Teil der Doppelgrafschaft einem in der Grafschaft residierenden Diözesan unterstellt hätte.

Auch mit den Verhältnissen im Norden war Amalrich offenbar nicht glücklich (s. auch unten S. 127), denn als er König geworden und die Doppelgrafschaft damit in die Krondomäne zurückgekehrt war, unterstützte er 1168 Pläne zur Kreierung eines Bistums in Jaffa (s. unten S. 197ff.). Wäre 1153 die Erhebung Askalons und 1168 diejenige Jaffas geglückt, so hätte sich die kirchliche Ordnung in der Doppelgrafschaft beträchtlich zugunsten des dortigen Herrn verschoben, insofern er nunmehr zwei »eigene« Bischöfe in seinen beiden zentralen Orten gehabt und die »auswärtigen« Einflüsse Bethlehems und Jerusalems ausgeschaltet hätte, denn selbstverständlich war der Dekan des Hl. Grabes in Jaffa nur der verlängerte Arm des Priors der Grabeskirche. Nur der Bischof in seinem winzigen Territorium von Lydda, das aber wahrscheinlich noch ganz von der Grafschaft Jaffa umgeben war, mindestens aber unmittelbar an sie angrenzte, wäre noch ein »auswärtiger« Diözesan mit Rechten in der Doppelgrafschaft gewesen.

Graf Amalrich hat sich in seinen ersten Jahren als Graf von Jaffa und Askalon auffallend von denjenigen ferngehalten, die als geistliche Obere für seine Doppelgrafschaft zuständig waren, und das scheint doch anzuzeigen, daß die kirchlichen Verhältnisse nicht im Sinne des Grafen gelöst, aber überhaupt seit Askalons Eroberung und trotz der päpstlichen Entscheidung über die Aufhebung des dort vorschnell kreierten Bistums noch nicht abschließend verfestigt waren. Der Graf taktierte deshalb vorsichtig, um sich alle Möglichkeiten offenzuhalten. Weder zog er Radulf von Bethlehem als Zeugen heran, so daß er es mit Absalon nicht verdarb, wenn dieser sich doch noch durchsetzen sollte, noch begünstigte er öffentlich Absalon, obgleich ein eigenes Bistum Askalon für ihn gewiß angenehm gewesen wäre. So verprellte er auch Radulf von Bethlehem nicht, wenn dieser abschließend das Rennen machte. Auch in Jaffa hielt sich der Graf zurück. Instruktiv ist der Fall von RRH n° 324 von 1156. Hier räumte der Graf den Pisanern gewisse Rechte in Jaffa ein, darunter auch

das Recht zum Bau einer Kirche, für die er das Gelände schenkte. Allerdings ist zweifelhaft, ob sie je gebaut wurde, da wir später nichts mehr von ihr hören. Scheinbar richtigerweise machte er den Kirchenbau abhängig von der Zustimmung des Patriarchen von Jerusalem, da ja Jaffa dem Hl. Grab direkt unterstand und keinen eigenen Bischof hatte, und ließ die Urkunde bezeugen von dem Bischof von Akkon, der ganz gewiß nicht der zuständige Diözesan war, sondern nur der Urkunde kirchliche Sanktionierung verleihen sollte. Man sollte erwarten, daß der Dekan von St. Peter in Jaffa als »zuständiger« Zeuge herangezogen worden wäre, aber er war sicherlich ganz gegen die Gründung einer pisanischen Kirche in Jaffa, mußte sie doch die Einnahmen der Parochie von St. Peter beschneiden. Er oder der Prior der Chorherren hätten aber eigentlich die in die Kompetenz des Diözesans fallende Genehmigung zum Kirchenbau der Pisaner in Jaffa geben müssen, da das Chorherrenstift vom Hl. Grabe die Peterskirche in Jaffa besaß und damit die bischöflichen Rechte, die an ihr hingen. Da der Graf die Einwilligung der Chorherren nicht bekommen konnte, sah er statt dessen die Zustimmung des Patriarchen vor, deren er sich wohl versichert hatte. Er begründete die Kompetenz des Patriarchen aber nicht aus einer Stellung als Diözesan, weil der Patriarch das nicht war und das den Konflikt mit den Chorherren vom Hl. Grabe nur noch verschärft hätte, sondern mit der Stellung des Patriarchen als *seignor esperituel* des Reiches[23], denn er gibt ihm einen in den lateinischen Quellen einmaligen Titel, der indessen genau das Äquivalent des französischen Ausdrucks in den Rechtsbüchern des 13. Jh. ist: *si tamen dominus ac magister christianitatis patriarcha hoc ipsum concesserit.* Mit diesem Appell an die geistliche Oberherrschaft des Patriarchen schob er den »Diözesan«, nämlich das Chorherrenstift des Hl. Grabes, einfach beiseite, was um so einfacher war, als das Stift letztlich eben doch nur von einem (bestenfalls schon damals infulierten) Prior und nicht von einem Bischof geleitet wurde. Da er aber auf eine bischöfliche Bezeugung nicht verzichten wollte, zog er den Bischof von Akkon heran, der mit der Sache rechtlich nichts zu tun hatte. Er hätte natürlich auch einen der für den Südteil seiner Grafschaft kompetenten Bischöfe heranziehen können, Absalon oder Radulf, aber es ist bezeichnend, daß er dies nicht tat, sondern sich aus dem noch schwelenden Streit um Askalon heraushielt und gleich zu dem Akkonenser griff.

Noch auffälliger ist RRH n° 332, mit dem Graf Amalrich den von Hugo von Ibelin getätigten Verkauf der beiden Casalien in der Herrschaft Ibelin an das Hl. Grab (RRH n° 333; vgl. oben S. 120ff.) bestätigte, vor allem wenn man

23 Livre de Jean d'Ibelin c. 240 S. 415.

noch die königliche Bestätigung RRH n° 352 von 1160 mit hinzuzieht und das ganze vergleicht mit einem anderen Verkauf Hugos von Ibelin an das Chorherrenstift im Jahre 1156 (RRH n° 301), der gleichfalls vom Grafen und vom König in eigenen Urkunden bestätigt wurde (RRH n° 300.299). Es ging damals in RRH n° 301 um Besitz, der teilweise in der Herrschaft Ibelin lag, obwohl er unidentifizierbar ist, denn Hugo verkaufte *Vuetmoamel*, aber mit Ausnahme der beiden der Familie Arrabit gehörenden Casalien *Odabeb* und *Darmersor*, unter denen die dann später in RRH n° 333 verkauften und aus dem Besitz eben dieser Familie stammenden Casalien *Huetdebes* und *Deirmugsin* gesehen werden müssen, die zur Herrschaft Ibelin gehörten. Ein weiterer verkaufter Besitz namens *Corteis* ist gar nicht lokalisierbar, hingegen ist das gleichfalls verkaufte *Dersabeb* in eins zu setzen mit Khirbat Deir Shubeib (Palestine Grid 149/134, 18,5 Kilometer südöstlich von Ramla). Schließlich wird Streubesitz der Ibelins in *Zimi* (*Zibi*) = Deir Ibzi (Palestine Grid 161/147, 9 Kilometer westnordwestlich von Ramallah) und *Bethel* = Beitin (Palestine Grid 173/148, 3,5 Kilometer nordöstlich von al Bira) verkauft, bei dem die Zugehörigkeit zu einer Herrschaft oder Diözese keine Rolle spielt. Khirbat Deir Shubeib wird bei Beyer[24] zur Herrschaft Ramla und zur Diözese Ramla-Lydda gerechnet. Von der Lage her kann der Ort ebensogut zur Herrschaft Ibelin gehört haben. Die Zugehörigkeit der Diözese Ramla-Lydda schließt Beyer natürlich daraus, daß er den Ort schon der Herrschaft Ramla zuordnete. Nun wird der Verkauf tatsächlich bezeugt sowohl vom Bischof von Ramla-Lydda wie vom dortigen Archidiakon. Das könnte für eine Zugehörigkeit zur gleichnamigen Diözese sprechen, obgleich es nicht zwingend ist, denn die Zeugenliste wird vom Erzbischof von Nazareth angeführt, der für keinen der verkauften Orte zuständig war. Man mag den Bischof von Ramla-Lydda gebeten haben, weil er natürlich Beziehungen zu den Ibelins hatte, die entweder selbst oder über ihre Mutter Helvis in Ramla damals schon die Herrschaft ausübten. Aber man mag Beyers Vermutung hingehen lassen, daß Khirbat Deir Shubeib tatsächlich zu dieser Diözese gehörte und der dortige Bischof wegen Zuständigkeit als Zeuge diente.

Alle drei Urkunden, diejenige Hugos sowie die Bestätigungen des Grafen Amalrich und des Königs Balduin III. (RRH n° 301.299.300) sind vom 14. Januar 1156 datiert und haben deshalb identische Zeugenlisten. Das ist nicht verwunderlich, aber bei RRH n° 332.333.352, die den Verkauf Hugos von 1158 beurkunden bzw. bestätigen, liegen die Dinge ganz anders. Daß die königliche Bestätigung RRH n° 352 eine andere Zeugenliste hat als der ursprüngliche

24 Beyer, Kreuzfahrergebiete Südwestpalästinas, Beitr. z. bibl. Landes- u. Altertumskunde 68, 252.

Verkauf, ist nicht erstaunlich, liegen doch mindestens anderthalb Jahre zwischen Verkauf und Bestätigung. Aber für RRH n° 333.332, den Verkauf durch Hugo und seine Bestätigung durch den Grafen von Askalon, müssen wir um so mehr Gleichzeitigkeit annehmen, als Hugo mangels eines eigenen Siegels auch seine Urkunde vom Grafen besiegeln ließ. Aber die Zeugenlisten sind, anders als bei dem Verkauf von 1156, ganz verschieden, auch im Episkopat. Während in Hugos Urkunde nach unserer Interpretation die Chorherren vom Hl. Grab mit der Bezeugung durch den Bischof von Ramla-Lydda und den Bischof Absalon (von Askalon) das Einverständnis von Diözesanen festhalten wollten, die möglicherweise tangiert waren, wollte der Graf zwar auch nicht auf einen bischöflichen Zeugen verzichten, umging aber die dornige Frage, wer für Ibelin zuständiger Bischof war, sowie das ganze askalonitanische Problem, indem er wiederum einen »auswärtigen« Bischof als Zeugen heranzog, diesmal gleich einen Abendländer, den Bischof Richard von Andria, der noch bis 1164 (RRH n° 400) im Hl. Land nachzuweisen ist. Richard von Andria bezeugte zusammen mit dem Erzbischof von Nazareth 1160 auch die königliche Bestätigung (RRH n° 352) und am gleichen Tage auch die Niederschlagung einer königlichen Klage gegen das Hl. Grab (RRH n° 353). Auch hier ist die Zurückhaltung des Königs erstaunlich, denn sie kann nicht damit erklärt werden, daß nicht mehr Bischöfe anwesend waren, da am folgenden Tage der gesamte Episkopat des Landes bis auf den Patriarchen (mit Ausnahme Radulfs von Bethlehem, der in der Regel, sieht man von RRH n° 397 ab, Urkunden nicht bezeugte, weil er sie als Kanzler ausfertigte) eine Besitzbestätigung des Königs für das Hl. Grab bezeugte (RRH n° 354). Man fragt sich doch, ob der König nicht wenigstens im Falle von RRH n° 352 bewußte Zurückhaltung übte, weil er sich in der schwierigen Frage der kirchlichen Gliederung Südwestpalästinas nicht festlegen wollte, obwohl das die identische Zeugenliste von RRH n° 353 nicht erklärt. Muß die Frage hier offenbleiben, so kann eine so zu erklärende Zurückhaltung bei der nur durch den Bischof von Andria bezeugten Bestätigung des Grafen von Askalon (RRH n° 332) nicht wohl bezweifelt werden.

RRH n° 332 des Grafen Amalrich von Askalon ist nämlich noch in anderer Weise singulär. Es ist unter seinen Urkunden als Graf die einzige, die der Unterfertigung des Kanzlers entbehrt und auch an seiner Stelle keinen Vizekanzler, Notar oder Schreiber nennt. Schon aus der frühesten Urkunde des Grafen Amalrich wird klar, daß der Kanzler Radulf, der seine Urkunden unterfertigte, personengleich war mit dem königlichen Kanzler Radulf, dem späteren Bischof von Bethlehem. Er fungierte gleichzeitig auch als Kanzler des Grafen von Askalon, ja fertigte auch Privaturkunden aus (RRH n° 301), wenn über dasselbe

Rechtsgeschäft auch eine Königsurkunde ausgestellt wurde, denn RRH n° 299–301 sind alle vom selben Tag, betreffen den Verkauf Hugos von Ibelin an das Hl. Grab von 1156 oder dessen Bestätigungen durch den Grafen von Askalon und den König. Alle drei sind *data Accon per manum Radulfi cancellarii*. Ehe Radulf in RRH n° 321 von 1156 die bischöfliche Würde in Bethlehem erreichte, hatte Graf Amalrich nichts dagegen einzuwenden, daß er als sein Kanzler in der gesamten Doppelgrafschaft amtierte. Hier die Beispiele: RRH n° 300 betrifft den nördlichen Teil der Doppelgrafschaft in Jaffa, weil hier, wie oben S. 128 dargelegt, ein Besitz in der Herrschaft Ibelin verkauft wird. Für die nächste gräfliche Urkunde (RRH n° 303) ist unsicher, ob sie ein Casale in der Grafschaft Jaffa oder der Grafschaft Askalon betraf, denn das Casale ist nicht identifizierbar und die Urkunde wird sowohl vom Vizegrafen von Jaffa wie von demjenigen von Askalon bezeugt. Immerhin ist auch ein Haus in Askalon tangiert. Ganz sicher aber geht es in RRH n° 308 um Besitz in dem askalonitanischen Teil der Grafschaft[25], auch wenn hier der nördliche und der südliche Vizegraf unterschrieben. Nachdem Radulf in RRH n° 321 als Elekt von Bethlehem auftrat, war er nach der Entscheidung des Papstes auch der für Askalon zuständige Diözesan. Er fertigte für den Grafen Amalrich RRH n° 324 und 334 von 1157 und 1158 aus. Beide betrafen aber eindeutig Jaffa, denn RRH n° 324 ist die schon erwähnte Schenkung an die Pisaner in Jaffa mit dem Land für den Kirchenbau, RRH n° 334 war eine an den Dekan in Jaffa ausgestellte Zuwendung an das Chorherrenstift des Hl. Grabes, betraf also St. Peter in Jaffa. Die askalonitanische Frage war hier irrelevant. RRH n° 332, die gräfliche Bestätigung des oben S. 120ff. ausführlich diskutierten Verkaufs Hugos von Ibelin an das Hl. Grab von 1158, lief nicht durch Radulfs Hände. Während also die Chorherren in Jerusalem den an sich schon seit Jahren amtsentsetzten Bischof Absalon (von Askalon) reaktivierten, arbeitete der Graf mit ihnen zwar nicht so weit zusammen, daß auch er sich an Absalon gehalten hätte, aber er schaltete wenigstens Radulf gänzlich aus, indem er als Zeugen den ausländischen Bischof von Andria bat und die Urkunde lieber ohne jede Unterfertigung ließ (denn eine Unterfertigung von dritter Seite mochte er Radulf wohl nicht zumuten), als Radulf als Urkundenreferenten zu sehen. Erst in RRH n° 356 von 1160, das

25 Ders., Kreuzfahrergebiete von Jerusalem, ZDPV 63, 187 schreibt dies mit Recht gegen Röhricht, Studien, ZDPV 10, 279 Anm. 1. Die Tatsache, daß Amalrich hier eine Schenkung bestätigt, die Philipp von Nablus bei der Belagerung von Askalon machte, schließt Röhrichts Lokalisierung in Samaria aus, die sich für ihn aus der Person des Schenkers ergab. Zaythar ist vielmehr Zeita (Palestine Grid 134/117), 8 Kilometer nordwestlich von Beit Jibrin.

wieder vom Kanzler Radulf unterfertigt ist, war dieser massiv an einer askalonitanischen Angelegenheit beteiligt, die wir noch besprechen werden (unten S. 165ff.). Aber zu dieser Zeit hatte sich der Graf offenbar mit der Entscheidung der Kurie abgefunden, denn RRH n° 356 verdrängt das Hl. Grab, von wo aus ja der Versuch zur Erhebung Absalons zum Bischof ausgegangen war, aus der Stadt Askalon, und an diesem Vorgang mußte Radulf von Bethlehem als der nach dem kurialen Entscheid für Askalon zuständige Diözesan das größte Interesse haben.

Jetzt, nach mindestens anderthalb Jahren, war endlich auch der König Balduin III. bereit, den Verkauf Hugos von Ibelin aus dem Spätjahr 1158 zu bestätigen (RRH n° 352 vom 25. Juli 1160). Es ist richtig, daß der König 1159 viel in Antiochia und Syrien war, aber am 13. März 1159 urkundete er in Akkon, am 28. Januar 1160 in Sidon und am 16. März 1160 in *obsidione Blahasent*, vielleicht das bei den Kreuzfahrern sonst Belhacem genannte Abu el Hazem bei Sidon (RRH n° 336.341.344). Des Königs Abwesenheit in Syrien war also nicht kontinuierlich, und selbst im Feldlager ging das Routinegeschäft weiter. Die lange und im Geschäftsgang ganz ungewöhnliche Zeitspanne, die zwischen dem Verkauf Hugos von Ibelin 1158 und der königlichen Bestätigung 1160 verging, deutet vielmehr erneut darauf hin, daß mit diesem Verkauf ein 1158 noch sehr dorniges Problem der Diözesanzuordnung der Herrschaft Ibelin, der Abgrenzung einer Diözese Askalon von Jaffa und vielleicht sogar von Bethlehem wie die Frage eines Bistums in Askalon überhaupt verbunden waren, daß also die päpstliche Entscheidung über die Auflösung eines eigenständigen Bistums Askalon, die Amtsentsetzung Absalons und das Verbleiben Askalons im Bereich von Bethlehem noch als so offen galt, daß die Chorherren vom Hl. Grab an ihrem Bischof Absalon festhalten konnten, der Graf den Handel auch bestätigte und Radulf von Bethlehem aus ihm heraushielt, wenn er auch Absalon nicht beizog, und der König überhaupt noch bis 1160 zuwartete, bis alle Welt sich mit der Inkorporation Askalons in die Diözese Bethlehem abgefunden hatte.

Das Fazit dieser langen Erörterungen muß daher sein, daß die kirchliche Neugliederung Südwestpalästinas, die durch die einseitige Kreierung eines Bistums Askalon durch den Patriarchen Fulcher von Jerusalem 1153 eingeleitet worden war, was dann die Frage nach der Abgrenzung eines solchen Bistums gegenüber den Nachbarbistümern in Bethlehem, Ramla-Lydda und der Kathedrale St. Peter in Jaffa zwangsläufig aufwerfen mußte, trotz der von dem Papst Hadrian IV. wohl 1155 (s. oben S. 123f.) getroffenen Entscheidung, den Bischof Absalon seines Amtes zu entheben und Askalon bei Bethlehem zu be-

lassen, als ein kirchenpolitisches und politisches Problem weiterschwelte, wenigstens bis 1158, während das Problem 1160 gelöst erscheint.

Der Bischof von Bethlehem wird sich an der Kurie bei seiner Appellation gegen die Kreierung Absalons zum Bischof von Askalon natürlich darauf berufen haben, daß schon Papst Paschalis II. Askalon dem Bistum Bethlehem als Pfarre inkorporiert habe, was von den folgenden Päpsten mehrfach nicht nur bestätigt worden war (oben S. 59), sondern offenbar bestätigt werden mußte, da Jerusalem sich anscheinend mit der Entscheidung Paschalis' II. und seines Legaten Gibelin (oben S. 58) nicht abfand[26]. Gewiß hat der Bischof von Beth-

26 Dagegen glauben wir nicht, daß der Bischof sich etwa darauf berief, daß Bethlehem ein exemptes, nur dem Papst unterstelltes Bistum sei, in dem der Patriarch keine Jurisdiktionsbefugnis hatte, die er ja ausüben mußte, wenn er auf Kosten Bethlehems ein Bistum in Askalon schuf. Die in das 12. Jh. zurückdeutenden Angaben im Traktat, bei Jakob von Vitry und bei Jean d'Ibelin (oben S. 113) weisen Bethlehem als Suffragan von Jerusalem eindeutig aus, aber dennoch war Bethlehem im 13. Jh. ein exemptes Bistum, das nach Reg. Greg. IX n° 4699 von 1238 *nullo medio* dem Papst unterstand, der dem Patriarchen die Jurisdiktion bestritt. Zugrunde lag dem Entscheid die Wahl des Dekans des Kathedralkapitels von Antiochia zum Bischof von Bethlehem, die der Patriarch kassiert hatte. Der Papst delegierte die Sache an den Erzbischof von Mamistra, den Abt von Belmont und den Archidiakon von Valania, also an drei nordsyrische Prälaten, die entweder den Dekan von Antiochia als Bischof durchdrücken oder aber die Wahlhandlung wiederholen lassen sollten. Wird hier Bethlehem zweifellos als exemptes Bistum behandelt, so ist der Grund dafür mit großer Wahrscheinlichkeit darin zu suchen, daß dem Papst keine andere Wahl als die Exemption blieb, da die Person des Gewählten ebenso wie die der delegierten Richter darauf hindeutet, daß Bischof und Kapitel von Bethlehem damals außerhalb des Patriarchats von Jerusalem im Patriarchat von Antiochia residierten, so daß die Ausübung der alten Metropolitanjurisdiktion durch den Patriarchen von Jerusalem den Widerstand des Antiocheners auslösen mußte, weil der Jerusalemitaner im Antiochenischen tätig wurde, während der Jerusalemitaner sich selbstredend gegen ein Tätigwerden des Patriarchen von Antiochia in bethlehemitanischen Angelegenheiten erbittert gewehrt hätte. *Ratione materiae* war der Patriarch von Jerusalem zuständig, *ratione rei sitae* aber nicht, wenn das Bistum ins Antiochenische emigriert war, und da Antiochia und Jerusalem ohnehin wegen der Kirchenprovinz Tyrus seit alters zerstritten waren, wäre die Exemption Bethlehems eine weise Maßnahme des Papstes gewesen. Sie mag schon in die Zeit vor 1229 zurückgereicht haben, als Bethlehem wieder christlich wurde, denn in RRH n° 983 von 1227 bestätigte der Papst den Besitz Bethlehems nur mit einer salvatorischen Klausel für die Rechte des apostolischen Stuhles, nicht aber für die des Patriarchen von Jerusalem. Das könnte auf eine Eximierung schon damals hindeuten. Auch 1266 wird in der Besitzbestätigung des Papstes Clemens IV. die Klausel noch so wiederholt, und es mag doch Beachtung verdienen, daß der päpstliche Legat, Bischof Thomas von Bethlehem, 1260/61 in Akkon kein eigenes Palais hatte, sondern in dem des Bischofs von Akkon oder des Herrn von Tyrus wohnte (RRH n° 1292.1293b.1293c.1312.1314). Für diese Zusammenhänge bin ich der Diskussion mit Fräulein Dr. Joyce McLellan zu beträchtlichem Dank verpflichtet.

lehem an der Kurie die Wiederherstellung des alten Zustandes verlangt, in dem Askalon nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Ausstattungsurkunde RRH n° 59 von 1109/10 *parochiali iure* unterstellt wurde, wie es in den Bestätigungsurkunden Gregors IX. und Clemens IV. von 1227 und 1266 (RRH n° 983) immer noch dargestellt wird. Die Bestätigungen der Päpste wurden natürlich von Bethlehem impetriert, das die alten Inkorporationsurkunden aus der Zeit vor 1153 vorlegte, aber auch Urkunden gleichen Inhalts von Lucius III. und Honorius III. Zwischen Lucius II. und Lucius III. klafft eine Lücke von etwa 40 Jahren, in denen man doch mindestens eine erneute Bestätigung der Inkorporation Askalons als Pfarre in das Bistum Bethlehem durch Anastasius IV. (1153–54) oder Hadrian IV. (1154–59) erwarten sollte, denn Wilhelm von Tyrus bezeugt in seinem Bericht über die Gründung eines Bistums Askalon 1153 ausdrücklich, daß der Papst nach 1153 Askalon wieder Bethlehem zuwies. Da Hadrian IV. 1155 über die Besetzung des vakanten Bistums Bethlehem entschied (s. oben S. 123f.), messen wir der Möglichkeit, daß Anastasius IV. die Inkorporation erneut beurkundet haben sollte, wenig Wahrscheinlichkeit bei. Aber es kommt hier gar nicht darauf an, ob es Anastasius oder Hadrian war, sondern es ist auffallend, daß keiner der beiden in den päpstlichen Urkunden von 1227 und 1266 für Bethlehem genannt wird. Dabei kann doch gar nicht fraglich sein, daß der Papst seine Entscheidung damals beurkundet hat. Was hatte Bethlehem denn zu verlieren, wenn es die päpstliche Entscheidung aus der Zeit nach 1153 in Rom vorlegte, da sie doch als Entscheid über den konkreten Streitfall besonderes Gewicht hatte, während alle anderen vorgelegten Urkunden nur theoretische Dispute regelten?

Bei dieser Fragestellung fällt dann auf, daß Wilhelm bei seinem Bericht über die Ereignisse des Jahres 1153 und später nicht ausdrücklich von einer Eingliederung Askalons als Pfarrei in das Bistum Bethlehem spricht, obwohl ihm dieser Rechtszustand aus dem nur von ihm überlieferten RRH n° 59 bekannt war. Wilhelm sagt vielmehr, daß die »Kirche von Askalon« mit allen ihren Besitzungen nach Ausschluß Absalons dem Bischof und der Kirche von Bethlehem zu ewigem Besitz übergeben worden sei. Man wird es durchaus nicht ausschließen dürfen, daß Hadrian IV. damals in Askalon den Rechtszustand schuf, der von der Literatur gemeinhin als schon seit 1108 bestehend behauptet wird: das Doppelbistum Bethlehem-Askalon. Dann hätte er nicht Askalon als Pfarre in Bethlehem wieder eingegliedert, sondern hätte die Aktion des Patriarchen Fulcher soweit doch aufrechterhalten, daß es bei dem 1153 kreierten Bistum blieb, daß aber Absalon seines Amtes entsetzt und das Bistum Askalon mit dem Bistum Bethlehem in Personalunion vereinigt wurde. Solche Personalunionen

waren im Hl. Land nichts Außergewöhnliches. Wir werden unten S. 200 sehen, daß der Patriarch von Jerusalem etwa in Personalunion das Bistum Jericho führte. Die Regelung hätte manchen Vorteil gehabt: 1. Der Patriarch wurde nicht über Gebühr verletzt, indem seine Handlung prinzipiell unangetastet blieb. 2. Absalon wurde nicht über Gebühr verletzt, indem er zwar aus dem Amt entfernt wurde, seine Bischofswürde aber behalten konnte, schon weil sein Bistum bestehen blieb. Es ist ja auch nicht gesagt, daß er wirklich amtsenthoben wurde, obgleich das Wort *excluso* bei Wilhelm von Tyrus dies nahelegt, aber vielleicht war er auch zur »freiwilligen« Resignation veranlaßt worden. Als »emeritierter« Bischof einer weiterbestehenden Diözese Askalon, als welchen er sich praktisch 1169 in RRH n° 469 selbst bezeichnet, brauchte er auch nicht unbedingt mit einer anderen Diözese ausgestattet zu werden. 3. Der Graf von Askalon bekam in seinem südlichen zentralen Ort zwar de facto keinen eigenständigen Bischof, aber immerhin einen Bischofssitz, eine Kathedrale und ein Kathedralkapitel, was er in Jaffa nicht hatte, aber wollte (s. oben S. 126; unten S. 197ff.). Jedenfalls war der Graf von der für ihn ganz unbefriedigenden Lösung befreit, in der seine »Hauptstadt«, nach der allein und unter Übergehung Jaffas er sich damals titulierte, nur eine simple Pfarrei von Bethlehem war. Seine Zehnten und die seiner Lehnsträger flossen nicht mehr in einen gemeinsamen Topf Bethlehem-Askalon, sondern er konnte bei einer solchen Personalunion durchaus erreichen, daß die askalonitanischen Zehnten gesondert eingezahlt, abgerechnet und verwendet wurden. 4. Bethlehem bekam zwar nicht das, was es eigentlich wollte, aber es verhinderte doch die Entstehung eines völlig unabhängigen Bistums in Askalon. Die Nachteile, die ihm diese Lösung brachte, konnten ihm von Rom durchaus zugemutet werden, denn in der Hauptsache obsiegte Bethlehem ja mit der Entfernung Absalons und der Union Askalons mit Bethlehem als eines Doppelbistums.

Es gibt doch wenigstens dürftige Hinweise, daß damals eine solche Lösung beschlossen wurde. Da ist einmal der Bericht Wilhelms von Tyrus, der nicht mehr von Askalons Eingliederung als Pfarrei redet, ja nicht einmal mehr von einer Unterstellung Askalons unter Bethlehem, sondern nur davon, daß Bethlehem auf ewig den Besitz der Kirche von Askalon bekam, womit sehr wohl eine ewige Personalunion gemeint sein kann. Da ist weiterhin die Tatsache, daß sich Absalon 1169 in RRH n° 469 als *quondam Ascalonensis episcopus* bezeichnet, was doch das Bestehen einer solchen Diözese eigentlich zwingend voraussetzt. Da ist schließlich auch der bereits oben S. 60 erwähnte Archidiakon *Ascolitanus, qui et Bethlemitanus vocatur* in Reg. d'Innocent IV n° 2025 von 1246, als der Bischof Goffredo de'Prefetti es nicht über die Position des Elek-

ten hinausbrachte und vor 1252/53 (P. 14472. RRH n° 1203) auch gar nicht in den Osten ging, daher an der Rechtskonstruktion der Diözese Bethlehem kein Interesse mehr hatte und nur noch seinen Neffen Deodato de'Prefetti mit dem doppelten Archidiakonat versorgen wollte[27]. Dabei war es für ihn um so wichtiger, die beiden Archidiakonate in einer Hand zu vereinigen, als sein Neffe für ihn in beiden Diözesen die bischöflichen Interessen zu wahren hatte, um so mehr als der Widerstand gegen seine Konsekration offenbar unüberwindbar war, so daß die bischöfliche Administration in den Händen des Archidiakons liegen mußte. Im Gegensatz zu anderen Bischöfen von Bethlehem, die nur diesen Ort als Diözese nannten, woran sich auch Goffredo hielt, hatte Goffredo doch immerhin ein Interesse daran, deutlich zu machen, daß der Archidiakonat seines Neffen Deodato auch im Bistum Askalon galt. Dies lag normalerweise, wenn überhaupt eine Personalunion eingerichtet worden war, nicht im Interesse Bethlehems, wenn wir uns die wiederholten Bemühungen des 13. Jh. ansehen, die Unterstellung Askalons als einer simplen Pfarrei sich von den Päpsten bestätigen zu lassen, 1227 durch Gregor IX. (RRH n° 983), 1261 bis 1264 durch Urban IV. (verloren, aber in der Nachurkunde erwähnt) und 1266 durch Clemens IV. (RRH n° 983). Vielleicht hängt es damit zusammen, daß Goffredo im Archidiakonat die Verhältnisse etwas aufgedeckt hatte, daß sein Nachfolger Thomas gleich zwei Bestätigungen erwirkte, bei Urban IV. und bei Clemens IV. Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich, obgleich es allein genommen ganz andere Gründe haben könnte, daß im Spätmittelalter, als das Hl. Land längst verloren und die Frage obsolet geworden war, ein bischöflicher Doppeltitel Bethlehem-Askalon auftritt[28].

Wenn der Papst eine solche Entscheidung getroffen hatte, so war dies zwar in gewisser Weise salomonisch, mußte aber den Konflikt weiterschwelen lassen. Daß keiner ganz verloren hätte, hätte den Parteien Anlaß sein müssen, die Wiedereröffnung der Frage zu betreiben. Zumindest aber hätten innerhalb des Doppelbistums Bethlehem-Askalon die Diözesangrenzen festgelegt werden müssen, da zuvor Askalon in jedem Falle ja nur eine Pfarrei Bethlehems gewesen war. Da die Zehnten im lateinischen Orient nicht an die Pfarrei, sondern an den Bischof gingen, war eine genaue Definition der Bistumsgrenzen innerhalb eines Doppelbistums eine unerläßliche Notwendigkeit. Ob sich damit Versuche verbanden, das Territorium Askalons, das nach Süden hin gleich in die Wüste einmündete, nach Norden hin auf Kosten des Bezirks von Jaffa oder des Bistums Ramla-Lydda auszuweiten, muß dahinstehen, wäre aber leicht

27 Riant, Etudes 1, 35 mit Anm. 2.6 und 36 mit Anm. 6. Vgl. oben S. 60 Anm. 43.

28 Ebd. S. 122ff.; ders., Éclaircissements, ROL 1, 498f.

denkbar, denn das Gebiet bis unter die Mauern Askalons muß ja vor 1153 einer anderen Diözese unterstanden haben, aus der es jetzt ausgegliedert werden mußte. Das war in der unmittelbaren Umgebung Askalons ganz sicher Bethlehem. Gerade Bethlehem hätte aber ein Interesse gehabt, Askalon nach Norden hin auf Kosten anderer Diözesane auszuweiten, denn je mehr Askalon nach Norden hin gewann, um so weniger würde es sich auf Kosten des eigentlich bethlehemitanischen Gebietes nach Osten hin auszudehnen haben. Durch Preisgabe von Teilen der Diözese Bethlehem an Askalon verlor Bethlehem zwar gesamthaft gerechnet keine Einnahmen und schon gar nichts an Jurisdiktion, weil der Bischof von Bethlehem ja in einer Person Bischof von Askalon gewesen wäre. Lediglich die finanzielle Manövrierfähigkeit des Bischofs von Bethlehem wäre eingeschränkt worden, weil die Zehnten an zwei verschiedene Bischofssitze gezahlt und für die Zwecke zweier verschiedener Diözesen zweckgebunden gewesen wären. Die von Bethlehem immer vertretene Lösung, in der Askalon nur eine Pfarrei Bethlehems war, war für Bethlehem natürlich günstiger, weil der Bischof nunmehr nach Gutdünken über die Zehnten der einen einzigen Diözese einschließlich Askalons hätte verfügen und sich die Kosten eines zweiten Kathedralkapitels in Askalon hätte sparen können. Zudem beinhaltete ein Doppelbistum immer eine Gefahr, die bei einer Pfarrei nicht bestand, daß nämlich irgendwann Askalon doch wieder als Bistum mit eigenem Bischof aus der Personalunion mit Bethlehem gelöst werden würde. Dann waren die Diözese Askalon und ihre Einkünfte ganz verloren. Schon aus diesem Grunde mußte Bethlehem ein Interesse daran haben, möglichst wenig bethlehemitanischen Gebietes an Askalon abzutreten und statt dessen auf eine Ausdehnung Askalons nach Norden hin zu sehen. Die Behandlung des Verkaufs Hugos von Ibelin im Jahre 1158 (s. oben S. 121ff.128ff.) deutet darauf hin, daß damals die kirchliche Zuordnung der Herrschaft Ibelin unklar oder umstritten war und daß sich dieses Problem mit der noch nicht abschließend geklärten askalonitanischen Frage generell verband, ohne daß die Einzelheiten durchschaubar wären. Aber die auffälligen Tatsachen der Reaktivierung Absalons, der Heranziehung des Bischofs von Andria zur Bezeugung der gräflichen Bestätigung und die Fernhaltung Radulfs von Bethlehem zeigen doch deutlich, daß damals in Südwestpalästina ein größeres Diözesanproblem bestand, bei dem der Graf und der Bischof von Bethlehem offenbar gegenteilige Standpunkte einnahmen.

Daß die Frage sich weiter hinschleppte, war auch eine Folge des Umstandes, daß der Patriarch von Jerusalem bei seinem einseitigen Akt von 1153 nicht nur auf den Widerstand des Bischofs von Bethlehem stoßen mußte, sondern not-

wendigerweise auch auf den der Abtei von S. Maria im Tal Josaphat, hinter der sehr wahrscheinlich der Graf von Jaffa-Askalon stand, ohne daß sich doch darum seine Interessen mit denen des Bischofs von Bethlehem verbunden hätten. Die Grafen von Jaffa hatten nämlich längst schon kirchliche Entscheidungen in Askalon zu präjudizieren versucht, wobei nicht deutlich wird, was sie positiv beabsichtigten. Ganz sicher aber planten sie negativ die Ausschaltung Bethlehems als des zuständigen Diözesanbistums für den Fall der Eroberung Askalons. Wie der Patriarch von Jerusalem waren sie also offenbar für die Gründung eines eigenen Bistums. Hieraus und aus der anscheinend noch nicht endgültig akzeptierten päpstlichen Entscheidung hinsichtlich Askalons erklärt sich, warum der Graf von Askalon seinen Kanzler Radulf von Bethlehem bis 1160 (RRH n° 356) auf die Angelegenheiten Jaffas beschränkte.

Der Widerstand von S. Maria im Tal Josaphat wird faßbar, als die Frage endgültig zugunsten Bethlehems entschieden war, wenn auch vielleicht in Form eines Doppelbistums, und Josaphat nichts mehr übrigblieb, als seine Ansprüche in Askalon wenigstens günstig zu verkaufen. Diese Ansprüche rührten aus einer Schenkung des Herrn Hugo II. von Jaffa im Jahre 1123 her[29] (RRH n° 102a). In dieser Urkunde wird allen Gegenwärtigen und Zukünftigen kundgetan, daß *ego Hugo Ioppe* (nicht *comes Ioppensis*, wie in den Regesten aufgeführt, doch steht *COMES HVGO* auf dem von Amico nachgezeichneten Siegel[30]) zur Erlösung seiner Seele und der seines Vaters, seiner Mutter und aller seiner Verwandten

ecclesiae sanctae Mariae de Valle Iosaphat super sepulcrum eiusdem gloriosissimae dei genitricis Mariae (fehlt *erectae*, *constructae* oder ähnlich) *et in manu domini Gelduini patrui mei, abbatis eiusdem loci, in territorio seu dominatu Ascalonis post dua casalia tertium casale melius, quod Machoz nominatur, cum omnibus ad idem* (über durchstrichenem *eundem*) *casale pertinentibus* schenkt. Ferner schenkt er der vorerwähnten Marienkirche *meliorem mahumeriam, quae est in praefata civitate Aschalonis, et viridarium unum ante civitatem de melioribus*, ferner *quoddam casale Samaritanorum, quod est in terra Neapolis, nomine Saphe cum omnibus pertinentiis suis et gastinam, quae dicitur Melbena, et terram ante portam Ioppe, quae fuit Framerici. Praeterea Barisanus constabularius meus unum casale Dargeboam nomine cum omnibus pertinentiis suis et tertiam partem eiusdem gastinae, quae dicitur*

29 Abschrift des 17. Jh. von Antonino Amico im Ms Qq. H. 11 fol. 45r (früher 198r) der Stadtbibliothek zu Palermo. KOHLER, Chartes de Josaphat, ROL 7, 119 n° 9 Reg. mit Abdruck des Eschatokolls und Beschreibung des Siegels.

30 SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 47f. n° 113 u. 112; Tafel XIX n° 1.

Zonia, quae fuit (statt *est* oder *sita est?*) *in terra Hierusalem sanctae dei genitricis me concedente donavit.*

Factum est autem hoc anno dominicae incarnationis M°C°XX°III°, (fehlt *praesidente* oder ähnlich) *ecclesiae Hierosolimitanae reverentissimo patriarcha domno Warmundo, regnante quoque in regno eiusdem civitatis celeberrimo rege Balduino secundo. Haec autem largitio et harum rerum donatio facta est Balduini secundi regis assensu et consilio atque uxoris meae Emme.*

Huius itaque donationis testes sunt hi illustrissimi viri: dominus Guido de Miliaco nec non et Barisanus constabularius, Gaufridus cognomento Monachus, Guibertus de Peiz, Radulfus Loherenus, Odo quoque et Galterius, Roardus de Abbatia, Paganus de Osche, Robertus Pinguis, Ailelmus dapifer, Garinus nec non et Stephanus.

Gegen diese Urkunde erheben sich zunächst schwere Bedenken. Das Wort *dominatus* ist, soweit wir sehen, zur Bezeichnung eines regionalen oder überregionalen Herrschaftsbezirks in den Urkunden des Hl. Landes fast ein Unicum, selbst unter Heinrich von Champagne zu Ende des 12. Jh., der sich nicht König, sondern Herr des Königreiches Jerusalem nannte. In Verbindung mit *territorium* hat der Ausdruck aber eine Parallele in einer anderen Urkunde Hugos II. von Jaffa für die Johanniter, also für einen anderen Empfänger, aus dem Jahre 1126 (RRH n° 113). Hier schenkte Hugo *dei gratia princeps Ioppe, . . . ut deus civitatem rebellem Ascalone tradat in manu Christianorum . . .* den Johannitern *in territorio et dominio eiusdem civitatis predicte Ascalonis de tribus melioribus casalibus civitatis unum cum omnibus ad casale pertinentibus, que in proprietate sua evenerint. Dominium* wäre besser als *dominatus*, aber man fragt sich zunächst, ob Paoli und Delaville Le Roulx hier wirklich richtig lasen oder ob es nicht doch *dominatu* heißen sollte, denn in einer vom gleichen Tag datierten Urkunde von 1126 (RRH n° 112) schenkte Hugos Konstabler Barisan-le-Vieux den Johannitern das Casale *Algia* = Al Jiya (Palestine Grid 112/115; 6,5 Kilometer südöstlich von Askalon), *quod autem casale in territorio Abscalonis seu illo dominatu cum omnibus eiusdem casalis pertinentibus inveniri potest.* Eine Kontrolle am Original ergab jedoch, daß in Hugos Urkunde tatsächlich *dominio* (dieses Wort schon in RRH n° 102.105, die RRH n° 113 auch anderweitig beeinflußten) steht, das offenbar synonym für *dominatu* gebraucht wird. Der Ausdruck *territorium seu dominatus* (oder *dominium*) ist in diesen Fällen nicht etwa eine vorsichtige Umschreibung einer noch ungeklärten und erst nach der Eroberung Askalons zu definierenden feudalrechtlichen Stellung der Stadt und ihres Territoriums, sondern steht diesem Konzipienten sichtbar als Synonym für »Herrschaft, Baronie, Seigneurie«. Denn in RRH n° 113 wird den Johannitern auch bestätigt, was sie

in territorio vel dominio Ramatensi hatten, also in der Herrschaft Ramla, die 1126 als Afterlehen der Grafschaft Jaffa schon seit längerem bestand. Eine Herrschaft Askalon gab es zwar 1123 und 1126 noch nicht, aber das wird uns kein Verdachtsmerkmal sein (s. unten S. 148ff. 155).

Sehr seltsam gespreizt, ja fast schon kurios sind die Epitheta des Eschatokolls von RRH n° 102a. *Celeberrimus* haben wir – ohne Ansehung der bezeichneten Person – überhaupt nur hier gefunden, denn in RRH n° 194.259 ist es kein Ehrentitel. *Illustrissimus* für die Zeugen ist erheblich überhöht. *Illustris* finden wir für Zeugen in RRH n° 101.114e.120. Es ist für den König und die Königin eine häufige Bezeichnung, die aus den Papsturkunden übernommen ist. Wir finden das Wort vereinzelt gebraucht für den Fürsten von Antiochia und den Grafen von Tripolis sowie für den Titulargrafen Joscelin III. von Edessa, wo es ganz deutlich ähnlichen Formulierungen zeitgenössischer Königsurkunden von Jerusalem nachgebildet ist, insofern es den Schwiegervater des Ausstellers bezeichnet (RRH n° 647.718.742.777.828). *Illustrissimus*, das wir schon für Könige in den Urkunden des Hl. Landes nur selten belegen können (RRH n° 278.307 für den Herzog Gottfried. 76b für den König Balduin I. 325 für die Königin Melisendis. 702.886 mit Bezug auf die Könige von England und Kleinarmenien), wird dennoch je einmal für den Fürsten von Antiochia und den Grafen von Tripolis gebraucht (RRH n° 642.738). Für Zeugen, die nicht einmal der Schicht der Magnaten des Königreiches angehörten, ist der Superlativ völlig außer der Ordnung. Er entspricht aber der Formulierung *Cuius ergo donationis sunt testes satis nobilissimi* (sic statt *satis nobilis*) *viri* desselben Diktators in den schon erwähnten RRH n° 112.113 von 1126. Den Superlativ *nobilissimus* finden wir überhaupt nur in diesen beiden Urkunden, den Elativ *nobilis*, meist in Verbindung mit *vir*, nur in Papsturkunden (RRH n° 711.814. P. n° 15255), Urkunden für Genua aus dem Hl. Land (RRH n° 682.691.693.702. 704.1294.1298) infolge von Empfängereinfluß, einmal als Sammelbezeichnung *testes nobiles* (RRH n° 209) sowie als Bezeichnung für den Grafen von Henneberg und seine Frau durch den König Johann von Brienne (RRH n° 892.934) und schließlich in der Fälschung RRH n° 650 für den Deutschen Orden. Die Epitheta in RRH n° 102a sind also ganz außergewöhnlich, aber ebenso wie *dominatus* durch RRH n° 112.113 abgedeckt.

Betrachten wir den Sachinhalt von RRH n° 102a, ob auch er Anlaß zu Beanstandungen bietet. Von unmittelbarerem Wert als die askalonitanischen Schenkungen, die wir später behandeln, war für S. Maria im Tal Josaphat der Erwerb des samaritanischen Casales Khirbat ʿAsafa (*Saphe;* Palestine Grid 164/180), 11 Kilometer westlich von Nablus in Samaria, und der offenbar in

derselben Gegend gelegenen unidentifizierbaren *gastina Melbena*. Das Casale wurde dem Kloster von den Königen ab 1130 in RRH n° 134.291, ab 1154 von den Päpsten in JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 bestätigt, wobei in dem letztgenannten Privileg auch die bischöflichen Zehnten des Casales als Klosterbesitz aufgezählt sind. Diese waren nach 1187 wegen der Eroberung Samarias durch die Muslime wertlos. Wann das Kloster sie erhalten hat, wissen wir nicht, da sie in den Zehntbestätigungen der Patriarchen Warmund und Stephan von Jerusalem von 1123 und 1129 (RRH n° 101.129a) ebenso fehlen wie noch in JL. 10003α von 1155. Sie waren jedenfalls 1186 in der Hand von Josaphat und zwischen dieser Abtei und der des Templum Domini strittig, denn der Patriarch Eraclius von Jerusalem beurkundete damals einen Vergleich (RRH n° 657b), wonach Josaphat dem Templum Domini jährlich am St. Martinstag 12 Byzantiner für den Zehnten von Khirbat ᶜAsafa zu zahlen hatte, offenbar als Ablösung der Ansprüche des Templum Domini, das in Samaria eine bischöfliche Stellung hatte, so daß ihm die Zehnten dort gehörten (s. unten S. 194f.). Es ist also nicht auszuschließen, daß Josaphat die bischöflichen Zehnten von Khirbat ᶜAsafa usurpiert hatte. Es hätte jedenfalls einer Politik dieser Abtei entsprochen, die Zehnten ihrer Besitzungen aus der Hand der Diözesane in die eigene zu bringen. Mit dem in RRH n° 102a von Hugo von Jaffa an Josaphat geschenkten Land des Framericus vor dem Stadttor von Jaffa verhält es sich geringfügig anders als mit Khirbat ᶜAsafa, es wird als solches in den Königs- und Papsturkunden bestätigt wie Khirbat ᶜAsafa, doch sind die bischöflichen Zehnten schon seit JL. 10003α erwähnt. Sonst wissen wir weder etwas über das Land noch über seinen Vorbesitzer.

Problematisch ist hingegen die von Hugo bestätigte Schenkung des Konstablers Barisan-le-Vieux von Jaffa, die das 5,5 Kilometer östlich von al Bira gelegene Casale Deir Dibwan (*Dargeboam;* Palestine Grid 176/146)[31] und ein Drittel der nach RRH n° 335 benachbarten Gastine *Zonia*[32] umfaßte. Sie wurde nämlich erst 1127 verbrieft (RRH n° 120), obwohl Hugo von Jaffa sie schon 1123 bestätigt hatte. Kohler[33] hat RRH n° 120 deshalb als eine Wiederholung gedeutet. Nichts deutet im Wortlaut von RRH n° 120 darauf hin. Barisan

31 So Atlas of Israel IX. 10 (Palestine Grid 176/146) gegen eine unhaltbare Identifizierung von Röhricht, Studien, ZDPV 10, 214 Anm. 6 mit Khirbat Deir al ᶜUqban, 2 Kilometer nordwestlich Bir Zeit.

32 Nach Röhricht, ebd. Khirbat Sum, das aber wirklich Khirbat Kafr Sum heißt, 5,5 Kilometer westlich von Khirbat Deir al ᶜUqban; in der Kreuzfahrertoponomastik müßte dies einen mit *Cafer* beginnenden Ortsnamen ergeben.

33 Kohler, Chartes de Josaphat, ROL 7, 119 Anm. 11.

benutzt nicht die Bestätigungsformel *concedo et confirmo*, sondern die Schenkungsformel *dono et concedo*. Auch vom Zeitpunkt her bestand kein erkennbarer Anlaß zu einer Wiederholung, denn weder die Stellung Hugos von Jaffa noch diejenige seines Konstablers Barisan-le-Vieux hatten sich zu dieser Zeit schon verändert[34]. Eine Wiederholung würde auch die Existenz einer früheren Urkunde Barisans über dieses Rechtsgeschäft voraussetzen, die in dem sicherlich nicht lückenlos erhaltenen, doch immerhin vorhandenen Archiv von S. Maria im Tal Josaphat aber fehlt. Dennoch ist der Vorgang nicht unerklärlich, und wir werden unten S. 330f. noch auf eine Parallele stoßen. In einer undatierten Urkunde (RRH n° 104a), über die Amico in seiner Abschrift im Ms. Qq. H. 11, fol. 48r (früher 202r), der Stadtbibliothek zu Palermo im 17. Jh. die Zahl 1124 schrieb, die aber nach dem genannten Vizegrafen Asquitinus[35] von Jerusalem bis in die Zeit um 1135 reichen kann (RRH n° 141.158; der Nachfolger ist 1135 im Amt in RRH n° 160), regelte das Kloster die Abgaben für die Bauern des Heinrich von Alençon aus dem benachbarten *Borca* = Burqa, 2,5 Kilometer südwestlich von Deir Dibwan, so daß dessen Identifizierung mit dem von Barisan geschenkten *Dargeboam* (RRH n° 102a; *Dargerboan* in RRH n° 120) nicht zu bezweifeln ist. Anscheinend hatte man Deir Dibwan mit diesen Bauern besiedelt. Sie sollten die Hälfte der Ernte des an sie in Deir Dibwan ausgetanen Landes an das Kloster abführen *(dare medietatem debent laboris de terra, quam tenent de Dargoboan, monachis sanctae Mariae Vallis Iosaphat)*. Wollten die Mönche lieber Geld, so schuldeten die Bauern zwei Byzantiner minus zwei *carrublae*, wohl pro Kopf und Jahr. Für unbearbeitetes Land sollten sie einen Betrag abführen, der dem Ertrag (wohl nur dem halben abzuführenden) eines vergleichbaren Landes entsprach. Kultivierten sie das ganze Land nicht, so sollte es an die Mönche von Josaphat zurückfallen. Ob diese Bauern aus Burqa Lateiner oder Syrer waren, läßt sich aus der Höhe der Abgaben nicht erschließen. Zwar müssen die Syrer in RRH n° 267.269 die Hälfte der Ernte abtreten, aber es gibt auch einen Fall, wo sie nur ein Viertel zahlten (RRH n° 329a), während Lateiner zwar offenbar normalerweise weniger ablieferten (ein Siebtel in RRH n° 281, ein Viertel oder ein Fünftel je nach Produkt in RRH n° 346), aber einmal (RRH n° 362) eben auch die Hälfte.

---

34 Die Revolte Hugos von Jaffa, die dazu führte, daß Barisan seine Sache verließ und zum König überging und daß Hugos Kronlehen konfisziert wurden, erfolgte erst 1134. MAYER, Studies, DOP 26, 102ff.

35 Asquitinus = Anschetinus. Vgl. den Bischof Anschetinus von Bethlehem (oben S. 47f. 54f.56.58), der in RRH n° 102 als Asquitinus auftritt, mit noch weiter abweichenden Varianten hier und in RRH n° 105.

Die Bestimmungen des Vertrages mit den Bauern Heinrichs von Alençon zeigen aber, daß es nach der Schenkung von Deir Dibwan an Josaphat noch erheblicher Anstrengungen und der Vornahme von Lokationen bedurfte, um das Land wirklich wirtschaftlich nutzbar zu machen, und selbst jetzt war noch die Möglichkeit einkalkuliert, daß die Bauern von Burqa das Land teilweise oder auch gänzlich unbearbeitet lassen würden. Man kann sich also gut vorstellen, daß die Schenkung Barisans zuerst nur formlos erfolgte und von ihm selbst gar nicht beurkundet, sondern nur von seinem Lehnsherrn Hugo von Jaffa in RRH n° 102a bestätigt wurde, weil der Besitz noch wüst lag und das Kloster erst 1127 ernsthaft an seine Nutzung ging. Dann bestand natürlich ein Bedürfnis danach, nunmehr auch einen Rechtstitel Barisans zu haben. Einen ähnlichen Fall einer formlosen Schenkung, die erst später beurkundet wurde, werden wir unten S. 194f. behandeln. Im Jahre 1130 erhielt Josaphat auch die kirchlichen Zehnten von Deir Dibwan durch einen Vergleich mit dem Chorherrenstift des Hl. Grabes (RRH n° 133), und auch dies deutet darauf hin, daß Deir Dibwan erst seit kurzem und nicht schon seit 1123 ein wirtschaftlich interessantes Objekt war. Die Zehnturkunden der Patriarchen von Jerusalem für Josaphat aus den Jahren 1123 und 1129 (RRH n° 101.129a) zählen die Zehnten von Deir Dibwan noch nicht als Klosterbesitz auf, obgleich sie 1129 schon umstritten gewesen sein müssen, wenn man sich 1130 darüber verglich und dem Patriarchen Stephan 1130 an dem Vergleich gelegen war, da er vor ihm und mit seiner Zustimmung abgeschlossen wurde. Dennoch hatte er sich 1129 nicht bereit gefunden, diese Zehnten in seine Zehntbestätigung hineinzuschreiben. Seit 1130 wird das Casale dann von den Königen in RRH n° 134.291, seit 1154 von den Päpsten in JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 als Klosterbesitz bestätigt, wobei in den Papsturkunden ab JL. 9847 auch die Zehnten mit aufgeführt sind. Im Jahre 1158 war das Kloster ganz zweifellos in Deir Dibwan begütert, denn es kaufte damals in RRH n° 335 einem ritterlichen Lehnsmann der Ibelins namens Radulf, der den Muslimen noch ein Lösegeld schuldig war, den aus dem Erbgut seiner Frau Maria stammenden Teil der an Deir Dibwan angrenzenden Gastina *Zonia* ab, von der das Kloster aus Barisans Schenkung von 1127, ja schon aus seiner formlosen, aber von Hugo von Jaffa in RRH n° 102a bestätigten Schenkung von 1123 ein Drittel besaß.

So ist also gegen Hugos Urkunde RRH n° 102a auch von dem Besitz in Deir Dibwan her nichts einzuwenden. Es läßt sich erklären, daß Hugo den Ort schon vier Jahre vor der Beurkundung der Schenkung durch Barisan-le-Vieux bestätigte. Man muß aber umgekehrt fragen, ob denn Barisans Schenkung von 1127 echt ist und nicht etwa eine von Josaphat im Hinblick auf den nun ernsthaft

beginnenden Landesausbau hergestellte Fälschung, denn es bleiben noch immer Diskrepanzen einerseits zwischen den Schenkungen von 1123 und 1127 und andererseits zwischen der Schenkung von 1127 und der Abrundung des Besitzes in *Zonia* in RRH n° 335 im Jahre 1158, die der Erklärung bedürfen. Nach Hugos Darstellung in RRH n° 102a wurde die Schenkung von Deir Dibwan und des Drittels von *Zonia* vorgenommen von seinem Konstabler Barisan. Diesen Titel erhält der Schenker auch in den königlichen Bestätigungen RRH n° 134.291, während in den Papsturkunden der Besitz ohne Nennung des Schenkers aufgeführt wurde. Barisan selber, der bedeutende Stammvater des Hauses Ibelin und doch immerhin Konstabler eines der größten Kronlehen, spricht von sich selbst in RRH n° 120 in einem bemerkenswerten Understatement als *ego Balianus miles*, als sei er einer jener vielen namenlosen Ritter, die ein *feudum unius militis* innehatten, von dem sie den *servise de cors* leisteten. Das wundert einen doch, da Bescheidenheit sicherlich keine Familientugend der Ibelins war. Man muß daraus schließen, daß der Königskanzlei für die Herstellung von RRH n° 134 im Jahre 1130 Barisans Schenkung von 1127 gar nicht eingereicht wurde, sondern nur Hugos Bestätigung von 1123, die in der Tat den Vorteil hatte, daß sie außer der Bestätigung von Deir Dibwan noch Schenkungen Hugos in den Räumen von Askalon und Jaffa sowie in Samaria enthielt. Und RRH n° 291 ist nur eine Nachurkunde zu RRH n° 134. Kann man also leicht erklären, warum der Schenker auch in den Königsurkunden als Konstabler von Jaffa bezeichnet wird, so bleibt doch noch unklar, warum er selbst sich 1127 nur als *miles* titulierte.

Auch das läßt sich aber auflösen, nimmt man nur eine weitere Diskrepanz hinzu. In RRH n° 120 sagt Barisan-le-Vieux, daß sein Herr, Graf Hugo von Jaffa, der Schenkung zustimmte und daß Deir Dibwan zu dessen Lehen gehörte und er es von Hugo (als Afterlehen) innehatte. Im Jahre 1158 aber verkaufte der oben schon erwähnte ibelinsche Lehnsmann Radulf das Erbgut seiner Frau in der Deir Dibwan benachbarten Gastine *Zonia* mit der Zustimmung Hugos von Ibelin – eines Sohnes Barisans des Alten –, seiner Mutter Helvis, die in zweiter Ehe Barisan-le-Vieux geheiratet hatte, und seiner Geschwister Balduin, Barisan, Irmingard und Stephanie. Diese Zustimmung war notwendig, weil *Zonia de fisco domini sui Hugonis Hybelini et fratrum ipsius erat*. Zweifellos gehörten Deir Dibwan und *Zonia* zusammen. Daß die Ibelins den ihnen nach Barisans Schenkung von 1123/27 noch verbliebenen Teil von *Zonia* an Radulf unterverlehnten, ist durchaus normal. Erstaunlich aber ist, daß das, was 1127 noch ein Lehen des Grafen von Jaffa gewesen war, 1158 als *fiscus* der Ibelins bezeichnet wird. Ein *fiscus* mag manches bezeichnen, aber gewiß bedeutet er kein

feudum. Wir müssen schließen, daß sich *Zonia* und was die Ibelins in dieser Gegend sonst noch gehabt haben mögen, zwischen 1127 und 1158 in Allodialbesitz der Ibelins verwandelt hatte. Das ist schon in sich interessant, weil wir für Allodialbesitz kaum Nachweise haben (s. dazu unten S. 176) und überhaupt bisher strittig ist, ob es eigentlich Vollallodien im Hl. Land gab. Man begreift jetzt aber auch die Titeldiskrepanz bei Barisan. Deir Dibwan und seine Pertinenz *Zonia* waren nach seiner eigenen Einlassung ein Lehen, das er vom Grafen Hugo von Jaffa hatte. Hugo von Jaffa lokalisierte sie 1123 *in terra Hierusalem*, und sie liegen tatsächlich unweit des großen Kolonisationszentrums des Hl. Grabes in *Magna Mahumeria* (al Bira), das ganz bestimmt zur Krondomäne Jerusalem gehörte, und wenig östlich der großen Straße Jerusalem–Nablus. Sie lagen also bestimmt nicht in der Grafschaft Jaffa, sondern Hugo von Jaffa hatte hier Streubesitz, den er an Barisan-le-Vieux weiterverlehnt hatte. Es war nur natürlich und auch ein Akt der Courtoisie, daß Hugo – der ja nichts verhüllte, da er durch die Lokalisierung klar zu erkennen gab, daß der von Barisan geschenkte Besitz außerhalb der Grafschaft Jaffa lag – den Schenker als seinen Konstabler bezeichnete. Barisan legte aber mit seiner Bezeichnung als *miles* umgekehrt Wert darauf, daß er hier nicht in seiner Kapazität als Konstabler handelte, sondern über Besitz verfügte, für den er zwar auch Lehnsmann Hugos von Jaffa war, aber doch nur mehr zufällig und subsidiär, daß dieser Besitz jedenfalls mit der Grafschaft Jaffa nichts zu tun hatte. Hierin drückt sich das Streben nach sozialem Aufstieg aus, das die Familie Ibelin in so hervorragender Weise motivierte. Barisan beugte jedem Mißverständnis vor, daß sein judäischer Besitz etwa Afterlehen von Jaffa sei; die Bindung an den Grafen lief über die Person, nicht über die Grafschaft, und vielleicht hat er schon 1123 darauf gedrängt, daß die Lokalisierung Deir Dibwans im Gebiet von Jerusalem in die Bestätigung Hugos aufgenommen wurde. Jedenfalls ließ er seine Schenkung vom Vizegrafen Anschetinus (von Jerusalem) bezeugen, was wieder die Zugehörigkeit des Ortes zur Krondomäne von Jerusalem zeigt. Hier innerhalb der Krondomäne konnte Barisan viel eher als bei der Grafschaft Jaffa darauf hoffen, daß einmal ein Rückfall an die Krone stattfinden werde. Für die Grafschaft Jaffa trat dies zwar nach Hugos Revolte 1134 ein, aber das war ein nicht vorhersehbares außerordentliches Ereignis, das überdies zunächst einmal auf drei Jahre beschränkt bleiben sollte[36], so daß auf dem Papier die Grafschaft Jaffa weitergeführt wurde. Nur weil Hugo II. von Jaffa in dem ihm auferlegten Exil starb, blieb die Grafschaft bis 1151 bei der Krondomäne. Bei Hugos Streu-

36 Wilhelm von Tyrus XIV 17 S. 630f.

besitz in Judaea war dagegen ein Heimfall leicht möglich, und das wäre Barisans Stunde gewesen, denn nichts hätte in einem solchen Fall für den König nähergelegen, als den verdienten Konstabler von Jaffa, der den Besitz ohnehin schon als Afterlehen des Kronvasallen Hugo gehabt hatte, nunmehr direkt damit zu belehnen. Mit anderen Worten: Hier bot sich Barisan die Möglichkeit des Aufstiegs vom Aftervasallen zum direkten Kronvasallen. In der Zeit vor der *Assise sur la ligece* der sechziger Jahre, die theoretisch sämtliche Aftervasallen über die ligische Vasallität zu Mitgliedern der königlichen Kurie machte, hätte das eine erhebliche Bedeutung gehabt, indem es Barisan Sitz und Stimme in der Haute Cour gegeben hätte. Beides hatte er zwar faktisch, da er bei Wilhelm von Tyrus als Teilnehmer am sogenannten Konzil von Nablus 1120 genannt wird[37], aber dort floß seine Mitgliedschaft im Rat und Gericht des Königs aus seiner Stellung als Konstabler von Jaffa. Er vertrat dort die Grafschaft und den noch minderjährigen Grafen, der noch im selben Monat eine Urkunde des Königs an letzter Stelle bezeugte als *Hugo de Ioppe filius Hugonis de Puteolo nondum miles* (RRH n° 90). Was Barisan anstreben mußte, war eine Mitgliedschaft in der Haute Cour, die auf einem direkten Kronlehen beruhte.

Nun verstehen wir auch seinen Frontwechsel während der Revolte Hugos von Jaffa 1134 besser, bei dem er anscheinend die Vasallen Hugos anführte. Hierbei wurde eine besondere Technik angewendet. Man kündigte nicht etwa dem Herrn den Gehorsam auf, wie das, jedenfalls später, unter gewissen Voraussetzungen und unter Einhaltung vorgeschriebener Rechtsformen möglich war, sondern die zum König überlaufenden Vasallen gaben Hugo von Jaffa einfach ihre Lehen in der Grafschaft zurück[38]. Mit diesem Akt, der ohnehin mehr formaler Natur war, da er den Fall des Grafen besiegeln mußte, kann schwerlich auch die Rückgabe des judaeischen Afterlehens verbunden gewesen sein, denn da der Graf bereits zuvor wegen *crimen laesae maiestatis* in Kontumaz verurteilt worden war, was automatisch die Konfiskation seiner Kronlehen nach sich zog, die in seiner befestigten Stadt Jaffa nur noch nicht hatte vollstreckt werden können, war sein in der Krondomäne liegender Besitz gewiß bereits konfisziert, zumindest konnte Barisan ihn als konfisziert betrachten. Das Mindeste, was passierte, war, daß sich in Judaea jetzt für Barisan der König an die Stelle Hugos von Jaffa schob und Barisan direkter Kronvasall wurde. Aber das ist gar nicht sicher, zumal er später vom König mit der Herrschaft Ibelin in seinem alten Wirkungsbereich weit königlicher belohnt wurde (s. oben S. 120). Wenn wir dem Ausdruck *fiscus* in RRH n° 335 trauen dürfen, so wurden

37 Ebd. XII 13 S. 532.
38 Ebd. XIV 16 S. 630.

die Besitzungen Barisans in Judaea im Zusammenhang mit der Revolte Hugos von Jaffa 1134 zu Allodialgut, sei es daß der König dem zu ihm übergetretenen führenden Vasallen des Grafen diese Vergünstigung als erste Belohnung gewährte (was er durchaus durfte; vgl. unten S. 176 Anm. 14), sei es daß man die Konfiskation von Hugos judaeischen Lehen, soweit sie in Barisans Hand waren, absichtlich oder unabsichtlich vergaß und eine unmerkliche Verschiebung von Lehen zu Eigengut stattfand.

So gibt es also nichts, was dazu berechtigte, wegen der Schenkung von Deir Dibwan und *Zonia* an Josaphat durch den Konstabler Barisan Anstoß zu nehmen an der Bestätigung durch Hugo II. von Jaffa in RRH n° 102a. Doch haben wir die dort von Hugo selbst geschenkten askalonitanischen Besitzungen noch nicht behandelt. Zunächst schenkte Hugo an S. Maria im Tal Josaphat *post dua casalia tertium casale melius, quod Machoz nominatur*. Der Ort ist leicht identifiziert. Es handelt sich um Khirbat Makkus (Palestine Grid 115/122; ca. 9 Kilometer nordöstlich von Askalon)[39]. Es wird hier als *casale melius* bezeichnet, wird ab 1130 in RRH n° 134.291 von den Königen, ab 1154 in JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 von den Päpsten als Besitz der Abtei Josaphat bestätigt, ohne hier oder dort *casale melius* genannt zu werden. In den sechziger Jahren erwarb (oder behielt) Josaphat die bischöflichen Zehnten des Casales (RRH n° 393a; s. unten S. 163). So wird nicht recht klar, was *post dua casalia tertium casale melius, quod Machoz nominatur* eigentlich heißen soll. Klar wäre es nur, wenn Hugo von Jaffa bereits zuvor zwei schlechtere Casalien geschenkt hätte, und wir würden den Satz in der Tat so interpretieren, wenn nicht in allen Bestätigungen nur das Casale Khirbat Makkus aufträte und von zwei weiteren Casalien im Askalonitanischen mit keinem Wort die Rede wäre. Ebenfalls wäre klar, was gemeint ist, wenn das Casale nicht mit Namen genannt wäre. In RRH n° 113 von 1126 schenkte Hugo von Jaffa den Johannitern im Gebiet von Askalon *de tribus melioribus casalibus civitatis unum, . . . que in proprietate sua evenerint*. Hier, wo der Ort nicht genannt wird, ist klar, daß Hugo aus dem von ihm erwarteten Beuteanteil nach der Eroberung Askalons eines der drei besten, d.h. ertragsstärksten, Casalien seines Anteils an die Johanniter geben wird und dies jetzt schon verbrieft. Wird das Casale wie in RRH n° 102a aber mit Namen genannt, so ist diese Erklärung hinfällig. Eine auf den ersten Blick ähnlich lautende Bestimmung findet sich in dem gefälschten RRH n° 43 für Genua. Dort erhalten die Genuesen den dritten Teil einer jeden mit ihrer Hilfe eroberten Stadt nebst eines

39 Beyer, Kreuzfahrergebiete Südwestpalästinas, Beitr. z. bibl. Landes- u. Altertumskunde 68, 163.

Drittels der Einkünfte des Contado im Radius von einer Meile *et casale unum in unaquaque* (scil. *civitate*), *quod melius elegerint exceptis duobus*. Wir haben anderswo dargelegt, daß es sich hier bei dem Passus mit dem Worte *melius* um das Teilungsverfahren für die Einkünfte des Contados handelte, wobei die Casalien geteilt wurden, und zwar dergestalt, daß die Genuesen nach je zweien das nächstbeste wählen durften (bis alle zugeteilt waren). Das setzt aber voraus, daß hier nur die Art der Verteilung geregelt wird und zuvor die Höhe des Anteils auf ein Drittel festgelegt war. Für Genua ist dies der Fall, nicht aber für Josaphat in RRH n° 102a, denn Josaphat bekommt überhaupt keinen prozentualen Anteil zugesprochen, sondern ein einziges Casale. Man würde dennoch die Erklärung gern in dieser Richtung suchen. Man könnte sich denken, daß hier im Gegensatz zu RRH n° 43 kein rekurrierendes, sondern ein einmaliges Wahlverfahren vorgesehen war, daß Josaphat also von den nach Askalons Eroberung an Hugo von Jaffa fallenden Casalien das drittbeste erhielt, nachdem Hugo sich die beiden besten reserviert hatte. Aber auch das ist unsinnig, wenn das Casale namentlich bezeichnet ist, da es dann keine Rolle mehr spielt, ob das versprochene Casale besser oder schlechter ist als andere.

Wir suchen in diesem Falle eine andere Erklärung. Schon 1110 begegnet in RRH n° 57 in der Umgebung von Askalon ein den Johannitern gehörendes Casale, das offiziell *Casale Melius* heißt. Wir vermuten also, daß um Askalon dies die Bezeichnung für größere Casalien war. Einen solchen Unterschied nach der Größe machte jedenfalls der venezianische Bailli Marsilio Zorzi in seinem Bericht von 1243, es seien im Distrikt von Askalon 72 Casalien zu 200 Familien, abgesehen von etwa 20 *minoribus casalibus*[40]. Die Zahl 200 mag übertrieben sein, da im Bezirk Tyrus das größte Casale, von dem wir wissen, nur 36 Familien hatte[41]. Die Zahl 200 kann aber andererseits auch nicht die Familienzahl aller 72 Casalien darstellen, da wir sonst auf unter drei Familien pro Casale und damit unter die Mindestzahl für Tyrus kämen. Wenn wir auch die Zahl 200, die der Bailli nur vom Hörensagen kannte *(et fertur)*, cum grano salis aufnehmen müssen, so wird doch die Scheidung in große und kleine Casalien deutlich. Zu ersteren wird Khirbat Makkus zu zählen sein, denn die Israelkarte 1 : 100000 verzeichnet darum herum zwischen Hamama und Julis, also auf einer öst-westlichen Entfernung von 5,5 Kilometern in einem in nord-südlicher Ausdehnung zwei Kilometer breiten Streifen, keine anderen Siedlungen oder Siedlungsreste. Auch daran zeigt sich übrigens die Unzu-

40 Tafel u. Thomas, Urkunden 2, 398.

41 Prawer, Étude, Byzantion 22, 40.

verlässigkeit der Zahl 200 bei Marsilio Zorzi. Selbst wenn man unterstellt, daß dieses ganze Gebiet zu Khirbat Makkus gehörte und die benachbarten Casalien nicht hineinreichten, so kommt man auf 13,8 Quadratkilometer = 1380 Hektar = 39 *carrucae*. Die *carruca* à 35 Hektar aber war ursprünglich das zur Ernährung einer Familie nötige Ackerland. Tatsächlich standen einer Familie im Gebiet um Tyrus bisweilen weniger, bisweilen aber mehr zu, zwischen 29 und 100 Hektar[42]. Daß eine Familie aber mit 1380 : 200 = 7 Hektar hätte auskommen können, ist selbst dann unmöglich, wenn man die ungewöhnliche Fruchtbarkeit des Bodens um Askalon in Rechnung stellt. Diese wird schon bei Wilhelm von Tyrus bezeugt[43], der angibt, der Boden um Askalon, der 50 Jahre lang aus Furcht vor den Askalonitanern brachgelegen habe, sei so fruchtbar gewesen, daß er unmittelbar nach der Eroberung sechzigfache Frucht getragen habe, während das Normale für Getreide 1 : 5 bis 1 : 7, für Gemüse 1 : 10 bis 1 : 13 war[44]. Um Askalon gedeihen besonders Gemüse, Feigen des Sykomorenbaumes, Oliven, Zitrusfrüchte, Granatäpfel, Mandeln, Aprikosen und Hennasträucher, die Farbstoff zum Orangefärben lieferten, im 10. Jh. wurde Seidenraupenzucht betrieben, und seit der Antike war Askalon schon berühmt für die im Sand wild wachsenden Schalotten *(allium Ascalonicum)*[45].

Ob die Schenkung von Khirbat Makkus im Jahre 1123 für S. Maria im Tal Josaphat schon irgendeinen praktischen Nutzen hatte, sei angesichts der geringen Entfernung von Askalon und der Angabe bei Wilhelm von Tyrus, daß das Gebiet um die Stadt landwirtschaftlich von der Landnahme der Kreuzfahrer bis zur Eroberung Askalons 1153 brachgelegen habe (s. oben Anm. 43), dahingestellt und mag eher bezweifelt werden. Interessanter ist der politische Aspekt dieser Schenkung. Hugo verfügte über ein namentlich genanntes Casale, das *in territorio seu dominatu Ascalonis* lag und damit, soweit wir das aus der späteren feudalen Gliederung des Landes wissen, außerhalb der Grafschaft Jaffa und das bestenfalls in ganz lockerer Form von den Lateinern kontrolliert wurde. Er mochte dabei zurückgreifen auf die Tatsache, daß schon sein Vater hier Besitzungen gehabt hatte, die wir ihrer Natur nach nicht recht durchschauen können, die aber vorhanden waren. Denn schon vor 1110 schenkte Hugo II. von Le Puiset (= Hugo I. von Jaffa) den Johannitern im Gebiet von Askalon das erwähnte *Casale Melius*, und König Balduin I. nahm

42 Ebd. S. 42.

43 Wilhelm von Tyrus XVII 21f.; XVIII 1 S. 795.797.817.

44 Prawer, Étude, Byzantion 22, 52f.

45 Le Strange, Palestine S. 401; Guthe, Ruinen, ZDPV 2, 169.

keinen Anstoß an dieser Schenkung, da er sie 1110 in RRH n° 57 bestätigte. Es kann sich um einen Teil eines größeren Lehenskomplexes gehandelt haben, aber das ist wenig wahrscheinlich, denn ein Lehen in der Umgebung von Askalon kann selbst nach 1107, als die Ausfälle der Fatimiden von Askalon aus zum Stehen gebracht worden waren[46], wegen der Unsicherheit der Gegend nicht sonderlich attraktiv gewesen sein, und mit einem dürftigen Lehen konnte der König Hugo II. von Le Puiset nicht abfinden, da er in Frankreich immerhin die Vizegrafschaft von Chartres für seinen Neffen Hugo III. von Le Puiset verwaltet hatte[47]. Daß Hugo II. von Le Puiset mit König Balduin I. verwandt war, mag dabei keine Rolle gespielt haben, denn sie waren nicht blutsmäßig, sondern nur durch zwei Ehen verwandt, durch die die Grafen von Boulogne einerseits und die Le Puisets andererseits mit der die Verwandtschaft vermittelnden Familie der Grafen von Rethel verwandtschaftliche Bande begründet hatten. Es wird also eher Streubesitz gewesen sein, dessen sich Hugo II. von Le Puiset um so leichter an die Johanniter entledigt haben wird, wenn die Verhältnisse um Askalon eben unsicher waren und sein eigentliches Kronlehen anderswo lag.

Die große Stunde Hugos II. kam erst 1118, als Balduin II. den Thron von Jerusalem bestieg, denn dieser war sein blutsverwandter Vetter. Er verlieh Hugo Jaffa *statim post introitum suum*[48]. Das hat man immer auf Hugo II. von Le Puiset (= Hugo I. von Jaffa) bezogen, der nach Wilhelm von Tyrus überhaupt erst unter Balduin II. ins Hl. Land kam. Da die Urkunden Hugo II. aber schon vor 1110 im Königreich Jerusalem ausweisen, kann der Passus zwar im Context Wilhelms von Tyrus nicht auf den *introitus* Balduins II. von Edessa nach Jerusalem im Frühjahr 1118 bezogen werden, aber faktisch müssen die Dinge so abgerollt sein. Zeitlich kommt es so oder so auf dasselbe hinaus, denn zwischen dem Regierungsantritt Balduins II. und der Belehnung Hugos II. von Le Puiset mit Jaffa liegen nicht einmal zwei Jahre, da der Bericht Wilhelms von Tyrus, kombiniert mit den Urkunden, folgendes Bild ergibt[49]: 1. Nach dem Regierungsantritt Balduins II. zu Ostern 1118 wird Hugo II. von Le Puiset = Hugo I. von Jaffa mit Jaffa belehnt; 2. bald danach stirbt er; 3. der König verheiratet darauf seine Witwe Mabilia mit dem Grafen

46 Hugo I. von Jaffa kam erst nach 1107 ins Hl. Land, da er noch am Kreuzzug Boemunds I. von Antiochia gegen Dyrrhachium (1107/08) teilnahm. La Monte, The Lords of Le Puiset, Speculum 17, 102 mit Belegen in Anm. 5.

47 Ebd. S. 100f.

48 Wilhelm von Tyrus XIV 15 S. 628.

49 La Monte, The Lords of Le Puiset, Speculum 17, 104.

Albert, dem Bruder des Grafen von Namur, und gibt ihnen Jaffa (aus dem Grafentitel Alberts mag die »Grafschaft« Jaffa entstanden sein); 4. bald darauf sterben Albert und Mabilia; 5. darauf kommt Hugo II. von Jaffa, Sohn Hugos II. von Le Puiset und der Mabilia, aus Apulien, wo er geboren und von seinem Vater zurückgelassen worden war, ins Hl. Land, beansprucht und erhält vom König Balduin II. Jaffa als väterliches Erbgut. Am 31. Januar 1120 (RRH n° 90) war die Belehnung schon geschehen, Hugo II. von Jaffa aber noch nicht volljährig, da er RRH n° 90 als *Hugo de Ioppe filius Hugonis de Puteolo nondum miles* bezeugte. Die gesamten Vorgänge 1–5 liefen also ab zwischen Ostern (14. April) 1118 und 31. Januar 1120, ja wahrscheinlich zwischen April 1118 und Oktober 1119, da Hugo II. von Jaffa kaum während des Winters die Überfahrt von Apulien ins Hl. Land gewagt haben wird. Rechnet man hinzu, daß er in Apulien den Tod der Mutter erst erfahren mußte, ehe er aufbrach, so wird dieser kaum nach Sommer 1119 gelegen haben. Wir müssen also für die Vorgänge 1–4 den Zeitraum April 1118 bis Sommer 1119 vermuten, so daß wir gut daran tun, die Belehnung Hugos II. von Le Puiset mit Jaffa sehr dicht an Ostern 1118 zu verlegen. Dann aber wird man sie am besten in Verbindung bringen mit der Neugliederung des Reiches, die Balduin II. nach seiner Salbung an Ostern 1118 vornahm und die auch Jaffa betraf. Leider entbehrt der Bericht Alberts von Aachen[50] darüber jeder wünschenswerten Präzision, denn er schreibt, der König habe Nablus, Samaria, Jaffa, Haifa, Hebron, Akkon, Sidon, Tiberias und andere Städte und Orte des Königreiches seinem Gebot unterworfen *(suo subiecit imperio)* und einige ihrer Einkünfte seinen Großen ausgetan, andere seiner eigenen *mensa*, d.h. der Krondomäne, zugeteilt. Man wüßte natürlich gerne, welche Städte er wieder austat und welche er der Krondomäne vorbehielt. Nablus, Samaria und Akkon waren ohnehin schon Krondomäne, und Sidon hat der König ganz sicherlich nicht Eustach I. Granier, dem Herrn von Sidon und Caesarea, entzogen, denn es blieb im Familienbesitz auch über Eustachs Tod (1123) hinaus. So ist es auch cum grano salis zu nehmen, daß der König grundsätzlich die genannten Städte in die Krondomäne zurückgenommen habe, aber die Einkünfte aus einigen von ihnen seinen Großen überlassen habe. Was wirklich vorfiel, war offenbar eine Überprüfung der Rechtstitel für die Kronlehen, wie sie schon Balduin I. nach seiner Krönung vorgenommen hatte[51]. Nichts wäre natürlicher, als daß Balduin II. bei dieser Gelegenheit seine Stellung gestärkt hätte durch die Belehnung seines Vetters Hugo II. von Le Puiset mit Jaffa.

50 Albert von Aachen XII 30 S. 709f.

51 Ebd. VII 43f. S. 536f.

Bei dieser Belehnung wird Hugo sein Besitz um Askalon, wenn er noch mehr umfaßte als das an die Johanniter geschenkte *Casalie Melius*, erhalten geblieben sein, aber das heißt natürlich nicht, daß die Belehnung mit Jaffa nun auch schon proleptisch Askalon mit eingeschlossen hätte, denn noch 1125 hat der König Askalon für den Fall der Eroberung als Krongut betrachtet (s. unten S. 154). Aber als Hugo II. von Jaffa 1123 in RRH n° 102a seine Schenkung von Khirbat Makkus an Josaphat machte, handelte er nicht als Erbe eines väterlichen Streubesitzes in der Gegend von Askalon, sondern als Herr des *territorium seu dominatus Ascalonis*, denn er schenkte der Abtei ja außerdem noch die Große Moschee in der Stadt, auf die wir unten S. 156ff. zurückkommen. Über die Hauptmoschee der Stadt konnte er nur dann mit vollem Recht verfügen, wenn feststand, daß er oder seine Erben nach der Eroberung Askalons die Stadt und das umliegende Land als Herrschaft erhalten würden. Hugo II. von Jaffa wollte mit seiner Schenkung 1123 offenbar deutlich machen, daß er Askalon zu seinem Interessengebiet rechnete. Er erhob praktisch einen Anspruch darauf, daß Askalon, sollte es erobert werden, ihm zufalle.

Nun fällt seine Schenkung in eine Zeit erhöhter politischer Spekulationen um Askalon. Man machte nämlich wieder einmal einen Anlauf zur Eroberung. Das war seit 1099 prinzipiell nichts Neues, nur stand jetzt die Flottenmacht Venedigs hinter dem Unternehmen, und im Abendland mahnte das Lateran-konzil von 1123 die Säumigen, die ihr Gelübde noch nicht erfüllt hatten. Bis zu einem gewissen Grade kann man sagen, daß in Europa 1122/23 die Dinge auf einen neuen Kreuzzug zuliefen. Jedem Versuch zur Eroberung Askalons war jetzt mehr Aussicht auf Erfolg beschieden. Hugos Schenkung RRH n° 102a an Josaphat fällt in die zweite Jahreshälfte 1123, denn sie erfolgt bereits mit dem Konsens seiner Gemahlin Emma. Diese war zuvor mit Eustach I. Granier, dem Herrn von Sidon und Caesarea, verheiratet[52], und Eustach starb erst am 15. Juni 1123[53]. Problematischer ist der im gleichen Satz festgehaltene Konsens des Königs Balduin II. Der König geriet am 18. April 1123 in muslimische Gefangenschaft, aus der er, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung im August/September 1123 (während der er aber nicht handlungsfähig war), erst im Sommer 1124 wieder freikam. Man würde prima vista dazu neigen, seinen Konsens deshalb zu verwerfen, denn daß er aus der Gefangenschaft heraus solche Regierungshandlungen vorgenommen haben sollte, ist unwahrscheinlich. Er hat seinen Konsens aber in seiner eigenen Besitzbestätigung für Josaphat (RRH n° 134) von 1130 wiederholt, so daß man

52 Wilhelm von Tyrus XIV 15 S. 628.

53 Fulcher von Chartres III 22, 1 S. 674f.

vermuten muß, daß die Handlung von RRH n° 102a nebst seinem Konsens noch vor der Gefangennahme erfolgte, die Beurkundung nebst Emmas Konsens erst im zweiten Halbjahr 1123. Vielleicht erklärt das die ungewöhnliche Stellung beider Konsense zwischen Datierung und Zeugenliste. Wie lange Zeit zwischen Handlung und Beurkundung liegen konnte, zeigt RRH n° 113 von 1126, wo Hugo von Jaffa die Handlung am 17. Januar vornahm, die Beurkundung aber erst am 27. Juni. Die sofortige Beurkundung war wohl deshalb unmöglich, weil bereits am 13. Januar das ganze Reichsheer, darunter ausdrücklich auch das Kontingent aus Jaffa, sich auf einem Feldzug befand, von dem man allerdings bereits zu Ostern wieder zurück war[53a]; dennoch wartete man mit der Beurkundung noch bis in den Juni.

Undurchsichtig bleibt dann nur noch, wie man eigentlich des Königs Zustimmung erlangte, denn mit der Verfügung über die Hauptmoschee Askalons maßte sich Hugo II. von Jaffa Befugnisse an, die nur einem Herrn von Askalon zustanden, ja er bildete die Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon gewissermaßen vor. Das konnte dem König nicht recht sein, denn die Eroberung Askalons stand jetzt zur Debatte. Seit längerem hatte er mit Venedig wegen Flottenhilfe in Verhandlungen gestanden, und im Sommer 1122 verließ die venezianische Flotte die Heimat, überwinterte aber schon in Korfu. Im Frühjahr 1123 kam sie ins Hl. Land und erfocht am 30. Mai einen Seesieg über die Ägypter vor Askalon. Darauf fuhr sie nach Akkon, und nun begannen die Verhandlungen über die Bedingungen, unter denen Venedig Flottenhilfe zur Eroberung einer Küstenstadt leisten werde und welche Stadt man überhaupt angreifen solle. Diese Verhandlungen zogen sich lange hin, ja nach dem übereinstimmenden Bericht Fulchers von Chartres und Wilhelms von Tyrus[54] begannen sie ernsthaft erst nach Weihnachten 1123. Man beschloß zunächst, nach Epiphanias entweder Tyrus oder Askalon anzugreifen, die als letzte an der Küste unbezwungen waren. In den Diskussionen drängten nach Wilhelm von Tyrus unter anderem die *Ioppenses*, d. h. doch vor allem der dortige Baron, auf die Eroberung Askalons. Mit auf seiner Seite waren Jerusalem, Ramla und Nablus, während Akkon, Nazareth, Sidon, Bairut und Tiberias für Tyrus eintraten. Schließlich vertraute man die unlösbare Frage dem Los an, das für Tyrus entschied.

Aber noch das Pactum Warmundi (RRH n° 102), jener Vertrag, in dem die Reichsverweser Patriarch Warmund, der Konstabler Wilhelm I. von Buris und der Kanzler Paganus mit den Venezianern die Entlohnung aushandelten,

53a Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerusalem S. 178f.

54 Fulcher von Chartres III 27 S. 693f.; Wilhelm von Tyrus XII 24 S. 549.

geht von der Möglichkeit aus, daß die eine oder die andere oder gar beide Städte belagert würden, denn es wurde bestimmt, daß die Venezianer je ein Drittel der Städte Tyrus und Askalon mit dem umliegenden Gebiet, soweit es am 29. Juni (1123?) noch sarazenisch war, ebenso frei haben sollen wie der König die restlichen zwei Drittel, und zwar das eine Drittel einer dieser beiden Städte, wenn eine von ihnen, oder ein Drittel beider Städte, wenn beide von ihnen mit venezianischer Hilfe *aut (per) aliquod ingenium* in christliche Hand fielen. Das Pactum ging also davon aus, daß Askalon nach seiner Eroberung nicht an Hugo von Jaffa, sondern an den König falle, der davon ein Drittel an Venedig abzutreten habe. Die Vorstellungen Hugos und der Reichsverweser waren klar kontradiktorisch. Aber Hugo hätte einwenden können, daß ihn das Pactum Warmundi nicht band, solange der König es nicht bestätigte, denn auch die Reichsverweser fühlten sich nicht ganz handlungsfrei, sah doch das Pactum die königliche Bestätigung nach der Freilassung Balduins II. aus der Gefangenschaft vor. Das war gewiß hauptsächlich eine Schutzbestimmung zugunsten der Venezianer, zumal sie sich verband mit einer Klausel, wonach kein neuer König kreiert werden sollte, der nicht zuvor das Pactum Warmundi bestätigt habe, und dasselbe sollte auch für alle neuen Barone und für die Nachfolger der derzeitigen gelten, bei denen man also bei der Erstbelehnung, wenn sie hilflos waren, den Hebel ansetzen wollte. Aber natürlich ließ die Klausel dem gefangenen König auch den Ausweg, die Abmachungen für ungültig zu erklären, wenn er dies faktisch durchsetzen konnte, denn das Pactum sagt nichts davon, daß er erst nach der Bestätigung wieder zur Herrschaft zuzulassen sei. Diese Vorsicht war seitens der Reichsverweser geboten, weil die an Venedig gemachten Konzessionen in der Tat sehr weit gingen. Ebenso wie es offenbleibt, wie man den freigelassenen König zur Bestätigung zwingen konnte oder wollte, bleibt offen, wie man die Einhaltung des Pactum seitens der bereits belehnten Barone zu erzwingen trachtete. Es ist richtig, daß das Pactum summarisch ihre Mitwirkung und Zustimmung erwähnt, aber dann kommt man zu einem merkwürdigen Befund: Die Prälaten gaben ihre Zustimmung durch Handschlag und Friedenskuß, die Barone, *quorum nomina subscripta sunt*, durch Schwur auf die Evangelien. Aber die Zeugenliste weist nach einer imposanten Reihe von Prälaten nur einen einzigen Laien auf: den Konstabler Wilhelm I. von Buris. Mit einigem juristischen Scharfsinn konnte Hugo II. von Jaffa also behaupten und aus dem Pactum Warmundi auch belegen, ihn binde es nicht.

In mancherlei Hinsicht anders lagen die Dinge, als der freigelassene König im Mai 1125 in RRH n° 105 das Pactum Warmundi tatsächlich bestätigte. Jetzt

bezeugte nämlich auch ausdrücklich Hugo II. von Jaffa. Nun war er natürlich rechtlich gebunden, dabei war die Askalonklausel noch zu seinen Ungunsten und zugunsten der Venezianer (freilich auch des Königs im Verhältnis zu Hugo) verändert worden. Im Pactum Warmundi hatte sie mit ihrer vorwiegend alternativen Ausgestaltung doch sichtlich nur für diesen Feldzug gegolten: Sollte Tyrus erobert werden, dann sollten die Venezianer ein Drittel davon erhalten, ebenso wenn Askalon erobert werde, und von beiden ein Drittel, wenn beide in christliche Hand fielen. Im Jahre 1125 war die Eroberung von Tyrus erledigt und die venezianische Flotte abgesegelt. Sinnvollerweise hätte man jetzt die Bestimmung über das Drittel in Tyrus bestätigt und Askalon ganz herausgestrichen. Statt dessen wurde die Klausel nur gestrafft, indem man den Alternativcharakter herausnahm. Sie bestätigte jetzt das venezianische Drittel in Tyrus und sprach den Venezianern für alle Zukunft ein Drittel von Askalon zu, wenn es erobert werde. Dabei war nicht einmal ihre Hilfe erforderlich, denn man wiederholte zwar den Hilfepassus, aber ebenso auch den Zusatz *aut (per) aliquod ingenium*. Es genügte also, wenn die Stadt nur überhaupt in die Hände der Christen fiel, um den Venezianern einen Anspruch auf ein Drittel von Askalon zu geben. Der König dachte natürlich 1153 nicht daran, ihnen dieses Drittel tatsächlich auszuliefern, da sie bei der Eroberung keine Rolle spielten. Vielleicht insistierten die Venezianer 1125 auf dieser Ausgestaltung der Klausel, zumal schon die entsprechende des Pactum Warmundi bei großzügiger Auslegung dieselbe Deutung zuließ. Jedenfalls haben die Venezianer die Sache so verstanden, denn 1243 schrieb ihr Bailli Marsilio Zorzi, es gehörten ihnen *secundum formam privilegii* ein Drittel von Askalon und seiner Umgebung[55], wobei freilich seine Formulierung andeutet, daß selbst er dies für einen rein theoretischen Anspruch hielt. Daß er niemals realisiert wurde, zeigt, wie bedeutungslos für den König sein askalonitanisches Versprechen an die Venezianer war. Aber da hier gleichzeitig sein eigener Anspruch auf die restlichen zwei Drittel Askalons festgehalten war, nützte ihm RRH n° 105 gegen die Ambitionen Hugos II. von Jaffa und mochte überdies bei günstiger Konstellation dazu dienen, die Venezianer auf Flottenhilfe gegen Askalon zu verpflichten. Der Patriarch Stephan von Jerusalem scheint davon ausgegangen zu sein, daß ganz Askalon dem König zufallen werde, da er selbst im Falle von Askalons Eroberung im Tausch Jerusalem vom König beanspruchte, wofür zwei Drittel Askalons für den König zweifellos zu wenig gewesen wären (s. oben S. 43).

55 Tafel u. Thomas, Urkunden 2, 398.

Hugos Ansprüche auf Askalon waren mit RRH n° 105 um so eher abzuwehren, als er das Diplom selbst bezeugt hatte. Aber Hugo gab so schnell nicht bei. RRH n° 113 von 1126 zeigt, daß er sich noch immer mit Plänen zur Eroberung Askalons trug, machte er dort doch die Schenkung eines Casales an die Johanniter unter anderem, *ut deus civitatem rebellem Ascalone tradat in manus Christianorum*. Auch jetzt war es für ihn klar, daß Askalon nach seiner Eroberung eine eigene Baronie bilden würde, denn er hielt fest an der alten Formulierung von 1123, wonach das Casale *in territorio et dominio eiusdem civitatis predicte Ascalonis* lag. Aber er nannte das Casale nicht mehr beim Namen und ging auch nicht mehr davon aus, daß er diese Herrschaft erhalten werde, sondern erwartete nur noch einen Beuteanteil, der wenigstens drei Casalien umfassen werde, von denen eines an die Johanniter gehen sollte. Den Ansprüchen des Königs war nach außen hin Rechnung getragen. Im Gegensatz zu RRH n° 102a holte man den Konsens des Königs nicht mehr ein, brauchte das auch nicht, weil Hugo ja nur aus einem für ihn als Grafen von Jaffa vorhersagbaren Beuteanteil etwas versprach, und wenn er vom König wider Erwarten keinen bekommen sollte, so war seine Schenkung obsolet.

Daß er in Wahrheit nicht aufgegeben hatte, zeigt der Vergleich mit RRH n° 112, einer Schenkung seines Konstablers Barisan von 1126 an die Johanniter. Barisan war schon an der Schenkung Hugos RRH n° 113 von 1126 beteiligt, die er nicht nur bezeugte, sondern die auch auf seinen Rat hin erfolgte, wobei er ausdrücklich als Konstabler von Jaffa bezeichnet wird. Hugo hatte also Barisans Kompetenzen auch auf Askalon ausgedehnt. Und Barisan selbst wurde in seiner Schenkung von 1126 noch deutlicher, war er doch in der Lehenspyramide noch eine Stufe unter Hugo und konnte hoffen, weniger als dieser die Aufmerksamkeit des Königs auf sich zu ziehen. Er schenkte mit Zustimmung Hugos, des Herrn von Jaffa, seiner Gemahlin und seiner »Barone« das Casale Algia *in territorio Abscalonis seu illo dominatu*. Hier wird also ein bestimmtes Casale geschenkt, ehe Askalon überhaupt erobert ist, und dies noch mit Zustimmung des Grafen von Jaffa. Das kann nur bedeuten, daß Hugo auch hier im Gebiet von Askalon der Lehnsherr Barisans war. Mit anderen Worten: Die beiden hatten entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen von RRH n° 102.105 im Gebiet der zukünftigen Herrschaft Askalon bereits eine Feudalstruktur aufgezogen, von der sie hofften, daß sie die Dinge nach der Eroberung präjudizieren würde.

Es ist durchaus möglich, daß der König das stillschweigend duldete oder vielleicht Hugo sogar Zusicherungen gemacht hatte. Die Lage war für den König jetzt anders als 1123. Damals war ziemlich sicher gewesen, daß man

eine der beiden Küstenstädte erobern werde. Der König mußte darauf achten, daß die eroberte Stadt nach Abzug des venezianischen Drittels die Krondomäne verstärkte und nicht vergabt wurde. Nachdem die Krondomäne aber durch die zwei Drittel von Tyrus sehr nachhaltig vergrößert worden war und die Rechnungen des Grafen Hugo nicht aufgegangen waren, hat er diesem vielleicht doch einen gewissen Anspruch darauf eingeräumt, daß er Askalon nach seiner Eroberung an ihn austun werde. Wenn die Erwartungen im Adel so waren, dann wäre noch leichter erklärt, warum Balduin III. seinem Bruder Amalrich nach dem Bürgerkrieg von 1152 die ihm erst 1151 von der Königin Melisendis verliehene Grafschaft Jaffa entzog, sie ihm aber nach 1154 zusammen mit Askalon restituierte (s. oben S. 121). Indem er Jaffa 1152 wieder der Krondomäne zuschlug, entging er dem Zwang, 1153 nach der Eroberung Askalons dieses dem Grafen von Jaffa, seinem Bruder, geben zu müssen, der bis 1152 entschieden gegen ihn gewesen war. Als er aber Jaffa wieder austat, vielleicht auf Druck hin austun mußte, da mußte er Askalon damit verbinden, wenngleich die Doppelgrafschaft in der Familie blieb. Jedem, der die Wirkungsweise feudaler Gesellschaftsordnungen näher studiert, werden Einschränkungen der Handlungsfreiheit des Herrn, wie sie sich hier äußern, sehr rasch klar werden. Der König mag vielleicht vorausgesehen haben, daß er Jaffa wieder an seinen Bruder werde austun müssen. Die Konfiskation seines Lehens war ohne weiteres gerechtfertigt, weil er im Bürgerkrieg bis zum Schluß auf der unterlegenen Seite gestanden hatte. Aber sie lag natürlich nicht im Interesse der Magnaten, die hier keinen üblen Präzedenzfall geschaffen sehen wollten. Der entscheidende Vorteil bei einem auch nur vorübergehenden Einzug der Grafschaft Jaffa lag für den König aber darin, daß im Moment der Eroberung Askalons Jaffa keinen Grafen hatte, dem man das ganze Gebiet sofort en bloc hätte übergeben müssen, so daß der König bei der Verteilung freie Hand hatte. Er konnte seine Parteigänger und Getreuen mit Land in Askalon belohnen, wie es uns ausdrücklich bezeugt ist[56], und dann auch gefahrlos seinen Bruder Amalrich wieder zum Herrn von Askalon machen, nachdem er dafür gesorgt hatte, daß dessen Aftervasallen königstreu waren.

Ist die Schenkung RRH n° 102a Hugos II. von Jaffa von 1123 an Josaphat also schon an sich interessant genug für die Geschichte des Reiches und Askalons, so enthält sie noch einen Akt, mit dem Hugo neben der weltlichen auch in die kirchliche Gliederung Südwestpalästinas eingriff: die Schenkung der Hauptmoschee *(meliorem mahumeriam)* Askalons an die Abtei Josaphat.

56 Wilhelm von Tyrus XVII 30 S. 813.

Daß es sich wirklich um die Hauptmoschee und nicht etwa nur um eine der größeren Moscheen Askalons handelte, folgt daraus, daß die Könige in RRH n° 134.291 und die Päpste in JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 sie seit 1130 unisono als *maiorem machomeriam* Askalons bestätigten. Sie doch in erster Linie kam nach der Eroberung von Askalon als Kathedrale in Betracht. So hatte man es schon 1101 bei der Eroberung Caesareas gehalten, als man die Petruskathedrale in der Hauptmoschee etablierte[57]. Ob auch in Tyrus die Hauptkirche der Stadt, die Marienbasilika des Paulinus, als Hauptmoschee diente, wissen wir nicht, möchten es aber vermuten. Wenn dennoch nicht hier, sondern in der Hl. Kreuzkirche die Kathedrale eingerichtet wurde, so lag das daran, daß bei der Eroberung der Stadt kein Erzbischof zugegen war oder geweiht wurde (vgl. oben S. 106f.).

Auch in Askalon war die Hauptmoschee nach der Eroberung das erste Ziel der kirchlichen und weltlichen Spitze (s. oben S. 112). Hierhin *(in præcipuo oratorio)* zogen Patriarch und König, Magnaten und Prälaten, Klerus und Volk, um den feierlichen Dankgottesdienst im Schutze der dorthin gebrachten Reliquie des hl. Kreuzes zu feiern. Wilhelm von Tyrus bezeugt es nicht ausdrücklich, daß der Patriarch diese Hauptmoschee dann dem von ihm kreierten Bischof Absalon als Kathedrale zugewiesen habe, aber man muß es, mindestens vorerst, aus seinem Bericht erschließen, denn daß ein Dankgottesdienst gefeiert wurde, war klar, wo er gefeiert wurde, war im Grunde belanglos und nicht der Erwähnung des Historikers wert, und erst recht nicht war die zusätzlich von Wilhelm gegebene Information für den Leser relevant, daß diese Hauptmoschee später *(postmodum)* auf das Patrozinium des Apostels Paulus geweiht worden sei. Da Wilhelm aber unmittelbar daran seinen Bericht über die umstrittene und letztlich mißglückte Erhebung Absalons zum Bischof von Askalon bringt, wird die Information über die Hauptmoschee, über ihre reiche Dekoration, über den darin gefeierten Dankgottesdienst und das spätere Pauluspatrozinium gerechtfertigt, weil Wilhelm zeigen kann, daß hier zumindest die Voraussetzung einer imposanten Kathedrale für eine Bistumsgründung gegeben war. Ganz gleich, wie er selbst zu der Bistumsgründung stand, sie wird durch seinen Bericht verständlicher. Warum er uns das Patrozinium berichtet, wird uns noch beschäftigen. Schließlich muß man seinen Bericht auch sehen auf dem Hintergrund der Ereignisse nach der Eroberung von Tyrus 1124, als dort die Hauptkirche eben nicht für den Erzbischof reserviert wurde, sondern an die Chorherren vom Hl. Grabe ging (oben S.

57 Cafaro, Annales Ianuenses S. 12.

107). Zwar wurde Askalon erst 1153 erobert und als Bistum eingerichtet, aber da ja Hugo II. von Jaffa über die Moschee schon 1123 verfügt hatte, als noch unentschieden war, ob Tyrus oder Askalon angegriffen und erobert würde, exerziert Wilhelm in seinem oben S. 108f. schon dargelegten Ressentiment gegen die »Entfremdung« der Hauptkirche von Tyrus an der 1123 für die Eroberung bestehenden Alternative Askalon vor, wie seiner Meinung nach unzweifelhaft auch in Tyrus 1124 hätte agiert werden müssen: Man zog in die eroberte Stadt ein, feierte einen Dankgottesdienst, richtete ein Bistum ein und gab diesem die Hauptmoschee als Kathedrale. Sein Interesse an den Details der askalonitanischen Vorgänge von 1153 ist also in dieser Hinsicht durchaus auch ein persönliches.

Was bezweckte Hugo II. von Jaffa mit seiner Schenkung der Moschee an Josaphat? Unzweifelhaft muß ihm klar gewesen sein, daß er politisch wie kirchlich präjudizierend tätig wurde. Ein Politikum war die Sache, insofern Hugo hier noch viel mehr als bei der Schenkung des Casales Khirbat Makkus sich schon proleptisch als Seigneur von Askalon gerierte und damit dem Anspruch des Königs auf Eingliederung von mindestens zwei Dritteln der Stadt und ihres Gebietes in die Krondomäne seinen Anspruch entgegensetzte, daß Askalon als Herrschaft ausgetan werden müsse, und zwar an ihn. Aber auch kirchenpolitisch war die Sache nicht ohne Brisanz, da Hugo hier nach eigenem Gutdünken über die spätere Kathedrale verfügte. Ob er damit eigenkirchenrechtlich dachte und handelte, mag man dahingestellt sein lassen, obwohl es nicht auszuschließen ist und überraschenderweise Eigenkirchen während und selbst nach dem Investiturstreit dem Hl. Land nicht fremd waren (s. unten S. 209.225.359.390). Theoretisch war es keine Schenkung einer Eigenkirche, auch nicht im Vorgriff, denn er schenkte eine Moschee, die erst nach der Schenkung überhaupt zur Kirche geweiht werden konnte. Dennoch griff er mit der Übergabe der Moschee an das Marienkloster im Tal Josaphat den kirchlichen Autoritäten vor. Was hatte Hugo kirchenpolitisch zu erwarten, wenn Askalon 1124 erobert und er tatsächlich Kronvasall für Askalon wurde? Die Bevölkerung Jerusalems trat ja nach Wilhelm von Tyrus (oben S. 152) für die Eroberung Askalons ein, aber sicher nicht der Patriarch von Jerusalem. Dieser mußte die Eroberung von Tyrus favorisieren, weil er hoffen durfte, daß dies den schon seit über einem Jahrzehnt schwelenden Streit zwischen den Patriarchaten von Antiochia und Jerusalem um die Zugehörigkeit der Kirchenprovinz Tyrus zu seinen Gunsten entscheiden werde in Übereinklang mit dem päpstlichen Entscheid JL. 6298 Paschalis II. von wahrscheinlich 1110 (s. oben S. 101 Anm. 14). Nicht von ungefähr inseriert Fulcher von Chartres

die gleichzeitige Ausfertigung JL. 6297 an den Patriarchen in derselben Sache erst bei seinem Bericht über die Eroberung von Tyrus 1124 in seine Chronik[58]. Ja, der Patriarch war so weit gegangen, daß er schon 1122, als die venezianische Intervention sich deutlich abzeichnete, einen Erzbischof für Tyrus erhoben hatte[59]. Für Askalon ist uns nichts dergleichen berichtet, und man muß es für durchaus gewollt halten, wenn der Patriarch 1123 dort nicht schon im voraus einen Bischof kreierte, weil er ja sonst seiner Geste der Erhebung eines Erzbischofs in Tyrus jeden Nachdruck entzogen hätte. Es mußte doch klargestellt werden, daß der Patriarch die Eroberung von Tyrus wollte, nicht diejenige von Askalon oder jedenfalls erst nach der von Tyrus. Dabei konnte er ja auf Verständnis bei den Venezianern hoffen, für die der sehr gute und geräumige Hafen von Tyrus dem den Stürmen ausgesetzten Kunsthafen von Askalon bei weitem vorzuziehen war. Fiel aber die Entscheidung doch gegen eine Eroberung von Tyrus und für die Askalons, so hatte der Patriarch durch die Erhebung eines Erzbischofs in Tyrus und die Nichterhebung eines Bischofs in Askalon erkennen lassen, wenn auch damals vielleicht gegen seine wirkliche Überzeugung, daß in Askalon ein Bistum eben nicht eingerichtet werden sollte, wenn es erobert würde. Jedenfalls mußte seine Unterlassung einer Parallelhandlung in Askalon, zu der er gezwungen war, um die tyrensische Sache zu forcieren, doch so ausgelegt werden. Dann blieb es nach Askalons Eroberung bei dem bisherigen Zustand, daß Askalon eine Pfarrei des Bistums Bethlehem war, worüber ja sogar eine Entscheidung eines päpstlichen Legaten vorlag (oben S. 58). Die Beibehaltung dieser Art von Inkorporation Askalons in die Diözese Bethlehem war für Hugo II. von Jaffa, wenn er Herr von Askalon wurde, ebensowenig befriedigend, wie wir dies für die Zeit nach 1154 für Graf Amalrich von Jaffa-Askalon gezeigt haben (oben S. 125ff.).

Hugos Schenkung der Hauptmoschee Askalons an das Marienkloster im Tal Josaphat richtete sich also primär gegen Bethlehem, dem ja die Moschee genommen wurde, die auch in bethlehemitanischer Sicht in erster Linie als Pfarrkirche Askalons in einem Bistum Bethlehem in Betracht kommen mußte. Hugo II. von Jaffa wollte Bethlehem aus Askalon draußen halten. Überdies vollzog er mit der Verfügung über die präsumptive Kathedrale der Stadt (wenn die Fernhaltung Bethlehems gelang und ein Bistum eingerichtet wurde) den 1123 notwendig gewordenen Gegenzug zu der einseitigen Weihe eines Erzbischofs von Tyrus 1122 durch den Patriarchen von Jerusalem. Als Laie

58 Fulcher von Chartres III 35 S. 742ff.

59 Ebd. III 11 S. 646f.

konnte Hugo natürlich keinen Bischof weihen, aber er verschenkte wenigstens die künftige Kathedrale und gab so, bis zu einem gewissen Grade mindestens, seine Intentionen für eine kirchliche Neugliederung Südwestpalästinas zu erkennen. Wenn der Patriarch in den zu erwartenden Debatten für die Eroberung von Tyrus optierte, weil es dort schon einen Erzbischof gab, so konnte Hugo dagegenhalten, daß auch für die kirchliche Gliederung im Südwesten bereits eine gewisse Sorge getragen worden sei.

Ist negativ klar, daß Hugos Schenkung gegen die Ansprüche des Bischofs von Bethlehem zielte, so ist nicht deutlich zu erkennen, ob Hugo mit der Schenkung positiv überhaupt bestimmte Ziele verband und welche. Daß er keine Vorstellungen gehabt habe, wird man ihm nicht zutrauen. Die Schenkung der präsumptiven Kathedrale an ein Kloster könnte positiv nicht mehr bedeuten, als die askalonitanische Diözesanfrage nach einer Ausschaltung Bethlehems offenhalten zu wollen. Nun war aber der Abt des Marienklosters im Tal Josaphat der Onkel Hugos auf väterlicher Seite. Zumal dieser Abt Gilduin aus dem Hause Le Puiset ein sehr energischer Wahrer und Mehrer des Besitzes seiner Abtei war, kann man sich schlecht vorstellen, daß er sich auf einen Formalakt seines Neffen eingelassen hätte mit dem stillschweigenden Einverständnis zwischen beiden, daß man die Kirche später wieder herausgeben werde an den Diözesan, sofern ein eigener kreiert wurde. Viel eher ist denkbar, daß Hugo hier den Plan verfolgte, auf die Gründung eines wirklichen eigenen Bistums zu verzichten, weil das bei Bethlehem und vielleicht auch in anderen Kreisen des Episkopats Widerstände ausgelöst hätte, die er sicherlich schon deshalb nicht haben wollte, weil es ja ganz unsicher war, ob er den demonstrierten politischen Anspruch auf Askalon würde durchsetzen können, sondern daß er an ein Klosterbistum unter dem Abt von Josaphat dachte, so wie die Chorherren des Hl. Grabes in Hugos eigener Residenz in Jaffa die bischöflichen Rechte bereits seit langem ausübten und wenig später das Templum Domini sie in Samaria auszuüben begann (s. unten S. 172ff.).

Wenn auch das scheiterte oder vielleicht nicht einmal beabsichtigt war, so konnte Hugo noch immer in einer Filiale Josaphats in Askalon ein prächtiges Hauskloster einrichten. Denn die Hauptmoschee muß ein überaus eindrucksvoller Bau gewesen sein. Ihre Dekoration wird nicht erst von Wilhelm von Tyrus, sondern schon am Ende des 10. Jh. von Mukaddasi[60] gerühmt. Mukaddasi lokalisiert sie auf dem Markt der Tuchhändler, also wohl doch in der Mitte und nicht an der Peripherie der Stadt. Hier in der Stadtmitte hat man die

60 Le Strange, Palestine S. 401; Gildemeister, Beiträge, ZDPV 7, 167.

Reste der halbrunden antiken Basilika ausgegraben, die Herodes der Große zu einem prunkvollen Peristyl erweitert hatte, die dann im 4. und 5. Jh. in ein Theater verwandelt wurde und in die die Araber im 7. Jh. ihre berühmte Moschee hineinbauten[61].

Beim Patrozinium gibt es eine Schwierigkeit. Dem Bericht des Wilhelm von Tyrus würde jedermann, wenn es andere Quellen nicht gäbe, entnehmen, daß die Hauptmoschee die spätere Kathedrale war und das Pauluspatrozinium hatte. Aber die 1123 an Josaphat geschenkte Hauptmoschee Askalons trug in dem Moment, als Josaphat darauf zugunsten des Bischofs von Bethlehem schließlich verzichtete, das Patrozinium des Johannes. Es bleibt unklar, ob es Johannes der Täufer oder der Evangelist war. Sicher aber handelte es sich nach der Schenkung Hugos von 1123 und den königlichen und päpstlichen Besitzbestätigungen von 1130 bis 1155 um die Hauptmoschee Askalons. Nun scheint es auf den ersten Blick, als sei ein Patrozinium Johannes (Baptista) für Askalon das einzig angebrachte für die Hauptkirche Askalons, während ein besonderer Anlaß für ein Pauluspatrozinium nicht zu erkennen ist, da Askalon, das in der Bibel ohnehin kaum vorkommt, keine Rolle im Leben des Apostels gespielt hat. In der Erstauflage des Lexikons für Theologie und Kirche 1, 723 findet sich aber eine in die zweite Auflage nicht übernommene Notiz, die uns erhebliches Kopfzerbrechen bereitet hat. Danach sei nämlich eines der Häupter Johannes des Täufers der Hauptreliquienschatz der Großen Moschee von Askalon vor der Eroberung durch die Kreuzfahrer gewesen. Wir haben aber dafür keinen Beleg finden können. Es wird sich vermutlich um eine Verwechslung mit dem Haupt Husains, des Enkels des Propheten Muhammad, handeln. Dessen Haupt stand nämlich in enger Verbindung mit einem der als Haupt Johannes des Täufers verehrten Schädel[62]. Husain, der zweite Sohn Alis, wurde 680 in Kerbela westlich des Euphrat ermordet. Sein politisch wirkungsloser Märtyrertod machte sein Grab in Kerbela bis heute zum heiligsten Wallfahrtsort der Schiiten. Sein Kopf wurde als Zeichen des Triumphs nach Damaskus gesandt. Was wirklich daraus geworden ist, weiß man nicht, obgleich bekannt ist, daß der Kalif betroffen war, daß man gewagt hatte, Hand an den Enkel des Propheten zu legen. Im 10. Jh. berichtet dann ein arabischer Geograph, der Kalif Walid habe die Große Moschee von Da-

61 Phytian-Adams, History of Ascalon, Pal. Expl. Fund. Quart. Statem. for 1921 S. 85; Garstang, Excavations, ebd. for 1922 S. 114–117 mit Plan (der Bau befindet sich in Feld 61); Vincent, Les fouilles anglaises, Revue biblique 31, 107; Encyclopedia of Islam ed. II 1, 710f. s. v. ʿAsḳalān.

62 Zum Folgenden vgl. Berchem, La chaire, in: Festschrift Eduard Sachau S. 302ff.

maskus aufgebaut und dabei das Haupt Johannes des Täufers gefunden[63]. Kurz danach berichten zwei andere arabische Geographen, das Haupt Husains sei in der Großen Moschee von Damaskus dort niedergelegt worden, wo Walid das Haupt des Täufers gefunden habe[64]. In den neunziger Jahren des 11. Jh. wurde der Kopf Husains von Damaskus nach Askalon in den schiitischen Machtbereich gebracht, wo der ägyptische Wesir Badr ein Mausoleum oder Martyrion für den Kopf erbaute[65]. Der durch seine Akuratesse der Beobachtung berühmte al Harawi[66] meldet, der Kopf sei bis 1153 in Askalon geblieben, dann aber wegen der Belagerung der Stadt durch die Franken nach Kairo verbracht worden. Ibn Battuta wußte dies im 14. Jh. noch immer zu vermelden, schied aber das Martyrion für Husains Kopf in Askalon klar von der Großen Moschee, und das entspricht noch der von Guérin um die Mitte des 19. Jh. festgehaltenen Lokaltradition[67]. Für die islamische Tradition blieb dagegen das Haupt Johannes des Täufers, der vom Islam ja unter die Propheten gerechnet wird, in Damaskus. Noch der große Enzyklopädist Yakut berichtet im 13. Jh., daß es dort sei[68]. So wird es sich bei der Angabe, der Islam habe in Askalon das Haupt des Täufers verehrt, um einen Irrtum handeln.

Worauf das Johannespatrozinium der askalonitanischen Hauptkirche zurückging, wissen wir also nicht, wohl aber, daß Josaphat diese ehemalige Hauptmoschee Askalons dem Bischof Radulf von Bethlehem zwischen 1163 und 1168 in einem Vergleich mit dem Bischof überließ[69]. Die Urkunde, die sogar von dem König Amalrich (I.) von Jerusalem bezeugt ist, ist undatiert, muß aber wegen seiner Nennung als König nach seinem Regierungsantritt am 18. Februar 1163 liegen und vor dem 2. September 1168, als bereits der Nachfolger des hier genannten und seit 1158 amtierenden Abtes Wilhelm von Josaphat amtierte (RRH n° 451a). Der hier beigelegte Streit ging in erster Linie um die Johanneskirche. Die beiden Vertragspartner hatten sich einem Schiedsgericht von acht Männern unterworfen. Dieses entschied, daß alle gerichtlichen Klagen der beiden Partner gegeneinander niederzuschlagen

63 Le Strange, Palestine S. 233f.; Kremer, Topographie Teil 1, S. 46.

64 Le Strange, Palestine S. 236; Gildemeister, Beiträge, ZDPV 6, 6.

65 Wiet, Notes d'épigraphie, Syria 5, 226.

66 Guide des lieux de pèlerinage, transl. Sourdel-Thomine S. 75f.

67 Ibn Battuta bei Le Strange, Palestine S. 402; Guérin, Descr. Judée 2, 142.

68 Le Strange, Palestine S. 264.

69 RRH n° 393a. Wir sind direkt auf die handschriftliche Überlieferung zurückgegangen, da das ausführliche Regest bei Kohler, Chartes de Josaphat, ROL 7, 143 n° 34 den Inhalt falsch erfaßt.

seien, insbesondere diejenige über die Johanneskirche in Askalon, die einst Mahumeria genannt gewesen sei. Es wird nicht gesagt, wer diese Klage erhoben hatte, aber da der Rest des Schiedsspruches aus Konzessionen des Bischofs an das Kloster Josaphat besteht, ist zu unterstellen, daß der Bischof (oder schon der Intrusus Absalon) unter Nichtachtung von Hugos Schenkung von 1123 die Johanneskirche einfach okkupiert hatte. Ob Josaphat erst den Ausgang der Appellation des Bischofs Gerald von Bethlehem gegen die Weihe Absalons abwartete oder schon früher gegen die Verletzung seiner Rechte vorging, steht dahin, jedenfalls aber kann nur das Kloster die in dem Vergleich niedergeschlagene Klage auf Herausgabe durch den Bischof angestrengt haben und mußte nun unter dem Druck des Königs und ehemaligen Grafen von Jaffa-Askalon auf die Klage verzichten. Sofern nach 1153 vom Papst ein Doppelbistum eingerichtet wurde, waren mit dem Schiedsspruch endgültig tyrensische Verhältnisse vermieden, wo der Erzbischof die alte Kathedrale stets in den Händen der Chorherren vom Hl. Grab sah und sich selbst mit einer wesentlich bescheideneren *sedes episcopalis* zufriedengeben mußte.

Die Schiedsrichter scheinen den Rechtstiteln der Abtei Josaphat wenig Gewicht beigemessen zu haben, denn erstens war der Kampf um die kirchliche Gliederung Askalons und seines Territoriums jetzt endgültig ausgekämpft und jedermann hatte den päpstlichen Entscheid akzeptiert und außerdem war die Gültigkeit von Hugos Schenkung natürlich nicht nur dubios, weil zweifelhaft war, was er in Askalon überhaupt zu vergeben gehabt hatte, sondern vor allem weil nach seinem Hochverrat 1134 die Konfiskation seiner Lehen seine Schenkungen wirkungslos machen mochte, jedenfalls in bemerkenswerten Einzelfällen. Die Schiedsrichter legten denn auch dem Bischof von Bethlehem nur relativ geringfügige Gegenleistungen auf. Er sollte nach bestem Vermögen dem Kloster die *divisio* des Casales *Gemerosa* (Khirbat Jamrura, auch Khirbat Dschemrure, Palestine Grid 148/110; 14,5 Kilometer nordwestlich von Hebron) verschaffen und verzichtete außerdem auf die bischöflichen Zehnten des Casales Khirbat Makkus. Dabei sprang für Josaphat freilich noch ein handfester Vorteil der formalen Rechtssicherung heraus. Indem der Bischof auf die Zehnten eines Casales verzichtete, das nach dem Ausweis aller Bestätigungsurkunden unangefochten im Besitz des Klosters war, aber just aus derselben Schenkung Hugos II. von Jaffa stammte wie die Moschee in Askalon (RRH n° 102a), erkannte er indirekt natürlich die Gültigkeit der Schenkung Hugos von 1123 an. Dies liegt ganz auf der Linie mittelalterlicher Schiedssprüche. Zwar wurde Josaphat bewogen, seine Klage hinsichtlich der Moschee fallenzulassen, aber auf andere Weise wurde der Prozeßgegner zur An-

erkennung derselben Schenkungsurkunde bewogen. Das hieß nichts anderes, als daß im Moment der Bischof obsiegte, die Schiedsrichter aber gleichzeitig dem Abt von Josaphat die Möglichkeit gaben, die Frage bei günstigerer Konstellation erneut aufzurollen.

Was Khirbat Jamrura betrifft, so war es von Walter Mahumet vor 1130 dem Kloster geschenkt worden (dort als *casale Iamarura in valle de Clin;* RRH n° 134.291). Es scheint nicht das eigentliche Besitzrecht streitig gewesen zu sein, sondern die *divisio*, d.h. die Grenzumschreibung, zu der der Bischof von Bethlehem der Abtei *secundum suum posse* verhelfen sollte. Wir gehen dabei davon aus, daß diese Grenzumschreibung nicht zwischen dem Bischof und der Abtei strittig war, sondern diese den Bischof nur auf Hilfe in einem Streit mit dem Nonnenkloster S. Maria Grandis in Jerusalem festlegte, der das benachbarte Casale *Trakemia* (= Tarqumiya) betraf. Die beiden Häuser einigten sich nämlich um 1182 über die Aufteilung der in ihren beiden Casalien, deren eigentliche Besitzer nicht zur Debatte standen, gelegenen Ländereien, d.h. sie nahmen eine neue Grenzregelung vor (RRH n° 623a). Das Datum ist unsicher, liegt aber in jedem Falle nach 1177. Der 1174 verstorbene Bischof Radulf von Bethlehem hat also offenbar keine großen Anstrengungen unternommen, um S. Maria im Tal Josaphat in Khirbat Jamrura zu seinem Recht zu verhelfen, wie er es in dem Vergleich der sechziger Jahre als Gegenleistung für Josaphats Verzicht auf die Hauptkirche Askalons übernommen hatte.

Unzweifelhaft war der Vergleich das sichtbare Zeichen, daß der Kampf um ein eigenes Bistum Askalon ausgekämpft war und jetzt selbst der zum König aufgerückte ehemalige Graf Amalrich von Askalon, der sich 1158 aus dem Streit noch deutlich herausgehalten hatte, die päpstliche Lösung stützte, ja geradezu auf Josaphat drückte, die letzte Stellung in Askalon zu räumen und dem Bischof von Bethlehem die Hauptkirche der Stadt zu überlassen, sei es als Kathedrale für ein in Personalunion mit Bethlehem geführtes Bistum, sei es als Pfarrkirche. Schon zuvor war Graf Amalrich daran beteiligt gewesen, die Chorherren des Hl. Grabes aus Askalon zu verdrängen, aus deren Reihen der Patriarch den Bischof Absalon genommen hatte und bei denen Absalon in späterer Zeit offenbar als Bischof ohne Diözese lebte, die also zweifellos zu Absalons Partei gehört hatten. Die Chorherren hatten nämlich bei der Eroberung Askalons auch eine Moschee als Kirche erhalten, die zwar nicht sehr groß gewesen sein kann, die aber doch als zweitwichtigste Moschee der Stadt nach der in das Peristyl des Herodes hineingebauten Hauptmoschee gelten muß, schon weil sie am Ort des ältesten Heiligtums der Stadt, ja an der Stelle des ältesten Siedlungskerns überhaupt stand, von dem aus Askalon seinen

Ausgang genommen hatte. Wenn nicht die Hauptmoschee zur Kathedrale erhoben wurde, so bot sich diese Kirche dafür an, und da die Bestrebungen zur Kreierung eines eigenen Bistums Askalon ihren Ursprung in Jerusalem hatten, war es für Bethlehem gefährlich, wenn das Hl. Grab überhaupt noch eine Kirche in Askalon hatte, erst recht wenn es gerade diese hatte. Wir erfahren von diesen Vorgängen aus RRH n° 356 vom 30. November 1160. In dieser Urkunde schenkte der Graf Amalrich von Askalon den Chorherren vom Hl. Grab wegen der Ausgaben, die ihnen anläßlich der Eroberung Askalons erwachsen waren, das Casale *Geladia* = Jaladiya (Palestine Grid 126/122; 20 Kilometer ostnordöstlich von Askalon), das man wohl mit Beyer[70] zum askalonitanischen Teil der Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon rechnen muß. Das Casale umfaßte 16 *carrucatae* Landes, wie sie von den Vasallen des Grafen in einer *divisio* festgelegt und durch Grenzsteine markiert worden waren. Sechzehn *carrucatae* waren nicht viel, wie wir aus den Untersuchungen Prawers über Tyrus wissen (oben S. 148). Auch bei den uns hier nicht interessierenden Bestätigungen von Streubesitz vor Jaffa, die der Graf in seiner Urkunde noch aussprach, ging es nur um relativ unwichtigen Besitz. Wichtig war dagegen ein Tausch, bei dem der Graf den Chorherren ein Haus in Askalon und zwei *carrucatae* Landes in einem nicht identifizierten Casale gab, während die Chorherren dafür in einem sehr feierlichen Akt *(in capitulo suo pari voto assensuque domni patriarche Amalrici omnes unanimiter ... condonaverunt)* dem Grafen und seinen Nachfolgern eine gewisse Moschee gaben, *que data fuit eis in Ascalone a captione eiusdem ...; hec autem mahumeria a Sarracenis dicitur Cathara, Latinę autem Uiridis. Viridis*, die Grüne, ist nichts anderes als die getreue Übersetzung von *al Khadra*, und Tell al-Khadra = der grüne Hügel heißt heute noch eine Erhebung etwa in der Mitte der Meeresfront von Askalon. Sie liegt nördlich der Reste des bei Wilhelm von Tyrus [71] erwähnten Meerestores, ist die höchste Erhebung innerhalb der Stadtmauern und wurde von den Engländern durchgegraben und als ältester Siedlungskern in dem durch die Stadtmauern abgegrenzten 55-Hektar-Gelände erwiesen[72]. Da der Hügel nicht viel Raum bietet, kann die Moschee nicht sehr groß gewesen sein, sie war aber ehrwürdig.

---

70 Beyer, Kreuzfahrergebiete Südwestpalästinas, Beitr. z. bibl. Landes- u. Altertumskunde 68, 257.

71 Wilhelm von Tyrus XVII 22 S. 797.

72 Garstang, Excavations, Pal. Expl. Fund. Quart. Statem. for 1922 S. 113; Phythian-Adams, Report, ebd. for 1923 S. 60ff.; Vincent, Les fouilles anglaises, Revue biblique 31, 99ff. Die Kirche ist richtig eingezeichnet auf dem Plan von Benvenisti, Crusaders S. 129, aber als St. Mary »The Green« dort ebenso falsch bezeichnet wie im Text S. 130 als St. Maria

Da der Graf sicherlich den Hügel nicht aus militärischen Gründen haben wollte, weil er bereits im südwestlichsten Punkt der Stadt über eine starke Zitadelle verfügte, war sein Motiv bei diesem Tausch doch wohl die Entfernung der Chorherren des Hl. Grabes aus einer Kirche, die von ihrer beherrschenden Lage in der Stadt her Jerusalem noch immer den Ansatzpunkt zu einer Kathedrale hätte geben können, wenn die Hauptmoschee sich in anderen Händen (nämlich denen des Bischofs von Bethlehem) befand und überdies noch von Josaphat beansprucht wurde. Wenn die Chorherren jetzt diese Grüne Moschee räumten, so wird man wohl annehmen dürfen, daß im Jahre 1160 der Streit um die Diözesangliederung von Askalon endgültig beigelegt war, die Chorherren resigniert hatten und der Graf darauf sah, eine Wiedereröffnung der Frage unmöglich zu machen, indem er den Chorherren ihre Kirche in Askalon entzog. Ein sehr brüderlicher Akt des Grafen, der sich auch hier als Konkanoniker des Hl. Grabes bezeichnet[73], war dies nicht, wohl aber ein notwendiger, wenn endlich Ruhe einkehren und für die Zukunft garantiert werden sollte. Daß RRH n° 356 abschließenden Charakter hat, auch für die Chorherren, geht aus der am Ende beigefügten summarischen Bestätigung des gesamten Besitzes des Chorherrenstifts vom Hl. Grabe sowohl in Askalon wie in Jaffa und ihren Gebieten hervor, denn damit garantierte der Graf, daß

Viridis. Die Marienkirche in Askalon kennen wir aus RRH n° 553 von 1177. Sie wird dort zur Lokalisierung zweier Türme der Stadtmauern benutzt, die zwischen dem Mädchenturm am südwestlichen Knick der Stadtmauer und der Marienkirche lagen. Die unausgesprochene Vermutung Benvenistis, die beiden Türme, die die Gräfin nebst dem Mädchenturm dem Orden vom Mons Gaudii schenkte, hätten zwischen der Zitadelle im Südwesten und der Grünen Moschee in der Mitte der Westmauer, also an der Seefront gelegen, ist ganz bestimmt verkehrt, denn die Schenkung beginnt mit dem Mädchenturm und nennt dann die zwei Türme als sicherlich östlich davon gelegen, da sie alsdann mit einem vierten Turm weitergeht, den die Gräfin ebenfalls dem Orden schenkte und der *versus mare in alio eiusdem turris puellarum latere* lag, also westlich davon, und den Benvenisti richtig mit dem zweiten Hauptturm der Zitadelle, dem sogenannten Turm des Hospitals (auch *turris sanguinum* genannt) identifiziert. Das setzt notwendigerweise voraus, daß die beiden anderen Türme östlich des Mädchenturms lagen, und dann kann die Marienkirche nicht identisch sein mit der Grünen Moschee. Wir glauben eher, daß die Marienkirche die von GARSTANG auf seinem Plan im Quart. Statem. for 1922 des Pal. Expl. Fund S. 114 mit Plate I in Feld 24 eingezeichnete mittelalterliche Kirche unweit der Südmauer ist und daß die beiden Türme zwischen dem Mädchenturm einerseits und einer von der Kirche in Feld 24 gedachten und zur Südmauer verlaufenden Linie lagen. Nur so hätte nämlich das allein sinnvolle Resultat für die Stadtverteidigung herauskommen können, dem Orden vom Mons Gaudii einen zusammenhängenden Mauerabschnitt mit insgesamt vier Türmen zu schenken.

73 Zum Kanonikat der Könige von Jerusalem und der Grafen von Askalon vgl. MAYER, Pontifikale, DOP 21, 184ff.

er weitere Ansprüche gegen die Chorherren nicht hatte und sicherte ihnen vor allem den ungestörten weiteren Besitz von St. Peter in Jaffa zu. Da daran bischöfliche Rechte hingen, wurde den Chorherren für den endgültigen Verzicht auf alle kirchlichen Pläne, die sie in Askalon haben mochten, vom Grafen die Fortdauer der Diözesangliederung im Norden der Doppelgrafschaft garantiert, woran den Chorherren natürlich gelegen sein mußte, wenn die Einigung in RRH n° 356 nur vordergründig um eine räumlich kleine Kirche, in Wahrheit aber um die kirchliche Gliederung des südlichen Teils der Doppelgrafschaft ging. RRH n° 356 hat auch insofern abschließenden Charakter, als der Graf hier endlich nach sieben Jahren das Hl. Grab für seine Ausgaben bei der Eroberung der Stadt entschädigte, wenn dies nicht angesichts des langen Zeitraums und der Tatsache, daß schon der König unmittelbar nach der Eroberung 1153 die *benemeriti*, wie Wilhelm von Tyrus[74] sie nennt, mit Land um Askalon belohnt hatte, in Wahrheit eine zusätzliche Entschädigung für die Grüne Moschee darstellte und mit den Ausgaben für die Belagerung nur begründet wurde, um das vom Grafen hergegebene Tauschgut für eine kleine Kirche nicht unangemessen hoch und damit die wahren Motive des Tausches transparent zu machen. Wenn die Chorherren hier zurücksteckten, so wollten sie wenigstens den status quo im Norden der Doppelgrafschaft gewahrt wissen, ein Versprechen, dessen sich der Graf nicht mehr entsinnen wollte, als er zum König aufgerückt war (s. unten S. 197ff.203ff.). Auch daß der Bischof Radulf von Bethlehem im Gegensatz zu den Vorgängen von 1158 (s. oben S. 129ff.) jetzt wieder als Kanzler des Grafen in askalonitanische Vorgänge, dazu noch solche von erheblicher Bedeutung, eingeschaltet wurde, deutet darauf hin, daß im November 1160 der Streit zu Ende war, ja wohl schon im Juli 1160, als der König Balduin III. mit wenigstens anderthalbjähriger Verspätung endlich jenen Verkauf Hugos von Ibelin an das Hl. Grab bestätigte, in dessen Beurkundung die Auseinandersetzungen um das Bistum Askalon deutlich geworden waren (s. oben S. 127f.131).

Nur Josaphat blieb offenbar hartnäckig bei seinem gerichtlich verfochtenen Anspruch auf die de facto nicht in seiner Hand befindliche Hauptmoschee Askalons, bis auch dieser letzte Streitpunkt in dem schon behandelten Vergleich zwischen 1163 und 1168 ausgeräumt wurde. Dabei ist nicht einmal ganz auszuschließen, daß Josaphat die Frage überhaupt erst 1168 vor Gericht trieb, daß also der Vergleich bereits eine Wiedereröffnung der Angelegenheit war, insofern das Jahr 1168 ohnehin erfüllt war von Kämpfen und Erwägungen

74 Wilhelm von Tyrus XVII 30 S. 813.

um die Diözesangliederung des Landes, die in diesem Jahr in Hebron und Petra zur Gründung neuer Sitze führten, anderswo aber erfolglos blieben (unten S. 197ff.).

Wir müssen nochmals zur Patrozinienfrage zurücklenken, weil Abel[75] versucht hat, die Grüne Moschee mit der Johanneskirche Josaphats zu identifizieren. Das Patrozinium der Grünen Moschee kennen wir nicht, weil RRH n° 356 nur das Nomen appellativum nennt, das man von den Sarazenen übernommen hatte. Aber da kein Zweifel sein kann, daß sich Josaphats Anspruch auf die *melior* bzw. *maior mahumeria* Askalons richtete, also auf die Hauptmoschee im Stadtinnern und gewiß nicht auf die aus Geländegründen zwangsweise kleine Moschee auf dem Tell al-Khadra, ist Abels Versuch verfehlt. Er wurde natürlich dadurch ausgelöst, daß Wilhelm von Tyrus für das *praecipuum oratorium* des muslimischen Askalon das Pauluspatrozinium angibt (oben S. 112). Abel meinte also, daß die Pauluskirche nicht gleichzeitig die Johanneskirche sein könne. Dabei übersah er, daß Wilhelm von Tyrus ausdrücklich schreibt, die Hauptmoschee sei *postmodum*, also später, auf den Namen des Apostels Paulus geweiht worden. Da man nun nicht wird annehmen wollen, daß die Kirche 1153 überhaupt nicht geweiht wurde, da andererseits eindeutig ist, daß Wilhelm von Tyrus und der Vergleich zwischen Josaphat und dem Bischof von Bethlehem von derselben Kirche sprechen, nämlich der vormaligen Hauptmoschee, bleibt nur die Annahme, die sich mit Wilhelms *postmodum* durchaus verträgt, daß die Kirche 1153 zunächst ein Johannespatrozinium erhielt, dieses beibehielt bis zu dem Vergleich, bei dem Josaphat auf diese Kirche verzichtete, und danach umgeweiht wurde auf den Apostel Paulus, um die Erinnerung an die Ansprüche Josaphats zu verdrängen. Sollte Josaphat die Frage des Besitzes der Kirche wirklich erneut aufwerfen, weil Bethlehem ja die Gültigkeit der Schenkung von 1123 wenigstens in bezug auf Khirbat Makkus implicite anerkannt hatte (s. oben S. 163f.), so konnte man einwenden, man spreche offenbar von zwei verschiedenen Kirchen, Josaphat beanspruche eine Kirche, die es als Johanneskirche bezeichne, die aber ein Pauluspatrozinium habe. Vielleicht hat man schon deshalb von bethlehemitanischer Seite darauf gesehen, die Bezeichnung der Johanneskirche in dem Vergleich so unbestimmt zu halten, denn Josaphat wäre mit einem Anspruch auf die Pauluskirche schlecht dagestanden, wenn es sie als Johanneskirche beansprucht hätte, aber nicht einmal imstande gewesen wäre zu beweisen, ob der Täufer oder der Evangelist gemeint sei.

---

75 Abel, Les fouilles, Revue biblique 30, 103 Anm. 3.

Zusammenfassend stellen wir uns also die Vorgänge so vor: Die Entscheidung des Papstes von 1108, Askalon als eine Pfarrei dem Bistum Bethlehem zu unterstellen, war niemals voll akzeptiert worden, außer natürlich in Bethlehem. Sie behagte insbesondere dem sehr deutlich auf fürstliche Repräsentation und sozialen Aufstieg zum gräflichen Rang bedachten Hugo II. von Jaffa nicht, der Askalon als seine Einflußsphäre betrachtete. Im Gegensatz zur königlichen Auffassung, in der Askalon zukünftiges Krongut war, handelte Hugo II. von Jaffa 1123, als die Eroberung Askalons eine reale Möglichkeit schien, so, als werde zweifellos er der künftige Herr Askalons sein. Mochte die Vergabung von Khirbat Makkus noch aus Streubesitz seines Vaters in der Gegend von Askalon stammen, so übte Hugo mit der Schenkung der Hauptmoschee von Askalon an das Marienkloster im Tal Josaphat, wo der Bruder seines Vaters die Abtwürde hatte, durchaus herrschaftliche Befugnisse aus, die im Gegensatz standen zur erklärten Politik der Reichsverweser und des Königs und die auch in der Frage der kirchlichen Gliederung Südwestpalästinas nach einer Eroberung Askalons die Dinge immerhin so weit präjudizierten, daß sie Hugos Abneigung gegen den päpstlichen Entscheid von 1108, ja gegen eine kirchliche Verwaltung Askalons durch Bethlehem und damit von außerhalb seines Interessengebietes aus deutlich machten. Die Schenkung der Hauptmoschee Askalons an Josaphat ist möglicherweise zu deuten als ein Versuch, Askalon episkopale Selbständigkeit zuzuschanzen, ohne doch gleich in Verletzung des päpstlichen Entscheids ein volles Bistum mit Bischof einzurichten, sondern statt dessen in Analogie zu dem »Bistum« Jaffa unter den Chorherren des Hl. Grabes hier ein Klosterbistum unter dem Abt von Josaphat zu schaffen. Während Hugo die Bestimmungen der Reichsverweser im Pactum Warmundi über Askalon, die seinen Intentionen zuwiderliefen, jedenfalls nicht erkennbar bezeugte (obwohl das nicht sonderlich beweiskräftig ist, weil außer dem Regenten Wilhelm I. von Buris überhaupt kein Baron unterschrieb), mußte er die zur Dauerbestimmung gewordenen Verfügungen 1125 anerkennen, als der König das Pactum Warmundi bestätigte und die Eroberung Askalons nicht mehr aktuell war. So wurde Hugo auch in seinen Vergabungen vorsichtiger und beanspruchte 1126 nicht mehr die volle Herrschaft über Askalon, sondern für den Fall seiner Eroberung nur einen Beuteanteil, was dem königlichen Besitzanspruch nicht widersprach. Taktierte er so nach außen hin vorsichtig, so baute er zusammen mit seinem Konstabler Barisan dennoch de facto eine Feudalstruktur für eine zukünftige Herrschaft Askalon auf. Er mag dafür die stillschweigende Konnivenz des Königs gehabt haben oder nicht, wir erkennen jedenfalls mindestens

eine normative Kraft des Faktischen, die den König zwang, Askalon nach seiner Eroberung 1153 auszutun, und zwar an den Grafen von Jaffa, seinen Bruder, wenn auch erst nach einer bis um 1154 währenden Übergangszeit, die der König sich dadurch verschafft hatte, daß er schon 1152 seinem Bruder wegen dessen Parteinahme für des Königs Mutter im Bürgerkrieg von 1152 und zuvor die Grafschaft Jaffa entzogen hatte. Damit war die Vergabung Askalons nicht aufgehoben, aber bis zur Neubelehnung seines Bruders mit Jaffa aufgeschoben, was dem König erlaubte, Askalon vor der Vergabung an seinen Bruder mit getreuen Parteigängern seiner selbst zu durchsetzen, so wie dieser Bruder in der Grafschaft Jaffa bereits durch die seit 1150 auf der Seite des Königs stehenden Ibelins[76] in Ibelin, Ramla und Mirabel politisch neutralisiert war.

Der Patriarch von Jerusalem setzte sich 1153 nach Askalons Eroberung über die päpstliche Entscheidung hinweg und kreierte seinen regulierten Chorherren Absalon zum Bischof eines anscheinend ansonsten mit Säkularkanonikern ausgestatteten Bistums. Hiergegen appellierte der Bischof Gerald von Bethlehem an die Kurie, und manches spricht dafür, daß der Papst Hadrian IV. die Sache im Winter 1155/56 entschied, als der greise Patriarch Fulcher von Jerusalem an der Kurie in Benevent weilte, und daß der Papst damals seinem englischen Landsmann Radulf das durch Geralds Tod vakant gewordene Bistum Bethlehem verschaffte und wohl gleichzeitig den Bischof Absalon aus Askalon entfernte, ohne ihn doch der Bischofswürde zu entkleiden. Ebenso deutet einiges darauf hin, daß er nicht wie 1108 Askalon als Pfarrei in das Bistum Bethlehem inkorporierte, obgleich Bethlehem an dieser Vorstellung festhielt und auch die Päpste des 13. Jh. davon überzeugen konnte, sondern daß der Papst das 1153 gegründete Bistum Askalon bestehen ließ, so daß sich der abgesetzte Absalon noch 1169 als *quondam Ascalonensis episcopus* nach dieser Diözese bezeichnen konnte, daß der Papst wohl aber dieses Bistum in einer dauernden Personalunion mit Bethlehem vereinigte. Schließlich haben wir Anhaltspunkte dafür, daß dieser päpstliche Entscheid im Hl. Land nicht widerspruchslos hingenommen wurde, sondern daß die kirchliche Gliederung Südwestpalästinas noch jahrelang ein Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Bethlehem und Jerusalem einerseits und Bethlehem und Josaphat andererseits blieb. Wir können diese Dinge fassen in der sehr unterschiedlichen Behandlung eines Verkaufs Hugos von Ibelin in der gleichnamigen Herrschaft (deren kirchliche Zugehörigkeit offenbar nicht eindeutig war) 1158 an das Hl. Grab, als man seitens der Chorherren von Jerusalem den Bischof

76 Vgl. dazu MAYER, Studies, DOP 26, 155f.

von Lydda und den Bischof Absalon, wenngleich ohne Nennung einer Diözese, als »benachbarte« Diözesane um Bezeugung des Verkaufs bat, während sich der Graf von Askalon, dem an sich an einem eigenen Bistum Askalon gelegen sein mußte, neutral verhielt, Absalon nicht bemühte, aber auch nicht die Gegenpartei, den Bischof Radulf von Bethlehem, ja diesem sogar die Ausfertigung der Urkunde vorenthielt, obwohl er sein Kanzler war, und statt dessen den Bischof von Andria aus Italien als Zeugen heranzog. Der König wartete gleich bis zum Juli 1160, ehe er den Handel bestätigte. Damals war die Frage zugunsten Bethlehems entschieden, wahrscheinlich in Form eines Doppelbistums. Die Kathedrale von dessen askalonitanischem Teil war die vormalige Hauptmoschee Askalons, die nach der Eroberung dem Johannes (dem Täufer oder dem Evangelisten) geweiht worden war und die entweder schon Absalon oder später der Bischof von Bethlehem gegen die Ansprüche des Marienklosters im Tal Josaphat aus der Schenkung von 1123 okkupiert hatten. Im November 1160 sorgte der Graf von Askalon dafür, daß die Chorherren vom Hl. Grab auch noch die Grüne Moschee auf dem Stadthügel am Meer aufgaben, wofür wir keinen anderen Grund erkennen können, als daß der Graf einen potentiellen neuen Kristallisationspunkt für die von Jerusalem aus vorgetragenen Bemühungen zur Gründung eines eigenen Bistums in Askalon ausräumen wollte. Als der Graf zum König aufgerückt war, sorgte er schließlich auch noch dafür, daß Josaphat seinen Anspruch auf die Hauptmoschee von Askalon, den es gegen Bethlehem eingeklagt hatte, gegen eine mäßige Entschädigung, verbunden mit einer versteckten Anerkennung der Schenkung von 1123, die vor allem durch den Hochverrat Hugos II. von Jaffa 1134 tangiert war, fahrenließ. Diese Hauptmoschee wurde nun erst zur Pauluskirche geweiht. Auch der Graf hatte sich also 1160 mit der durch Hadrian IV. geschaffenen Situation abgefunden und war jetzt nicht mehr an der Verhinderung der Vereinigung Askalons mit Bethlehem, sondern an der Erhaltung der Ruhe im kirchlichen Bereich interessiert, die gewiß schon im Juli 1160 eingetreten war, als der König sich endlich in der Lage gesehen hatte, auch seinerseits den Verkauf Hugos von Ibelin an das Hl. Grab von 1158 zu bestätigen. Es zeigt sich also, daß Wilhelm von Tyrus über die Gründung eines Bistums Askalon 1153 nur das Notdürftigste berichtet, freilich das, was zeigt, wie man nach seiner Meinung 1124 in Tyrus hätte verfahren sollen. Es zeigt sich, daß Wilhelm die Fakten stark selektiert und verschweigt, daß der Patriarch von Jerusalem mit der Kreierung Absalons einen siebenjährigen Streit über die Diözesangliederung im Südwesten des Königreichs Jerusalem vom Zaun brach.

6. Die kirchliche Gliederung Samarias um 1160

Die kirchliche Gliederung der zentralpalästinensischen Landschaft Samaria zwischen Judaea und Galilaea einerseits und dem Jordan und der Saron-Ebene andererseits mit Nablus als weltlichem Mittelpunkt scheint im 12. Jh. klar zu sein. Samaria gehörte zu dem seit 1128 nachweisbaren lateinischen Bistum Sebaste, das ein Suffraganbistum der Kirchenprovinz Caesarea war und schon im 4. Jh. als Bischofssitz bezeugt ist[1]. Hier wurde das Grab des Leibes Johannes des Täufers verehrt[2]. In dem nur neun Kilometer entfernten Nablus ist freilich auch schon um 300 ein Bistum bezeugt[3], und Nablus gehörte im Mittelalter nicht zur Kirchenprovinz Caesarea, sondern zur Kirchenprovinz Jerusalem und ursprünglich auch zur Diözese Jerusalem. Hierauf werden wir unten S. 184.200 noch zurückkommen. Jetzt geht es uns darum zu ergründen, ob für Samaria sich eine kirchliche Sonderstellung um 1160 nachweisen läßt. Ende des 12. Jh. begegnen wir in dem anonymen Traktat über das Hl. Land[4] erstmals der expliziten Feststellung, Nablus habe keinen Bischof und unterstehe dem Abt vom Templum Domini, so wie Askalon keinen Bischof habe, sondern demjenigen von Bethlehem unterstehe, Jaffa den Kanonikern des Hl. Grabes und Haifa unter dem Erzbischof von Caesarea sei. Nablus wird in diese Reihung zwischen Jaffa und Haifa eingeschoben. Wir haben auf diesen Passus schon oben S. 21 für Jaffa verwiesen. Er zeigt Sonderstellungen an, die aber unter sich zu differieren scheinen. Gemeinsam scheint den vier Städten in der Sicht des Autors nur, daß sie keinen Bischof haben, obwohl sie offenbar einen haben sollten. Er hält sie also für Bistumssitze. Über Haifa können wir nur sagen, daß es ein Bistum ohne Bischof war, das vom Erzbischof von Caesarea in Personalunion verwaltet wurde, denn 1126 war es der Erzbischof, der über die Zehnten von *Galgala* verfügte, das so dicht bei Haifa lag, daß es zu dessen Diözese gehört haben muß (s. unten S. 359). Ebenso schenkte der Erzbischof von Caesarea

1 Zu dem antiken Bistum Sebaste vgl. Lexikon f. Theol. u. Kirche ed. II 9, 294 s.v. Samaria; bessere Nachweise finden sich bei ABEL, Géographie 2, 199f. u. ALT, Bistümer, PJb 29, 71.76. Auf Sebaste wird sich die Angabe bei Michael dem Syrer, ed. CHABOT 3, 191 beziehen, die Kreuzfahrer hätten in Samaria ein Bistum eingerichtet. Zur Zugehörigkeit des Kreuzfahrerbistums Sebaste zu Caesarea vgl. Livre de Jean d'Ibelin c. 263 S. 416.

2 Zum Haupt Johannes des Täufers s. oben S. 161f.

3 Lexikon f. Theol. u. Kirche ed. II 7, 859 s.v. Neapolis; ABEL, Géographie 2, 396f.; ALT, Bistümer, PJb 29, 69.76; zu Nablus ausführlich GUÉRIN, Descr. Samarie 1, 390–403. 421f.

4 THOMAS, Tractat S. 151.

die Zehnten für Besitzungen, die Vivian, Herr von Haifa, dem Chorherrenstift vom Hl. Grab geschenkt hatte (Päpstliche Bestätigung von 1168 in JL. 11385), und da die Zehnten grundsätzlich in der Hand der Diözesane waren, muß man auch hieraus wieder die Personalunion von Haifa mit Caesarea folgern. Um 1165 ließ der Erzbischof Haifa von einem Kaplan Bonifaz verwalten, der gleichzeitig Kanoniker an der Kathedrale von Caesarea war (RRH n° 377. 418). Für Askalon spricht die Stelle für die These der Personalunion eines Bistums Askalon mit dem Bistum Bethlehem, insofern der Verfasser Askalon ja als einen Bischofssitz betrachtet, der dem Bischof von Bethlehem unterstellt ist, nicht als eine Pfarrei des Bistums Bethlehem, was in keiner Weise ein Sonderstatus gewesen wäre. Für Jaffa haben wir schon gezeigt, daß es dort keinen Bischof gab, daß aber an der Kathedrale St. Peter die bischöflichen Rechte hingen, und nicht nur theoretisch, sondern daß sie auch ausgeübt wurden, während letztlich unsicher bleibt, ob der Sprengel die ganze Grafschaft Jaffa oder nur ihr Kerngebiet ohne die Herrschaften Ibelin, Ramla, Mirabel und Blanchegarde umfaßte (s. oben S. 121 ff.), wenngleich ersteres wahrscheinlicher ist. Die Dinge liegen also von Ort zu Ort verschieden, so daß wir zunächst aus der Stelle für Nablus nicht viel folgern können außer einer vermutungsweise analogen Situation wie in Jaffa. Auch über die Zeit, seit der ein solches Arrangement gegolten hätte, ist nichts gesagt, denn auch in Jaffa lagen die Dinge erst ab 1102/03 so, und Askalon war von 1108 bis 1153 ganz sicher nur eine Pfarrei Bethlehems gewesen und wäre als solche hier überhaupt nicht zu erwähnen gewesen. Jakob von Vitry[5] übernahm die Darstellung des Traktats, zog allerdings die vier Städte auseinander und ließ nur Jaffa und Nablus zusammen stehen. Durch eine mißverstehende Verkürzung seines Textes wurde daraus bei Marino Sanuto dem Älteren[6], daß sowohl Jaffa wie Nablus den Chorherren des Hl. Grabes unterständen.

Schon diese dürftigen Erwähnungen der Sonderstellungen von Jaffa, Askalon, Nablus und Haifa haben so gut wie keinen Niederschlag in der Literatur gefunden, Beyer hat in seinen topographischen Studien wenigstens jeweils die Feststellung Jakobs von Vitry und Marino Sanutos wiederholt, aber nicht untersucht, während ihm der anonyme Traktat völlig entging. Hotzelt in seiner Kirchengeschichte Palästinas im Zeitalter der Kreuzzüge hat das Problem völlig verkannt und nicht einmal die vorgeführten Quellenbelege verwendet. Jaffa hielt er für eine den Kanonikern des Hl. Grabes gehörende

5 Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 58 S. 1078.

6 Marino Sanudo, Secr. fidel. crucis lib. III pars VII c. 2 S. 177.

Pfarrei, die er dem Bistum Ramla-Lydda zuschlug[7]. So ist es auch für Nablus an der Zeit, die Dinge näher zu untersuchen, wie wir dies hier schon für Jaffa und Askalon getan haben. Einen Anhaltspunkt, wann und wie es zu der kirchlichen Sonderstellung von Nablus kam, sehen wir in der Erwähnung einer als Urkunde verlorenen Schenkung der Königin Melisendis von Jerusalem, mit der sie dem Kanonikerstift vom Tempel des Herrn in Jerusalem die Gastinen At Tira und Beit Duqqu bei Jerusalem sowie genannte Zehnten im Gebiet von Nablus schenkte. Über diese Schenkung sind wir informiert durch die Besitzbestätigung RRH n° 422a des Königs Amalrich (I.) von Jerusalem für das Templum Domini aus dem Jahre 1166. Hier bestätigt der König:

ex dono matris mee regine Milesindis duas gastinas terre nomine Heteyre et Beitdedoc cum suis pertinentiis und: *In Neapoli quoque domos possessiones ortos tam cultos quam incultos et omnia, que ibidem in presentiarum iuste possidetis, trecentos etiam bisancios, quos patriarche Ierosolimitani Warmundus Stephanus et Willelmus in eadem Neapoli de decima regis recipiendos singulis annis ecclesie vestre concesserunt, et decimam bisanciorum, quos Guido de Miliaco Neapoli in feodo habuit, et decimam terre, quam ipse Guido iure hereditario possedit, decimam quoque VII casalium Lvban, Ruezu, Deira, Duera, Orif, Gerraa, Derach, decimas etiam, quas de possessionibus Vlrici vicecomitis habetis, scilicet Ciriz, Misiriffi, Gidide, Casalis Syrorum, Zaiet, Nip, Azeire, et decimam totius terre BALDUINI vicecomitis, quam possidet pro commutatione terre, quam ultra flumen possedit, excepto Daramahet et Sier, omnes decimas – a fundo vallis usque ad supercilia montium ex utraque parte Neapolis – vinearum, quas Franci coluerint, ex dono matris mee regine Milesindis vobis concedo.*

Die oberste Grenze für das in RRH n° 422a erwähnte Deperditum der Königin Melisendis ist zunächst deren Krönung am 14. September 1131, die unterste ihr Tod am 11. September 1161. Hierbei halten wir uns strikt an den Text, wonach Melisendis die beiden Schenkungen, die wir aus Gründen der Behutsamkeit und, weil die Besitzliste von RRH n° 422a geographisch geordnet ist (so daß hier Güter, die in einer Schenkungsurkunde zusammenstanden, durchaus auseinandergerissen sein können), zusammenziehen, als Königin machte, obgleich es natürlich nicht ausgeschlossen wäre, daß sie diese Erweiterung des Besitzes des Templum Domini schon vor ihrer Krönung vornahm, speziell nachdem sie 1127 zur *haeres regni* erhoben worden war[8], daß der König Amalrich (I.) sie aber bei der Bestätigung im Jahre 1166 dennoch als *regina*

7 Hotzelt, Kirchengeschichte S. 10.147.

8 Hiestand, Chronologisches, DA 26, 223.

bezeichnete, da man sie sich anders damals tatsächlich kaum noch vorstellen konnte. Der Umfang der Zehntschenkung im Gebiet von Nablus macht es freilich wahrscheinlich, daß sie nicht als Prinzessin, sondern als Königin handelte, ja die Schenkung ist so bedeutend, daß wir keinen Zweifel haben, daß sie in die Zeit nach dem Tod ihres Gemahls Fulko am 10. November 1143, ja sogar in die Zeit nach der Vertreibung der Königin aus der Politik im April 1152[9] zu setzen ist, als Melisendis auf ihr Wittum Nablus beschränkt war. Wir werden weiter unten (S. 183ff. 191) darlegen, warum wir nach Abwägung aller Umstände den 31. Juli 1161 für die oberste Grenze halten. Dabei bleibt es irrelevant, daß ein Teil der Schenkung die Umgebung von Jerusalem betrifft, Melisendis aber nach ihrem Rückzug aus der Herrschaft im April 1152 auf die Gegend von Nablus beschränkt wurde[10], denn in Nablus konnte sie vorher und nachher umfangreiche Schenkungen machen, während sie kleinere Transaktionen bei Jerusalem auch nach ihrem Sturz aus Einzelbesitz vornahm, der ihr dort offenbar noch verblieben war[11].

Die beiden Gastinen sind At Tira (Palestine Grid 162/142) und das 1,2 Kilometer südöstlich davon gelegene Beit Duqqu (Palestine Grid 162/141), seinerseits etwa 13,5 Kilometer nordwestlich von Jerusalem gelegen[12], über die sonst nichts bekannt ist. Die Zehntschenkung in Samaria hatte ein enormes Ausmaß. Sie umfaßte den Zehnten aus Lehen und Familiengütern der nächst Melisendis größten Grundbesitzer Samarias, zunächst des Geldlehens, das Guido von Milly in Nablus hatte, dann der Länder, die er in Samaria zu Erbrecht besaß. Zwar war er längst verstorben (nach 1126; RRH n° 113), doch bildete sein Lehen noch 1161 in RRH n° 366 eine als *feodum ... Guidonis ... de Mile* bekannte Einheit. Bemerkenswert, wenngleich nicht wünschenswert klar, ist die Nebeneinanderstellung des Geldlehens Guidos von Milly in Nablus neben seine ihm nach Erbrecht gehörenden Ländereien. Die einfachste Lösung, daß nämlich das Geldlehen nicht erblich war und nach Guidos Tod an die Krone zurückfiel, wofür es Parallelen gibt, scheidet aus, weil das Geldlehen ja noch 1166 in RRH n° 422a genannt wird. Zwar hatte bei dem großen Gütertausch, den König Balduin III. von Jerusalem mit Guidos Sohn Philipp in RRH n° 366 vornahm, letzterer dem König das *feodum* seines Vaters überlassen, wie er es von diesem übernommen hatte. Wir müssen vermuten, daß

9 MAYER, Studies, DOP 26, 164ff.169ff. zum letzten Stadium und zum Ende des Konfliktes.

10 Ebd. S. 169.

11 Ebd. S. 173.

12 CLERMONT-GANNEAU, Possessions, in: ders., Rec. d'arch. or. 5, 71.

dieses *feodum* von 1161 sowohl die Landlehen wie die Geldlehen Philipps und Guidos umfaßte, also auch das Geldlehen Guidos in Nablus. Es war damit zwar an die Krone zurückgekommen, aber nicht von Todes wegen, sondern im Tauschwege. Es war also im Prinzip erblich wie die *terra* Guidos. Daß es im Jahre 1166 überhaupt noch genannt wird, obgleich es wieder Bestandteil der Kronrevenuen war, wird damit zusammenhängen, daß man es wegen der daraus dem Templum Domini statt des Diözesans zustehenden Zehnten in der königlichen Administration von Nablus gesondert buchen mußte. Wenn das Geldlehen Guidos ebenso erblich war wie seine *terra*, so bleiben nur zwei Erklärungen für die doch offenkundig verschiedene Rechtslagen bezeichnende Nebeneinanderstellung des Geldlehens und der nicht ausdrücklich als Lehen bezeichneten *terra* übrig. Entweder handelte es sich bei letzterer nicht um ein zum Kriegsdienst verpflichtendes Ritterlehen, sondern um eine nur steuerlich belastete *teneure en borgesie*[13], oder aber es handelte sich um erbliche Familiengüter, die indessen keine Lehen waren, mithin um Allodien, für die wir im lateinischen Osten einige, wenn auch sehr dürftige Hinweise haben[14]. Soweit

13 Prawer, Assise de Teneure, Ec. Hist. Rev. 2. Ser. 4, 83; Riley-Smith, Feudal Nobility S. 82f. Es gab auch dienstfreie Lehen, *fiés francs;* vgl. ebd. S. 7 mit Anm. 31. Man muß aber vorsichtig sein. Es gab auch *fiés francs*, die dienst- und abgabenfrei waren und für die kein *hominium* geleistet wurde. Aber sie waren Lehen, wie ihr Name sagte, und das Eigentum an ihnen war eingeschränkt, denn sie durften nicht verkauft werden: *Et la vente meismes qui est dou fié franc, qui ne doit point de servise ne d'omage ne de redevance, est contre l'assise* (Livre de Jean d'Ibelin c. 249 S. 399), aber in RRH n° 1205 von 1253 schenkte der Herr von Sidon dem Konstabler von Tiberias und Herrn von Adelon ein Grundstück in Sidon *quitement et franchement sens nul service ne sens nul homage ne sens nule redevance*, also gewiß keine *teneure en borgesie*, von der eine *redevance* fällig gewesen wäre, aber auch sicherlich kein *fié franc*, da im Anschluß an den zitierten Satz ausdrücklich festgelegt wird, daß der Beschenkte das Grundstück verkaufen, verschenken, verpfänden und entfremden kann, so daß er gerade von der einzigen Beschränkung befreit erscheint, der das freie Lehen noch unterlag. Man sieht nicht, wie hierfür ein anderer Rechtsstatus denkbar wäre als das Vollallod.

14 Prawer, Premiers temps, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 22, 413ff.; ders., Assise de Teneure, Ec. Hist. Rev. 2. Ser. 4, 83; Richard, Documents chypriotes S. 67. Bei den *carrucae liberae* oder *carrucae francesiae* muß man auch sehr vorsichtig sein, will man sie als Allodien ansprechen, denn in RRH n° 615 hat der König von den *liberae carrucae* dennoch einen herrschaftlichen Zins. Johann von Ibelin, gewiß ein sehr krasser Vertreter des Feudalismus, billigte in seinem Livre c. 141 (S. 215f.) dem König eine unbeschränkte Verfügungsgewalt über die Krondomäne zu, weil der König der einzige Herr seiner Herrschaft sei, die er nur von Gott habe, und keinem Menschen Mannschaft oder Dienst schulde. Er könne deshalb aus der Domäne nach Belieben Lehen mit oder ohne Dienst kreieren und den Dienst der ersteren nach Gutdünken festsetzen, ja er könne aus der Domäne sogar schenken (*peut doner*, also nicht zu Lehen, sondern als Allod), was er wolle, so frei wie er wolle und wem er wolle, der Kirche, einem Orden, einer Kommune oder einem Laien.

es sie gibt, müssen sie größtenteils aus der Landnahme der Eroberung gestammt haben, denn die Verwandlung von Lehnsbesitz in Allodialgut wie bei den Ibelins in Judaea (s. oben S. 146) wird eine Ausnahme gewesen sein. Für Guido von Milly, der seit RRH n° 52 von 1108 nachweisbar ist, kann Erwerb von Allodien in der Eroberungszeit durchaus zugetroffen haben. Mit Sicherheit hatten die Millys als die neben dem König reichste Familie in Samaria auch Landlehen, die in RRH n° 366 unter dem Sammelbegriff *feodum* mitrubriziert werden, aber wir sollten die Möglichkeit eines Familienallods nicht ausschließen, jedenfalls sollte die hier behandelte Stelle zu erneutem Nachdenken über dieses komplizierte Problem anregen.

Sodann gehörten zu dem Deperditum der Melisendis die Zehnten von sieben Casalien, die Clermont-Ganneau[15] identifiziert hat: Lubban Sharqiya (Palestine Grid 173/164; 17,5 Kilometer südsüdwestlich von Nablus), Khirbat ar Ruweisun (Palestine Grid 171/171; 11 Kilometer südsüdwestlich von Nablus), Khirbat ad Deir (Palestine Grid 171/173; zwei Kilometer nördlich des zuletzt genannten Ortes), Khirbat ad Duweir (Palestine Grid 160/167)[16], Urif (Palestine Grid 171/174; ein Kilometer nördlich von Khirbat ad Deir), Khirbat Jarraʿa (Palestine Grid 169/174; 2,3 Kilometer westlich Urif) sowie Derach = vielleicht ʿIraq Burin, andere Form al-ʿAraq (Palestine Grid 173/179; ca. 3,5 Kilometer südwestlich von Nablus, nicht zu verwechseln mit Burin, Palestine Grid 174/177; 2,3 Kilometer südöstlich davon, das dem Sionsstift gehörte). Beyer[17] hat sich den Identifizierungen Clermont-Ganneaus angeschlossen. Alle genannten Orte liegen auf dem Gebirge westlich der Linie Lubban–Nablus, und schon Clermont-Ganneau[18] hat darauf hingewiesen, daß die Aufzählung von Süden nach Norden fortschreitet, was freilich nur dann völlig stimmt, wenn man seine Zweifel hinsichtlich von Khirbat ad Duweir gelten läßt, die tatsächlich durch die sonst zu beobachtende Süd-Nordrichtung der Liste verstärkt werden. Da der Ort aber ohnehin 11 Kilometer westlich der sonstigen Besitzungen liegt, wird man sich nicht allzusehr daran stören brauchen, daß er das Fortschreiten nach Norden in der Besitzliste unterbricht.

15 Clermont-Ganneau, Possessions, in: ders., Rec. d'arch. or. 5, 73f.

16 So Atlas of Israel IX. 10 gegen die Zweifel bei Clermont-Ganneau, ebd. S. 73 mit Anm. 3, der erkannte, daß dieser Name toponomastisch hervorragend paßte, da *Duera* = arab. Duweir ist, ein Diminutiv von Deir mit der Bedeutung »kleines Kloster«. Aber Clermont-Ganneau lag der Ort zu weit von den anderen entfernt, obwohl die Entfernung zu der nordsüdlichen 171er-Linie des Palestine Grid, auf der Khirbat ar Ruweisun und Khirbat ad Deir liegen, nur elf Kilometer beträgt.

17 Beyer, Neapolis, ZDPV 63, 179.

18 Clermont-Ganneau, Possessions, in: ders., Rec. d'arch. or. 5, 74.

Eben diese exzentrische Lage störte ja Clermont-Ganneau, der offenbar der Meinung war, hier einen zusammengehörenden Besitzkomplex vor sich zu haben. Das mag so sein, ist aber nicht zwingend, denn einmal wird im Gegensatz zu den anderen Zehntschenkungen in RRH n° 422a hier kein Eigentümer oder Lehensträger genannt, so daß wir in Samaria die Krone oder den Inhaber der Apanage Nablus als Besitzer der Casalien unterstellen sollten (s. unten S. 179). In diesem Fall könnte es sich noch immer um einen verwaltungsmäßig zusammengefaßten Komplex der Krondomäne handeln, aber über die Unterteilung einzelner Krondomänenbezirke wissen wir überhaupt nichts, ja wir wissen nicht einmal, ob die einzelnen Vizegrafschaften der Krondomäne tatsächlich noch weiter unterteilt waren. Unter diesen Umständen ist der Schluß Clermont-Ganneaus, Khirbat ad Duweir komme wegen seiner westlichen Lage nicht in Betracht, methodisch unzulässig und um so gefährlicher, als Kronbesitz natürlich in ganz Samaria vorhanden war und man auch aus beliebigen anderen Gründen diese sieben Casalien ausgesondert haben konnte, vielleicht wegen besonders hoher oder besonders geringer Ertragskraft. Es mag dabei beachtet werden, daß Khirbat ad Duweir ziemlich an den westlichen Ausläufern jenes Gebirgszuges liegt, auf dem alle sieben genannten Casalien liegen, so daß für ihre Auswahl auch die Interessenlage des Templum Domini als des Empfängers in Betracht gezogen werden muß, für den die Zehntschenkung vielleicht der Ansatzpunkt zu einem Landesausbau im Gebirge sein sollte, wobei Khirbat ad Duweir den westlichen Grenzpunkt markierte. Das ist um so wahrscheinlicher, als die römische und byzantinische Besiedelung des Landes sich vermutlich nicht bis in das samarische Bergland erstreckte[19].

Das alles sind gewiß Spekulationen, die jedoch beweisen, daß für das Abseitsliegen von Khirbat ad Duweir viele Erklärungen möglich sind, so daß die unausgesprochene Schlußfolgerung Clermont-Ganneaus von einem mehr oder weniger zusammenhängenden Territorium zwar hier im wesentlichen zutrifft, aber keine kanonische Geltung beanspruchen darf. Dies umso mehr, als nämlich zwischen dem südlichsten Ort Lubban Sharqiya und dem nächstgenannten Ort Khirbat ar Ruweisun eine Entfernung von sieben Kilometern in südnördlicher Richtung klafft, die auch durch Khirbat ad Duweir, das zwar nur drei Kilometer nördlich Lubban Sharqiya, aber auf einer 13 Kilometer westlich davon verlaufenden Koordinate des Palestine Grid liegt, nicht geschlossen wird. Eine fast ebenso große Lücke von fünf Kilometern besteht übrigens

19 Avi-Yonah, Map of Roman Palestine, Quarterly of the Dept. of Antiquities in Palestine 5, 152; Beyer, Neapolis, ZDPV 63, 178f.

am nördlichsten Punkt der sieben Casalien, falls die Identifizierung von Derach mit ʿIraq Burin richtig ist. In der Tat ist ausgerechnet Lubban Sharqiya von den restlichen Casalien später abgespalten worden, denn in RRH n° 614 erhielt der König Balduin IV. von Jerusalem das Casale nebst dem drei Kilometer südlich davon gelegenen Khirbat Ghuraba (Palestine Grid 173/161), das überhaupt nicht zu den sieben Casalien des RRH n° 422a gehört, im Tauschwege von seinem Onkel Joscelin III. von Courtenay zurück. Nach dem Tode der Königin Maria Komnena, der Witwe des Königs Amalrich (I.), sollten die beiden Orte wieder an Joscelin fallen. Hieraus ergibt sich, daß die sieben Casalien offenkundig zur Krondomäne gehört hatten, denn so wie schon die Königin Melisendis die Krondomäne um Nablus als Wittum erhielt, diente dieses Gebiet später als Mitgift und Apanage der Königinwitwe Maria Komnena, die es freilich durch ihren zweiten Gemahl Balian von Ibelin als eine Seigneurie *sui generis* behandeln ließ[20], ohne daß es eine gewesen wäre (s. unten S. 354). Der Tausch im Jahre 1182 diente doch offenbar dazu, die Ansprüche Marias und Balians auf Lubban Sharqiya als eines Teiles der Apanage und damit der Krondomäne zu befriedigen, indem der König den Ort Joscelin wieder wegnahm und ihm die Rückgabe versprach, wenn Maria erst gestorben und Nablus wieder an die Krone heimgefallen sei. Ebenso aber zeigt sich hieran, daß die sieben Casalien anscheinend keine oder zumindest keine festgefügte Verwaltungseinheit innerhalb der Krondomäne in Samaria gebildet hatten, da man Lubban Sharqiya mühelos davon abtrennen und dazu noch mit Khirbat Ghuraba vereinigen konnte, das vermutlich schon zum Krondomänenbezirk Jerusalem gehörte[21]. Lubban Sharqiya war von einiger wirtschaftlicher Bedeutung, nicht nur weil es in ʿAin Lubban eine leistungsstarke Wasserquelle besaß[22], sondern vor allem, weil es an der großen Pilgerstraße von Nazareth nach Nablus gelegen war und deshalb in den Pilgerberichten auch relativ häufig auftaucht[23]. Weiteres ist besitzgeschichtlich über die sieben Casalien nicht auszumachen.

Zu der Zehntschenkung der Melisendis gehörten ferner sieben weitere Casalien aus dem Besitz des Vizegrafen Ulrich von Nablus, über die ebenfalls besitzgeschichtlich sonst nichts bekannt ist. Clermont-Ganneau, gefolgt von

---

20 Wilhelm von Tyrus XXI 18 S. 1035.

21 Beyer, Gebiet der Kreuzfahrerherrschaft Caesarea, ZDPV 59, 11; ders., Neapolis, ZDPV 63, 178f.; ders., Kreuzfahrergebiete von Jerusalem, ZDPV 65, 175.

22 Abel, Géographie 1, 148.

23 Beyer, Neapolis, ZDPV 63, 178f.

Beyer, hat auch sie im wesentlichen identifiziert[24]. Es handelt sich um Siris (Palestine Grid 178/193; 12,5 Kilometer nordnordöstlich von Nablus inmitten reicher Olivenhaine am Fuß des Jabal Hureish gelegen), Khirbat Musheirif (Palestine Grid 179500/192500; zwei Kilometer östlich von Siris), Judeida (Palestine Grid 179/194; 1,4 Kilometer nordöstlich von Siris), Sir (Palestine Grid 180/197; 3,3 Kilometer nordöstlich von Judeida), Khirbat as Seyad (Palestine Grid 175/187; 6 Kilometer nördlich von Nablus), Khirbat Nib (Palestine Grid 175/186; 1,2 Kilometer südlich von Khirbat as Seyad) und ʿAsira ash Shamaliya (Palestine Grid 175/184; inmitten großer Olivenpflanzungen am Nordabhang des Jabal Ebal; 3,5 Kilometer nördlich von Nablus und 1,8 Kilometer südlich von Khirbat Nib gelegen). Es handelt sich also um zwei Gruppen von Casalien, die eine südliche unmittelbar nördlich von Nablus und östlich von Sebaste gelegen, die andere weiter im Norden östlich und nordöstlich des Jabal Hureish. Die Entfernung zwischen dem nördlichsten Ort der südlichen Gruppe und dem südlichsten Ort der nördlichen Gruppe beträgt auf der Süd-Nordkoordinate des Palestine Grid etwa 5,5 Kilometer. Daß Sir etwas exzentrisch nach Norden zu liegt, auch vom Rest der nördlichen Gruppe 3 Kilometer getrennt, braucht uns nicht zu wundern, da Sir am Nordrand der Ebene Marj Sanur, die anderen Orte aber an deren Südrand liegen. Die Ebene selbst war für Siedlungen unbrauchbar, da sie bei an sich fruchtbarem Boden wegen mangelnder Entwässerung versumpft war und die Sümpfe sich im Winter sogar in Seen verwandelten[25].

Es ist auffallend, daß der Vizegraf Ulrich von Nablus nach dem, was wir aus RRH n° 422a und RRH n° 565–567 zu entnehmen vermögen, nur nördlich von Nablus begütert war. Die sieben Casalien waren zwar nicht sein einziger Besitz in der Krondomäne Nablus, aber als der König, wie wir aus RRH n° 366 erfahren, Ulrichs Sohn Balduin durch einen Landtausch aus Oultrejourdain wieder nach Samaria verpflanzte, da gab er, soweit wir erkennen können, auch ihm Land nördlich von Nablus, und Balduin wird gewiß Wert darauf gelegt haben, daß sein Tauschland in Samaria die alten Familienbesitzungen arrondierte. Unsere Hinweise darauf, wo Balduin, der Sohn Ulrichs, in Samaria angesiedelt wurde, als er 1161 aus Transjordanien zurückkam, sind zwar sehr dürftig, da sein neues Gut in Samaria nur summarisch als *terra* bezeichnet wird ohne Aufzählung einzelner Ortsnamen oder Angabe der ungefähren Lage,

24 Clermont-Ganneau, Possessions, in: ders., Rec. d'arch. or. 5, 74; Beyer, Neapolis, ZDPV 63, 175.

25 Abel, Géographie 1, 92.161 s.v. Merǧ el-Ǧaraq; Baedeker, Palestine et Syrie ed. IV S. 223; Dalman, Arbeit und Sitte 1, 199 s.v. merǧ el-ṛaraḳ.

aber in RRH n° 422a schließen sich an die Zehnten, die das Templum Domini in den sieben Casalien des Vizegrafen Ulrich hatte, die Zehnten des Tauschlandes des inzwischen selbst zum Vizegrafen von Nablus aufgerückten Balduin an, von denen indessen aus ungenannten Gründen die Zehnten zweier Orte ausgenommen werden. Von diesen ist *Sier* bislang unidentifiziert. Hingegen hat schon Clermont-Ganneau[26] vermutet, daß bei *Daramahet* eine Inversion von *Darahamet* vorliegen könne, so daß darin ein arabischer Ortsname Deir Ahmed zu suchen wäre. Er verwies auf Cheikk Ahmed (Sheik Humeid) bei Nablus, was Beyer[27] wegen der für ein Casale ungeeigneten Lage auf hohem Bergrücken ablehnte. Ist schon dieses Argument schwach, so haben beide übersehen und auf den ihnen zur Verfügung stehenden Karten auch nicht finden können, daß sich unmittelbar südöstlich davon eine aufgegebene Siedlung mit dem Namen Khirbat Deir Humeid (Palestine Grid 173/184; 4 Kilometer nordwestlich von Nablus und 2,5 Kilometer westlich des dem Vizegrafen Ulrich gehörenden ʿAsira ash Shaamaliya) findet, die der Atlas of Israel sicher zu Recht mit *Daramahet* identifiziert. Wenn wir annehmen, daß die von der Zehntschenkung ausgenommenen Casalien in einem mehr oder weniger geschlossenen oder mindestens in dichter Streulage sich befindlichen »Territorium« des Vizegrafen Balduin lagen, was um so mehr der Fall ist, als nur eine so beschaffene *terra* mit einer summarischen Bezeichnung hinreichend genau beschrieben ist, dann schloß die *terra Balduini vicecomitis* westlich an die Besitzungen seines Vaters Ulrich an. Daß man Balduins *terra* 1166 noch immer von den Besitzungen Ulrichs schied, obwohl beides damals in der Hand seines Sohnes Balduin war, hat zwar schon La Monte[28] erkannt, aber nur unzulänglich erklärt. Natürlich diente die Scheidung dem Zweck, die beiden Besitzkomplexe auseinanderzuhalten, aber das eigentliche Motiv dafür war doch sicher nicht eine Separierung als l'art pour l'art, sondern der Wunsch nach einer reinlichen Trennung jener Ländereien Ulrichs, die als Bezahlung für das vizegräfliche Amt gelten müssen, von den gegen das transjordanische Gut getauschten Besitzungen, die mit dem vizegräflichen Amt nichts zu tun hatten, dagegen sicherlich Lehen waren, die mit einer militärischen Dienstpflicht belastet und mit denen Pflichten und Rechte eines Kronvasallen verbunden waren. Wenn diese Erwägungen richtig sind, so bleiben für das südliche Samaria im wesentlichen der Kronbesitz (s. oben S. 177f.) und die Familiengüter der Millys.

26 Clermont-Ganneau, Possessions, in: ders., Rec. d'arch. or, 5, 74f.

27 Beyer, Neapolis, ZDPV 63, 176 Anm. 1.

28 La Monte, Viscounts of Naplouse, Syria 19, 274.

Schließlich umfaßte die Zehntschenkung der Königin Melisendis an das Templum Domini noch die Zehnten des fränkischen Weinbaus an den Abhängen des Jabal Ebal im Norden und des Jabal At Tur im Süden von Nablus. Es ist nicht ganz leicht zu verstehen, warum nur die Zehnten fränkischer, nicht aber nichtfränkischer Weinbauern verschenkt wurden. Der lateinischen Kirche konnten grundsätzlich nur Lateiner zehntpflichtig sein; eine Ausnahme kennen wir nur aus der Urkunde des Papstes Lucius III. für das Bistum Bairut von 1184, wo dem Bischof die Zehnten der Griechen und Lateiner und aller dort wohnenden Nationen für die Diözese zugesprochen werden[29]. Hierunter werden zunächst die Maroniten zu verstehen sein, deren Annäherung an Rom um 1180 entscheidende Fortschritte machte und die damit auch der lateinischen Hierarchie zehntpflichtig wurden. Die in Bairut verbriefte Zehntpflicht der Griechen hingegen ist sehr schwer einzuordnen, wenngleich ihre Zehntpflicht dem System solange nicht widersprach, wie es keine griechischen Grundherren gab, da nach allem, was wir wissen, im lateinischen Osten nur der Grundherr zehntpflichtig war. Gab es aber keine griechischen Grundherren, so bestand keine Notwendigkeit, die Zehntpflicht der Griechen überhaupt verbriefen zu lassen. Und wenn es welche gab, so ist trotz der Verbriefung nicht zu sehen, wie sie hätten zehntpflichtig sein können, es sei denn es habe sich um einen isolierten Versuch des Bischofs von Bairut gehandelt, die Zehntpflicht auf griechische Grundherren auszudehnen. Aber die Stelle wird zweifellos noch näher untersucht werden müssen. Daß grundsätzlich nur der Grundherr zehntpflichtig war, wird uns auch in RRH n° 422a in zweifacher Weise bestätigt, einmal durch den Ausdruck *decima regis* (s. unten S. 183f.), was freilich Zehnten von einfachen Pfarrkindern nicht ausschlösse, zum anderen aber dadurch, daß bei den Zehnten eben jener Parochialen, nämlich der fränkischen Weinbauern um Nablus, nicht mehr auf die Person, sondern auf die Sache abgestellt und von *decimae vinearum* die Rede ist, eben weil nicht der Weinbauer, sondern auf dem Weg über den Grundherren der Weinberg besteuert wurde. Bei diesem Einziehungsmodus der bischöflichen Zehnten machte es grundsätzlich keinen Unterschied, ob man, wie im Falle von Bairut, die Griechen und anderen Nichtlateiner eigens nannte. Andererseits war ihre Nennung auch nicht eigens nötig, und eben daß sie genannt werden, ist an der Papsturkunde für Bairut seltsam. Denn auch wenn sie nicht genannt wurden, so wurde doch durch die Zehntpflicht des Grundherren ihre Arbeitsleistung durch die lateinische Kirche besteuert, da natürlich auch sie den grundherrlichen

29 P. Kehr, Nachträge VI, Gött. Nachr. 1912, 363 n° 24.

Abgaben unterlagen. Gerade dies war ja der Sinn der besonderen Zehntregelung im lateinischen Osten, da die lateinische Kirche anders die Steuerkraft des größten Teiles der Bevölkerung überhaupt nicht hätte antasten können.

Das macht nun die Bestimmungen über die fränkischen Weinzehnten um Nablus noch schwerer verständlich. Wenn der Zehnte nur von den Einkünften des Grundherren eingezogen wurde, so bestand für diesen hinsichtlich der Zehntzahlung kein Anlaß, zwischen Abgaben von Franken und Nichtfranken zu unterscheiden. Er besteuerte einfach, wenn auch die Franken meist niedriger als die Nichtfranken, und führte den zehnten Teil seiner Gesamteinkünfte an den Bischof ab. Die Regelung in dem Deperditum der Königin Melisendis setzt aber voraus, daß die Abgaben von Franken und Nichtfranken gesondert abgerechnet wurden, da man ja anders den fränkischen Teil, der allein dem Templum Domini gebührte, nicht hätte aussondern können. Wir glauben deshalb auch an eine ganz andere Erklärung, nämlich an ein fränkisches Weinbaumonopol um Nablus. Es liegt auf der Hand, daß der Weinbau in der Kreuzfahrerzeit stark zunahm, da die Muslime Weintrauben nur als Obst anbauten, nicht aber für die Produktion des ihnen verbotenen Weines[30]. Schon deshalb wird es wenig muslimischen Weinbau gegeben haben. Sicherlich bauten die syrischen Christen Wein an, aber auch das wird um Nablus für sie schwierig gewesen sein, weil Nablus eine rein fränkische Siedlung war[31]. Fast zwangsläufig war also der Zehnte vom Weinbau an den Hängen unmittelbar nördlich und südlich von Nablus ein rein fränkischer Zehnter.

Die ganze Schenkung ist aber in anderer Weise rätselhaft. Sie ist nämlich, soweit wir sehen, der einzige Fall, wo ein Nichtbischof, nämlich das Templum Domini, im Besitz von kirchlichen Zehnten war, die nicht aus einer bischöflichen Schenkung stammten. Grundsätzlich waren im lateinischen Orient die Zehnten in der Hand der Bischöfe (vgl. dazu RRH n° 89), soweit diese sie nicht vergabten. Jedenfalls gebührten sie so oder so der Kirche, nicht aber der Königin Melisendis. Wir würden die Schenkung gewiß besser verstehen, wenn wir den vollen Wortlaut der verlorenen Urkunde hätten. Es gab aber, wie wir ebenfalls aus RRH n° 422a erfahren, in Nablus eine *decima regis*, aus der nun aber umgekehrt nicht der König, sondern nacheinander die Patriarchen Warmund, Stephan und Wilhelm von Jerusalem dem Templum Domini 300 Byzantiner jährlich geschenkt beziehungsweise bestätigt hatten. Dadurch löst sich das Problem, wenigstens zum Teil. Die *decima regis*, über die vom Patri-

30 Prawer, Latin Kingdom S. 362.

31 Zur Segregation vgl. ders., Histoire 1, 518.

archen verfügt wurde, war jener zehnte Teil der königlichen Einkünfte in der Krondomäne von Nablus, den der König wie jeder Grundherr aufgrund von can. I des Konzils von Nablus (RRH n° 89) an den Bischof, in diesem Fall den Patriarchen von Jerusalem, abzuführen hatte. Präziser wird diese Abgabe in RRH n° 469 hinsichtlich der Grafschaft Jaffa als *decima a rege* bezeichnet. Dabei muß man sich immer wieder vor Augen halten, daß trotz der geringen Entfernung von nur neun Kilometern zwischen Nablus und Sebaste ersteres nicht zum Sprengel Sebaste und damit zur Kirchenprovinz Caesarea, sondern zur Kirchenprovinz und ursprünglich auch zur Diözese Jerusalem gehörte (s. oben S. 172). Jedenfalls wurde das Bistum Nablus der Vorkreuzzugszeit im Jahre 1168 in Personalunion mit Jerusalem geführt, und wir sehen darin nur die Vorstufe zu einer geplanten, dann aber nicht durchgeführten Wiedererrichtung des Bistums (s. unten S. 200f.). Im selben Jahr erhielt das Chorherrenstift vom Hl. Grab Pfarrechte in einer ihm seit einem Jahr gehörenden Kirche in Nablus, worauf wir gleichfalls noch zurückkommen (unten S. 207f.). Dabei waren aber die Rechte des Abtes vom Templum Domini zu wahren (s. unten S. 194.209). An der faktischen Zugehörigkeit von Nablus zum Sprengel Jerusalem (seit 1168 in der Form der Personalunion zweier Diözesen) ist in den späten sechziger Jahren des 12. Jh., aus denen auch RRH n° 422a stammt, kein Zweifel möglich. Was die bischöflichen Zehnten von Nablus betrifft, so wurden sie dem Patriarchen von Jerusalem durch den Papst Alexander III. in JL. 11379 aus dem Jahre 1168 ausdrücklich bestätigt (s. unten S. 199f.).

Aus der dem Patriarchen gebührenden *decima regis* der Krondomäne von Nablus wurde nun für das Templum Domini in verschiedener Weise etwas abgezweigt, nämlich 300 Byzantiner jährlich aus der undifferenzierten Gesamtmasse durch die Schenkung der Patriarchen, was als Zehntschenkung durch den Diözesan ein alltäglicher Vorgang war, und zum anderen der zehnte Teil der grundherrlichen, sprich königlichen Einkünfte in den sieben Casalien der Krondomäne zwischen Nablus und Lubban Sharqiya sowie der zehnte Teil der gesamten Abgaben, welche die fränkischen Weinbauern in jener Gegend an die Königin zahlten. Das Natürliche wäre gewesen, wenn auch diese Schenkung vom Patriarchen gemacht worden wäre, aber es war auch der andere Weg der Schenkung durch Melisendis gangbar, sofern nur der Patriarch ihrer Urkunde seinen Konsens erteilte. Wir vermuten, daß die verlorene Urkunde der Melisendis einen solchen Konsens tatsächlich enthielt.

Schließlich wäre noch eine dritte Möglichkeit mit zwei verschiedenen Varianten vorstellbar, auch wenn sie relativ kompliziert und für den Patriar-

chen unangenehm gewesen wäre. Melisendis konnte nämlich den zehnten Teil der erwähnten Abgaben, der normalerweise für den bischöflichen Zehnten bestimmt war, an das Templum Domini schenken, ohne daß der Patriarch überhaupt etwas verlor, wenn sie ihm nämlich weitere zehn Prozent überließ, sich selbst also mit 80 anstatt mit 90 Prozent begnügte, oder aber den Patriarchen aus anderweitigen Einkünften, möglicherweise sogar aus anderen Teilen der Krondomäne, angemessen entschädigte. Nun wird sich der Patriarch auf diese allerletzte Möglichkeit kaum eingelassen haben, denn wenn solche Geschäfte erst einrissen, so mußten nicht nur Schwierigkeiten auftreten, wenn sich jemand darauf berief, einen Teil der bischöflichen Zehnten aus einer grundherrlichen Schenkung zu besitzen, ohne daß jedoch der Verpflichtete für eine angemessene Entschädigung gesorgt hatte, so daß die Beweislast, daß eine solche nicht erfolgt war, auf dem Bischof lag. Vor allem mußte bei einer solchen Handhabung der Zehntfrage das grundsätzliche Exklusivrecht des Bischofs auf die Einziehung des Zehnten überhaupt fraglich werden. So glauben wir eher an eine Verschenkung der fränkischen Weinzehnten und der Zehnten aus den sieben Casalien der Krondomäne mit Konsens des Patriarchen, und zwar um so mehr, wenn wir mit in Betracht ziehen, daß Melisendis ja auch noch die Zehnten aus den Revenuen Dritter, nämlich von den Besitzungen Guidos von Milly und der Vizegrafen Ulrich und Balduin von Nablus, verschenkte. In diesem Falle mußte das Geschäft, wenn es sich nach der dritten Möglichkeit abspielte, nahezu undurchschaubar kompliziert werden, denn auf weitere zehn Prozent ihrer Einkünfte zugunsten des Templum Domini neben weiterlaufenden bischöflichen Zehnten konnten nur diese Dritten, nicht aber Melisendis verzichten. Wählte man aber die andere Variante, bei der Melisendis den Patriarchen aus ihren anderen Einkünften für die ihm entgehenden Leistungen Dritter (nicht etwa der Königin) entschädigte, so war die Situation vollständig verworren und konnte in der Zukunft nur Anlaß zu Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen bieten. Melisendis konnte bestenfalls jene Dritten für deren Verzicht entschädigen – falls man die erste Variante wählte.

Beide Varianten waren so kompliziert, daß man sich fragen muß, ob die Zehnten aus den Besitzungen des Guido von Milly und der beiden Vizegrafen von Nablus überhaupt zu dem Deperditum der Königin dazugehörten. Wäre dies nicht der Fall, so würden die Dinge außerordentlich erleichtert. Der Text von RRH n° 422a zwingt nicht zu dieser Annahme, er zwingt freilich auch nicht zu der Unterstellung, daß die Zehnten der sieben Casalien südlich von Nablus dazugehörten. Dies wird erst wahrscheinlich, wenn man erkannt hat, daß es sich hier um Kronbesitz handelte. Da nun diese sieben Casalien in

RRH n° 422a zwischen die Besitzungen Guidos von Milly und die der Vizegrafen eingeschoben sind, so gehören doch wohl mindestens die Zehnten der vizegräflichen Besitzungen mit zu dem Deperditum. Interpretiert man den Text ganz eng, so müssen nur die fränkischen Weinzehnten um Nablus zu dem Deperditum geschlagen werden, und es könnte offenbleiben, wer die Zehnten von den anderen Besitzungen, insbesondere den sieben Casalien der Krondomäne, schenkte. Es waren aber offenkundig nicht die Patriarchen, die lediglich 300 Byzantiner geschenkt hatten, da man ihre Erwähnung, wären von ihnen auch alle vor den fränkischen Weinzehnten erwähnten Zehnten geschenkt worden, unmittelbar vor diesen und nach den Zehnten vom Land des Vizegrafen Balduin hätte einschieben müssen. Wegen der Ungewöhnlichkeit des Vorganges einer Schenkung bischöflicher Zehnten aus Laienhand ist es aber auch ganz ausgeschlossen, daß etwa Guido von Milly oder seine Rechtsnachfolger und die beiden Vizegrafen jeweils die Zehnten ihrer eigenen Besitzungen an das Templum Domini vergabt hätten; der Patriarch wäre sofort eingeschritten. So bleibt gerade wegen des ganz außergewöhnlichen Rechtsaktes nur die Erklärung, daß die Königin selbst die gesamten aufgezählten Zehnten, vom Besitz Guidos von Milly bis zum fränkischen Weinzehnten bei Nablus, an das Templum Domini gab. Daß sie hierbei den Konsens des Patriarchen auch für die Schenkung der Zehnten Dritter benötigte, versteht sich von selbst. Sie machte diese Dritten durch diese Schenkung nicht ärmer, denn entweder ging deren Zehnter jetzt an das Templum Domini statt wie bisher an das Hl. Grab oder aber Melisendis mußte, wenn die Vasallen und Funktionäre auf weitere zehn Prozent ihrer Einkünfte verzichten mußten, diese angemessen entschädigen. Da sich das Templum Domini später in Nablus ohnehin an die Stelle des Bischofs schob, ist zu vermuten, daß der erste, nicht der zweite Weg beschritten wurde. Wohl aber tangierte Melisendis relativ tiefgreifend die Position der betroffenen Familien, indem sie ihnen, ohne dazu rechtlich wirklich befugt zu sein, eine Änderung ihrer Steuerempfänger aufdrang. Dies blieb nur finanziell für die Betroffenen ohne Bedeutung, war der Natur nach aber ein reiner Machtakt ohne Rechtsgrundlage und als solcher eine Überschreitung der Grenzen, die für die Vasallen, als Präzedenzfall genommen, ein wenig günstiges Omen war.

Selbst für eine machtbewußte Königin wie Melisendis ist der Vorgang so ungewöhnlich, daß man nichts unversucht lassen darf, um doch noch eine einigermaßen brauchbare Rechtsgrundlage zu finden. Denn man darf berechtigte Zweifel hegen, ob sich die Söhne Guidos von Milly, allen voran Philipp von Nablus, ein mächtiger Mann als samaritanischer Grundbesitzer,

im Krondienst der Königin Melisendis und der Könige Balduin III. und Amalrich (I.) tätig und späterer Herr von Transjordanien und Templermeister, so hätten behandeln lassen, und dasselbe gilt für den Vizegrafen Ulrich von Nablus, der wie Philipp ein alter und treuer Parteigänger der Königin war[32]. Die Dinge vereinfachen sich nur dann wesentlich, wenn man das Datum der Schenkung der Melisendis eingrenzt und RRH n° 366 vom 31. Juli 1161 als oberste Grenze nimmt. In diesem Diplom tauschte der König mit Philipp von Nablus dessen gesamten Besitz in Samaria, darunter eigens genannt sowohl das Lehen des Guido von Milly als den eigentlichen Kern der Familienbesitzungen ebenso wie die von Philipp, dem Hauptlehensträger, an seine Brüder Guido Francigena und Heinrich den Büffel ausgetanen Afterlehen, gegen die Herrschaft Transjordanien. Das Gesamtlehen des Vaters Guido von Milly, das sich aus dem noch 1161 ausdrücklich nach Guido genannten Hauptlehen (s. oben S. 175) und den von Philipp daraus für seine Brüder gebildeten Afterlehen zusammensetzte, fiel am 31. Juli 1161 an die Krone zurück. Die Ausstellung von RRH n° 366 durch den König Balduin III. war zweifellos ein ernster und endgültig gemeinter Bruch der Vereinbarungen, die der König im April 1152 mit seiner Mutter über deren völlig ungestörten Besitz von Nablus geschlossen hatte[33]. Diese Verletzung des Abkommens von 1152 muß gesehen werden vor dem Hintergrund der im Jahre 1160 einsetzenden langen Erkrankung der Melisendis, die nach Wilhelm von Tyrus[34] ihrem Tode am 11. September 1161 vorausging. Balduin III. scheint aber ein Minimum an Dekorum gewahrt zu haben, als er mit RRH n° 366 die Regierung in Samaria wieder ergriff, denn er interpretierte das Abkommen von 1152 nunmehr rein finanziell und hielt es für erfüllt, wenn die von Philipp ihm aufgetragenen Lehen nicht an die eigentliche Krondomäne, sondern an deren als Wittum für Melisendis ausgeschiedenen Teil in Samaria zurückfielen, wohin sie administrativ gewiß gehörten. Der Sinn des Abkommens von 1152 war aber ganz bestimmt mehr als ein nur finanzieller gewesen, sonst hätte man die Verpflichtung des Königs, seine Mutter in Samaria künftig nicht zu belästigen, nicht so betonen brauchen, denn daß einer Königinwitwe und -mutter ein angemessener Lebensunterhalt zustand, verstand sich von selbst, und Balduin III. wäre der letzte gewesen, der sein politisches Image dadurch aufs Spiel gesetzt hätte, daß er seine Mutter auf ein kleines Einkommen beschränkt hätte. Wir müssen jedenfalls aus RRH n° 422a schließen, daß Balduin III. die

32 MAYER, Studies, DOP 26, 152f.

33 Ebd. S. 169. Zum Bruch der Vereinbarungen von 1152 im Jahre 1161 ebd. S. 179.

34 Wilhelm von Tyrus XVIII 27.32 S. 867.877.

in RRH n° 366 im Tauschwege erworbenen Familiengüter der Millys nicht in seiner Hand behielt, sondern sie – fiskalisch ordnungsgemäß – dem Wittum seiner Mutter zuschlug, von dem er ahnen mußte, daß sie es nicht mehr lange werde beanspruchen können. Nach ihrem Tode würden auch diese Güter wieder zu den Kronrevenuen beitragen. Wenn auch nicht Melisendis, sondern Balduin III. den Tausch mit Philipp von Nablus vornahm, so hatte Melisendis, nachdem die aufgetragenen Familienbesitzungen der Millys ihrem Teil des Krongutes zugeschlagen waren, natürlich die Möglichkeit, mit kirchlicher Zustimmung die Zehnten an das Templum Domini zu geben. Das blieb noch immer ungewöhnlich genug, war aber nicht mehr rechtswidrig, denn diese Besitzungen gehörten ihr nach dem 31. Juli 1161.

Auch für die von ihr damals verschenkten Zehnten aus den Besitzungen des Vizegrafen Ulrich von Nablus läßt sich bei einem zeitlichen Ansatz des Deperditums der Melisendis nach RRH n° 366 eine einigermaßen plausible Erklärung finden. Ulrich ist belegt bis kurz vor dem Sturz der Melisendis im April 1152. Ob er schon dann oder erst später gestorben ist, muß offenbleiben, aber 1159 und 1160 hatte er mit Balduin dem Büffel einen Nachfolger erhalten (RRH n° 338.359), der nicht seiner Familie angehörte, wenigstens nicht sein Sohn war, denn sein eigener Sohn Balduin saß zu dieser Zeit in Transjordanien, und zwar, wie wir aus RRH n° 366 schließen müssen, ohne Vizegraf von Nablus zu sein, was er nachweislich erst 1166 (RRH n° 422a), vielleicht aber schon 1164 (RRH n° 400) war. Balduin der Büffel war in jener Zeit, da Nablus ein königsfreier Raum war, selbstverständlich Vizegraf von Gnaden der Melisendis. Sie konnte daher nach dem 31. Juli 1161 durchaus Zehnten von Gütern des zu dieser Zeit sicher verstorbenen Vizegrafen Ulrich verschenken, ohne daß sich damit ein Rechtsbruch verband, dann nämlich, wenn im Juli 1161 das vizegräfliche Amt vakant war, also Balduin der Büffel aus dem Amt ausgeschieden, der Sohn Ulrichs namens Balduin noch nicht nachgefolgt war. Das ist freilich nicht sehr wahrscheinlich, denn das wichtigste administrative Amt in der Krondomäne von Nablus bedurfte im Grunde einer ständigen Besetzung. Die Besitzungen, die Ulrich als Bezahlung für sein Vizegrafenamt gehabt hatte, waren aber Amtslehen, keine Dienstlehen. Wenn Melisendis nach Ulrichs Tod einen neuen Vizegrafen bestellte, so konnte sie dessen Amtsgut durchaus verkleinern, vor allem wenn er nicht zur Familie des Vorgängers gehörte. War er es zufrieden, so war daran nichts Rechtswidriges. Andernfalls hätte der Kämmerer des Königs nicht in RRH n° 579 einen Teil des Kammerlehens (also eines sogar an das Amt, nicht an die Person gebundenen und damit eigentlich auch für die Nachfolger bestimmten Amtslehens) verkaufen kön-

nen. Wir glauben in der Tat, daß Melisendis nach dem Tod des Vizegrafen Ulrich einen Teil seines Amtslehens einzog[35]. Weil aber Ulrichs Nachfolger nicht vor 1159 belegt ist und Ulrich selbst bis kurz vor dem Sturz der Melisendis amtiert, würde man mit dieser Theorie, daß Melisendis in ihrem Deperditum für das Templum Domini über Zehnten von eingezogenen Teilen des Amtslehens des bereits verstorbenen Vizegrafen Ulrich verfügte, mit April 1152 als terminus post quem in einigen Zeitdruck geraten, während diese These ohne weiteres vertretbar ist, wenn man den Vorgang erst nach dem 31. Juli 1161 ansetzt, denn selbstverständlich konnte Melisendis Ulrichs Amtslehen nicht verkleinern, solange er noch lebte und amtierte.

Nur für die Zehntschenkung vom Lande, das Ulrichs Sohn Balduin vom König erhalten hatte, läge noch ein Rechtsbruch der Königin Melisendis vor, aber da wir dieses Rechtsgeschäft für gleichzeitig mit RRH n° 366 halten, worüber wir an anderer Stelle handeln werden, brauchte Melisendis auf die Rechte des Vizegrafensohnes Balduin in Samaria keine Rücksicht zu nehmen, denn ihrer Verfügung über die Zehnten dieses Landes war ein Rechtsbruch des Königs Balduin III. vorangegangen, der in Samaria, wo er nach dem Vertrag von 1152 zu Lebzeiten der Königinmutter nichts zu sagen hatte, im Juli 1161 für den Vizegrafensohn Balduin Tauschgut für dessen aufgegebenen transjordanischen Besitz bereitstellte, damit also erneut, ja rechtlich anscheinend noch tiefer als mit RRH n° 366, in die Rechte seiner Mutter in Samaria eingriff, da er mit Balduin dort einen neuen Vasallen schuf, während RRH n° 366 zwar dort einen alten beseitigte, aber dafür das Eigengut der Königinmutter vergrößerte. Nach dem Vertrag von 1152 konnte Melisendis die Bereitstellung von Tauschland für Balduin in Samaria glatt für rechtswidrig erklären und sich für berechtigt halten, über die Zehnten vom samaritanischen Ersatzlehen des Vizegrafensohnes zu verfügen – insoweit sie überhaupt über Zehnten verfügen konnte –, da der König das Ersatzlehen nur aus der ehemaligen Krondomäne, also aus dem Wittum der Melisendis, oder aber aus dem ihm soeben aufgetragenen Besitz der Millys, der aber gleichfalls Wittum der Königinmutter geworden war, bilden konnte.

Man darf sich durch die Tatsache, daß in RRH n° 422a eine Zehntschenkung von diesem samaritanischen Ersatzlehen bestätigt wird, nicht zu der Annahme

35 Zu diesem eingezogenen Teil gehörte wohl das Casale *Casracos* = *Kafekos* (Palestine Grid 178/182; vgl. Beyer, Neapolis, ZDPV 63, 174ff.), das Melisendis mit RRH n° 359 im Jahre 1160 an Josaphat schenkte, und das aus dem Besitz der vizegräflichen Familie stammte, denn RRH n° 450 zeigt, daß Ulrichs Sohn Balduin dieses Casale erfolgreich beanspruchte (s. dazu unten S. 355ff.).

verleiten lassen, daß Melisendis damit die Bereitstellung dieses Lehens anerkannt hätte. Denn ihr eigenes Deperditum für das Templum Domini war mit Sicherheit anders formuliert, als es RRH n° 422a mit der Bestätigung sowohl von dem Deperditum der Königin Melisendis wie des Gütertausches des Königs mit dem Vizegrafensohn Balduin ausdrückt. In RRH n° 422a wird Balduin nämlich als Vizegraf (von Nablus) bezeichnet, was zwar für 1166 stimmt, aber ganz gewiß nicht für die Zeit der Ausstellung des Deperditums der Melisendis vor dem 11. September 1161. Es ist also keineswegs ausgeschlossen, daß die ganze Formulierung hinsichtlich dieser speziellen Zehntschenkung im Deperditum der Melisendis völlig anders war und in RRH n° 422a von der Kanzlei umgeformt wurde, weil der König Amalrich (I.) im Gegensatz zu Melisendis die Bereitstellung des Ersatzlehens natürlich anerkannte.

Liest man RRH n° 422a aufmerksam durch, so wird erkennbar, daß der Schwerpunkt des Besitzes des Stifts vom Templum Domini in Samaria lag und daß innerhalb der samaritanischen Besitzungen die massierten Zehntrechte einen der wertvollsten Bestandteile des Stiftsbesitzes bildeten, zugleich jedoch auf sehr ungewöhnliche Weise zustandegekommen waren. Man muß daher ernsthaft erwägen, ob der Anlaß für die Petition einer allgemeinen Besitzbestätigung durch das Templum Domini – abgesehen davon, daß sie offenbar mit dem Beginn der Amtszeit eines neuen Abtes zusammenfiel (s. unten S. 192 Anm. 37) – nicht darin zu suchen ist, daß der im Jahre 1166 nachweislich als Vizegraf von Nablus amtierende Balduin, der Sohn Ulrichs, die Frage der Zehntschenkungen der Melisendis von Teilen des Amtsgutes seines Vaters (mochten sie damals auch der Königinmutter gehört haben) wie insbesondere seines Tauschlehens zum Gegenstand von Auseinandersetzungen gemacht hatte. Wenn Melisendis mit Balduin dem Büffel einen neuen Vizegrafen kreiert hatte, der nicht der alten vizegräflichen Familie angehörte, so konnte dessen Amtsgut verkleinert werden. Wurde aber die alte Familie dann wieder in das Vizegrafenamt zugelassen, so lag auf der Hand, daß sie auch die alten Amtslehen in vollem Umfang beanspruchte. Balduin hatte zwar finanziell in der Zehntfrage nichts zu gewinnen, wenn das Deperditum der Melisendis rückgängig gemacht wurde, denn er mußte so oder so den Zehnten zahlen, an das Templum Domini oder das Hl. Grab. Aber die bloße Tatsache, daß Melisendis in ihrer Urkunde über Zehnten seines Tauschgutes verfügt hatte, genügte doch, um Zweifel an der Rechtmäßigkeit jenes Rechtsvorganges aufkeimen zu lassen, mit dem der König dem Vizegrafensohn ein Ersatzlehen in Samaria bereitgestellt hatte. Der Vizegraf Balduin hatte also ein Interesse

daran, die Bereitstellung des Ersatzlehens bestätigt zu sehen, während dem Templum Domini an der Bestätigung des Deperditums der Melisendis lag. Wenn Balduin bei seiner Nachfolge im vizegräflichen Amt in Nablus das volle Amtslehen seines Vaters erhalten hatte, lag sein Interesse hier auf derselben Linie, ebenso die umgekehrte Position des Stiftes. Für die Millys war das Problem hingegen obsolet geworden, weil Philipp von Nablus 1161 aus Samaria weggegangen war und seine als direkte Kronvasallen zurückgebliebenen Brüder immer sagen konnten, die Zehntschenkung vom Lehen ihres Vaters Guido von Milly in dem Deperditum der Melisendis habe sich nicht auf das väterliche Gesamtgut, sondern auf den unter diesem Namen bekannten Anteil Philipps beschränkt. Bei einer solchen Konstruktion wäre es geradezu elegant gewesen, in RRH n° 422a zwar die Zehntrechte des Templum Domini und damit das Deperditum der Königin Melisendis aufrechtzuerhalten, gleichzeitig aber dadurch, daß man von den Besitzungen des Vizegrafen Ulrich sprach und die Bereitstellung des Ersatzlehens für seinen Sohn Balduin durch den König Balduin III. relativ ausführlich erwähnte, auch dieses Deperditum des Königs und die Besitzrechte des Vizegrafen Balduin an dem väterlichen Amtsgut und an seinem eigenen Tauschgut ausdrücklich durch den König Amalrich (I.) zu sanktionieren.

Bei Abwägung aller Umstände kommen wir daher zu dem Schluß, daß das Deperditum der Melisendis in die Zeit nach der Ausstellung von RRH n° 366 am 31. Juli 1161 zu setzen ist, weil Melisendis nur danach über die Zehnten der Millys und wohl auch von Teilen des vizegräflichen Amtsgutes ohne Rechtsbruch verfügen konnte, jedoch natürlich vor ihrem Tode am 11. September 1161. Damit aber bekommt das Deperditum angesichts des sehr ernsthaften Charakters der sich schon seit 1160 hinschleppenden Krankheit der Melisendis geradezu den Anstrich einer letztwilligen Verfügung. Das würde den enormen Umfang der Schenkung erklären, denn wenn Melisendis mit ihrem Tode rechnete, so ziemte es sich nicht nur, für ihr Seelenheil die Kirche zu bedenken, sondern es konnte ihr letztlich auch gleichgültig sein, wieviel und was sie verschenkte, denn die Konsequenzen trafen nicht mehr sie, sondern ihren Sohn, den König, den sie nicht geliebt haben kann[36].

Wenn sich der Patriarch, der sich noch 1168 in JL. 11379 unter anderem die Zehnten der Diözese Nablus vom Papst eigens als ihm zustehend bestätigen ließ, zu einem so weitgehenden Zugeständnis verstand, daß nicht er, sondern die Königinmutter Melisendis, wenngleich wohl sicher mit seinem

36 Zu der Frage, warum Melisendis, wenn sie schon eine solche Schenkung auf dem Totenbett machte, nicht ihre Grablege S. Maria im Tal Josaphat bedachte, s. unten S. 271 ff.

Konsens, in großem Umfang bischöfliche Zehnten in Samaria verschenkte, so muß es damit auch kirchlich eine eigene Bewandtnis haben, die wir nur darin erkennen können, daß sich mit der Einigung von 1152 zwischen Balduin III. und seiner Mutter und mit der Beschränkung der Melisendis auf ihr Wittum Nablus, die ja in Wahrheit eine zeitweilige Schaffung eines großen Immunitätsbezirkes war, auch eine gewisse Autonomie in kirchlichen Dingen verband. Daß Melisendis hierauf als einer Bedingung bestanden haben sollte, wäre leicht verständlich, da man seit langem erkannt hat, daß sie kirchlichen Dingen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Man hat durchaus den Eindruck, daß Melisendis die bischöflichen Zehnten auf den Abt vom Templum Domini[37] konzentrierte, um diesen allmählich und de facto in eine bischofsgleiche Stellung zu bringen. Ein solcher Aufstieg hätte den Patriarchen nicht so sehr hierarchisch tangiert, da der Abt vom Templum Domini sein Suffragan und dazu infuliert war, so daß der Aufstieg des Abtes vom Templum Domini zum Bischof in Nablus an der Gliederung der Kirchenprovinz Jerusalem kaum etwas geändert hätte, während der eigentliche Sprengel Jerusalem zeitweilig offenbar ohnehin um die Krondomäne von Nablus verkleinert war, da Melisendis dort über die bischöflichen Zehnten verfügen konnte. Hingegen mußte es den Patriarchen finanziell erheblich tangieren, da ehedem und noch zu Zeiten des Patriarchen Wilhelm († 1145) die Zehnten von Nablus, wie die daraus durch den Patriarchen getätigte Schenkung der 300 Byzantiner jährlich an das Templum Domini beweist, dem Patriarchen zugeflossen waren.

Leider sind die finanziellen Aspekte der Sache leichter durchschaubar als die kirchenrechtlich-seelsorgerischen. Es scheint, daß das Chorherrenstift vom Templum Domini analog zum Chorherrenstift des Hl. Grabes in Jaffa (s. oben S. 125) seine Rechte in Nablus durch einen Dekan wahrnehmen ließ. Jedenfalls halten wir den *Guilricus decanus Neapolis* in RRH n° 455 von 1168, einer für die Frage der bischöflichen Rechte in Nablus sehr wichtigen Urkunde (s. unten S. 194.209), für den Vertreter des Chorherrenstiftes, schon weil er zwar nach dem Episkopat und den infulierten Prioren, aber noch vor demjenigen figuriert, der eigentlich der Hauptvertreter Jerusalems sein mußte, dem Archidiakon Radulf vom Hl. Grabe, dessen Titelkirche oder Diözese zwar hier nicht genannt wird, der aber schon in RRH n° 356 von 1160 ausdrücklich als Archidiakon von Jerusalem bezeugt ist. Ein solcher Dekan konnte die tägliche

37 Wahrscheinlich handelte es sich noch um ihren alten Parteigänger Gaufrid (vgl. Mayer, Studies, DOP 26, 152.175), der bis 1160 bezeugt ist (RRH n° 354), während sein Nachfolger Hugo erst 1166 erscheint (RRH n° 372.422a). Er hatte zuvor als Prior des Templum Domini unter dem Abt Gaufried fungiert (RRH n° 323).

Administration des kirchlichen Bezirks Nablus und mancherlei geistliche Handlungen vornehmen, aber die den Bischöfen reservierten Pontifikalhandlungen und jurisdiktionellen Entscheidungen konnte er doch gewiß nicht ausüben und fällen. Es wird nicht durchsichtig, wer das eigentlich tat. Im heutigen Kirchenrecht sind die Pontifikalhandlungen ganz überwiegend den Bischöfen reserviert, ja in ihnen manifestiert sich für die Masse der Gläubigen, die mit ihrem Ordinarius keine Rechtsfragen zu klären haben, vornehmlich das bischöfliche Wirken, aber sie sind den Bischöfen keineswegs ausschließlich vorbehalten. Vergröbernd läßt sich sagen, daß neben den Bischöfen Pontifikalhandlungen mit gewissen sachlichen und territorialen Einschränkungen vornehmen darf, wer durch Privileg die Pontifikalinsignien tragen darf. Für das Mittelalter ist das Problem noch ungenügend untersucht, doch scheint es sich ähnlich verhalten zu haben[38], und vielleicht liegt hierin die Erklärung für das Streben der jerusalemitanischen Klöster und Stifte, für ihre Vorsteher die Pontifikalinsignien zu erlangen. Es wäre durchaus denkbar, daß der infulierte Prior der Grabeskirche bischöfliche Handlungen in Jaffa, der infulierte Abt des Templum Domini solche in Nablus vornehmen konnte und vornahm. Für beide hätte dies eine erhebliche Mehrung ihres Ansehens mit sich gebracht, abgesehen von den Zehnteinkünften, die an einer solchen Stellung hingen.

Für den Patriarchen fiel dies nicht so sehr ins Gewicht, da er höher nur noch steigen konnte, wenn er das Kardinalat oder das päpstliche Amt erreichte. Für ihn war der finanzielle Aspekt sicherlich wichtiger. In Jaffa war diese Einbuße noch eher hinzunehmen, weil die dortigen Zehnten wenigstens an das Chorherrenstift der eigenen Kathedralkirche in Jerusalem gingen und überdies regulär von einem Patriarchen geschenkt worden waren (s. oben S. 16f.). In Nablus hingegen war der Übergang der bischöflichen Zehnten an das Templum Domini recht ärgerlich, weil hier eine genuine und ungewollte Einnahmenminderung eintrat und überdies noch durch die Übertragung der Zehnten seitens der Königin eine gefährliche Bresche in das Exklusivrecht der Bischöfe auf die Zehnten gelegt wurde. Selbstverständlich konnte sowohl in Jaffa wie in Nablus auch der Patriarch von Jerusalem die Pontifikalhandlungen vornehmen. Das wird in Nablus wohl auch so gewesen sein, ehe das Gebiet unter Melisendis von Jerusalem losgelöst wurde. Der Patriarch mußte darauf achten, daß dies in Nablus so blieb oder wieder so wurde. Im Jahre 1168 sehen wir ihn solche Handlungen mit der Errichtung von Pfarreien vor Jaffa und in Nablus

38 Vgl. bisher SALMON, Étude sur les insignes du Pontife dans le rit romain, bes. S. 52f. für die infulierten Äbte. Dagegen ergeben die Arbeiten von PH. HOFMEISTER, so gut sie auch den heutigen Stand schildern, fast nichts für die historische Entwicklung.

ausüben (RRH n° 455.456), aber dabei zeigt sich schon, daß damit die Rechte des Templum Domini keineswegs beiseitegedrängt waren, mußte doch der Abt des Templum Domini seine Zustimmung erteilen, und sein Dekan Guilricus bezeugte die Urkunde noch vor dem Archidiakon Radulf von Jerusalem. Wir sehen hierin einen Kompromiß, der nach einem vorausgegangenen und offenbar gescheiterten Versuch des Patriarchen, Nablus wieder fester in die eigene Hand zu bekommen, den Patriarchen als denjenigen zeigte, der mit einer Auspfarrung deutlich Befugnisse eines Diözesanbischofs ausübte, gleichzeitig aber mit dem Konsens des Abtes dessen finanzielle Interessen weitgehend wahrte (unten S. 209). Auch war der Konsens nicht ausdrücklich auf Finanzfragen eingeschränkt, sondern erfolgte ohne Qualifikation. Das Templum Domini konnte also immer wieder bischöfliche Rechte ausüben und die Tätigkeit des Patriarchen 1168 nicht als entgegenstehendes Präjudiz, sondern als Ausfluß von dessen Eigenschaft als *seignor esperituel* interpretieren, die ganz offenbar die Vollmacht zur Pfarreibildung über den Kopf des Diözesans hinweg beinhaltete, jedenfalls in »Stiftsbistümern« wie Jaffa und Nablus (s. oben S. 126f.).

Die Frage scheint offenbar niemals endgültig entschieden worden zu sein, nachdem der Versuch Jerusalems, die Dinge 1168 wieder in die Hand zu bekommen (s. unten S. 205), nur zu einem kleinen Teil geglückt war (s. unten S. 211). Im Jahre 1186 obsiegte das Templum Domini in einem Zehntstreit gegen die Abtei Josaphat (RRH n° 657b). Die letztere verpflichtete sich in einem vor dem Patriarchen von Jerusalem geschlossenen Vergleich, dem Templum Domini anstelle der Zehnten des samaritanischen Casales Khirbat ʿAsafa (s. oben S. 139) bei Nablus jährlich am Martinstag 12 Byzantiner zu zahlen. Dies kann nicht der ganze Zehnte eines Casales in dieser landwirtschaftlich reichen Gegend gewesen sein, da sonst die grundherrlichen Einkünfte des Klosters Josaphat dort nur 120 Byzantiner betragen hätten. Das Templum Domini siegte also nur in der Frage der theoretischen Wahrung seiner bischöflichen Stellung in und um Nablus, insoweit Josaphat grundsätzlich anerkannte, daß die Zehnten an das Templum Domini abzuführen waren. In der Sache selbst unterlag das Templum Domini, da Josaphat die eigentlichen Zehnten durch einen eher nominellen Anerkennungszins ablöste. Das bedeutet doch auch, daß Josaphat die Zehntzahlung zunächst einmal ganz verweigert, dem Templum Domini also die bischöfliche Stellung in Nablus bestritten hatte. Da es um eine Frage bischöflichen Rechts ging, ist der Patriarch nicht als Diözesan, sondern als geistlicher Oberherr des Landes und Metropolit der Kirchenprovinz Jerusalem hier tätig geworden, denn wäre seine Urkunde ein Ausdruck

einer Stellung als Diözesan von Nablus, so hätte das Templum Domini nicht einmal in dieser eingeschränkten Form den Streit gewinnen dürfen, da dann die Zehnten überhaupt dem Patriarchen gebührten. Wie die Frage der Pontifikalhandlungen zu dieser Zeit geregelt war, wissen wir nicht genau; im finanziellen Bereich hatte sich der Patriarch 1186 offenbar mit der bischöflichen Stellung des Templum Domini abgefunden. Dies mag ihm um so leichter gefallen sein, weil Nablus 1184 zerstört worden war[39] und sich von dieser Zerstörung bis zum Zusammenbruch des Reiches 1187 kaum mehr erholt haben wird. Da der Ort nach 1187 niemals mehr christlich wurde, wurde die Frage jetzt obsolet für den Patriarchen. Er scheint sich spätestens jetzt mit vollen bischöflichen Rechten des Templum Domini in Nablus abgefunden zu haben, wenn er es nicht schon vorher getan hatte. Jedenfalls beweisen die oben S. 172f. angeführten Belege aus dem anonymen Traktat, Jakob von Vitry und Marino Sanuto, daß seit dem Ende des 12. Jh. nicht mehr angezweifelt wurde, daß Nablus eine eigene Diözese ohne Bischof war, in der aber der Abt des Templum Domini eine bischöfliche Stellung besaß. Dabei mochte im 13. Jh. der hierarchische Aspekt für den Patriarchen mehr zählen als der finanzielle, da er finanziell in diesem verlorenen Sprengel nichts mehr einbüßte, in seinem akkonensischen Exil mit dem Zustand, daß der Abt des Templum Domini in Nablus die bischöfliche Stellung innehatte, aber einen »echteren« Suffragan gewann, als es ein Abt ohne solche Stellung sein konnte.

Wie die eigentlichen bischöflichen Reservathandlungen in der Liturgie und der Gerichtsbarkeit ausgeübt wurden, bleibt also letztlich in Nablus unklar, ebenso wie auch in Jaffa. Mit Sicherheit aber läßt sich sagen, daß das Templum Domini seit 1161 eine bischofsartige Stellung in Nablus hatte und gegen alle Angriffe des Patriarchen, wie sie vor allem 1168 vorgetragen wurden (s. unten S. 199f.205f.) verteidigte, daß diese Stellung begründet wurde durch die Konzentration bischöflicher Zehnten in der Hand des Templum Domini durch das Deperditum der Königin Melisendis, das auch die schon seit 1152 eingetretene Exemption des Wittums Nablus vom ehemaligen Diözesan in Jerusalem beweist. Ob der Aufstieg des Abtes zum Volldiözesan geplant war, muß offenbleiben, denn ein »Stiftsbistum« mit einem ohne Not außerhalb der Diözese residierenden Abt eines Chorherrenstiftes als Vollbischof wäre denn doch eine etwas absonderliche Erscheinung gewesen, obwohl keineswegs auszuschließen ist, daß der Abt zwischen 1161 und 1187 auch Pontifikalhandlungen in Nablus

39 Ibn Jobair, Voyages, trad. GAUDEFROY-DEMOMBYNES 3, 349; Radulf von Diceto, Imagines, in: Opera, ed. STUBBS 2, 28.

vollzogen hat. Er und sein Stift müssen auf jeden Fall erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus ihrer Stellung in Nablus gezogen haben.

Unsere Interpretation der Schenkung der Königin Melisendis an das Templum Domini, die – das muß immer wieder betont werden – darauf beruht, daß die kirchlichen Zehnten Guidos von Milly und der vizegräflichen Familie von Nablus in diese Urkunde mit einbezogen werden müssen, zwingt dann zu einer Revision der östlichen Grenze des Bistums Sebaste, wie sie Beyer[40] kartiert hat, denn die in dem Deperditum genannten Casalien Siris, Judeida und Sir (s. oben S. 180) sind, weil ihre Zehnten dem Templum Domini zustanden, nicht mehr zur Diözese Sebaste zu rechnen, und selbst für *Masdlule* (= Meithalun) wird dies nun fraglich, weil das Templum Domini auch hier die bischöflichen Zehnten beanspruchte, wenngleich sein Recht nicht unbestritten war (s. unten S. 354f.).

40 Beyer, Neapolis, ZDPV 63, 168.

7. Der kirchliche Neugliederungsversuch von 1168

In das Jahr 1168 fielen im Königreich Jerusalem wichtige kirchenpolitische Entscheidungen, die bekannt sind. In diesem Jahr wurden nämlich das Bistum Hebron und das Erzbistum Petra kreiert. Nicht erkannt worden ist bisher, daß diese beiden Gründungen nur ein Teil eines »Grand Design« des Königs Amalrich (I.) und des Patriarchen Amalrich von Jerusalem zur Gründung weiterer Bistümer (mindestens Titularbistümer) waren. In einer Urkunde von 1168 (RRH n° 456) stattete der Patriarch Amalrich die vor den Mauern Jaffas nördlich der Stadt *in aggere sancti Nicholai* am Meer gelegene Nikolauskirche mit vollen Pfarrechten aus, *quia prefata sancti Nicholai ecclesia ex dono et concessione dilectissimi filii nostri Amalrici illustris Ierosolimorum regis ad titulum dominice passionis eiusdemque resurrectionis pertinere dinoscitur*, d.h. weil sie zum Titel[1] der Passion des Herrn und seiner Auferstehung, mithin zur Grabeskirche gehörte. Wir fassen das Wort *titulus* daher nicht im Sinne von »Patrozinium« auf. Diese Schenkung hängt ganz offensichtlich mit Bemühungen zusammen, St. Peter in Jaffa, wo man ja schon einmal zu Beginn des 12. Jh. ein Bistum gründen wollte (s. oben S. 16f.), im Jahre 1168 erneut zum Vollbistum zu machen. In dieses und das vorangehende Jahr fällt eine ganze Reihe von Versuchen des Patriarchen Amalrich von Jerusalem, durch Wiederbelebung alter Bischofssitze neue Suffragane zu schaffen. Daß der König an dieser Politik sehr aktiv beteiligt war, sehen wir sowohl an dem gleich noch zu interpretierenden Deperditum, das wir aus RRH n° 456 erschließen müssen und mit dem der König dem Chorherrenstift des Hl. Grabes zu Jerusalem die Kirche des hl. Nikolaus vor Jaffa schenkte, wie auch aus einem weiteren Deperditum desselben Königs, welches sich aus RRH n° 455 ergibt und womit er dem gleichen Empfänger ein Stück Land bei Nablus schenkte, um dort eine Kirche zu gründen (s. unten S. 207). Auch wird der Patriarch, der durch die Gunst der königlichen Familie in sein Amt gekommen war[2] und über den sich Wilhelm von Tyrus[3] mit abgrundtiefer Verachtung äußert, die Ausweitung der Hierarchie nicht ohne die Konsultierung und Billigung des Königs betrieben haben.

Welches Konzept dahinterstand, ist nicht ganz durchsichtig. Sicher war auf seiten des Königs unter anderem seine ägyptische Expansionspolitik mitbe-

1 Gleichbedeutend mit Kirche; vgl. NIERMEYER, Lexicon Minus s.v. *titulus*, bes. n° 15.

2 Wilhelm von Tyrus XVIII 20 S. 854 mit entscheidender Textergänzung bei HUYGENS, Tradition manuscrite, Studi medievali 3. Ser. 5, 302.

3 Wilhelm von Tyrus ebd. u. XXII 4 S. 1068: *vir simplex nimium et pene inutilis.*

stimmend, weil vor allem im Süden des Reiches Bistümer gegründet wurden oder gegründet werden sollten, aber andererseits war abgesehen von der Südgrenze die Einteilung des Landes in kirchliche Sprengel weitgehend vollzogen, und man konnte im Zentrum und im Norden nur auf Kosten bestehender Diözesen neue Bischofssitze kreieren, was hartnäckigen Widerstand der zuständigen Diözesane oder der an ihrer Stelle stehenden kirchlichen Korporationen befürchten ließ. Deshalb zielten die Pläne auch, soweit sie sich nicht auf den Süden bezogen, auf eine Verdrängung der in Jaffa und Nablus entstandenen »Stiftsbistümer« der Chorherrenstifte vom Hl. Grabe und des Templum Domini ab. Hier dürfte also das Interesse des Patriarchen an einer »Normalisierung« der kirchlichen Verhältnisse in seiner Kirchenprovinz und an der Schaffung neuer und echter Vollsuffragane vorherrschend gewesen sein oder sich mit den königlichen Plänen verbunden haben. Da Nablus der einzige der vier Mittelpunkte der Krondomäne (Jerusalem, Nablus, Akkon, Tyrus) ohne wirklichen eigenen Bischof war und Jaffa als einer der beiden zentralen Orte der damals ebenfalls wieder zum Krongut gehörenden Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon eines echten Diözesanbischofs entbehrte, mußte auch der König ein starkes Interesse daran haben, daß hier richtige Bistümer eingerichtet wurden.

Soweit der Süden betroffen war, zwang die in den Jahren 1167/68 sehr erfolgreiche, wenn auch im Kern ungesunde Expansion nach Ägypten, die das Land am Nil zu einer Art Protektorat des Königs von Jerusalem machte, zu Überlegungen über die geistliche Gliederung des Südens. Daß die Annexionspläne der Kriegspartei hinsichtlich Ägyptens umfassend waren, ergibt sich unzweideutig aus RRH n° 452.466 aus den Jahren 1168 und 1169. Wenn man für den Fall einer erfolgreichen Durchführung dieser Pläne keine kirchliche Neugliederung vornahm, mußte sich der Sprengel des südlichsten Bischofs in Bethlehem-Askalon ins Ungemessene erweitern. Dem Patriarchen Fulcher von Jerusalem war schon die tatsächliche Erweiterung Bethlehems um Askalon nach dessen Eroberung im Jahre 1153 zuviel gewesen, aber er hatte sich mit seinem Versuch einer Neugründung des Bistums Askalon nicht durchsetzen können (s. oben S. 112f.170ff.). Der Vorfall zeigt, wie empfindlich die Patriarchen einer Ausdehnung ihres südlichen Suffragans gegenüberstanden. Letztlich erfolgreich waren der Patriarch Amalrich und der König nur in Hebron (St. Abraham), wo sie 1168 das alte Bistum Diokletianopolis der Palaestina I wiederbelebten[4],

4 Mader, Altchristliche Basiliken S. 119.139 Anm. 3 u. Clermont-Ganneau, Le Bas-Relief, in: ders., Et. d'arch. or. 1, 184; ders., Hébron, in: ders., Rec. d'arch. or. 3, 201f. identifizieren beide Hebron mit Diokletianopolis. Vgl. aber Alt, Sariphaea, ZDPV 54, 71ff.,

und in Petra, wo sie im gleichen Jahr das alte Erzbistum der Palaestina III wiederherstellten[5]. Damit war einer Ausdehnung von Bethlehem-Askalon südwärts ein Riegel vorgeschoben, der nur die Küste südlich von Askalon nicht erfaßte, aber auch dort scheinen Pläne bestanden zu haben.

Im Februar 1168 weilten zwei Kanoniker des Hl. Grabes, die wir nur mit ihren Initialen P. und G. kennen, an der Kurie in Benevent und erwirkten von Papst Alexander III. eine ganze Reihe von Privilegien (JL. 11381–11385. JL. 11568 vom 5. August ohne Jahr, das aber wohl aus sachlichen Gründen in dasselbe Jahr zu setzen ist). Aus diesen Urkunden geht hervor, daß ein erhebliches Zerwürfnis zwischen dem Chorherrenstift und dem Patriarchen bestand, denn neben einer allgemeinen Bestätigung des Stiftsbesitzes (JL. 11385) erwirkten die Kanoniker noch Urkunden, in denen dem Patriarchen verboten wurde, gegen ihren Willen am Hl. Grab neue Kanonikate zu kreieren (JL. 11381) oder ohne ihre Zustimmung neue Äbte, Äbtissinnen oder andere geistliche Personen ein- oder abzusetzen (JL. 11384) und mehr als ein Drittel der an der Grabeskirche anfallenden Wachsoblationen für die *mensa patriarchalis* zu beanspruchen oder mit der Rückgabe der Kreuzesreliquie, für die ihm die Oblationen zustanden, wenn er die Reliquie in den Krieg führte, ungebührlich zu zögern (JL. 11382). Die ersten beiden Verfügungen deuten darauf hin, daß der Patriarch seine Ziele über eine bewußte Personalpolitik zu erreichen suchte, die dritte könnte ein Zeichen allgemeinen Druckes des Patriarchen auf die Kanoniker sein, um sie möglicherweise durch ein Nachgeben in dieser Frage einem Kompromiß in anderen Dingen aufgeschlossen zu machen, d. h. die Ansprüche des Patriarchen könnten vielleicht nur dem Aufbau einer Verhandlungsposition gedient haben, denn die rechtliche Position des Patriarchen war in diesem Punkte angesichts der eindeutigen Verfügungen seiner Vorgänger (RRH n° 75.172) denkbar schwach, und er hat nicht gezögert, in der Frage der Wachsoblationen der päpstlichen Anweisung 1169 nachzukommen (RRH n° 469). Aber nicht in allen Punkten setzten sich die Kanoniker an der Kurie durch, weshalb wir vermuten, daß auch ein Abgesandter des Patriarchen dort weilte – JL. 11379 ist an den Patriarchen adressiert und begünstigt diesen, wenn es auch im Chartular der Kanoniker überliefert ist –, da angesichts des Streites der Kanoniker mit dem Patriarchen nicht anzunehmen ist, daß diese auch die Interessen des Patriarchen an der Kurie wahrnahmen.

In JL. 11379 bestätigte der Papst zunächst eine urprünglich in Zusammen-

bes. S. 75ff.80f. und mit ihm Abel, Géographie 2, 306, die beide Diokletianopolis mit dem dicht bei Askalon gelegenen Ort Sariphaea gleichsetzen.

5 Wilhelm von Tyrus XX 3 S. 944.

hang mit dem Streit zwischen den Patriarchaten von Antiochia und Jerusalem um die Zuordnung der Kirchenprovinz Tyrus wiederholt ergangene Verfügung seiner Vorgänger Paschalis II., Innocenz II., Lucius II., Anastasius IV. und Hadrian IV., daß die unter den früheren Königen zurückeroberten Provinzen dem Patriarchat von Jerusalem unterstünden. Alexander fügte dieser Aufrechterhaltung alter Bestimmungen aber eine Erweiterung hinzu, die den eigentlichen Kern des Privilegs darstellte – die Rubrik im Chartular lautet: *De decimis et possessionibus Iericho* –, nämlich *decimas ecclesie et alias possessiones Ierico, Daronis et Neapolis atque locorum dyocesis, in quibus episcopi fuerunt et modo non sunt.* In der Zehntfrage hatte der Patriarch im Gegensatz zu den Wachseinkünften prima vista eine unangreifbare Stellung, denn nach can. I. des Konzils von Nablus von 1120 (RRH n° 89) gebührten ihm grundsätzlich sämtliche Zehnten seiner Diözese, soweit er sie nicht vergabt hatte[6]. Diese Zehnten brauchte er sich theoretisch gar nicht bestätigen zu lassen. Der entscheidende Vorgang liegt vielmehr in der damit verbundenen Anerkennung der Vereinigung der alten Bistümer Jericho und Nablus aus der Vorkreuzzugszeit[7] mit dem Patriarchat. Die längst eingegangenen Bistümer wurden hier mit päpstlicher Billigung zu neuem Leben erweckt, wenn auch noch in Personalunion mit dem Patriarchat von Jerusalem vereinigt, und ohne Namensnennung wurde diese Lösung auch für alle alten Bistümer, wie sie in der *Notitia Hierosolymitana*[8] festgehalten waren, ermöglicht. In Nablus diente der Vorstoß ganz bestimmt der Beseitigung der bischöflichen Stellung des Templum Domini und zielte mit den Zehnten ja gerade auf dessen Einnahmen in Nablus, die can. I des Konzils von Nablus sogar ausdrücklich dem Patriarchen zugesprochen hatte. Wie man die Personalunion für Daron (Deir al-Balah, Palestine Grid 088/092), 13 Kilometer südlich von Gaza, begründete, ist unklar, da dort nie ein Bistum existiert hatte. Aber vielleicht war damit eine Übertragung des nahebei gelegenen alten Bistums in Raphia (Rafha, Palestine Grid 076/082) gemeint[9], das im Gegensatz zu Daron[10] zur Kreuzfahrerzeit zerstört war[11], aber seit alters als

6 Zu Jericho vgl. freilich unten S. 372.396, und auch bei Nablus ist zu beachten, daß die bischöflichen Zehnten dort durch das Deperditum der Königin Melisendis für das Templum Domini für den Patriarchen mindestens arg dezimiert waren (s. oben S. 174f.177ff.).

7 Abel, Geographie 2, 200.203 n° 8.10; Alt, Bistümer, PJb 29, 69.76.

8 Notitia Antiochiae et Ierosolymae Patriarchatuum, ed. Tobler u. Molinier, Itin. Hieros. 1, 339.342f.

9 Alt, Bistümer, PJb 29, 76.

10 Wilhelm von Tyrus XX 19, 975.

11 Beyer, Kreuzfahrergebiete Südwestpalästinas, Beitr. z. bibl. Landes- u. Altertumskunde 68, 177.

der südlichste Punkt »Syriens« und Grenzpunkt gegen Ägypten hin galt[12]. Es ist aufschlußreich, daß Wilhelm von Tyrus berichtet, König Amalrich (I.) habe die Festung Daron wiederaufgebaut und besiedelt, *ut et fines suos dilataret*. Der Zusammenhang zwischen politischer Expansion und kirchlichen Neugliederungsplänen ist hier ganz offenkundig. Die Errichtung eines Bistums in Daron hätte die Südgrenze des Sprengels von Bethlehem-Askalon auch an der Küste und somit überall abgeriegelt. Angesichts der auch sonst im Jahre 1168 zu beobachtenden Bemühungen, im Königreich Jerusalem neue Bistümer zu gründen, sehen wir in der zunächst rein papierenen Wiederbelebung von Jericho, Daron und Nablus nur die Vorstufe für die geplante Einrichtung wirklicher Suffraganbistümer. Hatte der Papst erst die Personalunion anerkannt, so bedurfte es doch nur noch des Verzichts des Patriarchen auf dieselbe, um hier wirklich neue Bistümer zu gründen, da ihre Eigenschaft als Bischofssitz von der Kurie bereits anerkannt worden war.

Tatsächlich ist es an keinem der drei Orte zu einer Neugründung gekommen. Das wird wohl nicht nur mit den 1169 einsetzenden Mißerfolgen in Ägypten zusammengehangen haben, sondern auch mit dem Widerstand Betroffener im Königreich Jerusalem, nämlich des Bischofs Radulf von Bethlehem und der Chorherrenstifte des Hl. Grabes und des Templum Domini. Radulf war in einer besonders delikaten Situation, da er als königlicher Kanzler einerseits auf die Gunst des Königs angewiesen war, andererseits als Bischof von Bethlehem-Askalon ein Interesse daran haben mußte, die vom König doch gewiß gebilligten Pläne des Patriarchen zur Gründung neuer Bistümer südlich von Bethlehem zu durchkreuzen. Vermutlich war schon das 1168 neugegründete Bistum Hebron eher aus dem unmittelbar nördlich angrenzenden Sprengel Bethlehem ausgegliedert worden als aus der noch weiter nördlich davon gelegenen Diözese Jerusalem, da beide Diözesen östlich bis an den Jordan und das Tote Meer reichten. Petra wurde dagegen aus dem Sprengel Jerusalem gebildet, da um 1110 der Patriarch Zehntschenkungen in Transjordanien machte (s. unten S. 229f.), also dort die Stellung des Diözesans beanspruchte. War also für Bethlehem in Hebron ein echter Verlust eingetreten und mit Petra die Hoffnung auf eine mögliche Expansion abgeschnitten worden, so mußte um so mehr eine Neugründung in Daron verhindert werden, um sich wenigstens hier noch Möglichkeiten offenzuhalten. Wir halten es für keineswegs ausgeschlossen, daß die als wahrscheinlich anzunehmende Reise des Bischofs Radulf nach Europa vom Herbst 1169 bis ins Jahr 1170 hinein[13] weniger den europäischen Be-

12 Ebd.; Abel, Géographie 2, 432.

13 Riant, Éclaircissements, ROL 1, 144ff.

sitzungen des Bistums gegolten hat, sondern in erster Linie der Frage der kirchlichen Neugliederung Südpalästinas. Diese war für den Bischof von Bethlehem-Askalon von so vitalem Interesse, daß seine Reise nun ein weitaus gewichtigeres Motiv hat und die spärlichen Nachrichten darüber von um so größerem Gewicht werden. Auch die zweijährige Gesandtschaft des Erzbischofs Friedrich von Tyrus ins Abendland[14], der zusammen mit seinem Suffragan Johannes von Banyas im Juli 1169 an der Kurie in Benevent war (JL. 11637), dürfte diese Fragen nicht unerörtert gelassen haben, denn selbst wenn, wie wir vermuten, der König seine Projekte bereits begraben hatte (s. unten S. 210ff.), so mußte diese Kehrtwendung der Politik, die noch im August 1168 von der Kurie gefördert worden war, dem Papst plausibel gemacht werden. Die beiden Gesandten waren zwar erst des Königs zweite Wahl, nachdem der Erzbischof Ernesius von Caesarea und der Bischof Wilhelm von Akkon wegen eines Sturmes auf See die Gesandtschaft hatten abbrechen müssen[15], aber um so mehr Anlaß zu Besorgnis war nunmehr für den Bischof von Bethlehem, da er zusammen mit Ernesius 1157 gegen die Wahl Amalrichs zum Patriarchen von Jerusalem nach Rom appelliert, den Prozeß aber verloren hatte. Bischof Friedrich von Akkon, eben der nachmalige Erzbischof von Tyrus, der 1169 nach Europa reiste, hatte nämlich damals in Rom die Sache des Elekten mit Worten und viel Geld vertreten und die Bestätigung durch den Papst für Amalrich durchgesetzt[16].

Gab Daron dem Bischof von Bethlehem Grund zur Nachdenklichkeit, so waren die Chorherren des Hl. Grabes von den Plänen in Jericho betroffen, da sie in unmittelbarer Nähe seit 1134 ein ihnen gehörendes Priorat in Quarantena unterhielten, dem schon seit 1136 aus einer Schenkung des Patriarchen Wilhelm I. die Zehnten Jerichos gehörten (RRH n° 152.167). Wenn der Patriarch diese jetzt durch JL. 11379 zurückerlangte und sich damit gar Pläne für ein eigenes Bistum in Jericho verbanden, so mußten die Chorherren des Hl. Grabes davon um so mehr alarmiert sein, als der Patriarch denselben Plan auf ihre Kosten auch in Jaffa verfolgte. Wir haben schon oben S. 16f. gezeigt, daß Jaffas Hauptkirche St. Peter als eine der wertvollsten Besitzungen des Chorherrenstiftes vom Hl. Grabe eine bischofsähnliche Stellung hatte, die zurückging auf Bemühungen des Patriarchen Daimbert von Jerusalem, in Jaffa ein Bistum zu gründen. Nachdem hieraus nichts geworden war und bei der Aufteilung des Besitzes des Hl. Grabes im Jahre 1114 St. Peter in Jaffa der *mensa canonicalis*

14 Vgl. dazu Berlière, Frédéric de Laroche, Revue Bénédictine 23, 509–511.

15 Wilhelm von Tyrus XX 12 S. 960.

16 Ebd. XVIII 20 S. 854.

zugefallen war (s. oben S. 16), war nur im Jahre 1168 der Besitz von St. Peter ernsthaft gefährdet, und zwar ganz offensichtlich durch den Patriarchen. Sekundär fühlten sich die Chorherren auch durch die Johanniter bedroht, die in Jaffa bereits eine Kirche besaßen, nun aber eine neue zu bauen beabsichtigten, was ihnen Alexander III. auf Betreiben der Chorherren in JL. 11383 verbot. Vielleicht fürchteten die Chorherren, daß es ihnen sonst so ergehen werde wie dem Patriarchen in Jerusalem, dem die Johanniter in die unmittelbare Nähe der Grabeskirche zu seinem nimmer endenwollenden Ärger eine beträchtlich größere Kirche gebaut hatten. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch beiläufig, daß Jaffa gerade mit dem Interdikt belegt war, das die Johanniter nicht in der bekannten Weise dadurch unterlaufen sollten, daß sie ihre Kirche dennoch der Öffentlichkeit zugänglich machten. Das Interdikt konnte nur der Patriarch verhängt haben, der damit seine Kanoniker hart traf, da es die Schließung ihrer Kirche in Jaffa und damit mindestens eine drastische Beschränkung ihrer dortigen Einnahmen bedeutete. Wir sehen dieses Interdikt im Zusammenhang mit dem Widerstand der Chorherren gegen die Absicht des Patriarchen, Jaffa zum vollen Suffraganbistum mit St. Peter als Kathedrale zu erheben.

Auch die Frage der Bistumsgründung in Jaffa wurde an der Kurie in Benevent debattiert, aber erst im August 1168 in JL. 11568 entschieden. Die Chorherren hatten Klage geführt, es sei ihnen durch den Patriarchen Amalrich und den König Amalrich (I.) die Kirche von Jaffa entzogen worden, und der Papst möge verbieten, daß sie zum Rang einer Kathedrale erhoben werde. Diesen hatte sie zwar nachweislich seit der Zeit des Patriarchen Ebremar 1102/03 (s. oben S. 16f.), aber jetzt ging es um die Installierung eines Bischofs an dieser Kirche, ein Plan, hinter dem nach der Einlassung der Kläger selbst nicht nur der Patriarch, sondern auch der König und ehemalige Graf von Jaffa stand. Diese Klage, so erklärte der Papst in seiner Entscheidung, verletze menschliches und göttliches Recht und laufe offen den Verfügungen seiner Vorgänger zuwider, an die er gebunden sei, und die *pro redintegratione cathedralium ecclesiarum* ergangen seien. Das war nun freilich nicht wahr, denn die Privilegien der Vorgänger hatten nur den allgemeinen Grundsatz bekräftigt, daß die kirchlichen den politischen Grenzen zu folgen hätten, und hatten konkret nur den Streit um die Erzdiözese Tyrus regeln wollen. Der erste, der ausdrücklich von einer Wiederbelebung alter Diözesen gesprochen hatte, war Alexander III. selbst in JL. 11379 (s. oben S. 200) gewesen. Andere Päpste hatten nur davon geredet, daß die Bischöfe eroberter Städte (sofern nämlich dort überhaupt Bistümer errichtet wurden) dem Patriarchen von Jerusalem als Metropolitan zu gehorchen hatten, soweit sie im Königreich Jerusalem lagen. Erst die aus-

drückliche Ausdehnung dieses Prinzips auf alle Städte, *in quibus episcopi fuerunt et modo non sunt*, in JL. 11379 deckte die extensive Auslegung der tyrensischen Entscheidungen der Päpste durch den Patriarchen und den König auch im Falle von Jaffa, wo man bislang auf die Installierung eines Bischofs verzichtet hatte, wo aber zweifellos ein alter Bischofssitz war. Die alten päpstlichen Entscheidungen hatten selbstverständlich eine ganz andere Rechtslage im Auge gehabt, nämlich eine frisch von den Heiden zurückeroberte Stadt, die de facto noch keinem lateinischen Sprengel zugehörte, so daß man, ohne eine bereits etablierte Institution der lateinischen Kirche zu schädigen, dort entweder einen lateinischen Bischof weihen oder dies unterlassen konnte. Hier aber sollte plötzlich eine den Chorherren seit 1102/03 dienende, spätestens seit 1114 gehörende Kirche mit hohen Einnahmen (s. oben S. 16f.) ihnen entzogen werden, um daraus ein Bistum zu machen, an dessen Errichtung seit dem Zusammenbruch der Pläne des Patriarchen Daimbert niemand mehr gedacht hatte. Der Papst Alexander III. wies die Beschwerde der Chorherren in vollem Umfang ab und schrieb dem Patriarchen, wie aus JL. 11568 vom 5. August (1168) hervorgeht, daß er, wenn er auf seinem Vorhaben bestehe, Jaffa zum Bistum erheben könne, wobei er dann freilich die Chorherren angemessen entschädigen müsse. Es ist durchaus folgerichtig, daß in der langen Reihe päpstlicher Besitzbestätigungen für das Chorherrenstift am Hl. Grab nur Alexander III. in JL. 11385 vom 2. März 1168 die Peterskirche in Jaffa nicht unter den Besitzungen des Stiftes aufzählt. Das bedeutet aber nicht, daß der 2. März 1168 die oberste Grenze für das aus RRH n° 456 zu erschließende Deperditum des Königs Amalrich (I.) wäre, mit dem er den Chorherren die Nikolauskirche vor Jaffa schenkte, sondern JL. 11385 stellt zunächst nur eine stillschweigende Entscheidung des Papstes für den Patriarchen und den König und gegen die Chorherren dar. Es steht nämlich der in JL. 11385 fehlenden Peterskirche in Jaffa eine erste, schon früher ergangene Entschädigung durch den König in Gestalt von Bauland für eine Kirche in Nablus gegenüber. Erst beim endgültigen Urteil im Prozeß, das in JL. 11568 vom 5. August (1168) niedergelegt ist, erlangten die Chorherren die päpstliche Zusicherung einer angemessenen, d.h. zusätzlichen Entschädigung, wie sie mit der Nikolauskirche vor Jaffa erfolgte (s. unten S. 209).

Noch in anderer Weise waren die Chorherren vom Hl. Grabe durch JL. 11379 tangiert. Aus der Besitzaufteilung des Patriarchen Arnulf im Jahre 1114 (RRH n° 75) gehörten ihnen die Zehnten der ganzen Stadt Jerusalem (mit Ausnahme der Marktzehnten) sowie der umliegenden Orte *(loca adiacentia)*. Diese Formulierung war vielleicht für 1114 klar genug, mußte aber im Laufe

der Zeit zu Auseinandersetzungen zwischen dem Patriarchen und den Chorherren führen. Es scheint, daß diese ihre Zehntrechte extensiv interpretierten und sie im ganzen Sprengel Jerusalem beanspruchten, denn während ursprünglich in den päpstlichen Besitzbestätigungen für das Chorherrenstift neben den Zehnten der Stadt in Anlehnung an die Formulierung des Patriarchen Arnulf nur die Generalklausel der »umliegenden Orte« erschien (so letztmals in JL. 10593 von 1159), ist seit JL. 11385 von 1168 von *decimas civitatis Ierusalem et totius episcopatus ex dono Arnulfi quondam Ierosolimitani patriarche* die Rede. Die Marktzehnten gehörten nach Ausweis von RRH n° 469 von 1169 und JL. 11831.14681.17324 weiterhin dem Patriarchen, aber die Chorherren hatten ihre prinzipielle Auslegung der Zehntschenkung Arnulfs auf den ganzen Sprengel Jerusalem damit durchgesetzt, nichtsdestoweniger aber Verluste erlitten. Die Definition der alten Generalklausel war nämlich notwendig geworden, als Alexander III. in JL. 11379 die Bistümer Jericho, Daron und Nablus in Personalunion unter dem Patriarchen von Jerusalem wiederbelebte. Sie waren vorher stillschweigend nicht als eigene Diözesen gezählt, Daron war wohl zu Bethlehem-Askalon gerechnet worden, Jericho zu Jerusalem und Nablus wohl auch zu Jerusalem.

Die Zehntfrage hatte in Daron vorher sicher keine Rolle gespielt, denn liest man die Schilderung Darons bei Wilhelm von Tyrus XX 19, so wird erkennbar, daß dort erst seit kurzem eine Festung bestand, in deren Nähe dann eine Siedlung mit Kirche entstanden war und von wo aus der König Amalrich (I.) die umliegenden Casalia wirtschaftlich überhaupt erstmals unter straffere Kontrolle der Krone bringen wollte. Das kann nur heißen, daß die Zehntfrage in Daron überhaupt erst nach dem Regierungsbeginn des Königs Amalrich (I.) 1163 akut geworden sein kann, da das Zehntsystem des lateinischen Ostens ja an grundherrliche Einkünfte geknüpft war. In Nablus waren die bischöflichen Zehnten seit 1161 (oben S. 191) in der Hand des Templum Domini, und wir müssen in der Zuweisung der dortigen Zehnten an den Patriarchen durch den Papst 1168 den Gegenstoß des Patriarchen gegen diese neue Lage sehen. Wir müssen ebenso darin den Anspruch des Patriarchen sehen, daß Nablus vor dieser Form der »Wiedererrichtung« zum Sprengel Jerusalem gehört hatte, da die Ausgliederung aus diesem Sprengel die Definition der Zehnten des Chorherrenstiftes vom Hl. Grab auf die eigentliche (jetzt um Nablus verkleinerte) Diözese Jerusalem erforderte, denn ohne diese Definition wäre der Patriarch im Falle seines Obsiegens über das Templum Domini fast vom Regen in die Traufe gekommen, denn die dem Templum Domini entwundenen Zehnten von Nablus hätten ihm die Chorherren vom Hl. Grab sofort aufgrund der

Generalklausel der Besitzaufteilung von 1114 streitig gemacht. In Jericho war die Bedrohung der Chorherren natürlich ganz real, nicht nur weil Jericho bisher zur Diözese Jerusalem gehört hatte und die Chorherren schon aufgrund ihres Verständnisses der Generalklausel der Zehnten aus den um Jerusalem »umliegenden Orten«, wie es uns in JL. 11385 päpstlich bestätigt entgegentritt, die dortigen Zehnten beanspruchen konnten, sondern auch weil sie sie nachweislich 1136 als Geschenk erhalten hatten (s. oben S. 202). Ebenso real bedroht war ihre Stellung in Jaffa. Denn selbst wenn der Patriarch und der König dort nicht ganz bewußt die Kreierung eines Bistums betrieben hätten, so hätte Jaffa doch ganz sicher, weil es zu Ramla-Lydda nicht gehörte, zu den in JL. 11379 summarisch erwähnten Orten der Diözese Jerusalem gehört, an denen einst Bischöfe waren, aber jetzt nicht sind, und von denen die Zehnten deshalb dem Patriarchen gebühren sollten. Um Befürchtungen der Chorherren zu beruhigen, daß der Patriarch die neue Generalklausel in JL. 11379 dazu verwenden werde, den Chorherren noch weitere Zehnten in der Diözese Jerusalem mit dem Argument zu entziehen oder mindestens streitig zu machen, daß hier einst Bischofssitze gewesen seien – was ja als Behauptung zunächst immer einmal möglich war, denn so genau bekannt war die kirchliche Gliederung seit der Antike im 12. Jh. auch nicht, und formal war den Bestimmungen der Klausel genügt, wenn irgendwann einmal seit den Anfängen des Christentums im Gebiet des mittelalterlichen Sprengels Jerusalem ein Vollbistum bestanden hatte –, gab der Papst, der im Februar 1168 in JL. 11379 Jericho und Nablus vom Sprengel Jerusalem abgetrennt hatte, im März 1168 in JL. 11385 den Chorherren die Bestätigung ihres alten Anspruchs, daß die Zehnten der umliegenden Orte identisch seien mit den Zehnten der ganzen (aber eben um Jericho und Nablus verkleinerten) Diözese Jerusalem, und dasselbe galt durch die Entscheidung über die Gründung des Bistums Jaffa in JL. 11568 vom 5. August (1168) auch für Jaffa. Der Papst räumte mit seiner Definition in JL. 11385, die von nun an in allen päpstlichen Besitzbestätigungen des Chorherrenstiftes vom Hl. Grab wiederholt wurde, zuletzt 1217 (Pressutti, Reg. Honor. III n° 651), einen alten Streitpunkt durch eine authentische Interpretation aus dem Weg und gab den Chorherren, was sie als Minimum begehrten: die gewünschte und auch längst überfällige Definition, was mit den umliegenden Orten gemeint sei, sowie Sicherheit vor zukünftigen weiteren Zehntansprüchen des Patriarchen in der Diözese Jerusalem, freilich unter der Voraussetzung, daß die Chorherren sich abfanden mit der Abtrennung von Jericho, Nablus und Jaffa vom Sprengel Jerusalem und damit auf ihre Zehnten in Jericho und Jaffa verzichteten, denn diejenigen in Nablus hatten sie ohnehin nicht. Die

Chorherren hatten keine Wahl, als dies zu akzeptieren. Natürlich mußten sie nunmehr darauf zielen, die Abtrennung der drei Diözesen von Jerusalem rückgängig zu machen. Dabei brauchte Nablus ihre Aufmerksamkeit nicht besonders zu beanspruchen, weil sie hier nichts verloren, wenn sie dem päpstlichen Entscheid zustimmten. Dieser Streit lief in Wahrheit zwischen dem Patriarchen und dem Templum Domini, und die Chorherren vom Hl. Grabe werden ihre Hoffnungen kaum so weit getrieben haben, daß das Templum Domini die reichen Zehnten von Nablus aufgeben, der Patriarch sie dann aber seinen Kanonikern überlassen werde. Jericho war schwerer zu verwinden, aber da wir hier nichts davon hören, daß die päpstliche Entscheidung, ein Bistum Jericho in Personalunion mit dem Patriarchat zu führen, jemals revidiert worden wäre, müssen wir annehmen, daß es in Jericho bei der vom Papst getroffenen Entscheidung blieb, daß also die Zehnten Jerichos und seines Sprengels dem Patriarchen verblieben. Das war gewiß nicht wenig, wenn man den Reichtum Jerichos in Betracht zieht (s. unten S. 397). Immerhin konnten die Chorherren die Pläne des Patriarchen so weit inhibieren, daß es zur Erhebung eines eigenen Bischofs in Jericho nicht kam, was für den Patriarchen, der hier keinen Suffragan bekam, den Vorteil hatte, daß ihm die Zehnten verblieben, die er sonst dem neuen Bischof hätte abtreten müssen. Man mag einwenden, daß dies a priori das einzige Ziel des Patriarchen war, er also gar keinen Suffragan schaffen wollte, aber die Analogie zu den gleichzeitigen Vorgängen in Jaffa, wo zweifellos ein Bistum gegründet werden sollte, macht dies eher unwahrscheinlich. Aber das Hauptinteresse der Chorherren lag nicht in Jericho, sondern natürlich in der Erhaltung ihrer Zehnteinnahmen in Jaffa und somit in der Torpedierung des Planes von Patriarch und König, dort ein Bistum zu errichten. Die erste Runde ging mit der Klageabweisung Alexanders III. in JL. 11568 im August 1168 verloren, aber wenigstens erlangten die Chorherren die päpstliche Zusicherung, daß sie angemessen entschädigt werden müßten.

Zu dieser Entschädigungsfrage kommen wir jetzt. In RRH n° 455 von 1168 stattete der Patriarch Amalrich von Jerusalem *dilecti itaque nostri filii Amalrici illustris Ierosolimorum regis precibus ... ecclesiam, quam apud Neapolym in terra, quam prefatus rex ad hoc scilicet vobis dederat, fundastis*, mit vollen Pfarrechten aus, *quia ecclesia illa ad titulum dominice passionis eiusdemque resurrectionis fundata dinoscitur*. Zweifellos gehört auch dieses Deperditum in denselben Zusammenhang der im Jahre 1168 versuchten kirchlichen Neugliederung Mittel- und Südpalästinas, in deren Verlauf das Erzbistum Petra und das Bistum Hebron errichtet wurden und weitere Bistümer in Jaffa, Jericho, Daron und Nablus wiederbelebt werden sollten. Im Gegensatz zu der Schenkung der Nikolauskirche

vor Jaffa muß die Schenkung in Nablus vor JL. 11385 liegen, weil sie dort bereits bestätigt wird: *in Neapolim terram, quam Almarricus illustris Ierosolimorum rex in novo burgo vobis donavit, et ecclesiam, quam ibi edificastis ex concessione venerabilis fratris nostri Almarrici patriarche.*

Wir setzen daher des Königs Schenkung in Nablus noch vor der Abfahrt der vor der Kurie in der Angelegenheit der Neugründung des Bistums Jaffa prozessierenden Chorherren P. und G. vom Hl. Grabe an, die am 15. Februar 1168 die ersten päpstlichen Entscheidungen erwirkten (JL. 11381–11383). Da Verhandlungen vorausgegangen sein müssen und wir auch nicht glauben, daß die Kanoniker die Gefahr einer Winterreise auf sich nahmen, falls sie für eine solche überhaupt ein Schiff gefunden hätten, setzen wir ihre Abfahrt in den Herbst 1167. Obgleich die Schenkung des Baulandes in Nablus theoretisch irgendwann seit dem Regierungsantritt Amalrichs (I.) am 18. Februar 1163 angesetzt werden könnte, legt der Zusammenhang es doch nahe, die Abreise der Kanoniker nicht allzulange nach der Schenkung anzunehmen, so daß wir für diese in den Sommer oder Herbst 1167 kommen.

In JL. 11831 vom 9. September 1170 erscheint die Kirche des Chorherrenstiftes vom Hl. Grabe in Nablus dann schon mit einem Friedhof ausgestattet und so auch in JL. 14681.17324 aus den Jahren 1182 und 1196. Daß der Friedhof in Pressutti, Reg. Honor. III n° 651 von 1217 fehlt, halten wir für einen *lapsus calami* und nicht etwa für einen Hinweis, daß der Kirche die Sepultur und damit ein sehr wesentliches Pfarrecht wieder genommen worden wäre, denn seit 1187 war Nablus auf Dauer muslimisch und die Kirche damit dem Hl. Grab ohnehin entzogen. Schon die Bestätigung von 1196 hatte also rein formalen Charakter, was freilich damals, in die Zukunft gesehen, noch nicht feststand. Im Gegensatz zur Nikolauskirche vor Jaffa (s. unten S. 211) verblieb also die Kirche in Nablus im Besitz der Chorherren des Hl. Grabes, auch nachdem der kirchliche Neugliederungsversuch von 1167/68 mit dem Zusammenbruch der ägyptischen Expansion des Königs zum Erliegen gekommen war. Der Sachverhalt dürfte hier wie dort genau derselbe gewesen sein: die Schenkung durch den König und die Ausstattung mit Pfarrechten durch den Patriarchen sollte sichtlich dazu dienen, den Widerstand der Chorherren gegen die Neugliederungspläne des Königs und des Patriarchen durch eine Entschädigung zu überwinden. Als es nicht zur Neugründung eines Bistums in Nablus kam, da war der König hier großzügiger als in Jaffa und beließ die ausgepfarrte Kirche in Nablus den Chorherren. Es ist daher nicht ganz eindeutig auszumachen, ob die Schenkung des Königs in Nablus mit der geplanten Neugründung des Bistums Jaffa oder aber mit der ebenfalls geplanten Neugrün-

dung von Nablus in Zusammenhang zu bringen ist. Wir vermuten aber das erstere, denn im Gegensatz zu St. Peter in Jaffa besaßen die Chorherren ursprünglich keine Parochialrechte in Nablus, so daß eine Neugründung eines Bistums ihre Rechte dort nicht tangiert hätte. Der Vorgang in Nablus unterschied sich ja von dem an der Nikolauskirche in Jaffa dadurch, daß in Jaffa eine bereits bestehende Kirche geschenkt wurde, bei der die Auspfarrung dann zweckmäßigerweise gleichzeitig erfolgte, während der König in Nablus nur das Bauland schenkte, auf dem die Chorherren zunächst eine Kirche erbauen *(fundare)* mußten. Wir halten daher die Schenkung des Königs in Nablus für einen ersten Versuch, die Zustimmung der Chorherren zu einer Bistumsgründung in Jaffa durch eine Entschädigung zu gewinnen. Daß dies mißlang, ist der in JL. 11568 vom 5. August (1168) referierten Klage der Chorherren vor dem Papst in dieser Angelegenheit zu entnehmen. Die Erhebung Jaffas zum Bistum wurde in dieser Entscheidung nur unter der Auflage einer ausdrücklich als angemessen *(dignam honestamque ... recompensationem)* bezeichneten Entschädigung für die Chorherren gebilligt. Es ist offenbar die Ausführung der päpstlichen Entscheidung vom 5. August (1168), daß der Patriarch Amalrich noch im gleichen Jahre den Chorherren für die eingangs erwähnte Nikolauskirche vor Jaffa, die ihnen *ex dono et concessione* des Königs Amalrich (I.) gehörte, die vollen Pfarrechte verlieh. Beide Akte, die Schenkung der königlichen Eigenkirche – denn als solche müssen wir sie betrachten, wenn der König über sie verfügen konnte – und ihre Auspfarrung durch den Patriarchen müssen als die vom Papst verfügte zusätzliche Entschädigung der Chorherren von Jerusalem für St. Peter in Jaffa angesehen werden. Sicherlich gehörte ebenso dazu die auf Bitten des Königs Amalrich (I.) erfolgte Auspfarrung der Kirche der Chorherren des Hl. Grabes in Nablus durch den Patriarchen Amalrich von Jerusalem, die ihnen, wie wir glauben, schon 1167 als vorbeugende Entschädigung für die geplante Erhebung Jaffas zum Bistum geschenkt worden war. Für die zusätzlichen Entschädigungen bildet also das päpstliche Urteil vom 5. August (1168) die oberste, seine noch ins Jahr 1168 fallende Ausführung durch den Patriarchen in RRH n° 455.456 die unterste Grenze.

Es ist für die kirchliche Stellung des Templum Domini in Nablus sehr bezeichnend, daß die Auspfarrung in Nablus des Konsenses des Abtes vom Templum Domini bedurfte, was bei der Auspfarrung von St. Nikolaus vor Jaffa kein Analogon hat (RRH n° 455.456). Dies haben wir schon oben S. 192f. als einen Ausdruck der bischofsartigen Stellung des Templum Domini in Nablus genommen, während der Patriarch die Gelegenheit gern wahrnahm, hier eine bischöfliche Pontifikalhandlung vorzunehmen, um damit seine An-

sprüche als Diözesan zu untermauern, die ihm Alexander III. eben in JL. 11379 vom 8. Februar 1168 zugebilligt hatte, und zwar gerade hinsichtlich der de facto in der Hand des Templum Domini befindlichen Zehntrechte. Die Auseinandersetzung um diese Zehnten war von dem Auspfarrungsvorgang nur vordergründig nicht tangiert, denn nicht die Pfarre, sondern der Bischof zog ja die Zehnten ein. Rechtlich entging dem Abt vom Templum Domini hier nicht ein Teil der Zehnten, sondern nur ein Teil der Stolgebühren. Aber insofern das Chorherrenstift vom Hl. Grabe durch den Erwerb einer Pfarrkirche auch Grundeigentümer in Nablus wurde, bestand natürlich für den Abt das Bedenken, daß die Chorherren bei einer Beruhigung des gespannten Verhältnisses zwischen ihnen und dem Patriarchen diesen nach JL. 11379 als den zuständigen Diözesan ansehen (sie haben JL. 11379 immerhin in ihr Kopialbuch aufgenommen) und die Zehnten aus ihren Einkünften in Nablus an ihn abführen würden. Auch sonst war der Vorgang für den Abt schmerzlich, da er sein Pfarrmonopol in Nablus brach, und zwar just zugunsten der Kathedrale von Jerusalem, und da der Patriarch die Pfarrechte verlieh und damit demonstrierte, daß der Abt solche Pontifikalhandlungen nicht vollziehen konnte. Da ein sehr wesentlicher Teil der Einkünfte des Templum Domini aus den bischöflichen Zehnten von Nablus stammte, muß der Vorgang für den Abt gravierend gewesen sein, und man fragt sich, womit man seine Zustimmung erlangte. Es wäre denkbar, daß in diesem Stadium der König und der Patriarch ihren Plan eines eigenen Bistums Nablus bereits aufgegeben hatten, daß der Patriarch auch stillschweigend vorerst auf seine ihm in JL. 11379 verliehenen Zehntrechte in Nablus verzichtete, daß er mit dem Konsens des Abtes anerkannte, daß dieser kirchliche Rechte in Nablus hatte, die auch in die Pfarrgliederung hineinreichten und damit eine bischöfliche Angelegenheit waren, daß kurz gesagt in Nablus für das Templum Domini vorerst alles im wesentlichen beim alten blieb. Das war angesichts der Tatsache, daß das Templum Domini seine Zehnten in Nablus aus Laienhand und damit in dubioser Weise erworben hatte, schon ein Erfolg für den Abt. Der Preis dafür war, daß er der Auspfarrung zustimmen, auf einen Teil seiner Einkünfte in Nablus verzichten, den Patriarchen die Auspfarrung vornehmen lassen und praktisch einen Teil der Entschädigung der Kanoniker des Hl. Grabes für das geplante Bistum Jaffa bereitstellen mußte, auf das König und Patriarch sich konzentrierten.

Die Chorherren vom Hl. Grab hatten in dieser Frage des Bistums Jaffa ihre prozessuale Taktik in Rom offenbar so angelegt, daß sie grundsätzlich den ganzen Plan der Bistumsgründung in Jaffa zu durchkreuzen suchten, aber auf eine Erhöhung der Entschädigung drangen, falls sie die erste Stellung würden

räumen müssen. Während sie im ersten Punkt unterlagen, hatten sie im zweiten Erfolg. Es ist aber mit Hotzelt und Beyer[17] daran festzuhalten, daß ungeachtet der Entscheidung in JL. 11568 der Plan des Patriarchen und des Königs zur Gründung des Bistums Jaffa nicht in die Tat umgesetzt wurde, ohne daß die Literatur die Gründe hierfür erörtert hat. Es kam ganz offensichtlich zu einer Einigung zwischen dem Patriarchen und den Chorherren, denn als der Patriarch diesen im Jahre 1169 den Besitz bestätigte (RRH n° 469), da ließ er ihnen nicht nur die ihnen zustehenden zwei Drittel der Wachsgefälle am Hl. Grabe zukommen, wie JL. 11382 anordnete (s. oben S. 199), sondern bestätigte ihnen auch – neben den Zehnten in der neuen Formulierung der »ganzen Diözese« Jerusalem – die Kirche des hl. Petrus in Jaffa mit allen ihren Besitzungen und Würden sowie mit dem Zehnten, den die Chorherren in der gesamten Grafschaft Jaffa vom König und allen Christen einnahmen. Konsequenterweise taucht in den päpstlichen Besitzbestätigungen für das Chorherrenstift seit JL. 11831 vom 9. September 1170 St. Peter in Jaffa, das in JL. 11385 weggelassen worden war (s. oben S. 204), wieder als Stiftsbesitz auf, fast als sei nichts geschehen gewesen, jedoch mit dem erst bei sehr genauem Hinsehen erhellenden Zusatz: *quemadmodum eam quiete nunc possidetis*. Die Kirche fehlt nur in der letzten großen Besitzbestätigung des Papstes Honorius III. von 1217 (Pressutti, Reg. Honor. n° 651), doch ist dieses Stück bezeichnenderweise nicht in das Kopialbuch des Hl. Grabes aufgenommen worden, obgleich die Handschrift wohl erst später zusammengestellt wurde[18]. Dagegen hören wir von St. Nikolaus vor Jaffa überhaupt nichts mehr[19], schon gar nicht als Besitz der Chorherren des Hl. Grabes. Die Kirche wird wieder in den Besitz des Königs zurückgelangt sein. Da das Bistum nicht gegründet wurde, hatten die Chorherren auch keinen Anspruch mehr auf Rekompensation, von der sie jenen Teil, den sie noch vor dem Prozeßbeginn an der Kurie erhalten hatten, nämlich die Kirche in Nablus, freilich behielten.

Ein Grund für das rasche Scheitern dieses Projektes, das immerhin vom Papst in einem Prozeß ausdrücklich gebilligt wurde, ist nur dann gegeben, wenn man annimmt, daß der Wille des Königs sehr nachdrücklich hinter den

17 Hotzelt, Chorherren vom Heiligen Grabe, in: Das Heilige Land in Vergangenheit und Gegenwart 2, 121; Beyer, Kreuzfahrergebiete Südwestpalästinas, Beitr. z. bibl. Landes- u. Altertumskunde 68, 162 Anm. 88 gegen ders., Gebiet der Kreuzfahrerherrschaft Caesarea, ZDPV 59, 80.

18 Mayer, Pontifikale, DOP 21, 143 Anm. 3.

19 Röhricht, Studien, ZDPV 10, 305 weist eine Kirche gleichen Namens irrtümlich in Akkon aus, da er als Beleg Rozière, Cart. du St.-Sepulcre S. 289 n° 161 (= RRH n° 456) angibt, das die Auspfarrung von St. Nikolaus in Jaffa 1168 betrifft.

gesamten Neugliederungsplänen stand, wie es für Jaffa in JL. 11568 ja ausdrücklich als ein Klagepunkt der Chorherren zum Ausdruck kommt. Aber seit dem Januar 1169 trieb Amalrichs ägyptische Politik in die Katastrophe. Nach Saladins Machtergreifung in Kairo im März 1169 war an eine Eroberung Ägyptens nicht mehr zu denken. Den fränkischen Angriff auf Damiette im selben Jahr konnte Saladin nicht nur abwehren, sondern er jagte gleich im folgenden Jahr den Lateinern Gaza und Aqaba am Roten Meer ab. Soweit das königliche Interesse an der kirchlichen Neugliederung Zentral- und Südpalästinas im Zusammenhang mit der ägyptischen Politik zu sehen ist, wie dies ganz sicher für Daron, Hebron und Petra der Fall ist, entfiel das Motiv, und auch die Streitigkeiten innerhalb des lateinischen Klerus konnte sich der König, der in Europa allenthalben um Unterstützung bat[20], nicht mehr leisten. Friedrich von Tyrus wird diese Zusammenhänge dem Papst erklärt haben (s. oben S. 202).

Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß man im königlichen Lager auch weiterhin ein begehrliches Auge auf Jaffa gerichtet hielt. In RRH n° 538 des Königs Balduin IV. von Jerusalem aus dem Jahre 1176 bestätigte der König dem Wilhelm Lovella die Kapellanie in der Kapelle des Hl. Kreuzes und der Kapelle des hl. Lorenz in der königlichen Burg in Jaffa mit ihren Einkünften und Oblationen, wie sie sein Vater Amalrich ihm verliehen hatte. Diese Einkünfte wurden als 30 Byzantiner jährlich definiert, zahlbar an drei Terminen, sowie 24 Scheffel Weizen jährlich, ferner für die Lichter allwöchentlich neun Denare und zwei Kerzen sowie jeweils einen Byzantiner zu Ostern, Kreuzerhöhung und Weihnachten, schließlich künftige Pfarrechte in der Burg, wenn es solche geben sollte, sowie Speisung für Wilhelm und seinen Kleriker am Tisch des Herrn oder der Herrin, wenn diese in der Burg weilen sollten. Die unterste Grenze für diese Schenkung des Königs Amalrich (I.) ist sein Tod, die oberste seine Erhebung zum Grafen von Jaffa im Jahre 1151[21]. Wenn Amalrich schon als Graf von Jaffa die Schenkung ausgesprochen hatte, so brauchte sie nicht erneuert zu werden, als er König wurde, da er die Doppelgrafschaft beibehielt. Hingegen bestand 1176 für Wilhelm Lovella Gefahr, denn 1175 hatte der neue König dem Markgrafen Wilhelm Langschwert von Montferrat die Hand seiner Schwester Sibylle angeboten mit dem Versprechen, ihn im Falle der Heirat mit der Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon zu belehnen. Eine gewisse Hoffnung auf die Thronfolge verband sich damit, da bereits beim Regierungsbeginn Balduins IV. dessen Lepra und damit seine Kinderlosigkeit feststand. Anfang

20 Vgl. dazu MAYER, Kaiserrecht, in: Festschrift Karl Jordan S. 200f.

21 Ders., Studies, DOP 26, 162.

Oktober 1176 kam Wilhelm Langschwert in Sidon an und wurde innerhalb von 40 Tagen mit Sibylle verheiratet und mit Jaffa-Askalon belehnt[22]. Wilhelm Lovella wollte sich offenbar zuvor noch absichern, indem er sich vom König Balduin IV. die Kapellanie erneuern ließ.

Sie wird vom König als *elemosina* bezeichnet, während sie in Amalrichs Deperditum offenbar *assisia* hieß, da Balduin in seinem Diplom schreibt, Amalrich habe Wilhelm die Kapellanie *in assisiam* auf Lebenszeit verliehen. *Elemosina* ließe sich leicht als Pfründe deuten, *assisia* hingegen ist eigentlich der Fachausdruck für ein Geldlehen, aber da die Einkünfte der Kapellanie fast ausschließlich in Annuitäten von Geld oder Naturalien bestanden, könnte man *assisia* im Sinne von Pfründe durchgehen lassen. Das Wort ist dem Mittellatein in dieser Bedeutung nicht ganz fremd[23]. Doch es ergeben sich gewisse Zweifel daran, ob Wilhelm Lovella, von dem wir sonst nichts wissen, überhaupt ein Kleriker war. Zwar lautete die Schenkung an ihn nur auf Lebenszeit und es werden keine Erben erwähnt, was beides bei einem Priester angemessen war. Andererseits ist sicher, daß Wilhelm Lovella die Kaplanei nicht selbst versah, sondern den Gottesdienst von einem Vertreter abhalten ließ, da ihm *et* (nicht *seu*, *vel* oder ähnlich) *clerico tuo* die Speisung am Tisch des Grafen oder der Gräfin verbrieft wurde, wenn dieselben in der Burg anwesend waren, und zwei Geistliche wird man für die beiden Burgkapellen gewiß nicht benötigt haben. Die Speisung hatte für Wilhelm aber nur dann verbriefungswürdige Bedeutung, wenn er ständig in der Burg lebte. War dies nicht der Fall, so könnte man annehmen, daß er Geistlicher war, der in Absenz seine Stelle von einem Vikar versehen ließ. Wenn er aber ständig in der Burg lebte, so war die Bestellung eines Klerikers zum Vertreter überhaupt nur dann sinnvoll, wenn Wilhelm den Gottesdienst trotz Anwesenheit nicht selbst halten konnte, weil er Laie war. Man muß sich bei dieser Spekulation freilich darüber im klaren sein, daß die Zuwendung eines geistlichen Benefiziums an einen Laien in dieser Zeit jedem Kirchenrecht widersprochen hätte ungeachtet der Tatsache, daß dem König gewisse Pfründen zur Verleihung (aber eben nur an Geistliche) zur

22 Wilhelm von Tyrus XXI 13 S. 1025.

23 Bei dem 1272–81 (RRH n° 1384.1441) erscheinenden, vom Papst ernannten Notar Johannes, *clericus Acconensis*, *assisius ecclesie sancte Crucis Acconensis* handelt es sich um einen Pfründeninhaber der Kathedralkirche von Akkon. Vgl. auch RICHARD, Isol le Pisan, Central Asiatic Journal 14,192. Weniger sicher ist es, ob die in RRH n° 1278 vorkommenden *assisii* der Kirche von Tripolis, die nicht ausdrücklich als Kleriker bezeichnet werden, Geldlehensträger oder Pfründeninhaber waren. Der in Reg. d'Honorius IV n° 184.618 erwähnte *Vincentinus Assisius* war vermutlich ein Kanoniker von Bethlehem, aber hier ist *Assisius* sichtlich Herkunftsname (»von Assisi«).

Verfügung standen[24]. Bei Abwägung aller Umstände optieren wir für das Kirchenrecht und gegen die Unzweckmäßigkeit, ohne dringenden Bedarf aus einer ohnehin kleinen Pfründe noch die Bezahlung eines Vertreters herauszuschneiden, und halten Wilhelm Lovella letztlich doch für einen Kleriker.

In unserem gegenwärtigen Zusammenhang ist am bemerkenswertesten der Hinweis darauf, daß zur Pfründe auch künftige Pfarrechte gehören sollen, wenn es zu einer Auspfarrung der Burg komme. Diese Einkünfte wären wahrscheinlich bedeutender gewesen als die bisherigen. Ein solcher Vorgang hätte, da Jaffa nebst seiner Pfarrkirche St. Peter ganz dem Chorherrenstift des Hl. Grabes unterstand, dessen Zustimmung bedurft (s. oben S. 209 die Zustimmung des Abtes des Templum Domini zu einer Auspfarrung in Nablus und auch oben S. 126f.), an der füglich zu zweifeln war, da die Chorherren, die gerade in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre einen Vorstoß des Königs und des Patriarchen abgewehrt hatten, in Jaffa ein Bistum zu kreieren, hierin nur einen erneuten königlichen Versuch hätten sehen können, ihre Autonomie in Jaffa zu beschneiden. Die Bestimmung ist aber vielleicht ein Nachklang, daß die Pläne von 1168 noch nicht völlig aufgegeben waren, wenngleich eine Auspfarrung ungleich bescheidenere Ausmaße gehabt hätte als die Schaffung eines ganzen Bistums. Immerhin wäre aber das Einkommen der Chorherren aus Jaffa verringert worden, da die Einkünfte einer künftigen Pfarrei schon 1176 bei Wilhelm Lovella lagen und auch bei dessen Tod nicht an das Hl. Grab zurückgefallen wären, da sich der König oder der Graf das Ernennungsrecht für seine Pfalzkapelle zweifellos vorbehielt. So hätte eine Auspfarrung eine Bresche in die geistliche Herrschaft des jerusalemitanischen Kapitels in Jaffa bedeutet. Daß die ursprüngliche Schenkung der künftigen Pfarrechte schon unter Amalrich (I.) und vielleicht noch in dessen Zeit als Graf von Jaffa, also vielleicht lange vor dem Plan zur kirchlichen Neugliederung Palästinas in den sechziger Jahren erfolgt sein mag, ist ohne Bedeutung, denn bis 1176 war eine Auspfarrung der königlichen Burg noch nicht erfolgt, aber die künftigen Pfarrrechte wurden Wilhelm Lovella von dem König Balduin IV. bestätigt. Dieser hielt also ausdrücklich das Damoklesschwert 1176 über den Kanonikern aufrecht.

Die schwierige Frage, ob es im 13. Jh. doch noch zur Gründung eines Bistums Jaffa gekommen ist, gehört nicht hierher[25].

---

24 MAYER, Pontifikale, DOP 21, 186f.

25 Vgl. die Erörterung bei BEYER, Kreuzfahrergebiete Südwestpalästinas, Beitr. z. bibl. Landes- u. Altertumskunde 68, 162 Anm. 88, die freilich im Lichte der Erkenntnis, daß man zweimal im 12. Jh. die Gründung eines Bistums in Jaffa versucht hat, neu zu durchdenken ist.

II. KLÖSTER UND STIFTE

1. Zum Besitz von S. Maria Latina in Jerusalem

Von allen lateinischen Klöstern in Jerusalem reicht nur eines mit Sicherheit in die Vorkreuzzugszeit als lateinische Einrichtung zurück, das Kloster S. Maria Latina. Es wurde bereits damals von Benediktinern betrieben, und diese blieben auch in der Kreuzfahrerzeit die Herren des Klosters[1]. Die These von einer – vielleicht das alte Karolingerspital fortsetzenden – amalfitanischen Kaufmannsgründung, die zuerst Wilhelm von Tyrus[2] überliefert, hat jüngst durch Walther Holtzmanns Veröffentlichung einer unbekannten Urkunde des Papstes Paschalis II. für S. Maria Latina aus dem Jahre 1112 erheblich an Substanz gewonnen[3], da danach das Kloster vor den Kreuzzügen ein benediktinisch besiedeltes Hospiz für Italiener war.

Über seinen Besitz in der Kreuzfahrerzeit gibt uns das aus dem Jahre 1741 stammende Regest eines verlorenen Diploms des Königs Balduin III. von Jerusalem für S. Maria Latina in Jean Raybauds »Inventaire des titres concernant l'Ordre de St.-Jean de Hierusalem«[4] Aufschluß, wo es heißt:

> *Privilège accordé au monastère de Sainte-Marie de la Latine en Hierusalem par le roy Baudouin III, lequel, en suivant l'exemple du duc Godefroy, de son frère Baudouin, I du nom, de Baudouin II, son ayeu, et Foulques, son père, il confirme audit monastère touts les biens qu'il possédoit dans ses états, de l'an 1155. Vidimé par Robert, patriarche de Jérusalem, légat du Saint-Siège, Henry, archévêque de Nazareth, et G., évêque d'Acre, à la réquisition de frère Hugues Revel, grand comandeur, le 3 des nones de février, geminé.*

Das Wort *geminé* ist so zu verstehen, daß Raybaud zwei Überlieferungen vor sich hatte. Auf den ersten Blick mutet es seltsam an, daß eine Königsurkunde für das berühmte Benediktinerkloster der Latina in Jerusalem überhaupt in das Archiv des Johanniterordens gelangen konnte, da das Kloster, von dem

1 Thomas, Tractat S. 151; Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 58 S. 1078.

2 Wilhelm von Tyrus XVIII 5 S. 824f.

3 JL.-; Holtzmann, Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden, QFIAB 35, 50 n° 1; Sinopoli, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 22, 140 n° 2. Vgl. Ughelli, Italia sacra 7 (1721) col. 198 zum Alter der amalfitanischen Spitalsgründung, wonach der amalfitanische Erzbischof Johannes, der 1082 im Hl. Land starb, bei seiner Ankunft dort empfangen wurde *ab Amalphitanis, qui Hierosolymis paucis ante annis duo extruxerant hospitalia.*

4 Delaville Le Roulx, Inventaire, ROL 3, 52 n° 52.

der Orden seinen Ausgang genommen hatte[5], nie dem Orden inkorporiert wurde, sondern seine Selbständigkeit bewahrte, nicht zuletzt dank umfangreicher Besitzungen in Sizilien, wo heute noch in Agira die Reste des Klosterarchivs aus der Kreuzfahrerzeit liegen[6].

Ehe man das Stück also für die Geschichte der Latina heranzieht, bedarf es einer Klärung der ungewöhnlichen Archivprovenienz. Diese hängt offenbar mit einem nicht ganz ohne Schwierigkeiten verlaufenen Pachtgeschäft zusammen. Der Papst Hadrian IV. bestätigte dem Kloster am 21. April 1158[7] unter anderem den Besitz der *turris Latine in territorio Cesaree cum pertinentiis suis, in eodem territorio casale, quod fuit Eustachii* (scil. Granier, des ersten Herren von Caesarea), *cum pertinentiis suis*. Der Papst Alexander III. wiederholte diese Bestätigung am 8. März 1173[8]. Als der Papst Benedikt XI. am 15. März 1304[9] erneut den Besitz des Klosters bestätigte, hatten die Namen der Casalien gewechselt: *terrim* (sic) *de Latina et Montem Dederi cum omnibus iuribus et pertinentiis suis*. Das bestätigt die Vermutung von Beyer[10], daß es sich hier schon 1158 um die südlich von Caesarea gelegenen Casalien *Turris Rubea* und Montdidier (= Khirbat Madd ed Deir, Palestine Grid 141/196) gehandelt habe. Beide verpachtete der Abt der Latina schon vor 1189 an die Johanniter in Akkon, wurde an dem Geschäft aber offenbar nicht recht froh, denn am 11. Oktober 1189 (RRH n° 682a) wies der Papst Clemens III. den Bischof von Valania an zu untersuchen, ob die emphytheutische Verleihung von Montdidier und *Turriclea* an die Johanniter der Latina nicht großen Schaden zugefügt habe; gegebenenfalls sei eine Entscheidung zu treffen. Es mag verwundern, daß Clemens III. keinen näher residierenden Diözesan zum delegierten Richter ernannte, aber mit der Wahl des Bischofs von Valania präjudizierte der Papst bereits ein Urteil zugunsten der Johanniter, da dieser Bischof sich in weitgehen-

---

5 Zu den Anfängen vgl. zuletzt Riley-Smith, Knights of St. John S. 32ff.36f.

6 Sinopoli, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 22, 135–190; Richard, Chartrier de Sainte-Marie-Latine, in: Mélanges Louis Halphen S. 605ff.; Holtzmann, Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden, QFIAB 35, 46ff.

7 JL.-; Sinopoli, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 22, 140 n° 3.4; RRH n° 331; Sinopoli, S. Maria Latina in Agira S. 107 n° 4; Holtzmann, Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden, QFIAB 35, 56 n° 2 als Varianten zu der Wiederholung durch den Papst Alexander III.

8 JL.-; Sinopoli, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 22, 140 n° 5; RRH n° 331; Holtzmann, Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden, QFIAB 35, 56 n° 2.

9 Sinopoli, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 22, 141 n° 10; ders., S. Maria Latina in Agira S. 121 n° 7.

10 Beyer, Gebiet der Kreuzfahrerherrschaft Caesarea, ZDPV 59, 44f.

der Abhängigkeit vom Johanniterorden befand, seit der Orden 1186 die Herrschaft Margat gekauft hatte, in der Valania lag[11]. Seit der Zerstörung Valanias durch Saladin 1188 residierte der Bischof von Valania in der Burg von Margat, was seine Abhängigkeit nur vergrößerte[12]. Die Klage des Abtes der Latina war sicherlich darauf zurückzuführen, daß die Casalien der Eroberung Saladins zum Opfer gefallen waren und die Johanniter die Pachtsumme nun nicht mehr zahlten. Wie der Prozeß ausging, entzieht sich unserer Kenntnis.

Immerhin gelang es dem Kloster, da die Besitzverhältnisse durch die Wirren des Dritten Kreuzzuges ohnehin unsicher geworden waren, die beiden Casalien an die Templer zu verpachten, denn als die Johanniter im Mai 1236 diesen Zustand juristisch beenden und Montdidier und *Turris Rubea* erneut für sich pachten konnten, versprach der Abt, die alte Emphyteusis einzuhalten, *dès que les Templiers, qui les tenoient en arrentement, s'en seroient démis, ou plutôt s'il étoit possible* (RRH n° 1072a). Um sicher zu gehen, drangen die Johanniter darauf, daß zwei Urkunden *confecta super quadam emphiteosi perpetua*, die die beiden Casalien betrafen und von denen eine sicherlich der Pachtvertrag war, beim Erzbischof Heinrich von Nazareth im Mai 1236 hinterlegt wurden, worüber dieser quittierte (RRH n° 1072). Indessen scheint das Rechtsgeschäft erst am 7. August 1248 realisiert worden zu sein, als Abt Peregrinus der Latina den Johannitern zu Händen des Großpräzeptors Johannes von Ronay die beiden Casalien ebenso wie die auch schon seit 1158 nachweisbaren Rechte des Klosters in *Caco* (Kakun; Palestine Grid 150/196), wo die Johanniter schon seit 1110 Besitz konzentriert hatten[13], gegen einen Jahreszins von 800 Byzantinern auf ewig verpachtete, wobei sich diese Emphyteuse jeweils von 25 zu 25 Jahren verlängern sollte (RRH n° 1164). Am 30. November desselben Jahres ließen sich die Johanniter aus Sicherheitsgründen diesen *ad perpetuitatem* geschlossenen Vertrag von dem Erzbischof Heinrich von Nazareth und dem Bischof Galterius II. von Akkon vidimieren[14]. Der Abt war jetzt durch die Vorgänge von 1189 gewitzt und ließ sich in den Vertrag hineinschreiben, daß die Johanniter den in Akkon fälligen Zins auch dann zu zahlen hätten, wenn das ganze Hl. Land mit Ausnahme von Akkon und Tyrus in die Hand der Muslime falle. Erst wenn auch diese Städte verlorengingen, sollten die Johanniter ihrer Verpflichtung enthoben sein. Welchen Wert die Johanniter dem Vertrag bei-

11 Vgl. Mayer, Zum Tode Wilhelms von Tyrus, Arch. f. Dipl. 5/6, 190f.; Riley-Smith, Knights of St. John S. 411.

12 Ebd.

13 Beyer, Gebiet der Kreuzfahrerherrschaft Caesarea, ZDPV 59, 40.

14 Pauli, Cod. dipl. dell'ordine Gerosolimitano 1, 259 n° 219.

maßen, zeigt die Zeugenliste, für die sie die erste Garnitur des Ordens aufboten, zwar nicht den Meister, der seit der Schlacht bei Gaza 1244 in Gefangenschaft war, wohl aber neben dem Großpräzeptor den Marschalk, den Konventsprior, die Kastellane von Krak des Chevaliers und Margat, den Drapier, den Thesaurar, die Baillis von Tyrus, Tripolis, Antiochia, Armenien und Zypern, den Turkopolier, einen der statutenmäßig vorgeschriebenen *socii (vice) magistri*, den *magister scutiferorum* und den Spittler.

Im Jahre 1265, nachdem der Mamlukensultan Baibars die Herrschaften Caesarea und Arsuf erobert hatte, verteilte er deren Ländereien an seine Emire, wobei Burj al-Ahmar (= der rote Turm) geteilt wurde. Entgegen der Vermutung Beyers halten wir mit Clermont-Ganneau und Riley-Smith sowie Abel fest an der Identifizierung von *Turris Rubea* mit Burj al-Ahmar (Palestine Grid 145/191), gegen die Beyer ins Feld geführt hatte, daß, treffe sie zu, der Abt der Latina nicht schon 1267 wieder über *Turris Rubea* hätte verfügen können[15]. Hier hat er freilich die Urkunde RRH n° 1356 nicht genau verstanden. Der Abt verfügte nämlich nur formal von neuem über den Besitz. In Wahrheit ließ er sich vielmehr, gerade weil die Casalien nunmehr in muslimischen Händen waren, die Weitergeltung des Pachtvertrages von 1248 bestätigen, dessen Klausel, nach der die Johanniter den Zins auch dann zahlen mußten, wenn das Hl. Land außer Akkon und Tyrus verloren war, nunmehr akut geworden war. Der Johannitermeister bestätigte denn auch, daß er zur Zahlung der 800 Byzantiner verpflichtet sei. Irgendwann nach dem Vertrag vom 7. August 1248 haben sich die Johanniter aus dem Archiv von S. Maria Latina die Besitzbestätigung des Königs Balduin III. vidimieren lassen, wie der Text bei Raybaud beweist. Der Anlaß war wohl darin zu sehen, daß die Gültigkeit des Pachtvertrages letztlich davon abhing, daß die Abtei auch rechtmäßiger Eigentümer der beiden Casalien und zu ihrer Verpachtung berechtigt war. Ansprüche Dritter waren so am besten abzuwehren. Nur so erklärt sich die Überlieferung der Urkunde Balduins III. für S. Maria Latina im Johanniterarchiv.

Daß man sich gerade ein Diplom Balduins III. aussuchte, obgleich nach dem Text des Regests auch Bestätigungsdiplome des Herzogs Gottfried von Niederlothringen und der Könige Balduin I. und II. und Fulko vorlagen, dürfte so zu deuten sein, daß eine spätere königliche Besitzbestätigung nicht

15 Beyer, Gebiet der Kreuzfahrerherrschaft Caesarea, ZDPV 59, 43. Clermont-Ganneau, Géographie médiévale de la Palestine, in: ders., Rec. d'arch. or. 2, 57; ders., Madd ed-deîr, ebd. S. 97f.; Riley-Smith in Ibn al Fūrat, Tārikh al-Duwal wa'l-Mulūk 2, 209 zu S. 81; Abel, Liste des Donations de Baïbars, JPOS 19, 41.

existierte und man daher diejenige vidimieren ließ, die den Besitz des Klosters in seiner größten Ausdehnung zeigt. Röhricht (RRH n° 315a) hat das Vidimus um 1252 angesetzt. Später als 1253 kann es nicht liegen, da Hugo Revel als Großpräzeptor von 1253 bis 1257 belegt ist, während der Bischof Galterius II. von Akkon 1253 verstarb und der Patriarch Robert 1254 ebenfalls bereits tot war[16]. Ein früherer Ansatz als 1252 ist aber wegen der Lücke von 1248 bis 1253 in der Liste der Großpräzeptoren nicht auszuschließen, und wir vermuten, daß man sich das Vidimus von RRH n° 315a nicht allzulange nach dem Vertrag vom 7. August 1248 hat ausstellen lassen, freilich auch später als dessen Vidimus vom 30. November 1248, bei dem der Patriarch unter den Vidimatoren nicht auftauchte und Johannes von Ronay noch als Großpräzeptor amtierte, also erst nach dem unbekannten Ende der Amtszeit des Johannes von Ronay. Das Tagesdatum bei Raybaud, das Röhricht in seinen Regesten auf das Vidimus bezog, ist wohl eher das Datum der Königsurkunde selbst. Zwar hätte die anderweitig überlieferte Indiktion für das bei Raybaud angegebene Inkarnationsjahr 1155 für den Jahresanfang III, nicht IV zu lauten. Die Verbindung von 1155 mit der Indiktion IV ist indessen in den Urkunden der Königskanzlei und des Hl. Grabes zu Beginn des Jahres 1155 so häufig (RRH n° 299.300.301.302), daß wir weniger an eine nicht erfolgte Umsetzung der Indiktion glauben, die monatelang unbemerkt geblieben wäre, sondern an einen Jahresanfang im Frühjahr *(calculus Florentinus)*, da im Sommer 1155 das Inkarnationsjahr in der Regel richtig mit der Indiktion III verbunden wurde (RRH n° 307.308.309.310). So plädieren wir mit nur leichtem Vorbehalt für den 2. Februar 1156 als Ausstelldatum der verlorenen Besitzbestätigung des Königs Balduin III. für S. Maria Latina.

Den bestätigten Besitz können wir aus dem Privileg des Papstes Hadrian IV. erkennen, da dieses nur um zwei Jahre später liegt als das verlorene Diplom des Königs Balduin III. Im Königreich Jerusalem wird hier als Besitz aufgezählt: die der Kirche der Latina in Jerusalem benachbarten Läden *(stationes)*, ein Ofen in Jerusalem, ein Palast am Stephanstor in Jerusalem, einige Häuser südlich davon hinter dem Palast, daneben einige Häuser an der Stadtmauer *(supra murum)*, die sich bis zum zweiten Turm der Mauer (vom Stephanstor an gerechnet) hinzogen, dann auf der anderen Seite (d.h. nicht südlich, sondern nördlich des Stephanstores) eine Kirche an der Straße von Jerusalem nach Nablus, bei der es sich offenbar um die Kirche am Ort des Martyriums des

16 Delaville Le Roulx, Hospitaliers en Terre Sainte S. 410; Röhricht, Syria sacra, ZDPV 10, 21 mit Anm. 6; RRH n° 1221. Annales Burtonienses, in: Annales monastici, ed. Luard 1, 368.

Erzmärtyrers selbst handelte, da wir noch zwei Siegel besitzen[17], die auf dem Avers die Inschrift: *Sigillum sancte Marie Latine*, auf dem Revers die Legende: *Sigillum sancti Stephani prothomartiris* tragen, ferner an derselben Straße ein Garten zwischen der Kirche und der Stadt, weitere Gärten und Weinberge nebst ihren Zehnten im Gebiet von Jerusalem, die unidentifizierbaren Casalien *Belfacir* nebst Weinbergen, Ländereien und Zehnten sowie *Sancti Euthimii* (wie selbst gegen Holtzmann, der *Euchimii* druckte, zu lesen oder zumindest zu emendieren ist) bei Bethlehem mit Ländern und Zehnten, aber letzteres nur zur Hälfte. Bei dem in der Besitzliste des Papstprivilegs nun folgenden ungenannten Casale, das der Graf Amalrich von Askalon bei Blanchegarde schenkte, muß aus chronologischen Gründen zweifelhaft bleiben, ob es in dem Deperditum Balduins III. schon genannt war. Es folgen dann in Lydda sechs *carrucatae* Landes, Häuser und Gärten, unter denen wohl eher jeweils Obst- und Olivenplantagen verstanden werden müssen, die Kirche der Latina in Jaffa mit Häusern, einem Garten und drei *carrucatae* Landes sowie dessen Zehnten, dann die bereits erwähnten Casalien *Turris Rubea* und Montdidier, Land in Kakun und unspezifizierte Ländereien, die aus Schenkungen der Herren von Caesarea stammten, eine Jahresrente von 100 Byzantinern jährlich in Nablus, die letztlich aus einer königlichen Schenkung herrühren dürfte, ohne daß eine solche bezeugt wäre, eine Kirche in Bairut mit Gärten, Land und Zehnten. Den Besitz in Akkon lassen wir aus, weil er in der einen der beiden Ausfertigungen des Hadrianprivilegs nachgetragen ist, sichtlich um das so abgeänderte Original als Konzept für die Wiederholung durch Alexander III. zu benutzen[18]. Die Schenkung dieser Güter ist also offenbar erst nach 1158 anzusetzen und kann deshalb von dem Deperditum Balduins III. noch nicht erfaßt gewesen sein. Auffallend ist, daß das Kloster eine relativ große Zahl geistlicher Zehnten besaß, von denen hier nicht gesagt wird, wie sie in seinen Besitz gekommen waren. Da wir keinen Anlaß dafür sehen, daß hier von der grundsätzlichen Zehntregel des lateinischen Orients, nach der die Zehnten an den Bischof gingen (RRH n° 89), abgewichen worden wäre, vermuten wir, daß die Zehnten aus bischöflichen Schenkungen stammten. Es gab sonst keine Art und Weise, wie andere geistliche Institutionen in den Besitz geistlicher Zehnten kommen konnten (zu einer Ausnahme s. oben S. 183ff.). Seltsamerweise wird die ei-

17 Vincent u. Abel, Jérusalem 2, 757 mit Abb. 318; Schlumberger, Sigillographie S. 124 n° 137.138; Taf. 21 Abb. 6.

18 Zu diesem diplomatisch ungewöhnlichen Fall vgl. Holtzmann, Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden, QFIAB 35, 54f.

gentliche Klosteranlage in Jerusalem, die zwischen der Grabeskirche und dem Johanniterspital lag, vom Papst nicht als Besitz bestätigt.

Wenn das Stück einer Schenkung des Herzogs Gottfried von Niederlothringen gedenkt, so ist hieran im Gegensatz zu ähnlichen Traditionen bei anderen Klöstern (s. unten S. 234ff. 258ff.) nichts verdächtig. Da S. Maria Latina als Benediktinerkloster schon in der Vorkreuzzugszeit existierte, braucht es sich bei dem Deperditum des Herzogs Gottfried allerdings nicht um eine Erstausstattung gehandelt zu haben; eine Besitzbestätigung ist sehr wohl möglich. Ansonsten aber ordnet sich das Stück organisch in die Bemühungen des Herzogs Gottfried ein, der lateinischen Kirche in Jerusalem eine Besitzgrundlage zu schaffen oder zu sichern, um damit ihre Etablierung und die geistliche Versorgung des neuen lateinischen Staatsvolkes zu gewährleisten, wie er dies in abgestufter Weise am Hl. Grab, am Templum Domini, in S. Maria im Tal Josaphat und bei dem Kanonikerstift auf dem Sionsberg tat. Aus dem von dem König Balduin III. bestätigten Besitz des Klosters, wie er uns umfangmäßig in der erwähnten Besitzbestätigung des Papstes Hadrian IV. von 1158 entgegentritt, dürfte am ehesten der Besitz in und um Jerusalem, der nicht zufällig die Besitzliste anführen wird, vielleicht auch der Besitz in Lydda und Jaffa schon in der Urkunde des Herzogs figuriert haben. Der restliche Besitz kam mit Sicherheit erst später in die Hand des Klosters. Der unter den hauptstädtischen Besitzungen genannte Ofen in Jerusalem taucht auch häufig in den Besitzbestätigungen des Hl. Grabes als eine der wenigen, stets vermerkten Ausnahmen bei dem Ofenmonopol der Chorherren des Hl. Grabes in Jerusalem auf (RRH n° 74.309.354.400. JL. 8479.11831.14681.17324. Pressutti, Reg. Honor. III n° 651. RRH n° 172.469). Da die stets zusammen mit ihm genannten Öfen der Johanniter in Jerusalem nicht aus der Vorkreuzzugszeit im Besitz des Hospitals waren, sondern ihm durch eine Schenkung des Herzogs Gottfried (RRH n° 57) ebenso zufielen wie die Masse der Öfen dem Hl. Grab, dürfen wir auch für den einen Ofen der Latina unbedenklich die Schenkung durch Herzog Gottfried unterstellen[19]. Von der Archivprovenienz des Überlieferungsträgers wie von der Sache her ist also gegen eine Bestätigung des Klosterbesitzes von S. Maria Latina zu Beginn der Kreuzfahrerherrschaft durch Herzog Gottfried von Niederlothringen nichts einzuwenden.

19 So auch Bottarelli, Stor. dell'Ord. di S. Giovanni 1, 23.

2. Zur Frühgeschichte des Templum Domini in Jerusalem

Wilhelm von Tyrus[1] berichtet an der gleichen Stelle über die Einsetzung von Säkularkanonikern am Hl. Grab und im Templum Domini mit folgenden Worten:

> *Postquam ergo regnum obtinuit* (scil. Gottfried von Bouillon), *paucis diebus interpositis . . . in ecclesia Dominici Sepulchri et Templi Domini canonicos instituit eisque ampla beneficia, quae praebendas vocant, simulque et honesta domicilia circa praedictas deo amabiles ecclesias assignavit . . . Quae autem et quanta sint, quae ecclesiis dei pia liberalitate concessit, longum esset enumerare; ex tenore tamen privilegiorum ecclesiis indultorum colligere est, quot et quanta sunt, quae vir deo plenus pro animae suae remedio locis venerabilibus erogavit.*

Fulcher von Chartres[2] bestätigt die Nachricht, ohne jedoch etwas von der Regelung des Lebensunterhaltes der Kanoniker zu erwähnen. Da die Einsetzung von Säkularkanonikern am Hl. Grab und in dem im Juli 1099 von dem Normannen Tankred ausgeraubten Templum Domini[3] offenbar gleichzeitig war, setzen wir auch das aus der Stelle bei Wilhelm von Tyrus für das Templum Domini zu erschließende Deperditum des Herzogs Gottfried von Niederlothringen zum August 1099 (s. oben S. 2). Zusammen mit der Einsetzung der Kanoniker des Hl. Grabes stellt dieses Deperditum eine wichtige Etappe auf dem Wege zur Errichtung einer lateinischen Kirche im Hl. Lande dar. Analog zum Hl. Grab hatte sicher auch das Templum Domini die Rechtsform eines Kollegiatstiftes von Säkularkanonikern, obgleich es schon zu Ende des 12. Jh. als reguliertes Chorherrenstift bezeichnet wird[4]. Wann es reformiert wurde, wissen wir nicht. Es spricht allerdings eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Kanonikerstifte in Jerusalem schon bald der Reform des Kapitels des Hl. Grabes im Jahre 1114 folgten, da sie Suffragane des Patriarchen von Jerusalem waren (s. oben S. 113), und zwar spätestens 1130–1136 (s. unten S. 235f.). Daß die Reform im Templum Domini der des Hl. Grabes vorausgegangen sein sollte, weil schon 1112 in RRH n° 68 ein Prior auftaucht, würden wir für keine schlüssige Beweisführung halten, weil ein Prior etwa auch vor 1108 in Bethlehem amtierte (s. oben S. 54), der aber ganz gewiß nicht

---

1 Wilhelm von Tyrus IX 9 S. 376f.

2 Fulcher von Chartres I, 30, 2 S. 308.

3 Ebd. I 28, 2 S. 302f.; Radulf von Caen c. 129f. S. 695f.

4 Thomas, Tractat S. 150. Vgl. aus dem 13. Jh. auch Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 58 S. 1078.

reguliert war, weil Bethlehem damals ja noch ein Besitz der Säkularkanoniker des Hl. Grabes war. Daß in unregulierten Kollegiatkirchen der Vorsteher auch Prior heißen konnte, hat schon Schaefer[5] gezeigt. Das Templum Domini war ganz gewiß ein Kollegiatstift von Säkularkanonikern, als der aus der Leitung der Kirche von Jerusalem verdrängte Arnulf, später der Reformer des Kapitels der Grabeskirche, 1100 in Pfründenkumulation Archidiakon von Jerusalem und *praelatus* des Templum Domini war[6], denn *praelatus* war nicht eine beiläufige Wortwahl Alberts von Aachen, sondern eine schon in der Albert gewiß bekannten Aachener Kanonikerregel mehrfach begegnende, oft gebrauchte Bezeichnung für die Vorsteher von Kollegiatstiften von Säkularkanonikern[7].

Das Templum Domini war der berühmte achteckige Felsendom in Jerusalem auf der Mitte des Tempelplatzes (Palestine Grid 172375/131705), ein Bau des 7. Jh. Welchen Umfang die Schenkung des Herzogs Gottfried hatte, ist nicht mehr zu erkennen. Die Besitzbestätigung RRH n° 422a des Königs Amalrich (I.) für das Templum Domini aus dem Jahre 1166, die übrigens die Gründung durch Gottfried von Niederlothringen nicht erwähnt, bietet keine Handhabe für die Annahme, daß man hier ebenso wie am Hl. Grab (s. oben S. 3f.) für jeden Kanoniker ein eigenes Casale zugewiesen habe, aber bestimmt umfaßte die Schenkung das in RRH n° 422a aufgezählte Atrium um das Templum Domini, worunter wir mindestens das erhöhte Gelände des Haram ash Sharif zu verstehen haben, wahrscheinlich aber den ganzen Tempelplatz, und natürlich hauptstädtischen Besitz, vor allem Wohnhäuser für die Kanoniker, jene *domicilia*, von denen Wilhelm von Tyrus ausdrücklich spricht und die wiederum auf ein Stift von Säkularkanonikern ohne vita communis deuten.

Einen enormen Besitz in kirchlicher Hinsicht, vor allem an bischöflichen Zehnten, hatte das Templum Domini später in Samaria, wo es sich praktisch an die Stelle des Bischofs schob, und allem Anschein nach stammte diese Stellung aus der Gunst der Königin Melisendis (s. oben S. 195). Sicher gehört dieser Reichtum nicht der Frühzeit an, in der das Templum Domini nicht allzu wohlhabend gewesen zu sein scheint, wenn man die Bautätigkeit betrachtet. Am Außenbau war ja nichts zu ändern, man baute nur innen um. Johann von Würzburg[8] beschreibt das Innere ziemlich ausführlich, und wir ersehen daraus, daß sich die Arbeit der Kreuzfahrer im wesentlichen auf Mosaiken und Inschriften erstreckte, natürlich auch auf die berühmten

5 Schaefer, Pfarrkirche und Stift S. 130.

6 Albert von Aachen VII 30 S. 526; Wilhelm von Tyrus X 7 S. 411.

7 Schaefer, Pfarrkirche und Stift S. 123.

8 Johann von Würzburg c. 4 S. 119ff.

schmiedeeisernen Gitter, die zu den Spitzenprodukten des 12. Jh. gehörten[9]. Aber diese im Vergleich zu einem Neubau relativ billigen Ausschmückungsarbeiten erstreckten sich über einen langen Zeitraum, denn erst fünfzehn Jahre nach der Eroberung der Stadt wurde der den Muslimen heilige Fels mit einem Marmorfußboden bedeckt und darüber ein Altar und ein Chor errichtet[10], und erst am Osterdienstag des Jahres 1141 war es so weit, daß der Kardinallegat Alberich von Ostia die Kirche weihte, nachdem 1137/38 zuvor der Prior die Abtswürde erhalten hatte (RRH n° 173.172)[11]. Auch ist bei RRH n° 422a nicht zu übersehen, daß die Besitzungen des Templum Domini zu einem sehr wesentlichen Teil erst aus der Zeit des Königs Fulko und seiner Gattin Melisendis stammen und häufig von ausgesprochenen Parteigängern der Melisendis in den Jahren der Spannung mit ihrem Sohn Balduin III. kamen, was gewiß ein Resultat der engen Zusammenarbeit des ersten Abtes Gaufrid mit der Königin Melisendis war[12]. Jedenfalls waren die Besitzungen des Templum Domini zweifellos geringer, als es in muslimischer Zeit für den Haram ash Sharif der Fall gewesen war, der sich beträchtlicher Einkünfte erfreute, und europäischer Besitz, wie wir ihn beim Hl. Grab und dem Sionsstift finden, fehlte ganz. Es ist fraglich, ob die Einnahmen und Besitzungen des Haram ash Sharif aus muslimischer Zeit den Kreuzfahrern genau bekannt waren, aber man wußte zweifellos, daß es sie gegeben hatte, und niemand konnte an der entscheidenden Verkleinerung der Besitzungen des Tempelplatzes vorbeisehen, die dadurch entstanden war, daß man die Moschee al-Aqsa (das Templum Salomonis der Kreuzfahrer) an der Südwestecke als Königspalast aus der gemeinsamen Vermögensmasse des Tempelplatzes ausgeschieden hatte. Jedenfalls scheint das Templum Domini auf diese alten Besitzungen des Haram ash Sharif in vollem Umfang Anspruch erhoben zu haben. Das Vorbild der Restitution des Besitzes des alten griechischen Patriarchats an den Patriarchen Daimbert von Weihnachten 1099 (s. oben S. 5) konnte, wenn auch anders gelagert, nicht ohne Konsequenzen bleiben. Deshalb appellierte schon der erste uns bekannte Prior des Templum Domini Acardus an den König Balduin I. oder Balduin II., er möge dem Templum Domini seine alten Besitzungen zurückgeben[13].

---

9 Enlart, Monuments des croisés 2, 211.

10 Fulcher von Chartres I 26, 7–9 S. 286ff. Die Stelle ist nur verständlich in Verbindung mit Wilhelm von Tyrus VIII 3 S. 326f.

11 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 199 (Alberich von Ostia).

12 Mayer, Studies, DOP 26, 152.175. Er erscheint als Zeuge in RRH n° 262.268.

13 Achard d'Arrouaise, AOL 1, 567, v. 18–20; 579 v. 503–508.

Freilich kann sich die Klage des Priors auch gegen einen Rechtsakt des Königs Balduin I. von Jerusalem aus dem Jahre 1109 gerichtet haben. Bei Albert von Aachen[14] lesen wir zum Jahre 1109: *Rex* (scil. Balduinus) *vero Tancredo Cayphas civitatem Templumque Domini, Tabariam simul et Nazareth cum omnibus reditibus accepta ab eo fidelitate reddidit, quatenus deinceps in eius obsequio et dilectione stabilis permaneret.* Diese Belehnung des Regenten Tankred von Antiochia mit Haifa, dem Templum Domini, Tiberias und Nazareth ist ein Teil der großen Einigung des lateinischen Orients, die der König Balduin I. 1109 im Lager vor Tripolis herbeiführte und die einen Höhepunkt seiner Laufbahn darstellte. Mindestens die damals als ein Teil der Generalbereinigung zustande gekommene Teilung der tolosanischen Gebiete um Tripolis scheint in Schriftform erfolgt zu sein, da Wilhelm von Tyrus[15] schreibt: *Additum est etiam in compositionis forma* ... Tankred mußte seine Ansprüche auf Edessa fahrenlassen, das an Balduin Le Bourcq ging. Als Entschädigung erhielt er alles zurück, was er jemals im Königreich Jerusalem besessen hatte, mit Haifa einen Hafen, mit Tiberias und Nazareth das ganze Fürstentum Galilaea, insbesondere dessen beide Bischofssitze, und selbst das Templum Domini, das Tankred kraft Eroberungsrechtes einst in Jerusalem innegehabt hatte, für das er aber bereits mit 700 Mark Silber entschädigt worden war[16].

Die rechtliche Grundlage für Balduins Handlung bleibt unklar. Über das Templum Domini konnte er im Grunde überhaupt nicht verfügen, denn es gehörte den dortigen Kanonikern. Jedenfalls ging man bisher von der Annahme aus, daß es königliche Eigenkirchen im Hl. Lande nicht gegeben habe. Mögliche Ausnahmen sind indessen eine Burgkirche in Haifa, die Lazaruskirche in Bethanien und die Kirche St. Nikolaus vor Jaffa (s. unten S. 359. 390., oben S. 209). Nun waren diese relativ bedeutungslos. Tankred verfuhr mit dem Klostergut des Thabor in RRH n° 36 in durchaus eigenkirchlicher Weise, als er es, wenn auch mit der Begründung der Notzeit, an seine Ritter austat, und der König Balduin I. sanktionierte dies in RRH n° 51 ausdrücklich auf Lebenszeit dieser Ritter. Es wäre natürlich nicht ausgeschlossen, daß der stets

14 Albert von Aachen XI 12 S. 668.

15 Wilhelm von Tyrus XI 9 S. 466.

16 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 8 nach Radulf von Caen c. 137 S. 702 gegen die Historia peregrinorum (= Tudebodus imitatus) c. 129 S. 225, die Tankred dem Templum Domini 700 Mark des Tempelschatzes zurückgeben läßt, sicher ein Mißverständnis, da dies nur sinnvoll gewesen wäre, wenn Tankred den Tempel hätte behalten können. Da er ihn zurückgeben mußte, war es angezeigt, dieses Entgegenkommen zu verkaufen. Vgl. die Berichte bei Albert von Aachen VI 23 S. 479 und Fulcher von Chartres I 28, 2 S. 302f.

hart zupackende König Balduin I., der selbst zum Geistlichen erzogen worden und daher mit kirchlichen Problemen vertraut war, in dieser Spätphase des Investiturstreites noch an königlichen Eigenkirchen festgehalten hätte, zumal man bedenken muß, daß er noch vor den Kompromissen, die in Frankreich und England in dieser Frage getroffen wurden, Europa verlassen hatte und selbst nicht aus dem kapetingischen Frankreich kam, sondern aus dem Römischen Reich, wo der Streit noch lange nicht entschieden war. Man soll sich also an eigenkirchlichen Vorstellungen des Königs nicht stoßen, und im Grunde ist der Fall von St. Nikolaus vor Jaffa viel schwieriger zu deuten als der des Templum Domini. Andererseits mußte Balduin befürchten, daß er, wenn er das Templum Domini als königliche Eigenkirche beanspruchte und hieraus seine Berechtigung zur Verleihung an Tankred herleitete, womit es ja eine Eigenkirche Tankreds geworden wäre, Gefahr gelaufen wäre, einen schweren Konflikt mit der Kirche heraufzubeschwören, an dem ihm eigentlich nicht gelegen sein konnte. Er wäre gut beraten gewesen, seine Politik von vornherein darauf anzulegen, die Kontroverse überhaupt nicht erst in sein Reich zu verpflanzen, wenngleich die Verlockung natürlich groß sein mußte, seine wirtschaftliche Basis durch Eigenkirchen zu stärken. Auch sein bekannter Konflikt mit dem Patriarchen Daimbert 1101 (s. oben S. 9), in dem er dem Patriarchen drohte, er werde über die Einnahmen und das Altargerät der Grabeskirche zur Bezahlung seiner Ritter verfügen, freilich mit dem Versprechen künftiger Entschädigung in besseren Zeiten[17], deutet auf eigenkirchliche Vorstellungen des Königs, denn das Versprechen, die Kirche später um so prächtiger auszuschmücken, spricht nicht dagegen, weil eine solche Verpflichtung ja ohnehin auf einem Eigenkirchenherrn lastete, der seine Funktion ernst nahm. Viel eher könnte die Anwesenheit des päpstlichen Legaten Mauritius von Porto bei diesen Vorgängen dagegen sprechen, daß der König seine Forderungen auf eigenkirchlichem Hintergrund erhob, denn der Legat konnte angesichts der starren Haltung des Papstes Paschalis II. eigenkirchliche Vorstellungen nicht dulden. Äußerte er sich, so mußte er dagegen auftreten. Es ist aber bezeichnend, daß er der sehr heftigen Diskussion zwischen König und Patriarch schweigend zuhörte und dem Patriarchen dann zu dem Kompromiß riet, er möge statt der vom König geforderten 40 Ritter freiwillig 30 als eigene Söldner des Patriarchen stellen. Daß dieser Kompromiß zwar angenommen, aber nicht ausgeführt wurde, tut nichts zur Sache. Der Legat wollte die Frage, die mindestens in eine Debatte über das Eigenkirchenrecht einmünden konnte,

17 Albert von Aachen VII 60f. S. 546f.

sichtlich entschärfen. Aber auf dieses Gleis war sie im Grunde schon vom Patriarchen geschoben worden, der dem König auf seine Forderung entgegenhielt, vom Altare sollten diejenigen leben, die am Altare dienten (I. Cor. 9,13), während der König der Meinung war, *ut de altari potius christiani milites pascantur*, jedenfalls unter gewissen Voraussetzungen. Vor allem fragte der Patriarch den König, ob er etwa die heilige Kirche zur Magd machen wolle, die Christus durch sein Blut von der Magd zur Freiheit erhoben und der *custodia apostolorum* anvertraut habe. Er möge von solchen Reden und Taten, die ihm nicht zustünden, Abstand nehmen, da er ansonsten gerechterweise das päpstliche Anathem auf sich ziehen könne. Damit daß Daimbert das entscheidende Schlagwort der *libertas ecclesiae* in die Debatte warf und mit der päpstlichen Exkommunikation des Königs drohte, hatte er definitiv den Streit in die Bahnen der damaligen Investiturdebatte gelenkt. Er verstand offenbar den königlichen Vorstoß als – mindestens möglicherweise – im Eigenkirchendenken wurzelnd oder dorthin führend, was ihn um so mehr treffen mußte, als er mit der investiturartigen Szene von Weihnachten 1099 (s. oben S. 18f.) in seiner Sicht die Dinge umzudrehen gehofft hatte.

Man wird also prinzipiell bei Balduin I. nicht davon ausgehen dürfen, daß ihm eigenkirchliche Vorstellungen ganz fremd gewesen wären, und eigentlich nur in solchen kann die Belehnung Tankreds mit dem Templum Domini wurzeln, auf das Tankred natürlich einen gewissen Eroberungsanspruch hatte, der in die Zeit zurückging, als er im Juli 1099 das Gebäude besetzt hatte, also ehe dort überhaupt ein Kollegiatstift gegründet worden war (s. oben S. 225 Anm. 16). Der um 1109 im Hl. Land schreibende Bartolf von Nangis[18] spricht ihm jedenfalls für 1101 das Templum Domini und den umliegenden Stadtteil als Eigentum zu, wenngleich er hier wohl die erst 1109 entstandenen Rechtsverhältnisse im Auge hatte, denn 1099 war Tankred ja für das Templum Domini mit einer großen Geldsumme entschädigt worden. Jedenfalls schuf der König 1109 mit seiner Belehnung Tankreds mit dem Templum Domini für die dortigen Kanoniker einen ganz unerträglichen Rechtsstatus, so daß der poetische Protest des Priors (s. oben S. 224), wenn er hiergegen gerichtet war, noch außerordentlich milde war. Wir können das Problem nicht mit der wünschenswerten Sicherheit entscheiden, weil der Konflikt nicht offen ausbrach, da Tankred von der ganzen Belehnung kaum Gebrauch gemacht hat. Das war allerdings nicht vorhersehbar, denn der Vertrag von Devol von 1108 ließ es nicht als ausgeschlossen erscheinen, daß Tankred

18 Bartolf von Nangis c. 46 S. 523.

sich aus Antiochia wieder ins Königreich Jerusalem würde zurückziehen müssen. Allerdings muß Balduin I. gewußt haben, daß dies nur als eine ultima ratio in Frage kommen konnte, weil Tankred ohne Zwang natürlich keine Neigung hatte, den Vertrag von Devol, der Antiochia an Byzanz auslieferte, zu honorieren. Wenn also die Stelle bei Albert von Aachen, die das Templum Domini zu einer Eigenkirche erst des Königs und dann Tankreds macht, Substanz hat, so hat man den Eindruck, daß der König letztlich ebensowenig wie Tankred selbst daran glaubte, daß von dieser Belehnung wirklich Gebrauch gemacht werden müsse, obgleich es nicht ausgeschlossen werden konnte.

Vor der Königin Melisendis hat aber tatsächlich der König Balduin I. dem Templum Domini seine Gunst bezeugt, wobei wir außer acht lassen wollen, ob dies ein Resultat des Klagerufs des Priors Acardus über die Beschneidung der alten Besitzungen des Haram ash Sharif war oder ob der König hier tatsächlich eine Eigenkirche begünstigte. Jedenfalls bestätigte der König Amalrich (I.) von Jerusalem dem Templum Domini 1166 in RRH n° 422a *in Arabia in decimis terrarum atque proventuum mille bisancios singulis annis, quos Ierosolimitani patriarche Gibelinus et Arnulfus cum assensu BALDVINI primi regis Latinorum et communi consilio [canonico]rum Templo Domini concesserunt, quos postea domnus Willelmus patriarcha eidem Templo concessit et confirmavit.*

Die hier erwähnte, mit Konsens des Königs Balduin I. gemachte Schenkung läßt sich nur durch die Amtszeit des Patriarchen Gibelin eingrenzen, der im April (s. oben S. 45. 96f.) 1109 noch als Erzbischof von Arles unterschreibt (RRH n° 56a), in RRH n° 59 vom Winter 1109/10 bereits als Elekt von Jerusalem erscheint. Oberste Grenze ist daher der Winter 1109/10 als das frühestmögliche Datum von RRH n° 59 (s. oben S. 46), unterste Grenze ist der Tod Gibelins, der spätestens am 6. April 1112 eintrat[19]. An der Beurkundung einer Schenkung solchen Ausmaßes, wie sie 1000 Byzantiner jährlich darstellen, zweifeln wir nicht, zumal Amalrich (I.) bestätigt, *que in variis privilegiis diffusim confirmata possidetis.* Überlieferungsmäßig hat man sich die Sache wohl so vorzustellen, daß das Templum Domini 1166 der königlichen Kanzlei nicht die Urkunde des Patriarchen Gibelin, sondern die Bestätigung des Patriarchen Arnulf einreichte, in der auf Gibelins Vorurkunde Bezug genommen und vielleicht ein erneuter Konsens des Königs Balduin I. enthalten war. So erklären wir es, daß RRH n° 422a so tut, als hätten die Patriarchen Gibelin und Arnulf die Geldrente gemeinsam geschenkt, was nicht geht, da Arnulf erst nach Gibelins Tod Patriarch wurde, während die Bestätigung durch den Patriarchen

19 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 156 (Berengar von Orange).

Wilhelm in RRH n° 422a als eine offenkundig eigene und 1166 auch getrennt vorgelegte Urkunde nachklappert.

Die Ortsangabe *Arabia*, wo die Zehnten geschenkt wurden, wurde von Chalandon[20] mit Arraba (auch Arrabet el-Battof, Palestine Grid 182/251, ca. 20 Kilometer nordwestlich von Tiberias) aufgelöst, das ein im 13. Jh. viel umstrittener Besitz war. Im Jahre 1234 wurde er von Isabella von Bethsan für 3600 Byzantiner an den Deutschen Orden verkauft (RRH n° 1058). Das beweist bereits, daß die Identifizierung irrig ist, denn wenn *Arabia* allein an bischöflichen Zehnten 1000 Byzantiner abwarf, so trug es dem Grundherrn 10000 Byzantiner im Jahr, und einen solchen Besitz verkauft man nicht um 3600 Byzantiner. Das Richtige hat Clermont-Ganneau[21] erkannt, der aus der großen Summe von 1000 Byzantinern sowie aus der Tatsache, daß in RRH n° 422a im Anschluß an die Erwähnung von *Arabia* nur noch transjordanischer Besitz aufgeführt wird, gefolgert hat, daß hier Arabien gemeint sei, das für Transjordanien stehe, die Arabia Petraea. Diese Deutung wird durch den Gebrauch des Namens bei Fulcher von Chartres[22] gestützt. In der Tat umfaßte das Transjordanien der Franken die alten Kirchenprovinzen der Arabia Secunda und Arabia Tertia[23]. Aus ganz Transjordanien waren natürlich leicht 1000 Byzantiner an bischöflichen Zehnten im Jahr herauszuholen. Es war eine gewaltige Schenkung, denn in Naturalien umgerechnet entsprach sie 5000 Scheffeln oder 64000 Kilogramm Weizen, wenn man die in RRH n° 400 erwähnte Umrechnungsrelation 1000 Scheffel Weizen = 200 Byzantiner jährlich und den byzantinischen Scheffel mit 40 Litrai = 12,8 Kilogramm = 17 metrische Liter zugrunde legt[24]. Berechnungen, die wir an anderer Stelle durchführen werden, lassen vermuten, daß bei einer Gleichsetzung von 200 Byzantinern mit 1000 Scheffel Weizen der Scheffel Weizen weit überbezahlt war. Folgt man Schilbach[25] dabei, daß der byzantinische Handelsmodios mit 307,5 metrischen Litern = 231,55 Kilogramm anzusetzen ist und daß der übliche Marktwert des Weizens zwischen 0,75 und 1 Handelsmodios pro Byzantiner schwankte, so würden wir äußerstenfalls sogar auf 231550 Kilogramm als Gegenwert der 1000 Byzantiner kommen. Ob diese Summe je ganz oder teilweise an das Templum Domini gelangte, wollen wir offenlassen.

20 Chalandon, Un diplome inédit, ROL 8, 315 mit Anm. 5 aufgrund von Röhricht, Studien, ZDPV 10, 268 Anm. 6.

21 Clermont-Ganneau, Possessions, in: ders., Rec. d'arch. or. 5, 77f.

22 Fulcher von Chartres II 55, 1; 56, 1 S. 592.594.

23 Wilhelm von Tyrus XVI 6 S. 713.

24 Schilbach, Byzantinische Metrologie S. 95f.

25 Ebd. S. 97.105f.

3. Aus der Geschichte des Sionsstiftes

Das berühmte Kanonikerstift auf dem Berge Sion bei Jerusalem besitzt eine Tradition, die auf eine Gründung durch den Herzog Gottfried von Niederlothringen hinweist. In dem Schutz- und Bestätigungsprivileg des Papstes Alexander III. für *Iohanni abbati monasterii sancte primitive ecclesie Montis Syon in Ierusalem, quod in honore dei genitricis et spiritus sancti edificatum est*, spricht der Papst von dem *monasterium, quod ab illustris memorie Godofredo duce a fundamentis constructum et per manum felicis recordacionis dompni Urbani predecessoris nostri pape secundi beato Petro et sancte Romane ecclesie in ius proprium et tutelam traditum esse dignoscitur*[1]. Er nimmt es nach dem Vorbild seiner Vorgänger Paschalis II., Innocenz II. und Eugen III. in den Schutz des hl. Petrus und des Papstes und bestätigt ihm die Augustinerchorherrenregel und die Besitzungen, darunter an erster Stelle *totum scilicet montem Syon cum omnibus pertinentiis suis ea integritate, qua dux Godofredus eidem ecclesie dedit*. Inwieweit die später aufgezählten *tabulas cambii, ortos, balnea et domos universas, quas infra muros civitatis et extra ecclesia possidet* zu den Pertinenzien dieser Schenkung oder zu dem unten S. 236f. behandelten Deperditum des Königs Balduin I. gehörten, sei dahingestellt.

Das Stück ist überliefert in den Urkunden und Chartularen von St.-Samson d'Orléans im Départementalarchiv von Loiret daselbst, da St.-Samson zu den Besitzungen des Stifts gehörte (s. unten S. 232f.), das nach Ausweis von JL. 13333 außer im Hl. Land auch in Sizilien, Kalabrien und der Lombardei, in Frankreich und Spanien begütert und wahrscheinlich nach der Grabeskirche und der Geburtskirche in Bethlehem die reichste lateinische Kirche des Landes war. Wegen des sizilischen Besitzes befindet sich eine weitere Abschrift des 14. Jh. im Kapitelsarchiv zu Agrigent[2]. Das Deperditum des Herzogs Gott-

1 JL. 13333 = RRH n° 576; RAMACKERS, Papsturkunden in Frankreich N. F. 6, 212 n° 149; COLLURA, Le più antiche carte S. 81 in der Vorbemerkung zu n° 33 zitiert einen Aufsatz von L.-R. MÉNAGER über die Urkunden des Stiftes der hl. Maria und des hl. Geistes auf dem Sionsberg vor Jerusalem, der in den Studies in Honor of David Shank Moore (St. Louis, Missouri 1960) erschienen sein soll. Diese Festschrift ist nicht nur in den europäischen Bibliotheken nicht zu finden, sondern fehlt auch in der Library of Congress in Washington, wo ein Pflichtexemplar vorhanden sein müßte. Das Britische Museum verzeichnet bis zum Jahre 1965 überhaupt keine Publikation von David Shank Moore; auch im Katalog der Library of Congress ist der Gelehrte nicht vertreten. In den biographischen Nachschlagewerken der Library of Congress war er nirgendwo zu eruieren. Eine Anfrage bei Professor Ménager in Aix-en-Provence blieb ohne Antwort.

2 Kapitelsarchiv von Agrigent. Perg. n° 15. Vgl. COLLURA, Le più antiche carte S. 80 n° 33, der – wie schon PIRRO, Sicilia sacra ed. III 1, 753. 2, 1326 – den auf Italien bezüglichen Teil gedruckt hat.

fried läßt sich nur mit seiner Regierungszeit 22. Juli 1099 – 18. Juli 1100 einordnen, zumal Wilhelm von Tyrus wohl über die Einsetzung von Kanonikern am Hl. Grabe und am Templum Domini sowie über die von Mönchen im Tal Josaphat durch Herzog Gottfried berichtet (s. oben S. 1. 222, unten S. 259), aber nichts über die Kanoniker auf dem Sionsberge, so daß wir diese Gründung nicht mit der Einsetzung der Kanoniker am Hl. Grab und im Templum Domini mit August 1099 ansetzen können. Auch Fulcher von Chartres und Albert von Aachen, die Wilhelms Nachrichten über die anderen Kirchen immerhin teilweise bestätigen (s. oben S. 2), wissen nichts von der Einsetzung von Kanonikern auf dem Sionsberg. Immerhin schließt aber der Wortlaut bei Wilhelm von Tyrus[3] auch nicht aus, eine solche Aktion unter seinem Bericht zu rubrizieren, denn er spricht zum Schluß ganz allgemein von Herzog Gottfrieds *privilegia ecclesiis indulta*, was man auf den vorangegangenen Bericht über das Hl. Grab, das Templum Domini und S. Maria im Tal Josaphat beziehen kann und wird, aber nicht muß.

Auch die Baugeschichte liefert keine sicheren Aufschlüsse über eine Neugründung durch Herzog Gottfried. Die heutige Kirche ist ein Bau des 14. Jh., als sich die Franziskaner nach der Zerstörung des im Dritten Kreuzzug noch einmal glimpflich davongekommenen Stifts im Jahre 1244[4] auf dem Berg ansiedelten. Das erste christliche Gotteshaus auf dem Sionsberg, von dem wir wissen, geht noch in die apostolische Zeit zurück und war die kleine Kirche, die Jakobus, der erste Bischof von Jerusalem, dort als erste Bischofskirche der Stadt errichtete. Ihretwegen wird die Sionskirche schon im Mittelalter urkundlich (RRH n° 536) und chronikalisch[5] *sacrosancta ac primitiva ecclesia* beziehungsweise *primitiva et ecclesiarum mater* genannt. Ihr Marienpatrozinium attestiert neben dem wohl gefälschten JL. 13333 auch der Bericht *La citez de Jérusalem*[6]. Die kleine Apostelkirche verschwand, als nach dem Bau der Grabeskirche der Sitz des Bistums dorthin verlegt wurde. Eine große Kirche auf dem Sionsberg ist uns seit dem 4. Jh. bezeugt; sie wurde 614 von den Persern zerstört, aber wiederaufgebaut. Seit der ersten Hälfte des 7. Jh. verehrte man dort neben der Ausgießung des Hl. Geistes nachweislich den Heimgang Mariae und, wenn auch nicht erstmals, so doch ab jetzt definitiv, die Stätte des Abendmahls[7]. Diese Kirche war nach dem ausdrücklichen Zeugnis des um 1109 im Hl. Land

3 Wilhelm von Tyrus IX 9 S. 376f.

4 Vincent u. Abel, Jérusalem 2, 463.

5 Wilhelm von Tyrus XV 18 S. 687.

6 La citez de Jérusalem, ed. Michelant u. Raynaud, Itin. franç. S. 32.

7 Vincent u. Abel, Jérusalem 2, 448–457; Enlart, Monuments des croisés 2, 243–262.

schreibenden (s. oben S. 46, unten S. 263) Bartolf von Nangis[8] im Jahre 1099 beim Herannahen der Kreuzfahrer zerstört worden, was das Schicksal aller christlichen Kirchen außerhalb der Stadtmauern war (s. unten S. 263). Sie scheint aber sehr rasch wiederaufgebaut worden zu sein, und das könnte immerhin für eine Gründung durch Herzog Gottfried sprechen, macht diese Tradition jedenfalls viel glaubwürdiger als die der Gründung des Marienklosters im Tal Josaphat durch ihn, die wir unten noch behandeln werden. Schon im November 1100 konnte der Patriarch Daimbert von Jerusalem bei der Einholung des Grafen Balduin von Edessa als des künftigen Herrschers – einer von Daimbert scharf bekämpften Wahl – auf dem Berge Sion residieren, um den Ereignissen in der Stadt nicht beiwohnen zu müssen und in sie verwickelt zu werden[9]. Das sagt nicht unbedingt etwas über die Existenz einer Kirche oder eines Stiftes dort aus, aber Daimbert wird sich angesichts der bestehenden schweren Spannungen und der aus Edessa sattsam bekannten Härte Balduins kaum in ein zerstörtes und schutzloses Gebäude zurückgezogen haben. Ebensowenig wird er auf eine Kirche haben verzichten wollen, die er benutzen konnte. Seine Residenz auf dem Sionsberge im November 1100 deutet darauf hin, daß die 1099 noch zerstört liegende Marienkirche wieder funktionsfähig war und auch zu verteidigen. Nimmt man hinzu, daß die Pilgerberichte des frühen 12. Jh. die Kirche teils erwähnen, teils sogar beschreiben, ohne etwas von einer Zerstörung zu berichten[10], so spricht tatsächlich mehr dafür, daß sie bereits wiederaufgebaut worden war, als daß sie noch zerstört lag. Ganz sicher war am Aschermittwoch des Jahres 1107 die Kirche funktionsfähig, weil der König damals dort vom Erzbischof von Caesarea sich die Asche geben ließ[11]. Eine funktionsfähige Kirche aber ist die Voraussetzung für das Leben eines Kanonikerstiftes. Zweifellos war der Neubau, den Johann von Würzburg[12] um das Jahr 1165 recht eingehend beschreibt, schon 1141 abgeschlossen, als zu Ostern der Kardinallegat Alberich von Ostia dort ein Konzil hielt[13]. Nicht nur das Konzil spricht dafür, sondern auch die Tatsache, daß König Ludwig VII. von Frankreich bei den Kanonikern auf dem Sionsberg wohnte, wie er selbst in seinem Diplom von 1152/53[14] sagte, als er ihnen

8 Bartolf von Nangis c. 33 S. 511.
9 Fulcher von Chartres II 3, 14 S. 369.
10 Saewulf S. 43f.; Daniel c. 40 S. 35f. aus den Jahren 1102/03 bzw. 1106/07.
11 Albert von Aachen X 27 S. 644.
12 Johann von Würzburg c. 14 S. 157.
13 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 199 (Alberich von Ostia).
14 Luchaire, Études S. 193 n° 289; Gallia christiana ed. nova 8b, 511 n° 34.

zum Dank St.-Samson in Orléans schenkte. Im Jahre 1149 war auch der Turm vollendet, denn er wurde damals von einem Blitz wieder zerstört[15].

So scheint also alles in Ordnung zu sein, denn wenn Daimbert sich im November 1100 in die bereits funktionsfähige Sionskirche zurückzog, so konnte diese nur in Herzog Gottfrieds Regierungszeit aufgebaut worden sein. Aber Daimbert hatte als prinzipieller Gegner der lothringischen Dynastie wenig Anlaß, sich in eine lothringische Gründung zurückzuziehen, wenn es sie gab. Auf die Treue von Kanonikern, die ihre Benefizien dem Herzog verdankten, konnte er nicht zählen. Dieses Argument wiegt schwer. Es kommen gravierende Bedenken gegen JL. 13333 von angeblich 1179 hinzu, das als einzige Überlieferung über die Gründung des Stiftes durch Gottfried berichtet. Schon Ramackers[16] wies darauf hin, daß unmöglich schon der Papst Urban II. die angebliche Neugründung des Herzogs auf dem Sionsberg in das päpstliche Eigentum genommen haben kann, da er zwei Wochen nach der Eroberung Jerusalems 1099 starb. Ramackers glaubte, man habe später eine dahin zielende Absicht Gottfrieds als verwirklicht angesehen und dementsprechend bereits das verlorene Privileg Paschalis II. mit einer Übernahme des Sionsstiftes in das Eigentum des päpstlichen Stuhles durch Urban II. ausgestaltet. Das mag sein, aber genausogut kann man die Angabe als einen Minuspunkt gegen JL. 13333 werten. Wenn das Stift sich im Laufe des 12. Jh. eine Haustradition in der Art Josaphats (s. unten S. 260ff.278f.) über eine Gründung durch den Herzog Gottfried zulegte, dann war es zwar anachronistisch, aber nobel, sich schon durch Urban II. in das päpstliche Eigentum aufnehmen zu lassen. Will man aber auch diesen Lapsus mit Ramackers noch durchgehen lassen, so ist es doch fatal, daß der Abt Johannes, wie er in allen Überlieferungen von JL. 13333 heißt, in der Reihe der Vorsteher des Sionsstiftes nicht unterzubringen ist. Im Jahre 1169 heißt dieser – übrigens als erster mit dem Abtstitel, denn seine Vorgänger waren nur Prioren – Rainald (RRH n° 469), in RRH n° 556 vom 1. April 1178 immer noch und gar noch im Jahre 1181[17]. Für einen Abt Johannes im Jahre 1179 ist hier kein Platz, es kann aber auch kein Irrtum der päpstlichen Kanzlei vorliegen, denn das Datum von JL. 13333 zeigt an, daß es anläßlich des Dritten Laterankonzils ausgestellt worden sein soll, so daß man in Rom – wenn es echt war – den Empfänger unmittelbar vor sich hatte. Wilhelm von Tyrus[18] nennt

15 Sigeberti cont. Gemblacensis, MG. SS. 6, 390; Wilhelm von Tyrus XVI 17 S. 733.

16 Ramackers, Papsturkunden in Frankreich N. F. 6, 212f. in der Vorbemerkung zu n° 149.

17 Wilhelm von Tyrus XXII 7 S. 1073f.

18 Ebd. XXI 26 S. 1049.

aber ausgerechnet Abt Rainald vom Sionsberge als Teilnehmer am Dritten Laterankonzil, der mit den anderen Prälaten im Oktober 1178 nach Rom aufbrach, und auch Wilhelm wird dabei kein Irrtum unterlaufen sein, denn nicht nur nahm er selbst am Konzil teil, sondern er führte auch die offizielle Teilnehmerliste, von der er ein Exemplar im Archiv der Kirche von Tyrus aufbewahrte[19]. In dem Privileg Alexanders III. von angeblich 1179 wird auch schon eine Schenkung des Grafen Guido von Askalon bestätigt, der aber erst 1180 durch seine Heirat mit der Königsschwester Sibylle Graf von Askalon wurde. Auch werden die geistlichen Zehnten in ganz Judaea und in Jerusalem beansprucht, obgleich sie nachweislich den Chorherren der Grabeskirche gehörten (s. oben S. 204f.). Schließlich ist noch zu erwähnen, daß das Stift einen Anerkennungszins von jährlich *unum florenum auri* nach Rom zahlen sollte, und der Ausdruck *florenus* ist vor 1252 unmöglich, da erstmals dann florentinische Goldgulden geprägt wurden. Folgerichtig ist das Sionsstift auch im Liber censuum nicht mit einem Anerkennungszins verzeichnet. Wir kommen um die Schlußfolgerung nicht herum, daß JL. 13333 eine Fälschung ist. Das braucht die darin erwähnten Deperdita der Königin von Jerusalem nicht unerlassen zu machen, noch braucht es die Besitzliste zu tangieren, denn wir wissen ja nicht, worum es dem Fälscher ging, um den Besitz, um den päpstlichen Schutz, um die Gründung durch Herzog Gottfried, um die Abgrenzung gewisser Rechte gegenüber dem Patriarchen oder etwa um das Recht, Ring und Mitra zu tragen, was ebenfalls erwähnt ist und das der Abt nach dem Livre de Jean d'Ibelin[20] in der zweiten Hälfte des 13. Jh. tatsächlich besaß.

Aber wenn JL. 13333, aus welchen Gründen auch immer, unecht ist, so werden alle darin erwähnten Deperdita zumindest zweifelhaft, am meisten freilich die Gründung und Erstausstattung durch den Herzog Gottfried, an die wir nicht recht glauben mögen. Wir halten sie für eine spätere Haustradition, wohl aber sind wir der Meinung, daß das Stift unter Gottfried (nicht durch ihn) eingerichtet wurde. Man mag dies für eine allzu feine Distinktion halten und fragen, wer denn in Jerusalem, wenn nicht der weltliche Herrscher, über die Mittel für eine solche Neugründung verfügte. Es ist so gut wie sicher, daß die Marienkirche auf dem Sion vor ihrer Zerstörung griechisch besiedelt war. Neu eingesetzte Kanoniker konnten also zunächst einmal den Besitz der geflohenen Griechen übernehmen, falls er bekannt war. Mit der Schenkung des alten griechischen Patriarchatsbesitzes an das Hl. Grab zu Weihnachten 1099 (s. oben S. 5ff.) haben wir hierfür eine Parallele, und wir finden in dieser Zeit auch einen

19 Ebd. XXI 26 S. 1051.

20 Livre de Jean d'Ibelin c. 261 S. 415.

Mann, der nicht nur über das nötige Finanzvolumen, sondern auch über ein Motiv für die Gründung verfügte, nämlich den Patriarchen Daimbert. Mit der Restitution Gottfrieds erhielt er in Jerusalem das Stadtviertel des Patriarchen zurück und damit nicht unbeträchtliche Mittel, im Februar 1100 bekam er vom Herzog noch ein Viertel von Jaffa hinzu. Letztere Schenkung war vielleicht im Moment nicht sehr einträglich (s. oben S. 13f.), aber offenkundig verbanden sich bei Daimbert damit Bemühungen um die Erhebung Jaffas zum Bistum (s. oben S. 15ff.), um einen weiteren Suffragan zu gewinnen. Wenn er auf dem Sionsberg noch ein Kanonikerstift gründete und dessen Prior zum Suffragan von Jerusalem machte, was er im 13. Jh. tatsächlich war[21], so hatte er mit Ramla-Lydda und Jaffa, wenn dessen Gründung gelang, die zu einer ordnungsgemäßen Kirchenprovinz notwendigen drei Suffragane zusammen. Natürlich hätte er auch den Vorsteher des Templum Domini als Suffragan nehmen können, aber das wird er nicht gewollt haben, denn das Templum Domini befand sich damals in der Hand seines Erzrivalen Arnulf (s. oben S. 223). Wir trauen jedenfalls Daimbert viel eher als Gottfried die Gründung des Sionsstiftes zu. Das würde erklären, warum er sich im November 1100 gerade dorthin zurückzog, als die Lage für ihn gefährlich wurde. Angesichts der vielen Schwierigkeiten, die Daimbert der Kirche und dem Staat bereitete, angesichts der Tatsache, daß sein großer Widersacher Arnulf sich durchsetzte und die Kirche von Jerusalem auf lange Zeit hinaus prägte, wäre es ebenso verständlich, wenn die Kanoniker auf dem Sionsberge ihre Gründung durch Daimbert vergessen und sich in der Art von Josaphat eine Haustradition über eine Gründung durch den Herzog von Niederlothringen zugelegt hätten.

Schwierig ist die Frage zu beurteilen, in welcher Rechtsform das Stift gegründet wurde, ob als Kollegiatstift von Säkularkanonikern oder als reguliertes Chorherrenstift. Als letzteres wird es im ausgehenden 12. und im 13. Jh. ausdrücklich geschildert[22]. JL. 13333 bestätigt 1179 bereits die Augustinusregel, was unabhängig von der Frage der Echtheit dieses Privilegs wohl richtig sein mag. Es wäre naheliegend, daß das Stift, wenn es als Kollegiatstift gegründet wurde, im Anschluß an die Reform des Hl. Grabes 1114 (RRH n° 75) in ein Chorherrenstift umgewandelt wurde, so wie wir dies auch für das Templum Domini vermuten (s. oben S. 222f.). Gehen wir die Frage von der Filiale in St.-Samson in Orléans an, so sagt Ludwig VII. von Frankreich in seinem Schenkungsdiplom von 1152/53, daß dort eine *canonia saecularis* war, die er der Kirche und den Brüdern *(fratribus)* der Sionskirche in Jerusalem zu

21 Ebd.

22 Thomas, Tractat S. 150; Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 58 S. 1078.

ewigem Besitz schenke *decedentibus canonicis*, also in dem Maße wie die von den Säkularkanonikern besetzten Präbenden durch Tod frei wurden. Das deutet, vor allem mit dem Gegensatz der alten *canonici* und der neuen *fratres*, darauf hin, daß die neu eingesetzten Sionskanoniker reguliert waren. Man wird daran freilich wieder dadurch irre, daß in JL. 10406 des Papstes Hadrian IV. für St.-Samson in Orléans von 1158 zwar die von S. Maria auf dem Sion aus in St.-Samson eingeführte Augustinerchorherrenregel bestätigt wird, was unsere obige These erhärtet, in der salvatorischen Klausel jedoch eines verlorenen Privilegs des Papstes Eugen III. (1145–1153) gedacht wird, in dem der Papst eine *institutio de praebendis saecularium clericorum* vornahm, doch wird es sich dabei lediglich um ein Rückzugsgefecht der durch Ludwig VII. auf den Aussterbeetat gesetzten alten weltlichen Kanoniker gehandelt haben. Da Ludwigs Diplom der Dank für die gastliche Aufnahme auf dem Sionsberge im Jahre 1148 war, müssen wir unterstellen, daß der französische König sich bereits damals über den Rechtsstatus des Stiftes informiert hatte und es zu dieser Zeit bereits reformiert war. Zwar nicht mit letzter Sicherheit, aber doch mit hoher Wahrscheinlichkeit war das Sionsstift aber schon zwischen 1130 und 1136 ein reguliertes Chorherrenstift, denn in diese Zeit fällt eine Begräbnisübereinkunft zwischen den Prioren des Hl. Grabes, des Templum Domini, des Sionsstiftes und des Ölbergs[23], die voraussetzt, daß hier Stifte gleicher innerer Verfassung (also regulierte, weil das Hl. Grab seit 1114 reguliert war) Bestimmungen über gemeinsame Begräbniszeremonien trafen. In eine noch frühere Zeit kommen wir bei diesem Problem allerdings nicht mehr zurück und müssen die Frage nach der Rechtsform im Zeitpunkt der Gründung offenlassen.

Der angeblich geschenkte Sionsberg ist eine etwa 760 Meter über dem Meer liegende Erhebung unmittelbar südlich der südwestlichen Ecke der Stadtmauer (Palestine Grid 171800/131000). In diese Gegend der Stadt führt uns auch ein Deperditum des Königs Balduin I. von Jerusalem, mit dem er dem Kanonikerstift der hl. Maria und des Hl. Geistes auf dem Berge Sion den beiderseits des Sionstors gelegenen Teil der Stadt Jerusalem nebst einer Maueröffnung zum Durchbruch eines neuen Stadttores schenkte. Das Deperditum bleibt letztlich zweifelhaft, weil von ihm nur die Rede ist in dem gefälschten JL. 13333, in dem der Papst unter anderem bestätigt: *angulum civitatis, qui est ad dexteram et ad sinistram intrantibus Ierusalem ex parte Syon, quem primus rex Balduynus eidem ecclesie contulit, tabulas cambii, ortos, balnea et domos universas, quas infra muros civitatis et extra ecclesia possidet, cum apercione muri eiusdem civitatis ad*

23 Kohler, Un rituel, ROL 8, 434.

faciendam portam. Die Schenkung läßt sich nur mit der Regierungszeit Balduins I. eingrenzen. Die Frage, ob die Wechseltische, Gärten, Bäder und Häuser außerhalb und innerhalb der Stadtmauer zu den Pertinenzien dieser Schenkung oder der vorangehenden des Herzogs Gottfried oder gar teils zur einen, teils zur anderen gehörten, muß unentschieden bleiben. Hingegen scheint uns die Maueröffnung, eine jener im Hl. Lande häufigen »poternes«, zur Schenkung Balduins I. zu gehören, sowohl wegen der Stellung des Kolons im Satz wie auch deshalb, weil sich diese Schenkung mit einem an die Stadtmauern angrenzenden Stadtteil befaßt. Auf eine Schenkung des Königs muß dieser Gunsterweis ohnehin zurückgehen, da nur der König als Stadtherr für die Mauern und die Anlage neuer Tore zuständig war.

Wenn die Schenkung Balduins I. echt ist, so wäre das Heiliggeiststift auf dem Sionsberg neben dem Patriarchen das einzige geistliche Institut gewesen, dem der König einen Teil der Stadt, wenn auch nicht ein ganzes Viertel wie im Falle des Patriarchen (s. oben S. 8) en bloc zugewiesen hätte. Ob ihm das Stift so viel wert war, daß er ganze Teile der Stadt seinen stadtherrlichen Rechten entzog? Der Patriarch hatte immer einen ganz anderen Rang als der Vorsteher des Chorherrenstiftes auf dem Sionsberg, und die Rechte des Patriarchen stammten überdies noch aus fatimidischer Zeit, so daß zweifelhaft bleiben muß, ob der Herrscher das Stadtquartier des Patriarchen auch ohne diese Vorgeschichte begründet hätte. Zwar kennt das Chartular des Chorherrenstiftes vom Hl. Grab[24] in Jerusalem einen *vicus Montis Syon*, aber ebenso auch einen *vicus sancti Martini*, einen *vicus Templi* und einen *vicus de Repoes*, so daß es sich hier um topographische Bezeichnungen handelt, nicht um grundherrliche Untergliederungen. Dabei ist zu beachten, daß zwar der Gipfel des Sionsberges außerhalb der Stadtmauern liegt, der Nordabhang des Hügels aber in die Stadt hineinreicht.

Auf die Unsicherheiten, mit denen alle Deperdita belastet sind, die sich aus JL. 13333 ergeben, haben wir schon oben S. 234 hingewiesen. Gerade wegen der Maueröffnung aber halten wir diesen Teil der Besitzliste des gefälschten Papstprivilegs für relativ gesichert, denn für dieses Detail hätte sich der Fälscher wohl kaum interessiert. Wir können tatsächlich im 12. Jh. die Anlage eines neuen Tores nachweisen. Bei dem geschenkten Winkel der Stadt handelt es sich um die Südwestecke der Stadt südlich der Zitadelle des Davidsturms und zur Rechten und zur Linken der in der Stadt auf das Sionstor (Palestine Grid 171850/131140) zuführenden »rue du Mont Sion«. Im Jahre 1178 wird in

24 Rozière, Cart. du St.-Sépulcre S. 329 n° 185.

einer in Jerusalem ausgestellten Schenkung (RRH n° 559) in der Grenzumschreibung die *porta nova de Belcayra* erwähnt, die Vincent und Abel[25] am südlichen Ende der »rue des Arméniens«, also etwa bei 171750/131140, lokalisieren (wo heute die Mauer geschlossen ist) und in der sie eine Reminiszenz an ein provenzalisches Kontingent aus Beaucaire gegenüber von Tarascon an der Rhone beim ersten Kreuzzug sehen, denn in der Tat belagerten die Provenzalen unter Raimund IV. von St.-Gilles 1099 diesen Abschnitt der Mauer. Weitere Nachweise über das Tor oder den Stadtteil des Sionsstiftes haben wir nicht. So verführerisch die Theorie von Vincent und Abel ist, so gebricht es uns doch an einem positiven Nachweis, daß die *porta nova de Belcayra* im Südwesten der Stadt war, denn sie selbst wird ja in RRH n° 559 nicht lokalisiert. Überdies ist beim Ersten Kreuzzug nicht nur kein Kontingent aus Beaucaire bekannt, sondern die Stadt wird in einer um 1096 anzusetzenden Urkunde des Grafen Raimund IV. für Chaise-Dieu[26] nicht *Belcayra*, sondern *Bellicadrum* genannt. Auch ist der Mangel nicht zu übersehen, daß das Tor erstmals 1178 auftaucht und dann als neu bezeichnet wird, die Genehmigung zum Bau aber schon in dem Deperditum des Königs Balduin I. von spätestens 1118 erteilt worden wäre. Ganz anders verhielte es sich natürlich, wenn man sich die Genehmigung zum Durchbruch dieses Tores nach 1179 als dem Datum von JL. 13333 mit der Fälschung dieses Papstprivilegs erschlichen hätte, aber da das Tor 1178 bereits existierte, mußte der Fälscher, wenn er mit seinem Falsifikat unter anderem eine Rechtsgrundlage für den Mauerdurchbruch herstellen wollte, unbedingt auf die Zeit vor 1178 fälschen, denn es ist schlechterdings unvorstellbar, daß der König einem ungenehmigten Mauerdurchbruch kurz vor 1178 untätig zugesehen und sich erst nach 1179 mit einer gefälschten Papsturkunde hätte abspeisen lassen.

Um die Zeit, als die *porta nova de Belcayra* auftaucht, mit deren Anlage der König offenbar eine seiner Funktionen als Stadtherr ausübte, machte er sich auch um die Wasserversorgung Jerusalems verdient, wobei ihm freilich sein Vater Amalrich (I.) bahnbrechend vorausgegangen war. Und während die Angelegenheit mit dem Stadttor des Sionsstiftes nicht zu klären ist, ist seine Beteiligung an der Verbesserung der Wasserversorgung unbestreitbar, wenngleich auch nicht ohne Schwierigkeiten bei der Interpretation. In RRH n° 536 aus dem Jahre 1176 schenkt – was mit der Formel *dono et concedo* angezeigt wird, denn die übliche Bestätigungsformel ist *concedo et confirmo – Rainaldus dei gratia*

25 Vincent u. Abel, Jérusalem 2, 950 und auf dem dazugehörigen Plan des mittelalterlichen Jerusalem.

26 Devic u. Vaissete, Hist. gén. de Languedoc, nouv. éd. 5, 746 n° 316.

sacrosancte ac primitive ecclesie Montis Syon humilis minister mit der Zustimmung seines Kapitels einem ungenannten Empfänger *vineam, quam possidebamus ad pedem montis Syon sub domo, que dicitur Germani, ad fatiendum lacum ad communem usum Christianorum, in concambio illius vinee, quam dominus rex Amalricus dedit nobis iuxta ecclesiam sancti Procopeos* und bestätigt ferner *ipsi* (scil. dem Empfänger) *quamdam vineolam aliam parvam, que illi prefate vinee collateralis adiacet a meridie in bivio iuxta domum illius prefati Germani.*

Hier war kein Könner im Urkundenwesen am Werk, und der Empfänger kann das Elaborat nur mitleidig belächelt haben. Wäre es nicht eine Handlung zum gemeinen Wohl gewesen, die dann natürlich nicht mehr rückgängig zu machen war, wäre nicht der König selber der Empfänger gewesen, gegen den man seitens des Stiftes praktisch in dieser Frage nicht hätte vorgehen können, selbst wenn man es gewollt hätte, so hätte der Empfänger zur Wahrung seiner Rechte in der Tat beanstanden müssen, daß er nicht genannt wurde, denn aus dem bloßen Besitz einer empfängerlosen Urkunde konnte im Grunde niemand eine Rechtsposition erweisen. Aber auch das Rechtsgeschäft ist so nicht denkbar, wie es geschildert wird. Da das Stück überliefert ist im Chartular des Chorherrenstiftes des Hl. Grabes, möchte man zunächst dieses für den Empfänger halten. Dann aber hätte das Sionsstift einen Weinberg beim Hause des Germanus an das Hl. Grab gegeben, um dafür von diesem – da es ja ein Tauschgeschäft war – einen anderen zu empfangen, den es aber aus einer Schenkung des Königs Amalrich (I.) ohnehin schon besaß. Fraglos kann nur Amalrichs Nachfolger, der König Balduin IV. (1174–1186), als der Empfänger von RRH n° 536 gedacht werden. Auch dann ist die Formulierung so, daß das Geschäft allein aus RRH n° 536 nicht zu verstehen ist, denn nun schenkte der Vorsteher des Sionsstiftes dem König Balduin IV. einen Weinberg und erhielt dafür wiederum einen, den das Stift schon aus der Schenkung des Königs Amalrich (I.) besaß. Außerdem fügte das Stift noch einen kleinen benachbarten Weinberg hinzu, den es aber an Balduin IV. nicht schenkte, sondern ihn nur in dessen Besitz bestätigte *(concessimus)*, obgleich eigentlich aus der Urkunde hervorgeht, daß dieser erst jetzt in die Hand des Königs kam, also nicht bestätigt, sondern geschenkt wurde. In der Tat kommt man nur zurecht, wenn man die üblichen Bedeutungen der Verben umkehrt und die Schenkungsformel *dono et concedo* als Bestätigung, die Bestätigungsformel *concedo* aber als Schenkung auffaßt. Dann lief das Geschäft so, daß das Sionsstift dem König Balduin IV. den unter seinem Vorgänger und Vater Amalrich (I.) getätigten Tausch bestätigte, bei dem das Stift einen Weinberg beim Hause des Germanus hergegeben und vom König Amalrich einen Weinberg bei der Kirche des hl. Prokopius erhalten

hatte. Diese Kirche lag nach Wilhelm von Tyrus[27] südlich von Jerusalem im Ennontal (Wadi er-Rababi), wohl auf dem Hügel Abu Thor (etwa bei 171500/130500)[28]. Jetzt, im Jahre 1176, schenkte das Stift dem König noch einen Weinberg, der an denjenigen beim Hause des Germanus angrenzte. Die Zufügung war offenbar der eigentliche Anlaß für die Ausstellung von RRH n° 536 im Jahre 1176. Bei einem so erbarmungswürdigen Urkundenkonzipienten nimmt es einen dann nicht mehr wunder, daß kein Empfänger genannt und der Abt des Sionsstiftes mit dem unverbindlichen Titel *minister* bezeichnet wird.

Nun ist es aber ein die normalen Verhältnisse ganz und gar umkehrender Vorgang, daß ein Kloster einen König beschenkt. Es ist nur erklärlich, weil schon der ursprüngliche Tausch mit Amalrich (I.) einem gemeinnützigen Zweck gedient hatte, nämlich der Schaffung einer großen Zisterne, und weil offenbar auch die Erweiterung des Geländes unter Balduin IV. dem Gemeinwohl zugute kam, da der neue König anscheinend diese Zisterne erweitern wollte und dazu noch eines Stück Landes des Sionsstiftes bedurfte. Das Interesse der Chorherren des Hl. Grabes an der Aufnahme des Stückes in ihr Chartular rührt neben dem gleich zu erörternden Zehntproblem wahrscheinlich aus dem allgemeinen Nutznießungsrecht der hauptstädtischen Christen an der von König Amalrich neu geschaffenen Zisterne her, was auch die Chorherren und vor allem die Bewohner des Stadtviertels des Patriarchen (s. oben S. 8) tangierte, denn nach allem, was wir wissen, war die Benutzung dieser Zisterne gebührenfrei und kam damit vor allem den Armen zugute. Auch andere Urkunden von allgemeinem Interesse für die Bevölkerung Jerusalems sind aus diesem Grunde im Chartular des Hl. Grabes gelandet (RRH n° 91.125).

Unsere Interpretation des Rechtsgeschäftes vor und in RRH n° 536 wird bestätigt durch RRH n° 552 aus dem Jahre 1177, einer Urkunde des Königs Balduin IV. für die Chorherren vom Hl. Grab, die aus der Königskanzlei stammt und deshalb wesentlich präziser ist. In diesem Diplom gab der König den Chorherren zwei quintarii (à 226,4 Kilogramm) Trauben jährlich aus seinen Weinbergen, *que sunt prope ecclesiam sancte Crucis . . . in cambium scilicet decime, quam habebant* (scil. die Chorherren vom Hl. Grab) *in vinea, que est iuxta sanctum Procopios* (sic), *quam dominus et pater meus pie recordationis rex Amalricus donavit ecclesie Montis Syon pro lacu Germani, qui communis est usibus universe civitatis.* Damit ist klar, daß am Anfang ein Tausch zwischen Amalrich I. und dem Sionsstift stand, bei dem dieses einen Weinberg beim Hause des Germanus gegen einen bei der Kirche des Prokopios eintauschte, um an der Stelle seines

27 Wilhelm von Tyrus VIII 4 S. 328.

28 Vincent u. Abel, Jérusalem 2, 866.966.

ursprünglichen Weinberges Platz zu schaffen für eine von allen Christen der Hauptstadt gebührenfrei zu benutzende Zisterne. Den Chorherren vom Hl. Grabe gehörten ja seit 1114 alle Zehnten in der Umgebung der Hauptstadt, ja in der ganzen Diözese Jerusalem (s. oben S. 204f.). Sie hatten diese Zehnten für den Weinberg bei der Prokopioskirche auch noch nach dem Grundstückstausch inne, aber das Sionsstift wollte die Zehnten für diesen Weinberg jetzt in die eigene Hand bekommen. So mußte der König Balduin IV. den Chorherren vom Hl. Grabe die ihnen zustehenden Zehnten ablösen mit einer Naturalienabgabe von den Erträgen der Krondomäne. Es ist keineswegs sicher und nicht einmal wahrscheinlich, daß diese Entschädigung dem Zehnten wirklich entsprach, die Produktion des Weinberges bei der Prokopioskirche also mit 20 *quintarii* Trauben jährlich angenommen werden muß. Denn den Chorherren vom Hl. Grabe hatten zuvor ja auch die Zehnten jenes Weinberges beim Haus des Germanus gehört, den das Sionsstift im Tausch mit Amalrich (I.) aufgab und der vernichtet wurde, weil auf seinem Gelände die Zisterne entstand. Hier fielen wegen der Gebührenfreiheit keine Einkünfte und daher auch keine Zehnten mehr an. In den zwei Zentnern Trauben könnte also die Entschädigung für die Zehnten beider Weinberge stecken. Bei dem an der Prokopioskirche trieb nun offenbar das Sionsstift selbst die Zehnten ein, anders können wir RRH n° 552 nicht verstehen, denn in irgendeiner geistlichen Hand mußten die Zehnten bleiben. Es handelt sich hier wohlgemerkt nicht um einen Eingriff des Königs in das grundsätzliche bischöfliche Exklusivrecht auf die Zehnten, wie dies 1161 in Nablus der Fall war (s. oben S. 183), denn diese gebührten aus der ordnungsgemäßen Zuweisung des Patriarchen in RRH n° 75 von 1114 dem Chorherrenstift vom Hl. Grab, und der König verschenkte nicht etwa Zehnten, die ihm nicht gehörten, sondern verlagerte sie nur an andere Stelle. Damit verletzte er die Rechte der Chorherren vom Hl. Grabe nicht, ja wahrscheinlich stellte er doch nur den alten Zustand wieder her, indem er auch die durch den Zisternenbau verlorengegangenen Zehnten dem Hl. Grab in anderer Form wieder restituierte. Auch wegen der Zehntfrage waren die Chorherren vom Hl. Grabe natürlich an der Aufnahme nicht nur des ihnen ausgestellten Diploms RRH n° 552, sondern auch an der des »Voraktes« RRH n° 536 des Sionsstiftes für den König interessiert, weil sie aus beiden Stücken zusammen die Entstehung ihres Anspruchs auf zwei *quintarii* Trauben besser erweisen konnten, sollte der König nicht leisten wollen. Da die Zehnten bei St. Prokop jetzt, ein Jahr nach RRH n° 536, in die Hand des Sionsstiftes kamen, ist hierin dann wohl auch die »Bezahlung« des Königs für den ihm ein Jahr zuvor vom Sionsstift »geschenkten« kleinen Weinberg südlich der Zisterne zu sehen. Bei

genauer Betrachtung und nach vollendeter Abwicklung war es eben doch keine Beschenkung des Königs durch die Kirche, sondern ein Tauschgeschäft gewesen.

Die oberste Grenze für den ursprünglichen Tausch unter Amalrich (I.), der gewiß auch schon beurkundet wurde, ist der Beginn seiner Regierung am 18. Februar 1163, die unterste ist das Ende des Jahres 1173, da in einer aus diesem Jahr datierten Urkunde (RRH n° 504) in der Grenzumschreibung bereits der *lacus Germani* auftaucht. Die Johanniter kauften sich damals einen Hof in der Nähe der Zisterne, wo das Land nunmehr offenbar wertvoller geworden war, und ein solches Rechtsgeschäft hatte doch so viel Bedeutung, daß dieser Kauf vom König genehmigt werden mußte, der offenbar die Landverteilung um die Zisterne herum seiner Aufsicht unterstellte, um sich die Möglichkeit der dann von seinem Nachfolger vorgenommenen Erweiterung nicht zu verbauen. Bei diesem *lacus Germani*[29] handelt es sich um eine Zisterne, die heute Birkat es-Sultan heißt und mit 190 auf 85 Metern ehrfurchtgebietende Ausmaße hat. Sie liegt westlich des Sionsberges, also südwestlich der Stadt, und hat ihren Mittelpunkt etwa bei 171540/131050. Heute liegt sie trocken. Wie in einer Beschreibung Jerusalems aus der Zeit um 1187 berichtet wird[30], diente sie der Sammlung des Regenwassers, das von den unmittelbar östlich davon um etwa 50 Meter Höhe ansteigenden Hängen herabfloß, und wurde nicht nur für menschliches Trinkwasser, sondern auch zur Tränkung der Pferde benutzt. Ernoul[31] verlegt die Schaffung dieser Zisterne in das Jahr 1185 und schreibt sie dem Bürgersinn und der karitativen Neigung des Germanus zu, der sie auf seine Kosten in einer Periode der Trockenheit angelegt und daraus alle, aber besonders die Armen der Stadt, mit Wasser versorgt habe, doch ist dies offenbar schon eine legendenhafte Ausschmückung des 13. Jh., denn die Urkunden spiegeln deutlich den Part des Königs als des Stadtherren bei der Kreierung dieser größten aller Zisternen Jerusalems.

29 Ebd. S. 966.

30 La citez de Jérusalem, ed. Michelant u. Raynaud, Itin. franç. S. 44f.

31 Ernoul c. 11 S. 121f.

4. Zur Frühgeschichte des Annenklosters in Jerusalem

Bei Wilhelm von Tyrus[1] lesen wir im Anschluß an den Bericht über die Reise des Fürsten Boemund I. von Antiochia und des Patriarchen Daimbert von Jerusalem im Herbst 1104 und die Lateransynode des Frühjahrs 1105, die Daimbert wieder in sein Amt einsetzte[2], Daimbert sei mit seinen Klagen über das ihm widerfahrene Unrecht in Rom auf allseitiges Mitleid gestoßen.

Nec solum id enorme, quod de domino patriarcha Daymberto supra memoravimus factum esse, contra disciplinam ecclesiasticam rex commiserat; verum etiam uxorem legitimam, quam apud Edessam, dum ibi comes esset, duxerat, absque causae cognitione, non convictam, non confessam, lege matrimoniorum neglecta dimisit eamque in monasterio sanctae Annae, matris dei genitricis et semper virginis Mariae, monacham fieri compulit violenter. Est autem locus Hierosolymis in parte orientali iuxta portam, quae dicitur Iosaphat, secus lacum, qui tempore antiquo Probatica dicebatur Piscina; ubi ostenditur cripta, in qua Ioachim et praedictae Annae traditiones habent veterum domicilia fuisse; ubi et virgo perpetua nata esse perhibetur. Erant autem ibi tres vel quatuor pauperes mulierculae vitam sanctimonialem professae, quibus gratia uxoris introductae ampliavit possessiones et patrimonium dilatavit.

An der Tatsache der Verbriefung einer offenbar bedeutenden Erweiterung der Güter des Annenklosters in Jerusalem, die einer Neugründung gleichkam, zweifeln wir nicht, auch wenn Wilhelm von Tyrus sie nicht ausdrücklich erwähnt. Die Datierung ist nicht einfach. Hagenmeyer[3] hat die Verstoßung der Königin Arda auf die Jahre 1104–1105 angesetzt mit der Begründung, Wilhelm berichte sie unmittelbar im Anschluß an die Ereignisse von 1105. Zwar hat Hagenmeyer[4] die Überfahrt Boemunds und Daimberts nach Europa selbst in den Herbst 1104 gesetzt, aber Fulcher von Chartres[5] setzt sie zu 1104 an *aestivo deinde tempore evoluto ... raro navigio*, also zu einer Zeit, da die Schifffahrtssaison schon aufgehört hatte, so daß der Ansatz Hiestands[6] zu Winter 1104/05 besser ist. Er würde Hagenmeyers Datierung der Verstoßung der Königin Arda noch stützen, wenn das Argument Hagenmeyers nicht überhaupt wenig tragfähig wäre. In der Frühzeit des Königreichs Jerusalem sagt

1 Wilhelm von Tyrus XI 1 S. 451.

2 JL. 6175; Hefele u. Leclercq, Hist. des conciles 5, 483f. Zum Ansatz der Synode im Frühjahr 1105 s. JL. 1, 719.

3 Hagenmeyer, Chronologie, ROL 12, 92 n° 713.

4 Ebd. S. 295ff. n° 731.

5 Fulcher von Chartres II 26, 1 S. 464f.

6 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 139 (Maurus von Amalfi).

die Stelle, an der Wilhelm einen Bericht in seine Chronik einordnet, nichts Sicheres über den Zeitpunkt des Geschehens aus, ja das gilt selbst für Ereignisse, die sich zu Wilhelms Lebzeiten abspielten. So hat schon Hagenmeyer[7] ohne Begründung unterstellt, daß sich die Gatten 1104 getrennt hätten, aber das ist noch weniger wahrscheinlich, denn Trennung (oder Verstoßung) und Verbannung ins Kloster mußten natürlich gleichzeitig erfolgen, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, daß die Königin entfliehe, was sie später ohnehin tat, um ihre Tage in der byzantinischen Hauptstadt angeblich mit einem lockeren Lebenswandel zu verbringen. Daß der König seine Gattin Arda 1104 verstieß, sie aber erst 1105 ins Kloster schickte, ist nicht gut möglich.

Geschickter ist das Argument von Hampel[8], die Verstoßung müsse spätestens im Herbst 1104 stattgefunden haben, da der Patriarch Daimbert bei seiner Abreise nach Europa schon davon gewußt habe. Hampel ging hier von Wilhelm von Tyrus aus, bei dessen flüchtiger Lektüre man tatsächlich meinen könnte, Daimbert habe bei der Lateransynode des Frühjahres 1105 auch diesen Fall vorgetragen. Wilhelm von Tyrus will dies aber gar nicht sagen. Sein Bericht über die Europareise Boemunds und Daimberts schließt damit, daß Daimbert sich nach Rom begab, um seine Wiedereinsetzung zu betreiben, und dort auf allgemeines Mitleid stieß. Was dann an Untaten des Königs berichtet wird, ist in Wilhelms Darstellung nicht Daimberts Vortrag in Rom, sondern Wilhelms Erklärung für Daimberts nach seiner Meinung berechtigtes Anliegen. Er weist zurück auf die Geschichte von Daimberts Absetzung und Flucht nach Antiochia im Jahre 1102[9] und fügt in lib. XI. c. 1, weil er ohnehin schon mit den Untaten Balduins I. und des Archidiakons Arnulf, Daimberts großem Gegenspieler und ein Objekt besonderer Abneigung Wilhelms, beschäftigt ist, gleich noch seine Philippika gegen des Königs Eheskandal hinzu, den der Hofkaplan Fulcher mit völligem Schweigen übergeht. Auch Hampels an sich scharfsinnige Überlegung scheitert an einer genauen Betrachtung von Wilhelms Text. Es kommt noch hinzu, daß der König sich erst im August 1113 wieder verheiratete[10]. Wären Hampels und Hagenmeyers Erwägungen zur Verstoßung der Königin Arda richtig, so wäre der König acht bis neun Jahre unvermählt geblieben, was gewiß zu Widerständen im Adel und bei der hohen Geistlichkeit geführt hätte, da er so seine Pflicht versäumte, für einen Thronfolger zu sorgen.

7 Hagenmeyer, Chronologie, ROL 12, 93 n° 713.

8 Hampel, Unters. über d. lat. Patriarchat S. 52.

9 Wilhelm von Tyrus X 25f. S. 438f.

10 Fulcher von Chartres II 51, 1–3 S. 574ff.

Wir können tatsächlich nur mit Hiestand[11] sagen, daß Balduin I. die Königin Arda vor 1108 verstoßen haben muß, da schon Guibert von Nogent davon berichtet, dessen Chronik 1108 abgeschlossen war[12]. Er berichtet, Balduin habe Arda (aus Edessa, wo er Arda geheiratet hatte, nachdem seine erste Frau bereits auf dem Ersten Kreuzzug verstorben war) nach Jerusalem befohlen. Sie sei über St. Simeonshafen und von dort zu Schiff gereist, sei aber auf eine *insula barbarica* verschlagen und dort lange in Gefangenschaft gehalten und schließlich freigelassen worden. Der König habe sie nicht ohne Grund der *incontinentia ethnica* verdächtigt, und 1120 setzte das Konzil von Nablus[13] für den sexuellen Verkehr einer Christin mit einem Muslim die Todesstrafe fest. Mit der Verbannung ins Kloster kam Arda somit noch relativ milde davon, jedenfalls wenn die Anklage richtig war[14]. Wilhelms Kritik richtet sich auch nicht primär gegen die Maßnahme als solche, zumal er selbst im Anschluß an die oben zitierte Stelle eheliche Untreue Ardas als ein mögliches Motiv des Königs berichtet (als ein anderes ex eventu den Wunsch nach einer reicheren Frau, denn die nächste Gemahlin Adalasia war tatsächlich eine der reichsten Frauen, die es damals gab), sondern dagegen, daß Arda ohne ein kanonisch einwandfreies Verfahren verstoßen und gegen ihren Willen dazu gezwungen wurde, Nonne zu werden. Für die Datierung hilft uns der Bericht Guiberts von Nogent nicht viel weiter, weil er uns keinen terminus post quem gibt. Guibert kann nämlich nicht die Reise Ardas im Auge gehabt haben, als sie 1100 ihrem Gemahl folgte, nachdem dieser vom Grafen von Edessa zum König von Jerusalem erhoben worden war. Arda begleitete damals ihren Gemahl bis nach

---

11 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 158 Anm. 17 (Berengar von Orange).

12 Guibert von Nogent c. 48 S. 259. Zur Abfassungszeit vgl. Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 4, XVI mit Anm. 2 u. 219 mit Anm. c. Guibert erwähnt VI 23 S. 219, daß der Tod des Erzbischofs Manasses von Reims (1106) zwei Jahre zurückliege. Dagegen steht die Erwähnung des Todes Boemunds I. von Antiochia im Jahre 1111 (ebd. S. 254 Anm. 7) nur als Einschub in der Edition von Bongars, aber in keiner Handschrift.

13 RRH n° 89. Mansi, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio, ed. novissima 21, 264.

14 Wir haben auch andere Beispiele für eine solche Verstoßung ins Kloster unter solchen Umständen. So wurde die Gemahlin des Rainer Brusch 1134 in ein Kloster in Jerusalem als Nonne eingewiesen, weil sie in muslimischer Gefangenschaft nach eigenem Eingeständnis sexuelle Beziehungen mit einem Muslim gehabt hatte (Wilhelm von Tyrus XIV 19 S. 634). Die weitergehende Behauptung Röhrichts (Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 199), sie sei in das St. Marienkloster geschickt worden, entbehrt jeder Grundlage, es kann auch St. Anna gewesen sein.

Antiochia und reiste von dort aus zu Schiff nach Jaffa weiter[15]. Aber nicht auf dieser Reise kann sie in sarazenische Gefangenschaft geraten sein, denn sowohl 1101 wie 1102 ist sie noch unverstoßen in Jaffa nachzuweisen[16]. So kommen wir für Ardas Verstoßung auf den Zeitraum 1102–1108.

Auch jetzt heiratete der König wenigstens fünf Jahre lang nicht mehr. Man wäre geneigt, dies darauf zurückzuführen, daß die Verbannung ins Kloster ja nicht einer Scheidung gleichkam, die Ehe selbst also weiterbestand und der König kirchenrechtlich gar nicht heiraten konnte. Aber es verhält sich nicht so, daß Arda 1113 gestorben war, als der König sich wieder vermählte, denn es wird ja berichtet[17], daß man 1116, als die Ehe mit Adalasia von Sizilien sich zur politischen Belastung auswuchs (weil der erhoffte Thronfolger ausgeblieben war und nun angesichts einer ernsthaften Erkrankung des Königs eine Klausel des Ehevertrages akut zu werden drohte, wonach in einem solchen Falle Adalasias Sohn aus erster Ehe, Roger II. von Sizilien, die Thronfolge antreten und damit die lothringische Dynastie durch eine normannische ersetzen sollte), den König mit dem Argument zur Verstoßung Adalasias drängte, daß er Arda wiederaufnehmen solle, die also 1116 noch gelebt haben muß. Ardas Fortleben machte kirchenrechtlich tatsächlich jede weitere Ehe des Königs zu ihren Lebzeiten unmöglich oder, falls sie geschlossen wurde, bigam, aber dieses kanonistische Argument wurde ebenso wie Arda selbst nur als Vorwand für Züge auf dem politischen Schachbrett benutzt. Als die Ehe mit Adalasia 1113 ins politische Konzept paßte, störte sich niemand daran, daß Arda noch lebte, und wären der Ehe mit Adalasia Kinder entsprossen, so hätte sich auch weiterhin niemand Ardas wegen daran gestoßen. Verwunderlich ist nur, daß eine neue Ehe des Königs erst 1113 ins politische Konzept paßte. Das Thronfolgerproblem blieb über Jahre hinweg ungelöst, obgleich man im Falle des kinderlosen Ablebens Balduins I. nach dem agnatischen Erbfolgeprinzip hätte zurückgreifen können auf seinen Bruder, den Grafen Eustach von Boulogne, der sich ja noch 1118 nach Balduins Tod in den Osten aufgemacht haben und unterwegs umgekehrt sein soll, als er vernahm, daß mit der Wahl des bereits im Osten anwesenden Vetters Balduin Le Bourcq, des Grafen von Edessa, zum König Balduin II. von Jerusalem schon vollendete Tatsachen geschaffen waren.

---

15 Wilhelm von Tyrus X 5 S. 407.

16 Fulcher von Chartres II 14, 2 S. 421 für 1101 (vgl. dazu Mayer, Pontifikale, DOP 21, 153 Anm. 54); Albert von Aachen IX 8 S. 595 für 1102.

17 Ebd. XII 24 S. 704; Wilhelm von Tyrus XI 29 S. 505f.

Die Ursprünge des Benediktinerinnenklosters[18] der hl. Anna liegen im Dunkeln, doch scheint es eine ältere Institution fortgesetzt zu haben. Es lag bei der Piscina Probatica im Osten Jerusalems (Palestine Grid 172420/132080)[19], dem Zwillingsteich Bethesda mit den fünf Hallen, von denen Joh. 5,2–9 berichtet, daß dort die Kranken auf Heilung hofften, wenn sie in das Wasser sprangen, wo Jesus aber durch ein Wunder ohne Wasser einen Gelähmten heilte. Schon der Pilger von Bordeaux[20] erwähnt jedoch 333, daß die Heilkraft des Wassers erloschen war, da er von den Heilungen im Imperfekt spricht. Nicht die Heilkraft des Wassers war von nun an entscheidend, sondern der Ort, an dem Jesus den Gelähmten geheilt hatte. Eine Kirche[21] des Gelähmten bezeugt schon um 500 die syrische Vita des Petrus des Iberers[22]. Theodosius[23] nennt dann als erster um 530 eine Marienkirche bei der Piscina Probatica, die 614 von den Persern zerstört wurde. Die Meinung der Ostchristen war geteilt, und Wilhelm von Tyrus gibt die Meinung der Hauptstadt Byzanz wider, wenn er drei Heiligtümer an dieser Stelle aufzählt: Das Haus Joachims und Annas, der Eltern der Jungfrau Maria, dann den Ort der Geburt Mariens und schließlich die Piscina Probatica. Daneben existierte im Ostreich eine andere Tradition, die Maria in Anlehnung an Luc. 1, 26f. in Nazareth geboren sein ließ, obgleich aus dem Evangelium Nazareth nur als Wohnort zu erschließen ist[24]. In der apokryphen lateinischen Literatur des 9. Jh. hielt sich schließlich die Version, wohl in Anlehnung an Luc. 2, 4f., Maria sei in Bethlehem geboren[25]. Es überwog aber deutlich die Tradition zugunsten Jerusalems. Von Anna war in Jerusalem damals und bis ins 12. Jh. hinein überhaupt nicht die Rede, sondern nur von der Geburt Mariens, was natürlich Annas Anwesenheit implizierte, während in Konstantinopel bereits im 6. Jh. eine Annenkirche bestand[26]. Von heiligen Frauen an dieser Stätte Jerusalems hören wir erstmals um 800[27]: *S. Maria, ubi nata fuit in Probatica, . . .*

---

18 Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 58 S. 1078.

19 Mauss, La piscine de Bethesda, passim; Vincent u. Abel, Jérusalem 2, 669–684; van der Vliet, Sainte-Marie et la Piscine Probatique S. 121–207.

20 Itinerarium Burdigalense, CSEL 39, 21.

21 Zur Annenkirche und ihren Vorläufern vgl. van der Vliet, Sainte-Marie et la Piscine Probatique S. 3–117.

22 Petrus der Iberer S. 94.

23 Theodosius c. 8, CSEL 39, 142.

24 Vincent u. Abel, Jérusalem 2, 673f.

25 Ebd. S. 674.

26 Ebd.; Janin, Géogr. ecclés. I/3, 35.

27 Commemoratorium de casis dei, ed. Tobler u. Molinier, Itin. Hieros. 1, 302.

incluse deo sacrate XXV. Der erste, der von einer Annenkirche schreibt, ist 1102/03 der Pilger Saewulf[28], der dort das Haus Joachims und Annas und die Geburt Mariae erwähnte und die Kirche neben der mit fünf Portici ausgestatteten *superprobatica piscina* lokalisierte. Ein Jerusalemplan von 1170[29] nennt sie noch immer als Marienkirche, ist aber die einzige Ausnahme.

Es scheint, da die Quellen aus byzantinischer Zeit für zwei Kirchen in der Nähe der Piscina Probatica keinen Raum lassen[30], also zu einem Patrozinienwechsel gekommen zu sein. Die Annenkirche nennt auch der um 1109 im Hl. Land schreibende (s. oben S. 46 und unten S. 263) Bartolf von Nangis[31], der sie sehr genau lokalisiert, nämlich nördlich des Tempelplatzes, von diesem getrennt durch einen *lacus* (Birket Israel, Palestine Grid 172440/131975), bei einer *piscina aquae*. Mit aller Vorsicht ist auch der Bericht des Abu'l Fida (1273–1331) heranzuziehen[32], Saladin habe nach dem Waffenstillstand vom September 1192, der Jerusalem in muslimischer Hand ließ, im Annenkloster eine Schule gegründet. So weit ist der Bericht immerhin auch epigraphisch abgesichert[33]. Schon vor der islamischen Herrschaft, also in byzantinischer Zeit, sei dieses Gebäude als Kirche »Sand-Hanna« bekannt gewesen, weil sich darin das Grab der Mutter Mariens befunden habe. Die Franken hätten nach der Eroberung Jerusalems 1099 das Gebäude wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zugeführt. Das trifft sich ungefähr damit, daß als erster der russische Igumen Daniil[34] in den Jahren 1106/07 die Gräber Joachims und Annas in der Kirche erwähnt. Für die christlichen Archäologen wirft dies schwere Probleme auf, weil das mosaische Gesetz die Bestattung in Wohngebäuden nicht zuließ, so daß man dort eigentlich entweder nur das Haus Joachims und Annas oder nur deren Gräber verehren konnte. Das Mittelalter setzte sich über solche Feinheiten hinweg, und sie spielen hier auch keine Rolle. Nimmt man Saewulf, Bartolf, Daniil und Abu'l Fida zusammen, so hat man tatsächlich den Eindruck, als habe sich kurz vor der Eroberung Jerusalems durch die Kreuzfahrer das Patrozinium oder Nomen appellativum von S. Maria zu S. Anna verschoben.

Westlich der heutigen Annenkirche hat man das Doppelbecken des Teiches von Bethesda mit seinen fünf Hallen und der Piscina Probatica ausgegraben,

28 Saewulf S. 42.

29 Röhricht, Karten und Pläne, ZDPV 15, 37 u. Taf. 3.

30 Vincent u. Abel, Jérusalem 2, 676f.

31 Bartolf von Nangis c. 32 S. 511.

32 Abu'l Fida S. 66.

33 Répert. chronol. d'épigraphie arabe 9, 179 n° 3453.

34 Daniel c. 15 S. 19.

unter der Kirche die Grotten, wo man die Gräber Joachims und Annas zeigte und die als Krypta für den Neubau der Kreuzfahrer (Palestine Grid 172480/132075) dienten, der natürlich erst nach 1102 begonnen worden ist, als der König Balduin I. die klösterliche Gemeinschaft von drei oder vier armen Frauen, die vielleicht schon aus der Vorkreuzzugszeit stammte, mit einer für die verstoßene Königin angemessenen Ausstattung bedachte[35]. Das alte Kloster, von dem nichts mehr erhalten ist, lag südlich der noch vorhandenen Kirche und erstreckte sich bis zur Via Dolorosa. Als Johann von Würzburg[36] um 1165 das Hl. Land bereiste, war die Annenkirche, wie sie nun immer hieß, vollendet. Er schildert sie als groß und ausgemalt mit offenbar drastisch-realistischen Fresken, die die Zeugung Mariae zeigten. Nonnen erwähnt er dort ebenso wie 1172 Theodoricus[37]. Schon Theodoricus berichtet von einem separaten Altar an der Piscina Probatica, die man nach Bartolf von Nangis[38] 1099 bei der Eroberung wieder »auffand«. Auch glaubte Bartolf wieder an die Heilkraft des Wassers, wenngleich nicht uneingeschränkt *(plerumque)*. Aus dem Altar wurde allmählich ein eigener Sakralbau, wahrscheinlich ein Kloster, denn ein vom Annenkloster klar unterschiedenes *moustier* bei der Piscina Probatica begegnet zu Ende des 12. Jh.[39].

Dieses Kloster war gewiß eine Filiale des eigentlichen Annenklosters, und das bringt uns zu der Frage des Umfangs des Deperditums des Königs Balduin I. von Jerusalem, mit dem er den Besitz des Klosters vergrößerte. Arda begründete nach Wilhelm von Tyrus[40] ihren zur Flucht führenden Reisewunsch nach Konstantinopel damit, daß sie dort bei ihren armenischen Verwandten Schenkungen für das Annenkloster impetrieren wolle. Man sollte daraus nicht folgern, daß die Ausstattung durch Balduin I. unangemessen war. Der Eheskandal war ohnehin schon groß genug, so daß Kleinlichkeit bei der Ausstattung des Konvents dem Ansehen des Königs geschadet hätte. Auch spricht die große Bautätigkeit des Klosters im 12. Jh. für ein reichliches Patrimonium. Von den achtunggebietenden Ausmaßen der Annenkirche mit 33 auf 17–19 Metern kann man sich noch heute überzeugen; dazu kam das *moustier* an der Piscina Probatica. Diese gehörte sicher zu den Besitzungen des Klosters, von denen wir sonst nur noch zwei Läden

35 Enlart, Monuments des croisés 2, 190f.
36 Johann von Würzburg c. 16 S. 163.
37 Theodoricus c. 26 S. 64.
38 Bartolf von Nangis c. 32 S. 511.
39 La citez de Jérusalem, ed. Michelant u. Raynaud, Itin. franç. S. 49.
40 Wilhelm von Tyrus XI 1 S. 451f.

am mittelalterlichen Hauptmarkt in Jerusalem, einige Weinberge bei Jerusalem sowie Zehnten in Bethanien und die Casalien S. Anna und Adria kennen[41]. Auch die Tatsache, daß Iveta, die jüngste Tochter des Königs Balduin II., in S. Anna den Schleier nahm, deutet auf ein wohlhabendes Kloster, wenngleich ihre Schwester Melisendis, damit nicht zufrieden, ihr in St. Lazarus in Bethanien eine noch wesentlich reichere Bleibe schuf (s. unten S. 372ff.).

Die Unterbringung Ivetas im Annenkloster wirft aber weitere Probleme auf. Gewiß gab es nach unserer Kenntnis kein anderes Nonnenkloster, in das sie hätte eintreten können, denn sowohl S. Maria Grandis wie S. Maria Pettita scheinen noch nicht existiert zu haben, wenngleich sich dies mit Sicherheit nicht sagen läßt. Auch war S. Anna eben wegen der Ausstattung durch Balduin I. ein dynastisch ausgerichtetes Kloster. Aber schon die Begründung, die Wilhelm von Tyrus[42] für die Verpflanzung Ivetas von S. Anna nach St. Lazarus in Bethanien gibt, ist unlogisch. Die Königin Melisendis habe es nicht dulden wollen, daß ihre Schwester als Königstochter *tanquam una ex popularibus* einer Äbtissin untertan sei. Sie wollte also ein Kloster stiften, in dem Iveta selbst Äbtissin sein konnte. Um so seltsamer mutet es an, daß sie Iveta nach der Gründung von Bethanien im Jahre 1143 (unten S. 387ff.) nicht zur ersten Äbtissin erhob, sondern nach Wilhelm von Tyrus dort eine hochbetagte und ehrwürdige Dame einsetzte, während Iveta erst die zweite Äbtissin wurde. Wahrscheinlich hing dies mit einem kanonischen Mindestalter für Äbtissinnen zusammen, das Iveta erst erreichen mußte. Im Liber Sextus lib. I. tit. 6. c. 43 wird es mit dreißig vollendeten Lebensjahren angesetzt[43], die Iveta erst um 1150 erreicht gehabt hätte. Wie lange ihre Vorgängerin Mathilda amtiert hat, wissen wir nicht, da wir ihr in RRH n° 226 von 1144 urkundlich zum ersten-, aber auch zum letztenmal begegnen, während wir Iveta erst 1157 in RRH n° 327 als Äbtissin nachweisen können. Iveta war nach 1118 geboren worden[44]. Im Juni 1124 mußte ihr Vater sie als Geisel für einen Vertrag stellen, der ihm selbst die Befreiung aus muslimischer Gefangenschaft brachte[45] (oben S. 151), im Sommer 1125 kehrte sie zurück[46], und Fulcher von Chartres[47] bezeichnet

41 Clermont-Ganneau, Archeological Researches 1, 117f. RRH n° 327.483.517c.554c. 618.

42 Wilhelm von Tyrus XV 26 S. 699.

43 Liber sextus lib. I tit. 6 c. 43 (Corpus iuris canonici ed. Friedberg ²2, 968).

44 Hiestand, Chronologisches, DA 26, 221.

45 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 171 Anm. 5.

46 Ebd. S. 177.

47 Fulcher von Chartres III 44, 2 S. 770.

sie zu diesem Zeitpunkt als *aetate quinquennis*. Das legt die Geburt noch exakter mit Sommer 1119 bis Sommer 1120 fest. Sie war also bei der Gründung Bethaniens erst dreiundzwanzig oder vierundzwanzig Jahre alt. Es frägt sich natürlich, ob für Iveta nicht eine ganz andere Lösung möglich gewesen wäre, nämlich der Aufstieg zur Äbtissin im Annenkloster der Hauptstadt, nahe beim königlichen Hof. Es mag sein, daß die dortige Äbtissin noch rüstig war, aber der Energie der Melisendis, die mehrfach hohe geistliche Ämter mit den Leuten ihrer Wahl besetzte, hätten doch wohl Mittel zu Gebote gestanden, die Äbtissin des Annenklosters anstelle Ivetas nach Bethanien zu verpflanzen, dieses weniger, jenes zur Versorgung Ivetas dafür um so reichlicher auszustatten. Wie man es auch dreht, Wilhelms Argument, es sei für Iveta nicht standesgemäß gewesen, im Annenkloster als einfache Nonne zu leben, ist angesichts der Ereignisse keine sehr plausible Erklärung für die Gründung Bethaniens.

Man muß sich ernsthaft fragen, ob Melisendis hier nicht einen Wiedergutmachungsakt vollzog, denn sie überschüttete Bethanien mit Einkünften und Besitzungen (s. unten S. 372f. 396). Es wurde angeblich das reichste Kloster im Lande. Die Frage ließe sich eindeutig nur beantworten, wenn wir wüßten, wann Iveta den Schleier nahm. Manches spricht dafür, daß dies schon sehr bald nach ihrer Entlassung aus der muslimischen Geiselhaft war. Bei einer Fünfjährigen eine *incontinentia ethnica* zu unterstellen, wie es Balduin I. bei Arda tat, wäre unsinnig. Immerhin war aber der Präzedenzfall da. Es war in der Tat nicht sehr delikat, Iveta im Annenkloster unterzubringen, dessen einzige bisherige Insassin aus dem Königshause dort unter übelsten Vorwürfen eingewiesen worden war. Man hätte besser gehandelt, sofort ein eigenes Kloster zur standesgemäßen Versorgung Ivetas zu gründen, es sei denn, daß man doch auf die Geiselhaft als Begründung zurückgriff, Dinge unterstellte, die gewiß nicht passiert waren, die aber, wären sie passiert, Iveta für eine hochgestellte Heirat unmöglich gemacht hätten. Generell wurde die Geiselhaft offenbar für adlige Frauen als entehrend angesehen, eben wegen der Möglichkeit, daß in die Zeit der Gefangenschaft sexuelle Kontakte mit Muslimen fielen[48]. Und tatsächlich berichtet Ernoul[49] im ersten Drittel des 13. Jh., Iveta sei während ihrer Geiselhaft von den Sarazenen vergewaltigt worden und deshalb Nonne geworden, weil sie eingesehen habe, daß sie einen Baron als Mann nicht mehr hätte finden können. Das bestätigt den generell entehrenden Charakter der

48 Wilhelm von Tyrus XIV 19 S. 634; RÖHRICHT, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 199; vgl. oben S. 245 Anm. 14.

49 Ernoul c. 1 S. 5f.

Geiselhaft für Frauen und daß es unabhängig davon, was wirklich geschehen war, die Version gab, es sei zwischen dem Kleinkind Iveta und Muslimen zu sexuellen Kontakten gekommen.

Hiestand[50] hat gezeigt, daß nach dem Tod der Königin Morphia am 1. Oktober 1126 oder 1127[51] grundsätzliche Entscheidungen über die Nachfolge im Reich getroffen wurden, und zwar wohl im Herbst 1127. Melisendis wurde in aller Form zur Erbin des Reiches erklärt und ihre Hand wurde dem Grafen Fulko V. von Anjou angetragen. Hiestand[52] hat gewiß Recht, daß ein Verzicht des Königs Balduin II. auf das Erbrecht von Kindern aus einer möglichen zweiten Ehe die unabdingbare Voraussetzung für das ganze Arrangement war, ohne die sich Fulko V. von Anjou nicht auf die Ehe und die Nachfolge in den Regierungsgeschäften in Jerusalem eingelassen hätte, weil dies implizierte, seine eigene Grafschaft Anjou bereits jetzt seinem Sohn aus einer früheren Ehe zu übergeben. Auch die Versorgung der anderen Kinder Fulkos[53] zeigt, daß die Abmachungen für Fulko einen endgültigen Charakter hatten, der später nicht durchkreuzt werden durfte.

So gewiß Fulko und die Barone darauf bestanden, daß der König nicht ein weiteres Mal heiratete, so sicher werden sie sich mit dem Schicksal der anderen Königstöchter befaßt haben. Die Zweitälteste, Alice, wurde bereits 1126 mit dem Fürsten von Antiochia verheiratet[54], von der Drittältesten, Hodierna, wissen wir, daß sie 1152 Witwe wurde, als Graf Raimund II. von Tripolis ermordet wurde[55]. Wann sie ihn geheiratet hat, ist unbekannt, aber wohl erst nach 1127. Dies erfordert umständliche Überlegungen: 1) Ihrer beider Sohn Raimund III. wurde um 1140 geboren, denn Wilhelm von Tyrus[56] bezeichnet ihn beim Tode seines Vaters 1152 als kaum zwölfjährig. Hodierna selbst begegnet als Gräfin von Tripolis erstmals 1138 in RRH n° 179, war also damals schon verheiratet. 2) Ihre Schwiegermutter war Caecilia, die Tochter des Königs Philipp I. von Frankreich aus seiner Verbindung mit der Gräfin von Anjou. Sie heiratete zuerst den Regenten Tankred von Antiochia († 1112), der ihr nach Wilhelm von Tyrus[57] auf dem Totenbett die Ehe mit Pontius von

50 Hiestand, Chronologisches, DA 26, 223.

51 Ebd. S. 220ff.

52 Ebd. S. 223 Anm. 20; dazu vgl. auch Mayer, Studies, DOP 26, 98f.

53 Ebd. S. 98.

54 Fulcher von Chartres III 61, 1–3 S. 819ff.; Cahen, Syrie du Nord S. 303.

55 Wilhelm von Tyrus XVII 19 S. 791f.; Riley-Smith, The Templars and the Castle of Tortosa, EHR 84, 278.

56 Wilhelm von Tyrus XVII 19 S. 792.

57 Ebd. XI 18 S. 483.

Tripolis angeraten haben soll, die nach dem Tode des regierenden Grafen Bertrand von Tripolis († Anfang 1113[58]) geschlossen worden sein soll. Albert von Aachen[59] setzt die Hochzeit zwischen Caecilia und dem Grafen Pontius mit 1115 an und läßt sie durch König Balduin I. arrangiert werden. Dieser zeitliche Ansatz ist wohl richtiger, da Pontius 1117 (?) noch ohne den Konsens Caecilies urkundete (RRH n° 84, bei dem die Indiktion aber auf 1114 deutet), seit 1125 (RRH n° 108) aber stets mit der Zustimmung seiner Gemahlin. Es könnte also sogar sein, daß die Hochzeit bis 1117 hinauszuschieben wäre. Man mag sie um 1115 ansetzen. 3) Aus dieser Ehe des Pontius mit Caecilia ging Raimund II. als ältestes Kind hervor. Beim Tode seines Vaters Pontius 1137 trat er ohne Schwierigkeiten sofort die Nachfolge an (RRH n° 171a) und rächte durch einen Kriegszug in den Libanon umgehend die Ermordung seines Vaters[60]. Wilhelm bezeichnet ihn bei diesem Anlaß als *adolescens comes*, der hier die erste Probe seiner Tapferkeit abgelegt habe. Er war also mindestens volljährig, d.h. 15 Jahre alt, eher etwas älter, denn die Strafexpedition verriet große Härte und Entschlossenheit. D.h. er war spätestens 1122 geboren, eher etwas früher. Bei der Regelung der Thronfolge im Königreich Jerusalem 1127 war er daher wenigstens fünf Jahre alt, eher etwas älter, höchstens 11 Jahre, wenn die Ehe seiner Eltern 1115 geschlossen und er 1116 geboren wurde. 4) Hodierna wurde vor 1118 geboren, denn sie lebte bereits, als ihr Vater Balduin II. den Thron bestieg. Ihre älteste Schwester Melisendis wurde nach 1109 geboren[61], dann aber folgte erst Alice, ehe Hodierna zur Welt kam. Hodierna war also 1127 mindestens neun Jahre alt, höchstens sechzehn (wenn Melisendis 1109, Alice 1110 und Hodierna 1111 geboren wurden). Im letzteren Falle hätte sie ihr erstes Kind erst mit 29 gehabt, eine ebenso unwahrscheinliche Annahme wie die rasche Aufeinanderfolge der ersten drei Töchter Balduins I. Um 1115/1117 wird für ihre Geburt eine realistische Annahme sein. Sie wäre dann 1127 bei der Thronfolgeregelung 10–12 Jahre alt gewesen und hätte um 1140 mit 23 oder 25 Jahren Raimund III. geboren. Sie war 1127 also vermutlich an der Schwelle des Heiratsalters (zwölf Jahre nach dem Kirchenrecht) oder kurz davor. Man hätte sie 1127 vielleicht sogar schon verheiraten können. Weniger ihr Lebensalter als das Raimunds II. von Tripolis spricht dagegen. In jedem Falle konnte man die beiden 1127 miteinander verloben, und da man in den Jahren 1126 und 1127 auch über die Ehen der

58 Grousset, Histoire 2, 889.

59 Albert von Aachen XII 19 S. 701.

60 Wilhelm von Tyrus XIV 23 S. 640.

61 Hiestand, Chronologisches, DA 26, 221.

beiden älteren Schwestern Melisendis und Alice entschied, besteht aller Grund zu der Annahme, daß Hodierna 1127 mit Raimund II. von Tripolis verlobt wurde, die Hochzeit aber erst etwa zehn Jahre später erfolgte, da Raimund III. erst 1140 geboren wurde.

Eine Verlobung Hodiernas mit Raimund hatte auch Rückwirkungen auf das Königreich Jerusalem, denn als Gemahlinnen der beiden Herrscher von Antiochia und Tripolis waren die beiden Prinzessinnen Alice und Hodierna aus dem Erbfolgespiel in Jerusalem heraus, woran Fulko V. von Anjou gelegen gewesen sein muß. Zu keiner Zeit wurde nämlich die Nachfolge eines Fürsten von Antiochia oder eines Grafen von Tripolis im Königreich Jerusalem ventiliert. Es scheint geradezu einem System entsprochen zu haben, Königstöchter entweder mit den benachbarten christlichen Herrschern oder aber mit einem abendländischen Magnaten zu verheiraten, jedenfalls nicht mit einem der einheimischen Barone, da dies zu einer Verschiebung des delikaten Gleichgewichts unter den wenigen großen Familien geführt hätte und zu Aspirationen einer der Magnatenfamilien auf die Gründung einer neuen Königsdynastie. Man holte sich seine Könige auf dem Wege über die Heirat mit einer Erbprinzessin lieber aus Europa als aus Antiochia, Tripolis oder gar dem eigenen Land. Die Heirat der jüngeren Tochter Amalrichs (I.) mit einem einheimischen Baron scheint eine schon unter den Zeitgenossen sehr heftig umstrittene Ausnahme gewesen zu sein, wobei im Zeitpunkt der Hochzeit übrigens der Anschein bestand, als würden ihre Thronfolgerechte niemals akut werden. Als es soweit war, entzog sich ihr Gemahl durch nächtliche Flucht dem auf ihn zukommenden Königsamt, obgleich er in einer Notsituation von den Baronen auf den Schild gehoben werden sollte. Aber vielleicht fürchtete er doch Schwierigkeiten mit den Magnaten, wenn die Notzeit erst vorbei wäre. Konnte man die Töchter gar nicht unterbringen, so scheinen sie zur klösterlichen Existenz verdammt gewesen zu sein[62].

Wenn wir annehmen, daß Hodierna wenigstens in Form eines Verlöbnisses schon versorgt war, und zwar dergestalt, daß sie Fulko und Melisendis in der Erbfolgefrage nicht mehr gefährlich werden konnte, so bleibt noch die jüngste Tochter Balduins II., die Prinzessin Iveta. Hatte Melisendis den Vorteil der Primogenitur für sich, so konnte Iveta mit etwas aufwarten, was an sich im lateinischen Rechtsbereich keine Rolle spielte, in jenen auch von Byzanz beeinflußten Gebieten[63] aber nicht unbeachtet bleiben darf: sie war als einzige der vier Töchter Balduins II. Porphyrogenneta, wenn man diesen Ausdruck

62 Prawer, Histoire 1, 578.

63 Mayer, Pontifikale, DOP 21, 171–181.

einmal aus der kaiserlichen in die königliche Sphäre übertragen darf. Das Argument der Porphyrogenneta wurde tatsächlich, wenn auch historisch falsch, zugunsten Ivetas älterer Schwester Hodierna in der Regni Iherosolymitani brevis historia vorgebracht und später auch bei den Auseinandersetzungen zwischen den Töchtern des Königs Amalrich (I.), Sibylle und Isabella I., verwendet[64]. Ivetas Stellung als Porphyrogenneta mußte eine eheliche Verbindung, mit wem auch immer, sei es ein einheimischer Baron oder ein europäischer Magnat, für Fulko und Melisendis noch gefährlicher machen, vor allem wenn die in der Brevis historia vorgetragenen Argumente aus den späten achtziger Jahren (für die die Brevis historia etwa zeitgenössisch ist) historisch sind, daß nach dem Recht des Landes Melisendis als die Erstgeborene eigentlich die väterliche Herrschaft in Edessa hätte antreten sollen und im Königreich Jerusalem keine Erbrechte gehabt hätte, diese vielmehr der zweitältesten Tochter Hodierna (sie wird in der Quelle fälschlich Dulcis genannt) gebührt hätten, weil sie in der Regierungszeit Balduins II. als König von Jerusalem und nach Ende seiner Herrschaft als Graf von Edessa geboren worden sei. Wenn sich gewiß auch nachweisen ließ, daß diese Geburt nicht für Hodierna zutraf, so konnte man sie doch für Iveta nicht bestreiten.

Wenn sich der Graf von Tripolis Ende der achtziger Jahre wirklich in dieser Richtung hin einließ und dabei vielleicht auf frühere Diskussionen der späten zwanziger Jahre zurückgriff, so zeigt sich die politische Brisanz der Frage, die nicht nur auf der höheren Würde einer Porphyrogenneta beruhte, sondern noch gekoppelt war mit dem Argument, daß der jeweils ältesten Nachfahrin das gehöre, was Balduin II. zuerst in Edessa und dann in Jerusalem besessen habe. Nach diesem Argument hätte freilich, sofern auch Töchter und Söhne gleich behandelt wurden und es nur auf die Reihenfolge der Geburt ankam – und die Brevis historia spricht von *primus heres*, nicht von *primus filius*, allerdings in einem Fall, wo keine Söhne vorhanden gewesen waren – auf den König Amalrich (I.) nicht sein Sohn Balduin IV. folgen dürfen, dessen Lepra seine Idoneität ohnehin beeinträchtigte, sondern das Reich hätte an die vor Balduin geborene Tochter Sibylle gehen müssen beziehungsweise an deren Gemahl. Diese Lösung scheint aber 1174 kein Mensch in Betracht gezogen zu haben, wobei allerdings, wenn man den Sohn nahm, eine Regentschaft bevorstand, von der sich bestimmte Barone und die Königinmutter Vorteile versprechen konnten. Das von der Brevis historia widergegebene Argument des Grafen Raimund III. von Tripolis war auch in der Situation, in der er es verwendete,

64 Regni Hierosolymitani Brevis Historia S. 136f.; Riley-Smith, Feudal Nobility S. 104.108.

von großer Sprengkraft. Zu dieser Zeit war Balduin IV. schon gestorben und es regierte unter der Regentschaft Raimunds III. Sibylles Sohn Balduin V. Wenn man das Argument Raimunds in seiner Falschheit akzeptierte, so hieß dies gleichzeitig, daß, falls der Graf von Tripolis, der damit angeblich einen Anspruch auf die Königswürde in Jerusalem untermauerte, sich nicht durchsetzte, man damit die Erbansprüche Isabellas I. für besser erklärte als diejenigen ihrer älteren Halbschwester Sibylle, weil von den beiden Töchtern Amalrichs (I.) Sibylle als Tochter des Grafen von Askalon und Isabella I. als die Tochter des Königs von Jerusalem auf die Welt gekommen war, was tatsächlich später von Isabellas Mutter in die Debatte geworfen wurde[65]. Gerade in dieser Frage aber blockierten sich die beiden damals im Reich dominierenden Parteien gegenseitig und schoben die Entscheidung über die Erbfolge Balduins IV. auf, die letztlich daran hing, welche der beiden Töchter Amalrichs (I.) man die besseren Ansprüche zubilligte.

Dieser Fall zeigt, wie sehr die Frage der Porphyrogenneta das Reich zu zerreißen imstande war. Gewiß hat man dies schon Ende der zwanziger Jahre vorausgesehen, und der einzig praktikable Ausweg für Fulko und Melisendis beziehungsweise für Balduin II. und die Barone war, Iveta im Kloster unterzubringen. Es spricht vieles dafür, daß sie schon in zartem Alter und im Zusammenhang mit der Thronfolgeregelung von 1127 zum Eintritt in das Annenkloster bewogen wurde, um sie aus der Erbfolge auszuklammern und diese ausschließlich für Fulko und Melisendis zu sichern. Ob man sich dabei des Arguments bedient hat, sie müsse ihrer 1125 beendeten Geiselhaft wegen ohnehin ins Kloster, mag offenbleiben, aber das Argument hätte als bequem nahegelegen, und die Wahl des Annenklosters spricht in der Tat dafür. Anscheinend hatte sie 1126 den Schleier noch nicht genommen, denn damals machte der König Balduin II. mit dem Konsens der 1126 verstorbenen Königin Morphia und seiner Töchter eine Schenkung an das königliche Johannesspital[66] in Nablus (erwähnt in RRH n° 321). Die Töchter werden nicht namentlich genannt, aber eine zweite, auch in RRH n° 321 erwähnte Schenkung des Königs für das gleiche Spital war offenbar nach dem Tode der Königin Morphia ausgestellt, da sie nur mit dem Konsens aller vier Töchter erging, aber ohne den der Königin Morphia. Man muß also vermuten, daß Morphia bereits tot war, Iveta aber noch nicht ins Kloster eingetreten war, weil sie

65 Ernoul c. 10 S. 117; Estoire de Eracles XXIII 4 S. 7; Riley-Smith, Feudal Nobility S. 108.

66 Zur Eigenschaft als dynastisches Spital vgl. Hiestand, Zwei unbekannte Diplome, QFIAB 50, 21f.

offenbar noch private Erbrechte am königlichen Hausgut hatte, denn nur so ist ihr Konsens zu erklären. Da wir aber die beiden Schenkungen an das Königsspital in Nablus nicht anders datieren können als vor und nach 1126 oder 1127 als dem Todesjahr der Königin Morphia, sprechen sie nicht dagegen, den Klostereintritt Ivetas mit der Thronfolgeregelung 1127 zu verbinden. Sie war zu diesem Zeitpunkt etwa sieben oder acht Jahre alt und konnte sich gegen einen solchen Akt nicht wehren. Sie nach 1143, als Fulko gestorben war, Melisendis praktisch allein herrschte, die Thronfolgerechte aber an Iveta ohnehin schon vorbei- und auf die beiden Söhne der Melisendis übergegangen waren, zur Äbtissin von Bethanien zu machen, wäre in der Tat eine wenigstens partielle Kompensation für ein Opfer gewesen, das allem Anschein nach das Kind Iveta auf dem Altar der Staatsraison bringen mußte.

Vincent und Abel und Van der Vliet[67] behaupten irrtümlich, auch die Königin Theodora sei als Witwe Balduins III. in S. Anna eingetreten. Sie wurde 1167 von Andronikos Komnenos aus ihrem Wittum Akkon und aus dem Reich entführt und kehrte nie wieder in dasselbe zurück, sondern teilte das rastlose Leben des Andronikos im Nahen und Mittleren Osten bis zu ihrem Tode. Es wäre von Interesse zu wissen, ob man sie ins Annenkloster gezwungen hätte, wenn sie zurückgekehrt wäre. Wir wüßten dann auch mit Sicherheit, was wir so nur vermuten, daß die beiden byzantinischen Prinzessinnen Theodora und Maria Komnena bei ihrer Einheirat in das Könighaus von Jerusalem zum lateinischen Ritus übertreten mußten.

67 VINCENT u. ABEL, Jerusalem 2, 678; VAN DER VLIET, Sainte-Marie et la Piscine Probatique S. 31.

5. Zur Geschichte des Klosters S. Maria im Tal Josaphat

A. DIE GRÜNDUNG

In JL. 6336 des Papstes Paschalis II. aus dem Januar 1113 bestätigt dieser *quascumque possessiones egregie memorie Gotefridus dux et Balduinus Ierosolimitanus rex . . . eidem monasterio* (scil. *sanctae Mariae de Valle Iosaphat*) *contulerunt.* Es ist seltsam, daß dieses Privilegs in der langen Reihe späterer päpstlicher Urkunden für Josaphat, von denen wir an echten und gefälschten genügend haben, nur noch zweimal gedacht wird, zuerst in JL. 9469 Eugens III., dann erst wieder 1274 in einer Urkunde Gregors X.[1], wo sich die Nennung Paschals II. allerdings auch auf dessen gefälschtes Privileg JL. 6337 beziehen kann. In JL. 9469 bestätigte der Papst Eugen III. dem *monasterium beatae Mariae de Valle Iosaphat . . . quascumque possessiones sive ex dono bone memorie Godofridi ducis seu Balduini regis eiusdem fratris . . . idem monasterium in presentiarum legitime ac iuste possidet.* Dieser Passus, aus dem man ebenso wie aus JL. 6336 eine Gründung durch den Herzog Gottfried von Niederlothringen herauslesen kann, wird nahezu wörtlich wiederholt in den späteren päpstlichen Besitzbestätigungen JL. 9847. 10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129. Dazu tritt aber ab JL. 9847 der folgende Passus: *de donis Gotefridi et regum Ierusalem et baronum eiusdem terre infra muros Ierusalem furnum unum molendina domos ortos et balneum, extra vero in eius territorio terras vineas fontem Syloe et molendina, fossam et ortos et duas partes de casale Bethsan et casale, quod dicitur Dargeboam.* Ähnlich wird der Umfang der Schenkung des Herzogs Gottfried in den königlichen Besitzbestätigungen RRH n° 134.291 der Könige Balduin III. und Balduin IV. aus den Jahren 1130 und 1152 angegeben: *In primis dux Godefridus et frater eius rex Balduinus* (*Baldvinus* RRH n° 291) *dederunt et concesserunt ecclesie sanctae Marie de Valle Iosaphat furnum unum et molendina, domos* (folgt *et balnea* RRH n° 291) *et ortos infra Ierusalem, extra vero terras et vineas* (folgt *cisternas* RRH n° 291), *fontem Syloe et molendina et fossam et ortos et duas partes de casali Bethsau.*

---

1 JL. 9469, gedruckt bei DELABORDE, Chartes de Josaphat S. 61 n° 27. Dort heißt es allerdings fälschlich *ad exemplar . . . pape Innocentii* statt *Paschalis.* Freilich steht im Original, von dem ich nur einen schlecht lesbaren Film hatte, *Paschalis* sehr gedrängt, so daß es auf Rasur nachgetragen sein könnte, was nur am Original überprüfbar wäre. Immerhin hat schon Amico im 17. Jh. in seine Abschrift *Paschalis* übernommen (KOHLER, Chartes de Josaphat, ROL 7, 197). Die Urkunde Gregors X. ist regestiert bei KOHLER, Chartes de Josaphat, ROL 7, 192 n° 83.

Damit muß man zusammenhalten, was wir bei Wilhelm von Tyrus[2] lesen:

Adduxerat etiam praedictus vir (scil. Herzog Gottfried von Niederlothringen) *deo amabilis peregrinationem ingressurus de claustris bene disciplinatis monachos, viros religiosos et sancta conversatione insignes, qui toto itinere horis diurnis et nocturnis ecclesiastico more divina illi ministrabant officia. Quos, postquam regnum adeptus est, iuxta eorum postulationem in valle Iosaphat locavit amplissimumque loco eorum gratia contulit patrimonium. Quae autem et quanta sint, quae ecclesiis dei pia liberalitate concessit, longum esset enumerare; ex tenore tamen privilegiorum ecclesiis indultorum colligere est, quot et quanta sunt, quae vir deo plenus pro animae suae remedio locis venerabilibus erogavit.*

Eine unmittelbare Quelle Wilhelms für diese Stelle läßt sich nicht angeben. Am nächsten kommt ihm der Bericht des 1101 im Hl. Lande gewesenen Mönches Ekkehard von Aura[3]: *Igitur idem dux magnanimus et cui vix quisquam in religione comparabilis inveniatur, parva licet manu fultus, magna quaeque coepit in domino attemptare ... ecclesias clerumque quantum potuit reparare, coenobitas alibi congregare, donaria multa tam monasteriis quam hospitali, quod nunquam defecerat in Ierusalem, devotissime conferre.* Hier wird zwar von jemand, der nur ein Jahr nach Gottfrieds Tod im Hl. Lande war, in groben Zügen bestätigt, was Wilhelm von Tyrus im einzelnen über die Grabeskirche, das Templum Domini und S. Maria im Tal Josaphat berichtet (s. oben S. 2.222), aber es ist doch ein sehr allgemeiner Bericht, dem weder die mit Gottfried von Europa als Feldgeistliche ausziehenden Mönche noch die Tatsache ihrer Ansiedlung im Tal Josaphat noch die förmliche Aussage über damals ausgestellte Privilegien zu entnehmen sind. Diese Privilegien beziehen sich in Wilhelms Erzählung nicht nur auf die in Josaphat angesiedelten Mönche, sondern auch auf die am Hl. Grab und am Templum Domini eingesetzten Kanoniker. Da nirgends sonst eine Benutzung Ekkehards durch Wilhelm nachweisbar ist, steht zu vermuten, daß der gebürtige Jerusalemitaner Wilhelm hier eher der örtlich überlieferten Tradition folgte als einer schriftlichen Quelle. Den Zustand des 13. Jh. schildert Jakob von Vitry nach dem Vorgang des etwas kürzeren anonymen Traktats[4] aus dem ausgehenden 12. Jh., in dem die Benediktsregel nicht ausdrücklich genannt ist, wohl aber Josaphat mit seinen *monachi nigri* klar als Benediktinerkloster gekennzeichnet wird: *In ecclesiis vero seu monasteriis de Latina et*

2 Wilhelm von Tyrus IX 9 S. 376f.

3 Ekkehard von Aura c. 19 S. 26.

4 THOMAS, Tractat S. 151; Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 58 S. 1078.

Vallis Iosaphat sunt abbates cum monachis nigris secundum regulam beati Benedicti Domino servientes. Daraus hat Enlart[5] zu Unrecht geschlossen, es handle sich um Cluniazenser. Diese saßen auf dem Thabor und vorübergehend in Akkon und Palmarea (s. unten S. 403), während es sich bei Josaphat um normale Benediktiner handelte. Zur Zeit Jakobs war das Kloster allerdings schon seit 1187 durch die Sarazenen zerstört, die nur das eigentliche Mariengrab (s. unten S. 310) unangetastet gelassen hatten[6].

Wenn man in Josaphat ein Diplom des Herzogs Gottfried hatte, so ist es verloren, und hier melden sich erste Zweifel an der Zuverlässigkeit der unbestreitbar in S. Maria im Tal Josaphat gepflegten Tradition, man habe Schenkungen von Gottfried von Niederlothringen erhalten. Während wir für das Hl. Grab und das Templum Domini keinen Zweifel hegen, daß hier noch unter Gottfried lateinische Kirchen gegründet wurden, weil es am Hl. Grab absolut notwendig war und man auch eine Moschee von der Größe und Schönheit des Felsendomes nicht ungenutzt stehenlassen konnte, war für mittelalterliches Staatsdenken zwar auch die Einrichtung von Klöstern ein dringendes Gebot. Auch daß Mönche als Feldgeistliche mit Gottfried auszogen, braucht nicht bezweifelt zu werden, mußte doch schon Urban II. zweimal davor warnen, daß sie mit auf den Kreuzzug gingen. Aber wir können nicht mit Sicherheit sagen, daß S. Maria im Tal Josaphat zu diesen Neugründungen der ersten Stunde gehörte, da das Beweismaterial dürftig und auch in sich nicht immer ohne Widersprüche ist. Nicht nur wiegt das Fehlen der Urkunde Gottfrieds hier schwer, da das Klosterarchiv im Gegensatz zu dem des Patriarchen von Jerusalem und dem des Templum Domini erhalten ist, wenn auch nicht vollständig; im 13. Jh. hat das Kloster erhebliche Verluste von Urkunden beklagt[7]. Das Diplom Gottfrieds wäre das älteste und ehrwürdigste Stück des Archivs gewesen, es hätte geschützt gegen Ansprüche früherer griechischer Besitzer der Kirche, von denen wir wissen. Ausgerechnet dieses Stück sollte verloren sein? Dazu kommt, daß bekanntlich die urkundliche Überlieferung von S. Maria im Tal Josaphat stark mit Fälschungen durchsetzt ist, über die die Kritik noch keineswegs das letzte Wort gesprochen hat, doch gehören alle diese Fälschungen dem 13. Jh. an und betreffen fast ausnahmslos den umfangreichen Besitz der Abtei in Sizilien. Sie tangieren die Frage nach der Echtheit der Nachricht über die angebliche Erstausstattung Josaphats durch Herzog Gottfried nicht. Wohl aber wird diese durch die Beobachtung be-

5 Enlart, Monuments des croisés 2, 230.

6 La citez de Jérusalem, ed. Michelant u. Raynaud, Itin. franç. S. 51.

7 Reg. d'Alexandre IV n° 207. Vgl. auch oben S. 82.

rührt, daß die Abtei für einige palästinensische Privaturkunden in den königlichen Besitzbestätigungen den Konsens früherer Könige von Jerusalem in Anspruch genommen hat, obgleich sich dieser in den Schenkungen selbst nicht findet (vgl. dazu unten S. 314. 323ff.), also bestenfalls mündlich erteilt worden sein kann, da er in der Regel auch dann erwähnt wäre, wenn der König außerdem noch eine eigene (in diesen Fällen in Verlust geratene) Urkunde ausgestellt hätte.

Ist schon von der Überlieferung her einige Vorsicht geboten, so sind auch die Nachrichten von den Ursprüngen der Marienkirche nicht vollständig und präzis genug, um Klarheit zu gewinnen, ob Gottfried eine monastische Gemeinschaft im Tal Josaphat gegründet hat. Die kirchliche Topographie, die von Vincent und Abel, Kopp und neuerdings von Bagatti und Piccirillo[8] eingehend erörtert worden ist, wird dadurch kompliziert, daß sich drei Heiligtümer, davon zwei biblisch belegte, in unmittelbarer Nähe voneinander befinden: der Ort, wo Christus in Gethsemane betete und Blut schwitzte, der Ort des Judas-Verrats und der Gefangennahme Christi und das Grab der Jungfrau Maria. Diese heiligen Stätten sind in den Pilgerberichten nicht immer mit wünschenswerter Klarheit auseinandergehalten worden, zumal die Distanz zwischen den ersten beiden nach Luc. 22,41 nur einen Steinwurf beträgt, und überdies haben sich im Laufe der Jahrhunderte die heiligen Stätten teils – wenn auch nur vorübergehend – verschoben, teils aber hat an den noch heute verehrten Stätten ein völliger Bedeutungswandel stattgefunden, indem noch heute der Ort von Gebet und Agonie in einer Grotte gezeigt wird, in der die spätantike und mittelalterliche Tradition den Verrat und die Gefangennahme ansetzten, während umgekehrt heute Verrat und Gefangennahme in den Garten von Gethsemane verlegt werden, wo die Antike und das Mittelalter – mit einer Unterbrechung in persischer und nachpersischer Zeit – Gebet und Agonie lokalisierten. Eine christliche Kirche wird erstmals erwähnt zum Ende des 4. Jh. bei Hieronymus[9], der sie als neu erbaut seiner Übersetzung der entsprechenden Schrift des Eusebius hinzufügte. Eine Marienkirche wird erstmals um 530 mit den anderen Heiligtümern vom Archidiakon Theodosius[10] erwähnt, deren Bau um die Mitte des 5. Jh. anzusetzen ist[11]. Von dem Grab Mariae ist dabei nicht die Rede, wohl aber von 200 Mönchen, die dorthin

8 Vincent u. Abel, Jérusalem 2, 301–337; Bagatti, Nuove scoperte, Liber annuus 22, 278ff.; vgl. auch Piccirillo, L'edicola crociata, ebd. S. 291ff.

9 Hieronymus, Onomastikon S. 75.

10 Theodosius c. 10, CSEL 39, 142f.

11 Bagatti, Nuove scoperte, Liber annuus 22, 242f.

»hinabsteigen«, sowie von einem Nonnenkloster mit einer drakonisch strengen Lebensordnung. Theodosius nennt auch als erster ausdrücklich die Grotte, wo nach seinem Bericht Christus den Jüngern die Füße wusch und mit ihnen aß. Ob die beiden koinobitischen Gemeinschaften zur Marienkirche gehörten oder nicht, sagt Theodosius nicht. Wahrscheinlich waren sie der dicht dabei gelegenen Kirche der Agonie des Herrn zugeordnet, die mit der von Hieronymus erwähnten Kirche identisch ist und bei Aetheria[12] ausdrücklich als *ecclesia elegans* bezeichnet wird. Es könnten letztlich freilich auch die verschiedenen Nonnen- und Mönchsklöster gemeint sein, die am Ölberg zu Ende des 4. und Anfang des 5. Jh. von Rufinus und der älteren und der jüngeren Melania gegründet wurden[13].

Der Bericht des *Commemoratorium de casis dei vel monasteriis*[14] aus dem Beginn des 9. Jh. hilft nicht viel weiter, denn dort werden am Mariengrab 13 Presbiter und Kleriker, 6 Mönche sowie 15 Nonnen und Inklusinnen erwähnt. Daraus ergibt sich zwar eindeutig, daß am Mariengrab, wenn auch kleine, klösterliche Gemeinschaften waren – bestimmt griechische –, aber wenn wir überhaupt aus der Stelle Rückschlüsse auf die Organisationsformen ziehen dürfen, so wurde dort eine Fülle geistlicher Lebensformen praktiziert, ohne daß sich etwas darüber aussagen ließe, wem denn nun eigentlich die Kirche gehörte, vielleicht den Nonnen, da sie, allerdings unter Einschluß der Inklusinnen, die größte Zahl stellen, vielleicht aber auch den Weltklerikern des Patriarchats Jerusalem, von denen man nicht recht weiß, was sie dort taten, wenn es eine rein klösterliche Einrichtung gewesen wäre. Nur so viel ist sicher: zu Beginn des 9. Jh. lebten am Mariengrabe griechische Mönche und Nonnen. Ob es ein fest organisiertes Kloster gab, ist hingegen zweifelhaft. Lateinische Mönche hat es am Mariengrab bestimmt nicht gegeben, denn ein Brief, durch den der spätere erste lateinische Abt Hugo von S. Maria im Tal Josaphat dem cluniazensischen Priorat St.-Arnoul de Crépy-en-Valois Reliquien schicken ließ, die er dem heiliggesprochenen Grafen Simon von Crépy († um 1080) mitgab, ist eine plumpe Fälschung, nicht nur aus chronologischen Gründen, sondern auch weil der Graf vermutlich überhaupt nie im Hl. Land war[15]. Der Brief gehört freilich nicht zu den oben erwähnten Fälschungen von S. Maria im Tal Josaphat, sondern dürfte von den Cluniazensern in St.-Arnoul fabriziert sein, die die Herkunft ihrer Reliquien und die Heiligkeit des Grafen Simon belegen

12 Aetheria, Peregrinatio, CSEL 39, 86.

13 Beck, Kirche u. theol. Literatur S. 206.

14 Commemoratorium de casis dei, ed. Tobler u. Molinier, Itin. Hieros. 1, 302.

15 White, A forged letter, Speculum 9, 404ff.

wollten; die Fälschung ist dann freilich ein weiterer Beweis für die überragende Persönlichkeit des Abtes Hugo (s. unten S. 308. 405), der nicht nur in seinen eigenen Filialen in Italien, sondern offenbar auch in der cluniazensischen Kongregation im Abendland kein Unbekannter war. Das im *Commemoratorium de casis dei* erwähnte Mariengrab wird erstmals im 6. Jh. im *Breviarius de Hierosolyma*[16] als das Mariengrab bei der Marienbasilika im Tale Josaphat genannt, das von nun an in zunehmendem Maße die anderen Heiligtümer des Tales überschattete, so sehr daß im 10. Jh. der alexandrinische Annalist Eutychius[17] über die Zerstörung der Kirche der Agonie durch die Perser im Jahre 614 berichtet, in dieser Kirche aber fälschlich das Mariengrab ansiedelt. Wahrscheinlich wurden sie beide zerstört.

Ob sie wieder aufgebaut wurden, braucht uns hier nicht zu interessieren, denn sie wurden mit Sicherheit am Vorabend der Kreuzzüge erneut zerstört. Zwar sagt Wilhelm von Tyrus[18], daß der griechische Patriarch in Jerusalem, die christliche Bevölkerung und die umliegenden Klöster 14000 Goldstücke zur Ausbesserung der Stadtmauern gegen das Kreuzfahrerheer aufbringen mußten, aber Besitz und Tributleistung braucht nicht vor Einebnung der Gebäude zu bewahren. Jedenfalls versichert Ekkehard von Aura[19], die Klöster vor der Stadt seien zerstört worden. Der russische Igumen Daniil, der 1106/07 das Hl. Land bereiste, besuchte auch das Mariengrab in der Felsenhöhle, schildert es aber noch immer als zerstört, ebenso eine ehemals mit hölzernem Dach versehene Kirche der Assumptio Mariae, die wohl mit der zerstörten Kirche der Agonie identisch war[20]. Bartolf von Nangis[21] schildert die Marienkirche und das Grab der Jungfrau, erwähnt, daß dort *a primis Christianae religionis temporibus* eine Kirche gewesen sei, die *structuras alias excedebat magnitudine, opere et compositione; sed postea a perfidis gentilibus destructa est, cuius ruinae hactenus patent.* Bartolf schrieb vor 1109 und exzerpiert meist, aber nicht hier Fulcher von Chartres. Nach einer ansprechenden Vermutung Kühns[22] arbeitete er in Jerusalem und kannte daher die Dinge vom Augenschein. Wenn er nicht denselben Fehler begeht wie Eutychius, so meint er mit der zerstörten Kirche tatsächlich das Mariengrab, nicht die Basilika der Agonie. Zwar beruft er sich für

16 Breviarius de Hierosolyma, CSEL 39, 155.
17 Eutychius, Corp. script. christ. Orient. Script. Arab. Ser. III/6, 152.
18 Wilhelm von Tyrus VII 23 S. 314.
19 Ekkehard von Aura c. 4 S. 14.
20 Daniel c. 22 S. 23.
21 Bartolf von Nangis c. 33 S. 511f.
22 Kühn, Gesch. d. ersten lat. Patriarchen S. 21 Anm. 5; 36 Anm. 2.

die Gründung der von ihm geschilderten Kirche auf die Autorität des Hieronymus, der nicht die Marienkirche, sondern die der Agonie schildert, doch zitierte Bartolf sicher nicht das Onomastikon, sondern den pseudo-hieronymianischen *De assumptione beatae Mariae sermo*[23], wo ausdrücklich das Mariengrab im Tal Josaphat als prunkvolle Kirche erwähnt wird. Auch der Pilger Saewulf[24] schreibt, Bethlehem sei ebenso zerstört gewesen wie die anderen heiligen Stätten außerhalb der Mauern Jerusalems. Vom Mariengrab, das wir nach den bisherigen Darlegungen als zerstört vermuten müssen, berichtet Saewulf[25] 1102/03, er habe dort Mönche angetroffen, die Tag und Nacht dem Herrn und der Muttergottes dienten. Bei Enlart[26] sind daraus Benediktiner aus Cluny geworden, was aber nicht mehr ist als eine Kombination Saewulfs mit Wilhelm von Tyrus und dem falsch verstandenen Jakob von Vitry. Ob es griechische oder lateinische Mönche waren, sagt Saewulf nicht.

Lateinische Mönche könnten von dem Herzog Gottfried dort in Nachfolge früherer griechischer Mönche angesiedelt worden sein oder aber als Neugründung an einer bisher nicht koinobitischen Marienkirche. Das alles kann so sein, muß aber nicht, denn sowohl Bartolf von Nangis wie Albert von Aachen[27] reden nicht von einem Kloster, sondern nur von einer Kirche beziehungsweise einer Basilika. Daß sich Gottfrieds engster Kampfgenosse, Graf Werner von Grez (vgl. oben S. 38f.42) nach Alberts Bericht kurz nach dem Tod Gottfrieds im Jahr 1100 dort beisetzen ließ, bedeutet natürlich, daß dort in irgendeiner Form lateinischer Gottesdienst gehalten wurde und daß ein Interesse der Lothringer, wenn nicht Gottfrieds selbst, an dem Heiligtum bestand. Auch andere Niederlothringer ließen sich dort bestatten, so zum Beispiel Arnulf von Oudenaarde aus der Provinz Ostflandern, der 1106 in Josaphat begraben wurde[28]. Die spätere Verwendung des Klosters als die Grablege der Königinnen

23 Hieronymus, De assumptione beatae virginis Mariae sermo, ed. Cochlaeus fol. 7v.

24 Saewulf S. 45.

25 Ebd. S. 42.

26 Enlart, Monuments des croisés 2, 230.

27 Albert von Aachen VII 21 S. 521. Röhricht, Die Deutschen im Hl. Lande S. 9 behauptet, Abt Giselbert von Admont sei am 1. Oktober 1101 als Mönch der Abtei Josaphat gestorben. Das würde bereits in dieser Zeit lateinisches klösterliches Leben bedeuten. Die Behauptung hat indes in den Quellen keine Stütze. Nach den Annales Admuntenses, MG. SS. 9, 577 zog Abt Giselbert mit dem Kreuzzug von 1101 ins Hl. Land und starb am 1. Oktober 1101 in Jerusalem (so auch Wichner, Geschichte des Benediktinerstifts Admont 1, 56, der sich zusätzlich noch auf die Admonter Nekrologien stützt). Darüber, daß Abt Giselbert Mönch in Josaphat gewesen wäre oder wo er bestattet wurde, ist nichts bekannt.

28 Albert von Aachen IX 52 S. 625. Vgl. auch Berlière, Die alten Benediktinerklöster, Stud. u. Mitt. aus d. Benediktiner- u. Cistercienserorden 9, 270 Anm. 4. Die Angabe S. Maria

Morphia und ihrer Tochter Melisendis weist es geradezu als eine Art von Hauskloster der lothringischen Dynastie aus. Damit mag es zusammenhängen, daß das Jahr 1126 so ungewöhnlich ertragreich war an Schenkungen für Josaphat (RRH n° 113a.114b.114c [von einer Schwester des Königs]. 114d.114e.115), aber sicher ist dies natürlich nicht, da Morphia erst am 1. Oktober 1126, wenn nicht erst am 1. Oktober 1127 starb. Wären die Schenkungen also durch ihr Begräbnis in Josaphat ausgelöst worden, so müßte sie einmal wirklich schon 1126 gestorben sein und zum anderen müßten die Schenkungen alle in den letzten vier Monaten des Jahres ergangen sein, und mindestens RRH n° 113a fällt in die ersten acht Monate. Aber Morphia kann sich natürlich Josaphat schon vor ihrem Tode zur Grablege erwählt haben und schon dieser Akt, der die dynastische Ausrichtung anzeigt, kann die Schenkungen des Jahres 1126 ausgelöst haben. Es kommt noch hinzu, daß auch die Fürstin Konstanze von Antiochia dort begraben war, die eine Enkelin der Königin Morphia war, ferner zwei Urenkel der Morphia aus der ersten und der zweiten Ehe der Konstanze, und zwar Philippa, die Gemahlin des Konstablers Humfred II. von Toron, und Rainald. Auf das Problem der Grablege der Königin Melisendis werden wir unten S. 271ff. noch zurückkommen. Jedenfalls kann man von einem Hauskloster mit Sicherheit aber erst sprechen, nachdem Gilduinus, ein Vetter des Königs Balduin II. von Jerusalem, dort im Jahre 1120 Abt geworden war, der in RRH n° 90 als Elekt erscheint. Für die frühere Zeit haben wir nur das indirekte Zeugnis der Bestattung des hohen lothringischen Funktionärs Werner von Grez und des der Königsfamilie ebenfalls nahestehenden Arnulf von Oudenaarde. Will man aber aus der Bestattung dieser beiden Lothringer schon auf ein königliches Hauskloster in Josaphat schließen, so steht dagegen freilich die uralte Legende, wonach in einer mißverstandenen Interpretation von Joel 3, 2, 12 im Tale Josaphat das Jüngste Gericht stattfinden wird, weshalb das Tal seit eh und je eine bevorzugte Begräbnisstätte war.

Untersuchen wir, ob die Baugeschichte nähere Aufschlüsse über die Gründung des Marienklosters ergibt. Die Kirche war vor der Eroberung Jerusalems durch die Kreuzfahrer zerstört worden und blieb es auch lange Zeit hindurch. Das nach Wilhelm von Tyrus von Gottfried angeblich verliehene *amplissimum patrimonium* war für den Neubau der Kirche offenbar nicht ausreichend, um so mehr als zwei Kirchen zu bauen waren: diejenige über dem

Latina bei RÖHRICHT, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 60 ist falsch. Sie ist entstanden aus *in Valle Josaphat apud ecclesiam Latinam sanctae Mariae;* diese Formulierung deutet darauf hin, daß es 1106 dort noch nichtlateinische Kirchen gab.

Mariengrab, die unterirdisch etwa 10,8 Meter unter dem heutigen Straßenniveau liegt und durch einen Gang mit der daneben und noch tiefer liegenden Grotte verbunden ist, in der nach damaliger Auffassung Christus verraten und gefangen wurde, sowie die Kirche der Agonie. Im Jahre 1112 schuf der Patriarch Arnulf von Jerusalem hier Abhilfe und schenkte auf den Rat und mit der Zustimmung des Königs Balduin I. von Jerusalem und des Klerus der von den Heiden zerstörten und im Wiederaufbau befindlichen Kirche der hl. Maria im Tal Josaphat genannte Zehnten zum Wiederaufbau der Kirche. In der Urkunde (RRH n° 67) schenkt *ego Arnulphus dei gratia sancte Iherosolimitane ecclesie patriarcha . . . sancta loca Iherosolimarum ab infidelibus destructa reformare cupiens, paternitatis intuitu nobilitati antique ecclesie beate Marie Vallis Iosaphat a paganis destructe condolens, cum iam temporibus nostris per dei gratiam reedificaretur et grex ibidem deo serviens multiplicaretur . . ., quatinus domina illa, in cuius honore fabricata est iam dicta basilica, pro statu nostro regisque gloriosi Balduini filii nostri dilecti totiusque gregis mihi sibique diverso modo commisso, apud filium suum dignetur intervenire* auf Bitten *supra dicte ecclesie abbatis venerabilis nomine Hugonis . . ., preclarique regis nostri et episcoporum canonicorumque consilio et assensu . . ., medietatem decime Bervaldi, terciamque partem decime Radulfi Aloensis, decimam quoque Gumfredi de Cavis, de Mezera, de Daltim ad ecclesie gloriose virginis iam dicte reedificationem.*

Die Urkunde ist nur datiert mit dem Inkarnationsjahr 1112, unter dem Patriarchat Arnulfs und in der Regierung Balduins I. Arnulf von Chocques wurde nach dem Tod des Patriarchen Gibelin (25. März oder 6. April 1112)[29] zum Patriarchen von Jerusalem gewählt, und zwar schon vor dem 26. April 1112 (RRH n° 64) und erhielt die Weihe am 20. Juni desselben Jahres (RRH n° 68.68a). Man wird davon ausgehen dürfen, daß Arnulf, der sich ja schon 1099 zum Leiter der Kirche von Jerusalem aufgeschwungen hatte, dann aber hatte weichen und sich lange Zeit als Archidiakon von Jerusalem und Vorstand des Templum Domini hatte bescheiden müssen (s. oben S. 223), als Elekt besonders zurückhaltend war und kein Gut seiner Kirche verlieh, obgleich er mit demselben nach Meinung seiner Gegner sonst mehr als großzügig umging. Aber vor der Weihe wollte Arnulf, der den seiner Wahl an sich entgegenstehenden Makel der unehelichen Geburt natürlich genau kannte, gewiß keinen weiteren Anstoß bieten. Zwar untersagte erst das erste Laterankonzil von 1123 dem Elekten die Verfügung über das Kirchengut vor der Weihe[30], aber Konzilsbeschlüsse sind doch stets die Zementierung schon früher umlaufender Ansichten. Vielleicht haben gerade solche Rücksichten Arnulf dazu bewogen, in

29 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 156 mit Anm. 1 (Berengar von Orange).

30 Benson, Bishop-Elect S. 41.

seiner und des Königs Bestätigungsurkunden für die Johanniter vom 20. Juni 1112 (RRH n° 68.68a) ausdrücklich zu verankern, daß die Urkunden am Tage seiner Weihe ergingen, da die Kanoniker des Hl. Grabes die Besitzungen des Spitals damals noch als Besitz der Grabeskirche betrachteten, dieser jedenfalls vom eigentlichen Kirchengut nicht auszusondern war, weil manche Schenker dem Hl. Grab und dem Spital zu Jerusalem Besitz zu gemeinsamem Eigen geschenkt hatten. Noch um die Mitte des 12. Jh., wohl nachdem der Johanniterorden durch das Privileg *Christianae fidei religio* des Papstes Anastasius IV. von 1154 (JL. 9930) der Diözesangewalt völlig entzogen worden war und der Patriarch Fulcher von Jerusalem die anschließende Auseinandersetzung in Rom verloren hatte[31], wurde eine allgemein gehaltene Scheidung des Besitzes des Hl. Grabes und des Johannesspitals notwendig (RRH n° 316.318), wenngleich de facto die Selbständigkeit des Spitals schon durch das Privileg *Pie postulatio* des Papstes Paschalis II. von 1113 (JL. 6341) anerkannt worden war. Aber das brauchte die Grabeskirche an einer anderen Rechtsauffassung vorderhand nicht zu hindern, und Arnulf war zweifellos gut beraten, wenn er mit der Bestätigung des Spitalsbesitzes bis zum Tage seiner Weihe wartete, da diejenigen, die das Spitalsgut für Besitz der Grabeskirche hielten – und dazu hatte schon Arnulfs alter Gegenspieler Daimbert gehört[32] –, ihm bei einer Bestätigung zu einem früheren Zeitpunkt Entfremdung des Kirchengutes vor der Konsekration hätten vorwerfen können. So wird aus denselben Erwägungen auch die Schenkung von bischöflichen Zehnten der Grabeskirche an Josaphat nicht vor der Weihe erfolgt sein.

Die Formulierung in der Schenkung Arnulfs ist nur vordergründig nicht sehr glücklich. Natürlich handelte es sich nicht um kirchliche Zehnten von Individuen, sondern um diejenigen ihrer Ländereien. Das kam freilich im Hl. Land aufs gleiche hinaus, weil dort nicht der einzelne Hintersasse, sondern – jedenfalls seit dem Konzil von Nablus (RRH n° 89), aber offenbar auch schon vorher – der Grundherr für seine gesamten Einkünfte zehntpflichtig war. Insofern ist die Formulierung der Urkunde Arnulfs eine bisher unbeachtete Bestätigung für die Besonderheit des Zehntsystems des lateinischen Ostens wie auch dafür, daß die Zehntregelung von Nablus, die ja 1120 als eine Restitution ungerechtfertigt hintangehaltener Zehnten dargestellt wurde, schon vor 1120 galt, wenigstens im Prinzip. Die Zehnten Bervalds fehlen in der Zehntschenkung und -bestätigung des Patriarchen Warmund von Jerusalem von 1123 (RRH n° 101), finden sich dagegen als die halben Zehnten *terrae Beroaldi, quae*

31 Riley-Smith, Knights of St. John S. 398ff.

32 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 129 (Mauritius von Porto).

sita est in monte in der Zehntbestätigung des Patriarchen Stephan von 1129 (RRH n° 129a). Hier wird bezeichnenderweise nicht mehr auf den Zehnten der Person, sondern des Landes abgestellt. Nach RRH n° 129a. JL. 9847. 10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 lag dieses Land im Gebiet von Akkon. Dagegen können wir nicht sagen, ob es sich bei Beroald um den gleichnamigen Syrer handelt, dessen Sohn 1154 unter Nennung des Vaters, der freilich in der besseren Überlieferung Bernhard heißt, bezeugt ist (RRH n° 223), oder um den 1106 und 1115 in Tripolis ansässigen Guillelmus Beraldi (RRH n° 48.78.107; sicher verschieden von dem von 1151 bis 1186 als Jerusalemer Patrizier nachweisbaren Guillelmus Beraldi in RRH n° 273.651) oder einen anderen und unbekannten Beroald respektive Bervald. Radulf Aloensis oder Aliensis schenkte schon vor 1115, als der König dies in RRH n° 80 und später auch in RRH n° 90 bestätigte, der Abtei Land beim Freudenberge (An Nabi Samwil, Palestine Grid 168/138, etwa 7 Kilometer nordwestlich von Jerusalem) und ein Haus mit einem Garten in der Hauptstadt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dies ein Drittel des Besitzes dieses Jerusalemitaners war, für den Arnulf den ihm zustehenden Zehnten 1112 an Josaphat schenkte, wie ohnehin damit zu rechnen ist, daß die Schenkung Radulfs nicht nur RRH n° 80, sondern auch Arnulfs Schenkung voraufging, da die Klöster begreiflicherweise darauf drängten, nicht irgendwelche Zehnten, sondern die der in ihrem Besitz befindlichen Güter von den Diözesanen zu erhalten.

Recht problematisch ist dagegen die Identifizierung der Zehnten *Gumfridi de Cavis de Mezera, de Daltim*. Wegen des völligen Fehlens von Konjunktionen ist schon unsicher, ob es sich um die Zehnten handelte, die ein gewisser Gumfrid in drei namentlich genannten Orten schuldete oder die ein *Gumfridus de Cavis* in den Orten *Mezera* und *Daltim* zu leisten hatte. In letzterem Sinne hat es der Patriarch Warmund in seiner Zehntbestätigung 1123 verstanden: *decimam Gaufridi de Cavis de duobus casalibus Mezerech et Dalfin*. Weder können wir den Mann identifizieren, noch die Orte, wobei die Identifizierung von *Mezera* an der Häufigkeit des Ortsnamens Mezraʿa scheitert. In der bei Warmund noch genannten Form kommen die betreffenden Zehnten nur noch in einer Schlichtungsurkunde des Patriarchen Eraclius von Jerusalem von 1183 (RRH n° 631) vor (*Meseraz* und *Dalphym*). Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß sie ursprünglich Königslehen waren *(de possessione regali)*, dann aber *de dominio regis* in den Besitz des Templerordens kamen, und nun versuchten sich die Templer natürlich der Zehntpflicht zu entziehen, erklärten sich aber in dem Schiedsspruch einverstanden, künftig die halben Zehnten an Josaphat zu zahlen, behielten sich aber Zehntfreiheit für ihr eigenbewirtschaftetes Gut vor,

wie es ihnen nach den päpstlichen Privilegien auch zustand, sowie gegebenenfalls noch zu erbauende Kirchen mit ihren Pfarrechten. In der Bestätigung des Patriarchen Stephan von Jerusalem von 1129 (RRH n° 129a) finden sich hingegen die Zehnten zweier Casalien *Taret et Tarfin, quae fuerunt Gunfredi de Turri.* Sie stehen dort am Ende der Zehnten *in territorio Accon,* aber an analoger Stelle tauchen in JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 die Zehnten zweier Casalien *Cavee et Tarphin, que fuerunt Gumfredi de Turri* auf. Die Papstkanzlei war also der Meinung, es handle sich bei *Cavis* oder *Cavea* nicht um ein Cognomen, sondern um einen Ortsnamen, der gleichfalls unidentifizierbar ist. Ob es sich bei *Taret* beziehungsweise *Cavea* und *Tarfin* noch immer um dieselben Zehnten handelt, die in den Urkunden der Patriarchen Arnulf, Warmund und Eraclius in *Mezera (Mezerech, Meseraz)* und *Dalphin (Dalphym)* angesiedelt werden, muß völlig dahingestellt bleiben, obwohl Röhricht und Kohler[33] dies unterstellt haben. Es ist immerhin zu beachten, daß der Patriarch Eraclius zwar auf die Urkunden Arnulfs und Warmunds, nicht aber auf diejenige Stephans Bezug nahm, in der andere Namen genannt werden, wobei diejenige Stephans wegen ihrer Formularunregelmäßigkeiten nicht unverdächtig ist. Nur wenn Röhrichts und Kohlers Gleichsetzung stimmen sollte, wofür ein gewisser Anhalt lediglich darin liegt, daß einerseits *Cavis* aus der Schenkung Arnulfs zu *Cavea* in den Papsturkunden und andererseits *Dalfin* bei Warmund homophon zu *Tarfin* bei Stephan und *Tarphin* in den Papsturkunden paßt, daß also Stephan und die Päpste dieselben Casalien meinten wie Warmund, dieser aber bestimmt die gleichen wie Arnulf in seiner Schenkung von 1112 – nur dann ist der Schenker bekannt. Es handelt sich dann um den Kastellan des Davidsturms Gaufrid *de Turre (Dauid),* der ein begüterter Mann war (RRH n° 81a.245.983) und 1106 in sarazenische Gefangenschaft geriet[34], wonach man nichts mehr von ihm hört, wenn er nicht identisch ist mit einem 1137 aus der Gefangenschaft heimgekehrten Gottfried (vgl. zu beiden auch oben S. 76ff.). Will man sich der These von der Identität der erwähnten Casalien in der Schenkung Arnulfs, den Patriarchenurkunden Warmunds, Stephans und des Eraclius sowie in den Papstprivilegien anschließen, die freilich gewagt ist, dann ließe sich mit aller Vorsicht die Hypothese erwägen, ob Gaufried sich ursprünglich nach einem Besitz *Cavea* nannte, später aber, als er Kastellan des Davidsturms geworden war, nach diesem. Daß er schon 1104 in RRH n° 43 *de Turre (Dauid)* heißt, steht nicht entgegen, da dieses Stück gefälscht ist (s. oben S. 76). Wir halten

33 RRH n° 67 Anm. 5; Kohler, Chartes de Josaphat, ROL 7, 126 Anm. 11.

34 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 62.

insgesamt die Schwierigkeiten bei der These Röhrichts und Kohlers von der Identität der Casalien für so groß, daß wir daran nicht festzuhalten raten.

Aufgrund der eben im Detail behandelten Zehntschenkung des Patriarchen Arnulf für Josaphat im Jahre 1112, die mit einer ausdrücklichen Zweckbindung für die von den Heiden zerstörte und im Wiederaufbau befindliche Marienkirche ausgestattet war, kann davon ausgegangen werden, daß die Kirche über dem Mariengrab am Vorabend der Kreuzzüge zerstört war und sich 1112 im Wiederaufbau befand[35]. Sie bietet sich im wesentlichen noch heute in dem Zustand dar, in dem sie im 12. Jh. wiederhergestellt wurde, als eine von Süden her betretene, 10,8 Meter unter das Straßenniveau in den Fels gehauene Kirche von etwa 29 Metern Länge, in die man über 47 Marmorstufen hinabsteigt und in deren östlichem Arm vor dem Hauptaltar das Mariengrab gezeigt wird. So schildert sie schon Wilhelm von Tyrus[36], und zwar als Grablege der Königin Melisendis. Bei ihrem Tod im September 1161 war die Kirche also schon in der heutigen Gestalt vollendet. Man schreibt dieses Erneuerungswerk allgemein der Königin Melisendis zu. Das ist allerdings eine Tradition, die erstmals in Pilgerberichten des frühen 15. Jh. zu greifen ist[37]. Im 12. Jh. neu gebaut ist freilich nur das Portal und die Marmortreppe in die Kirche, die ihrerseits nichts anderes ist als eine in den Fels gehauene, pfeiler- und gewölbelose Krypta, ein Felsenloch ohne jede Architektur und Mauerwerk. Allenfalls die viereckige kleine Kapelle über dem eigentlichen Grab im östlichen Arm des Gebäudes könnte man noch als Architektur ansprechen. Wir lassen es dahingestellt, ob Portal und Treppe von Melisendis erbaut wurden, der Rest aber war vorhanden, da sich angesichts des absoluten Mangels an Architektur gar nicht erkennen läßt, wie er jemals hätte zerstört sein können, es sei denn, die Krypta sei zugeschüttet, gewesen. Allenfalls dann nämlich, wenn man das Mariengrab ursprünglich in der Kirche der Agonie zeigte, wie Eutychius (falsch, wie wir meinen; s. oben S. 263) immerhin berichtet, hätte die Aufbauleistung des 12. Jh. darin bestanden, die Krypta in den Fels zu hauen und Marmortreppe und Portal vorzusetzen. Andernfalls aber beschränkte sich die Bautätigkeit auf die Räumung der bereits bestehen-

35 Den gefälschten Brief des Abtes Hugo von S. Maria im Tal Josaphat von angeblich 1106 über die Gründung einer Bruderschaft zur Finanzierung des Wiederaufbaus der zerstörten Kirche über dem Mariengrab, den wir unten S. 294ff. behandeln, lassen wir hier beiseite, denn selbst wenn darin ein wahrer Kern stecken sollte, was wir nicht annehmen, so würde er die Situation doch nur verschlimmern, indem er die Zeitspanne zwischen der ersten Mittelwerbung und den eigentlichen Bauarbeiten, wann immer sie stattfanden, um sechs Jahre vergrößerte.

36 Wilhelm von Tyrus XVIII 32 S. 877.

37 Piccirillo, L'edicola crociata, Liber annuus 22, 311.

den Krypta und den Anbau von Treppe und Portal. Man kann schlechthin nicht erkennen, wieso man hierfür solange brauchte, wenn Treppe und Portal erst unter Melisendis in der Mitte des 12. Jh. angebaut wurden. Auch wenn man unterstellt, daß der Vorplatz vor dem Portal, von wo man noch heute durch einen Gang in die Grotte hinabsteigt, die jetzt als Ort der Agonie ausgegeben wird, damals jedoch als Platz der Gefangennahme galt, im 12. Jh. kapellenähnlich überbaut war, wie dies die Schilderungen bei Johannes von Würzburg und Burchard von Monte Sion[38] immerhin nahelegen, so ist doch insgesamt die für das 12. Jh. zu erschließende Bautätigkeit gering. Sie erlaubt einmal, zumal die architektonischen Details des Portals und der Treppe dies nicht ausdrücklich widerlegen, den Wiederaufbau auch schon früher als unter der Königin Melisendis anzusetzen, denn wenn man 1112 Mittel für den Wiederaufbau einwarb, so hätte man sich mit demselben angesichts seines relativ geringen Umfanges nicht noch bis zur Zeit der Melisendis um und kurz nach der Mitte des Jh. Zeit lassen brauchen, es sei denn, daß man die Mittel entgegen der ausdrücklichen Zweckbindung in RRH n° 67 nicht für den Aufbau beziehungsweise Ausbau der Mariengrabkirche, sondern für den des dabeigelegenen Klosters, von dem keine Reste mehr vorhanden sind, oder gar zum Wiederaufbau der Kirche der Agonie benutzte. Da dies aber nicht nachweisbar ist, man vielmehr für die Finanzierung der Kirche der Agonie besondere Wege ging (s. unten S. 290ff. 293), wird man gut daran tun, den Ausbau der Mariengrabkirche schon Dezennien vor der Jahrhundertmitte anzusetzen, wobei immer berücksichtigt werden muß, daß wir zwischen Saewulf (1102/03) und dem russischen Igumen Daniil (1106/07) einerseits und Johannes von Würzburg (1165) andererseits keine Pilgerberichte haben, die uns Aufschluß über bauliche Veränderungen zu geben vermöchten.

Der zeitliche Ansatz der Bautätigkeit am Mariengrab um die Jahrhundertmitte beruht lediglich darauf, daß die Königin Melisendis, die sich der Kirche gegenüber in der Regel sehr freigiebig zeigte, am Mariengrab in Josaphat begraben wurde. Man hat als selbstverständlich unterstellt, daß sie sich selbst diese Grablege gewählt habe, da schon ihre Mutter dort begraben lag. Ausdrücklich bezeugt ist die Wahl der Melisendis aber nicht. Wir haben schon oben S. 191 gezeigt, daß die gewaltige Zehntschenkung, mit der die Königin den

38 Johann von Würzburg c. 8 S. 137: *nam iuxta maiorem ecclesiam, in qua sepultura beatae Mariae virginis ... adhuc hodie in dextra parte introitus sui est capella cum caverna, in qua discipuli ... remanserant.* Burchard von Monte Sion c. 8 S. 68: *Est tamen in superficie terre quoddam edificium ad modum capellule factum, quod cum interius descenderis per gradus plurimos, sub terra in ecclesiam ipsam ad sepulcrum virginis gloriose pervenies.*

Abt vom Templum Domini in Nablus in eine bischofsgleiche Stellung brachte, sehr wahrscheinlich in die Zeit der sich schon seit 1160 lange hinschleppenden letzten schweren Krankheit der Königin fiel, die im September 1161 zu ihrem Tode führte. Wir haben vermutet, daß die Zehntschenkung an das Templum Domini geradezu den Charakter einer letztwilligen Verfügung hat. Sieht man die Dinge so, so ist es auffallend, daß Melisendis in so reicher Form das Templum Domini, nicht aber ihre eigene Grablege im Tal Josaphat bedachte, und wir glauben nicht, daß dies seinen einzigen Grund in der Parteinahme des Abtes vom Templum Domini für die Königinmutter während und nach der großen Auseinandersetzung mit ihrem Sohn hatte[39]. Man muß beachten, daß Melisendis ihrer künftigen Grablege gegenüber recht zugeknöpft war. In dem an sich relativ gut erhaltenen Archiv von S. Maria im Tal Josaphat haben wir nur eine einzige erhaltene Urkunde der Melisendis für dieses Kloster (RRH n° 359), in dem die Königin im Jahre 1159 oder 1160[40] ein Casale zum Unterhalt eines Priesters schenkte, der für sie und ihre lebenden und verstorbenen Angehörigen die Messe lesen sollte. Man mag darin eine Ausstattung Josaphats im Hinblick auf ein künftiges Begräbnis sehen, weil das Minimum einer täglichen Seelenmesse damit garantiert war, obgleich die Schenkung nicht notwendigerweise im Hinblick auf das eigene Begräbnis erfolgt sein muß, sondern auch der Sicherstellung der täglichen Seelenmesse am Grabe der Königin Morphia als der Mutter der Melisendis gedient haben kann, wenngleich die Schenkung nach dem Zeugnis des Wilhelm von Tyrus[41] tatsächlich für die Seelenmesse zugunsten der Melisendis verwendet worden ist. Aber ein einziges Casale als Zuwendung für die eigene Grabkirche bleibt dennoch ärmlich, denn wir können aus dem erhaltenen Urkundenbestand darüber hinaus auch kein Deperditum der Melisendis für Josaphat erschließen. Es kommt noch hinzu, worauf wir oben S. 189 Anm. 35 schon hinwiesen, daß das in RRH n° 359 an Josaphat geschenkte Casale nicht einmal aus dem Besitz der Königin selbst stammte, sondern aus dem des Balduin, des Sohnes des Vizegrafen von Nablus, dessen Rückführung aus Transjordanien nach Samaria die Königin als einen Affront betrachten mußte. Sie verschenkte also an Josaphat ein strittiges Casale, und das Kloster hat dieses nach Ausweis von RRH n° 450 auch wieder hergeben müssen.

Vergleicht man dies mit der Liberalität der alten Königin gegenüber dem Templum Domini, wo sie auch ihre Anhänger zu Schenkungen bewog (RRH

39 Mayer, Studies, DOP 26, 152.175.

40 Das Datum unterliegt erheblichen Zweifeln; vgl. Mayer, ebd. S. 174 Anm. 110.

41 Wilhelm von Tyrus XVIII 32 S. 877.

n° 422a), und erst recht gegenüber St. Lazarus in Bethanien (s. unten S. 372f. 396), das sie zu einem der reichsten Klöster im ganzen Lande machte, so bleibt ihre Zurückhaltung gegenüber S. Maria im Tal Josaphat letztlich ebenso unerklärlich wie diejenige des leprösen Königs Balduin IV. gegenüber dem Leprosenkonvent von St. Lazarus vor Jerusalem. Es wäre natürlich möglich, daß Melisendis ohne Diplom sich Josaphat gegenüber in ähnlicher Form wie bei St. Lazarus in Bethanien durch die Schenkung von Altargerät, Manuskripten und Paramenten freigiebig gezeigt oder formlos die Mittel für den Aufbau der Kirche über dem Mariengrab bereitgestellt hätte. Aber gerade im Fall Josaphat wird an RRH n° 67 deutlich, daß man dort einen gewissen Wert darauf legte, zweckgebundene Schenkungen für den Auf- und Ausbau der Kirche auch verbrieft zu bekommen, zumal es ja nicht genügte, einmalige Geldsummen für den Bau zu haben, sondern man auch laufende Einnahmen für den Unterhalt benötigte.

Hält man die Kargheit der noch erkennbaren Schenkungen der Melisendis für Josaphat ihrer Großzügigkeit gegenüber dem Templum Domini, insbesondere in ihren letzten Monaten, an die Seite, so erhebt sich ernsthaft die Frage, ob wirklich sie selbst sich Josaphat als Grablege ausgesucht hat. Gewiß, an Heiligkeit gab es keine andere Stätte, die es als Grablege einer Frau mit dem Grab der Jungfrau Maria hätte aufnehmen können, ganz abgesehen davon, daß das Tal schon seit jüdischer Zeit eine ausgesprochene Nekropole war. Geht man freilich nicht von der Ehrwürdigkeit, sondern vom Glanz des Monuments aus, so war die Kirche über dem Mariengrab nicht besonders prachtvoll. Melisendis aber war eine Frau, die auf königliche Repräsentation den größten Wert gelegt haben wird. Die Grabeskirche in Jerusalem war ihr als Grablege verschlossen, denn man kann sich kaum vorstellen, daß man Melisendis in Golgatha an der Seite Gottfrieds von Niederlothringen und seiner Nachfolger bestattet haben würde, da sie das Reich an den Rand des Ruins getrieben hatte und die Grabeskirche nach dem Wenigen, was wir wissen, den Königen als Grablege reserviert war, jedenfalls den Frauen der Dynastie nicht offenstand. Ob Melisendis nicht mit allem, was sie für das Templum Domini tat, insbesondere aber mit der enormen Zehntschenkung als letztwillige Verfügung, auch die Absicht verbunden haben könnte, dort beigesetzt zu werden? Es wäre eine wahrhaft königliche Grabeskirche gewesen, mit dem Oktogon des Felsendomes eines der schönsten Gebäude der Welt, in das schon die Araber ihre ganze Kunstfertigkeit gesteckt hatten, ebenso aber mit den herrlichen schmiedeeisernen Gittern[42] die Kreuzfahrer, ganz abgesehen von der die Stadt Jerusalem

42 Enlart, Monuments des croisés 2, 211.

beherrschenden Lage auf dem Tempelplatz. Man kann sich sehr wohl vorstellen, daß Melisendis dort begraben sein wollte, was nicht ausschließt, daß sie Wert darauf legte, daß am Mariengrab für sie eine tägliche Seelenmesse gelesen werde. Sie hätte dann eine Grabkirche gehabt, die wesentlich prächtiger gewesen wäre als die der Könige, und so wäre es ebenso verständlich, wenn der König Balduin III. dies nach ihrem Tode unterbunden und die Grablege ihrer Mutter Morphia als ihren Begräbnisort bestimmt hätte, woran wegen des Charakters von Josaphat als eines dynastisch bestimmten Klosters sowohl der König wie der Abt von Josaphat ein Interesse hatten und was vom Standpunkt des Hofzeremoniells aus das Ärgernis vermieden hätte, der Königin eine prächtigere Begräbnisstätte zuzubilligen als den Königen.

Wenn sich dies so verhält, dann wäre die geringfügige Bautätigkeit am Mariengrab sehr leicht erklärt, und man könnte endlich, worauf nämlich alles hinweist, von der Mitte des 12. Jh. als Zeit des Ausbaus der Marienkirche weg und ihn in die Zeit um 1112 oder kurz danach ansetzen, als der Patriarch Arnulf in RRH n° 67 ausdrücklich Mittel dafür bereitstellte. Aber auch dann bleibt es angesichts des geringen Bauvolumens noch immer unklar und mit der bei Wilhelm von Tyrus überlieferten Haustradition unvereinbar, warum der Aufbau so langsam voranging, denn das nach seiner eigenen Haustradition noch von dem Herzog Gottfried noch vor dem Sommer 1100 gegründete Kloster lag nach den Berichten Daniils und Bartolfs von Nangis noch um 1107–1109 in Trümmern und hatte 1112 noch immer keine Kirche, obgleich das, was es später als Kirche besaß, nachweislich kein sehr teurer Bau war.

Wie immer man den Befund wendet, er bleibt seltsam und läßt sich unseres Erachtens nur so erklären, daß die Gründung des Klosters sich bestenfalls in zwei Stufen vollzog, nämlich in einem nach 1102 gescheiterten ersten Anlauf aus den Jahren 1099 oder 1100, sodann in einem zweiten Anlauf ab 1110, wahrscheinlich aber doch nur in einem einzigen, aber erst kurz vor 1112 (um 1110) anzusetzenden Gründungsakt. Manche Unklarheit des Quellenbefundes klärt sich bei dieser Annahme, auch wenn die von Wilhelm von Tyrus belegte Haustradition nur die erste Gründung kennt. Guibert von Nogent[43] berichtet von einem Abt, der sich die für die Teilnahme am Ersten Kreuzzug notwendigen Mittel dadurch verschafft habe, daß er sich ein Kreuzeszeichen auf die Stirn habe einbrennen lassen und behauptet habe, dies sei ihm von einem Engel bei einer Vision eingedrückt worden. Vor Antiochia habe er den Betrug dann zugegeben. Auf dem weiteren Kreuzzug habe er sich so hervorgetan, *ut capta*

43 Guibert von Nogent IV 17 S. 182.

Iherusalem beatae Mariae ecclesiae in Valle Iosaphat positae abbas praeficeretur ac tempore succedenti Caesareae Palaestinorum metropoli archiepiscopus crearetur. Der legendäre Zug dieser Geschichte ist natürlich offenkundig, zumal Äbte meist nicht an Geldmangel zu leiden pflegen. Merkwürdig ist dann aber die präzise Identifizierung dieses Abtes, wenn auch ohne Namensnennung, da sie die Geschichte Guiberts sozusagen nachprüfbar machte (in Europa allerdings nur sehr beschränkt), ihr freilich damit zugleich erhöhte Glaubwürdigkeit bei den Zeitgenossen sicherte. Erster Erzbischof von Caesarea wurde bei der Eroberung der Stadt im Mai 1101[44] ein gewisser Balduin, *qui cum domino duce Godefrido in expeditione venerat*[45]. Dieser wäre also nach Guibert der geldgierige Mönch und der erste Abt von S. Maria im Tal Josaphat gewesen, wovon Wilhelm allerdings ebensowenig weiß wie Fulcher von Chartres[46]. Dem widerspricht es aber, daß Abt Hugo von Josaphat im Jahre 1115 in RRH n° 79 *primus abbas in Valle Iosaphat* genannt wird. Ebenso ist es seltsam, daß vor 1108 (RRH n° 52) keine Urkunden für die Abtei vorhanden sind. Plausibler ist die Annahme, daß ein erster Anlauf zu einer Klostergründung 1099/1100 gar nicht stattfand. Der von Guibert erwähnte Abt von Josaphat ist legendär. Will man den Bericht Alberts von Aachen[47] über die Synode von Jerusalem im Herbst 1102 glauben, so hätte der legendäre Abt noch einen Nachfolger erhalten, da Albert noch einen ungenannten *abbas de Valle Iosaphat* als Teilnehmer nennt. Aber man darf nicht verkennen, daß Alberts Teilnehmerliste mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren belastet ist und vielleicht dem Zweck diente, die Suspension des Patriarchen Daimbert von einer möglichst ansehnlichen Versammlung vornehmen zu lassen (s. oben S. 47ff.).

Aber auch wenn man unterstellt, daß Balduin als Abt einen Nachfolger erhalten hätte, so muß man sich doch die Situation Josaphats vergegenwärtigen. Gewiß war es eines der populärsten Heiligtümer in der Umgebung von Jerusalem, aber die Kirche war zerstört oder zumindest nicht funktionsfähig, es existierte kein Klostergebäude oder auch dieses war zerstört; die große Kirche der Agonie Christi, die jedenfalls schon 1112 zu S. Maria im Tal Josaphat gehörte (s. unten S. 289ff.), lag in Trümmern; was immer man auch aufzubauen gedachte, mußte in dieser Zeit noch als sehr gefährdet gelten, da das Heiligtum nicht innerhalb der Mauern, sondern vor denselben lag und die Gefahr der fatimidischen Rückeroberung Palästinas – von der allgemeinen Un-

44 Hagenmeyer, Chronologie, ROL 9, 429 n° 567.
45 Wilhelm von Tyrus X 16 S. 423.
46 Fulcher von Chartres X 1 S. 405.
47 Albert von Aachen IX 16 S. 599f.

sicherheit im Land, wie sie uns von den Chronisten mehrfach geschildert wird, abgesehen – erst 1107 als gebannt gelten konnte. Alles in allem war es in jener Zeit nicht sonderlich attraktiv, Abt von S. Maria im Tal Josaphat zu sein, und man mag ruhig die Frage aufwerfen, ob man denn überhaupt genügend Mönche zur Besiedelung finden konnte. Wer um 1100 in Palästina in ein benediktinisches Kloster eintreten wollte, konnte dies ebenso gut in S. Maria Latina innerhalb der Mauern oder aber im Erlöserkloster auf dem Berge Thabor im relativ sicheren Galilaea tun. Wie schwierig die Neubesiedelung der Klöster anfangs war, zeigt das Beispiel des Benediktinerinnenklosters von S. Anna, immerhin ein Aufenthaltsort für die untragbar gewordene Königin Arda und die Königstochter Iveta (s. oben S. 243. 250ff.). Als Balduin I. seine Gemahlin Arda vor 1108 zum Eintritt ins Annenkloster zwang, hatte dieses, wie wir gesehen haben, nach dem Zeugnis von Wilhelm von Tyrus nur drei oder vier arme Nonnen als Bewohnerinnen, und der König mußte erst einmal für eine anständige Ausstattung sorgen, um den Konvent zu einer standesgemäßen Unterkunft für eine verstoßene Königin zu machen, aber selbst dann soll das Kloster so arm gewesen sein, daß Arda unter dem Vorwand, sie wolle in Konstantinopel Geld für den Konvent sammeln, aus der Klosterhaft entkommen konnte. Weltkleriker hatten erst recht keinen Anlaß zum Übertritt ins Marienkloster im Tal Josaphat, sofern sie nicht die Sehnsucht nach der Selbstheiligung trieb, denn sie konnten sich um Kanonikate am Hl. Grab und seinen Filialen wie Bethlehem, Jaffa und Pilgerberg, im Templum Domini oder auf dem Ölberg bemühen oder aber eine Laufbahn in der königlichen Kapelle beziehungsweise in den palästinensischen Bistümern Caesarea und Ramla-Lydda suchen. Zudem mußte die Klostergründung von S. Maria im Tal Josaphat mit Widerstand aus S. Maria Latina rechnen. Johann von Würzburg[48] berichtet, daß 1165 das ganze Tal Josaphat dem dortigen Marienkloster gehörte. Wie die ganze unmittelbare Umgebung Jerusalems ist auch das Tal Josaphat verkarstet und nicht übermäßig fruchtbar, denn während der Kedronbach zur Zeit Christi wenigstens noch im Winter Wasser führte, ist er heute gänzlich trocken. Aber immerhin werden schon am Ende des 7. Jh. Weinreben und Oliven, Weizen und Gerste als Anbauprodukte im Tal Josaphat erwähnt[49], und am Ende des 9. Jh. hatte das Kloster S. Maria Latina dort Besitzungen[50], um die es bei Neugründungen eines lateinischen Klosters fürchten mußte, zu Recht, wie uns Johann von Würzburg lehrt.

48 Johann von Würzburg c. 17 S. 168.

49 Arculf bei Adamnanus I 21, CSEL 39, 245.

50 Bernardus Monachus, ed. Tobler u. Molinier, Itin. Hieros. 1, 314.

Nimmt man alles zusammen, so wäre es wenig erstaunlich, wenn einem ersten Anlauf zur Klostergründung unter dem Herzog Gottfried – falls er überhaupt stattfand – kein dauerhafter Erfolg beschieden gewesen wäre. In der Tat erweisen die Urkunden kein Kloster dort. Die früheste Urkunde für S. Maria im Tal Josaphat ist RRH n° 52 aus dem Jahre 1108, in dem der Empfänger als *ecclesia sanctae Mariae de Valle Iosaphat* bezeichnet wird, ohne daß sich irgendein Hinweis auf eine klösterliche Gemeinschaft fände, wie man ihn eigentlich erwarten sollte. Sodann folgt RRH n° 56a von 1109 (s. oben S. 81ff.89), in dem wiederum der Empfänger nicht als Kloster bezeichnet wird, vielmehr als *ecclesia sanctae Mariae Iosaphat Hugone eiusdem loci pastore existente*, woraus man beim besten Willen nicht ablesen kann, daß S. Maria im Tal Josaphat ein Kloster gewesen sei. Bestenfalls war es ein Kollegiatstift, wenn nicht überhaupt nur eine einfache Kirche unter dem *pastor* Hugo. RRH n° 73a. 76a lassen wir als undatiert hier beiseite. Sie zeigen beide in S. Maria im Tal Josaphat eine geistliche Gemeinschaft, ohne sie ausdrücklich als Kloster zu definieren. Ihr Ansatz zu 1114 hat, freilich aus jeweils verschiedenen Gründen, einige Berechtigung, und dann würde es sich bei dem Empfänger tatsächlich um ein Kloster handeln, denn mit der schon erwähnten Urkunde des Patriarchen Arnulf von 1112 (RRH n° 67) erreichen wir endlich festen Grund, da Hugo hier als *abbas venerabilis* genannt wird. Die Urkunde gibt als Absicht des gerade neu erhobenen Patriarchen ja an, daß er eine Schenkung zum Wiederaufbau der zerstörten Marienkirche machen wolle, *sancta loca Iherosolimarum ab infidelibus destructa reformare cupiens*. Aus der Feder dieses tüchtigen Kirchenfürsten, der 1114 gegen zähen Widerstand auch das Kapitel des Hl. Grabes in ein reguliertes Chorherrenstift umwandelte (RRH n° 75), hat das Wort *reformare* sicher mehr als nur deklamatorische Bedeutung. Der Konsens des Königs zu dieser Urkunde verdeutlicht das Interesse der Dynastie an dem Vorgang, freilich wahrscheinlich eher an den allgemeinen Kirchenreformbestrebungen Arnulfs als an dem Marienkloster unmittelbar, das erst später (s. unten S. 278ff.) mehr und mehr zum »Hauskloster« der Dynastie wurde. Der königliche Konsens zu RRH n° 67 wird freilich der um 1130 greifbaren Haustradition von dem besonderen Interesse der lothringischen Dynastie am Marienkloster seit 1099 Auftrieb gegeben haben. Mit der Schenkung Arnulfs zum Wiederaufbau der Kirche verband sich offenbar die Absicht, das klösterliche Leben in S. Maria im Tal Josaphat zu stärken. Die Beweisführung beruht nicht etwa nur auf dem einen Wort *reformare*, sondern auf dem generellen Reformeifer des Patriarchen, auf dem offenkundigen Fehlen einer klösterlichen Gemeinschaft in den Jahren zuvor sowie auf der Tatsache, daß in den folgenden zwei Jahren

1113–1115 erst der Papst, dann der Fürst von Antiochia, schließlich der König von Jerusalem (JL. 6336. RRH n° 76.80) den Besitz bestätigten, wofür am ehesten dann Anlaß war, wenn die Rechtsform der Marienkirche, die vom Papst 1113 kristallklar als *monasterium* bezeichnet wird, sich geändert hatte, da dies dem Willen der einzelnen Schenker zuwiderlaufen mochte, so daß man um eine Generalbestätigung des Papstes und einzelner Herrscher zur Absicherung des Besitzes nachsuchte.

Dabei springt sofort in die Augen, daß schon in der ersten Papsturkunde für das Kloster die von Wilhelm von Tyrus übernommene Haustradition von der Gründung durch den Herzog Gottfried auftaucht, da Paschalis in JL. 6336 generaliter die Schenkungen bestätigt, die *egregie memorie Gotefridus dux et Balduinus Ierosolimitanus rex vel alii fideles viri* dem Kloster machten, während die ersten beiden Besitzbestätigungen der Könige Balduin I. und Balduin II. von Jerusalem (RRH n° 80.90) aus den Jahren 1115 und 1120 von Schenkungen des Herzogs Gottfried nichts wissen, sondern sie mit Balduin I. einsetzen lassen. Erst mit RRH n° 134 des Königs Balduin II. aus dem Jahre 1130 tritt uns die Haustradition von den früheren Schenkungen des Herzogs Gottfried und damit von der Gründung durch ihn entgegen, die sich dann in der Nachurkunde RRH n° 291 des Königs Balduin III. aus dem Jahre 1152 sowie in den besitzbestätigenden Privilegien der Päpste JL. 9469.9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 wiederholt. Zugleich erscheinen in RRH n° 134 jene schon oben S. 261 erwähnten Konsense, denen keineswegs immer ein solcher in der ursprünglichen Schenkung entspricht. Diese Feststellungen erschüttern die Haustradition von der Gründung und Erstausstattung des Klosters durch den Herzog Gottfried auf das schwerste, denn abgesehen davon, daß seine bei Wilhelm von Tyrus ausdrücklich erwähnte Urkunde in diesem halbwegs intakten Klosterarchiv fehlt, ist es schwer, ja eigentlich gar nicht vorstellbar, daß man auf die Verankerung dieser frühesten Schenkung in den ersten beiden Besitzbestätigungen der Könige von Jerusalem verzichtet hätte, wenn man sie den Königen hätte zumuten können. Erst 1130, nachdem seit den Tagen des Herzogs Gottfried eine ganze Generation verflossen war und der 1120 zum Abt erwählte Vetter des Königs, Gelduin, seit zehn Jahren fest als Abt von S. Maria im Tal Josaphat etabliert, als ein weiterer Blutsverwandter des Königs auf dem Patriarchenstuhl von Jerusalem saß, nämlich seit 1129 Patriarch Stephan, und wenige Jahre, nachdem die Königin Morphia († 1. Oktober 1126 oder 1127)[51], die Gemahlin des Königs Balduin II., dort begraben worden war, wagte man

51 Hiestand, Chronologisches, DA 26, 220–224.

es, und zwar mit Erfolg, auch der königlichen Kanzlei die Bestätigung der Haustradition zuzumuten, und selbst wenn sie dieses Spiel durchschaute, so wird sie den Abt aus dem Königshause nicht haben desavouieren wollen.

Die Resultate der bisherigen Untersuchungen lassen sich so zusammenfassen: Die Haustradition über die Gründung und Erstausstattung des Klosters am Mariengrab im Tal Josaphat ist mehr als dürftig. Man konnte sie zwar 1113 im fernen Rom erfolgreich in ein Papstprivileg schmuggeln, in Jerusalem aber erst im Jahre 1130 damit an die Öffentlichkeit treten. Wegen der Erwähnung des Abtes Balduin von S. Maria im Tal Josaphat bei Guibert von Nogent für die Zeit vor Mai 1101 und des bei Albert von Aachen für Herbst 1102 genannten namenlosen Abtes von Josaphat kann es nicht ausgeschlossen werden, daß der Herzog Gottfried dort tatsächlich ein Kloster zu gründen versucht hatte. Dann hätte man sich den Gründungsvorgang zweistufig vorzustellen. Die erste Gründung wäre eingegangen, es hätte am nach wie vor zerstörten Mariengrab später einen *pastor*, bestenfalls ein Kanonikerstift gegeben, das im Jahre 1112 bereits in ein Kloster umgewandelt war. Sehr wahrscheinlich ist dies aber nicht, denn es ist ein Ding, Säkularkanoniker am Hl. Grab zu regulierten Chorherren zu reformieren, aber ein anderes, Kanoniker zu Mönchen zu machen. Diese Befugnis besaß auch der nicht gerade zimperliche Patriarch Arnulf nicht. Da zudem der Bericht Guiberts deutlich legendenhafte Züge hat und auch der Bericht Alberts über die Synode von Jerusalem von 1102 hinsichtlich der Teilnehmerliste mit beträchtlichem Vorbehalt aufgenommen werden muß, glauben wir gar nicht an eine erste Klostergründung um das Jahr 1100, sondern lediglich daran, daß die lothringische Dynastie, wie sich an dem dortigen Begräbnis des Werner von Grez und an dem Konsens des Königs zu RRH n° 67 ablesen läßt, ein gewisses, aber nicht übermäßiges Interesse am Mariengrab hatte. Herzog Gottfried mag dort durchaus einen Geistlichen eingesetzt und Pläne für eine Hauskirche, ein Hausstift, ein Hauskloster gehabt haben, aber alles spricht dafür, daß daraus erst einige Zeit vor 1112 etwas wurde, als der *pastor* Hugo zum *primus abbas in Valle Iosaphat* aufgerückt war und man ernsthaft an den Wiederaufbau der Kirche am Mariengrab ging. Hinter der Gründung stand schon der Wille des Patriarchen Gibelin von Jerusalem († 25. März oder 6. April 1112; s. oben S. 266), den sein Nachfolger Arnulf vollstreckte, da die unten S. 287f. behandelten Bruderschaftsstatuten, die nicht vor der Klostergründung erlassen sein können, sie vielmehr voraussetzen, noch 1112 unter Gibelin anzusetzen sind. Hinter der Gründung stand aber ebenso die offenbar organisatorisch begabte (s. oben S. 262f. und unten S. 287.293.308) Persönlichkeit des Abtes Hugo. Die Gründung des Klosters durch Herzog Gottfried,

den Begründer der Dynastie, dessen Andenken sich durch das um 1120 abgeschlossene Werk des Albert von Aachen bereits zu verklären begann, ist eine Legende, die man dem Papst anscheinend schon 1113 unterschob, mit der man in Jerusalem aber erst hervortrat, als das Kloster als Grablege der Königin Morphia tatsächlich zum königlichen Hauskloster geworden war, nicht im Sinne eines alten vorgregorianischen Eigenklosters, sondern im Sinne eines von der Dynastie mit besonderer Gunst bedachten Instituts, in dem als Gegenleistung die Mönche mit besonderem Eifer dem Gebet für das Reich und für die Dynastie oblagen und den Gottesdienst an den Gräbern der Königinnen versahen.

Lediglich eine sizilische Urkunde bewegt uns dazu, noch einmal zu der Frage nach dem Datum der Klostergründung zurückzukehren und in ihrem Lichte unsere Resultate zu überprüfen. Bei der Untersuchung der zahlreichen sizilischen Urkundenfälschungen des Klosters S. Maria im Tal Josaphat aus dem 13. Jh. (s. unten S. 303ff.) hat es der Forschung stets als Richtschnur gedient, daß niemand die Echtheit des Diploms des Königs Roger von Sizilien vom 18. Oktober 1144 bezweifelt hat[52], mit dem der König aufgrund seiner Konstitution *de resignandis privilegiis* dem Prior der kalabresischen Obödienz S. Maria di Valle Giosafat in S. Mauro in Kalabrien sechs vorgelegte Schenkungen bestätigte, die aus den Jahren 1110–1115 stammen. Dabei ist es allerdings auffallend, daß in dem heute noch erhaltenen Urkundenbestand von S. Maria im Tal Josaphat in Palermo und Catania, wie ihn Garufi[53] zusammengestellt hat, keine einzige dieser Urkunden mehr vorhanden ist, erst recht nicht natürlich eine der 16, die in einer verfälschten Fassung des gleichen Diploms[54] vom König Roger konfirmiert werden. Originalität und Echtheit des Rogerdiploms sind nach dem Urteil von K. A. Kehr[55] schon anhand der von ihm für eigenhändig gehaltenen griechischen Unterschrift des Königs gesichert. Immerhin enthält die Unterschrift in Garufis Edition aber gerade im Königsnamen ein völlig ungebräuchliches Omega statt eines Omikron für den ersten Vokal, was K. A. Kehr[56] aber mit Recht als einen Lesefehler Garufis abgetan hat.

Die Echtheit des Rogerdiploms von 1144 ist also vorerst als gesichert anzusehen, wenn nicht C. Brühl, dem wir für die Überlassung seines Fotos des Rogerdiploms für die Kontrolle der Unterschrift danken, in seiner Edition der

52 ed. Garufi, Documenti inediti S. 45 n° 19; Caspar, Roger II. n° 171 Reg.

53 Garufi, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 315–337.

54 Battaglia, Diplomi inediti S. 3 n° 1; Caspar, Roger II. n° 170 Reg.

55 K. A. Kehr, Urkunden S. 347.

56 Ebd. S. 265 Anm. 5.

Urkunden Rogers II. zu anderen Resultaten kommen sollte. Aber dann können immer noch die sechs zur Bestätigung in dem Rogerdiplom vorgelegten Stücke gefälscht gewesen sein. Es ist schon recht auffallend, daß der Urkundenbestand von S. Maria di Valle Giosafat in S. Mauro im Jahre 1144 nicht über das Jahr 1115 hinausgereicht haben sollte; man hätte seit fast 30 Jahren keine Schenkung mehr erhalten. Wenn wir die Echtheit der vorgelegten Schenkungen erneut unterstellen, so bewegt uns nur eine, nämlich eine Schenkung, die der bekannte Seneschalk Richard, der sich 1115 auch dem Thaborkloster gegenüber als sehr großzügig erwies (RRH n° 77), im April 1111 an das Priorat in S. Mauro gemacht hatte, aber *per manus Ugonis venerabilis abbatis*. Das würde für die Gründung des Marienklosters im Tal Josaphat den terminus ante quem von 1112 (RRH n° 67) in das Frühjahr 1111 rücken und die Beteiligung des Patriarchen Gibelin daran verstärken. Die übrigen Schenkungen, die Roger 1144 bestätigte, stammen von 1112, 1114, 1115, nur eine vom April 1110, ind. III. Sie wäre nach unserer Theorie an die noch nicht zum Kloster umgewandelte Marienkirche im Tal Josaphat gegangen, wofür man eine Bestätigung darin sehen kann, daß der Sohn der Schenkerin im Jahre 1114 alles bestätigte, was seine Mutter und er im Jahre 1110 geschenkt hatten, eben weil die Rechtsform des Empfängers eine andere geworden war. Im übrigen erweist das Diplom des Königs Roger, wenn seine Echtheit weiterhin unantastbar bleibt, daß das Kloster bei seiner Gründung offenbar sofort auf einen kräftigen expansiven Kurs in Kalabrien gegangen ist, der durch die Heirat der Gräfin Adalasia von Sizilien mit dem König Balduin I. von Jerusalem 1113 zweifellos gefördert wurde, denn zeitlich geordnet stammt eine der bestätigten Schenkungen von 1110, eine von 1111, eine von 1112, zwei von 1114 und eine von 1115. In Sizilien (s. unten S. 304ff.) haben wir dasselbe Bild, denn schon 1113 setzte sich S. Maria im Tal Josaphat in Paternò am Fuß des Aetna fest, wo es später seinen sizilischen Hauptstützpunkt hatte. Während wir also aufgrund des echten Diploms des Königs Roger von Sizilien von 1144 die Möglichkeit einräumen müssen, daß das Mutterkloster schon zu Beginn des Jahres 1111 gegründet war, ist uns das gleiche Diplom doch wiederum eine Bestätigung für die Tatkraft des Abtes Hugo, der diesseits wie jenseits des Meeres den Ausbau seiner jungen Abtei energisch und planvoll betrieb.

Mißt man das Problem der Gründung und Erstausstattung des Mutterklosters bei Jerusalem durch den Herzog Gottfried an dem angeblichen Umfang seiner Schenkungen, so ist das Ergebnis gleichfalls negativ. In den päpstlichen Privilegien werden sie erst seit 1154 im einzelnen aufgeführt, freilich als Schenkung des Herzogs, der Könige von Jerusalem und der Barone. Die königl-

lichen Bestätigungen RRH n° 134.291 umschreiben sie ab 1130 zusammen mit den Schenkungen Balduins I. und ähnlich wie die Papsturkunden ab 1154 als einen Ofen und Mühlen, Häuser, (Bäder) und Gärten in Jerusalem, Ländereien, Weinberge (und Zisternen) außerhalb der Stadt, ferner daselbst die Quelle Siloah, Mühlen, einen Graben, Gärten und zwei Drittel des Casales Bethsau. Es macht schon keinen guten Eindruck, daß die Schenkungen Gottfrieds und seines Bruders Balduin I. so zusammengezogen werden, daß man Gottfrieds Anteil nicht mehr aussondern kann, nicht einmal dadurch, daß man Balduins Anteil ausschiede, um den Rest dann Gottfried zuzuschreiben. Denn wir haben für kein einziges der genannten Besitztümer außerhalb der beiden genannten Diplome einen Hinweis darauf, daß es überhaupt von einem der beiden Brüder geschenkt worden wäre. Es fehlt nicht nur, wie mehrfach schon erwähnt, eine Schenkungsurkunde des Herzogs, es mangelt auch an erhaltenen Diplomen des Königs Balduin I. über irgendwelche Teile des angeblich von ihm und seinem Bruder geschenkten Klostergutes. Zwar bestätigte Balduin I. in RRH n° 80 von 1115 *omnes habendas . . . ab oriente et occidente et meridie et septentrione et in valle et extra vallem et fontem Syloe et domos et ortos, quos habent infra muros Iherusalem*, aber ohne den Schatten einer Andeutung, daß sein Bruder oder er selbst dies geschenkt hätten. Man kann dies auch nicht indirekt daraus erschließen, daß dieser Teil in RRH n° 80 die Besitzliste einleitet und es dann weitergeht mit vier *carrucae* Landes in Jaffa und zwei in Akkon, die schon Balduin II. in RRH n° 90 einer Schenkung Balduins I. zuschrieb und ferner mit dem Casale Aschar, über das in RRH n° 52 eine Königsurkunde vorliegt, und der Text dann weiterfährt: *et quecumque a bonis hominibus data sunt*. Nur bei vorschneller Betrachtung könnte man denken, hier würden zuerst herrscherliche, dann nichtherrscherliche Schenkungen bestätigt. Wir werden unten S. 320f. zeigen, daß vielmehr ein ganz anderes Prinzip der Besitzliste von RRH n° 80 zugrundeliegt: die königliche Bestätigung des Besitzes der Marienkirche aus vorklösterlicher Zeit im ersten Teil der Besitzliste und die königliche Bestätigung der Schenkungen Dritter im zweiten Teil.

Einen noch schlechteren Eindruck macht es, daß sich diese sowieso kaum greifbare Erstausstattung zwischen 1130 und 1152 in RRH n° 291 um Bäder in der Stadt und Zisternen außerhalb derselben vermehrt, obgleich man darin mit viel Wohlwollen eine Anpassung des Textes an veränderte Umstände erblicken könnte, wenn man nämlich unterstellen will, daß das Kloster in diesen Jahren auf dem Gelände der Erstausstattung Bäder und Zisternen angelegt habe. Die Bezeichnung Siloahs (ʿAin Siluan) als einer Quelle ist streng genommen unrichtig, denn sie ist nichts anderes als ein Auffangbecken im Süd-

osten der Stadt, etwa 15 Meter lang, 5 Meter breit und ebenso tief, das durch einen Tunnel mit der einzigen Quelle Jerusalems, der Marienquelle (ᶜAin Sitti Miriam; Gihonquelle des Alten Testaments) verbunden war. Diese wurde aber schon in alttestamentlicher Zeit »zugedeckt« (2. Paralip. 32,30), so daß bereits Josephus irrtümlich der Meinung war, der durch den Tunnel nach wie vor mit dem Wasser der Marienquelle beschickte Siloahteich sei eine Quelle, und dabei blieb es auch im Mittelalter[57], wo man in dem Irrtum vor allem durch den intermittierenden Charakter der »Quelle« bestärkt wurde, der jedoch von der Marienquelle herrührt, die tatsächlich intermittierend ist. Der auffangende Teil wurde zur Zeit der Kaiserin Eudokia mit einer Kirche überbaut, die aber schon im Mittelalter nicht mehr existierte. An Auffangbecken gab es zwei. Einmal die eigentliche Siloahquelle, der nach Joh. 9,7 Heilkraft zugeschrieben wurde und die von einem Quadriporticus aus hadrianischer Zeit eingefaßt war, der noch archäologisch nachgewiesen werden konnte. Von dort fließt das Wasser bachartig ins Kedrontal ab und schafft dort eine blühende Oase. Das zweite Becken, Birket el-Hamra (= der rote Teich) ist heute zugeschüttet. In der fatimidischen Vorkreuzzugszeit befand sich bei dem größeren Becken ein muslimisches Spital. Das Wasser wurde nur zur Bewässerung von Gärten für die Armen der Stadt genutzt. Auch von den Kreuzfahrern wurde es nicht als Trinkwasser gebraucht, was für das Kloster im Tal Josaphat ertragreich gewesen wäre, denn die Estoire de Eracles[58] bezeichnet das Wasser Siloahs ausdrücklich als versalzen und berichtet, man habe es zum Gerben und zur Irrigation benutzt[59]. Aus der Irrigation werden die im Zusammenhang mit der Siloahquelle in den Urkunden von Josaphat (RRH n° 80.134.291. JL. 9847.10003α [dort *Siloe* verdruckt zu *sylve*]. Reg. d'Alexandre IV n° 129. RRH n° 101.129a) genannten Gärten stammen, ebenso scheinen mit dem Wasser Mühlen betrieben worden zu sein, die in den genannten Urkunden mit Ausnahme von RRH n° 80 erwähnt werden. Gewisse Einnahmen waren aus der Quelle also schon zu ziehen, wenn auch nicht so große, wie sie der Trinkwasserverkauf eingebracht hätte. Für die zwei Drittel des Casales *Bethsau* steht es etwas besser. Sie werden vom Papst Anastasius IV. 1154 in der ersten detaillierten Besitzbestätigung JL. 9847 aufgeführt, ebenso in JL. 10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129. Der Passus in den Papst-

57 Vgl. Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 55 S. 1077.

58 Estoire de Eracles XXIII 7 S. 11.

59 Zur Siloahquelle vgl. Tobler, Siloahquelle, passim; Vincent u. Abel, Jérusalem 2, 860–864 mit Plan; Le Strange, Palestine S. 212.221; Kopp, Hl. Stätten der Evangelien S. 371–376.

urkunden leidet generell darunter, daß er den gesamten Besitz der Schenkung Gottfrieds, der Könige von Jerusalem und der Barone des Reiches undifferenziert zuschreibt, was die Aussonderung eines Anteils Gottfrieds erst recht unmöglich macht.

Ganz schlecht aber steht es mit dem laut RRH n° 134.291 angeblich von Herzog Gottfried oder seinem Bruder, dem König Balduin I., geschenkten Ofen in Jerusalem. Wir wissen aus RRH n° 74, daß alle Öfen der Stadt seit 1114 dem Kapitel des Hl. Grabes gehörten. Dieses Monopol war so wichtig, daß das Chorherrenstift im 13. Jh. nicht nur eine Liste der ihm gehörenden Öfen aufzeichnen ließ[60], sondern schon bei der Übertragung der Öfen in den Besitz des Kapitels (RRH n° 74) die wenigen Ausnahmen sorgfältig verzeichnet wurden. Es waren drei Öfen, nämlich zwei im Besitz des Johannesspitals und einer im Besitz des Klosters S. Maria Latina. Im April 1192 bewilligte Konrad von Montferrat mit der Großzügigkeit des Prätendenten den Genuesen unter anderem auch einen Ofen in Jerusalem (RRH n° 704), aber Jerusalem blieb muslimisch, und selbst wenn es damals wieder christlich geworden wäre, so hätte Genuas Anspruch gegen die Chorherren erst noch durchgesetzt werden müssen. Genuas Ofen in der Hauptstadt wurde nicht realisiert. Der Patriarch von Jerusalem selber konnte nur dadurch zu einem eigenen Ofen in der Stadt kommen, daß er seinen Chorherren einen abmietete, und auch diesen mußte er zurückgeben (RRH n° 469 von 1169). Für einen innerstädtischen Ofen Josaphats aus einer Schenkung des Herzogs Gottfried oder seines Bruders Balduin I. ist kein Raum, denn hätte einer der beiden vor 1114 einen der Öfen an das Marienkloster in Josaphat gegeben, so wäre dies in RRH n° 74 vermerkt worden, und nach 1114 konnte nicht mehr der König, sondern nur noch das Chorherrenstift vom Hl. Grab über die Öfen verfügen. Dieses aber dachte natürlich nicht daran, dem erst um 1110/11 gegründeten, damals noch schwachen Marienkloster im Tal Josaphat einen Ofen in der Stadt einzuräumen.

Als das Kloster erstarkt war und sich der besonderen Gunst des Königshauses erfreute, da hat es offenbar in den Jahren vor 1130 sehr zielbewußt behauptet, zu Beginn des Jahrhunderts einen Ofen von Herzog Gottfried erhalten zu haben. Nicht nur hat man ihn mit dieser Herkunft in RRH n° 134 aus dem Jahre 1130 erstmals verankert, wo er an der Spitze der gesamten Besitzliste steht, sondern man hat auch darum prozessiert, denn im gleichen Jahr 1130 gab nach vorausgegangenen Prozessen *(querelam)* das Chorherren-

60 Rozière, Cart. du St.-Sépulcre S. 329 n° 185.

stift vom Hl. Grabe schließlich nach und schenkte, noch dazu mit der ausdrücklichen Billigung des Patriarchen Stephan – der wie Abt Gelduin von Josaphat ein Verwandter des Königs war – und unter Bezeugung durch den König und den gesamten hohen Klerus von Jerusalem und andere hohe Prälaten dem Marienkloster im Tal Josaphat einen Ofen in der Judearia, dem alten jüdischen Viertel Jerusalems (RRH n° 133). Ob das Kloster in der abschließenden Auseinandersetzung mit RRH n° 134 gearbeitet hat oder aber die im Prozeß vertretene Behauptung von der Schenkung des Ofens durch Gottfried und den in RRH n° 133 erfochtenen Sieg in RRH n° 134 hat absichern lassen oder ob die beiden Vorgänge einigermaßen gleichzeitig sind, was durch die weitgehende Kongruenz der Zeugenlisten immerhin nahegelegt wird, muß unentschieden bleiben. Gewiß war das Gewissen des Abtes von Josaphat nicht sonderlich rein, denn die Zeugenliste steht mit ihrer Länge und der Würde ihrer Personen in keinem vernünftigen Verhältnis zum materiellen Inhalt der Schenkung des Chorherrenstiftes, aber die Bedeutung der Urkunde liegt gar nicht in ihrem materiellen Umfang, sondern darin, daß hier erstmals ein Einbruch in das 1114 etablierte Backmonopol des Chorherrenstifts gelungen war. Das Kloster mußte seinen Sieg in jeder Weise absichern, da es damit rechnen mußte, daß das Chorherrenstift, den Präzedenzfall fürchtend, die Ofenfrage wieder und wieder aufwerfen werde. In einem Schachzug, der geschickt ist, wenn es sich nicht um ein reines Kanzleiversehen handelt, hat das Kloster solchen Versuchen die Spitze abgebrochen, indem es den Ofen in den päpstlichen Besitzbestätigungen JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 glatt verdoppeln ließ. Dort werden nämlich jeweils zwei Öfen in Jerusalem bestätigt, einer aus der Schenkung des Chorherrenstiftes, ein anderer aus der Schenkung des Herzogs Gottfried. Da in RRH n° 133 von dem Herzog nicht die Rede gewesen war, war es natürlich sehr leicht, in Rom eine solche Fassung zu erhalten, weil bei Vorlage von RRH n° 133.134 auch die mißtrauischste Kanzlei in Rom zu der Auffassung kommen mußte, es handle sich um zwei verschiedene Öfen. Das Chorherrenstift, das sich 1130 eine freie Schenkung hatte abringen lassen, hatte in einem Wiederaufnahmeverfahren doch nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn es geltend machte, die freie Schenkung sei vom Kloster erschlichen worden, das zu Unrecht, wie man jetzt erkenne, ein Besitzrecht aus den Zeiten des Herzogs Gottfried behauptet habe. In diesem Fall konnte das Kloster aus seinen Papsturkunden mühelos dartun, daß man eigentlich zwei Öfen in Jerusalem besitze, einen umstrittenen aus Gottfrieds Schenkung sowie einen, den das Chorherrenstift unabhängig davon geschenkt habe. Da man aber de facto doch nur einen in Besitz habe, müsse

zwangsläufig der umstrittene Ofen im Besitz des Chorherrenstiftes sein, da andernfalls, wenn das Stift nämlich den Standpunkt vertrete, der in der Hand des Klosters befindliche Ofen sei der umstrittene, das Stift den 1130 geschenkten unrechtmäßig wieder in Besitz genommen haben müsse, weil außer den Chorherren sonst nur noch Josaphat einen Ofen, die Johanniter zwei und die Latina einen besäßen. Gerade das praktisch totale Ofenmonopol des Kapitels vom Hl. Grab machte die Chorherren dem Kloster gegenüber wehrlos, sobald dieses Rechtsansprüche auf zwei Öfen vorwies, denn wie immer die Chorherren argumentieren mochten, einen Ofen würde Josaphat auf alle Fälle behalten, und mehr wollte es vermutlich gar nicht. In dem präventiv-defensiven Verhalten des Marienklosters steckt ein solches Maß an taktischer Überlegung, daß erneut deutlich wird, welche Bedeutung das Kloster dem Besitz des Ofens und vor allem seiner Verteidigung gegen das Hl. Grab beimaß. Angesichts dieser Sachlage ist es ganz ausgeschlossen, daß das Kloster, wenn es einen Ofen aus der Schenkung des Herzogs Gottfried oder seines Bruders besessen haben sollte, darauf verzichtet hätte, sich diesen in RRH n° 80.90 bestätigen zu lassen. Daß der Ofen Josaphats dort wie auch in RRH n° 74 fehlt, erledigt die Glaubwürdigkeit dieser angeblich durch Gottfried erfolgten Erstausstattung.

Wenn auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß S. Maria im Tal Josaphat schon vor der eigentlichen Klostergründung um 1111 und natürlich auch danach einen gewissen Besitz innerhalb und außerhalb Jerusalems hatte, wie er in der vagen Liste des RRH n° 80 mehr verhüllt als beschrieben wird, so ist doch der Ofen demonstrierbar dazugefälscht worden, über *Bethsau*, der Siloahquelle, den Bädern und Zisternen liegen Zweifel und Unklarheiten, kein einziges dieser Besitztümer läßt sich auf eine Erstausstattung durch den Herzog Gottfried oder den König Balduin I. zurückführen, der zeitliche Abstand zwischen dem ersten Auftauchen der Haustradition in Rom in JL. 6336 von 1113 und ihrer erstmaligen Aktivierung in Jerusalem in RRH n° 134 aus dem Jahre 1130 ist wegen des absoluten Fehlens dieser Haustradition in den dazwischen liegenden Besitzbestätigungen RRH n° 80.90 äußerst bedenklich, und nach allem, was wir sonst erkennen können, hat eine Klostergründung nicht unter Gottfried 1099/1100, sondern erst unter Balduin I. und den Patriarchen Gibelin und Arnulf um 1110/11 stattgefunden. Am Mariengrab werden die lothringischen Eroberer gewiß ein Interesse gehabt haben, aber das Beweismaterial gegen eine Klostergründung und Erstausstattung durch den Herzog Gottfried ist erdrückend. S. Maria im Tal Josaphat, das im 13. Jh. so virtuos für vielfältige Zwecke in Sizilien gefälscht hat (vier

Fassungen eines Falsifikates), daß P. Kehr[61] sogar ein »l'art pour l'art« erwog, nämlich Stilübungen des Fälschers, Entwürfe um ihrer selbst willen – dieses Kloster ist gleich zu Beginn seiner Geschichte mit einer falschen Behauptung ins Leben getreten, nämlich der Legende von der Erstausstattung und damit der Gründung durch den Herzog Gottfried in JL. 6336. Hierin mag zunächst nichts anderes gesteckt haben als die Reminiszenz an ein durchaus mögliches Interesse Gottfrieds an dem noch nicht monastischen Mariengrab, obwohl das zielstrebige Organisationstalent des ersten Abtes Hugo eher die Vermutung nahelegt, daß hier die Basis für eine spätere Aktivierung dieser Legende im Königreich Jerusalem geschaffen werden sollte. Jedenfalls ist dies eingetreten, nachdem ein Königsvetter zum Abt aufgerückt, das Kloster reich und zur Grablege der Königinnen von Jerusalem und somit zu einer dynastisch ausgerichteten Abtei geworden war, die einer solchen Gründungslegende nicht nur um ihres Prestiges willen bedurfte, sondern sie gewiß auch zur Anlockung weiterer Schenkungen verwenden wollte. Der erst 1130 in Jerusalem geborene Wilhelm von Tyrus ist bereits mit dieser Haustradition aufgewachsen und hat sie arglos in seine Chronik übernommen.

B. DAS ARMENSPITAL BEI DER ERLÖSERKIRCHE IM TAL JOSAPHAT

Das Organisationstalent des ersten Abtes Hugo von Josaphat ergibt sich sehr deutlich aus einer undatierten Urkunde des Patriarchen Wilhelm I. von Jerusalem (RRH n° 135), die nur mit seiner Amtszeit (1130–1145) datiert werden kann und in der der Patriarch allen Gläubigen kundtut, daß *domnus Hugo abbas monasterii sancte Marie de Valle Iosaphat et omnes eiusdem loci fratres inter alia multum necessaria opera predicti monasterii hedificaverunt pro necessitate pauperum Christi hospitale quoddam iuxta predictam ecclesiam sancte Marie, in quo refectionem aliquam et aliquid refrigerium lassi pauperes et peregrini semper invenire possint et in quo infirmi pro posse ipsius domus procurentur et reficiantur et pausent.* Abt und Mönche beschlossen in gemeinsamem Kapitel, *decimas de omnibus bonis suis* für alle Zeiten für den Unterhalt des Spitals bereitzustellen. Im gleichen Kapitel wurde beschlossen, daß, wer sich der *confraternitati pauperum ibi convenientium* assoziiere, der Gebete, Almosen und aller Benefizien der Marienkirche teilhaftig sein solle; für das Heil und Wohlergehen der Mitglieder der Bruder-

61 P. Kehr, Über die Papsturkunden, Gött. Nachr. 1899, S. 347.

schaft sollen jährlich an jedem Apostelfest (29. Juni und 15. Juli) 13 Arme gespeist werden. Am Todestag jedes Mitglieds sollen 13 Arme, darauf 13 Tage lang täglich ein Armer gespeist und eine Messe gelesen werden; bei der jährlichen Wiederkehr des Todestages soll eine Seelenmesse gelesen und ein Armer gespeist werden; allwöchentlich soll auf ewig *missa una pro salute vivorum, alia vero pro requie defunctorum in ecclesia Sancti Salvatoris pro confratribus supra dicti hospitalis et pro omnibus, qui in eadem confraternitate intraturi sunt* sowie für alle anderen Förderer gefeiert werden. *Nomina vero illorum, qui se primitus in hac confraternitate miserunt, sunt hec: domnus Balduinus rex primus et domnus Bernardus episcopus de Nazareth, Guillelmus de Buris, Guido de Miliaco, Goscelinus domnus de Tiberiade, domnus Balianus et ceteri plures, qui mortui sunt. Unusquisque autem ex illis promisit se daturum in helemosinam pauperibus huius hospitalis per unumquemque annum XIII bisancios pro anima sua . . .*

Factum est hoc et statutum tempore venerabilis patriarche Gibelini, regnante primo rege Balduino, concedente illud domno Hugone abbate cum omni suo conventu.

Diese »Datierung« bezieht sich nicht auf die bestätigende Urkunde des Patriarchen Wilhelm I., sondern auf den Erlaß dieser sehr interessanten Statuten. Die Nennung des Patriarchen Gibelin bereitet bei der Interpretation erhebliche Schwierigkeiten, da er am 25. März oder 6. April 1112 starb[62]. Dies wäre also die unterste Grenze für die Errichtung der Bruderschaft. Dazu wollen aber die Gründungsmitglieder nicht ganz passen, denn von ihnen sind außer dem König nur der Bischof von Nazareth (RRH n° 56a von 1109) und Guido von Milly (RRH n° 52 von 1108) in der Zeit vor 1112 belegt. Der Konstabler Barisan-le-Vieux von Jaffa wird erstmals in RRH n° 80 von 1115 genannt, wo der König eine Schenkung des Konstablers an das Marienkloster von Josaphat bestätigt, wie denn auch die Ersterwähnungen Bernhards von Nazareth und Guidos von Milly sich in den Urkunden dieser Kirche finden. Immerhin muß nach Ausweis von RRH n° 80 auch Barisan schon vor 1115 im Heiligen Land gewesen sein. Die Nennung von Wilhelm I. von Buris in dem Brief des Abtes Hugo von 1106 (unten S. 298f.) ist allenfalls für die Herkunft Wilhelms interessant, sonst aber unbeachtlich, da der Brief eine Fälschung ist. Wilhelm tritt nachweislich erstmals vor 1115 in RRH n° 80 auf, wo auch Joscelin I. erstmals als Herr von Tiberias genannt ist. Dieses Diplom bestätigt eine wohl nicht lange zurückliegende Schenkung eines gewissen Lambert mit Zustimmung Joscelins und Wilhelms an das Marienkloster in Josaphat, wie denn alle Gründungsmitglieder der Bruderschaft schon in RRH n° 80 als Wohltäter und Bewidmer des Marienklosters genannt werden, aber nach

62 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 156 Anm. 1 (Berengar von Orange).

RRH n° 56a gehört auch dieser dazu. Man würde also, wäre nicht der Patriarch Gibelin genannt, nach dem Kreis der Gründungsmitglieder zu urteilen, die Gründung des Spitals und der Bruderschaft um 1115 ansetzen, jedenfalls vor dem Tode des Königs Balduin I. (2. April 1118) und nach dem Frühjahr 1113, als Joscelin I. Herr von Tiberias wurde. Tankred von Antiochia, sein Vorgänger als Herr von Tiberias[63], starb erst am 12. Dezember 1112[64].

Die gleichzeitige Nennung des Patriarchen Gibelin und Joscelins I. als Herrn von Tiberias ist das entscheidende Gravamen für die Datierung der Spitals- und Bruderschaftsgründung. Die Hypothese, Joscelin sei hier von dem Patriarchen Wilhelm I. in den dreißiger Jahren für die Gründungszeit proleptisch Herr von Tiberias genannt worden, hülfe nicht weiter, da man ihn bei einer vorgezogenen Titulierung doch besser als Grafen von Edessa (1119–1131) bezeichnet hätte, als der er in der Geschichte vor allem bekannt ist. Da sonst aber nichts für eine Fälschung spricht, wird man sich mit der nicht unmöglichen Annahme behelfen müssen, daß Joscelin I. der Bruderschaft nicht als Gründungsmitglied angehörte, wohl aber so bald nach Gibelins Tod beitrat, daß er noch zu den Gründern gerechnet wurde. Das würde umgekehrt bedeuten, daß die Gründung des Spitals kurz vor Gibelins Tod am 25. März oder 6. April 1112 erfolgte, weil der zeitliche Abstand zwischen der Gründung und Joscelins Beitritt zur Bruderschaft unter der oben entwickelten Theorie nicht lang sein darf. Wollte man diese Erwägung, aber auch Joscelins Bezeichnung als Herr von Tiberias außer acht lassen, so wäre die Gründung zwischen der Wahl Gibelins zum Patriarchen im Winter 1109/10[65] und seinem Tod am 25. März/6. April 1112 anzusetzen. Da aber RRH n° 67, die Zehntschenkung des Patriarchen Arnulf von Jerusalem für den Wiederaufbau der Marienkirche im Tal Josaphat aus dem Jahre 1112 (nach Juni 20; s. oben S. 266f.), deutlich noch im Zusammenhang mit der Umwandlung der Marienkirche zum Marienkloster im Tal Josaphat unter dem Abt Hugo steht (s. oben S. 277f.), andererseits aber das zum Kloster gehörende Erlöserspital nicht früher als das Kloster selbst gegründet sein kann, zumal Abt Hugo mit dem gesamten Konvent der Spitalsgründung schon seine Zustimmung erteilte, sind wir zu der Annahme gezwungen, daß die Gründung des Marienklosters schon in der Absicht Gibelins lag, von ihm vielleicht auch noch begonnen, von Arnulf aber dann fortgeführt wurde, so wie Arnulf ja auch bei der Reform des Hl. Grabes (RRH n° 75) der Vollstrecker des letzten Willens

63 Albert von Aachen XI 12 S. 668.

64 Cahen, Syrie du Nord S. 266.

65 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 145 (Gibelin von Arles).

des Patriarchen Gibelin (RRH n° 63) war. Zu dem gleichen Resultat sind wir schon oben S. 279 gekommen.

In RRH n° 79 wird das neu gegründete Spital als *hospitale beate Marie Iosaphat* bezeichnet. Andere Bezeichnungen sind *hospitale de Iosaphat* (RRH n° 92), *hospitale ecclesie beate Marie, que est in Iosaphat* (RRH n° 93), *hospitale et pauperes sancte Marie Vallis Iosaphat* (RRH n° 97). Hierin ist aber nicht das eigentliche Patrozinium zu sehen, sondern es heißt nicht mehr, als daß das dem Marienkloster im Tale Josaphat gehörende Spital gemeint war. Der hier behandelten Urkunde RRH n° 135 des Patriarchen Wilhelm I. können wir entnehmen, daß die Kirche, an der Spital und Bruderschaft gegründet wurden, dem Erlöser geweiht war und sich in der unmittelbaren Nähe *(iuxta)* der Kirche über dem Mariengrab befand. Es war eine Art Allzweckinstitut, das sowohl der Armenfürsorge wie als Pilgerhospiz und als Krankenhaus diente. Die Leistungen der Institution sind ebenso wie der Jahresbeitrag auf die Zahl 13 abgestellt. 13 Arme sind an den Apostelfesten zu speisen, 13 am Todestag eines Mitgliedes (d. h. wenn sein Tod bekannt wurde, denn zum Jahresgedächtnis waren andere Leistungen vorgesehen), 13 Tage danach ist je eine Messe zu lesen und ein Armer zu speisen, 13 Byzantiner betrug der jährliche Beitrag der Mitglieder. In Verbindung mit der Bevorzugung der Apostelfeste stellt diese Zahl deutlich auf Christus und die 12 Apostel ab. Ein Parallelfall ist die Speisung von 13 Armen und die Psalmenrezitation durch 13 Kleriker, die der Patriarch Amalrich von Jerusalem für sein Jahresgedächtnis stiftete (RRH n° 543). Man könnte daher die Erlöserkirche vorschnell mit der unmittelbar bei der Marienkirche befindlichen Grotte des Verrats und der Gefangennahme Christi identifizieren, in der die 12 Apostel während des Gebets und der Agonie Christi schliefen (s. oben S. 261), aber diese Grotte, in der natürlich Gottesdienst gehalten wurde, wird nur manchmal technisch als *ecclesia* bezeichnet[66], während sie sonst topographisch genauer *oraculum, grotte, capella cum caverna, moustier en une roche* heißt[67]. Dagegen wird der seit Hieronymus erwähnten, mit Sicherheit 614 von den Persern und vielleicht nochmals am Vorabend der Kreuzzüge zerstörten Kirche der Agonie (s. oben S. 262f.) schon vor 1109[68] bei Bartolf von Nangis[69], wo sie nur als Oratorium bezeichnet wird, weil sie noch unaufge-

66 Bernardus Monachus, ed. Tobler u. Molinier, Itin. Hieros. 1, 316; Theodericus c. 23 S. 57; Wilbrand von Oldenburg II 7 S. 187; Burchard von Monte Sion c. 8 S. 68.

67 Saewulf S. 43; Daniel c. 23 S. 23; Johann von Würzburg c. 8 S. 137; La citez de Jérusalem c. 24, ed. Michelant u. Raynaud, Itin. franç. S. 51.

68 Vgl. Kühn, Gesch. d. ersten lat. Patriarchen S. 21 Anm. 5.

69 Bartolf von Nangis c. 33 S. 512.

baut war, dann 1165 bei Johann von Würzburg und 1172 bei Theodoricus[70] ausdrücklich das Erlöserpatrozinium beigelegt, und beidemale wird die dortige Kirche als neu erbaut bezeichnet, und auch *La citez de Jérusalem*[71] nennt sie *I moustier qu'en apeloit Saint Sauveeur*. Jedesmal wird diese Erlöserkirche als der Ort des Gebetes Christi oder seiner Agonie bezeichnet. Man muß daher das Armenspital des Marienklosters nebst seiner Erlöserkirche mit Vincent und Abel[72] mit der Kirche im Garten Gethsemane identifizieren, die dem Andenken der Agonie und des Gebetes Christi galt und die in der aus dem 12. Jh. stammenden Fassung des Typikon des griechischen Klerus am Hl. Grab[73] *Hagia Proskynesis* heißt[74].

Abt Hugo stand, als das Marienkloster gegründet wurde, vor der Aufgabe der Vermögensbildung. Die Kirche hatte aus vorklösterlicher Zeit schon einige Besitzungen, der Patriarch Arnulf schenkte einige Zehnteinkünfte für die »Fabrik«. Das war nicht viel, aber wir haben schon oben S. 271 gezeigt, daß man zum Wiederaufbau der Marienkirche nur wenig benötigte. Als Höhlenkirche ohne Architektur bedurfte sie nur der Freilegung und des Anbaus einer Treppe und eines Portals. Die kleinere Verratsgrotte war ohnehin noch intakt. Mit der Marienkirche übernahm das Kloster aber die Hypothek der zerstört liegenden Agoniekirche. Das Marienheiligtum würde gewiß weitere Schenkungen anlocken, aber die Marienkirche selbst war als Bau nicht nur wenig repräsentativ, sondern in ihrer Schmucklosigkeit aus Gründen der Tradition auch unabwandelbar. Hingegen hatte das Kloster als Eigentümer nicht nur die Pflicht, die Kirche der Agonie neu zu erbauen, sondern auch das Interesse, sich hier, den biblischen Steinwurf vom Mariengrab entfernt, einen Repräsentationsbau zu schaffen, der den Ambitionen dieses späteren Hausklosters der Dynastie entsprach und auch jener menschlichen Schwäche entgegenkam, die Geld gern dorthin schenkt, wo es auch weithin sichtbar verwendet wird. Mit den vorhandenen Mitteln ließ sich aber der Bau kaum bewältigen; er galt ohnehin 1165 und 1172, als er erstmals erwähnt wird, noch als neu, dauerte also offenbar Jahrzehnte. Dem entsprechen die Ausmaße der ausgegrabenen

---

70 Johann von Würzburg c. 8 S. 137; Theodoricus c. 24 S. 61.

71 La citez de Jérusalem c. 24, ed. Michelant u. Raynaud, Itin. franç. S. 51.

72 Vincent u. Abel, Jérusalem 2, 313.

73 Zur Entstehungszeit vgl. ebd. S. 311 Anm. 3, die freilich die Ausführungen von Baumstark, Heiligtümer, Oriens Christianus 5, 282ff. außer acht gelassen haben. Stammt auch die Hs. von 1122, so ist der Text in der Substanz bereits ein Produkt wenigstens des 10., wenn nicht sogar des 8. Jh.

74 Ed. Papadopulos-Kerameus, Analecta 2, 119.

und gegenüber der alten Agoniekirche um 13 Grad versetzten Kirche mit etwa 30 Metern Länge und 23 Metern Breite, drei Schiffen und drei Apsiden. Die Mauerstärke der alten Agoniekirche wurde etwa verdoppelt und erreichte 2,35 Meter; es ist also klar, daß diese vor der Stadt liegende Anlage befestigt war[75]. Künstlerisch war der Bau weniger bedeutsam, denn das Bodenmosaik gehört zu den schlechtesten Palästinas[76]. Immerhin aber war der Bau von den Ausmaßen her repräsentativ, und so fanden hier und nicht an dem weit schlichteren Mariengrab bestimmte feierliche Zeremonien statt. Es war das Vorrecht des Patriarchen und bei seiner Verhinderung des Priors des Chorherrenstifts vom Hl. Grabe, an bestimmten Festtagen den Gottesdienst an bestimmten Orten der Tradition zu feiern: Weihnachten in Bethlehem, Lichtmeß im Templum Domini, Himmelfahrt auf dem Ölberg, Pfingsten auf dem Berge Sion, Mariae Himmelfahrt in Josaphat[77]. Die Feier zu Mariae Himmelfahrt fand aber nicht in der Kirche über dem Mariengrab statt, sondern in der Erlöserkirche[78].

Das war nicht nur repräsentativer, sondern hatte auch den Vorteil, daß der Patriarch das eigentliche Kloster nicht betrat, weil sich alles in der Spitalskirche abspielte. Damit umging man einen delikaten Punkt. Wie wir für die Weihnachtsfeier in Bethlehem wissen, war mit dem Aufenthalt des Patriarchen oder Priors dort an Weihnachten auch das Gastungsrecht für ihn und sein Gefolge verbunden. Nun war das Vorrecht von Patriarch und Prior den hauptstädtischen Stiften und Klöstern überhaupt ein Dorn im Auge, denn RRH n° 323 weist einen schweren Konflikt zwischen dem Hl. Grab und den Chorherren auf dem Ölberg in dieser Frage aus. Und Josaphat hatte sich schon in seiner ersten Papsturkunde JL. 6336 zusichern lassen, *ne per alicuius solemnitatis occasionem in cenobio vestro cena vel prandium a Ierosolimitane ecclesie episcopo vel*

---

75 Enlart, Monuments des croisés 2, 233ff.; Vincent u. Abel, Jérusalem 2, 328ff. mit Plan S. 331; Orfali, Gethsémanie S. 1ff.26. Theodoricus c. 23 S. 59 erklärt, daß auch die Kirche über dem Mariengrab nebst *omnes eius officinae* mit Mauern, Türmen und Vorwerken gegen feindliche Angriffe befestigt gewesen sei, während er dies für die Kirche der Agonie S. 60 nicht erwähnt. Daraus könnte man folgern, daß am Mariengrab doch eine teure und ausgedehnte Bautätigkeit entfaltet wurde, verhielte es sich nicht so, daß Theodoricus, aus welchen Gründen auch immer, gern von Befestigungsanlagen redet, auch wenn es sie nicht gab. So bezeichnet er c. 41 S. 93 Nablus als stark befestigt, obgleich die Stadt mit Sicherheit unbefestigt war (vgl. dazu Mayer, Studies, DOP 26, 168).

76 Orfali, Gethsémanie S. 3.

77 Zur Feier in Bethlehem und den anderen Orten vgl. RRH n° 323 sowie Kohler, Un rituel, ROL 8, 405f.473f.

78 Ebd. S. 430.

clericis exigetur, was dann von den Päpsten immer wiederholt wurde. Verlegte man die Zeremonie in die Erlöserkirche, so wurde die Frage der Patriarchenspeisung gar nicht akut oder konnte mit dem Kompromiß einer Speisung im Spital gelöst werden, während das eigentliche Kloster im Gegensatz zu den anderen hauptstädtischen Stiften von der Auflage im Sinne der Papstprivilegien verschont blieb und damit eine besonders herausragende Stellung hatte, denn es ging ja nicht nur um die Kosten, sondern weit mehr noch um die im Recht auf Gottesdienst und Speisung zum Ausdruck kommende Überordnung nicht des Patriarchen, den man als übergeordnet selbstverständlich anerkannte, sondern (bei seiner Verhinderung) des Priors des Chorherrenstifts vom Hl. Grab, der den ersten Rang unter den Äbten und Prioren des Patriarchats beanspruchte, verteidigte und durchsetzte (JL. 13524), als andere Prioren im Titel zu Äbten aufgestiegen waren. Es ging aber auch in Josaphat in dieser Frage nicht ohne Kämpfe ab, die solche Ausmaße erreichten, daß der Papst Alexander III. dem Hl. Grab die weitere Gastung in Josaphat als päpstlichen Privilegien widersprechend ausdrücklich verbieten mußte, da es wegen dieser Frage zu Skandalen und Totschlag gekommen sei (RRH n° 340a).

Abt Hugo ging die Aufgabe, die ihm an der Kirche der Agonie erwuchs, mit großem Organisationstalent an. Er gründete ein Armenspital und Pilgerhospiz bei der Erlöserkirche, so daß sich beim Wiederaufbauwerk religiöse Verehrung heiliger Stätten und Mäzenatentum ebenso wie sozialfürsorgerische Gesichtspunkte zu einem sinnvollen Ganzen verbinden konnten, mit dem man am ehesten Geld anlocken und gleichzeitig die Erlöserkirche einem praktischen Zweck zuführen konnte. Die materielle Grundlage schuf er durch die Überweisung von zehn Prozent (so ist *decimae* hier zu fassen, nicht als kirchlicher Zehnter) des gegenwärtigen und künftigen Klostergutes in einen Sonderfonds. Zugleich sicherte er dem Spital durch die Gründung der damit verbundenen Bruderschaft, die in der Literatur über die Bruderschaften im Hl. Land[79] bisher übersehen worden ist, laufende Einnahmen. Ob das von Decloedt[80] publizierte, in Tyrus erworbene Siegel mit der Inschrift *S. SCE FRATNITATIS DE IHERL'M* wirklich der Spitalsbruderschaft in Josaphat gehörte, muß allerdings eine vage Spekulation bleiben. Der Jahresbeitrag der Mitglieder war mit 13 Byzantinern bescheiden, wenn man bedenkt, daß die Jahrespfründe eines Kanonikers am Hl. Grab in jenen Jahren 150 Byzan-

79 Prawer, Estates, in: Proceedings of the Israel Academy of Sciences and Humanities 2/6, passim; Riley-Smith, A Note on Confraternities, Bulletin of the Institute of Historical Research 44, 301–308.

80 Decloedt, Plombs, Revue numismatique 4. Ser. 18, 451f. n° 54, Abb. Taf. XII n° 54.

tiner betrug (RRH n° 40). Aber dadurch machte man die Finanzkraft der weniger begüterten Bourgeoisie von Jerusalem der Bruderschaft dienlich, denn wir werden kaum fehlgehen in der Annahme, daß unter den *ceteri plures, qui mortui sunt*, auch weniger begüterte, nichtadlige Confratres waren, die keine Casalien schenken konnten, sondern deren Unterstützung sich auf den Jahresbeitrag beschränkte. Der Nobilität aber war mit der Liste der Gründer das Signal gegeben: der König; der Fürst von Galilaea, von dem jeder wußte, daß er später Graf von Edessa gewesen war; Wilhelm I. von Buris, der spätere Fürst von Galilaea und langjährige Konstabler des Königreichs; Guido von Milly, der Begründer der nach dem König größten grundbesitzenden Familie in Samaria; Barisan-le-Vieux, der Gründer des Hauses Ibelin, der trotz des noch nicht aufgegangenen Sterns seiner Familie als Konstabler von Jaffa schon in den dreißiger Jahren eine achtunggebietende Persönlichkeit von großem Gewicht in der Politik war. Für die Magnaten – vom König ganz abgesehen – war es natürlich mit 13 Byzantinern nicht getan, von ihnen wurden Schenkungen erwartet, die in RRH n° 76a.79.80.87.92.93.113a.115.131 denn auch sichtbar werden und nicht minder in den Schenkungen des Bischofs von Nazareth RRH n° 56a.81a. Auch um die innere Organisation des Spitals kümmerte sich Abt Hugo, denn wir erfahren aus RRH n° 79, daß er für das Spital eine Regel verfaßt hatte.

C. ABT HUGOS BRIEF ÜBER DEN AUFBAU DES MARIENGRABES UND DIE SIZILISCHEN FÄLSCHUNGEN VON S. MARIA IM TAL JOSAPHAT

Es gibt noch ein weiteres Dokument, das sich mit der Bruderschaft über dem Mariengrab befaßt. Angeblich soll auf den Rat und mit der Zustimmung des Königs Balduin I. von Jerusalem, des Patriarchen Ebremar von Jerusalem, des römischen Kardinals Risius und aller Bischöfe, Äbte und Kanoniker des Hl. Grabes und des Klerus von Jerusalem Abt Hugo von S. Maria im Tal Josaphat mit seinem Konvent den Aufbau der Kirche über dem Mariengrab und die Gründung einer Bruderschaft zu dessen Finanzierung beschlossen haben, und zwar wahrscheinlich im Jahre 1106. In der Handschrift Qq. H. 11, fol. 9r (früher 166r) in der Stadtbibliothek zu Palermo ist in einer Abschrift aus dem 17. Jh. von Antonino Amico ein diesbezüglicher Brief des Abtes Hugo erhalten, von dem sich eine Abschrift aus dem 18. Jh. von Teofilo Di Franco in den »Scritture varie attinenti al monastero di S. Maria Giosafath« (Arca 3

n° 42 [arca 3, vol. 6] fol. 1r) im Staatsarchiv zu Catania findet (RRH n° 36c)[81]. In diesem Dokument, das eher Brief- als Urkundenform hat, aber doch rechtsverbindlich gewisse Leistungen verbriefen will, erklären Hugo (*Guido et Gelduinus* bei Di Franco) *dei gratia abbas sanctae Mariae de Valle Iosaphat* und sein Konvent, daß die Marienkirche in Josaphat, wo das Grab der Jungfrau sich befindet, von den Heiden zerstört ist und die Brüder nichts haben, womit (*ubi* statt *unde* Hss.) sie nach der Regel des hl. Benedikt dem Herrn und der Muttergottes dienen könnten. *Quapropter consilio nostri patriarche E. et Romani cardinalis Risii et regis B. et omnium episcoporum abbatuumque, canonicorum Sancti Sepulcri et totius cleri Ierosolimitanorum statuimus eam* (scil. die Marienkirche) *reaedificare atque incepimus ... Consilio et assensu praedictorum dominorum in assumptione ipsius dominae et reginae caelorum ante eius sepulcrum quandam fraternitatem ad hunc locum aedificandum constituimus, videlicet illos omnes esse fratres participes nostrorum orationum et totius beneficii nostrae ecclesiae et fratrum nostrorum usque in finem saeculi, quicumque auxilium fecerint ... Propterea sciant quicumque huius nostrae fraternitatis consortes erunt et huius sancti operis matris domini nostri Iesu Christi coadiutores extiterint, pro eis proprie in unaquaque ebdomada nos duas missas ante gloriosum sepulcrum nostrae dominae et reginae caelorum celebrare, scilicet unam pro salute vivorum, alteram pro requie defunctorum ... Qui cum patre et spiritu sancto vivit et regnat deus* (folgt in Di Francos Kopie: *per omnia secula seculorum amen. Anno 1106*).

† *Ego Rogerius comes dei gratia Sicilie atque Calabrie.*

Es folgen in Amicos Kopie zwei Listen weiterer Unterschriften, die im Gegensatz zur Unterschrift des Grafen Roger II. von Sizilien fast alle mit einer Zahlungsverpflichtung oder der Notiz über eine Schenkung verbunden sind. Liste 1 hat nach Roger 61 Namen, angeführt vom Bischof Angerius von Catania, der jährlich dreihundert Tareni verspricht. Es folgt der Vizegraf Argisius ohne Verpflichtung, sodann: † *Ego Henricus de Butera pro remedio animae meae et parentum meorum et animarum omnium christianorum dono et offero ecclesiae sanctae Mariae de Valle Iosaphat ad eamdem ecclesiam crescendam et multiplicandam unam ecclesiam apud Paternum* (*Paternionem* bei Di Franco) *et XIIII villanos et unum molendinum et unum casale Raharrablesi cum VII villanis.* Nach drei Namen ohne Verpflichtung beginnt dann eine Serie von Namen mit zunächst der Höhe nach abgestuften Zahlungsversprechen, die von einer Unze Gold über eine halbe Unze bis zu einem Solidus reichen; die restlichen Namen werden von Zahlungsverpflichtungen in wechselnder Höhe begleitet, schwan-

81 Fehlerhaft gedruckt bei GARUFI, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 337 n° 1 zu 1096 oder 1106.

kend zwischen fünf Unzen Gold und einem Schilling, gelegentlich auch Sachgaben. Unter den Genannten erscheinen *Willelmus de Buris* und *Hugo de Puteolis*. Der zweiten Liste, die Amico nach einer Marginalnotiz auf fol. 13r (früher 170r) einem anderen Pergamentband entnahm, fehlt der Anfang. Sie beginnt mitten in einem nicht zu identifizierenden Eintrag, es fehlen ihr insbesondere die Einträge des Grafen Roger II., des Bischofs von Catania, des Vizegrafen Argisius und des Heinrich von Butera. Insgesamt umfaßt die zweite Liste 46 Namen; sie deckt sich teilweise mit derjenigen bei Di Franco. Die Anordnung ist anders als in der ersten Liste. Unter den Genannten ist hervorzuheben *Hugo de Puteolis cum uxore mea Adalisia*.

Amico hat das Stück in einer Marginalglosse vermutungsweise zu 1096 datiert. Auch das Jahr 1106 bei Di Franco dürfte von dem Kopisten stammen, da Urkunden nicht lapidar mit Anno 1106 und Briefe überhaupt nicht datiert werden. Di Francos Datierung ist um so unangebrachter, als er das Stück nicht von dem Abt Hugo, sondern von den Äbten Guido und Gelduin ausgestellt sein läßt, die ab 1120, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge, Nachfolger Hugos waren. Dennoch ist der zeitliche Ansatz zu 1106 nicht schlecht. Der spätere Abt Hugo erscheint 1109 noch vor der Gründung des Klosters S. Maria im Tal Josaphat als *pastor* der dortigen Marienkirche (RRH n° 56a), die Regierungszeiten des Königs Balduin I. von Jerusalem und des Grafen Roger II. von Sizilien schließen 1106 nicht aus, Ebremar war von 1102 bis 1108 Patriarch von Jerusalem, wurde aber 1106 nach dem Tod seines amtsentsetzten Vorgängers Daimbert nochmals gewählt und reiste im Frühjahr 1107 nach Rom, von wo er erst im Frühjahr 1108 ins Hl. Land zurückkehrte[82]. Auch der Bischof Angerius von Catania (1091–1124) würde passen.

Selbst der Kardinal Risius ist gewissermaßen ein »Volltreffer«, obwohl wir bei ihm zwischen mehreren Personen wählen können. Entweder ist gemeint der von 1105 bis 1112 als Kardinalpriester von S. Lorenzo in Damaso nachgewiesene Risus[83], und dann doch wohl derselbe Risus, der 1112 zum Erzbischof von Bari geweiht wurde[84]. Davon daß er im Hl. Land gewesen wäre, wissen wir nichts. Es ist im übrigen leicht erkennbar, woher sein Name in dem Brief des Abtes Hugo stammen könnte. Risus unterschreibt nämlich als Erzbischof von Bari zusammen mit den Erzbischöfen von Benevent und Capua und einigen Kardinälen das Privileg des Papstes Paschalis II. JL. 6336 für S. Maria im Tal Josaphat vom Jahre 1113. Seine Nennung unter den Unter-

82 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 141ff. (Gibelin von Arles).

83 JL. 6012.

84 Holtzmann, Italia Pontificia 9, 320 n° 8.

schriften des Privilegs mochte leicht dazu verleiten, ihn unter die Kardinäle zu zählen, wenngleich er mit seiner Ernennung zum Erzbischof wahrscheinlich aus dem Kardinalskolleg ausgeschieden war[85]. Da aber keine kardinalizische Titelkirche genannt war, blieb, wenn sein Name im Brief des Abtes Hugo aus JL. 6336 stammt, nichts anderes übrig, als ihn als *Romanus cardinalis* zu bezeichnen, in der Tat eine mögliche Bezeichnung für einen auswärtigen Kardinal, obwohl man ihn etwas weniger salopp und dafür überzeugender Kardinal der hl. römischen Kirche hätte nennen können, wie auswärtige Kardinäle genau bezeichnet werden konnten[86]. Man kann allerdings auch an einen anderen auswärtigen Kardinal denken, für den man in Josaphat keine Vorlage brauchte, weil er dort ohnehin bekannt sein mußte, nämlich den Abt Oderisius I. von Montecassino aus dem Hause der Grafen von Marsi, der bereits 1059 das Kardinalat erreichte und 1087 bis zu seinem Tode am 2. Dezember 1105 Abt in Montecassino war[87]. Er würde sachlich sogar besser passen als Risus von Bari (der darum keineswegs aus der Diskussion auszuscheiden braucht), weil er als Abt des Mutterklosters aller Benediktiner dem Brief eine höhere Weihe gegeben hätte als der Erzbischof von Bari, mit dem Josaphat sonst nichts zu tun hatte. Das Jahr 1106 müßte man dann allerdings aufgeben. Auch von Orderisius ist nicht bekannt, daß er im Hl. Land war. Es ist schließlich noch zu erwägen, ob es sich bei Risius nicht um eine Verschlimmbesserung von Mauritius von Porto handelt, der 1100–1101 als Kardinallegat im Hl. Land war, daß also der Fälscher in seinen Quellen den Namen des Legaten Mauritius gefunden, diesen aber zu Risius abgewandelt hätte, der ihm als Risus von Bari aus den Urkunden des Klosters bekannt war. Mauritius starb bald nach dem Abschluß seiner Legation um das Ende des Jahres 1101[88], so daß 1106 als Datum dann auch nicht zu halten wäre. Nun ist diese Veränderung nicht so sehr wahrscheinlich, weil Mauritius ein häufiger, Risius ein seltener Name ist. Ohne die zufällige Unterschrift des Risus von Bari in JL. 6336 würde niemand auf die Idee kommen, Mauritius habe zu Risius verändert werden können, da Risius offenkundig die lectio difficilior ist. Für den Fälscher bestand nicht einmal ein Anlaß zu der Annahme, daß der Kardinal Mauritius, wenn er ihn in seinen Quellen fand, identisch gewesen sein sollte mit dem Risus von Bari in JL. 6336, so daß er die beiden Namen

85 Ganzer, Entwicklung des auswärtigen Kardinalats S. 187f.

86 Ebd. S. 183f.

87 Ebd. S. 43ff.; Lexikon f. Theol. u. Kirche ed. II 7, 1095; Hoffmann, Die älteren Abtlisten von Montecassino, QFIAB 47, 322.

88 Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 131 (Mauritius von Porto).

beliebig hätte austauschen können. Man hätte lediglich einen Kardinal gewonnen, der im Hl. Land war. Es bleibt letztlich eine Geschmacksfrage, für wen man optiert. Die Konsequenzen sind allein praktischer Natur: wer Risus von Bari verwirft, muß damit zugleich das Jahr 1106 als angebliches Datum opfern, das ansonsten gut paßt.

Schon von dem Kardinal »Risius« fällt also ein erster Schatten des Verdachts auf den Brief des Abtes Hugo, weil in zwei von drei Fällen eine Diskrepanz zu dem vorgeblichen Datum besteht. Garufi[89] hat das Stück bei der Entdeckung ohne nähere Begründung sogleich für falsch erklärt, es aber nicht weiter untersucht, da er einen Zusammenhang mit den großartigen Fälschungen von S. Maria im Tal Josaphat aus dem 13. Jh. für die sizilischen Besitzungen verneinte[90], so daß das Stück ihn nicht weiter interessierte.

Es ist in der Tat eine Fälschung. Wir brauchen die Reihe der über 60 Mitglieder der Bruderschaft nicht durchzugehen, ob sie in die Zeit passen, da hiergegen immer der Einwand möglich ist, daß sie erst später beitraten, ihre Nennung also einem tatsächlichen Aufruf zum Beitritt durch den Abt Hugo im Jahre 1106 nicht im Wege steht. Will man dieser Liste überhaupt einen Quellenwert für den Beginn des 12. Jh. zugestehen, etwa dergestalt, daß die Namen vom Fälscher aus anderen Dokumenten entnommen sein könnten, dann sind die Einträge des Wilhelm von Buris und des Hugo de Puteolo interessant. Ersteres wäre nämlich die erste Nennung dieses bedeutenden Mannes und späteren Fürsten von Galilaea und Konstablers des Königreichs Jerusalem, wobei es uns weniger auf den Zeitpunkt dieser Erwähnung ankommt als darauf, daß wir in ihr vielleicht eine Reminiszenz einer normannischen Herkunft haben, freilich eine fragwürdige, denn man konnte seinen Namen als eines der bedeutendsten Wohltäter des Mutterklosters S. Maria im Tal Josaphat unschwer einer ganzen Reihe von Urkunden entnehmen (RRH n° 79.92.93.115.131.135). Aber dagegen steht eben doch, daß die Liste eine Aufzählung italisch-normannischer Wohltäter des Klosters sein will, nicht solcher aus dem Hl. Land. Der Fälscher war also der Meinung oder wollte den Eindruck erwecken, Wilhelm von Buris sei aus dem Normannenreich in

89 Garufi, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 168.

90 Ebd.: »e non si riannoda punto a tutti gli altri falsi.« Zu den sizilischen Fälschungen vgl. Garufi, Documenti inediti S. 301–332; ders., Le donazioni del conte Enrico di Paternò, ROL 9, 206–229; ders., Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 161–183.315–349; von Heinemann, Normannische Herzogs- und Königsurkunden, passim; P. Kehr, Über die Papsturkunden, Gött. Nachr. 1899, S. 338–368; Scheffer-Boichorst, Das Gesetz Kaiser Friedrichs II. »De resignandis privilegiis«, SB Berlin 1900, S. 141–149; K. A. Kehr, Urkunden S. 338–371.

Italien gekommen. Allerdings sagt Albert von Aachen, er habe aus dem Gebiet von Paris (Bures, Dépt. Seine-et-Oise, canton Palaiseau) gestammt[90a]. Ebenso unbestimmt bleiben letztlich die Erkenntnisse über *Hugo de Puteolis*. Wie wir aus RRH n° 90 entnehmen, war *Puteolum* eine Nebenform für *Puzath* oder *Pusatum* = Le Puiset, Dépt. Eure-et-Loire, arrond. Chartres, canton Janville. Ein zu 1106 im Normannenreich erwähnter Hugo von Le Puiset kann nur Hugo II. von Le Puiset = Hugo I. von Jaffa sein, der 1106 sich in Frankreich den Kreuzfahrern Boemunds I. von Antiochia anschloß und mit diesem nach Apulien ging und 1107 auf dem Balkan kämpfte[91]. In Apulien wurde ihm ein Sohn geboren, Hugo II. (von Jaffa), den der Vater aber wegen seines zarten Alters in der Obhut seines Verwandten Boemund I. von Antiochia zurückließ, während er selbst über Byzanz nach Palästina weiterzog, wo er vor 1110 als Grundbesitzer im Königreich Jerusalem auftritt (RRH n° 57) und bald nach dem Regierungsantritt des Königs Balduin II. von Jerusalem (1118) das große Kronlehen Jaffa erhielt (s. oben S. 149f.). Die Schwierigkeit bei seiner Nennung im Brief des Abtes Hugo liegt darin, daß seine Gemahlin nach Wilhelm von Tyrus[92] Mabilia (Mamilia), die Tochter des Grafen von Roucy, war, über die Hugos Verwandtschaft mit Boemund I. von Antiochia überhaupt erst begründet wurde, nicht jedoch eine in dem Brief Hugos genannte Adalasia. Adalasia von Corbeil war vielmehr die Gemahlin von Eberhard III. von Le Puiset, der 1099 bei der Belagerung Jerusalems letztmals erwähnt wird und an einem 21. August starb, vielleicht nach der Schlacht von Askalon am 12. August 1099[93]. Aus derselben Stelle bei Wilhelm von Tyrus erfahren wir auch, daß Hugo I. von Jaffa von seiner Gattin überlebt wurde, die Jaffa durch Heirat an den Grafen Albert, den Bruder des Grafen von Namur brachte. Wilhelm sagt freilich nicht, daß die Witwe Hugos I. von Jaffa noch immer Mabilia von Roucy war. Eine Heirat in Apulien mit einer Adalasia (möglicherweise der Witwe seines Bruders Eberhard III. von Le Puiset) nach dem Tode Mabilias etwa im Kindbett wäre nicht ausgeschlossen, wird aber durch den Wortlaut bei Wilhelm von Tyrus auch nicht gerade nahegelegt, da man ohne die Kenntnis des Briefes des Abtes Hugo gar keinen Zweifel haben könnte, daß die Witwe Hugos I. von Jaffa noch immer Mabilia von Roucy war. So wie die Dinge liegen, wird man freilich eher einen Fehler im Brief des Abtes Hugo als eine Unachtsamkeit Wilhelms von Tyrus unterstellen müssen.

90a Albert von Aachen XII 31 S. 710.

91 La Monte, The Lords of Le Puiset, Speculum 17, 102ff.

92 Wilhelm von Tyrus XIV 15 S. 627.

93 La Monte, The Lords of Le Puiset, Speculum 17, 100f.

Man braucht sich bei den Erwägungen zur Echtheit dieses Briefes auch nicht durch die in den beiden Überlieferungen voneinander abweichenden Mitgliederlisten stören lassen noch dadurch, daß Amico das Stück dem Abt Hugo, Di Franco hingegen den Äbten Guido und Gelduin zuschreibt, denn es wäre immerhin denkbar, daß Gelduin und Guido jeweils den Spendenaufruf Hugos erneuert hätten und Di Franco eine oder beide jener Überlieferungen vor Augen hatte, was die abweichende Mitgliederliste Di Francos ebenso erklären würde wie die Tatsache, daß Amico zwei verschiedene Mitgliederlisten gibt. Die Bezeichnung Ebremars als *noster patriarcha* ist in den Dokumenten aus dem Hl. Land ein Unicum; an Parallelen ist uns nur *pater noster* für den Patriarchen (RRH n° 64.91) bekanntgeworden. Auch ist nicht zu übersehen, daß textliche Zusammenhänge zwischen Hugos Brief und der Bestätigung der Statuten der Bruderschaft an der Erlöserkirche in RRH n° 135 (s. oben S. 287f.) bestehen, und zwar in der Lohnverheißung, wo es in RRH n° 135 heißt, wer der Bruderschaft beitrete *in primis societatem et participationem orationem et helemosinarum et omnium beneficiorum ecclesie sancte Marie habeant . . . Sed et omni tempore per unamquamque ebdomadam cantabitur missa una pro salute vivorum, alia vero pro requie defunctorum.* Dies ist zu vergleichen mit dem Wortlaut des Briefs oben S. 300. Solange man diese oben behandelten Statuten für echt hält, wogegen nur die anderweitig erklärbare gleichzeitige Nennung des Patriarchen Gibelin von Jerusalem und Joscelins I. als Herrn von Tiberias spricht, muß man den Brief des Abtes Hugo, der angeblich früher ist, aber doch die Statuten zur Vorlage nimmt, für unecht halten.

Trotz textlicher Berührungen unterscheiden sich die Statuten und der Brief des Abtes Hugo sachlich, indem die Statuten für die relativ geringe Leistung von 13 Byzantinern jährlich neben der Gebetsgemeinschaft und den zwei wöchentlichen Messen für die lebenden und verstorbenen Confratres noch einen ganzen Katalog von Armenspeisungen und Seelenmessen für jedes einzelne Mitglied versprechen, während in Hugos Brief nur die Gebete der Mönche und die beiden Wochenmessen für die Confratres offeriert werden, dafür aber in der Regel wesentlich höhere Zahlungen, nämlich eine Unze Gold, versprochen werden. Mustert man die Mitgliedslisten durch, so überwiegt nämlich die Zahl derer, die sich zu jährlich einer Unze Gold bereiterklärt hatten, die Confratres, die nur eine halbe Unze oder gar nur einen Schilling zahlten, bei weitem. Wenn man also unter dem Aspekt des Cui bono die Frage stellt, welches der beiden Stücke echt und welches gefälscht ist, dann muß man sich ohne Zögern für die Echtheit der Statuten entscheiden, da das Kloster im Brief Hugos wesentlich höhere Zahlungen für wesentlich niedrigere Lei-

stungen erhielt; nicht einmal die für die Mönche beschwerlichen jährlichen Seelenmessen für individuelle Mitglieder wurden angeboten, obwohl bei einer Bruderschaft gerade hierin eine besondere Attraktion für den Beitritt gelegen hätte und man nicht recht sieht, wie eine Bruderschaft erfolgreich operieren konnte, wenn man dies wegließ.

Entscheidend gegen die Echtheit von Hugos Brief sprechen aber die Unterschriften des Bischofs Angerius von Catania und des Heinrich von Butera, denn ihre Nennung und insbesondere die von Heinrich offerierten Schenkungen verknüpfen das Stück trotz der anderen Meinung Garufis mit den sizilischen Urkundenfälschungen von S. Maria im Tal Josaphat aus dem 13. Jh. Schon Paul und Karl Andreas Kehr setzten diese Fälschungen ins 13. Jh., Karl Andreas Kehr[94] allerdings in die Zeit zwischen 1279 (als der Konvent sich noch die echten Diplome der Kaiser Heinrich VI. [RI IV/3 n° 387] und Friedrich II. [RI V/1 n° 1345] und der Kaiserin Konstanze notariell transsumieren ließ) und 1318/1328/1357 (als man sich schon die Fälschungen transsumieren ließ und diese somit spätestens damals vorlagen). Schon daß die Fälschungen, die ja letztlich alle miteinander zusammenhängen und von der Kritik bisher einhellig einem einzigen Falsarius zugeschrieben wurden, nicht auf einmal, sondern über fast 40 Jahre hinweg transsumiert wurden, hätte K. A. Kehr stutzig machen sollen, denn das weist darauf hin, daß nicht etwa die gerade erfolgte Herstellung aller Fälschungen, sondern die jeweils intendierte Verwendung des einen oder des anderen Falsifikates der Anlaß für das Transsumpt war. P. Kehr[95] hat sich denn bei den gefälschten Papsturkunden viel vorsichtiger auf eine Prüfung der Schrift beschränkt und diese dem 13. Jh. zugewiesen. Garufi[96] hat gezeigt, daß alle Fälschungen nach 1196 entstanden sein müssen (s. unten S. 306ff.), daß aber eine derselben bereits im Juli 1248 transsumiert wurde. Er hat den Entstehungszeitraum noch weiter eingeengt, denn zu den Falsifikaten gehört als spätestes RI V/1 n° 1345 des Kaisers Friedrich II. vom 11. Juni 1221, welches für Inhalt und Datum ein echtes Friedrichdiplom vom Juni 1221[97] zum Modell nahm, aber bereits in RI V/2 n° 13183 vom Mai 1235 einem kaiserlichen Beamten vorgelegt wurde. Freilich ist die Erwähnung der Diplome der Könige Roger und Wilhelm II. von Sizilien, des Kaisers Heinrich VI. und der Kaiserin Konstanze in dem Urteil

94 K. A. Kehr, Urkunden S. 368.

95 P. Kehr, Über die Papsturkunden, Gött. Nachr. 1899, 342.

96 Garufi, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 169f.

97 Ed. Scheffer-Boichorst, Über das Gesetz Kaiser Friedrichs II. »De resignandis privilegiis«, SB Berlin 1900, S. 145f.

des staufischen Funktionärs nur ganz summarisch. Garufi hat darum selbst Zweifel daran gehabt, ob hier wirklich die Fälschungen schon vorhanden gewesen seien, zu Unrecht, wie wir meinen, denn der Beamte bestätigte, daß die vorgelegten Schenkungen aufgrund der bekannten Konstitution Friedrichs II. *de resignandis privilegiis* vom Kaiser erneuert worden seien, aber dieser hatte nach Ausweis des echten Privilegs vom Juni 1221 (RI V/1 n° 1345) nur die Diplome seiner Eltern erneuert.

Bei den Zweifeln Garufis war wohl der Wunsch der Vater des Gedankens, weil er die Fälschungen in den Jahren 1245–1248, am ehesten im Jahre 1248 unter Stephan, dem neuen sizilischen Generalprior des Marienklosters von Josaphat, im Zusammenhang mit damals unbestreitbar steigenden Anforderungen des Fiskus entstanden wissen will, die mit den bisherigen Vergünstigungen des Klosters nicht mehr aufzufangen waren. Aber er kann nicht nachweisen, daß die Fälschungen damals von Prior Stephan, der 1248 eine gefälschte Urkunde Wilhelms II. von Sizilien von 1188 und die echten Diplome Heinrichs VI., der Kaiserin Konstanze und Friedrichs II. von 1194 und 1221[98] transsumieren ließ, von ihm auch im Kampf gegen die neuen Abgaben benutzt wurden. Ja gerade wenn die Falsifikate im Zusammenhang mit dem 1247/48 neu eingeführten *ius balistarum* standen, das von der Handelsschiffahrt erhoben wurde[99], hätte der Generalprior Stephan nicht die echten Privilegien der Staufer transsumieren lassen sollen, die nur für bestimmte Waren im Hafen von Messina eine bis zu einer bestimmten Höhe gehende Zollvergünstigung vorsahen, sondern das Falsifikat auf den Namen der Kaiserin Konstanze[100], welches die Abgabenfreiheit ausdrücklich auf alle Waren und auf alle Häfen Siziliens und Kalabriens ausdehnte. Zwar befreite das 1248 transsumierte Privileg Wilhelms II. von Sizilien die Mönche von allen Abgaben, die auf Importe und Exporte zum Eigenverbrauch in Sizilien oder Jerusalem erhoben wurden, und zwar ohne daß dies auf den Hafen von Messina eingeschränkt war, jedoch hätte der Generalprior sich besser einer anderen Fälschung auf Wilhelms Namen[101] bedient, welche ausdrücklich die freie Ein- und

98 GARUFI, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 326 n° 117.119.123; 330 n° 150 = K. A. KEHR, Urkunden S. 346f. n° 7.9.11.14; die Transsumpte von 1248 finden sich bei GARUFI, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 332 n° 162–164.

99 Ebd. S. 327 n° 125 = K. A. KEHR, Urkunden S. 347 n° 12; Druck bei GARUFI, Monete e conii S. 158 n° 6.

100 Ders., Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 325 n° 116 = K. A. KEHR, Urkunden S. 347 n° 12; Druck bei GARUFI S. 158 n° 6.

101 Ders., Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 325 n° 116; K. A. KEHR, Urkunden S. 346 n° 7; Druck bei VON HEINEMANN, Normannische Herzogs- und Königsurkunden S. 46 n° 26.

Ausfuhr in allen Häfen Siziliens garantierte, ohne auf den Eigenverbrauch abzustellen. Der Zusammenhang zwischen der Entstehung der Fälschungen und dem *ius balistarum* ist also keineswegs erwiesen, obwohl er nicht ausgeschlossen zu werden braucht. Nach dem heutigen Stand der Forschung wird man die Fälschungsserie zwischen 1221 und 1235 beziehungsweise 1248 anzusetzen haben, denn wenn sie auch alle von einem Mann stammen, so ist es bei dessen Arbeitslust und Variationsfreudigkeit durchaus möglich, daß die Fälschungen sukzessive von 1235 bis 1248 aus seiner Werkstatt kamen.

Die Zeit ihrer Entstehung ist in unserem Zusammenhang nicht von überragender Wichtigkeit und wird auch im Rahmen des Codice diplomatico Normanno wiederum angegangen werden müssen. Die Erforschung der ganzen Fälschungsgruppe hat bisher darunter gelitten, daß man sich jeweils nur mit bestimmten Ausstellergruppen befaßte, obgleich schon P. Kehr[102] mit sicherem Blick eine Gesamtuntersuchung verlangte, die Garufi[103] zwar bis zu einem gewissen Grad versuchte, die ihm aber schon deshalb nicht gelingen konnte, weil er sich zwar die Fähigkeit zusprach[104], unter dem Mikroskop erkennen zu können, daß die in zwei verschiedenen Falsifikaten verwendete Tinte dieselbe sei, während sein bloßes Auge nicht hinreichte, um bei der Transkription, wie schon ein Vergleich unserer Exzerpte aus dem Brief des Abtes Hugo mit seinem Druck zeigt, die allergröbsten Lesefehler zu vermeiden (*minorum* statt *vivorum*, *regina* statt *requie* und gar das Monstrum *defuctetorum* statt *defunctorum* außerhalb der obigen Exzerpte). Für die Beurteilung des Briefes Hugos ist die Verknüpfung mit der Fälschungsgruppe wichtig, die offenbar wird, wenn man die schon von P. Kehr[105] gemachte Beobachtung aufnimmt, daß bei den gefälschten Papsturkunden die beiden sizilischen Hauptobödienzen von S. Maria im Tal Josaphat, nämlich S. Maria Maddalena bei Messina und S. Maria Maddalena in Paternò am Fuße des Aetna, jeweils in bestimmten Fälschungen im Vordergrunde stehen. Über die beiden Kirchen in Paternò besaß S. Maria im Tal Josaphat, neben der ephemeren Erwähnung in JL. 6336 und der vollständigen Aufzählung in der echten päpstlichen Besitzbestätigung JL. 8095, noch eine ganze Reihe von gesonderten päpstlichen Schutzprivilegien[106].

---

102 P. Kehr, Über die Papsturkunden, Gött. Nachr. 1899, S. 338.

103 Garufi, Tabulario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 161ff.

104 Ders., Le donazioni del conte Enrico di Paternò, ROL 9, 214.

105 P. Kehr, Über die Papsturkunden, Gött. Nachr. 1899, S. 345.

106 Ebd. S. 364 n° 4; JL. 8223.8748. P. Kehr, Über die Papsturkunden, Gött. Nachr. 1899, S. 365 n° 5; JL. 10004.

Auch über den Übergang von Paternò in den Besitz von S. Maria im Tal Josaphat liegt eine Melange echter und gefälschter Urkunden vor, über die Garufi[107] gehandelt hat. In einer für echt gehaltenen Urkunde vom 30. Dezember 1113 (nach byzantinischer Rechnung, die das Inkarnationsjahr 1114 am 1. September 1113 mit der Umsetzung der Indiktion beginnen ließ) verkündete der Bischof Angerius von Catania (Garufi, Rev. de l'Or. lat. 9,219 n° 1), daß der Graf Roger I. von Sizilien die Marienkirche in Paternò gegründet habe. Nach seinem Tode sei sein Schwager Graf Heinrich, der Sohn des Markgrafen Manfred (und ein Bruder der Gräfin Adalasia von Sizilien), Herr von Paternò gewesen und habe auf Bitten des Bischofs von Catania die Kirche dem Marienkloster im Tal Josaphat unter dem Abt Hugo übertragen. Später habe mit Zustimmung des Papstes Paschalis II. und auf Bitten Heinrichs der Bischof die Kirche in Paternò von allen Rechten des Diözesans in Catania befreit und ihr die vollen Pfarrechte sowie das Zehntrecht über die vom Grafen Heinrich geschenkten sarazenischen Bauern verliehen. Zwar ist auch diese Urkunde nicht ganz ohne Bedenken, denn nicht nur ist der Konsens des Papstes zur Auspfarrung von Paternò ungewöhnlich (andererseits aber ein Kennzeichen des Falsarius, da er den Konsens des Papstes Innocenz II., wie er in einer Fälschung auf den Namen dieses Papstes zum Jahre 1140[108], freilich auch in einer echten Urkunde aus dem gleichen Jahr [JL. 8095] durch die Beurkundung selbst zum Ausdruck kam, in eine gefälschte Urkunde des Bischofs Mauritius von Catania von angeblich 1134 [Garufi a.a.O. 228 n° 8] aufnahm, obgleich Sizilien damals noch fest zur Obödienz Anaklets II. gehörte), sondern die Marienkirche in Paternò mit allen ihren Rechten wird in der Fälschung auf den Namen des Papstes Paschalis II. von Januar 1113 (JL. 6337), die die sizilischen Besitzungen der Abtei bestätigt, nur ganz am Rande erwähnt, nämlich als *duae ecclesiae in casali, quod dicitur Paternum*, die als Pertinenzien von S. Perpetua in Tarent aufgezählt werden, was seinerseits noch 1140 in JL. 8095 nur eine simple Kapelle war, die freilich in der Besitzliste den zwei Kirchen in Paternò unmittelbar voraufgeht, was den Fehler in JL. 6337 erklärt. Man kann den Konsens des Papstes Paschalis II. zur Auspfarrung von Paternò aus dieser beiläufigen Erwähnung ableiten, aber nicht in einer echten Urkunde vom Dezember 1113, da die Fälschung JL. 6337 von angeblich Januar 1113 erst nach 1140, nämlich mit JL. 8095 als Vorbild, entstand. Und eine echte Besitzbestätigung Paschalis II. für das sizilische Gut von Josaphat haben wir nicht.

107 Garufi, Le donazioni del conte Enrico di Paternò, ROL 9, 206–229.

108 P. Kehr, Über die Papsturkunden, Gött. Nachr. 1899, S. 348 n° 1.

Man wird also mit einer Verunechtung der Urkunde des Bischofs Angerius von Catania von Dezember 1113 rechnen müssen, aber sie betrifft offenbar nur die Frage der Parochialrechte, während man an der Echtheit der Narratio nicht zu zweifeln braucht. Zwar wurde nach einer Urkunde des Bischofs Mauritius von Catania (Garufi a.a.O. 222 n° 4) die Marienkirche vom Tal Josaphat in Paternò erst 1124 geweiht, und bei dieser Gelegenheit schenkte der Graf Heinrich von Paternò noch das unterhalb der Burg gelegene Kirchlein der hl. Maria Magdalena mit seinem Spital, dem der Bischof die Sepultur verlieh. Die lange Zeit, die von der ersten Schenkung 1113 bis zur Kirchweih des Neubaus 1124 verging, braucht uns nicht zu erstaunen, denn sie dürfte mit politischen Schwierigkeiten zusammenhängen. Daß 1113 das soeben gegründete Kloster S. Maria im Tal Josaphat sofort in Sizilien Fuß fassen konnte, ist zweifellos ein Resultat jenes Rapprochements zwischen Sizilien und dem Königreich Jerusalem, das im selben Jahr zur Ehe zwischen dem König Balduin I. von Jerusalem und der Gräfin Adalasia von Sizilien, der Schwester des Grafen Heinrich von Paternò, führte. Als Balduin I. im Jahre 1116 die Gräfin verstieß und diese wieder nach Sizilien zurück mußte, war es begreiflicherweise mit der Gunst der sizilischen Normannen für das jerusalemitanische Kloster erst einmal vorbei. Politisch hat die Verstoßung Adalasias zu einer jahrzehntelangen Enthaltsamkeit Siziliens gegenüber dem Königreich Jerusalem geführt. Daß sich S. Maria im Tal Josaphat im Jahre 1124 der Gunst des Grafen Heinrich von Paternò überhaupt schon wieder erfreute, ist geradezu erstaunlich. Allerdings hatte sich die Gräfin selbst dem Kloster um diese Zeit wieder zugewandt, denn sie veranlaßte 1124 den Ritter (JL. 8095) Eleazar dazu, die auf ihr Betreiben in Galat bei Messina erbaute Annenkirche, die sie vor ihrer Rückfahrt von Jerusalem nach Sizilien zusammen mit einer Marienkirche zu gründen gelobt hatte, an S. Maria im Tal Josaphat zu schenken[109]. Ihren Bruder Heinrich, der in den Urkunden als *comes, dominus Paternionis, quondam Manfredi marchionis filius*, bezeichnet wird, nennt der Brief des Abtes Hugo in nicht zu rettender Weise *Henricus de Butera* und schreibt ihm die Schenkung einer Kirche bei Paternò, von 14 Bauern, einer Mühle und eines unidentifizierbaren Casales *Raharrablesi* mit sieben Bauern zu. Die verunechtete Urkunde des Bischofs Angerius von 1113 nennt eine nicht spezifizierte Zahl von Bauern als Geschenk des Grafen Heinrich; die Zahl 14 stammt aus einer ganz bestimmt gefälschten undatierten Urkunde des Bischofs Angerius (Garufi a.a.O. 220 n° 2), in der die Geschichte der Marienkirche in Paternò

109 DELABORDE, Chartes de Josaphat S. 38 n° 13.

völlig verworren dargestellt wird, nämlich daß sie der Bischof von Catania bis zum Tode Rogers I. besessen habe, danach Graf Heinrich von Paternò, daß aber dennoch der Bischof auf Bitten Heinrichs sie dem Kloster im Tal Josaphat geschenkt habe, wiewohl sie ihm doch gar nicht mehr gehörte. Die gefälschten Urkunden Heinrichs von Paternò von 1122 oder 1124 (Garufi a.a.O. 223 n° 3.227 n° 7) nennen 15 Bauern. Die ganze Gruppe der um die Schenkung der beiden Gruppen in Paternò gefälschten Urkunden trägt die unverwechselbare Handschrift des Fälschers von S. Maria im Tal Josaphat, nämlich die schon von P. Kehr[110] konstatierte Variationsfreude des Fälschers, der zum gleichen Tatbestand jeweils eine Fülle von Urkunden fabrizierte, bis zu vier Fassungen von einem Falsifikat.

Garufi hätte gut daran getan, nicht nur diese Feststellung Kehrs zu beachten, sondern auch die von Kehr mitgeteilten Texte der päpstlichen Fälschungen mit den von ihm behandelten Privaturkunden zu vergleichen. Mit einer gefälschten Papsturkunde (P. Kehr 354 n° 2) wird eine Fälschung auf den Namen des Bischofs Mauritius von Catania von angeblich 1124 (Garufi a.a.O. 226 n° 6) dadurch verklammert, daß in beiden die Kirche der hl. Maria Magdalena in Paternò nicht wie sonst regelmäßig *subtus castrum* oder *sub castro*, sondern *in suburbio (ipsius terre) Paternionis* lokalisiert wird. Nicht nur hätte Garufi die über die Lokalisierung der Maria-Magdalenakirche zutagetretende Verklammerung der gefälschten Papsturkunde auffallen müssen, gerade er hätte schon damals und nicht erst sechs Jahre später bemerken müssen, daß die ganze Gruppe gefälschter Urkunden jünger sein muß als 1196. Er hat nämlich einen Lokationsvertrag vom Januar 1196 zwischen dem Abt Amatus von S. Maria im Tal Josaphat und kalabresischen Einwanderern nach Sizilien veröffentlicht[111], in dem der Abt den Neuankömmlingen unter Festlegung ihrer Abgabenverpflichtung Klosterland *in loco, qui dicitur Mesep* schenkte *ad construendum casale*. Das Land gehörte also schon vor 1196 dem Kloster, wurde aber erst dann zum Casale umgestaltet und vor allem bebaut, denn die Einwanderer erhielten Land zum Häuserbau. Nun verhält es sich aber so, daß Mesep in den echten Urkunden vor 1196 gar nicht vorkommt, wohl aber in einer Reihe von Fälschungen, und zwar ganz überwiegend schon als Casale. Wir nennen bei den Papsturkunden P. Kehr 348 n° 1 von angeblich 1140 (dort als *magnam terre multitudinem, quae Mesepe dicitur*); ebd. 354 n° 2 von angeblich 1140 als *casale, quod Mesepe dicitur;* ebd. 359 n° 3 von angeblich 1140 als *magnam terre multitudinem cum casali, quod Mesepe dicitur* und gleichlautend mit der ersten der

110 P. Kehr, Über die Papsturkunden, Gött. Nachr. 1899, S. 347.

111 Garufi, Un contratto agrario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 19.

genannten Papsturkunden in JL. † 10003 von angeblich 1155; in den Privaturkunden taucht *Mesep* auf in der Schenkung des Grafen Heinrich von Paternò von angeblich 1122 oder 1124 (Garufi a.a.O. 223 n° 3) als *casale Hambelmesep;* in der Urkunde des Bischofs Mauritius von Catania von angeblich 1124 (Garufi a.a.O. 226 n° 6) als *casale Mesepe;* in der Schenkung des Grafen Heinrich von Paternò von angeblich 1132 (Garufi a.a.O. 227 n° 7) als *casale Hambiusep;* unter den Königsurkunden seien genannt Roger II. von Sizilien von angeblich 1144[112] als *casale Melepe*, Wilhelm I. von Sizilien von angeblich (1154–1166)[113] als *magnam terre multitudinem, que Messepe dicitur*, Wilhelm II. von Sizilien von angeblich 1172[114] als *casale Mesepe*, Wilhelm II. von Sizilien von angeblich 1188[115] als *magnam terre multitudinem, que Mesepe dicitur*, und Kaiser Heinrich VI. von angeblich 1195[116] als *casale Mesepe.*

Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß die ganze Fälschungsserie wegen der bereits erfolgten Nennung des Casale Mesep erst nach 1196 entstand, damit aber auch der Brief des Abtes Hugo, wo zwar das Casale Mesep nicht genannt wird (wenn man nicht in dem Casale *Raharrablesi* eine Korruptel dafür sehen will, was schwer fällt), in dem aber aus den nach 1196 entstandenen Fälschungen die Kirche in Paternò, die 14 Bauern und die Mühle daselbst entnommen wurden. Zusätzlich wurde der Graf Heinrich, der in den echten wie in den falschen Urkunden nie mit einem Cognomen auftaucht, mit einem solchen versehen *(de Butera)*, das nur als freie Erfindung des Fälschers gelten kann, denn hierin wird man erst recht keine Korruptel für *Paternum* oder *Paternio* sehen können, da in dem gleichen Eintrag in dem Brief Hugos beide Formen richtig vorkommen.

Es ist zwar richtig, daß es sich bei dem Eintrag des Heinrich von Butera über die Schenkungen in Paternò im Brief Hugos um einen Mitgliedereintrag handelt, der, wie die ganze Mitgliederliste, später liegen kann als die Gründung der Bruderschaft. Aber das ist im Falle Heinrichs doch nur eine theoretische Möglichkeit. Wenn 1106 (wie Di Franco den Brief datiert) oder auch nur 1113 (als Paternò erworben wurde und die Marienkirche im Tal Josaphat in der Tat erst aufgebaut wurde) eine Bruderschaft zur Finanzierung dieses Baues in Palästina gegründet wurde, so konnten der Bischof von Catania und Heinrich

112 Battaglia, Diplomi inediti S. 3 n° 1.

113 Von Heinemann, Normannische Herzogs- und Königsurkunden S. 39 n° 23.

114 K. A. Kehr, Urkunden S. 341.

115 Trovali, Diplomi Angioini S. 31.

116 Baaken, Regesta Imperii IV/3 n° 388; Stumpf-Brentano, Acta imperii inedita S. 585 n° 419.

von Paternò als die aktivsten Förderer des jerusalemitanischen Klosters in Sizilien nicht zurückstehen. Ihre Verbindung mit dem Kloster mußte sie zwangsläufig zu Gründungsmitgliedern machen. Dasselbe gilt im Jahre 1113 wegen der Heirat der Gräfin Adalasia mit dem König von Jerusalem auch für den Grafen Roger II. von Sizilien, der die Mitgliederliste anführt. Heinrichs Eintrag muß also als gleichzeitig mit der Gründung der Bruderschaft gedacht werden, kann aber aufgrund seines Inhaltes erst nach 1196 verfaßt sein. Das erledigt die Echtheit des Hugo-Briefes endgültig. Daß wir drei verschiedene Ausstellernamen und drei verschiedene Mitgliederlisten finden, enthüllt sich nun als ein Charakteristikum dieses Fälschers, der auch hier wieder wie schon bei den Papsturkunden und bei den Privaturkunden über Paternò nach dem Motto »Variatio delectat« offenbar gleich drei Fassungen desselben Falsifikates hergestellt hat.

Dabei tritt freilich zutage, daß sich in den sizilischen Besitzungen Josaphats doch eine nicht unbeträchtliche Kenntnis der Geschichte des Mutterklosters erhalten hatte. Zwar hätte man für 1113 den falschen Patriarchen gewählt, aber in den beiden Überlieferungen treten uns noch die drei ersten Äbte des Mutterklosters Hugo, Gelduin und Guido entgegen, die also noch nicht vergessen waren. Insbesondere erinnerte man sich offenbar noch des tatkräftigen Organisationstalents des ersten Abtes Hugo, der in der Kirche der Agonie Christi im Tal Josaphat ein Armenspital und eine Bruderschaft zur Finanzierung des Wiederaufbaus dieser Kirche gegründet hatte (s. oben S. 287ff.), offenbar mit so viel Erfolg, daß man später in Sizilien nach diesem Vorbild eine Stiftungsurkunde des Abtes Hugo für eine weitere Bruderschaft, eben seinen hier behandelten Brief, fälschte. Der Dienste dieses Abtes hat sich der Fälscher auch sonst versichert. Während 1144 der König Roger von Sizilien in seiner berühmten Privilegienüberprüfung und -erneuerung dem Prior Johannes Aurisaurea der Kirche S. Maria im Tal Josaphat in S. Mauro bei Rossano in Kalabrien, einer Obödienz des Mutterklosters bei Jerusalem, sechs von diesem vorgelegte Privilegien erneuerte, verfälschte dies der Falsarius zu einer Erneuerung von sechzehn Urkunden, die der Abt Hugo durch Johannes Aurisaurea hatte vorlegen lassen, für das eigentliche Mutterkloster in Jerusalem[117]. Nach einer Vermutung von K. A. Kehr[118] entnahm er den Namen des Abtes Hugo dem echten Rogerprivileg, in dem der König auch eine Schenkung des Seneschalks Richard an die kalabresische Obödienz von S. Mauro *per manus Ugonis venerabilis abbatis* erneuert hatte. Das setzt freilich voraus, daß dem

117 Garufi, Documenti inediti S. 44 n° 19. Battaglia, Diplomi inediti S. 3 n° 1.

118 K. A. Kehr, Urkunden S. 349 Anm. 1.

Fälscher klar war, daß Hugo nicht der Abt von S. Mauro, sondern der des Mutterklosters war, es sei denn, er habe das ganze Privileg für die kalabresische Obödienz für ein dem Mutterkloster ausgestelltes gehalten, was um so leichter möglich ist, als man dies bis zu K. A. Kehr tatsächlich auch in der neueren Forschung geglaubt hat. Kehrs Vermutung ist möglich, wenngleich nicht zwingend, da man auch die Haustradition eines Klosters über seine eigene Geschichte nicht unterschätzen soll. Immerhin kommt in dem echten Rogerdiplom auch ein *Paganus religiosus monachus* vor, dem Roger ein griechisches Diplom (Caspar, Roger II. n° 37) im Jahre nach Erschaffung der Welt 6620 = a. inc. 1112 (allerdings 1119 nach der ind. 12) für Besitz in Seminarium in der Diözese Cosenza ausgestellt hatte. Derselbe begegnet 1124 in der echten Urkunde des Bischofs Mauritius von Catania (Garufi 226 n° 6) mit *alii fratrum monasterii sancte Marie de Iosaphat* als Vertreter des Mutterklosters bei der Weihe von S. Maria in Paternò. Ihm und seinen Mitbrüdern war nun in den Fälschungen eine steile Karriere gesichert, denn als Paganus, Robert und Osmund schlossen sie im September 1138 einen Vertrag mit dem Erzbischof Arnulf von Cosenza, in dem der Erzbischof auf die Pfarrechte der dem Kloster in seinem Sprengel gehörenden Kirchen verzichtete. Freilich hat schon P. Kehr[119] mit sicherem Blick erkannt, daß auch dieser Vertrag gefälscht ist, und so wundert es uns nicht, daß das Trio gleich zu Intervenienten in zwei gefälschten Papsturkunden von angeblich 1140[120] befördert wurde.

Es ist also keineswegs so, daß der Brief des Abtes Hugo, wie Garufi meinte, in keinem Zusammenhang mit den Fälschungen von S. Maria im Tal Josaphat in Sizilien stehe. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Es wäre wünschenswert, wenn man den Grund für die Fälschung des Hugo-Briefes aufklären könnte. Er dient vordergründig der Finanzierung der Marienkirche im Tal Josaphat zu Beginn des 12. Jh.; auf jeden Fall soll der Brief Geldzahlungen und Schenkungen für das Mutterkloster anlocken. Es fragt sich, ob der vordergründige Zweck auch der wirkliche ist, denn zweifellos wurde die Fälschung in Sizilien hergestellt und verwendet, wo man im frühen 13. Jh. oder in der Mitte desselben nicht allzu viel Interesse für das Mutterkloster in Palästina erwarten durfte. Entweder die Fälschung sollte das Geld in Wahrheit nicht für das Mutterkloster, sondern für dessen sizilische Dependancen anlocken, indem sie zeigte, wie sehr sich der normannische Adel Italiens schon für den Aufbau des Mutterklosters im frühen 12. Jh. engagiert hatte. Um wieviel angebrachter war es dann im 13. Jh., dem Beispiel dieser illustren Schenker für die sizili-

119 P. Kehr, Über die Papsturkunden, Gött. Nachr. 1899, S. 345.

120 Ebd. S. 348 n° 1; 359 n° 3.

schen und kalabresischen Obödienzen der Marienabtei zu folgen? Freilich wäre für einen solchen Zweck wahrscheinlich eine angebliche Bruderschaft zugunsten der Hauptobödienzen des Mutterklosters in Sizilien, S. Maria Maddalena in Messina und S. Maria Maddalena in Paternò, wirksamer gewesen als eine Bruderschaft zugunsten von S. Maria im Tal Josaphat. Wir dürfen aber die Möglichkeit nicht außer acht lassen, daß mit der Fälschung wirklich Geld für den Neubau des Mutterklosters in Akkon aufgebracht werden sollte, nachdem das eigentliche Kloster 1187 zerstört worden war[121], d.h. nach dem Dritten Kreuzzug, als der Abt Amatus von S. Maria im Tal Josaphat von 1194 bis 1207 nicht im Hl. Land, sondern in Messina residierte[122]. Ob diese Möglichkeit ernsthaft erwogen werden darf, hängt primär von dem zeitlichen Ansatz der ganzen Fälschungsserie ab (s. oben S. 301 ff.) und muß daher bis zu ihrer neuerlichen Untersuchung unentschieden bleiben. Immerhin sei darauf verwiesen, daß der Bischof Nikolaus von Mileto im November 1200 dem Abt Amatus eine umfangreiche Schenkung[123] machte wegen des Unglücks, das den Abt und die Mönche von S. Maria im Tal Josaphat getroffen habe, die durch die Sarazenen aus dem Königreich Jerusalem vertrieben worden seien, wo ihre Abtei zerstört und ihre Güter von den Sarazenen geplündert seien – falls wenigstens diese Urkunde echt ist, wie man nun schon resignierend hinzufügen muß. Wenn wirklich der Brief des Abtes Hugo der Restauration von S. Maria im Tal Josaphat an der ursprünglichen Stelle oder in Akkon dienen sollte, so wäre die Zeit um die Jahrhundertwende, als der Bischof Nikolaus seine Schenkung machte, ein historisch nicht unwahrscheinlicher Zeitraum, der nach dem Jahre 1196 liegen würde, vor dem die Fälschungen nicht entstanden sein können, freilich vor 1221, dem Jahr, vor dem sie gleichfalls nicht entstanden sein können, solange man an ihrer einheitlichen Entstehung innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes festhält. Im August 1227 sehen wir allerdings den Abt von Josaphat auch in Unteritalien mit Hilfe einer Bruderschaft zugunsten der italienischen Klosterbesitzungen aktiv werden[123a]. Solange nicht die ganze Fälschungsgruppe im Zusammenhang von kompetenter Seite untersucht ist, sind über den Zweck des Briefes des Abtes Hugo wie über eine

121 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 451; vgl. auch ders., Beiträge 1, 192 und Delaborde, Chartes de Josaphat, Einleitung S. 3; La citez de Jérusalem c. 24, ed. Michelant u. Raynaud, Itin. franç. S. 51.

122 Garufi, Un contratto agrario, Arch. stor. per la Sicilia or. 5, 16; ders., Tabulario, ebd. S. 166.326–329. n° 119–144.

123 Kohler, Chartes de Josaphat, ROL 7, 168 n° 60.

123a Ebd. S. 175 n° 67.

Fixierung seiner Entstehung, die über »13. Jh.« hinausginge, nur die oben vorgetragenen vagen Mutmaßungen möglich. Zugleich hat aber diese Untersuchung gezeigt, wie notwendig und wie lohnend die neuerliche Erforschung der Fälschungen von S. Maria im Tal Josaphat ist.

D. DAS ZOLL- UND SCHIFFAHRTSPRIVILEG JOSAPHATS IM KÖNIGREICH JERUSALEM

Josaphat ging nicht nur schon vor der eigentlichen Klostergründung unter dem *pastor* Hugo und auch unmittelbar nach der Umwandlung in ein Kloster im Hl. Lande und in Sizilien und Unteritalien auf einen expansiven Kurs des Besitzerwerbs, sondern wandte seine Aufmerksamkeit auch der Verbindung zwischen dem europäischen und dem palästinensischen Besitz zu. Zu diesem Zweck erschlich sich die Abtei, wie wir glauben, die Vergünstigung, in allen Häfen des Königreichs Jerusalem volle Befreiung von allen Abgaben für alle klostereigenen Schiffe ohne Rücksicht auf die Ladung sowie die volle Zollbefreiung für alle Leute des Klosters beim Binnenhandel im ganzen Reich zu beanspruchen, und zwar als angebliches, verlorenes Privileg des Königs Balduin I. von Jerusalem. In der Besitzbestätigung des Königs Balduin II. von Jerusalem für Josaphat (RRH n° 134) aus dem Jahre 1130 lesen wir nämlich: *Ipse vero primus rex Balduinus concessit, ut omnes naves predictę ecclesię, quibuscumque honeratę essent rebus, per omnes portus regni Iherosolimitani eundo et redeundo ab omni censu et navali exactionę libere et quietę forent.* In der Besitzbestätigung RRH n° 291 des Königs Balduin III. aus dem Jahre 1152 wird der Passus wörtlich wiederholt, jedoch am Ende wie folgt erweitert: *et ut omnes homines prefate ecclesie, si vendiderint vel emerint quippiam, per totum regnum Iherosolimitanum liberi et quieti sint ab omni thelonaria exactione.* In dem zwei Jahre späteren JL. 9847 heißt es: *in omni portu Ierusalem terre sine navali exactione libere intrare et exire cum navibus et omnibus vestris rebus et intrare in civitatem Ptolomaidam et exire cum omnibus rebus vestris sine aliqua tributali consuetudine*, und so steht es gleichlautend in JL. 10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129.

Ein derartiges Hafen- und Handelsprivileg wäre an sich nicht ungewöhnlich bei einer zu beiden Seiten des Mittelmeeres begüterten Abtei, zumal sich später die Abtei La Cava bei Salerno, wiewohl sie unseres Wissens im Hl. Land gar keinen Grundbesitz hatte, eines zweifelsfreien ähnlichen Privilegs erfreute (RRH n° 606). Man denkt ferner an die Maßnahmen, die der König Balduin II. in RRH n° 91.125 zur Begünstigung der Lebensmittelversorgung Jerusalems

und der Jerusalempilger im Hafen von Akkon traf, aber dabei handelt es sich doch um siedlungspolitische Maßnahmen mit dem Ziel, dem mangelnden wirtschaftlichen Impetus der Hauptstadt abzuhelfen[124], die denn auch gezielt in Jerusalem und Akkon angewandt werden sollten, während das angebliche Privileg Balduins I. für Josaphat ein Hafen- und Handelsprivileg generellster Art für das gesamte Königreich war. Erst in den Papsturkunden wird klar, daß eigentlich der Hafen von Akkon gemeint ist. So bemerkenswert dies für die Stellung dieses Hafens im Wirtschaftsleben des Reiches ist – denn Jaffa, das allerdings ein sehr ungeschützter Hafen war, wäre für Josaphat der nächstgelegene Hafen gewesen –, so wenig ist es ein Indiz für die Echtheit des Deperditums. Dagegen spricht zunächst die Inkongruenz der Inhaltsangaben des angeblichen Balduindiploms: eine Befreiung von allen Hafen- und Handelsabgaben in allen Häfen des Reiches in RRH n° 134, erweitert um eine Zollbefreiung für alle Klosterleute im Binnenhandel des gesamten Reiches in RRH n° 291 und die Spezifizierung von Akkon als dem eigentlichen Anwendungsort für diese Privilegien in JL. 9847 und den folgenden Papsturkunden. Man hat den Eindruck, daß die Schenkung Balduins I. in den Urkunden mit dem Fortschreiten der Zeit wächst und wächst und sich ändert. Wenn das Privileg nicht nur den Seehandel, sondern auch den Landhandel des Klosters umfaßte, so war es sträflicher Leichtsinn, nicht schon in RRH n° 134 auf der Erwähnung des zweiten Teiles zu bestehen. Noch viel schlimmer aber ist, daß dieses für das Kloster bedeutsamen Privilegs weder in der Besitzbestätigung Balduins I. RRH n° 80 von 1115, noch in derjenigen Balduins II. RRH n° 90 von 1120 gedacht wird. Man könnte das Fehlen in RRH n° 80 noch mit der Annahme abtun, daß das Privileg erst zwischen 1115 und 1118 ergangen sei, aber für die Nichterwähnung in RRH n° 90 gibt es keine Entschuldigung mehr, auch wenn RRH n° 90 nur den Charakter einer Nachurkunde zu RRH n° 80 hat. Nicht nur hätte der Empfänger, Nachurkunde hin oder her, auf der Aufnahme bestehen müssen, auch der Kanzlei kann hier kein Flüchtigkeitsfehler unterlaufen sein. Zwar hätte eine allgemeine Hafen- und Handelsabgabenbefreiung für S. Maria im Tal Josaphat an den Gesamteinnahmen des Königs wenig geändert, aber für den König wäre nicht die Geldsumme entscheidend gewesen, die hier auf dem Spiel gestanden hätte, sondern der Präzedenzfall.

Ein echtes Diplom Balduins I. mit diesem Inhalt wäre mit Abstand das früheste Privileg mit einer Totalexemption von allen Handelsabgaben im See- und

124 PRAWER, Settlement of the Latins, Speculum 27, 495ff.

Binnenhandel, das im Königreich Jerusalem ergangen wäre. Balduin I., bekannt als ein seine Rechte hart wahrender und erweiternder Herrscher, hätte ohne Not der Abtei mehr zugestanden, als der Herzog Gottfried von Niederlothringen und er selbst den mit der massiven Pression der Flottenhilfe operierenden Italienern zubilligten. Diesen hatten die beiden Brüder in dem Vertrag des Herzogs mit den Venezianern vom Sommer 1100 und in dem sich aus RRH n° 102 ergebenden Deperditum des Königs Balduin I. von 1110 (RRH n° 43 für Genua ist gefälscht; s. oben S. 34) zwar bedeutende Konzessionen an Einkünften, Niederlassungen, Gerichtsrechten gemacht, aber sie hatten ihnen bestenfalls in den eroberten Städten eine Abgabenerleichterung gewährt. Das früheste Privileg mit einer pauschalen Abgabenbefreiung ist das Pactum Warmundi (RRH n° 102) aus dem Jahre 1123. Es ist bezeichnend, daß 1120 in RRH n° 90 für Josaphat von dem Handelsprivileg nicht die Rede ist, wohl aber 1130 in RRH n° 134, und wir glauben in der Tat, daß das Pactum Warmundi für Josaphat den Anstoß gab, nunmehr eine ähnliche Eximierung zu erstreben. Das braucht nicht gegen die Echtheit von RRH n° 134 und erst recht nicht gegen die Echtheit der Nachurkunde RRH n° 291 zu sprechen, denn wir haben ja schon oben S. 282, wo, dem hier behandelten Handelsprivileg vergleichbar, sich die angebliche Erstausstattung des Klosters durch den Herzog Gottfried von RRH n° 134 zu RRH n° 291 auf wundersame Weise vermehrt, der Vermutung Raum gegeben, daß der Abt und Königsvetter Gelduin im Jahre 1130 auf dem Wege über das Bestätigungsdiplom RRH n° 134 seinem Kloster Besitzungen und Rechte verschaffte, die ihm nicht zustanden, die er auch 1120 in RRH n° 90 als Elekt noch nicht beansprucht hatte, die er aber jetzt Hand in Hand mit der Fabrikation einer Haustradition über die Gründung durch den Herzog Gottfried erhielt, nachdem Ende der zwanziger Jahre die Abtei zur Grablege der Königin Morphia von Jerusalem aufgerückt war und damit – auch von der Person des Abtes her – als eine Art von dynastisch ausgerichtetem Kloster gelten konnte.

Nachdem die Venezianer 1123 in der Frage der totalen Handelsexemption eine Bresche geschlagen hatten, die mengenmäßig für das Reich tatsächlich ins Gewicht fallen mußte, konnte der König S. Maria im Tal Josaphat leicht das gleiche Privileg zubilligen, das nun für ihn weder qualitativ noch quantitativ besondere Auswirkungen hatte, selbst dann, wenn er durchschaute, daß ein solches Privileg Balduins I. gar nicht existiert hatte. Seine Fälschung oder die bloße Behauptung, es sei einmal ergangen, brachte dem Reich jetzt keinen Schaden mehr, dem Kloster zwar auch keinen unmittelbaren Nutzen, jedoch wieder einen Baustein in der selbstgefertigten Legende von der besonderen

Bevorzugung der Abtei durch das Herrscherhaus von Anfang an. Das angeblich verlorene Handelsprivileg des Königs Balduin I. für Josaphat muß daher bei Abwägung aller Umstände als unecht gelten. Wir halten es nicht einmal für gesichert, daß auch jemals nur eine Urschrift der Fälschung bestand, sondern RRH n° 134 könnte auch eine zwischen 1123 und 1130 in die Welt gesetzte, substanzlose Behauptung des Klosters bestätigen. Aber auch ein gefälschtes Handelsprivileg, wie es auf jeden Fall in RRH n° 134 verankert wurde, ist nicht ohne historisches Interesse, denn es ist neben der Stärkung der Haustradition doch auch ein sicheres Indiz dafür, daß die Abtei um 1130 mit eigenen Schiffen im Mittelmeerhandel tätig war, da der Anspruch auf Zollbefreiung sonst sinnlos gewesen wäre und man das Interesse der Dynastie an dem Kloster, wenn dies denn der einzige Fälschungszweck war, auch in anderer Weise hätte demonstrieren können.

E. DIE ECHTHEIT VON RRH N° 134 FÜR JOSAPHAT

Die bisherige Untersuchung der Geschichte Josaphats hat ergeben, daß die falsche Haustradition über die Gründung durch den Herzog Gottfried von Niederlothringen in den Königsurkunden von Jerusalem ebenso erstmals in RRH n° 134 von 1130 auftaucht wie die falsche Befreiung von Handelsabgaben für die Schiffe des Klosters. Man muß sich allmählich fragen, ob denn RRH n° 134 seinerseits überhaupt echt ist. Es kommen nämlich noch die bereits oben S. 261 erwähnten zweifelhaften Konsense des Königs Balduin I. hinzu, die sogleich zu untersuchen sein werden. Vom Formular her können wir beim gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse gegen RRH n° 134 keinen Einspruch erheben; jeder Zweifel muß aus dem Sachinhalt kommen. Ehe wir auf die dubiosen Konsense eingehen, beschäftigen wir uns mit vier anderen Deperdita, von denen eines Schwierigkeiten bereitet. In der Besitzbestätigung RRH n° 134 des Königs Balduin II. von Jerusalem für Josaphat von 1130 und gleichlautend in der Nachurkunde Balduins III. RRH n° 291 von 1152 lesen wir: *Supra dictus rex Balduinus* (scil. Balduin I.) *dedit apud Ptolomaydam domum unam et in montanis unum casale Cassera cum appendiciis suis, apud Sydonem viridarium et machomeriam extra civitatem et casale Cafarabra concedente domno Eustachio Granerio et apud Baruth domos furnum molendinum et viridarium infra civitatem et extra duas carrucatas terre.* Man würde als Editor normalerweise alle diese Schenkungen, von denen uns keine mehr als eigentliche Königsurkunde erhalten ist, zu einem einzigen Deperditum zusammenziehen, wenn nicht ein

Teil dieses Besitzkomplexes, nämlich die Schenkung des Casales *Cafarabra* von Balduin I. bereits 1115 in RRH n° 80 bestätigt und überdies einer Schenkung des Herrn von Caesarea zugeschrieben worden wäre (s. unten S. 316), ohne daß der anderen hier genannten Besitzungen dort gedacht würde. Wir sind deshalb gezwungen, aus der obigen Stelle vier verschiedene Deperdita zu erschließen. Sehen wir aber immerhin, ob diese Sachlage Anlaß zum Verdacht gegen RRH n° 134 als Überlieferungsträger ergibt. Bezüglich des Casales *Cafarabra* heißt es in RRH n° 80 des Königs Balduin I. für Josaphat von 1115: *Eustachius Granerius dedit eidem ecclesie casale nomine Capharabra cum omnibus pertinentiis suis in territorio Sydonis et infra civitatem domum unam*, und im wesentlichen gleichlautend steht die Stelle in der ersten Besitzbestätigung des Königs Balduin II. RRH n° 90 aus dem Jahre 1120. Es ist also zunächst zweifelhaft, ob wir es hier mit einem Deperditum des Königs (so RRH n° 134) oder mit einer Schenkung Eustachs (so RRH n° 80.90) zu tun haben, zu der der König lediglich seinen Konsens erteilte, ohne daß desselben allerdings in RRH n° 80.90 gedacht würde. Das Casale wird als Klosterbesitz, allerdings ohne das hier mitgenannte Haus (s. dazu unten S. 318.320) in den päpstlichen Besitzbestätigungen JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 erwähnt, die Zehnten finden sich seit JL. 10003α erwähnt (vgl. dazu S. 318).

Cafarabra ist Habra (Levant Grid 119/181), 4 Kilometer nordöstlich von Sidon. Die Schenkung des Königs (oder Eustachs) erfolgte also nach der Eroberung Sidons Anfang bis Mitte Dezember 1110[125]. Die unterste Grenze ist der Herbst des Jahres 1115, da RRH n° 80 von 1115 (vor Sept. 23) das Marienkloster bereits im Besitz von Habra zeigt. Das gilt auch, wenn es sich um eine Schenkung des erst am 15. Juni 1123[126] verstorbenen Eustach I. Granier handelt, denn der Konsens des Königs müßte ja erteilt worden sein, ehe er die Schenkung Eustachs 1115 bestätigte, und in der Regel waren solche Konsense gleichzeitig. Lange Zwischenräume wie bei RRH n° 332.333.352 (s. oben S. 131) waren durchaus ungewöhnlich. Eine Schenkung des Königs möchten wir trotz des Wortlauts von RRH n° 134 eigentlich ausschließen. Der König behielt Sidon und sein Gebiet nach der Eroberung praktisch nicht in der Hand, da es im Anschluß an die Eroberung nach dem Zeugnis des Wilhelm von Tyrus[127] sofort an Eustach I. Granier verliehen wurde. Nur im Zusammenhang mit der Eroberung könnte der König also eine Schenkung an Josaphat gemacht haben, gleich danach fiel sie in die Kompetenz des neuen Herrn von

125 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 87 Anm. 6.

126 La Monte, The Lords of Sidon, Byzantion 17, 187.

127 Wilhelm von Tyrus XI 14 S. 478.

Sidon, der nur die formlose oder förmliche Zustimmung des Königs brauchte, weil er das Kronlehen durch eine Vergabung an die Kirche minderte, die davon keinen Militärdienst leistete. Vor allem ist nicht zu sehen, warum Eustach zu einer königlichen Schenkung seinen Konsens hätte geben sollen. Entweder die Schenkung erfolgte vor Eustachs Belehnung, dann war sein Konsens überflüssig, oder aber sie erfolgte nach seiner Belehnung, dann hatte er keinen Konsens zu einer königlichen Schenkung zu machen, sondern mußte selbst eine solche vornehmen. Zwar sind solche Fälle nicht ganz undenkbar, denn wir werden sogleich S. 318ff. einer Schenkung bei Sidon begegnen, die der König Balduin I., wenn auch nicht mit dem Konsens, so doch auf Betreiben Eustachs I., an Josaphat machte. Aber entscheidend dafür, daß im Falle von Habra das Casale nicht von dem König, sondern von Eustach I. selbst geschenkt wurde, ist die bloße Tatsache der Erwähnung dieser Schenkung in RRH n° 80, wo nämlich königliche Schenkungen überhaupt nicht bestätigt wurden, es sei denn sie seien vor 1110/1111 an die vorklösterliche Marienkirche gegangen (s. unten S. 320).

Eine andere Erklärung ist einfacher und wohl wahrscheinlicher. Wenn Eustach die Schenkung machte, so konnte 1130, als man RRH n° 134 aufsetzte, die Bestätigung durch den König Balduin I. in RRH n° 80 so aufgefaßt werden, daß er sich damit in vollem Umfang hinter die Schenkung gestellt hatte, so daß man ihn auch selbst als Schenker bezeichnen und den schon seit sieben Jahren verstorbenen Eustach in die Rolle eines bloßen Konsensgebers drücken konnte, wenn nicht irrtümlich der Konsens Eustachs, wie wir S. 321 zur Erwägung stellen, sich eigentlich nur auf die vorangehende Schenkung bei Sidon hätte beziehen sollen – wo es sich streng genommen nicht um einen nachträglichen Konsens, sondern um eine vorangehende Bitte handelte – und nur irrtümlich wegen der Identität des Schenkers auch das Casale Habra unter diesem Konsens mit rubriziert wurde. Großzügig war man ja offenbar ohnehin, als man in der Kanzlei RRH n° 134 für den Königsvetter und Abt Gelduin zusammenstellte, denn man hatte weder Einwände gegen die falsche Gründungstradition noch gegen die abgabenfreien Handelsschiffe von Josaphat. Wir werden sehen, daß wir dieselbe Erklärung auch bei den meisten anderen dubiosen Konsensen in RRH n° 134 heranziehen können und müssen, denn die Alternative dazu wäre, RRH n° 134 als Fälschung zu verwerfen.

Das nächste Deperditum, das wir aus dem oben zitierten Passus von RRH n° 134 erschließen, betrifft Besitz im Akkonensischen, einmal ein Haus in der Stadt und ein Casale namens *Cassera* im Gebirge. Der zeitliche Ansatz ergibt sich aus 1110/11 als dem frühesten Termin für die Gründung des eigentlichen

Klosters S. Maria im Tal Josaphat, wenn wir unterstellen, daß die Schenkung schon an das Kloster ging. Will man sie schon früher an die vorklösterliche Marienkirche ergangen sein lassen, wofür wir immerhin in RRH n° 52 von 1108 ein königliches Vorbild haben (s. oben S. 277), dann wird dieses als die früheste Königsschenkung für Josaphat die oberste Grenze, obwohl theoretisch die Schenkung natürlich schon seit Balduins Regierungsantritt im November 1100 erfolgt sein konnte. Die unterste Grenze ist in jedem Falle sein Tod am 2. April 1118. Bei dem geschenkten Casale handelt es sich um Kisra (Palestine Grid 179/263), 23 Kilometer nordöstlich von Akkon etwa 700 Meter hoch gelegen. Sein Besitz wurde dem Kloster auch von dem König Balduin III. in der Nachurkunde RRH n° 291 bestätigt, ebenso (allerdings mit zwei Häusern in Akkon) in JL. 9847.10003α .Reg. d'Alexandre IV n° 129. Die kirchlichen Zehnten des Casales überließ der Patriarch Warmund von Jerusalem 1123 an das Kloster (RRH n° 101), was der Patriarch Stephan im Jahre 1129 wiederholte (RRH n° 129a) und was folgerichtig auch in den drei päpstlichen Besitzbestätigungen auftauchte. Gegen Ende des 12. Jh. war Kisra umgeben von Besitzungen der sogenannten *Seigneurie de Joscelin*, die sich Joscelin III. von Courtenay, Titulargraf von Edessa, Onkel des Königs Balduin IV. und Seneschalk des Reiches, aus der Krondomäne um Akkon aufbaute. Zwar wird das Casale noch 1255 von Alexander IV. unter dem Klosterbesitz aufgezählt (Reg. d'Alexandre IV n° 129), aber das ist nur noch eine gedankenlose Wiederholung der Besitzbestätigung JL. 10003α. In Wahrheit hatte der Deutsche Orden zur Arrondierung seiner Besitzungen das Casale erworben, nachdem er 1220 die *Seigneurie de Joscelin* angekauft hatte (RRH n° 933–934). Im Oktober 1230, nachdem durch den Kreuzzug Friedrichs II. die Stellung des Deutschen Ordens im Hl. Lande sehr stark war, kam es zum Verkauf (RRH n° 1020.1021), aber nicht Josaphat verkaufte direkt an den Deutschen Orden, sondern wir entnehmen der Transaktion, daß Josaphat den Ritter Johann de Chanay auf dem Casale *Kassareth (Kaissareth)* und der dazugehörigen Gastine *Mahus* (= Khirbat Mahuz, Palestine Grid 176/262; 3,5 Kilometer südwestlich Kisra) angesetzt hatte, der beide Orte gegen nur 30 Byzantiner Jahreszins hatte. Von ihm kaufte der Deutsche Orden für einen uns unbekannten Preis die beiden Orte und löste dabei die Rechte Josaphats auf den Zins durch die Hergabe eines Hauses nebst einer dazugehörigen, mit Hütten bebauten Gastine in Akkon ab, die bisher dem Orden (und von nun an Josaphat) zusammen 50 Byzantiner an Jahreszins brachten. Dabei war für Josaphat nicht nur die Einnahmeerhöhung interessant, denn 30 Byzantiner jährlich für Kisra lag gewiß weit unter dem Ertragswert des ursprünglich ja

ganz dem Kloster gehörenden Casale (das es allerdings für einen gesunden Grundpreis an Johann de Chanay verkauft haben mochte), sondern auch die Lage des akkonensischen Hauses mit seinem Gelände *in platea, qua itur ad cathenam, in vico inferiori prope mare*, also in einer gesuchten Lage. Man konnte diesen Besitz entweder mit Gewinn einmal verkaufen oder aber, falls Josaphat sein gefälschtes Privileg für die Befreiung von Handelsabgaben nutzte, das Haus bot sich als Handelsplatz an.

Interessanter ist der in RRH n° 134, noch immer im selben Satz, genannte Besitz in und bei Sidon. Genauer als in dem oben S. 314 zitierten Passus von RRH n° 134 wird die Sache ausgeführt in RRH n° 114b von 1126, wo Eustach II. Granier dem Marienkloster in Josaphat bestätigte *donum, quod iam dudum venerabilis vir Balduinus rex Hierosolymorum primus rogatu et consilio patris mei Eustachii Granerii eidem ecclesie contulerat, scilicet mahumeriam quamdam, quae sita est extra Sidonem iuxta barbacanam respicientem Tyrum, et viridarium sibi pertinens cum omnibus appendiciis suis, hortolanum quoque, qui idem colit viridarium cum omnibus haeredibus suis eiusdem loci haereditariis.* Im gleichen Jahr schenkte der Erzbischof Ebremar von Caesarea dem Kloster Josaphat *cimiterium in ecclesia, quae quondam mahumeria dicta est, iuxta urbem Sydone* mit dem Begräbnisrecht für alle, die dort die Sepultur erwählten, sowie den bischöflichen Zehnten für die zur Kirche gehörende Plantage (RRH n° 114d). Der Besitz in Sidon wird in RRH n° 291, der Nachurkunde zu RRH n° 134, ganz aufgezählt, die päpstlichen Besitzbestätigungen JL. 9847.10003α Reg. d'Alexandre IV n° 129 erwähnen den Garten und die Ländereien, die Moschee jedoch als Kirche für eine ländliche Pfarrei, die der Erzbischof von Caesarea ja mit seiner Schenkung eines Friedhofes begründet hatte. Erst in JL. 10003α finden sich dann auch die bischöflichen Zehnten der Plantage und des Landes in Sidon, die der Erzbischof auch schon 1126 übertragen hatte. Daß sie in JL. 9847 fehlen, wird ein Flüchtigkeitsfehler sein. Sie finden sich zur Gänze noch 1255 in der Hand Josaphats (Reg. d'Alexandre IV n° 129), doch ist dies nur eine reine Wiederholung von JL. 10003α, denn wir müssen unterstellen, daß die Zehntübertragung von 1126 durch RRH n° 475 von 1170 ersetzt worden war, als der Bischof von Sidon anläßlich einer Gebetsverbrüderung mit Josaphat dem Kloster die Hälfte der Zehnten des gesamten Klosterbesitzes in der Diözese Sidon überließ, die andere Hälfte aber in seiner Hand behielt, um unliebsamen Auspfarrungsbestrebungen des Klosters vorzubeugen. Somit gehörte theoretisch auch der halbe Zehnte der Klosterplantage bei Sidon wieder ihm. Am 4. Januar 1164 schließlich schenkte Gerhard von Sidon dem Kloster alle Olivenpflanzungen *(omnia oliveta)*, die im Gebiet von Sidon auf Kloster-

land waren (RRH n° 393c). Hierunter verstehen wir in erster Linie Ölpflanzungen in der Plantage bei Sidon aus der Schenkung des Königs Balduin I. Da man, wie in Italien heute noch zu sehen ist, zwischen Ölbäumen auch Gemüse und andere Feldfrüchte ziehen kann, verstehen wir den Satz so, daß das Klosterland vor Gerhards Schenkung in anderer Weise landwirtschaftlich durch das Kloster genutzt war, der bedeutende Olivenanbau im Hl. Land jedoch ein grundherrliches Monopol war, das auch auf dem Lande Dritter ausgeübt wurde. Alles in allem offenbart sich hier, welche große Aufmerksamkeit Josaphat einem planmäßigen Landesausbau widmete, wie sehr es auf die ländliche Pfarrei als Stützpunkt setzte – wir sahen es schon oben S. 95 bei der Georgskirche oberhalb von Tiberias – und wie es die Rechte anderer auf seinen Gütern in die eigene Hand zu bekommen trachtete, seien es die Olivenanbaurechte des Herrn von Sidon oder die bischöflichen Zehnten. Gerade dem Erwerb der Zehnten hat Josaphat überall die größte Aufmerksamkeit zugewandt. Der Vergleich der Urkunden mit den langen Zehntlisten in den päpstlichen Besitzbestätigungen lehrt dies sogleich. Dies war vermutlich von Anfang an planmäßig, denn schon JL. 6336 des Papstes Paschal II. von 1113 befaßt sich mit der Zehntfrage. Daß er den Mönchen die Zehnten für die eigenbewirtschafteten Güter *(laborum vestrum decimae)* zuspricht, ist nicht außergewöhnlich. Diese Klausel wurde im Laufe der Zeit eingeschränkt auf Neubruch- und Weideland (ab JL. 10003α). Daß er ihnen aber die Abgaben der dem Kloster zinspflichtigen ungläubigen Bauern in vollem Umfang zusprach *(vobis integros manere censemus)*, durchlöcherte an einer der entscheidenden Stellen das Zehntsystem des lateinischen Ostens. Im Gegensatz zu den anderen Grundbesitzern mußte Josaphat – anders können wir den Satz nicht verstehen – von den Einkünften, die es aus der Arbeit der Ungläubigen hatte, keine Zehnten zahlen. Da der Papst aus den vom Kloster auf seinen Besitzungen erwirtschafteten Revenuen bereits zwei Teile (Neubruchland und die Abgaben der heidnischen Hintersassen) von den Zehnten befreit hatte und die Aussonderung dieser Teile von den anderen ja nicht einfach war, werden sich die Bischöfe um so leichter dazu verstanden haben, dem Kloster gleich ganze Teile (in der Regel nur die Hälfte, um die Rechte des Diözesans nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und so Auspfarrungen vorzubeugen; s. oben für Sidon und unten S. 335.359) der bischöflichen Zehnten vom Klosterbesitz zu überlassen. Man umging so wenigstens den sonst unvermeidlichen Streit, der nie geendet hätte. Daß Paschalis II. dem Kloster auch gewisse Parochialrechte verlieh, zeichnete natürlich den Weg Josaphats vor, die Besitzungen über die ländliche Pfarrei zu verwalten. JL. 6336 hat somit die Ge-

schicke und die Politik des Klosters entscheidend mitgestaltet, und letztlich haben wir ja hier nur den Willen des ersten Abtes Hugo vor uns, der diese Wünsche an den Papst herantrug.

Die unterste Grenze für dieses Deperditum ist der Tod des Königs Balduin am 2. April 1118. Man würde gern seine erste Besitzbestätigung RRH n° 80 von 1115 zur obersten Grenze machen, weil der Besitz dort anscheinend noch nicht aufgezählt wird. Daß er auch in RRH n° 90 des Königs Balduin II. von 1120 fehlt, obwohl die Schenkung Balduins I. zwangsläufig bereits erfolgt sein mußte, stört dagegen weniger, weil RRH n° 90 im wesentlichen nur Nachurkunde zu RRH n° 80 ist und dieses mit wenigen Abweichungen wiederholt. Man wird jedenfalls das in RRH n° 80.90 als eine Schenkung des ersten Herrn von Sidon erwähnte Haus in der Stadt Sidon nicht mit der laut RRH n° 134 von dem König Balduin I. geschenkten Moschee nebst Plantage außerhalb von Sidon in eins setzen wollen. So bleibt es dabei, daß die Moschee in RRH n° 80 noch fehlt. Dennoch ist diese früheste Besitzbestätigung des Klosters deshalb nicht der terminus post quem, denn wenn nicht alles trügt, so dient das Stück überhaupt nicht dazu, die vorangegangenen königlichen Schenkungen zu bestätigen, sondern vor allem die von dritter Seite gemachten. Man wird sofort dagegen einwenden, daß doch das Casale *Aschar* in RRH n° 80 bestätigt wurde, das aus der königlichen Schenkung RRH n° 52 von 1108 herrührte. Genau betrachtet ist aber RRH n° 52 keine Schenkung, sondern eine Bestätigung der Schenkung eines Dritten, was bisher verkannt wurde (s. unten S. 344f.). *Aschar* bildet außerdem in RRH n° 80 zusammen mit dem Besitz innerhalb und außerhalb des eigentlichen Tales Josaphat, der Quelle Siloah, des Besitzes in und um Jerusalem und winzigen Landbesitzes in Jaffa und Akkon (s. unten S. 359) den Beginn der Besitzliste, in der es dann weiter heißt: *et quecumque a bonis hominibus data sunt*, und nun kommen die Schenkungen Dritter. Die Erklärung liegt auf der Hand: Josaphat wollte mit RRH n° 80 nicht eine Bestätigung seines gesamten Besitzes, sondern nur desjenigen Teiles, für den es eine königliche Bestätigung benötigte, nämlich der Schenkungen Dritter aus klösterlicher Zeit im zweiten Teil und des Besitzes der vorklösterlichen Marienkirche im ersten Teil der Besitzliste. Gerade weil sich die Rechtsform der Marienkirche geändert hatte, wollte das Kloster bestätigt haben, daß dieser einer nichtmonastischen Kirche geschenkte Besitz ihm zu Recht gehöre. Deshalb wurde zwar Land bei Jaffa und Akkon bestätigt, obgleich es aus einer königlichen Schenkung stammte, aber nicht der in RRH n° 134 sonst noch als königliche Schenkung aufgeführte Besitz. Man hielt dies einfach für überflüssig, weil man ja damals noch Diplome über die einzelnen Schenkungen

hatte und zumindest unter diesem König, der der ursprüngliche Schenker gewesen war, nichts hinzugewann, wenn man auch hierfür von ihm eine Bestätigung verlangte. Daß man außerdem eine königliche Bestätigung der Schenkungen Dritter haben wollte, versteht sich von selbst.

Diese Interpretation stützt also unsere These oben S. 277f., daß die Marienkirche im Tal Josaphat in der Kreuzfahrerzeit nicht von Anfang an monastisch war, sondern erst um 1110/11 in ein Kloster verwandelt wurde. Sie legt ferner die Umwandlung in ein Kloster um 1111, frühestens 1110, als die oberste Grenze für die in RRH n° 80 nicht erwähnten Schenkungen Balduins I. an Josaphat fest: den Besitz in Kisra und Akkon (oben S. 316f.), der hier behandelte Besitz in Sidon und der unten S. 322 behandelte Besitz in Bairut. Schließlich stützt er unsere Interpretation des hinsichtlich des Casales Habra in RRH n° 80.90 und 134 divergierenden Befundes (oben S. 315f.). Eben weil diese Schenkung in RRH n° 80 bestätigt wird, war sie keine königliche, wie RRH n° 134 insinuiert, sondern stammte von Eustach I. Granerius, wie die Sachlage dies auch nicht anders erwarten läßt, und wurde in RRH n° 134 mißverstanden oder umgedeutet. Ganz anders und ganz ungewöhnlich stand es um die sidonensische Moschee. Aus Gründen, die wir nicht mehr erkennen können, die in der straffen Kontrolle der Vasallen durch Balduin I. oder im Wunsche Eustachs I. oder der Abtei liegen mögen, Eustachs Schenkung gleich von vornherein zu einer königlichen aufzuwerten, ging der Vater Eustach I. hier jedenfalls nach dem Zeugnis des Sohnes Eustach II. den Weg, daß er nicht selbst schenkte, sondern den König darum bat, formal als Schenker aufzutreten, was dann seine eigene Einwilligung natürlich mit inbegriff. Und weil formal der König schenkte, wurde der Besitz in RRH n° 80 und seiner Nachurkunde RRH n° 90 nicht aufgeführt. Im Lichte dieser Theorie ist es dann durchaus möglich, daß der Konsens Eustachs I. zu der königlichen Schenkung von Habra in RRH n° 134 sich überhaupt nicht auf Habra bezieht, das ja er selbst geschenkt hatte, sondern auf den unmittelbar davorstehenden Besitz in Sidon. Daß dort die Schenkung durch den König auf Betreiben und mit dem Willen Eustachs I. vorgenommen worden war, wußte man, als man RRH n° 134 aufsetzte, aus RRH n° 114b Eustachs II. und setzte möglicherweise – und vielleicht *bona fide* in der Annahme, daß in Sidon die Dinge am Anfang immer so gelaufen wären wie in RRH n° 114b dargestellt – den Konsens Eustachs pauschal hinter die beiden Schenkungen in seiner Herrschaft, die Moschee bei Sidon und das Casale Habra.

Schließlich wird in dem oben S. 314 aus RRH n° 134 zitierten Satz noch Besitz in Bairut aufgezählt. Diesen finden wir schon in RRH n° 90, der zweiten

königlichen Besitzbestätigung für Josaphat und zugleich der ersten des Königs Balduin II., aus dem Jahre 1120 wie folgt erwähnt: *Balduinus Latinitatis Ierosolimorum rex primus largitus est deo et prenotate ecclesie perpetue virginis terram arabilem IIII^or^ caruchis sufficientem in territorio Ioppe et Beriti furnum et molendinum et domos et terras et vineas et in suburbio Tholomaidis, que alio nomine Achon appellatur, terram II^arum^ carrucharum.* RRH n° 90 hat hier ausnahmsweise nicht den Charakter der Nachurkunde zu RRH n° 80, wo sich dieser Besitz aus den gerade erwähnten Gründen, weil er eine Schenkung Balduins I. war, nicht erwähnt findet. Warum man diese Schenkung, aber nicht andere Schenkungen Balduins I. in RRH n° 90 hinzugefügt hat, muß dahingestellt bleiben. Hingegen steht der Passus gleichlautend wie in RRH n° 134 in dessen Nachurkunde RRH n° 291 von 1152. Wir haben schon oben S. 314f. dargelegt, warum wir die Stelle in RRH n° 134 zu vier verschiedenen Deperdita zerlegen, die Kisra und Akkon, Habra, Sidon und schließlich Bairut betreffen. Man könnte noch immer den Besitz in Bairut und Sidon zu einem Deperditum zusammenziehen, zumal beide Städte im gleichen Jahr 1110 erobert wurden, was Anlaß zu Schenkungen sein mochte, aber wir finden eben in RRH n° 90 den Besitz in Bairut ohne den Besitz in Sidon aufgeführt, so daß wir auch hier trennen müssen. Ebenso müssen wir aber das in RRH n° 90 zusammen mit dem Bairuter Besitz aufgeführte Land bei Jaffa und Akkon separat behandeln, denn es wird ohne den Bairuter Besitz als Gut der vorklösterlichen Marienkirche schon in RRH n° 80 zu Beginn der Besitzliste aufgeführt: *et Ioppe terram IIII^or^ carrucis et Achon II^obus^.*

Die Schenkung in Bairut kann nicht vor dem 13. Mai 1110 gemacht worden sein, als Bairut erobert wurde[128], aber mit dieser Eroberung wird man die Schenkung besser nicht verbinden, denn die Anfänge der Herrschaft Bairut sind sehr dunkel, und es läßt sich nicht nur kein Verlehnungszeitpunkt aus den dürftigen und ohnehin unsicheren flandrischen Lokalnachrichten über diese Vorgänge gewinnen, sondern Bairut scheint auch – sofern diese Nachrichten überhaupt stimmen – nach dem Tode des ersten Herrn wieder an die Krone heimgefallen zu sein, möglicherweise noch zu Lebzeiten des Königs Balduin I.[129], so daß der König Vergabungen in Bairut vielleicht noch kurz vor seinem Tode vornehmen konnte. Dennoch bildet die Eroberung von Bairut die oberste Grenze, denn aus dem Fehlen dieses Besitzes in RRH n° 80 kann aus den oben S. 320f. dargelegten Gründen nicht geschlossen werden, daß die Schenkung erst nach 1115 erfolgte. Die unterste Grenze ist der Tod Balduins I.

128 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 83 Anm. 4.

129 Nickerson, The seigneury of Beirut, Byzantion 19, 147ff.

am 2. April 1118. In den päpstlichen Besitzbestätigungen JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 wird der Besitz ab 1154 (JL. 9847) in der Form der Besitzbestätigung RRH n° 134, die Zehnten für den Garten und die zwei *carrucae* Landes außerhalb der Stadt ab 1155 (JL. 10003α) aufgeführt. Diese zwei *carrucae* Landes vor Bairut in RRH n° 134 halten wir für eine Präzisierung der *terrae* daselbst in RRH n° 90 und halten sie deshalb weder für ein verdachterregendes Moment gegen RRH n° 134, noch glauben wir daran, daß etwa ein Landtausch der zwei in RRH n° 90 noch vorhandenen, in RRH n° 134 aber verschwundenen *carrucae* Landes bei Akkon (s. unten S. 360) gegen zwei *carrucae* in Bairut stattgefunden hatte, noch glauben wir schließlich an einen Flüchtigkeitsfehler in RRH n° 134, schon deshalb nicht, weil das Kloster an der Wiederholung der Formulierung aus RRH n° 134 in RRH n° 291 und drei päpstlichen Privilegien keinen Anstoß nahm.

Hat sich bisher kein Verdacht gegen RRH n° 134 ergeben, so kommen wir nun zu vier Konsensen des Königs Balduin I., die nur in RRH n° 134 von 1130 erwähnt sind, obgleich sie eigentlich schon früher erwähnt sein müßten. Wir handeln sie zunächst der Reihe nach ab und behandeln die durch den Konsens des Königs aufgeworfenen Schwierigkeiten dann gemeinsam S. 328f. Den Auftakt macht eine Schenkung, die in RRH n° 80 Balduins I. von 1115 und nahezu unverändert in der Nachurkunde RRH n° 90 Balduins II. von 1120 für Josaphat so beschrieben wird: *Theobaldus de Nigella dedit iam dicte ecclesie casale nomine Zebezeb cum omni pertinentia sua.* In der nächsten Besitzbestätigung Balduins II., eben RRH n° 134, aber heißt es: *Theobaldus de Nigella dedit casale in terra Sueti nomine Zebezeb concessu predicti regis Balduini et Wilelmi de Buris*, und so wird es auch in der Nachurkunde RRH n° 291 Balduins III. von 1152 wiederholt. In den päpstlichen Besitzbestätigungen JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 wird das Casale ebenfalls aufgeführt und auch *in terra Sueti* lokalisiert. Der Konsens des Königs fehlt hier selbstverständlich, weil die Papstprivilegien solcher Konsense überhaupt nie gedachten. In RRH n° 134 ist neben dem Konsens des Königs auch noch desjenigen Wilhelms I. von Buris gedacht, der in RRH n° 80.90 ebenso fehlt wie der des Königs und auch nicht daraus erschlossen werden kann. Dieser Konsens ist der wichtigste Anhaltspunkt für die Datierung der verlorenen Schenkung. Wilhelm ist seit kurz vor 1115 (oben S. 288.298) im Hl. Land belegt, und zwar sofort als Hauptvasall des Fürsten Joscelin von Galilaea (RRH n° 80); 1120 wurde er selbst mit Galilaea belehnt (RRH n° 91–93.96), doch scheidet seine Regierungszeit als Fürst ebenso wie die Regierungszeit Balduins I. nach 1115 für die Datierung aus, weil die Schenkung bereits in RRH n° 80 von 1115 erwähnt

ist. Sie erfolgte also offenbar kurz vor 1115, jedenfalls kommen wir für die Datierung über den Ansatz »um 1115« nicht hinaus.

Der Schenker Theobald von Nigella ist als *Theobaldus Nivellensis* noch einmal 1115 belegt (RRH n° 81a). Er stammte wohl aus Nivelles in der belgischen Provinz Brabant, wenngleich auch eine Reihe kleinerer, aber meist mit Zusätzen im Namen versehener gleichnamiger Orte im französischen Département Pas-de-Calais in Betracht kommen. Der Name ist im lateinischen Osten nicht selten, obgleich unsicher bleibt, ob es sich jeweils um Mitglieder derselben Familie handelte. Wir scheiden aus der Reihe der Namensträger den mehrfach bei Albert von Aachen[130] erwähnten Drogo von Nahella = Nesle im Département Pas-de-Calais aus, weil er sich schließlich in Edessa niederließ, obgleich er von dort mit Balduin I. ins Königreich Jerusalem weitergezogen sein könnte; immerhin begegnet 1126 ein Drogo *de Niela* (im Druck von Delaborde falsch als *Maloe* gelesen) als Kronvasall des Königs Balduin II. (RRH n° 115). Ein Ivo *de Nigella* ist 1138 als Pilger im Hl. Land (RRH n° 174), ein Hugo *de Nigella* ist als Kanoniker des Hl. Grabes bezeugt von 1154 bis 1175 (RRH n° 295.528), ein Radulf *de Nela* erscheint 1175, ein Radulf *de Nigella* 1179 und 1180 im Gefolge des Königs Balduin IV. (RRH n° 525.587. 591). Das Casale *Zebezeb* haben wir nicht lokalisieren können. Es lag in der *Terre de Suète*, einem Landstrich östlich des Sees Genezareth, so genannt nach dem arabischen Ausdruck as-sawād = der schwarze Boden, der auf die von einer Basaltdecke überlagerte Landschaft hinweist[131]. Röhricht[132] hat einige Orte namens Sebezeb vorgeschlagen, die indessen alle weit östlich der *Terre de Suète* liegen.

Schon um 1100 beanspruchten der Herzog Gottfried von Niederlothringen und der Normanne Tankred als erster Fürst von Galilaea die *Terre de Suète*, die damals im wesentlichen von einem Emir beherrscht wurde, der bei den Kreuzfahrern unter dem Namen »der dicke Bauer« bekannt war, als Interessengebiet des Fürsten von Galilaea[133]. Das zeigt sich auch hier in der um 1115 schon sehr stark differenzierten Lehnspyramide. Zwischen dem König und Theobald von Nivelles standen noch der Fürst Joscelin von Galilaea und sein Hauptvasall

130 Albert von Aachen II 1.7.9.12. IV 13. V 15 S. 299.304.305.315.398.442.

131 Rey, Notes, Mém. de la Soc. nat. des Antiq. de France 41, 88f.; vgl. zur Begrenzung Dussaud, Topographie S. 381f. und zur Etymologie van Berchem, Notes, Journal asiatique 9. Ser. 19, 411.

132 Röhricht, Studien, ZDPV 10, 217 Anm. 5.

133 Ders., Gesch. d. 1. Kreuzzuges S. 211; Grousset, Histoire 1, 187. Vgl. auch RRH n° 36.39.51, wo Tankred, der Papst und König Balduin I. der in Galilaea gelegenen Thaborabtei Orte in der Terre de Suète bestätigen.

Wilhelm I. von Buris, es sei denn dieser habe östlich des Jordan in der *Terre de Suète* noch direkte Kronlehen gehabt, zu denen *Zebezeb* gehört hätte, da nur er und der König den wegen des Militärdienstes nötigen Konsens geben, nicht aber der Fürst Joscelin. Aber an dem prinzipiellen Anspruch des Fürsten von Galilaea auf die *Terre de Suète* änderte dies um so weniger, als Wilhelm ja selbst im Fürstentum auf Joscelin nachfolgte. Wir werden unten S. 369 nochmals darauf zurückkommen, daß offenbar bei einer Erweiterung der fränkischen Herrschaft in der *Terre de Suète* jeweils neu entschieden werden mußte, ob die Neueroberung Galilaea zugeschlagen werden sollte oder nicht, daß man dies jedenfalls nicht für selbstverständlich hielt, daß aber auch hier der Präzedenzfall zugunsten von Galilaea sich durchsetzte. So wird man auch hier davon ausgehen dürfen, daß *Zebezeb* zum Fürstentum Galilaea gehörte und Joscelin der Vasall des Königs, Wilhelm der Vasall Joscelins und Theobald der Vasall Wilhelms war.

Der nächste zweifelhafte Konsens betrifft ein Casale bei Tibnin (Toron) unweit von Tyrus. In RRH n° 80 und fast gleichlautend in RRH n° 90 heißt es: *Ado de Cherisio et Richoldis uxor sua filiusque suus Warmundus dederunt predicte ecclesie* (scil. Josaphat) *casale nomine Lichorat cum omnibus appendiciis suis*, ohne daß eines königlichen Konsenses gedacht würde. In RRH n° 134 und fast ebenso in der Nachurkunde RRH n° 291 steht: *Ado de Cherisio et Richildis uxor sua filiusque suus Warmundus donarunt casale nomine Chorat cum omnibus appendiciis suis in montanis de Torone concedente ipso rege Balduino* (scil. Balduin I.). Die Person des Schenkers gibt uns für die Datierung keinen sehr guten Anhaltspunkt. Er stammte aus dem berühmten karolingischen Fiskus Quierzy im Département Aisne, Arrondissement Laon, Canton Coucy-le-Château-Auffrique und war entweder mit dem Ersten Kreuzzug ins Land gekommen, bei dem allerdings nicht er, sondern nur der vielleicht mit ihm verwandte Gerhard von Quierzy erwähnt wird[134], oder spätestens mit dem Kreuzzug von 1101, da er 1102 in der Schlacht bei Ramla kämpfte und entkam[135]. In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, daß aus Ados Heimat auch der Seneschalk von Laon und der dortige Bischof zum Kreuzzug von 1101 aufgebrochen waren[136]. Belegt ist Ado bis 1115 (RRH n° 56a.81a). Wahrscheinlich war er ein Vasall Joscelins von Galilaea (RRH n° 79). Dem Sohn (ohne den Vater) begegnen wir dagegen 1119 als Zeugen (RRH n° 87). Unter diesen Umständen kann Ados Schenkung nach oben hin nur mit dem Regierungsbeginn Balduins I. im November 1100

134 Albert von Aachen II 22.42. VI 2.45 S. 315.331.467.494.

135 Ebd. IX 4 S. 593.

136 Cate, The Crusade of 1101 S. 349.

eingegrenzt werden, falls man sie noch an die vorklösterliche Marienkirche ergehen läßt, während die Bestätigung in RRH n° 80 von 1115 vor September 23 die unterste Grenze ist. Die Lokalisierung in den Bergen von Tibnin hilft nicht weiter, da dort nach Wilhelm von Tyrus[137] schon vor dem Bau der Festung Toron um 1105/06 ein Ort war. Tibnin gehörte damals zu Galilaea, dessen Fürst Hugo die Festung erbaute. Nach seinem Tode 1106 wurde sogleich Gervasius von Bazoches als Fürst eingesetzt. Hugo hatte Galilaea 1101 erhalten, nachdem Tankred im März 1101 nach Antiochia gegangen war[138]. Bei dieser Gelegenheit könnte Ado mit dem Konsens des Königs (statt des Fürsten von Galilaea) seine Schenkung gemacht haben, ebenso aber nach dem Tode des Gervasius, als Galilaea vorübergehend an die Krone heimfiel, bis es im Frühjahr 1109 an Tankred neu ausgetan wurde (s. oben S. 225). Verläßliche Anhaltspunkte ergeben sich auch durch diese Überlegungen nicht, so daß es bei 1100–1115 bleiben müßte, wenn wir nicht davon ausgingen, daß im zweiten Teil der Besitzliste von RRH n° 80 nur Schenkungen aus klösterlicher Zeit enthalten sind (s. oben S. 320), so daß wieder die Klostergründung 1110/11 die oberste Grenze ist.

Dussaud und Beyer[139] haben *Chorat* mit Khirbat al-Kura, 12 Kilometer südsüdwestlich von Tibnin, identifiziert, was wir indessen auf modernen Karten nicht haben feststellen können und was auch bei Prawer-Benvenisti auf der Kreuzzugskarte IX 10 des Atlas of Israel unidentifiziert geblieben ist. Beyer folgte offenbar der Identifizierung von *Chorat* mit Khirbat al-Kura bei Abel[140]. Diese beruht auf der zweifellos richtigen Gleichsetzung der in der talmudischen Literatur belegten Festung Côr mit Khirbat al-Kura, denn dort verläuft eine Grenzbeschreibung des Gelobten Landes von einem Punkte südlich von Qalʿat al-Qurein (Montfort) zu einem Punkte nördlich davon, und von dort weiter nach Nordosten bis Aita ech Chaab (Palestine Grid 181/278) und von dort weiter nach Côr = Khirbat al-Kura, das von Abel östlich von Aita ech Chaab lokalisiert wird und damit tatsächlich etwa 12 Kilometer südsüdwestlich von Tibnin (Palestine Grid 189/289) läge. Auch läge *Chorat*, wie gefordert, in den Bergen um Tibnin, und ebendort *(in territorio Toroni)* siedeln es auch die päpstlichen Bestätigungen JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 ausnahmslos mit dem Namen *Chorat* (nicht *Lichorat* wie in RRH n° 80.90) an.

---

137 Wilhelm von Tyrus XI 5 S. 459.

138 Albert von Aachen VII 45 S. 538; Bartolf von Nangis c. 46 S. 523f.

139 Dussaud, Topographie S. 26; Beyer, Kreuzfahrergebiete Akko, ZDPV 67, 211.

140 Abel, Géographie 1, 309 Anm. 3.

Als nächstes Deperditum mit einem zweifelhaften Konsens kommt eine Schenkung des schon mehrfach erwähnten ersten Herrn von Caesarea an die Reihe. In RRH n° 80 und im wesentlichen gleichlautend in RRH n° 90 lesen wir: *Eustachius Granerius dedit eidem ecclesie* (scil. Josaphat) . . . *in confinio Cesaree casale nomine Bethalla cum omnibus pertinentiis suis et in ipsa civitate domum unam.* Die Schenkung mag zusammengefallen sein mit der des Casales Habra bei Sidon (s. oben S. 314f.), das in RRH n° 80.90 just dort steht, wo wir oben die drei Punkte gesetzt haben, und das erst in RRH n° 134 abgetrennt wird, weil es dort ja einer Schenkung des Königs selbst zugeschrieben wird. Auch der königliche Konsens für *Bethalla* tritt erstmals in RRH n° 134 auf: *Eustachius vero Granerius dedit in territorio Cesariensi unum casale nomine Betalla et infra civitatem domum unam concedente rege Balduino,* und so wird es wörtlich in RRH n° 291 wiederholt, und ohne die Erwähnung des Schenkers oder gar des königlichen Konsenses steht das Casale (ohne das Haus) nebst dem darauf entfallenden, aus einer erzbischöflichen Schenkung stammenden bischöflichen Zehnten in den besitzbestätigenden Privilegien der Päpste JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129, wo auch schon ab JL. 9847 eine Kapelle des Klosters in dem Ort erwähnt wird. Die Schenkung Eustachs I. kann erst erfolgt sein, nachdem er Herr von Caesarea geworden war, als der er erstmals urkundlich 1110 in RRH n° 57 erwähnt wird, jedoch mit der Maßgabe, daß er in dieser Eigenschaft schon zuvor eine Schenkung gemacht hatte. Seine erste Bezeugung überhaupt ist bei der dritten Schlacht von Ramla 1105, so daß La Monte[141] geschlossen hat, daß er zwischen 1105 und 1110 Herr von Caesarea geworden sei. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß er schon früher im Hl. Land und Herr von Caesarea war, aber La Montes Vermutung hat insofern eine gewisse Wahrscheinlichkeit, als zu vermuten ist, daß wir von diesem bedeutenden Mann, den Albert von Aachen[142] zu 1111 als *primus in domo et consilio regis* bezeichnet, hören würden, wenn er vor 1105 im Hl. Land gewesen wäre. So ist 1105 die oberste Grenze für Eustachs Schenkung, freilich mit der Einschränkung, daß die Schenkung vor 1110 an die vorklösterliche Marienkirche, nicht an das Marienkloster gegangen wäre, was wir freilich nicht für sehr wahrscheinlich halten, da die vorklösterlichen Schenkungen nur am Anfang der Besitzliste von RRH n° 80 zu stehen scheinen (s. auch oben S. 320). Sollte sie mit der Schenkung Habras zusammengefallen sein, so wäre sie allerdings erst nach Dezember 1110 anzusetzen (s. oben S. 315). Die unterste Grenze ist das Diplom des Königs Balduin I. RRH n° 80 aus dem Jahre 1115 (vor September

141 La Monte, The Lords of Sidon, Byzantion 17, 185.

142 Albert von Aachen XII 6 S. 692.

23), wo Eustachs Schenkung bereits bestätigt wird. Das Casale ist nicht identifizierbar, denn Röhrichts Versuch[143] ist völlig untauglich, da der von ihm vorgeschlagene Ort Beitillu (Palestine Grid 161/154) viel zu weit von Caesarea entfernt liegt. Daß sich darunter das *Casale S. Marie Vallis Iosaphat* (RRH n° 237) verberge[144], ist nicht recht wahrscheinlich, denn einmal findet sich in der Gegend, wo es nach RRH n° 237.309 zu suchen ist, kein zu Bethalla passender Ortsname und zum anderen wäre nicht einzusehen, warum die latinisierte Form mit Maria im Namen nicht in die Papsturkunden vorgedrungen sein sollte.

Wir halten hier zunächst inne und betrachten die vorgeführten drei zweifelhaften Konsense Balduins I. gemeinsam. Alle drei werden nur in RRH n° 134. 291 der Könige Balduin II. und Balduin III. erwähnt, nicht aber in RRH n° 80.90 Balduins I. und Balduins II., wo nur die eigentlichen Schenkungen Theobalds von Nivelles, Ados von Quierzy und Eustachs I. Granier von Caesarea ohne die Erwähnung eines königlichen Konsenses aufgeführt werden. Die Schenkungsurkunden selbst sind uns verloren. Zweifel haben wir nicht etwa deshalb, weil der Konsens dort erwähnt, hier weggelassen wird. Denn RRH n° 90 wiederholt als Nachurkunde nur RRH n° 80, kann also aus der Diskussion ausgeschaltet werden. In RRH n° 80 aber hätte es rechtlich nichts gebracht, wenn man den Konsens des Königs festgehalten hätte, denn es wäre der Konsens desselben Königs Balduin I. gewesen, der die Schenkungen in seinem Diplom RRH n° 80 ohnehin bestätigte. Und wir glauben, daß die Konsense des Königs Balduin I. in RRH n° 134, soweit sie nicht durch weitere Erwähnungen abgedeckt werden, sich auf die königliche Sammelbestätigung RRH n° 80 beziehen, d. h., daß man dieses Diplom, als man RRH n° 134 aufsetzte, zugleich als den Konsens des Königs zu allen darin bestätigten Schenkungen Dritter betrachtete, auch dann wenn die ursprüngliche Privaturkunde, mit der die Schenkung vorgenommen wurde, nicht ausdrücklich des königlichen Konsenses gedacht haben sollte. In RRH n° 134 war auch die Rechtsvorstellung anders. RRH n° 80 hatte nicht einen einzigen königlichen Konsens erwähnt, weil er durch RRH n° 80 ohnehin ersetzt worden wäre, denn selbstverständlich wog eine eigene Bestätigungsurkunde des Königs schwerer als sein in einer Privaturkunde festgehaltener Konsens. Der Konzipient von RRH n° 134 hingegen ging von der Vorstellung aus, daß ein königlicher Konsens in jedem Falle festgehalten werden müsse, auch in einem

143 Röhricht, Studien, ZDPV 10, 214 Anm. 7.

144 So Beyer, Gebiet der Kreuzfahrerherrschaft Caesarea, ZDPV 59, 33.

Bestätigungsdiplom des Königs, denn er führte nicht nur die Konsense Balduins I. auf, sondern sogar mehrfach die des Ausstellers von RRH n° 134, des Königs Balduin II. *(meo concessu)*.

Soweit machen uns die Konsense also keine größeren Sorgen mehr. Wir betrachten sie als Anspielungen auf RRH n° 80 und werden sie deshalb nur der Vollständigkeit und Sicherheit halber, jedoch mit dem Zusatz »zweifelhaft« in unsere Edition der Königsurkunden von Jerusalem aufnehmen, in die sie eigentlich nicht gehören, wenn es sich tatsächlich um Anspielungen auf RRH n° 80 handelt. Wollten wir diesen Weg nicht gehen, so müßten wir RRH n° 134 als Fälschung verwerfen, denn aus methodischen Gründen dürfen wir nicht unterstellen, was wir nicht wissen: daß nämlich die drei Privaturkunden Theobalds, Ados und Eustachs königliche Konsense enthalten haben, auch wenn dies durchaus möglich ist. Um so weniger halten wir es für möglich, RRH n° 134 als Fälschung zu deklarieren. Die Verdachtsmomente reichen nicht hin.

Schwieriger ist der nächste Fall. In RRH n° 80 heißt es: *Goscelinus princeps Tyberiadis dedit eidem ecclesie* (scil. Josaphat) *casale Cafrielme cum omni pertinentia sua et in Tyberiade duos rusticos cum omni possessione sua.* Dies wurde fast wörtlich von König Balduin II. in der Nachurkunde RRH n° 90 wiederholt. Aber als Balduin II. im Jahre 1130 in RRH n° 134 die Besitzungen Josaphats erneut bestätigte, heißt es: *In territorio Tyberiadis dedit donus* (statt *domnus*) *Gozelinus casale nomine Cafrielme meo concessu*, und so wiederholt es Balduin III. in seinem Diplom RRH n° 291 von 1152 unter angemessener Umformung der Konsensklausel zu *iam dicti regis concessu.* Die Theorie, daß in den Konsensen Balduins I. in RRH n° 134 im Zweifelsfalle nur Anspielungen auf RRH n° 80 zu sehen sind, verfängt hier natürlich nicht, da es sich hier ja um einen Konsens Balduins II. handelt, dennoch aber die Schenkung Joscelins schon 1115 in RRH n° 80 von dem König Balduin I. bestätigt wird, von Balduin II. in RRH n° 90 nochmals, ohne daß er aber im Jahre 1120 seines eigenen Konsenses gedacht hätte, auf den er im Jahre 1130 nicht verzichten wollte. Dazu kommt, daß wir eine Schenkungsurkunde des Fürsten Joscelin von Galilaea haben (RRH n° 87), in der er, ohne daß eines königlichen Konsenses gedacht wird, dem Marienkloster im Tal Josaphat das Casale *Casrielme* schenkte, zweifellos dasselbe, um so mehr als die päpstlichen Besitzbestätigungen JL. 9847. 10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 nur ein einziges Casale dieses oder eines ähnlichen Namens kennen, nämlich *in territorio Tyberiadis casale unum, quod dicitur Casrielme*, von dem seit JL. 10003α auch die als in Galilaea anfallenden bischöflichen Zehnten bestätigt werden.

Ist schon dieser Sachverhalt schwierig genug, so wird er noch verworrener dadurch, daß RRH n° 80 bereits von 1115 stammt, die Urkunde Joscelins aber datiert ist *anno ab incarnatione domini millesimo centesimo decimo nono, indictione undecima, mense Februario, luna prima, VIX*[145] *kalendas Marcii, regnante Balduino rege Iherusalem secundo, Warmundo patriarcha existente, Bernardo in Nazareth episcopante*, so daß gar kein Zweifel an der Auflösung 14. Februar 1119 sein kann, zumal Warmund erst im Sommer 1118 zum Patriarchen von Jerusalem gewählt worden war[146]. Es ist kurios, daß die Schenkung Joscelins schon fünf bis sechs Jahre vor ihrer Beurkundung bestätigt wurde. Man fragt sich unwillkürlich erneut, ob hier nicht die Besitzbestätigung RRH n° 80.134 – denn RRH n° 90.291 sind jeweils Nachurkunden ohne eigenen Wert – nicht in Ordnung sind. Nun macht aber bei der Alternative, ob RRH n° 80.134 oder aber RRH n° 87 echt sind, das letztere eine weitaus schlechtere Figur als die beiden Diplome. Die Schreibung des Tagesdatums mit *VIX* statt *XVI* ist preziös, *mense Februario* ist überflüssig, da man mit *VIX kal. Marc.* den Tag und den Monat schon genau bezeichnete und überdies ein richtig berechnetes Mondalter für den Tag angab, *episcopante* ist sowohl unschön wie ungebräuchlich, die Schenkung nicht nur für das eigene Seelenheil und das der Eltern, sondern auch für das der gesamten *contio* der Freunde und Wohltäter zu machen, grenzt in der Ausdrucksweise schon ans Lächerliche, die Schenkungsformel *dono* (= Ablativ von *donum*) *stabili et in vita et post mortem . . . prebui* ist unmöglich und überdies wegen der Doppeldeutigkeit der Form *dono* leicht mißverständlich und die Unterfertigung endlich ist monströs: *Ego Rorgo Fretellus Galilee cancellarius sub huius doni titulo perhenni memorie huius operis cartam plumbice sigillatam confirmavi.* Wenn dies echt sein soll, so hat es kein Kanzleimann produziert, und in der Tat ist uns der »Kanzler von Galilaea« besser als Literat und Verfasser einer Beschreibung des Hl. Landes bekannt[147]. Das aber spricht dann wieder für die Echtheit von RRH n° 87.

Wir glauben weder an die Unechtheit von RRH n° 87, noch halten wir die Verdachtsmomente gegen RRH n° 134, die im Grunde nur aus den zweifelhaften Konsensen bestehen – denn die Übernahme der Gründungslegende und die Aufnahme des Handelsprivilegs für die Klosterschiffe konnten *bona fide* geschehen –, für hinreichend. Dann aber müssen wir unterstellen, daß Joscelin nach seiner Belehnung mit Galilaea in der ersten Hälfte des Jahres 1113[148] und

145 Zu dieser Schreibweise vgl. CAPPELLI, Lexicon Abbreviaturarum S. 419.

146 HIESTAND, Chronologisches, DA 26, 229.

147 RÖHRICHT, Bibliotheca geographica Palaestinae S. 33ff.

148 NICHOLSON, Joscelin I S. 47 mit Anm. 279.

vor der Ausstellung von RRH n° 80 im Jahre 1115 das Casale formlos geschenkt hatte und die Beurkundung erst im Februar 1119 nachholte, da er im August 1119 Galilaea verließ und die Grafschaft Edessa übernahm[149] und Galilaea im Jahre 1120 an Wilhelm I. von Buris fiel. Einem ähnlichen Fall begegneten wir schon oben S. 140. Angesichts des Wechsels der Herrschaft in Edessa und Galilaea, die nach einer communis opinio der Forschung bereits im Jahre 1118 zwischen Joscelin und dem König Balduin II. (der bis dahin Graf von Edessa gewesen war) verabredet worden war, um Joscelin für seinen Anteil an der Königswahl Balduins zu entlohnen und den alten Rivalen zugleich aus dem Königreich zu entfernen, war es angezeigt, wenn sich Josaphat noch rechtzeitig einen Besitztitel des scheidenden Fürsten von Galilaea für *Cafrielme* beschaffte. Es mag dabei am Rande erwähnt werden, ist aber wegen der Häufigkeit des Phänomens nicht sonderlich beweiskräftig, daß die Schenkungsformel von RRH n° 87 immerhin im Perfekt gehalten ist. Ein Plusquamperfekt wie in RRH n° 59 (s. oben S. 67) wäre natürlich mehr wert. Prinzipiell sind wir einem ähnlichen Fall schon oben S. 140 begegnet, wo Hugo II. von Jaffa in RRH n° 102a schon 1123 eine Schenkung seines Konstablers Barisan-le-Vieux bestätigte, die dieser erst 1127 in RRH n° 120 verbriefte.

Rätselhaft bleibt dennoch der Konsens des Königs Balduin II. zu Joscelins Schenkung in RRH n° 134. Theoretisch könnte er jederzeit nach dem Beginn der Regierung Balduins II. am 14. April 1118 erteilt worden sein bis zum 23. September 1130 als dem letztmöglichen Ausstelltag von RRH n° 134, aber es hieße die Dinge gewiß unnötig komplizieren, wollte man annehmen, daß der Konsens in der Spanne zwischen dem 14. April 1118 und dem 14. Februar 1119 als dem Datum von RRH n° 87 erteilt worden sei, denn man wird sich schwerlich für eine bereits fünf bis sechs Jahre zurückliegende Schenkung erst den Konsens des Königs und dann die Verbriefung des Fürsten geholt haben. Eher könnte er nachträglich zwischen 1119 und 1130 eingeholt worden sein, das Normale aber wäre die gleichzeitige Petition um die Urkunde des Fürsten und den Konsens des Königs. Dann aber sollte man erwarten, daß dieser Konsens in RRH n° 87 auch erschiene. Da dem nicht so ist, haben wir nur die Alternative, daß er entweder gar nicht erteilt und 1130 von der Abtei in RRH n° 134 hineingeschmuggelt wurde oder daß der galilaeische »Kanzler« Rorgo Fretellus ihn in RRH n° 87 vergessen hat. Die Einführung eines nicht erteilten Konsenses Balduins II. in dessen eigenes Bestätigungsdiplom wäre zweifellos ein höchst riskantes Manöver gewesen – wenn nicht der König mit seinem Vetter,

149 Ebd. S. 56.

dem Abt Gelduin von Josaphat, hier unter einer Decke steckte. Auf der anderen Seite wäre Rorgo, der zwar ein sattelfester Komputist, aber gewiß kein Urkundenmann war, ein solcher Irrtum durchaus zuzutrauen, auch wenn er für den Empfänger gravierend war. So glauben wir letztlich an die Echtheit des Konsenses Balduins II. zu der Schenkung von *Cafrielme* durch Joscelin von Galilaea, betonen aber, daß dies Ansichtssache bleiben muß. Der geschenkte Ort *Cafrielme* hat sich im Gebiet von Tiberias nicht identifizieren lassen. Röhricht[150] hat seinen eigenen Identifizierungsversuch mit ᶜAlma (Palestine Grid 196/273), 9,5 Kilometer nördlich von Safad, selbst wieder verworfen, weil dies zweifellos gleichzusetzen ist mit *Alma ad Turonem Saphet* des Taborklosters (JL. 5948) und sich ein anderer Ort ähnlichen Namens im nördlichen Galilaea bisher nicht hat finden lassen.

Während wir also den Konsens Balduins II. bezüglich *Cafrielme* in RRH n° 134 noch glauben retten zu können, halten wir den folgenden Konsens, der wieder von Balduin I. stammt und sich gleichfalls in RRH n° 134 findet, für unecht, jedenfalls nicht mehr für erklärbar. Es heißt dort: *Wilelmus de Buris dedit apud Ligium IIIIor carrucatas terrę et domos rege Balduino concedente.* Fast wörtlich wird der Passus in der Nachurkunde RRH n° 291 wiederholt. Hierüber stellte Wilhelm I. von Buris, Fürst von Galilaea, am 1. Februar 1121 *(a. inc. 1121, kal. Febr., luna 10)* dem Armenspital bei (der Erlöserkirche des Klosters im Tal) Josaphat (s. oben S. 290.293) eine Schenkungsurkunde aus, in der er *IIIIor carrucatas terre in Ligione et mansionem domorum, quas Engelbertus monachus in eodem casali construxit, et unum rusticum cum sua pertinentia in Maula atque in territorio Tyberiadis prope civitatem quandam carrucatam terre et unum Sirium cum sua sequentia* (sic bei Delaborde, verlesen aus *pertinentia*) *ad eamdem terram operandam libere* schenkte (RRH n° 92). Das Datum der Urkunde Wilhelms I. erklärt, warum der Schenkung in den Besitzbestätigungen RRH n° 80.90 von 1115 und 1120 noch nicht gedacht wird, und im Gegensatz zu den bisherigen Fällen ist dies hier ein ernsthaftes Verdachtsmoment. Da Balduin I. am 2. April 1118 starb, Wilhelm I. von Buris aber erst im Jahre 1120 Fürst von Galilaea wurde (s. oben S. 323), könnte der König seinen Konsens ohnehin nur zu einer Schenkung Wilhelms in jener Zeit gegeben haben, in der er, seit vor 1115 (s. oben S. 288) im Hl. Land, Hauptvasall des Fürsten Joscelin von Galilaea und Kronvasall (*baro meus* in RRH n° 79) war. Der Konsens Balduins I. wäre dann mit 1100 Mitte November – 1118 April 2 zu datieren und würde durch den Regierungsbeginn und den Tod des Königs Balduin I. eingegrenzt. Schon

150 Röhricht, Studien, ZDPV 10, 215 mit Anm. 5.

dies setzt aber voraus, daß Wilhelm I. seine Schenkung 1121 als Fürst wiederholt hätte, wozu ja eigentlich kein Anlaß war.

Ligium (in den Urkunden auch *Ligio* oder *Legio*) ist Lajjun (Palestine Grid 167/220) am Südwestrand der Ebene von Esdrelon an der Zubringerstraße von Haifa zur großen Nord-Südroute im Landesinneren durch Galilaea, Samaria und Judaea. Es ist der Nachfolgeort für das uralte Megiddo, das seit der Mitte des 4. Jahrtausends v. Chr. besiedelt war und auf dem Tell al-Mutasallim einen Kilometer weiter nördlich lag[151]. In römischer Zeit installierte sich die sechste Legion in einem Lager am Ort des heutigen Lajjun und gab dem Ort den Namen. In der Kreuzfahrerzeit war es eine bedeutende fränkische Siedlung (s. unten S. 339). Im Jahre 1115 schenkte der Bischof von Nazareth dem Spital von Josaphat die Zehnten des Ortes (RRH n° 81a). Dies war, soweit wir erkennen können, der erste Ansatzpunkt für eine Besitzbildung von Josaphat in Lajjun. Dabei ging das Kloster den umgekehrten Weg wie sonst. Normalerweise erwarb es Besitz und trachtete dann, wie die päpstlichen Besitzbestätigungen ausweisen, sehr erfolgreich, auch die jeweiligen Zehnten der Orte in die Hand zu bekommen. Hier aber arbeitete sich das Kloster von Zehnteinkünften zu tatsächlichem Besitz hoch. Im Jahre 1121, ind. 15, a. patr. Warmundi 3, a. reg. Balduini secundi 3, a. princip. Willelmi 1, wiederholte der Bischof Bernhard von Nazareth seine Schenkung der Zehnten von Lajjun (RRH n° 97), allerdings wohl weniger wegen der Bestrebungen zur Besetzung des Bistums Tiberias, die wir oben S. 89ff. abgehandelt haben, da Lajjun keinesfalls zur Diözese Tiberias, sondern zu der von Nazareth gehörte. Das Motiv lag vielmehr in einer Erweiterung der Zehntschenkung von 1115 um die Kirche von Lajjun und die bischöflichen Zehnten des acht Kilometer südöstlich gelegenen Casales Tieinnik (*Thanis*, Palestine Grid 171/214)[152], und bei dieser Gelegenheit wiederholte der Bischof die Schenkung der Zehnten von Lajjun. Ob mit der Kirche auch die Parochialrechte verbunden waren, ist nicht sicher und nicht einmal wahrscheinlich, wenn Josaphat wohl auch auf die Parochie gedrungen haben wird, denn sicher hat es seine teilweisen Parochialrechte aus JL. 6336, die natürlich nur für die Klosterkirche im Tal Josaphat galten, auch versuchsweise auf seine Filialen ausgedehnt, wenn es sich machen ließ. Am 1. Februar desselben Jahres 1121, in dem die Zehntschenkung erneuert und erweitert wurde, machte der neue Fürst von Galilaea seine oben erwähnte Landschenkung in Lajjun an das Spital von Josaphat (aber nicht an

151 Lexikon f. Theol. u. Kirche ed. II 7, 238f. s.v. Megiddo; Abel, Géographie 2, 382ff.

152 Beyer, Kreuzfahrergebiete Akko, ZDPV 67, 232; Abel, Géographie 2, 473.

die Abtei, die in RRH n° 134 als Eigentümer erscheint), wozu er seine Bauern in Maʿlul (*Maula*, Palestine Grid 173/234; fünf Kilometer westlich von Nazareth)[153] und eine *carruca* Landes nebst einem Syrer bei Tiberias hinzufügte. In der Schenkung in Lajjun waren auch Häuser inbegriffen, die der Mönch Engelbert dort erbaut hatte, woraus wir schließen, daß Josaphat mit dem Ausbau seiner Stellung in Lajjun schon einige Zeit vor 1121 begonnen hatte. Routinemäßig wurde dies von dem König Balduin II. im Jahre 1130 in RRH n° 134 bestätigt, jedoch mit Zufügung des Konsenses Balduins I.

Im Jahre 1140 war es bereits zum Streit um Lajjun gekommen. Josaphat ließ sich damals von dem Papst Innocenz II. ein besonderes Schutzprivileg für die Kirche von Lajjun *cum parrochia* nebst den dortigen Zehnten und denen von Tiʿinnik aus der Schenkung des Bischofs Bernhard sowie über die Kirchen der hl. Maria und der hl. Maria Magdalena in Paternò in Sizilien (s. oben S. 304ff.) ausstellen[154]. Als Anerkennung wurde eine Unze Goldes jährlich festgesetzt, die auch im Liber censuum ed. Fabre 1, 238 erwähnt ist. Zwei Jahre danach ließ das Kloster die Schutzverleihung vom selben Papst in JL. 8223 wiederholen, und die Kürze des Intervalls ist in der Tat ein Indiz dafür, daß der Besitz in Lajjun umstritten war. Wiederum zwei Jahre später, um 1144/45, ist die Auseinandersetzung mit dem Erzbischof von Nazareth um Lajjun an der Kurie greifbar. Der Abt (Guido) von Josaphat schrieb an den Papst (RRH n° 239) und berichtete über den bereits seit längerer Zeit andauernden Streit, der um die Pfarrechte und die Zehnten ging. Der Bischof Bernhard von Nazareth habe die Kirche von Lajjun, wie sich aus dem übersandten Privileg ergebe, nebst der Pfarre und den Pfarrechten, den bischöflichen Zehnten und den Zehnten von Tiʿinnik an Josaphat geschenkt und unter ihm und seinem Nachfolger Wilhelm († 1138) habe das Kloster dies auch in Frieden besessen. Dann aber habe der Erzbischof (Robert) von Nazareth Klage wegen der Kirche und den Zehnten erhoben. Man habe ihm die Schutzprivilegien des Papstes Innocenz II. vorgelegt, aber er habe sie ignoriert, die Kirche von Lajjun gewaltsam besetzt und die Mönche von Josaphat daraus verjagt. Das Kloster habe sich daraufhin beim Patriarchen Wilhelm von Jerusalem (1130–1145) beschwert, der dem vorgeladenen Erzbischof so ins Gewissen geredet habe, daß er sich eine Weile zurückgehalten habe. Aber nach dem Tode des Papstes Innocenz II. (24. September 1143) habe er einen Kaplan in der Kirche von Lajjun eingesetzt, um dort das Gedächtnis Wilhelms I. von Buris mit Messen zu feiern. Diesem Kaplan habe er die vollen Parochialrechte übertragen, dem des Klosters aber

153 Beyer, Kreuzfahrergebiete Akko, ZDPV 67, 233.

154 P. Kehr, Über die Papsturkunden, Gött. Nachr. 1899, S. 364 n° 4.

alles verboten, die Taufe, die Buße, die Kommunion, die Sepultur, das Weihwasser, die Prozessionen um die Kirche und das geweihte Brot. Eines Tages, als ein Mönch von Josaphat trotzdem in der Kirche die Messe las und die Hostie in Händen hielt, sei er von einem Kleriker des Erzbischofs so an der Casel gezerrt und mißhandelt worden, daß er nebst der Hostie zu Boden gefallen wäre, wenn die Laien nicht interveniert hätten. Erneute Beschwerden beim Patriarchen seien nutzlos geblieben. Auch habe es nichts genützt, daß sich der Abt *in celebri conventu apud Nazareth* (wohl im Konvent der dortigen Marienkirche, nicht bei einer Synode, von der wir in Nazareth erst 1160 etwas wissen) dem Patriarchen Wilhelm zu Füßen geworfen habe. Die Privilegien Innocenz II. nützten nichts, sagte man, er sei gestorben. Man müsse mit dem Erzbischof eine Einigung erzielen. Da man schließlich eingesehen habe, daß man weder durch die päpstlichen Privilegien noch durch den Patriarchen Recht erhalten werde, habe man angeboten, dem Erzbischof wie der römischen Kirche einen Jahreszins von einer Unze Gold zu zahlen (wobei offenbleibt, ob man dann an Rom weitergezahlt hätte). Der Erzbischof aber habe eine ganze Mark Goldes und die Hälfte der Zehnten verlangt. Schließlich habe man sich *volentes nolentes* mit ihm geeinigt, ihm jährlich am 25. März eine Mark Goldes und eine *rota* Wachs und Weihrauch zu zahlen sowie ihm und seinem Gefolge nebst ihren Reittieren bei Jerusalemaufenthalten die Gastung für einen Tag zu gewähren. Jetzt ging der Abt den Papst um Hilfe an, und in der Tat bestätigte Eugen III. 1145 in JL. 8748 die beiden Schutzprivilegien, die Innocenz II. über die Kirche in Lajjun ausgestellt hatte.

Es scheint, daß die Sache des Erzbischofs nicht ohne Rechtsgrundlage war, denn der Bericht des Abtes an den Papst hat zweifellos schwache Stellen. Der Bischof von Nazareth hatte nur die Kirche in Lajjun geschenkt, über die Pfarrechte sagt seine Urkunde nichts. Die Verleihung der Kirche bedeutete nicht automatisch auch die Übertragung der Parochie, wie sich am Beispiel von as-Safiriya (unten S. 341 f.) zeigt. Erst in der päpstlichen Schutzverleihung von 1140 war die Rede von der Parochie, was aber sehr wohl auf eine unwahre Behauptung des Empfängers zurückgehen kann. Der Abt von Josaphat hatte dem Papst ein Privileg übersandt, aus dem sich die Schenkung der Kirche nebst der Parochie ergab. Dieses Privileg war anscheinend keine Papsturkunde, da diese später in dem Brief als *apostolice littere, privilegia Romane ecclesie, Romana privilegia* unmißverständlich bezeichnet werden. Wir glauben, daß der Abt dem Papst eine gefälschte Fassung von RRH n° 97 übersandt hatte, die auch die Parochie verbriefte, vielleicht schon zur Erlangung der ersten päpstlichen Bestätigung von 1140. Wenn der Erzbischof zunächst neben der Mark Goldes

auch noch die halben Zehnten von Lajjun verlangte, so stand dies zwar im Gegensatz zu RRH n° 97, auch zu RRH n° 81a, das zwar einerseits die ganzen Zehnten von Lajjun an Josaphat überließ, von allen künftigen Erwerbungen des Klosters in der Diözese aber nur die Hälfte, da vorgesehen war, daß die Zehnten gemeinsam vom Bischof und vom Kloster zu nutzen seien. Auf diesen zweiten Teil von RRH n° 81a konnte der Erzbischof rekurrieren. Er konnte mindestens argumentieren, RRH n° 81a gebe die ganzen Zehnten von Lajjun nur insoweit an Josaphat, als sie bereits 1115 im Zeitpunkt der Schenkung angefallen seien. Die seither mit dem Anwachsen der fränkischen Siedlung zweifellos eingetretene Zehntvermehrung aber müsse nach der gemeinsamen Nutzungsklausel halbiert werden. Wenn er diese Position einnahm, so war der Zehntkonflikt natürlich da.

Im Jahre 1151 bestätigte Eugen III. dem Kloster Josaphat erneut die Kirche von Lajjun mit den Pfarrechten und den Zehnten des Ortes sowie von Ticinnik[155]. Im Jahre 1152 bestätigte der König Balduin III. in RRH n° 291 routinemäßig die Schenkung Wilhelms I. von Buris in Lajjun und fügte nach dem Vorbild von RRH n° 134 den Konsens des Königs Balduin I. hinzu. Zwei Jahre danach bestätigte der Papst Anastasius IV. dem Marienkloster in Josaphat in JL. 9847 die Kirche von Lajjun nebst den Parochialrechten und die Zehnten daselbst sowie in Ticinnik, und überdies die vier *carrucae* Landes aus der Schenkung Wilhelms I. All dies wiederholte der Papst Hadrian IV. 1155 in JL. 10003α, und am gleichen Tage wiederholte der Papst in JL. 10004 das seit 1040 immer wieder ausgestellte Schutzprivileg für die Kirchen in Lajjun und Paternò. Aber der Erzbischof von Nazareth ließ nicht locker, und 1161 kam es zu einer neuen Einigung zwischen den beiden Parteien (RRH n° 371), in der der Abt dem Erzbischof den vierten Teil der Zehnten von Lajjun und Ticinnik, einmal im Jahr die Speisung von 20 Menschen und Reittieren, Wachskerzen im Gewicht von 4 *rotae* am 25. März sowie die Obödienz einzelner, in der Kirche von Lajjun einzurichtender Kapellen zusagte, während das Kloster die Pfarrechte erhielt oder behielt und die übrigen drei Viertel der Zehnten. Dabei kam zutage, daß die Streitigkeiten dazu geführt hatten, daß sich die Zehntpflichtigen unter Berufung auf die unsichere Rechtslage hinsichtlich des Empfangsberechtigten der Zehntzahlung überhaupt entzogen hatten, denn der Erzbischof verpflichtete sich, mit den Mitteln der kirchlichen Disziplin die *decime platee furnorum iardinorum*, die das Kloster von Laien nicht einheben konnte, d.h. die von diesen zwar geschuldet, aber nicht gezahlt wurden, wiederzuerwerben und der Abtei zu restituieren. Das Gastungsrecht wurde dahin

155 Ebd. S. 365 n° 5.

definiert, daß es das Mittagsmahl und abends Futtergetreide für die Reittiere und Streu nebst Lichtern zum Schlafen umfasse.

Aber auch diese Einigung hatte keinen Bestand. Zwar bestätigte der Papst Alexander IV. im Jahre 1255 erneut die Kirche von Lajjun nebst Pfarrechten und Zehnten daselbst und in Ticinnik (Reg. d'Alexandre IV n° 129), aber 1262 standen sich die beiden Kontrahenten wieder vor Gericht gegenüber. Am 30. September 1262 erklärten sich die Parteien vor dem Offizial des päpstlichen Legaten und Bischofs von Bethlehem bereit, dessen Vermittlung im Streit zu akzeptieren (RRH n° 1320), und am 12. Februar 1263 fällte der Legat seinen endgültigen Spruch (RRH n° 1323), daß aufgrund der von Josaphat vorgelegten Urkunden des Bischofs Bernhard von Nazareth, des Erzbischofs Letardus von Nazareth sowie der Päpste Innocenz II., Hadrian IV. und Eugen III. die Zehnten in beiden Casalien und insbesondere das Recht der Eintreibung Josaphat gebühre, das jedoch dem Erzbischof den ihm aus der Einigung von 1161 gebührenden vierten Teil ohne Minderung überlassen müsse. Der Streit war dadurch ausgelöst worden, daß der Erzbischof plötzlich die Eintreibung beansprucht oder übernommen hatte. Da die Zehnten geteilt wurden, kam dem Recht auf die Eintreibung ein besonderes Gewicht zu, denn wer eintrieb, konnte mindestens dafür sorgen, daß er seinen Teil richtig bekam, er konnte die andere Partei aber auch relativ leicht betrügen. Der Erzbischof scheint behauptet zu haben, er sei in dieser Weise geprellt worden, wofür er sich an den nun von ihm eingetriebenen Zehnten schadlos gehalten habe, denn es wurde vom Legaten 1263 bestimmt, daß beide Parteien auf ihre wechselseitigen Forderungen verzichten sollten und der Erzbischof das behalten solle, was er an Zehnten zuviel behalten habe, hingegen Josaphat das, was es ihm unrechtmäßig vorenthalten habe, d.h. die beiden Parteien verzichteten rückwirkend auf Ansprüche gegeneinander. Wenige Tage später wies der Legat den Prior des Klosters S. Maria Latina in Akkon an, in Lajjun und Ticinnik die Korporalinvestitur des Klosters mit den Zehnten der beiden Casalien und dem Recht auf deren Eintreibung vorzunehmen, was der Beauftragte an dem Magister Hugolinus vollzog, der das Kloster in dem Prozeß als Prokurator vertreten hatte (RRH n° 1323a.1323b). Am 23. November 1263 bestätigte auch der Papst Urban IV. den Spruch seines Legaten (RRH n° 1323). Zu dieser Zeit war das Zehntproblem in Lajjun nur noch akademischer Natur, denn die Franken verloren den Ort unter den Schlägen des Sultans Baibars noch im Jahre 1263[156]. Eine Wiedereroberung im Jahre 1264 blieb Episode[157]. Im April

156 Prawer, Histoire 2, 459 Anm. 22.470.

157 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 923 Anm. 7.

1263 war bereits Nazareth in die Hände der Mamluken gefallen. Der ganze Streit dürfte ausgelöst worden sein durch zunehmende finanzielle Schwierigkeiten der Kirche von Nazareth. Schon 1170 hatte der Papst die Armut der Kirche von Nazareth beklagt (JL. 11952), die offenbar auch unter dem großen Erdbeben dieses Jahres gelitten, außerdem aber ein großes Casale an die Sarazenen verloren hatte, was anscheinend die Finanzen schon so verwirrte, daß der Erzbischof den Presbyter Wilhelm nach Europa schickte, der dort wohl auch JL. 11952 erwirkte (vgl. RRH n° 481). Seit 1259 verpachtete die Kirche von Nazareth in zunehmendem Maße ihre Besitzungen und Einkünfte an die Johanniter (RRH n° 1239.1270a.1280.1281.1282a.1322b). Noch im Jahre 1259 wurde die gesamte geistliche Herrschaft Nazareth für 14000 Byzantiner jährlich an die Johanniter gegeben (RRH n° 1282). Es scheint, daß der Erzbischof ab 1260 noch einmal einen umfassenden Versuch zur Restitution seines Besitzes und seiner Einnahmen machte, denn schon im Frühjahr 1260 delegierte der Papst seinem Legaten im Orient eine Klage des Klosters Josaphat gegen den Erzbischof von Nazareth, der es in seinen Zehnt- und Besitzrechten im Casale Anna molestiere (RRH n° 1293). Bei dieser Restitutionspolitik griff er auch die Zehntfrage in Lajjun wieder auf. Aus den finanziellen Schwierigkeiten ist er nicht mehr herausgekommen (s. oben S. 117).

Alles deutet darauf hin, daß der Streit um die Parochie und die Zehnten von Lajjun im Jahre 1138 ausbrach, nachdem in Nazareth der Erzbischof Wilhelm gestorben und der Erzbischof Robert seinen Pontifikat begonnen hatte. Dann aber wäre von der Situation her noch kein Grund gewesen, schon 1130 in RRH n° 134 einen königlichen Konsens zu der Schenkung von vier *carrucae* Landes in Lajjun durch Wilhelm I. von Buris zu erfinden. Dieses Land war für Josaphat gewiß nur der Ansatzpunkt dafür, mit den Zehnten und der Parochie auch ganz Lajjun oder wenigstens einen erheblichen Teil davon in seine Hand zu bringen. Daraus wurde nichts, denn die Fürsten von Galilaea gaben diesen wichtigen Besitz nicht aus der Hand. Nicht nur erwarb Josaphat dort kein weiteres Land, geschweige denn das ganze Casale, sondern die Einsetzung eines Kaplans in Lajjun durch den Erzbischof von Nazareth 1144/45 unter dem Vorwand des Seelengedächtnisses für Wilhelm I. von Buris beweist, daß der Fürst das Casale nicht hergab. Ob es jemals einer Familie *de Legione* verlehnt war, die 1147–1262 bezeugt ist (RRH n° 245.534.1318.1321), ist keineswegs so sicher, wie Beyer[158] vermutet, denn 1187 ist ein Vizegraf Eustachius von Lajjun belegt (RRH n° 665–668). Mindestens damals unterstand es also noch

158 Beyer, Kreuzfahrergebiete Akko, ZDPV 67, 232.

direkt der fürstlichen Domäne, während es in der Liste der Orte mit *Cours des Bourgeois* im Livre de Jean d'Ibelin[159] nicht mehr aufgeführt wird. Wohl aber steht dort in der in die achtziger Jahre des 12. Jh. zurückreichenden Liste der Fußsoldaten[160], die in Notzeiten zu stellen waren, eine Verpflichtung von Lajjun mit 100 *sergenz*, ebensoviel wie etwa die Städte Tyrus und Jaffa. Hieraus erhellt sofort die Bedeutung Lajjuns in wirtschaftlicher Hinsicht wie auch als eines Ortes mit konzentriert fränkischer Bevölkerung. Es war begreiflich, wenn der Fürst diesen Ort nicht aus der Hand gab, sondern hier nur Teilschenkungen vornahm. Diejenige von vier *carrucae* Land an Josaphat, zu der RRH n° 134 den Konsens des Königs Balduin I. postuliert, war nie umstritten; der Kampf ging um die Zehnten und die Parochie, die bei einer hohen lateinischen Bevölkerungszahl sehr einträglich gewesen sein muß. Im Prinzip war der Konsens des Königs erforderlich, weil die Schenkung die Wehrkraft des Fürsten von Galilaea minderte, aber der Umfang der Schenkung war so gering im Verhältnis zur fürstlichen Domäne, daß der Militärdienst des Fürsten davon in Wahrheit nicht tangiert wurde. So müssen wir den in RRH n° 134 festgehaltenen Konsens Balduins I., der in der eigentlichen Schenkung Wilhelms fehlt, mit einem erheblichen Fragezeichen versehen. Da die Schenkung erst von 1121 stammt, in RRH n° 80.90 also noch gar nicht erwähnt sein kann, können wir uns hier im Gegensatz zu den anderen dubiosen Konsensen Balduins I. auch nicht mit der Annahme behelfen, daß in dem Konsens in RRH n° 134 eine Bezugnahme auf eine frühere königliche Bestätigung zu sehen sei. Wir halten diesen Konsens in der Tat für unecht, ohne indessen nähere Anhaltspunkte zu haben, aus welchen Gründen Josaphat sich diesen angeblichen Konsens 1130 verbriefen ließ. Wir halten auch dies nicht für einen hinreichenden Grund, RRH n° 134 für gefälscht zu erklären, denn sonst hätten wir das schon tun müssen, weil hier auch die angebliche Erstausstattung des Klosters durch den Herzog Gottfried und das gefälschte Handelsprivileg erstmals auftauchen. Wohl aber glauben wir, was wir schon mehrfach andeuteten, daß der König und seine Kanzlei bei der Ausstellung von RRH n° 134 ungewöhnlich großzügig waren und dem Abt und Königsvetter Gelduin jetzt wissentlich oder *bona fide* Dinge bestätigten, um die dieser 1120 in RRH n° 90 als Elekt noch gar nicht zu bitten gewagt hatte. Mindestens hat die Kanzlei bei der Ausstellung von RRH n° 134 ihrer Kontrollpflicht in keiner Weise genügt, denn hätte man nachgebohrt, so hätte man sehr bald an der einen oder anderen Stelle auf Unregelmäßigkeiten in der »Aktenlage« stoßen müssen. Ohne daß wir dies

159 Livre de Jean d'Ibelin c. 270 S. 419.

160 Ebd. c. 272 S. 427.

beweisen könnten, glauben wir tatsächlich an eine Konnivenz des Königs, der die Stellung des Klosters, das seit drei oder vier Jahren die Grablege seiner Gemahlin war, 1130 zusammen mit seinem Vetter Gelduin aufzuwerten entschlossen war. Trotz der unbestreitbaren Unregelmäßigkeiten in RRH n° 134 in sachlicher Hinsicht halten wir daher an seiner formalen Echtheit in vollem Umfang fest.

F. JOSAPHATS EXPANSION IM KÖNIGREICH JERUSALEM

a. Judaea

Mit der Darstellung des Besitzes von Josaphat in Lajjun und seiner Geschichte haben wir ein Problem angeschnitten, für das die Urkunden von Josaphat besonderen Aufschluß bieten, nämlich das der Landnutzung durch die lateinischen Klöster im Königreich Jerusalem. Diese war im Falle Josaphats in Galilaea besonders intensiv. Das mag mehrere Gründe haben. Einmal war Josaphat, wie alle kirchlichen Institutionen, vom Wohlwollen der Stifter abhängig und mußte Schenkungen entgegennehmen, wo immer es sie bekommen konnte. Reg. d'Alexandre IV n° 129 weist als späteste päpstliche Besitzbestätigung aus, daß Josaphat Besitz in Judaea, Samaria, Galilaea und Südwestpalästina, längs der Küste von Askalon bis Bairut, am Fuße des Libanon, östlich des Sees von Genezareth und des Jordan hatte, also praktisch im gesamten Reich. Daneben aber konnte Josaphat natürlich dort auf potentielle Schenker einwirken, wo es gerne Schenkungen haben wollte, und wenn man sich auf Galilaea konzentrierte, so war das durchaus verständlich, denn es übertrifft an Fruchtbarkeit Judaea, wo das Kloster lag, beträchtlich. Natürlich begann man mit Besitz in Judaea. Dazu gehört der Besitz in und um die Hauptstadt, insbesondere die beiden Kirchen im Tal Josaphat und die Siloahquelle.

Wo immer es konnte, nutzte Josaphat seine Schenkungen, um aus den geschenkten Gütern mehr als die Vorbesitzer herauszuwirtschaften. Deir Dibwan in Judaea (oben S. 142) ist ein Beispiel für diese Siedlungspolitik. Ein Musterbeispiel ist das Casale as-Safiriya in Judaea, das wir als Prototyp betrachten wollen, ehe wir uns Samaria, Galilaea, der *Terre de Suète* und dem Ostjordanland zuwenden. In dem unedierten RRH n° 76b schenkt *Ego Rogerius dei gratia Ramathensis episcopus consilio et assensu totius capituli sancti Georgii ad admonitionem domni Arnulfi patriarchae Hierosolimitani, insuper rogatu et assensu Balduini illustrissimi regis Hierosolimorum* zum Heil seiner Seele und der seiner Eltern der Marienkirche im Tal Josaphat unter dem Abt Hugo *quoddam casale desertum*

nomine Sephoria cum omnibus pertinentiis suis et infra castrum nostrum domum unam et aliam in Mahumeria et terram arabilem ante nostrum castrum quatuor carrucis sufficientem zu ewigem Besitz.

Factum [*est;* fehlt Ms.] *hoc privilegium anno ab incarnatione domini M°C°XV°, indictione VIII, epacta XXVIII sub testimonio virorum subscriptorum de capitulo nostro: Radulfi archidiaconi, Hugonis decani, Roberti cantoris et reliquorum omnium, domnique Arnulfi patriarchae atque gloriosissimi regis Balduini, Euuremari Caesareae archiepiscopi, Bernardi Nazareni episcopi, Asketini Bethlemitae episcopi, Eustachii Granarii, Symonis constabularii, Radulfi de Fontenei, Guidonis de Mili, Gotman, Gauterii Mahumet, Anselmi de Parenti, Piselli, Pagani cancellarii regis, Giraldi camerarii.*

In der Datierung ist die Epakte um V zu hoch und müßte XXIII lauten. Der gleiche Fehler findet sich indessen auch in RRH n° 79 des Königs Balduin aus demselben Inkarnationsjahr 1115 und für denselben Empfänger, ist also Ausdruck eines im Computus nicht sattelfesten Diktators. Da das Inkarnationsjahr und die Indiktion zusammenstimmen, setzen wir sie beide ohne Bedenken zu 1115 an.

As-Safiriya (Palestine Grid 136/156)[161] liegt 8,5 Kilometer nordwestlich von Ramla und 6,5 Kilometer nordwestlich von Lydda, den beiden Sitzen des Bischofs von Ramla-Lydda, an der Pilgerstraße Jaffa–Ramla/Lydda–Jerusalem. Daß es 1115 noch immer als wüst bezeichnet wird, obgleich es schon im 7. Jh. von den Samaritern besiedelt war[162], ist aufschlußreich für die Entvölkerung des Landes durch die Eroberung und für die langwierige Wiederbesiedelung selbst der fruchtbaren Küstenebene. In den königlichen Besitzbestätigungen RRH n° 80.90.134.291 wird as-Safiriya und der restliche Besitz aus dieser Schenkung bestätigt, freilich wird die Schenkung des zweiten Hauses in RRH n° 80 etwas anders gefaßt *(infra muros Mahumerie aliam)*, und in RRH n° 134.291 ist dieses Haus ganz verschwunden, wofür die Burg exakter als *castrum sancti Georgii* bezeichnet wird. In der päpstlichen Bestätigung JL. 9847 wird nur das Casale und die Hälfte seiner Zehnten bestätigt, in JL. 10003α und Reg. d'Alexandre IV n° 129 hingegen der gesamte Besitz einschließlich des Hauses *infra muros Machomerie*. Des königlichen Konsenses wird in den drei späteren Besitzbestätigungen der Könige von Jerusalem, aber natürlich nicht in den päpstlichen gedacht. Den halben kirchlichen Zehnten von as-Safiriya hatte Josaphat wohl erst nach 1129 vom Bischof von Ramla erworben, da er in den

161 Vgl. dazu Beyer, Kreuzfahrergebiete Südwestpalästinas, Beitr. z. bibl. Landes- u. Altertumskunde 68, 186.

162 Conder, Samaritan Topography, Pal. Expl. Fund. Quart. Statem. for 1876, S. 196.

beiden Zehntbestätigungen der Patriarchen Warmund und Stephan von Jerusalem von 1123 und 1129 (RRH n° 101.129a) noch nicht erwähnt wird. Auch hier ging das Kloster den Weg, erst die Besitzungen, dann die bischöflichen Zehnten davon ganz oder teilweise in seine Hand zu bringen. In keiner der Bestätigungen wird das Casale mehr als wüst bezeichnet. Hingegen taucht schon in der ersten päpstlichen Besitzbestätigung von 1154 (JL. 9847) eine Kapelle des Klosters in dem Ort auf. Es ist also ganz deutlich, daß das Kloster hier Landesausbau betrieben hatte, der zwar nicht bis zur Einrichtung einer Pfarrei gedieh, aber immerhin groß genug war, um zur geistlichen Versorgung der lateinischen Bevölkerung eine Kapelle nötig zu machen. Diese diente wie die ländlichen Pfarrkirchen Josaphats überhaupt (St. Georg bei Tiberias oben S. 95; Lajjun oben S. 334f.) auch als administrativer Stützpunkt des Klosters für die Verwaltung seines Besitzes.

Wir sehen in dem Bestreben zum Landesausbau auch das Motiv für den offenbar nicht unerheblichen Druck von oben, dem der Bischof ausgesetzt wurde, um den wüsten Besitz, den er selbst anscheinend nicht zu besiedeln vermochte, zu neuem Leben zu erwecken. Der Bischof machte seine Schenkung auf die Bitte des Königs und die Ermahnung seines Metropolitans, des Patriarchen Arnulf, der sich hier wieder im Zusammenspiel mit dem König Balduin I. zeigt. Solchen Interventionen war kaum zu widerstehen. Der Bischof sicherte sich seinerseits ab, indem er sich des Konsenses seines ganzen Kapitels vergewisserte und diesen auch ausdrücklich in die Urkunde aufnahm, damit ihm nicht Entfremdung des Kirchengutes vorgeworfen werde. Dieser Konsens war deshalb nötig, weil Ramla-Lydda ja eine geistliche Seigneurie war (s. oben S. 70), der Bischof mit dem Casale also gleichzeitig über Kirchengut wie über Lehensgut verfügte. Ja der Bischof ließ den König die Urkunde sogar bezeugen, und zwar an ganz ungewöhnlicher Stelle, die wiederum das enge Zusammenwirken zwischen König und Patriarch zeigt, denn der König steht mitten unter den geistlichen Zeugen unmittelbar hinter dem Patriarchen, aber vor dem sonstigen Episkopat, statt, wie es ihm zukam, nach der Geistlichkeit die weltlichen Zeugen anzuführen.

Der Bischof hatte aber offenbar auch schon einen Vasallen namens *Radulfus de Septem Molis* in as-Safiriya eingesetzt oder diesem dort Rechte für die Zukunft eingeräumt, denn im Jahre 1138 (RRH n° 190) kam es zum Prozeß um das Casale zwischen dem Kloster und den Erben Radulfs, die es offenbar reute, daß man sich nicht rechtzeitig gegen die Übertragung der Wüstung an Josaphat gewehrt hatte. Vor dem Patriarchen Wilhelm von Jerusalem mußten sie sich schließlich dazu bequemen, der Abtei den freien Besitz von as-Safiriya zu

konzedieren. Der Bischof Roger stellte deshalb erneut eine Urkunde aus, in der er das Urteil und die Zustimmung der gesamten Erben, der Witwe, zweier Söhne, einer Tochter und eines Schwiegersohnes, festhielt und erneut und mit der Zustimmung seines Kapitels und seiner Barone (!) bekräftigte, daß er *rogatu felicis memorie Arnulfi patriarche et primi regis Balduini, consilio et assensu totius capituli sancti Georgii quoddam casale desertum, quod Cephrie nuncupatur, cum omnibus pertinentiis suis* an Josaphat geschenkt habe. Gleichzeitig zeigte auch der Bischof jetzt ein erneutes Interesse an dem keineswegs mehr wüsten Casale, denn er wahrte die ihm dort noch verbliebenen Rechte, indem er ausdrücklich feststellte, daß er die Hälfte der dortigen Zehnten und die Obödienz der (von Josaphat beschickten) Kapelle in seiner Hand behalte. Damit wollte er einer vollen Auspfarrung und einem Entzug des Ortes aus der Diözesangewalt vorbeugen. Er hatte inzwischen sehr wohl gemerkt, daß für Josaphat Landesausbau und Landesnutzung mit der Bildung ländlicher Pfarreien Hand in Hand gingen.

Etwas schwieriger ist die Frage nach dem zweiten Haus *(aliam in Mahumeria)* zu beurteilen, das der Bischof 1115 schenkte. In JL. 10003α, aber nur dort, heißt es nämlich, das Kloster besitze *infra castrum sancti Georgii domum unam et extra et infra muros machomerie aliam.* Die Worte *et extra* fehlen in der Schenkungsurkunde von 1115 und in allen anderen Bestätigungen derselben. Wären sie als eine richtige Präzisierung der ursprünglichen Schenkung zu fassen, so würde es sich um eine ummauerte Moschee außerhalb von Ramla handeln, anderenfalls handelt es sich um einen Ortsnamen *Mahumeria*, vielleicht al-Bira (*Mahumeria Magna*, Palestine Grid 170/146), ca. 13 Kilometer nördlich von Jerusalem. Der Ort ist als eine der wichtigsten Besitzungen des Chorherrenstifts vom Hl. Grab im Hl. Lande bekannt[163] und gehörte zu dessen Erstausstattung (RRH n° 74), aber das schließt nicht aus, daß in der Frühzeit auch der Bischof von Ramla dort ein Haus erhalten hatte, so wie wir aus RRH n° 272 erfahren, daß Robert von Rethel, ein benachbarter Grundbesitzer, Anspruch auf Besitz in al-Bira erhob. Aber mit Sicherheit ist dieses Problem nicht zu klären. Es kann sich auch um einen anderen Ort *Mahumeria* handeln, da dieser Name in der palästinensischen Toponomastik nicht eben selten ist.

b. Samaria

In Samaria wurde die Stellung Josaphats schon sehr früh begründet, nämlich noch im Jahre 1100. Im Jahre 1108 (RRH n° 52) bestätigte der König der vorklösterlichen Marienkirche im Tal Josaphat das Casale *Aschar* (= ʿAskar,

163 PRAWER, Colonization Activities, Revue belge de philologie et d'histoire 29, 1096–1103.

Palestine Grid 178/180; 2,5 Kilometer östlich von Nablus). Der Besitz wird umschrieben. Ob er wirklich so groß war, wie Beyer[164] in seiner Erörterung der Grenzumschreibung meinte, bleibe dahingestellt, jedenfalls ist Beyers Darstellung mit erheblichen Fragezeichen zu versehen, nicht nur weil sie das Flurgebiet von ᶜAskar sehr weit nach Norden ausdehnt, sondern auch deshalb weil mitten in dieses Gebiet hinein Josaphat erst wesentlich später das Casale *Cafracos* = Khirbat al Kuz (Palestine Grid 178/182) erwarb (s. unten S. 355ff.). Nicht weniger unwahrscheinlich ist der Beschreibungsversuch Abels[165], der das Gebiet des Casales nun wieder viel zu weit nach Süden ausdehnt, weil er in der begrenzenden Gastine *Thera* Khirbat at Tira (Palestine Grid 174/175) sehen will. Immerhin wird aus der Grenzbeschreibung ebenso wie aus ihren Rekonstruktionsversuchen doch so viel klar, daß es sich um einen Besitz erheblicher Größe handelte. Dazu kam ein nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Nutzen, denn ᶜAskar verfügt über eine leistungsstarke Quelle, die eine reiche landwirtschaftliche Nutzung zuläßt. Dazu gehörte eine heute nicht mehr genau zu identifizierende *gastinula Fondoch*, die aber sicher nicht mit Abel[166] mit al Funduq (Palestine Grid 163/177; 13 Kilometer südwestlich von Nablus) zu identifizieren ist, weil sie als *quondam funda veteris civitatis Sichar* bezeichnet wird, und Sichar, die neutestamentliche Stadt am Jakobsbrunnen (Joh. 4,5.6), ist nichts anderes als das heutige ᶜAskar. Dabei darf Sichar nicht mit dem unmittelbar benachbarten Sichem = Nablus verwechselt werden. Eusebius und der Pilger von Bordeaux schieden die beiden Orte im 4. Jh. noch klar, und ein Teil der Pilger der Kreuzfahrerzeit (Daniil, Johannes von Würzburg, Phokas) folgte ihnen dabei, während ein anderer Teil (Saewulf, Theodoricus, Jakob von Vitry) Sichar und Sichem in eins setzten, weil Hieronymus Sichar für einen Schreibfehler für Sichem gehalten hatte[167]. Anscheinend lag neben dem mittelalterlichen ᶜAskar noch eine Altstadt Sichar – vielleicht in Ruinen –, in der ein khanartiges Gebäude sich befand, das als *funda* bezeichnet werden konnte.

Der König Balduin I. bestätigte in RRH n° 52 diesen Besitz, ohne zu sagen, wer ihn ursprünglich geschenkt hatte. Das ist ungewöhnlich, wird aber so noch in RRH n° 80 gehandhabt, das, wie wir oben S. 320 darlegten, im ersten Teil der Besitzliste die Schenkungen aus vorklösterlicher Zeit bestätigte, ohne die Schenker zu nennen, sodann die nichtköniglichen Schenkungen genannter Dritter aus klösterlicher Zeit. In RRH n° 90 des Königs Balduin II. von 1120

164 Beyer, Neapolis, ZDPV 63, 172ff.

165 Abel, Géographie 2, 484.

166 Ebd.

167 Beyer, Neapolis, ZDPV 63, 172 mit Angabe der Quellen.

erscheint ᶜAskar überhaupt nicht, aber dort fehlt der ganze erste Teil der Besitzliste von RRH n° 80 mit dem vorklösterlichen Gut, obwohl RRH n° 80 als Vorurkunde benutzt wurde. Die Gründe für dieses Vorgehen bleiben uns verborgen. Wohl aber wird im nächsten Bestätigungsdiplom RRH n° 134 von 1130 der ursprüngliche Schenker genannt, denn dort steht: *Comes quoque Guarnerius dedit casale, quod vocatur Ascar, quod postea concessit predictus rex Balduinus* (scil. Balduin I.). So wird es dann in RRH n° 291 wiederholt. Das Casale wird erwähnt in JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129, die Zehnten des Casales ebenda und in den Zehntbestätigungen der Patriarchen RRH n° 101.129a. Wir haben bereits mehrfach dargelegt, daß mit RRH n° 134, obwohl wir an seiner formalen Echtheit festhalten, dergestalt nicht alles in Ordnung ist, daß sich Josaphat mit diesem Diplom manches von der Kanzlei erschlich, was ihm nicht zustand, sei es mit oder ohne Konnivenz des Ausstellers. Auch der Graf Werner als ursprünglicher Schenker von ᶜAskar könnte eine freie Zutat sein. Man könnte sich just den Umstand zunutze gemacht haben, daß RRH n° 52 das Casale zwar bestätigte, aber den Schenker nicht nannte, denn daß RRH n° 52 der Kanzlei vorgelegt wurde, ergibt sich aus der ausdrücklichen, ja fast aufdringlichen Versicherung in RRH n° 134, daß König Balduin I. die Schenkung später bestätigt habe. Wollte man die erst vier Jahre alte Rolle als Grablege der Königin Morphia und damit als ein dynastisch ausgerichtetes Kloster ins rechte Licht setzen, so war die Erfindung des Grafen Werner nicht ungeschickt, denn es hatte seit der Eroberung des Landes dort nur einen einzigen Grafen dieses Namens gegeben, Werner von Grez, der führende Mann der *domus ducis* Gottfrieds von Niederlothringen, der in Josaphat begraben worden war (s. oben S. 264), als er im Juli 1100 wenige Tage nach dem Herzog Gottfried starb. Er war es, der Jerusalem und das Reich vor den Aspirationen Daimberts für die lothringische Dynastie und die lothringischen Vasallen rettete (s. oben S. 42). Da seine Schenkung in RRH n° 134 gleich nach der Erstausstattung durch den Herzog Gottfried und den Schenkungen Balduins I. aufgeführt wird, hätte man hinter den beiden ersten Mitgliedern der Dynastie sogleich Gottfrieds Hauptvasallen gehabt, und das war schon eine imponierende Reihung.

Auf der anderen Seite kann die Nennung Werners von Grez als des ursprünglichen Schenkers in RRH n° 134 durchaus der Wahrheit entsprechen. Da Werner in Josaphat begraben wurde, wäre eine Schenkung an die dortige Marienkirche durchaus erklärlich, ja bei einem Mann, der unter dem ersten Herrscher eine führende Rolle spielte, durchaus ziemlich. Das würde, da es sich um einen umfangreichen Besitz handelte, Rückschlüsse darauf zulassen, daß Werner von

Gottfried mit sehr erheblichen Lehen ausgestattet wurde, wie es seiner Stellung in der *domus ducis* und seinem für das Hl. Land sehr hochstehenden Grafentitel entsprach, wenn er einen so umfangreichen Teil seiner Lehen als Schenkung an seine Grablege machte. Gleichzeitig wäre dies ein weiteres Indiz, daß der Feudalisierungsprozeß mit Landlehen sofort nach der Eroberung einsetzte, denn man wird ᶜAskar nicht für aus der Eroberung stammendes Allodialgut Werners halten wollen. Die in der Literatur häufig vertretene Meinung, Gottfried habe eigentlich nur oder wenigstens primär Geldlehen ausgegeben, aber keine Landlehen, wird von dem, was wir über ᶜAskar wissen, nicht gestützt, und es gibt auch andere Indizien gegen diese Theorie. Das soll nicht heißen, daß es keine Geldlehen gegeben hätte, denn solche sind sowohl individuell wie gesamthaft in dem Bericht Alberts von Aachen[168] bezeugt, Balduin I. habe im November 1100 bei der Übernahme der Herrschaft Auskunft über Herzog Gottfrieds Nachlaß und über die Lehen verlangt, *prout cuique statuta erant de redditibus civitatum*. Das kann aber nicht heißen, daß es nur Geldlehen gegeben hätte. Vielmehr war es offenbar schwierig, die Geldlehen nachzuweisen oder zu überprüfen, weil sie vergeben worden waren, ohne daß bereits eine geordnete Rechnungsbehörde existiert hätte, in der sie verbucht wurden, so daß Balduin I. sich nach Alberts Bericht mit den ihm zuteil gewordenen Auskünften zufriedengeben und das bestätigen mußte, was man ihm vortrug. Hinsichtlich der Landlehen wird von einem Auskunftsverlangen des neuen Königs ebensowenig berichtet wie von einem Akt der Resignation. Wir wollen unterstellen, daß Albert von Aachen, auch wenn er weit vom Hl. Land entfernt schrieb, sehr gut unterrichtet war; Sybels destruktive Kritik an ihm gehört trotz aller ausschmückenden Details Alberts der Vergangenheit an. Dann aber muß sein Bericht über den Regierungsantritt Balduins I. so verstanden werden, daß damals aus Verwaltungsgründen nur über Geldlehen verhandelt wurde, es deshalb Landlehen aber sehr wohl gab. ᶜAskar gehörte zu ihnen.

Dennoch ist es wohl nicht grundlos, wenn Graf Werner als Schenker erst im Jahre 1130 in RRH n° 134 genannt wurde und der König ihn in seiner Einzelbestätigung RRH n° 52 von 1108 mit Schweigen überging. Das könnte durchaus der Wunsch der Marienkirche von Josaphat gewesen sein. Man kam der tatsächlichen Rechtslage so weit entgegen, daß der König die Schenkung eines Ungenannten bestätigte, die demnach, für jeden erkennbar, vorausgegangen sein mußte. Das war aber in dem Moment, wo der König sich den Rechtsakt durch eine Bestätigung zu eigen machte, belanglos, wenn keine Erben des

168 Albert von Aachen VII 37 S. 532.

Schenkers da waren, die möglicherweise die Gültigkeit der ursprünglichen Schenkung – und damit natürlich auch die der königlichen Bestätigung, die ja von der Annahme ausging, daß die bestätigte Rechtshandlung auch rechtmäßig gewesen sei – hätten anfechten können. Denn wenn keine Erben da waren, so fielen die Landlehen an die Krone heim. Und allem Anschein nach hinterließ Graf Werner von Grez keine direkten Erben im Hl. Land. Es werden keine erwähnt, und der Name der Familie begegnet in den Kreuzfahrerstaaten fürder nicht mehr. Einerseits aber mußte Josaphat damit rechnen, daß nach dem Recht der Frühzeit die Familie im Abendland ein neues Mitglied in den Osten entsenden werde, um dort die Erbschaft Werners vom König zu verlangen. Für diesen Fall war es günstig, wenn er in der königlichen Bestätigung von 1108 nicht ausdrücklich genannt wurde. Zum anderen war Werner von Grez ein Verwandter *(cognatus)* des Herzogs Gottfried gewesen[169], so daß sein Besitz nach seinem Tode in doppeltem Sinn an des Herzogs Bruder, den König Balduin I., fiel. Als Herrscher und als Verwandter konnte der König die Nachfolge in den Besitzungen Werners von Grez beanspruchen. Ihm also hätte ᶜAskar gehört, wenn Werner es nicht an die Marienkirche geschenkt hätte. Vor diesem Hintergrunde gewinnt seine Bestätigung RRH n° 52 ein ganz anderes Gewicht. Sie wird mehr als ein Diplom, das auf der Unterstellung basiert, die der Kanzlei vorgetragenen Tatsachen seien wahr. Sie gewinnt vielmehr den Charakter einer originären Rechtshandlung, konnte der König sich doch von nun an nicht mehr darauf berufen, daß er etwas gegen eine solche Schenkung einzuwenden hatte, selbst wenn sich herausgestellt hätte, daß Werner sie gar nicht gemacht hatte oder sie als Lehen nicht ohne weiteres hätte verschenken können. Auch bei dieser Sachlage ist es verständlich, daß der Name des ursprünglichen Schenkers weggelassen wurde, denn von nun an wurde die königliche Bestätigung wichtiger und der ursprüngliche Schenker, dessen Urkunde ja bezeichnenderweise verloren ist, unwichtig – bis zu jenem Moment, wo man in RRH n° 134 hervorkehren wollte, daß man vom ersten Moment an Bindungen an die Lothringer gehabt habe.

Auch in ᶜAskar betrieb Josaphat eine Arrondierungs- und Expansionspolitik. Im Jahre 1122 schenkte der König Balduin II. dem Marienkloster von Josaphat das Casale Betori im Gebiet von Nablus (RRH n° 100a). Der Identifizierungsversuch von Röhricht[170] ist ganz und gar untauglich, denn das von dem Diplom bei Nablus lokalisierte Casale kann unmöglich südwestlich von Jerusalem gesucht werden, vielmehr muß es wie Nablus nördlich Jerusalems

169 Ebd. II 1 S. 299.

170 Röhricht, Studien, ZDPV 10, 213 Anm. 2.

liegen. Das Richtige hat trotz der Einwände Beyers[171] Rey[172] getroffen: es handelt sich um Khirbat at Tira (Palestine Grid 174/175), in dem Abel (oben S. 344) fälschlich einen Teil der Grenzumschreibung von ᶜAskar sehen wollte. Nur wird Abels Vermutung jetzt doch dahingehend bestätigt, daß Josaphat in diese Richtung expandierte, in Khirbat at Tira Besitz erwarb. Damit hatte es nun am Nordabhang (ᶜAskar) ebenso wie am Südabhang (Khirbat at Tira) des alten samaritanischen Heiligtums auf dem Gerizzim (Jabal at Tur) Besitzungen und einen weiteren Stützpunkt an der großen Pilgerstraße Nablus–Jerusalem. Im Jahre 1130 bestätigte der König seine eigene Schenkung in RRH n° 134, was in RRH n° 291 wiederholt wurde. Ebenso wurde der Besitz ab 1154 in den päpstlichen Besitzbestätigungen JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 erwähnt, und zwar nebst den bischöflichen Zehnten, die bereits 1123 zusammen mit den Zehnten ᶜAskars der Patriarch Warmund von Jerusalem bestätigte, was 1129 der Patriarch Stephan wiederholte (RRH n° 101.129a). Beyers schon bei Röhricht vorgebildete Vermutung[173], Khirbat at Tira könne identisch sein mit dem *Mons Betericus*, wo Roger de Rozoy-sur-Serre dem Kloster einen Dörfler schenkte, erledigt sich schon dadurch, daß Roger diese Schenkung nach Ausweis von RRH n° 80.90 mit dem Konsens von Barisan-le-Vieux, dem Konstabler von Jaffa, machte. Zwar hatte dessen Familie auch Besitz außerhalb der Grafschaft Jaffa, aber bei Rogers Afterlehen, das er von Barisan innehatte, müssen wir doch vermuten, daß es sich um Besitz in der Grafschaft Jaffa handelte, da Roger ein Kastellan von Jaffa war[174]. Ebenso abwegig ist Beyers gleichzeitige Anregung, es könne sich um die Burg *Beteron* handeln, die 5 Meilen von Nablus entfernt lag, denn in der Schilderung von Ernoul[175] handelte es sich hier um Bethulia, den Schauplatz der Geschichte von Judith und Holofernes, und die Lokalisierung Bethulias ist außerordentlich umstritten[176].

Ein Jahr nach Khirbat at Tira erwarb Josaphat in Samaria mit Khirbat ᶜAsafa, 11 Kilometer westlich von Nablus, einen weiteren Besitz (RRH n° 102a), den wir schon oben S. 139f. behandelt haben und zu dem später auch dessen Zehnten traten. Nach unseren Lokalisierungen ist hier ein Zusammen-

171 Beyer, Neapolis, ZDPV 63, 186.
172 Rey, Colonies franques S. 426.
173 Röhricht, Studien, ZDPV 10, 213 Anm. 2; Beyer, Neapolis, ZDPV 63, 186.
174 Albert von Aachen X 10 S. 636.
175 Ernoul c. 10 S. 112.
176 Lexikon f. Theol. u. Kirche ed. II 2, 316f. s. v. Bethulia mit Angabe der Kontroversliteratur.

hang mit einer Arrondierungspolitik des Klosters nicht festzustellen. Dies wäre freilich ganz anders, wenn Abels Identifizierung des *Fondoch* in RRH n° 52 mit al Funduq südsüdwestlich von Khirbat ᶜAsafa richtig wäre. Es ist verlockend, geht aber aus den schon oben S. 344 dargelegten Gründen nicht, und weil sonst auch das gewiß große Casale ᶜAskar eine ganz unvernünftige Ausdehnung nach Westen hin erhalten hätte, da *Fondoch* ja noch immer eine Pertinenz von ᶜAskar war.

Ebensowenig ist bei dem Streubesitz in Meithalun im nördlichen Samaria ein Zusammenhang mit Arrondierungsbestrebungen oder, von dem Erwerb des Ortes ausgehend, ein Ansatz zu einer weiteren Besitzkonzentration in Samaria festzustellen. Aber die Geschichte dieses Besitzes ist in anderer Weise interessant, weil sie die Rolle der Klöster als Geldgeber und damit die wirtschaftliche Stärke Josaphats ebenso aufzeigt wie gewisse Mechanismen der fränkischen Verwaltung im Hl. Land. In RRH n° 513a vom Jahre 1174 bestätigte der König Amalrich (I.) von Jerusalem *tibi, Guido raicie de Neapoli, et heredibus tuis medietatem gastine nomine MESDELVLAE et medietatem terrae eius gastinae, quam gastinam totam cum tota terra sua quondam dedi communiter tibi et Gilberto de Neapoli.* Es ist zu vermuten, daß die Schenkung verbrieft wurde, vielleicht sogar in zwei Exemplaren für die beiden Empfänger Guido und Gilbert. Daß das Stück verloren ist, während die nächste Urkunde, die die Gastine betrifft, eben RRH n° 513a, im Archiv von Josaphat überlebte, hängt damit zusammen, daß sich RRH n° 513a nur mit Guidos Hälfte befaßte und nur diese in Josaphats Besitz überging. Das Kloster war daher nur an RRH n° 513a interessiert und hatte auch nur darauf Anspruch. Die oberste Grenze für die Datierung des Deperditums ist der Regierungsbeginn Amalrichs (I.) am 18. Februar 1163. Seine vorangehende Amtszeit als Graf von Askalon muß für die Datierung wegen der Lage des Besitzes im nördlichen Samaria außer Betracht bleiben. Die unterste Grenze ist der 3. April 1174 als Ausstelldatum von RRH n° 513a.

Mesdelvla ist Meithalun (Palestine Grid 176/195), 14 Kilometer nördlich von Nablus am nordöstlichen Abhang des Jabal Hureish inmitten reicher Olivenpflanzungen gelegen[177]. Schon die Schenkung einer Gastina an zwei verschiedene Personen ist interessant, stellt sie doch einen klassischen Beleg für Prawers[178] Beobachtung dar, daß der gemeinschaftliche Besitz eines Dorfes im Hl. Land nicht etwa die Aufteilung des Bodens oder der Bewohner bedeutete, sondern daß das Dorf als rein fiskalische Einheit betrachtet wurde,

177 Beyer, Neapolis, ZDPV 63, 176.

178 Prawer, Histoire 1, 518f.

der Eigentümer eines Anteils also nicht etwa einen Teil der Dörfler oder des Landes besaß, sondern nur ein Anrecht auf seinen Teil der Revenuen hatte. Hier lagen die Dinge dann aber offenbar doch noch anders, denn der Gemeinschaftsbesitz ging weiter als normalerweise, indem keine (in Anteilen an den Einnahmen zu denkende) Abgrenzung der Anteile vorgenommen wurde. Der Schenker überließ das gänzlich dem Innenverhältnis der gemeinsamen Eigentümer, und es war wenig erstaunlich, daß diese dann 1174 doch eine reinliche Teilung für notwendig hielten, deren Niederschlag wir in RRH n° 513a noch haben (s. unten S. 351). Es spielte bei diesem System offenbar überhaupt keine Rolle, ob die verschiedenen Eigentümer in anderweitiger Beziehung zueinander standen, denn nichts berechtigt uns zu der Vermutung, daß Guido und Gilbert etwa miteinander verwandt waren. Gilbert tritt überhaupt nur hier auf, während Guido als raʿīs von Nablus öfter belegt ist (auch noch RRH n° 565.567.640b.643.657b). Gilbert hatte so wenig mit Guido zu tun, daß weder er noch seine Erben befragt werden mußten, als Guido seine Hälfte der Gastine verkaufte und auch Zehntregelungen darüber getroffen wurden (s. unten S. 351f.355f.). Solange Gilberts Teil nicht tangiert war, handelte es sich um ein reines Abrechnungsproblem über die Einkünfte. Wechselte der Teilhaber, so spielte das für Gilbert keine Rolle, weshalb der Vorgang auch seiner Bezeugung nicht bedurfte. Man würde normalerweise nicht ausschließen wollen, daß Gilbert Guidos Bruder war, aber es ist nicht bezeugt, und wenn überhaupt jemand der Bruder Guidos war, dann der *Amicus frater domini Guidonis* in einer Urkunde des Vizegrafen Amalrich von Nablus von 1178 (RRH n° 566).

Als raʿīs war Guido der Vorsitzende der *Cour des Syriens*, auch *Cour du raʿīs* genannt, die in Fällen von geringerer Bedeutung über Muslime und christliche »Syrer«, d.h. Nichtlateiner, urteilte, während bedeutendere Fälle von Nichtlateinern, insbesondere die Blutgerichtsbarkeit, der rein fränkischen *Cour des Bourgeois* vorbehalten waren. Das Amt des raʿīs war in den Städten wie auf dem Lande in der Regel eine Pfründe der syrischen Christen, die es durchaus zu ihrem Profit benutzten[179]. Diese Präponderanz der syrischen Christen war durchaus natürlich, denn einmal war der raʿīs darauf angewiesen, Arabisch zu sprechen, was nur wenige Franken beherrschten, zum anderen mußte er das syrische Rechtsbuch und das Gewohnheitsrecht der Syrer beherrschen, das aus der Vorkreuzzugszeit hier weitergalt. Auch insofern, als er der Repräsentant der Muslime und Syrer gegenüber den Franken war, lag es natürlich nahe, die

179 Richard, Royaume latin S. 128f.; Riley-Smith, Some Lesser Officials, EHR 87, 2–9.

Funktion mit Syrern zu besetzen, auch wenn sich die Franken ihrer Treue durchaus versichert haben werden, ehe sie sie in ein solches Amt einsetzten. Unter allen städtischen raʿīs, die wir kennen, ist Guido der einzige Franke. Das kann nicht mit der Stärke des fränkischen Bevölkerungselements in Nablus zusammenhängen, denn die nichtadligen Franken wurden ja in der dortigen *Cour des Bourgeois* unter dem Vizegrafen abgeurteilt, und die adligen Franken kamen ohnehin vor das Königsgericht, später vor das des Herrn von Nablus. Guido ist unter den raʿīs durchaus eine Ausnahme. Seine Funktion beschränkte sich auch keineswegs auf sein Amt als raʿīs, sondern er war auch Lehnsmann des Königs bzw. des dem König in Nablus nachfolgenden Herrn von Nablus mit militärischer Dienstpflicht (s. unten S. 353). Das ist aus RRH n° 513a noch nicht unbedingt zu ersehen, auch wenn man es kaum als eine Schenkung zu freiem Eigen wird betrachten wollen, weil dies erstens nicht gesagt ist und Allodialgut ohnehin sehr selten war im Hl. Land. Man kann es aber sehr wohl als Amtslehen für das Amt des raʿīs betrachten. Es stellte sich jetzt heraus, daß das Gemeineigentum ohne Festlegung der Anteile Guidos und Gilberts nicht befriedigend funktioniert hatte, so daß die beiden die Gastine halbierten. Um dieser Einigung Bestand zu verleihen, ließ sich Guido seine Hälfte für sich und seine Erben von dem König Amalrich (I.) in RRH n° 513a eigens bestätigen.

Im Jahre 1178 bezeugte Guido zwei Verkäufe des Vizegrafen von Nablus an die Johanniter (RRH n° 565.567). Im Jahre 1185 beteiligte ihn Balian von Ibelin, der neue Herr von Nablus, an einer Aufgabe, mit der entweder Vasallen oder aber besonders vertrauenswürdige *bourgeois*, meist Geschworene der *Cour des Bourgeois*, betraut wurden, nämlich mit der Mitarbeit in einer Kommission, die eine *divisio*, d.h. eine Grenzfestlegung, des Casales ʿAskar des Klosters Josaphat vorzunehmen und den neu bestimmten Grenzverlauf durch Grenzsteine zu markieren hatte (RRH n° 640b). In diesem Falle handelte es sich ganz offenbar um nichtadlige *bourgeois*, da einer von ihnen ein Kürschner *(pelliparius)* war, dem wir auch sonst begegnen. Es hat also den Anschein, als habe Guido nicht nur der *Cour des Syriens* vorgesessen, sondern daneben noch in der *Cour des Bourgeois* Dienst getan. Bei der Grenzbestimmung mag er in der Kommission durchaus die Interessen Josaphats vertreten haben, denn ganz sicher hat das Marienkloster das Recht gehabt, einen Vertreter in der Kommission aus dem Kreis derjenigen, die dafür überhaupt kompetent waren, zu bestimmen. Das ist bei solchen Verfahren das Übliche. Im Mai desselben Jahres 1185 verkaufte Guido nämlich seine Hälfte der Gastina Meithalun mit Erlaubnis Balians von Nablus, der damit als sein direkter Lehnsherr hervortritt, vor der königl-

lichen Kurie um 4050 Byzantiner an das Kloster Josaphat, das sich den Verkauf durch den König Balduin V. in RRH n° 643 beurkunden ließ.

Der Verkauf in einem Vasallengericht macht erneut deutlich, daß es sich um Lehnsbesitz handelt, was auch ausdrücklich gesagt wird *(per assisiam terre)*. Dieser konnte, wie auch in den Assisen des 13. Jh. festgehalten ist[180], nur bei Vorliegen zwingender Gründe (vgl. die anfängliche Abweisung eines solchen Begehrens in RRH n° 812) und unter Einhaltung ganz bestimmter, umständlicher Rechtsformen erfolgen, und zwar im Gericht des Herrn. Da sich, wie der Konsens von Balian von Nablus zeigt, dieser als Lehnsherr an die Stelle des Königs geschoben hatte, hätte man erwarten sollen, daß der Handel in seinem Vasallengericht vorgenommen worden wäre und nicht in der Haute Cour des Königs, um die es sich nach der Zeugenliste klar handelte. Daß Guido seine Hälfte ursprünglich durch Königsdiplom RRH n° 513a erhalten hatte und dieses Privileg jetzt im Königsgericht zurückgab, war bedeutungslos für die Frage der Zuständigkeit des Gerichts, denn der faktische Herr hatte zweifellos gewechselt und der König zog das Diplom Amalrichs (I.) ja nicht zur Vernichtung ein, sondern händigte es an Josaphat als Käufer aus, in dessen Archiv es liegt. Das hätte auch der Herr von Nablus erledigen können, zumal die Gründe, die Guido zum Verkauf zwangen, ausschließlich »innerseigneurialer« Natur waren. Er hatte sich nämlich – vielleicht schon in der Zeit, als Nablus nur Krondomäne und keine eigene Herrschaft war, aber das tut hier nichts zur Sache – wirtschaftlich betätigt und sich dabei verspekuliert. Die Verpachtung grundherrlicher Einkünfte im Hl. Land wird zwar in der Literatur relativ häufig erwähnt, sie war auch sicher gang und gebe, aber sucht man nach Belegen, so sind diese relativ selten[181], zumal der Fachausdruck *appaltum, apaut* nicht nur die Steuerpacht, sondern auch das viel häufigere und normalere Rechtsgeschäft der Landpacht umfaßt, aus der die Erträge des Landes natürlich an den Pächter flossen, der aber auch das Land bewirtschaftete, die aber dennoch etwas anderes darstellt als die reine, nicht an Land gebundene Pachtung grundherrlicher Einkünfte, etwa der Zölle oder Marktgebühren oder aber der Erträge eines oder mehrerer Dörfer, ohne daß der Pächter wirklich auch die betreffenden Dörfer bewirtschaftet hätte. In Zypern durchschauen wir die Verhältnisse dagegen besser[182].

Guido hatte nun ohne eine erkennbare Bindung an Land königliche oder grundherrliche Einkünfte in Nablus *(Neapolis redditus)* nicht nur gepachtet,

180 Livre au Roi c. 45 S. 639f.

181 Einen Fall haben wir vorgeführt: MAYER, Marseilles Levantehandel S. 108f.

182 MAS-LATRIE, Histoire de Chypre 3, 274–280; RICHARD, Documents chypriotes S. 65.

sondern sogar gekauft, also auf ewig gegen eine fixe Jahressumme erworben. Sparte sich der Herr von Nablus damit die Mühe der Eintreibung, für die sein in die Verwaltung des Landes eingegliederter Vasall Guido ohnehin besser geeignet war, so entlastete er zugleich auch seine *Secrète* um Auszahlungsverpflichtungen, indem er die Jahreszahlungen Guidos einer Zweckbindung unterwarf, die diese Einkünfte teilweise an der *Secrète* vorbeifließen ließ. Guido mußte nämlich daraus unter anderem unmittelbar Geldlehen an Vasallen Balians von Nablus bezahlen *(eo quod Neapolis redditus, quos comparaverat, Baliano Neapolis domno et assisis* [so A; richtiger wäre *assisiis* = Geldlehensträger, wie eine spätere Abschrift emendiert] *solvere non poterat)*. Als er zahlungsunfähig wurde, mußte er seine Hälfte in Meithalun verkaufen, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können. Sein dafür geschuldeter Dienst verringerte sich natürlich nicht, und daß dieser nicht nur in seiner Tätigkeit als raᶜīs bestand, sondern er auch militärische Dienstpflichten hatte, erhellt daraus, daß noch sein Sohn Heinrich dem Reichsheer einen Ritter zuzuführen hatte[183], so daß Heinrich und so vor ihm schon sein Vater Guido zu der breiten Schicht der Inhaber eines *feudum unius militis* gehörten, die den *servise de cors* leisteten. Um einen ähnlichen Vorgang eines Zwangsverkaufs zur Abdeckung von Schulden beim Stadtherrn mag es sich schon viel früher in RRH n° 265 gehandelt haben, als der raᶜīs Morage dem Hl. Grab ein Haus mit einer Mühle verkaufte, *coactus necessitate debiti regis*. Riley-Smith[184] hat dies, sprachlich richtig, so interpretiert, daß Morage sein Haus verkaufen mußte, um für die Schulden des Königs mit aufzukommen. Aber das gibt sachlich nicht viel Sinn, denn die Vasallen und Amtslehensträger waren wohl zum feudalen *auxilium* verpflichtet, aber doch nicht für Schulden beliebiger Art, sondern nur für Extremfälle wie Lösegeld, Aussteuer usw. Und wenn der König Schulden hatte, so waren sie nicht klein, wenn er sie auf die Vasallen überwälzen mußte. Dann aber war ihm mit den 120 Byzantinern und 12 Scheffeln Getreide, die Morage aus dem Verkauf erlöste, nicht gedient. Man fragt sich, ob es sich hier nicht um Zahlungsverpflichtungen des Königs handelte, die durch Pacht oder Kauf wie bei Guido von Nablus auf den raᶜīs Morage übergegangen waren und die dieser jetzt nur noch bezahlen konnte, wenn er einen Teil seines Besitzes verkaufte.

Die ganze Angelegenheit des Verkaufs der Hälfte von Meithalun an Josaphat hatte also für Guido und den Herrn von Nablus Aspekte, die ausschließlich mit inneren Angelegenheiten der Herrschaft Nablus zusammenhingen.

183 Livre de Jean d'Ibelin c. 271 S. 424.

184 Riley-Smith, Some Lesser Officials, EHR 87, 5.

Wenn die Sache dennoch vors Königsgericht der Haute Cour ging, so kann dies nur heißen, daß es ein eigenes Vasallengericht in der Herrschaft Nablus noch nicht gab und nach wie vor die Haute Cour für Lehnsfragen dort zuständig war wie in den Tagen, als Nablus einen Bezirk der Krondomäne gebildet hatte. Das wirft die Frage nach Balians Stellung auf, der in der Literatur ganz allgemein als der erste Herr von Nablus de iure gilt. Das hängt vor allem damit zusammen, daß er als erster offiziell den Titel eines Herrn von Nablus führte. Er hatte die Herrschaft aber durch Heirat im Jahre 1177 erworben, als er die Ehe mit Maria Komnena schloß, der Witwe des Königs Amalrich (I.), für die Nablus als Wittum aus der Krondomäne ausgegliedert worden war. Seither wurde Balian stellvertretend für sie tätig, und es mag sogar zu einer Investitur gekommen sein. Entscheidend wäre zu wissen, ob diese *ad vitam* oder auch für die Erben war, und wie man sich die Dinge von seiten des Königs nach Marias Tod vorstellte. Da Samaria 1187 endgültig verloren ging und Maria noch bis ins 13. Jh. hinein lebte, ist der Erbfall praktisch nicht mehr eingetreten. Wilhelm von Tyrus[184a] berichtet, Nablus sei nur auf Lebenszeit der Gattin an Balian gekommen, was aber nichts darüber aussagt, ob dann nicht Nachkommen aus der Ehe erbberechtigt sein sollten. Man muß aber immerhin beachten, daß Balian, der sich selbst in RRH n° 597.640b den Titel eines Herrn von Nablus zulegte, von der Königskanzlei nur ein einziges Mal so genannt wurde, eben in RRH n° 643, in dem der Verkauf des Lehens des racis Guido beurkundet wurde, während ihn die Kanzlei ansonsten auch nach 1177 als ein bloßes Anhängsel zu seinem älteren Bruder Balduin von Ramla, dem Chef des Hauses Ibelin, betrachtete und titellos als *frater eius* oder als Balian von Ibelin aufführte (RRH n° 587.588.614.618.624.625). Das deutet doch sehr darauf hin, daß man am Hofe das Arrangement so verstand, daß Nablus als Wittum der Maria Komnena nach deren Tod wieder an die Krone zurückfallen werde, daß es also auch nach 1177 nach wie vor de iure keine Herrschaft Nablus gab, wohl aber de facto, und das war ja nichts Neues, denn die Lignages d'Outremer bezeichnen schon Philipp von Nablus als Seigneur von Nablus[185], ohne daß er es war.

Wir haben keine Anzeichen dafür, daß Josaphat von Meithalun aus auch einen Besitzkomplex aufzubauen suchte. Dafür reichte auch die Zeit nicht mehr, denn der 1185 erworbene Besitz fiel ja schon 1187 mit ganz Samaria dauernd an die Muslime. Aber sofort begann man mit der altvertrauten Politik

184a Wilhelm von Tyrus XXI 18 S. 1035.

185 Mayer, Studies, DOP 26, 118 Anm. 47.

des Zehnterwerbs, über die es mit dem Abt des Templum Domini zum Streit kam, der vom Patriarchen Eraclius 1186 in RRH n° 657b zusammen mit dem über die Zehnten von Khirbat ʿAsafa (oben S. 194) dahingehend geschlichtet wurde, daß Josaphat die Zehnten kassierte, dem Templum Domini aber für die auf seine Hälfte von Meithalun entfallenden Zehnten 10 Byzantiner bezahlte, was keinen Rückschluß auf die Ertragskraft der Gastine zuläßt, da sich Josaphat auf den Vergleich ja nur dann einließ, wenn die tatsächlich anfallenden Zehnten höher waren als das, was es an das Templum Domini abzuführen hatte, so daß die Differenz Josaphat verblieb. Es ist interessant, daß die episkopale Stellung des Abtes vom Templum Domini so weit nach Norden reichte, nämlich nordwärts ein beträchtliches Stück über Sebastea hinaus, wo ja ein echter lateinischer Diözesan saß, zu dessen Diözese Meithalun aber offenbar nicht gehörte.

Ganz anders hingegen verhält es sich mit *Cafracos* = Khirbat al Kuz (Palestine Grid 178/182; 2 Kilometer nördlich von ʿAskar). Dieses Casale schenkte die Königinmutter Melisendis im Jahre 1159 dem Marienkloster (RRH n° 359), das es sich im selben Jahre von dem König Balduin III. von Jerusalem bestätigen ließ (RRH n° 336)[186]. Wir haben schon oben S. 189 Anm. 35 die Vermutung geäußert, daß es sich hierbei um einen Teil des ehemaligen Amtslehens des Vizegrafen Ulrich von Nablus handelte, das die Königinmutter nach dessen Tod verkleinert hatte, ehe sie nicht Ulrichs Sohn Balduin, sondern Balduin den Büffel spätestens 1159 (s. oben S. 188) zum Vizegrafen von Nablus machte. Dazu paßt, daß die Königinmutter ihre Schenkungsurkunde RRH n° 359 unter anderem sowohl von *Balduinus vicecomitis Neapolitani filius* (scil. des Vizegrafen Ulrich) wie auch von *Balduinus Bubalus vicecomes Neapolitanus* bezeugen ließ. Damit verankerte sie die Zustimmung der beiden, die sonst später möglicherweise hätten Einspruch einlegen können, wenn unsere Vermutung hinsichtlich der Herkunft von Khirbat al Kuz aus dem Amtslehen des Vizegrafen Ulrich richtig ist. Balduin der Büffel konnte seine Zustimmung nicht verweigern, da er nicht der alten vizegräflichen Familie angehörte, jedenfalls nicht Ulrichs Sohn war. Er mußte froh sein, wenn er das vizegräfliche Amt erhielt, mochte es auch mit einem verkleinerten Amtslehen sein. Ulrichs Sohn Balduin konnte seine Zustimmung ebenfalls schlecht verweigern, wollte dies wohl auch gar nicht, da er ja nicht Vizegraf war, ihm die Hoffnung auf dieses Amt durch die Ernennung Balduins des Büffels abgeschnitten war und er nach Ausweis von RRH n° 366 von 1161 bis zu diesem

186 Zur Datierung der beiden Stücke vgl. ebd. S. 174 Anm. 110.

Zeitpunkt als Grundbesitzer in Transjordanien saß und erst 1161 wieder in das heimische Samaria zurückgeführt wurde (RRH n° 422a; s. oben S. 180f. 188ff.).

Wie sehr hier die Besitzarrondierung im Vordergrund stand und die Ausdehnung des Besitzes in ᶜAskar nunmehr nach Norden hin, erhellt daraus, daß das Kloster sowohl in der Schenkungsurkunde der Königin Melisendis wie in dem Bestätigungsdiplom des Königs Balduin III. ausdrücklich festhalten ließ, daß es sich um einen Ort unweit von ᶜAskar handle. Daß das Kloster sich die Schenkung sogleich vom König bestätigen ließ, ja die Königin dazu bewog, die Bestätigung zu impetrieren, ist leicht verständlich, denn damit wurde späteren Ansprüchen der Vizegrafen von Nablus auf Restitution erst recht vorgebaut. Auch verband sich damit die weitere Rechtssicherung, daß der Schenkung Bestand auch über den Tod der Melisendis hinaus verliehen wurde. Das war nur an sich selbstverständlich. Seit dem Bürgerkrieg von 1152 herrschte Melisendis in ihrem Wittum Nablus allein. Jedenfalls sah die Einigung Balduins III. mit seiner Mutter als Preis für deren Ausscheiden aus der Regierung des Reichs vor, daß der König sie in Nablus völlig ungestört lassen werde. Ob dies nach ihrem Tode aufrechterhalten werde und ob damit ihre Rechtsakte aus der Zeit nach 1152 volle Geltung bewahren würden, war durchaus unsicher, wurde aber in diesem Falle durch die Bestätigung des Königs noch zu Lebzeiten seiner Mutter garantiert. Auch daraus erkennt man, daß der Besitz von Khirbat al Kuz für Josaphat von einiger Bedeutung war und dem Kloster nicht ungefährdet erschien. Und genau so war es. In den Papsturkunden JL. 10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 kommt der Ort nicht mehr vor, ein sicheres Indiz, daß das Kloster ihn nicht halten konnte, da doch die Bestätigung Alexanders IV. ohnehin auf weite Strecken hin, so sicher in dem 1187 endgültig an die Muslime verlorenen Samaria, nur noch formale Rechte wahrte.

Hingegen warf der Vizegrafensohn Balduin die Frage des Besitzers von Khirbat al Kuz wieder auf, nachdem er 1161 nach Samaria zurückgekehrt und vielleicht schon 1164 (RRH n° 400), ganz sicher aber 1166 (RRH n° 422a) Balduin den Büffel als Vizegrafen von Nablus abgelöst hatte. Er verlangte jetzt das ungeschmälerte väterliche Amtslehen zurück. Auch wenn er RRH n° 359 bezeugt hatte, so konnte er immer die clausula rebus sic stantibus zu seinen Gunsten vorbringen. Die Umstände, unter denen er damals die Schenkung bezeugt hatte, hatten sich durch seine Rückkehr aus Transjordanien und sein Einrücken in das väterliche Amt geändert. Der König Amalrich (I.) von Jerusalem beendete 1168 die Auseinandersetzung durch einen Schiedsspruch (RRH n° 450), demzufolge das Kloster dem Vizegrafen Balduin und seinen

Erben (also auf ewig oder wenigstens bis zum Aussterben der Familie) das Casale gegen einen Jahreszins von 80 Byzantinern überließ und sich nur vorbehielt, den Ort nebst allen Gebäuden und Verbesserungen der vizegräflichen Familie in den unmittelbaren Klosterbesitz zurückzunehmen, wenn die Vizegrafen von dieser Vereinbarung abrücken, d.h. die Pacht gar nicht oder nicht voll bezahlen sollten. Der Vorteil für Balduin lag ganz offenbar darin, daß er beachtlich mehr als den Jahreszins aus Khirbat al Kuz herauswirtschaften konnte. So blieben die Dinge zu Lebzeiten Balduins. Aber 1177 verzichtete sein Sohn Amalrich aus nicht durchschaubaren Gründen nach voraufgegangenem Prozeß doch auf das Casale zugunsten des Marienklosters in Josaphat (RRH n° 542). Wir können nicht vermuten, daß er das wirtschaftliche Interesse verloren hatte, denn dann hätte es ja genügt, die Pacht nicht mehr zu zahlen, um das Rücknahmerecht Josaphats eingreifen zu lassen. Der Prozeß zeigt ja gerade, daß Amalrich seinen Besitz von Khirbat al Kuz verteidigte, wenn auch erfolglos. Die Urkunde ist mit ihrer Verballhornung des Namens von Amalrichs Gemahlin Stephania zu Theophania (Theophanu?) und des Konsenses nur eines Bruders Rainald, während in RRH n° 562.565.567 alle fünf Brüder und die drei Schwestern ihren Konsens geben, ferner mit der kapriziösen Corroboratio *(subsequaces)* und der wirklich schlimmen *Datur* (sic) *per manum*-Formel, dem *dominus*-Titel für sämtliche Zeugen (was indessen nicht nur in derselben Angelegenheit in RRH n° 657d, sondern auch in der Urkunde des Vizegrafen Amalrich RRH n° 566 für die Johanniter begegnet) und der ungewöhnlichen Nennung der weltlichen vor den geistlichen oder halbgeistlichen Zeugen (was indessen etwa auch in RRH n° 535.603.623a vorkommt), zwar schauerlich, aber dennoch echt, wie die Parallelen gerade für die schlimmsten Verstöße gegen ein anständiges Diktat erweisen. Dasselbe gilt dann auch für den mit ähnlichen formalen Mängeln behafteten Verzicht des Vizegrafen Amalrich von 1187 auf ein an Khirbat al Kuz angrenzendes Stück Land (RRH n° 657d), wo zwar die Zeugen wenigstens in der rechten Reihung erscheinen, in dem – sehr präzis gerechneten – Datum aber ganz ungewöhnlicherweise steht *Eraclio quoque patriarcha vivente* (statt *ecclesie Iherosolimitane presidente* oder ähnlich), von den gleichen Formalverstößen wie in RRH n° 542 nicht mehr eigens zu reden.

In der Zwischenzeit hatte es aber auch Zusammenstöße mit St. Lazarus in Bethanien gegeben, das dicht südwestlich von ᶜAskar das Dorf *Balathas* = Balata (Palestine Grid 177/178) besaß, wo ein dem Erlöser geweihtes Priorat Bethaniens eingerichtet worden war[187]. Im Jahre 1178 beurkundeten nämlich

187 Abel, Le puits de Jacob, Revue biblique 42, 397ff.

der Abt Johann von Josaphat und die Äbtissin Eva von Bethanien einen Gütertausch in ʿAskar und Balata, der schon unter ihren Vorgängern, dem Abt Petrus und der Äbtissin Iveta verabredet, aber nicht ausgeführt worden war (RRH n° 569a). Auch jetzt wurde offenbar nichts daraus, denn in RRH n° 591a von 1180 mußte die Tauschbeurkundung erneuert und präzisiert werden, und auch dann waren die Schwierigkeiten noch nicht beendet, denn 1185 mußte Balian von Ibelin, der seit 1177 durch Heirat mit der Königinwitwe Maria Komnena faktisch der erste Herr von Nablus war, die Grenzen von ʿAskar völlig neu festlegen, was natürlich auch eine Abgrenzung von dem benachbarten Balata mit inbegriff (RRH n° 640b). Bei der zweiten Beurkundung des Gütertausches in RRH n° 591a von 1180 stoßen wir erstmals darauf, daß Josaphat auch hier, obgleich die päpstlichen Besitzbestätigungen hier keine Kirche erwähnen, ein Priorat errichtet hatte, denn unter den Zeugen ist *Johannes prior de Aschar*, der schon 1178 in RRH n° 542 als *Johannes de Escar* und Mönch von Josaphat auftritt, so daß das Priorat vielleicht schon 1178 unter ihm bestand, denn RRH n° 542 versieht im Gegensatz zu vielen Urkunden Josaphats keinen der genannten Mönche mit seiner klösterlichen Funktion. Im Jahre 1186 unterschrieb ein *Bernardus prior de Sichar* (was ja dasselbe ist) RRH n° 657b des Patriarchen Eraclius und im folgenden Jahr als *B(ernardus) tunc prior de Eschar* RRH n° 657d des Vizegrafen Amalrich von Nablus. Mit der Katastrophe von 1187 war die Geschichte dieses Priorats und des ganzen Besitzes von Josaphat in Samaria zu Ende, aber man war dort denselben Weg gegangen wie anderswo: Konzentration des Besitzes, Erwerb der geistlichen Zehnten, Errichtung eines Priorats zur Verwaltung dieses Besitzes. Ob sich damit in ʿAskar wie anderswo auch Bestrebungen verbanden, die Parochialrechte zu erhalten, die hier im Bezirk von Nablus dem Templum Domini zustanden (s. oben S. 172.355), ist nicht bezeugt; wir möchten es indessen vermuten.

c. Galilaea

Die Expansion Josaphats in Galilaea begann noch vor der Umwandlung in ein Kloster 1109 in St. Georg oberhalb von Tiberias, wo 1178 der Konflikt um Zehnten und Pfarrechte ausbrach (s. oben S. 94f.). Noch vor seinem Tode im Dezember 1112 schenkte der Normanne Tankred das am Abhang des Karmelgebirges gelegene Casale *Tymini, quod alio nomine dicitur Galgala*, und in der Burg von Haifa *plateam, ubi edificata est ecclesia, et domos et furnum et molendinum et terras et arbores, qui sunt ante ipsum castrum* (RRH n° 80). Dieser Passus wurde in RRH n° 90 wiederholt, jedoch ohne die Gleichsetzung *Tymini* =

Galgala. Ohne diese Identifizierung und auch ohne die Kirche und die Mühle wurde die Schenkung auch in RRH n° 134.291 wiederholt. Will man die Schenkung nicht 1100/1101 ansetzen, als Tankred vor seinem Abzug nach Antiochia im März 1101 im Besitz der Stadt war, so kann sie erst wieder erfolgt sein, nachdem er 1109 erneut mit Haifa belehnt worden war (s. oben S. 225f.). Die Kirche stand offenbar schon auf der geschenkten *platea*, als Tankred diese verschenkte, da man sonst eher eine Formulierung wie *ubi postea edificata est ecclesia* oder ähnlich erwarten sollte. Wenn Tankred aber Grund verschenken konnte, auf dem eine Kirche stand, so war er im ältesten Sinne des Wortes Eigenkirchenherr, und wir hätten hier erneut eine palästinensische Eigenkirche der Kreuzfahrerzeit (s. oben S. 225f.). Der Kirche wird auch gedacht in den päpstlichen Bestätigungsurkunden JL. 9847.10003α. *Tymini* ist wohl Tinani (Palestine Grid etwa 146/248), ca. 5 Kilometer westlich von Haifa unmittelbar bei Tall as Samak[188]. Der Erzbischof von Caesarea schenkte 1126 die halben Zehnten von *Galgala*, soweit sie aus dem eigenbewirtschafteten Gut Josaphats fällig waren (RRH n° 114e), und so erscheinen die Zehnten auch in den päpstlichen Bestätigungsprivilegien ab JL. 9847. Wenn der Erzbischof aber gehofft hatte, den Ausdehnungsdrang Josaphats auch auf kirchlichem Gebiet dadurch einzudämmen, daß er selbst von den aus Eigenbewirtschaftung stammenden Zehnten die Hälfte in seiner Hand behielt, so hatte er sich geirrt, denn in JL. 10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 erscheint *in castro Tymini aliam ecclesiam cum parrochia et cimiterio*. Der Besitz war offenbar nicht unbedeutend, wenn er zu einem *castrum* befestigt wurde, und um so mehr wurde Josaphat dazu angeregt, auch hier erfolgreich die Pfarrei, die trotz der befestigten Siedlung als eine ländliche verstanden werden muß, in die Hand zu bekommen.

Im Jahre 1112 schenkte dann der Patriarch Arnulf von Jerusalem in RRH n° 67 eine Reihe von Zehnten, übrigens teilweise zur Hälfte oder zu einem Drittel, zum Wiederaufbau der Marienkirche (oben S. 266ff.). Wir wissen zwar nicht genau, wo sie lagen oder wo ihre Besitzer ihre Güter hatten, aber immerhin werden die Zehnten Beroalds und die beiden Casalien *Cavea* und *Tarphim* (*Daltin;* s. oben S. 267ff.) nach dem Ausweis der besitzbestätigenden Papsturkunden *in territorio Acon*, also in Galilaea, lokalisiert. Zwischen 1100 und 1115 erhielt das Kloster weiteres Land in dieser Gegend. In RRH n° 80 aus dem Jahre 1115 werden in der Besitzliste aufgeführt: *et Ioppe terram IIIIor carrucis et Achon IIobus*. Wer sie geschenkt hatte, wird nicht gesagt, aber in RRH n° 90 von 1120 wird dies präzisiert: *Balduinus Latinitatis Ierosolimorum*

188 So Beyer, Kreuzfahrergebiete Akko, ZDPV 67, 238 Anm. 5.

*rex primus largitus est deo et prenotate ecclesie perpetue virginis terram arabilem IIII*or *carruchis sufficientem in territorio Ioppe et Beriti furnum et molendinum et domos et terras et vineas et in suburbio Tholomaidis, que alio nomine Achon appellatur, terram II*arum *carrucharum*. Der Besitz in Bairut war gewiß ein eigenes Deperditum (s. oben S. 321f.), aber die Schenkung in Jaffa und im galilaeischen Akkon kann man ruhig in eine zusammenziehen. In der anders geordneten Besitzliste von RRH n° 134 von 1130 und gleichlautend in RRH n° 291 heißt es nur noch: *Ipse vero rex Balduinus dedit duas carrucatas terre in territorio Ioppe*. Für die Datierung dieses Deperditums steht uns nur die ganze Regierungszeit des Königs Balduin I. bis zur Ausstellung von RRH n° 80 im Jahre 1115 zur Verfügung, wobei wir aufgrund der Stellung der beiden Besitzungen in der Besitzliste von RRH n° 80 vermuten, daß die Schenkung noch vor 1110/11 an die vorklösterliche Marienkirche im Tal Josaphat ging (s. oben S. 320f.). In RRH n° 134 erscheint der Besitz in Jaffa halbiert, während die zwei *carrucae* Landes bei Akkon ganz verschwunden sind, wofür sich der Besitz in Bairut, der in RRH n° 134 an eigener Stelle aufgeführt wird, um zwei ursprünglich nicht aufgeführte *carrucae* Landes außerhalb der Stadt vermehrt hat, doch ist eine solche Besitzmehrung nicht sonderlich selten. Wir glauben jedenfalls nicht daran, daß in RRH n° 134 die zwei *carrucae* bei Akkon versehentlich nach Bairut verlegt oder gegeneinander getauscht wurden. Vielmehr halten wir die Auflistung der zwei *carrucae* in Bairut für eine Präzisierung des Landbesitzes daselbst, wie er undifferenziert zuvor in RRH n° 90 genannt wurde (s. oben S. 322). Die Halbierung des Landbesitzes bei Jaffa ist ebenfalls kein verdachtserregendes Moment, da sie auf einem ganz normalen Verkauf der Hälfte des Landgutes beruhen kann. Zwischen RRH n° 90 und 134 liegen immerhin zehn Jahre. Mit dem Besitzstand von 1152 (RRH n° 291) ist das hier behandelte Gut dann in die Papsturkunden ab 1154 (JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129) eingegangen: es werden *in territorio Ioppe duas carrucatas terre* bestätigt, dazu ab 1155 (JL. 10003α) *in Ioppe decimam duarum carrucarum terre, quam primus rex Balduinus ecclesie Iosaphat concessit*, ebenso ab JL. 9847 die beiden *carrucae* in Bairut und ab JL. 10003α deren Zehnten.

Historisch interessant ist die Lokalisierung des bei Akkon gelegenen Landbesitzes in RRH n° 90 *in suburbio Tholomaidis*. Akkon hatte nur einen einzigen Burgus mit Namen *Montmusard*, der urkundlich, soweit wir sehen, erstmals 1225 belegt ist (RRH n° 973) und in der Mitte des 13. Jh. von Ludwig dem Hl. befestigt wurde[189], der aber vielleicht schon vorher nicht ganz unbefestigt

189 Prawer, Histoire 2, 342.

war, da schon 1242 sich dort die *curia regalis* befand (RRH n° 1108). Prawer[190] hat aus RRH n° 668.775 nachgewiesen, daß es den Burgus schon zu Ende des 12. Jh. gab, und um diese Zeit erscheint auch der Name *Montmusard* erstmals, wenn auch nicht notwendigerweise für den Burgus, sondern für den gleichnamigen Hügel, der dem Burgus später den Namen gab[191]. Aufgrund von RRH n° 90 kann aber kein Zweifel sein, daß Akkon schon 1120, also bereits 16 Jahre nach seiner Eroberung, einen Burgus hatte, der gewiß mit dem späteren *Montmusard* im Norden der Stadt identisch ist, da das Meer jede Ausdehnung nach Süden und Westen hinderte und aus strategischen Gründen eine Ausdehnung nach Osten hin untunlich war und auch später niemals erfolgte[192]. Die Erwähnung des *suburbium* in RRH n° 90 ist ein bemerkenswerter und bisher unbeachteter Hinweis auf die Schnelligkeit, mit der Akkon in seine wirtschaftlich führende Rolle im Königreich Jerusalem hineinwuchs.

Zu diesem offenbar ephemer gebliebenen, weil 1130 aus den Besitzbestätigungen schon wieder verschwundenen Besitz im Burgus von Akkon trat zwischen 1110 und 1118 ein Haus in der Stadt und das Casale Kisra im Gebirge östlich von Akkon (s. oben S. 316f.). Im Jahre 1119 folgte definitiv das Casale *Cafrielme* im Gebiet von Tiberias, das formlos wohl schon früher durch den Fürsten Joscelin von Galilaea geschenkt worden war (s. oben S. 329ff.). Zu den schon 1115 geschenkten Zehntrechten in Lajjun trat 1121 auch noch der erste und einzige Besitz des Klosters daselbst, das auch dort eine Pfarrkirche gründete und nur unter Schwierigkeiten gegen den Erzbischof von Nazareth verteidigte (s. oben S. 332ff.).

Nördlich angrenzend an Galilaea und ursprünglich einen Teil des Fürstentums bildend lag die Herrschaft Toron, die ihrerseits im Westen an die Krondomäne von Tyrus angrenzte. Zwischen 1100 und 1115 erhielt Josaphat in dem Gebiet von Toron das Casale Chorat (s. oben S. 325ff.). Zwischen 1126 und 1129 kamen die beiden Casalien *Bethfella (Bestella)* und *Sardanas* im Gebiet von Tyrus als Geschenk des Königs Balduin II. hinzu (RRH n° 137a). Das Stück ist undatiert, aber bereits Hiestand[193] hat darauf hingewiesen, daß es nicht nach dem Sommer 1129 liegen kann, weil es noch von dem Kanzler Paganus ausgefertigt ist, der in RRH n° 130 aus demselben Jahr, aber vor dem 23. September, bereits als Elekt von Caesarea erscheint, während er in RRH n°

190 Ders., L'établissement des coutumes du marché, Revue historique de droit français et étranger 4. Ser. 29, 335ff.

191 Ambroise v. 2903.

192 Prawer, Histoire 2, 342.

193 Hiestand, Chronologisches, DA 26, 222f.

137a nur als Kanzler bezeichnet wird. Hiestand hat an gleicher Stelle nachgewiesen, daß die Königin Morphia, die Gemahlin Balduins II. von Jerusalem, am 1. Oktober 1126 oder 1. Oktober 1127 starb, so daß RRH n° 137a zwischen dem 1. Oktober 1126 und dem Sommer 1129 anzusetzen ist, da die Schenkung schon für das Seelenheil der verstorbenen Königin erfolgte, *qui inibi* (scil. Josaphat) *sepulta est. Bethfella* ist Bafliye (Palestine Grid 185/296), 8,5 Kilometer nordnordöstlich von Tibnin, *Sardanas* ist nicht sicher identifiziert. Der Ort ist vielleicht identisch mit Mazareaa es-Sarda (Levant Grid 137/151), 7 Kilometer südöstlich der (erst seit 1139 fränkischen) Festung Beaufort im Litaniknie, aber etwa 37 Kilometer östlich von Tyrus. Prawer und Benvenisti[194] haben es so lokalisiert, und das läßt sich mit der Angabe von JL. 13333 und der Papstprivilegien für Josaphat »im Gebiet von Tyrus« gerade noch vereinbaren, allerdings nicht mit der Lokalisierung in RRH n° 137a *ante eandem civitatem* (scil. Tyrus), wenn dies stringent gemeint ist, und man sieht nicht, warum dies nicht der Fall sein sollte, ist Mazareaa es-Sarda doch mehr als doppelt so weit von Tyrus entfernt als Bafliye, das in RRH n° 137a nicht unmittelbar vor der Stadt, sondern *in territorio Tyri* angesetzt wird. Wenn sich *Sardanas* wirklich an dem von Prawer und Benvenisti vorgeschlagenen Ort befand, so war es gewiß kein sicherer Besitz, ehe nicht die befestigte Stadt Banyas (Palestine Grid 215/295; 10,5 Kilometer südöstlich von Mazareaa as-Sarda) mit der benachbarten Burg Qalat es Subeibe in der Hand der Franken war, was im Spätsommer 1129 eintrat[195]. In RRH n° 134.291 wurde der Besitz der beiden Casalien von den Königen Balduin II. und Balduin III. bestätigt, auch in den päpstlichen Besitzbestätigungen JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 finden sich die beiden Orte ebenfalls bestätigt, wobei ab JL. 10003α auch die bischöflichen Zehnten mit aufgeführt werden. Das heißt natürlich nicht, daß es keinen Streit darum gegeben hätte. Zunächst aber blieb es in der Zehntfrage ruhig. Es kam vielmehr erst einmal zu einer Auseinandersetzung mit dem Königshaus, die in RRH n° 240 von 1146 beendigt wurde[196]. Die Bauern aus dem benachbarten königlichen Casale *Thaerisibena* (= Tair Zebna, Palestine Grid 184/284; 2,5 Kilometer südsüdöstlich von Bafliye) beanspruchten von den Pertinenzen von Bafliye ein Stück Land mit Olivenpflanzungen. Der König und seine Mutter verzichteten in RRH n° 240 endgültig darauf,

194 Atlas of Israel IX. 10 (Palestine Grid 206/300) im Gegensatz zu Dussaud, Topographie S. 31, der es für unidentifizierbar hält.

195 Prawer, Histoire 1, 310.

196 Vgl. dazu ders., Colonization Activities, Revue belge de philologie et d'histoire 29, 1115f.; Mayer, Studies, DOP 26, 122.

erhielten dafür aber vom Kloster dessen Besitz in dem Casale Huberti de Paci = Casel Imbert oder az Zib (Palestine Grid 160/272) an der Küste[197]. In Casel Imbert hatte Josaphat schon vor 1123 aus einer Schenkung des Vizegrafen Letardus vier *carrucatae* Landes mit Olivenpflanzungen, ein Haus und einen Garten besessen (RRH n° 101), jedenfalls bestätigte der Patriarch Warmund von Jerusalem dem Kloster damals die Zehnten dieses Landes, so daß dieses selbst dem Kloster wohl auch schon gehört haben wird, obgleich uns dies erst 1130 in RRH n° 134 ausdrücklich bestätigt wird. Aber RRH n° 134 setzt die Schenkung noch unter Balduin I. an, so daß sie sogar noch vor dem April 1118 erfolgt sein muß. Der König begann dann in Casel Imbert ein Siedlungsprojekt, über das hier nicht zu handeln ist und das Prawer[198] bereits untersucht hat. Die Zehnten des an den König abgetretenen Landes in Casel Imbert blieben in der Hand Josaphats, denn sie erscheinen ab JL. 9847 in allen päpstlichen Besitzbestätigungen.

In den letzten Tagen der staufischen Verwaltung in Tyrus kam es zu einer neuen Auseinandersetzung, diesmal um Besitz des Heiliggeiststifts auf dem Berge Sion in *Sardanas*. Am Ende von RRH n° 137a hatte der König Balduin II. von Jerusalem nämlich nach der Zeugenliste noch einen Nachtrag zugefügt: *Scire praeterea omnes volo, quoniam rogatu praedicti abbatis in ipso casali Sardanas ecclesiae Montis Syon duas carrucatas terrae libere et quiete donavi habendas et possidendas iure perpetuo*. In der Besitzliste des an sich gefälschten JL. 13333 für das Sionsstift kehren auch *duas alias carrucas terre in casale Sardenas cum pertinentiis suis et medietate decimarum* im Gebiet von Tyrus wieder. Das ist geeignet, unser oben S. 233f. dargelegtes Mißtrauen gegen die Besitzliste von JL. 13333 weiter abzuschwächen. Die oberste Grenze für dieses Deperditum Balduins II. für das Sionsstift ist die Wahl des Königsvetters Gelduin zum Abt von Josaphat. Er ist als Elekt erstmals am 23. Januar 1120 beim Konzil von Nablus bezeugt (RRH n° 89), urkundlich noch im selben Monat in RRH n° 90. Die unterste Grenze ist der Sommer 1129 als letztmöglicher Ausstelltermin für RRH n° 137a. Fragt man sich, welches Interesse denn ausgerechnet der Abt von Josaphat daran hatte, bei seinem königlichen Vetter eine Schenkung für das Sionsstift zu impetrieren, so ist das Wahrscheinlichste, daß der Prior des Stiftes bei der Ausstellung von RRH n° 137a Protest anmeldete und seinerseits gewisse Besitzrechte in *Sardanas* geltend machte, die dadurch abgegolten wurden, daß der König als Nachtrag zu RRH n° 137a dem Stift auf Betreiben des Abtes

197 Zur Schreibung Casel Imbert, die nichts mit Casale zu tun hat, sondern eine Befestigung anzeigt, vgl. PRAWER, Histoire 1, 664 Anm. 39.

198 Ders., Colonization Activities, Revue belge de philologie et d'histoire 29, 1116ff.

Gelduin zwei *carrucatae* Landes zusprach. Das würde auf eine annähernde Gleichzeitigkeit des Deperditums für das Sionsstift und von RRH n° 137a deuten, wodurch sich unser Ansatz des Deperditums, der dem Gebot der Vorsicht folgt, auf 1. Oktober 1126 bis Sommer 1129 (s. oben S. 362) einengen würde. Es mag überhaupt sein, daß man sich im Heiliggeiststift mit dieser Form der Beurkundung durch den König zufriedengegeben hat und auf einer eigenen Urkunde nicht bestand, da der mögliche Prozeßgegner, eben Josaphat, im Streitfall nur ein Diplom hätte vorlegen können, das den Besitz des Sionsstifts ausdrücklich nannte. Eine solche Theorie rechnet freilich nicht mit der Möglichkeit, königliche Bestätigungsdiplome vorzulegen, und in der Tat hätte im Streitfall Josaphat schon ab 1130 RRH n° 134 vorlegen können, in dem ihm die Schenkung von *Sardanas* ohne jeden Vorbehalt zugunsten des Sionsstiftes bestätigt wurde. Eine eigene Beurkundung für die Kanoniker auf dem Berge Sion hätte also durchaus in deren Interesse gelegen.

Seltsamerweise ging der Streit nicht um die Zehnten, obgleich Josaphat die gesamten Zehnten von *Sardanas* beanspruchen konnte, das Sionsstift aber die Hälfte der Zehnten von seinen zwei *carrucae*. Wenigstens ging es nicht offen um die Zehnten, sondern um den Umfang der beiden *carrucae*, über den man sich uneins war. Das tangierte natürlich die Zehntfrage, denn wenn Josaphat das Sionsstift in seinem Besitzumfang in *Sardanas* beschränken konnte, so schlug es zwei Fliegen mit einer Klappe, da sich damit automatisch die halben Zehnten für das Sionsstift verringerten, und zwar zugunsten Josaphats. Im April 1243 unterwarfen sich die beiden Kontrahenten in RRH n° 1110b einem komplizierten Schiedsverfahren, durch das der Grenzverlauf des sionensischen Gebietes in *Sardanas* neu festgestellt werden sollte. Der Kastellan von Tyrus und ein Bürger von Akkon sollten versuchen, ihn aus den vorgelegten Urkunden zu rekonstruieren. Schon dies deutet darauf hin, daß sich das Sionsstift die Schenkung Balduins II. selbständig hatte verbriefen lassen, denn aus dem Urkundenbestand von Josaphat ergab sich über den Grenzverlauf überhaupt nichts. Wenn die Privilegien versagten, sollten die Schiedsrichter Rekurs zur *Secrète* in Tyrus haben. Versagte auch diese, so sollten sie nach den Gebräuchen und dem Usus von Tyrus prozedieren, und wenn auch das vergeblich blieb, so sollten sie Rekurs zur *Secrète* in Akkon haben. Dies ist ein sehr wichtiges, von Prawer[199] bereits ausgewertetes Zeugnis dafür, daß in der *Secrète* prinzipiell eine Art von Grundkataster geführt wurde. Daß man nicht sicher war, ob man in der *Secrète* in Tyrus etwas finden werde,

199 Ders., Étude, Byzantion 23, 156f.

und deshalb auch auf die *Secrète* in Akkon verwies, wird nicht auf eine von Anfang an bestehende Teilung der *Secrète* in Teilbehörden, etwa in jedem Zentrum der Krondomäne, hindeuten, sondern eher eine Folge der wirren Zeitläufte von 1229 bis 1243 sein, als das Reich in einen staufischen Teil in Tyrus und einen antistaufischen in Akkon gespalten war.

Der Wechsel von der staufischen Verwaltung unter die der Barone im Sommer 1243 tangierte Josaphat nicht, denn der venezianische Bailli Marsilio Zorzi benutzte 1243 in seinem Bericht das Casale, *quod est ecclesie Iosaphat et vocatur Beffele* zur Grenzumschreibung[200]. Im Jahre 1260 (vielleicht 1261 nach der Indiktion) kam es dann zum Zehntstreit auch hier zwischen dem Kloster und dem Erzbischof von Tyrus (RRH n° 1290a). Der Erzbischof hatte offenbar plötzlich Anspruch auf die Zehnten von Bafliye und *Sardanas* erhoben, aber man verglich sich auch jetzt. Falls *Sardanas* wirklich so weit östlich lag, wie Prawer und Benvenisti vermuten, so war es ein akademischer Streit, denn diese Gegend war schon lange nicht mehr fränkisch. Josaphat erklärte sich bereit, dem Erzbischof 70 Byzantiner jährlich anstelle der Zehnten zu zahlen, und zwar 66 für die Zehnten der beiden Casalien und 4 für das Grundstück mit der Kirche St. Andreas de Josaphat in Tyrus, die der Erzbischof gegen diesen rein nominellen Zins an das Kloster überlassen hatte. Die Einigung ging von einer Lage aus, in der beide Casalien christlich waren, denn es wurde bestimmt, daß die Zahlungsverpflichtung des Klosters für die Zehnten entfallen solle, wenn und solange die Casalien in den Händen der Sarazenen seien, und wenn sie nur teilweise rekuperiert würden, so sollte das Kloster nur *pro rata* zahlen, während es für die Andreaskirche natürlich bei den 4 Byzantinern jährlich blieb. Die Einigung stand – neben einer salvatorischen Klausel zugunsten des Papstes – unter dem Vorbehalt, daß der Abt von Josaphat sie binnen eines Monats nach Rückkehr seines Priors und Generalprokurators nach Europa widerrufen könne. Widerrief der Abt, so sollte die Klage des Erzbischofs von Tyrus und die bereits eingelegte Berufung des Abts von Josaphat wieder in den vorigen Stand eingesetzt werden. Widerrief er nicht, so sollte die Einigung endgültig ratifiziert werden. Aus RRH n° 1424c von 1278 ergibt sich, daß der Abt die Sache zu versanden lassen suchte. Er widerrief nicht, aber ratifiziert wurde auch nicht. 1278 wurde ausdrücklich festgestellt, daß kein Widerruf erfolgt sei, und der neue Erzbischof versprach dem neuen Abt von Josaphat, daß er sich skrupulös an die Einigung von 1260 halten werde, und jetzt ratifizierte er auch. Wir müssen unterstellen, daß eine gleichlautende Urkunde jetzt auch vom Abt von Josaphat an den Erzbischof von Tyrus ausgestellt wurde.

200 Tafel u. Thomas, Urkunden 2, 378.

d. Terre de Suète und Ostjordanland

Untersucht man die Besitzkonzentration Josaphats in Galilaea, so ist der Besitz in der *Terre de Suète* östlich des Sees Genezareth gewissermaßen ein Anhängsel zum galilaeischen Besitz, nicht nur weil die *Terre de Suète* geographisch nach Osten an Galilaea angrenzt, wenn auch großenteils mit dem See dazwischen, sondern auch deshalb, weil die *Terre de Suète*, wie wir schon oben S. 324f. bei der Behandlung des Casales *Zebezeb* zeigten, politisch vom Fürsten von Galilaea beherrscht wurde und als sein Einflußgebiet galt. Dieses Einflußgebiet jenseits des Jordan erstreckte sich weit nach Süden hin über die eigentliche *Terre de Suète* hinaus bis an den Zerca-Fluß, wo nach Ausweis von RRH n° 366 die Herrschaft Transjordanien begann. Den eigentlich transjordanischen Besitz Josaphats südlich des Zercaflusses lassen wir hier unerörtert wie auch die Besitzungen im Umkreis von Hebron, weil beides uns in anderem Zusammenhang beschäftigen wird. Die Stellung des Marienklosters von Josaphat im nördlichen Transjordanien begründete Wilhelm I. von Buris mit einer bedeutenden Schenkung, die sich das Kloster 1115 in RRH n° 79 ausdrücklich vom König bestätigen ließ. Nach Ausweis von RRH n° 79 hatte Wilhelm I., den der König als *baro meus* bezeichnet, dem Armenspital des Klosters ein Casale namens *Ierraz in territorio Gordi*, also im berühmten Ghor, geschenkt. Ghor bezeichnet im Arabischen jede Niederung oder jedes Flachland, aber der Ghor schlechthin ohne Namenszusatz ist der Jordangraben zwischen dem See von Genezareth und dem Toten Meer. Obwohl für den von uns zur Identifizierung vorgeschlagenen Ort die Lokalisierung im Ghor eigentlich nicht mehr zutrifft, da der Ort nicht mehr im Graben, sondern bereits im Randgebirge der Arabischen Tafel liegt, ist doch kein Zweifel, daß es sich um Jarash (Palestine Grid 235/188) handelt, das antike Gerasa, eine hellenistische Gründung Alexanders des Großen am Chrysorroas, einem nördlichen Nebenfluß des Zercaflusses, die sich im ersten vorchristlichen Jahrhundert der Dekapolis anschloß. Es verfügte zur Zeit seiner höchsten Blüte um die Mitte des ersten Jahrhunderts über ein Stadion, ein Theater, ein Thermalbad und zwei Tempel, die Jupiter und Artemis geweiht waren. Im 4. Jh. werden von Ammianus Marcellinus seine Befestigungen gerühmt, es hatte damals bereits einen Bischof, und insgesamt hat man nicht weniger als zehn frühchristliche Kirchen dort ausgegraben[201].

Der Ort teilte dann die Schicksale Palästinas und wurde 614 von den Persern geplündert, 635 von den Arabern erobert, im 8. Jh. von Erdbeben heimge-

201 Crowfoot, Churches at Gerasa, passim; Kraeling, Gerasa S. 171ff.; Abel, Géographie 2, 331f.; Bagatti, L'église de la Gentilité S. 293ff. (vgl. auch den Index s.v. Gerasa).

sucht. Dennoch macht es sich die Literatur zu einfach, wenn sie beständig wiederholt, im Mittelalter sei Jarash verlassen und verwüstet gelegen. Man hat dies aus dem Bericht bei Wilhelm von Tyrus[202] geschlossen, der indessen eben nicht berichtet, die ganze Stadt habe zerstört gelegen, sondern zwischen einem Ruinenfeld und einer *pars munitior* unterscheidet, wo die Damaszener im Jahre 1120 innerhalb des alten Mauerringes aus behauenen Quadersteinen eine Festung beträchtlicher Stärke errichtet hatten, die der König Balduin II. von Jerusalem 1121 eroberte und dem Erdboden gleichmachen ließ. Wilhelms Vorlage Fulcher von Chartres[203] schildert die Stadt keineswegs als zerstört, sondern als *civitatem quandam mirabiliter et gloriose situ forti antiquitus fundatum*, wofür ihm das Onomastikon des Hieronymus[204] keine Vorlage sein konnte, aus dem er nach einer Vermutung Hagenmeyers seine zweite Beschreibung als *olim urbs insignis fuit in Arabia* entnahm. Schon die Tatsache, daß man dort rasch ein stark befestigtes Kastell aus behauenen Quadern errichten konnte, zeigt, daß von der antiken Stadt noch genügend vorhanden war, um Jarash zu einem Geschenk von hoher Bedeutung für das Kloster zu machen. Auch war die wirtschaftliche Bedeutung nicht zu übersehen, denn die Gegend war wasserreich und dicht mit Eichen und Pinien bestanden[205]. Dennoch war die Schenkung 1115 ein Scheck auf die Zukunft, aus dem offenbar nichts wurde, denn Jarash war ja noch gar nicht erobert und wurde nach seiner Eroberung 1121 dem Boden gleichgemacht, da man erkannte, daß der Ort zu exponiert lag, als daß man ihn hätte besiedeln können. Die Erwähnung in den päpstlichen Besitzbestätigungen bis zu Reg. d'Alexandre IV n° 129 ist demgegenüber praktisch bedeutungslos. So ist die Schenkung von Jarash an Josaphat tatsächlich weniger für die Klostergeschichte von Bedeutung als für die Ausdehnung der fränkischen Einflußzone östlich des Jordan nach Süden, die um 1115 massiv einsetzt. RRH n° 79 von 1115 ist das erste Zeichen für diese Expansion. Dabei ist bemerkenswert, daß man das Ostjordanland bis zum Zercafluß ganz offensichtlich zum Fürstentum Galilaea rechnete, das den Begriff der von ihm beherrschten *Terre de Suète* also so weit ausdehnte, denn wenngleich Wilhelm I. von Buris in der königlichen Bestätigung *baro meus* genannt wurde, so nahm der König die Konfirmation doch nur mit der Zustimmung von Joscelin, dem Herrn von Tiberias (d.h. Fürsten von Galilaea) vor, dessen Hauptvasall Wilhelm war, auch wenn er direkte Kronlehen hatte. Hier jedenfalls handelte es

202 Wilhelm von Tyrus XII 16 S. 535.

203 Fulcher von Chartres III 10, 4 S. 644f.

204 Hieronymus, Onomastikon S. 61.

205 Schumacher, Dscherasch, ZDPV 25, 112.

sich um einen Besitz, den Wilhelm als direktes Lehen von Joscelin und nicht etwa vom König hatte.

Ganz anders steht es mit Besitzungen, die zur klassischen *Terre de Suète* gehörten und die gleichfalls, wenn auch später, als Schenkung Wilhelms I. von Buris an das Kloster Josaphat kamen. In der fehlerhaft gedruckten Urkunde RRH n° 115 aus dem Jahre 1126 schenkte *Ego Willelmus de Buris, Tyberiadis domnus*, dem Kloster Josaphat *casale Sancti Georgii, quod est iuxta Medan, cum omni territorio suo, concedentibus nepotibus meis Helia et Willelmo, qui mei feodi heredes sunt.* Diese Schenkung ließ Wilhelm dem Kloster mit seinem Siegel bekräftigen vor folgenden Zeugen: *Odo abbas, Helias, Willelmus, Gvalo, Vgo Burrellus, Vgo filius Iuonis, Paganus Montis Regalis, Martinus Nazarenus, Herbertus de Insula, Iosbertus de Turnai, Drogo, Gvalterius de Bosco.*

Rex quoque Balduinus secundus hoc donum ecclesie factum similiter ex sua parte concessit coram hiis testibus; Herberto de Insula, Vgone Burrello, Balduino Sancti Abrahe, Goffrido de Parentea, Anselmo fratre eius, Rohardo, Iohanne Godman, Anschitino vicecomite, Radulfo genero eius, Bernardo Uaccario, Drogone de Maloe, Barda Armeno.

Factum est et datum anno dominice incarnationis millesimo centesimo XXVI, indictione IIII, presidente sancte Ierosolimitane ecclesie Warmundo venerabili patriarcha atque Balduino secundo rege feliciter regnante.

Sollte ein anderer der Barone *(baronum)* nachweisen, daß das Casale ihm gehöre, so wird der Herr von Tiberias der Kirche vom Tal Josaphat im Tauschwege ein anderes Casale gleichen Wertes geben.

Das Deperditum des Königs Balduin II. ist verloren – falls es überhaupt ausgestellt wurde, denn der Vermerk über die königliche Bestätigung ist relativ umfangreich und detailliert und hat im Grunde so sehr den Charakter einer *notitia*, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß ein eigenes Diplom gar nicht erging, so daß man zu einer ausführlicheren Erwähnung der Bestätigung des Königs genötigt war. Die Bestätigung wird gleichzeitig mit der Schenkung Wilhelms I. von Buris erfolgt sein, und zwar wohl unmittelbar nach dem Abschluß des siegreichen Feldzuges, der vom 13.–26. Januar 1126 in jener Gegend vom König Balduin II. gegen die damaszenischen Truppen geführt wurde[206]. Die aufgeführte 4. Indiktion steht diesem Ansatz nicht entgegen.

Das Casale St. Georg wird in den päpstlichen Besitzbestätigungen JL. 9847.10003α. Reg. d'Alexandre IV n° 129 in *terra Sueti* lokalisiert und *Sanctus*

206 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 178; Prawer, Histoire 1, 309.

Georgius de Chaman – wohl zur Unterscheidung von der auch dem Kloster gehörenden Georgskirche bei Tiberias (vgl. oben S. 81) – genannt. Damit läßt es sich als Tell al Shamman, 9 Kilometer nordnordöstlich von Darᶜa, identifizieren[207]. Das wird gestützt durch die Ansiedlung *iuxta Medan* in RRH n° 115, worunter wir die durch ihre Viehweiden berühmte Ebene al-Maidan[208] zwischen Darᶜa und al Muzeirib, 13 Kilometer nordwestlich von Darᶜa[209], zu verstehen haben, wo schon im Mittelalter ein bedeutender zweiwöchiger Viehmarkt war[210]. Mit dem Casale St. Hiob vergrößerte Wilhelm I. von Buris im Jahre 1129 noch den dortigen Besitz des Marienklosters vom Tal Josaphat (RRH n° 131). Interessant ist der Schlußpassus von Wilhelms Urkunde RRH n° 115, der wie ein Nachtrag wirkt. Da dieser Nachtrag, obwohl er den Herrn von Tiberias und nicht den König verpflichtet, nach der Erwähnung der königlichen Schenkung steht, darf man vielleicht vermuten, daß Wilhelm I. seine Schenkung ursprünglich ohne diesen Zusatz machte oder machen wollte, schon weil der Zusatz die Eingliederung dieses neu eroberten Teiles der *Terre de Suète* in das Fürstentum Galilaea in Zweifel zog, daß aber der König im Januar 1126 noch keine endgültige Entscheidung getroffen hatte, welchem Kronlehen das eroberte Gebiet im Yarmuktal zugeschlagen werden sollte. Erst aus RRH n° 131 ergibt sich, daß der eroberte Bezirk jetzt ungestörter Besitz des Fürsten von Galilaea war, da sich in RRH n° 131 kein entsprechender Passus für Besitzersatz mehr findet. Letztlich setzte also doch der Fürst von Galilaea seinen Anspruch auf alles durch, was im weiteren Sinne zur *Terre de Suète* gerechnet werden konnte (s. oben S. 366). Der richtungweisenden Kraft des Präzedenzfalles konnte sich auch der König nicht entziehen. In den Jahren 1130 und 1152 wurde daher sowohl der Besitz von Tell al Shamman wie der des benachbarten Casales St. Hiob dem Kloster von den Königen Balduin II. und Balduin III. in RRH n° 134.291 bestätigt. Es ist anzunehmen, daß der Besitz dem Kloster verblieb, solange die Hauptfestung des Yarmuktales, Habis Jaldak (*Cave de Suète* der Kreuzfahrer), fränkisch blieb, also bis 1187. Die Nennung von Tell al Shamman in der Besitzbestätigung Alexanders IV. stellt, wie so oft, nur noch formale Rechtswahrung dar.

207 Beyer, Kreuzfahrergebiete Akko, ZDPV 67, 227.

208 Zur falschen Etymologie des dortigen gleichnamigen Flusses vgl. Fulcher von Chartres III 50, 4 S. 787 u. Abel, Géographie 1, 483f.

209 Wilhelm von Tyrus XIII 18 S. 583; Beyer, Kreuzfahrergebiete Akko, ZDPV 67, 227 mit Anm. 5; Prawer, Histoire 1, 273.309.380; Dussaud, Topographie S. 340.

210 Wilhelm von Tyrus XVI 9 S. 718; Wetzstein, Das Iobs-Kloster, in: Keil u. Delitzsch, Biblischer Commentar über das alte Testament IV/2, 511; Neumann, Rezension von Röhrichts RRH, ZDPV 17, 304.

Von Interesse sind auch die erwähnten Neffen und Erben Wilhelms I., Elias und Wilhelm. Letzterer war schon 1129 Mönch, und zwar vermutlich in S. Maria im Tal Josaphat, denn RRH n° 131, mit dem der Besitz Josaphats in der *Terre de Suète* um das Casale St. Hiob vergrößert wurde, diente der Versorgung des *dominus Willelmus monachus nepos meus* (scil. Wilhelms I. von Buris), der das Nießbrauchrecht auf Lebenszeit an dem geschenkten Casale haben sollte, während es nach seinem Tode ganz an Josaphat fallen sollte. Da er aber als Mönch nicht gänzlich in der Welt leben konnte, muß man sich die Dinge wohl so vorstellen, daß auch in St. Hiob oder im benachbarten St. Georg eine Filialkirche Josaphats bestand, wie dies auch dem sonstigen Brauch des Klosters entsprach, an der der Mönch Wilhelm lebte und die Revenuen des Casales St. Hiob verzehrte. Als erster Zeuge unterschreibt *Radulfus de Ysiaco*. Dieser war ein anderer Neffe Wilhelms I., und 1132 hatte er sich mit einem weiteren Neffen namens Simon an die Stelle der beiden Erben Elias und Wilhelm aus RRH n° 115 von 1126 geschoben, denn 1132 schenkte Wilhelm I. von Buris dem Chorherrenstift vom Hl. Grabe zwei Casalien sowie umschriebene Fischereirechte auf dem See Genezareth (RRH n° 142), und zwar sowohl mit dem Konsens des Königs wie mit dem seiner Neffen Radulf von Ysis und Simon. Daß dieser Simon 1129 in RRH n° 131 noch nicht genannt wird, obgleich der Neffe Wilhelm als Erbe des Fürsten von Galilaea durch seinen Übertritt zum Mönchtum bereits ausgeschieden war, deutet darauf hin, daß er damals noch keine 15 Jahre alt war. Der Mönch Wilhelm wird nach 1129 nicht mehr erwähnt; mit seiner lebenslänglichen Versorgung nicht nur durch seinen Klostereintritt, sondern noch zusätzlich durch die Zuweisung des Casales St. Hiob an das Klostervermögen war allerseits das Interesse an ihm erloschen. Der Neffe Elias, der 1126 noch Erbe war, war 1129 entweder schon gestorben oder aber außer Landes gegangen (s. unten S. 371). Simon war ebensowenig Kanoniker des Hl. Grabes wie Radulf von Ysis Kanoniker auf dem Sionsberge; beide Vermutungen Pirie-Gordons[211] sind aus der Luft gegriffen. Vielmehr werden sie noch 1165 zum Jahre 1132 von Walter von Galilaea als die Erben Wilhelms I. von Buris bezeichnet (RRH n° 417), was einen geistlichen Stand ja doch ausschließt. Daß überhaupt die Neffen zu Erben eingesetzt wurden, lag daran, daß Wilhelm I. aus seiner zweiten Ehe keine Kinder hatte, denn die Behauptung der Lignages d'Outremer[212], Wilhelm I. von Buris habe vier Söhne gehabt, darunter einen namens Radulf und einen namens Wilhelm, bezieht sich erst auf eine spätere

211 Pirie-Gordon, Reigning Princes, EHR 27, 451.

212 Lignages d'Outremer c. 17 S. 455.

Generation der Familie[213]. Tatsächlich trat nachher, jedenfalls zunächst, keiner der genannten Neffen die Erbschaft und Herrschaft in Galilaea an, denn Wilhelms I. Nachfolger dort war ein gewisser Elinardus, über dessen verwandtschaftliches Verhältnis zu Wilhelm I. wir trotz aller Spekulationen der Literatur nicht das Geringste wissen. Seine Identität mit dem Neffen Wilhelms namens Elias aus RRH n° 115 ist eine unbewiesene und nicht einmal wahrscheinliche Spekulation von Pirie-Gordon[214], denn sonst müßte er wenigstens mit einem der beiden Namen 1132 als Erbe mitgenannt sein. Der Neffe Simon von 1132 war gewiß der von dem König Balduin III. nach Elinards Tod vor und während des Bürgerkrieges gestützte Fürst von Galilaea in den Jahren 1150–52, der aber sein Amt dann an Wilhelm II. von Buris, Elinards jüngeren Bruder, verlor. Simon tritt letztmals 1154 auf, zu dieser Zeit schon nicht mehr als Fürst[215]. Ob Simon oder sein Bruder Radulf oder gar der Bruder Elias es war, der die Gunst des Königs verlor und außer Landes gehen mußte[216], wissen wir nicht. Daß die Annahme auf Simon zutrifft, ist am wenigsten wahrscheinlich, da er in den Urkunden des Reiches noch erscheint, nachdem er das Fürstentum bereits hatte räumen müssen. Bei Radulf und Elias würde eine Exilierung gleich gut erklären, warum sie aus den Urkunden verschwinden und ihr Erbanspruch nicht zum Zuge kam, aber die Stelle kann notwendigerweise nur auf einen von beiden bezogen werden.

213 Du Cange-Rey, Familles S. 452.

214 Pirie-Gordon, Reigning Princes, EHR 27, 452.

215 Mayer, Studies, DOP 26, 137, wo die Behauptung zu berichtigen ist, wir wüßten nichts über Simons Herkunft und wo Wilhelm II. noch mit Pirie-Gordon als Wilhelm III. gezählt ist, da Pirie-Gordon Wilhelm, den Sohn Roberts von der Normandie, fälschlich zu 1109 als Wilhelm I. von Galilaea ansetzte, so daß aus Wilhelm I. von Buris bei ihm Wilhelm II. wurde; s. oben S. 85.

216 Lignages d'Outremer c. 15 S. 453.

6. Die Gründung des Doppelklosters St. Lazarus in Bethanien

Liest man den Bericht bei Wilhelm von Tyrus[1] über die Gründung des Nonnenklosters St. Lazarus in Bethanien, so erscheint alles ganz einfach. Wir sind teilweise schon oben S. 250ff. darauf eingegangen. Die Königin Melisendis faßte danach eines Tages den Entschluß, für ihr eigenes Seelenheil und das ihrer Verwandten sowie zum Heile ihres Gemahls und ihrer Kinder ein Nonnenkloster zu begründen, wenn sie einen geeigneten Ort dafür finden könne. Diese Gründung sollte aber nicht nur dem Seelenheil der Königsfamilie dienen, sondern auch der standesgemäßen Versorgung ihrer jüngsten Schwester Iveta, die als Nonne in St. Anna in Jerusalem lebte. Von dieser Erwägung sei die Königin am meisten geleitet worden, versichert Wilhelm, denn es habe unwürdig geschienen, daß eine Königstochter wie eine Frau aus dem Volk im Kloster einer Äbtissin untergeordnet sein solle. Melisendis habe lange nach einem geeigneten Ort gesucht und sich dann für Bethanien entschieden, das Heim (*castellum;* vgl. Joh. 11,1) von Maria und Martha und ihres Bruders Lazarus, den Jesus liebte (Joh. 11,5). Der Ort sei von Jerusalem 15 Stadien (Joh. 11,18) = 2,8 Kilometer entfernt gewesen und habe nach den Worten des Evangelisten (Marc. 11,1) am Ostabhang des Ölberges gelegen. Freilich habe der Ort der Grabeskirche gehört, aber die Königin habe ihn gegen die Hergabe von Thecua, der Stadt der Propheten, von den Chorherren vom Hl. Grabe ertauscht. Da er gewissermaßen in der Wüste gelegen habe und feindlichen Einfällen ausgesetzt sein konnte, habe sie unter großen Kosten zuerst einen sehr starken Turm *(turrim munitissimam)* aus behauenen und polierten Steinen erbaut, damit die Nonnen gegen plötzliche Einfälle eine uneinnehmbare Zuflucht hätten. Nachdem der Turm erbaut und der Ort auch auf andere Weise für den Gottesdienst hergerichtet gewesen sei, was der französische Übersetzer präzisiert zu: *Après fist fere bele iglise, cloistre, chapitre, dortoir et les autres ofices teles comme eles afierent as genz de religion,* da habe sie Nonnen angesiedelt und ihnen eine ehrwürdige Matrone von fortgeschrittenem Alter und erfahren in der Religion als Äbtissin gegeben. Der Kirche habe sie viele Güter (*rentes et teneures* in der französischen Übersetzung) zugewendet, damit die Abtei an Temporalien keinem anderen Männer- oder Frauenkloster nachstehe, ja sogar, wie es heiße, mehr als jede andere Kirche habe. Unter anderem habe sie dem Kloster im Jordantal den hochberühmten Ort Jericho zugewiesen, der mit einem Überfluß an allem Notwendigen versehen sei. Auch habe sie dem Kloster goldenes und

1 Wilhelm von Tyrus XV 26 S. 699f.

silbernes, juwelenbesetztes Altargerät in großer Menge gestiftet, seidene Stoffe zur Ausschmückung des Gotteshauses und priesterliche Gewänder, wie sie die Gottesdienstordnung erforderten. Nach dem Tod der ehrwürdigen Greisin, die sie als erste Äbtissin eingesetzt hatte, sei sie auf ihre ursprüngliche Absicht zurückgekommen und habe ihre Schwester mit der Zustimmung des Patriarchen und der Nonnen zur Äbtissin gemacht und bei dieser Gelegenheit noch mehr an Kelchen, Handschriften und Paramenten geschenkt und überdies während ihrer ganzen Lebenszeit fortgefahren, das Klostergut um ihres Seelenheiles und dessen ihrer Schwester willen, *quam unice diligebat*, zu vermehren.

Wir haben schon oben S. 250ff. gezeigt, daß Wilhelms Bericht seine schwachen Stellen hat, weil er nicht erörtert, warum Iveta überhaupt Nonne und dann gerade in St. Anna geworden war, warum man sie nicht dort zur Äbtissin aufsteigen ließ, wenn die Tatsache der Unterordnung als anstößig empfunden wurde, warum man Bethanien nach der Gründung nicht gleich an Iveta gab, wenn ihre geplante Erhebung zur Äbtissin in Wahrheit das auslösende Moment für die Gründung gewesen war. Wir haben der Vermutung Raum gegeben, daß die Gründung und überreiche Ausstattung Bethaniens ein Akt der Wiedergutmachung dafür war, daß man die kleine, aber purpurgeborene Iveta, wahrscheinlich unter Ausnutzung der Tatsache, daß sie einst als Vier- bis Fünfjährige in entehrender muslimischer Gefangenschaft gewesen war, von der Thronfolge ausschloß und sie zum Eintritt in St. Anna zwang.

Wilhelms Bericht ist noch in anderer Weise schwer mit dem zu vereinbaren, was wir wissen. Er deutet an, daß der Akt der Klostergründung nicht von heute auf morgen als plötzliche Tat erfolgte, sondern lange und sorgfältig geplant wurde und daß dann der eigentlichen Klostergründung eine nicht unbeträchtliche Bautätigkeit vorausging, nämlich die Errichtung einer wie in Josaphat befestigten Klosteranlage, ja sogar noch wehrhafter als Josaphat, wo die Erlöserkirche burgartigen Charakter hatte, denn in Bethanien wurde ein Turm, wenn nicht sogar ein Kastell erbaut aus jenen schönen behauenen Quadersteinen, die noch heute an den Kreuzfahrerburgen bewundert werden können. Ernoul berichtet uns allerdings, daß sich die Nonnen, *quant il estoit guerre de Sarrasins*, doch lieber in ihr Kloster S. Johannes Evangelista innerhalb der Mauern von Jerusalem zurückzogen[2]. Aber es wird nicht deutlich, wie lange die Anlaufzeit des Klosters war, wie scheinbar diffus anfangs die Absichten. Noch wird klar, zu welcher Zeit das Kloster gegründet wurde.

Bethanien war natürlich ein hervorragend geeigneter Ort für eine Klostergründung, denn Jesus hatte sich, wie Wilhelm selbst hervorhebt, häufig dort

2 Ernoul c. 17 S. 206.

aufgehalten. Das war den Evangelien zu entnehmen, die Wilhelm in seinem Rapport reichlich zitiert. Im Hause des Lazarus und seiner Schwestern Maria und Martha hatte sich Jesus öfter aufgehalten (Marc. 11,11; 14,3; Luc. 10, 38–42), hier wurde er von Maria gesalbt (Marc. 14,3; Matth. 26,6; Joh. 12,3), hier erweckte er Lazarus von den Toten (Joh. 11,38–44), am Abend des Palmsonntag übernachtete Jesus dort (Marc. 11,11). Bereits Hieronymus bezeugt eine Kirche daselbst[3]. Auch das Lazarusgrab ist schon im 4. Jh. beim Pilger von Bordeaux belegt[4], und am Ende des 4. Jh. bezeugt Aetheria[5] bereits die Prozession von Jerusalem nach Bethanien am Vorabend des Palmsonntag als eine populäre und feststehende Einrichtung. Die bei Hieronymus erwähnte Kirche wurde schon im 5. Jh. durch ein Erdbeben zerstört, die zweite dann 13 Meter östlich davon errichtet[6] und im 12. Jh. restauriert. Diese spätantike Kirche wurde nicht von ungefähr in der Kreuzfahrerzeit Besitz des Hl. Grabes, denn nach dem Bericht des Pilgers Saewulf aus dem beginnenden 12. Jh. waren in ihr eine Reihe von Bischöfen von Jerusalem bestattet[7]. Wenige Jahre später schildert der Igumen Daniil diese Kirche als groß, hoch und reich ausgemalt[8]. Ihre erste urkundliche Erwähnung findet sich in RRH n° 75, als der Patriarch Arnulf von Jerusalem bei der Reform des Kanonikerstifts am Hl. Grab und der Aussonderung einer *mensa canonicalis* den Chorherren die Kirche des hl. Lazarus (scil. in Bethanien) mit allem umliegenden Zubehör sowie *cum omnia quecumque antea possedit ecclesia* zuwies. Auch hier gab es also, wie am Hl. Grab, am Berge Thabor, in Bethlehem und anderswo, einen alten Kirchenbesitz aus griechischer Zeit, nur war er anscheinend nicht genau bekannt, da seine Zuweisung an die Chorherren doch wohl mehr als ein theoretischer Anspruch denn als ein umschreibbarer Besitz formuliert ist. Dazu traten aus einer Schenkung des Königs Balduin I. die Dörfler von Bethanien mit ihren Familien und vier Casalien *Benehatie*, *Benehabeth*, *Ragabam* und *Roma supra Sanctum Lazarum*, von denen nur die beiden letzteren in der Umgebung von Bethanien als Khirbat ar Raghabini (Palestine Grid 177/129), 2 Kilometer südwestlich von Bethanien, und als Khirbat Jubb ar Rum (Palestine Grid 176/127), 3,5 Kilometer südlich von Bethanien, identifizierbar sind. Von einem Besitz des eigentlichen Ortes Bethanien ist nicht die Rede, aber er wird wohl zur Kirche gehört haben. In JL. 6921

3 Hieronymus, Onomastikon S. 59.
4 Itinerarium Burdigalense, CSEL 39, 23.
5 Aetheria, Peregrinatio, CSEL 39, 82.
6 Saller, Excavations S. 35.43.67ff. dazu und zum Folgenden.
7 Saewulf S. 46.
8 Daniel c. 19 S. 22.

bestätigte der Papst Calixt II. 1121 dem Chorherrenstift die Kirche nebst ihrem Zubehör. Honorius II. wiederholte diese Bestätigung 1128 in JL. 7318, aber mit einem sehr bedeutsamen Zusatz: *cum castello*. Zwar wird ja das Haus von Maria und Martha schon im Johannesevangelium 11,1 als *castellum* bezeichnet, aber daran ist doch hier wohl nicht gedacht, sondern es befand sich offenbar 1128 schon eine Befestigungsanlage dort, so daß Melisendis mit ihrem Festungsbau später nicht ganz von vorne beginnen mußte. Und noch 1137 bestätigte der Patriarch Wilhelm von Jerusalem die Chorherren im Besitz der Kirche des hl. Lazarus und der vier Casalien (RRH n° 172). Die Lazaruskirche wurde noch in RRH n° 309.354 in den Besitzbestätigungen des Königs Balduin III. von 1155 und 1160 als Schenkung des Königs Balduin I. an das Chorherrenstift aufgezählt, allerdings unter korrektem Hinweis auf den später erfolgten Tausch unter dem König Fulko gegen das Casale *Thecua*. Dagegen wird in beiden Urkunden nicht, sondern erst in RRH n° 400 des Königs Amalrich I. gesagt, daß zu dem Tausch von 1138 auch die vier Casalien gehörten, so daß in RRH n° 309.354 diese irrtümlich noch immer als Besitz des Chorherrenstiftes vom Hl. Grabe erscheinen, was erst in RRH n° 400 richtiggestellt ist. Daß man auch hier noch, wie schon in RRH n° 309.354, seitens der Chorherren Wert darauf legte, die ursprüngliche Schenkung der Lazaruskirche und der vier Casalien durch Balduin I. bestätigt zu sehen, diente der Sicherung der im Tausch dagegen in *Thecua* erworbenen Rechte und unterstreicht damit dessen Bedeutung für das Stift.

Danach verschwindet die Kirche aus den Papsturkunden für das Chorherrenstift vom Hl. Grab, denn in RRH n° 174 erwarben sie der König Fulko von Jerusalem und seine Gemahlin Melisendis am 5. Februar 1138 im Tauschwege von den Chorherren. Die Urkunde ist interessanter, als bisher bemerkt worden ist. Schon die Arenga deutet als Zweck des Tauschgeschäftes die Gründung eines Klosters an, indem sie die Königspflicht zur Ausbreitung des christlichen Kultes betont. Der treibenden Rolle der Melisendis wird ausdrücklich gedacht mit der Wendung *aspirante ad hoc Milesendi regina uxore mea*, was nicht etwa eine ungewöhnliche Konsensformel ist, denn Melisendis ist ja Mitausstellerin, so daß die Phrase ihren Anteil an der Vorgeschichte schildert. Sehr aufschlußreich ist der Passus, der diejenigen aufzählt, zu deren Seelenheil die Urkunde ausgestellt wird und damit das künftige Kloster gegründet werden soll. Fulkos eigene Familie wird dabei allenfalls in den blassen *parentes nostri* am Ende der Formel mitrubriziert, aber zuvor kommt so massiv die Familie der Melisendis, die lothringische Dynastie, daß man sicher annehmen darf, daß sich auch unter den *parentes* nur die Verwandten der Melisendis verbergen. Die Könige Bal-

duin II., Balduin I. und Herzog Gottfried von Niederlothringen werden rückwärtsgehend als die Begünstigten genannt. Das ist deshalb wichtig, weil es sich in Bethanien ja um die Gründung eines königlichen Hausklosters handelte. Die Forschung der letzten Jahre[9] hat deutlich gemacht, daß bei der Regelung der Thronfolge Balduins II. das agnatische Prinzip zugunsten des kognatischen aufgegeben wurde, daß Fulko, der persönlich vom kognatischen Prinzip nichts für seine eigene Familie zu hoffen hatte, sich entgegen den Abmachungen vor seiner Verheiratung mit der Thronfolgerin Melisendis nach dem Tode Balduins II. an einer Alleinherrschaft versuchte, daß dieser Versuch auf eine erbitterte Opposition seitens der Königin Melisendis und von Teilen des Adels unter der Führung des Grafen Hugo II. von Jaffa stieß, daß die Revolte Hugos von 1134, in der diese konstitutionelle Krise kulminierte, zwar niedergeworfen werden konnte, aber nur um den Preis von Fulkos Verzicht auf eine Alleinherrschaft und seiner Einwilligung in die von Balduin II. vorgesehene Samtherrschaft. Hatte Fulko in seiner Frühzeit, jedenfalls vor 1138, eine Schenkung an das königliche Hausspital in Nablus noch mit dem Titel eines *regni heres* gemacht[10], so war es damit in RRH n° 174 vorbei. Hier wurde die Gründung Bethaniens sehr deutlich nach dem kognatischen Prinzip ausschließlich für die lothringische Dynastie gemacht, denn darin hatte offenbar die Furcht Balduins II. gelegen, als er auf dem Totenbett Fulko, Melisendis und Balduin III. gemeinsam designierte, daß Fulko zu gegebener Zeit den Thron Kindern aus seiner ersten Ehe oder einer möglichen dritten zuwenden werde. Beweise für häufigen Wechsel der Ehefrau hatte schon sein Vater zur Genüge gegeben, und von Fulko selbst ist bekannt, daß er für seine Kinder äußerst zielstrebig gesorgt hat.

Auf dringendes Bitten erhielten der König und die Königin in RRH n° 174 vom Patriarchen Wilhelm von Jerusalem, vom Prior Petrus sowie vom ganzen Chorherrenstift, von dem immerhin 20 Chorherren namentlich genannt sind, die Kirche des hl. Lazarus, die in den Urkunden hier erstmals mit dem lokalisierenden Zusatz *in Bethania* versehen wird, ohne daß es deshalb zweifelhaft sein könnte, daß es sich schon zuvor bei der Lazaruskirche des Hl. Grabes um diejenige in Bethanien handelte. Als Zweck dieses Erwerbs wird angegeben, die Lazaruskirche solle durch die Handlung der Aussteller *(per nos)* hingebungsvoller als zuvor *religioso conventui monachorum seu sanctimonialium* dienen.

9 Hiestand, Zwei unbekannte Diplome, QFIAB 50, 26–33; Mayer, Studies, DOP 26, 110ff.

10 Ed. Hiestand, Zwei unbekannte Diplome, QFIAB 50, 54. Zum Datum vgl. Mayer, Studies, DOP 26, 110f.

Die Rechte des Diözesans wurden gewahrt, und so erklärt sich überhaupt die Nennung des Patriarchen als eines derjenigen, die die Lazaruskirche hergaben, obgleich sie reiner Stiftsbesitz war, denn es wurde bestimmt, daß das neuzugründende Kloster im Diözesanverband bleiben sollte und der Grabeskirche und dem Patriarchen Treue und Obödienz schuldete. Zugleich wurde aber umgekehrt in einer Art religiöser Meistbegünstigungsklausel festgesetzt, daß das Kloster ebenso frei sein solle wie jede andere Kirche dieses Ordens in der Diözese Jerusalem. Das bedeutet, daß man sich prinzipiell schon zur benediktinischen Besiedelung des Klosters entschlossen hatte, denn nur wenn über den erwähnten Orden, der in der Urkunde selbst nicht genannt wird, 1138 schon Klarheit bestand, konnte der Patriarch diese Konzession machen. Sie bedeutete, daß das neuzugründende Kloster automatisch den Rechtsstatus von St. Anna, S. Maria Latina, S. Maria im Tal Josaphat erlangte und auch alle künftigen Freiheiten, die der Patriarch einem von ihnen gewähren würde. Bethanien, das als Nonnenkloster bekannt ist, zog damit nicht nur mit St. Anna gleich, sondern auch mit den benediktinischen Männerklöstern der Hauptstadt.

Faßt man *seu* in seiner normalen Bedeutung, dann war man seltsamerweise noch unentschlossen, ob man *monachi* oder *sanctimoniales* ansiedeln sollte, ob man also ein Mönchs- oder ein Nonnenkloster gründen solle. Das ist bisher unbemerkt geblieben, obwohl es seltsam ist, denn gemeinhin pflegt ein Klostergründer doch präzise Vorstellungen zu haben, wenn er bereits eine Kirche für seine Gründung erwirbt und für eine materielle Erstausstattung sorgt. Aber der Satz über die Erstausstattung deutet wiederum auf scheinbar diffuse Pläne. Damit nämlich in der Kirche des hl. Lazarus *quicumque regulariter introducendi sunt sacre religionis cultores* des Lebensunterhalts nicht entbehrten, überließen der Patriarch und das Chorherrenstift den in Bethanien anzusiedelnden Religiosen ihren dortigen Besitz an Gebäuden und Lehen, von denen erstere als Häuser der Lazaruskirche innerhalb und außerhalb von Jerusalem, die Lehen als Dörfler und Beduinen sowie als die vier Casalien *Benehatie*, *Benehabeth*, *Ragabam* und *Roma* definiert werden. Man könnte zweifeln, ob *beneficia* hier als Lehen zu übersetzen ist, wäre nicht in der Bestätigung durch den König Balduin III. aus dem Jahre 1144 (RRH n° 226) die Rede von den *temporalibus beneficiis ad ecclesiam sancti Lazari, que in Bethanina sita est, pertinentibus.*

Als Gegenleistung für die Lazaruskirche und die vier Casalien überließen Fulko und Melisendis in RRH n° 174 dem Chorherrenstift das Casale *Thecua* mit allem Zubehör, insbesondere allen Beduinen und ihren Erben, die seit der Belagerung Antiochias (dem üblichen Ausdruck für den Beginn der Kreuzfahrerherrschaft) bis zum Ausstelltage den Herren dieses Casales irgendwelche

Abgaben gezahlt hatten. Dies ist die erste Erwähnung von Beduinen in den Urkunden des Hl. Landes, und ganz offensichtlich gelten sie schon hier als Eigentum des königlichen Fiskus, da sie ja Abgaben an die Herren des Casales gezahlt hatten, und diese Beduinen mit ihren Abgaben gingen nur durch besondere Erwähnung an die neuen Herren über, als der Ort aus der Krondomäne an das Hl. Grab kam. *Thecua* ist Khirbat at Tuquᶜ (Palestine Grid 170/115), 8 Kilometer südlich von Bethlehem im östlichen Teil der judäischen Wüste[11], wo der Gebirgsabfall zum Toten Meer beginnt. Der Ort lag auf einem kleinen, kultivierbaren und mit einer Quelle geringer Leistungskraft versehenen Hochplateau in 825 Meter Höhe und war schon in frühchristlicher Zeit ein Zentrum monastischen Lebens. Von den orthodoxen Klöstern bestand drei Kilometer nordöstlich von Khirbat at Tuquᶜ, in Khirbat Khureitun, im 12. Jh. noch immer die berühmte sogenannte Alte Laura fort, die der hl. Chariton im 4. Jh. gegründet hatte[12]. In Khirbat at Tuquᶜ wurde das Grab des Propheten Amos gezeigt, so daß Wilhelm von Tyrus den Ort geradezu, wenn auch großsprecherisch als *urbs prophetarum* bezeichnet[13]. An anderer Stelle[14] nennt er ihn *domicilium* bzw. *civitas prophetarum Amos et Abacuc*. Während Khirbat at Tuquᶜ schon biblisch als der Geburtsort des Propheten Amos genannt wird (Am. 1,1) und sein Grab daselbst schon bei Hieronymus[15] und dann durch die ganze Kreuzfahrerzeit hindurch bezeugt ist[16], ist über das Leben des Propheten Habakuk nichts Sicheres bekannt. Auf ihn Dan. 14,32–35 zu beziehen, ist fragwürdig, aber im Mittelalter brachte man diesen Bericht über einen Propheten Habakuk, der von einem Engel von Judaea nach Babylon getragen wurde, um Daniel in der Löwengrube Essen zu bringen, mit dem Kleinen Propheten Habakuk in Verbindung. Daß Khirbat at Tuquᶜ der Ort gewesen sei, von dem aus er vom Engel entfernt wurde, ist biblisch nicht belegt, wird aber berichtet bei Daniil und Fretellus[17], und dies scheint die Tradition zu sein, in der auch Wilhelm von Tyrus mit seiner Bezeichnung »Stadt der Propheten Amos und Habakuk« steht.

---

11 Abel, Géographie 1, 436f.

12 Fretellus ed. de Vogüé, Églises S. 425; Johann von Würzburg c. 19 S. 173.

13 Wilhelm von Tyrus XV 26 S. 699; Benvenisti, Crusaders S. 305f. rechnet allerdings für das Mittelalter mit einer relativ dichten Besiedelung von Khirbat at Tuquᶜ und Umgebung.

14 Wilhelm von Tyrus VIII 1. XV 6 S. 321.666.

15 Hieronymus, Onomastikon S. 87.

16 Fretellus ed. de Vogüé, Églises S. 425; Johann von Würzburg c. 19 S. 173; Burchard von Monte Sion IX 14 S. 80.

17 Fretellus ed. de Vogüé, Églises S. 425; Daniel c. 56 S. 48f. läßt alle 12 kleinen Propheten bei Khirbat at Tuquᶜ begraben sein.

Wichtiger war für die kultische Bedeutung im Mittelalter wohl noch die Tatsache, daß die mittelalterliche Tradition hier das Grab eines Teiles der von Herodes gemordeten Unschuldigen Kinder von Bethlehem ansetzte. Das fälschlicherweise so genannte Itinerar des Antoninus von Piacenza bezeugt um 570 ein Grabmonument der Unschuldigen Kinder eine halbe Meile vor Bethlehem[18], aber im Hodoeporicon des hl. Willibald von Eichstätt aus dem 8. Jh.[19], wo Khirbat at Tuquc als *villa magna* bezeichnet wird, gilt es schon als der Ort des Mordes und des Begräbnisses der Kinder, während spätere Autoren den größeren Teil der Kinder (ohne sich über den kleineren Teil zu äußern) zwischen Bethlehem und Khirbat at Tuquc begraben sein ließen[20], vier Meilen von Bethlehem und zwei von Khirbat at Tuquc entfernt. Diese Assoziation des Ortes mit dem bethlehemitanischen Kindermord mußte begreiflicherweise das Interesse des Bischofs von Bethlehem wecken, und so beginnen die Besitzlisten der beiden päpstlichen Besitzbestätigungen von 1227 und 1266 (RRH n° 983) bezeichnenderweise mit den bischöflichen Zehnten von Khirbat at Tuquc.

Es war aller Wahrscheinlichkeit nach weniger die wirtschaftliche Ertragskraft von Khirbat at Tuquc, die den Chorherren vom Hl. Grabe den Ort als Tauschgut für die Lazaruskirche in Bethanien akzeptabel machte, als die religiöse Bedeutung, aus der man natürlich auch Pilgereinnahmen zu ziehen hoffte, denn der Ort lag leicht erreichbar an einer alten Straße, die von Jerusalem über Bethlehem ans Tote Meer verlief. Dennoch hatte der Ort auch eine wirtschaftliche Bedeutung. Sie muß zunächst auf der Weidewirtschaft basiert haben, wenn Beduinen ein wesentlicher Teil der Pertinenzien waren. Darüber hinaus beruhte die Bedeutung des Ortes eben gerade auf der Straßenverbindung zum Toten Meer, und der König bekräftigte diese Position in dem Tauschgeschäft ausdrücklich. Er gewährte den Einwohnern von Khirbat at Tuquc weiterhin, wie sie das zu seinen Zeiten schon zu tun pflegten, Bitumen vom Toten Meer zu holen und ebenso dort Salz zu gewinnen, wofür sich das Wasser des Toten Meeres im Verdunstungsverfahren wegen seines hohen Salzgehaltes (25%) bestens eignet. Natürlich können auch die heute nicht mehr abgebauten Minen von Steinsalz am Jebel Usdum am Südwestende des Toten Meeres gemeint sein[21]. Auch das Bitumenprivileg war wertvoll. Seit der Antike war bekannt,

18 Antoninus Piacentinus, CSEL 39, 178.

19 Vita Willibaldi Episcopi Eichstetensis, MG. SS. 15, 99.

20 Fretellus ed. Baluze, Miscellanea, ed. Mansi 1, 437; die Stelle findet sich nicht in den in der Ed. de Vogüé benutzten Hss.; Johann von Würzburg c. 19 S. 172.

21 Vgl. dazu Abel, Géographie 1, 200.

daß das Tote Meer Erdharz (Asphalt) von einer besonders hohen Qualität ausscheidet[22], das zu 98,99% aus purem Bitumen besteht[23]. Dies war auch in der Kreuzfahrerzeit ein mehrfach beachtetes Naturphänomen[24]. Es ist kein besserer Asphalt bekannt als der judaeische, der deshalb auch den schon im Mittelalter belegten Namen Judenpech hat. Er fand im Schiffsbau Verwendung als Pech, aber ebenso im Hausbau, für pharmazeutische Zwecke und in der Landwirtschaft, um Würmer von den Weinreben fernzuhalten. Das Bitumenprivileg war also sehr wertvoll für die Einwohner wie für das Hl. Grab wegen der aus diesen Einkünften zu gewinnenden grundherrlichen Abgaben. Allerdings hat es den Anschein, daß Khirbat at Tuquᶜ für das Chorherrenstift vom Hl. Grab zunächst weniger wertvoll war, als man sich dort erhofft hatte, denn 1139, schon ein Jahr nach dem Tausch, durch den es in den Besitz des Hl. Grabes kam, wurde es anläßlich eines Feldzuges des auf einer Kreuzfahrt anwesenden Grafen von Flandern ins Ostjordanland im Gegenstoß von Beduinen geplündert und wahrscheinlich auch zerstört[25]. Es ist nicht sicher, wie schnell es sich von diesem Schlag wieder erholt hat. Allerdings scheint es später befestigt worden zu sein, da sich dort noch Reste eines Kreuzfahrerturms finden. Es tritt als Besitz der Grabeskirche in den päpstlichen Besitzbestätigungen jedenfalls erst ab JL. 8481 von 1144 auf, fehlt hingegen noch in JL. 7907.8147.8479.8652 von 1138 bis 1144.

Die Tauschurkunde über die Lazaruskirche und Khirbat at Tuquᶜ zeichnet sich durch eine überlange Zeugenliste aus. Solche aufgeschwemmten Zeugenlisten sind zwar in der damaligen Zeit geradezu ein Diktatmerkmal der Kanzlei, aber hier erreichen wir mit 68 Zeugen zweifellos den Gipfel. Auch ist es das einzige Diplom eines Königs von Jerusalem, in dem zufällig anwesende Pilger als eigene Zeugengruppe aufgelistet werden, obgleich in anderen Zeugenlisten nicht einmal so selten der eine oder andere hochmögende Pilger erscheint. Die Liste ist noch länger, als es zunächst scheint, weil nämlich von seiten des Hl. Grabes nur Kleriker des Patriarchen erscheinen, aber kein einziger Chorherr, da der Prior mit 20 Chorherren bereits im Context aufgezählt ist. Dafür aber finden sich in der Zeugenliste zwei Kanoniker von Bethlehem und

22 Strabo, Geogr. XVI 2, 42; Tacitus, Hist. V 6; Plinius d. Jüngere, Hist. nat. V 16; Diodorus Siculus, Bibliotheca XIX 98.99.

23 Abel, Géographie 1, 193ff.

24 Johann von Würzburg c. 22 S. 179; Theodoricus c. 35 S. 32f.; Burchard von Monte Sion VII 46 S. 60; danach Jakob von Verona, ROL 3, 215. Zu den arabischen Geographen vgl. Le Strange, Palestine S. 64ff.

25 Prawer, Histoire 1, 333.

je einer aus den Bistümern Sebaste, St. Georg (= Ramla-Lydda), Akkon und Tyrus, was in dieser Häufung doch Seltenheitswert hat (ein vergleichbarer Fall ist RRH n° 127; s. oben S. 98) und auf ein grundsätzliches Bestreben hindeutet, die Urkunde ihrer Bedeutung wegen nicht nur vom Episkopat, sondern auch von den Domkapiteln bezeugen zu lassen, auch wenn weder die eine noch die andere Gruppe vollständig ist. Das alles kann zusammengenommen nicht nur als ein »Vollständigkeitstick« des Kanzleimannes betrachtet werden, zumal sich die Massierung von Zeugen in der Bestätigung RRH n° 226 des Königs Balduin III. wiederholt, denn die Zahl der Zeugen ist hier mit 42 immer noch ungewöhnlich hoch, auch wenn 17 davon Chorherren des Hl. Grabes waren. An diesen langen, ja überlangen Zeugenlisten zeigt sich vielmehr, welche Bedeutung das Königshaus dem Tausch und damit der Gründung von St. Lazarus in Bethanien zumaß.

Es steht nur scheinbar im Widerspruch zu dem Fundationsbericht Wilhelms von Tyrus in dessen altfranzösischer Übersetzung, daß die Königin Melisendis *fist fere bele iglise*, wenn sie doch zusammen mit ihrem Gemahl Fulko die antike Lazaruskirche von den Chorherren des Hl. Grabes ertauscht hatte. Sie hätte damit doch eine Kirche gehabt, um die herum sie das Kloster hätte bauen können, ohne daß ein kirchlicher Neubau notwendig gewesen wäre. Nun spricht der lateinische Text Wilhelms ja nur davon, daß sie den Ort für den Gottesdienst hergerichtet habe. Was der französische Übersetzer daraus macht, ist aber nicht etwa eine übertreibende Interpretation von Wilhelms Text, sondern ganz im Gegenteil eine Präzisierung, denn die Ausgrabungen Sallers[26] in Bethanien haben für das Mittelalter tatsächlich zwei Kirchen dort ergeben. Dem entsprechen auch die Pilgerberichte. Während Saewulf und Daniil nur eine Kirche erwähnen (oben S. 374), berichtet schon Burchard von Monte Sion[27] um 1283 von zwei Kirchen in Bethanien, einer beim Hause Simons des Aussätzigen (Marc. 14,3; Matth. 26,6), der anderen über dem Lazarusgrab, und dies wird bestätigt um 1480 von Felix Faber[28], der eine große, verschlossene Kirche über dem Lazarusgrab erwähnt, die überhaupt erst gegen ein Bakschisch geöffnet wurde und um die herum nach der örtlichen Tradition das Kloster gewesen war. Dies ist also die von der Königin Melisendis erbaute Kirche. Daneben erwähnt Faber noch eine ehemals mit Bodenmosaiken versehene Kirche, in der wir dann die im 12. Jh. restaurierte frühchristliche Kirche sehen müssen und die er als das Haus Simons des Aussätzigen bezeichnet. Das

26 Saller, Excavations S. 69.74.

27 Burchard von Monte Sion VII 59 S. 62.

28 Felix Faber, Evagatorium, ed. Hassler 2, 86f. (= 213 B).

Lazaruspatrozinium muß also gewechselt haben und auf die neuerbaute Kirche der Melisendis übertragen worden sein, während die alte, von den Chorherren des Hl. Grabes erworbene Lazaruskirche dann als Haus Simons des Aussätzigen galt. Wann das Kloster diese Lazaruskirche erhielt, wissen wir nicht, aber wir dürfen vermuten, daß es im Zusammenhang mit der Gründung erfolgte, denn an der Kirche hing ja vermutlich der Ort Bethanien als Besitz, jedenfalls hat es Wilhelm von Tyrus in seinem Fundationsbericht so aufgefaßt, wenn er schreibt, Melisendis habe mit RRH n° 174 Bethanien *in proprium* erhalten, und den Ort, der übrigens nicht zu allen Zeiten allein dem Kloster gehörte (siehe unten), erhielt die Neugründung erst in einem weiteren, eigenen Tausch mit dem König Fulko.

Diesem Tausch, der in RRH n° 562b überliefert ist, wenden wir uns nun zu. Die Tauschurkunde selbst ist verloren, wohl aber sind noch zwei Regesten davon erhalten, das eine im sogenannten Inventaire de Manosque (M) fol. 619v von 1531, auf das Hiestand[29] erstmals hingewiesen hat, das andere in Jean Raybauds Inventaire de titres concernant l'Ordre de St.-Jean de Hierusalem[30] (R) fol. 16r n° 130. Wir lassen die beiden Regesten hier im Wortlaut folgen. Text von M: *Item ung instrument contenant une confirmation de privilege que avoyt donne le roy Fulco au monastere de Bethanie, laquelle confirmation a este faicte par Balduynum roy de Jherusalem lequel a confirme tous les privileges que estoient donnes audit monastere et aux autres esglises plus amplement mentionne dedans ledit instrument sub dato Iherusalem per manum Guilhelmi Accon. (sic) cancellaris (sic) regis secundo kal. ianuarii cotte par lettres LXXVI C.* – Text von R: *Confirmation faite par Baudouin, IVe du nom, sixième roy de Hierusalem, en faveur de Judith, fille de Baudouin II, abesse du monastère Saint-Lazare de Béthanie, de la rémission que le roi Fouques avoit faite à ce monastère du bourg de Béthanie en écheange du casal Bethue, que la reine Mélisende, femme du même roi Fouques, le roy Baudouin III, son fils, le roy Amaury, père dudit Baudouin IV, avoient confirmés; et il confirme aussi toutes les donations qui avoient été faites à ce monastère, du 2 des calendes de janvier 1178.*

Die Überlieferung einer Königsurkunde für Bethanien im Johanniterarchiv erklärt sich aus der am 15. Januar 1256 von dem Papst Alexander IV. verfügten Inkorporation des Benediktinerinnenklosters St. Lazarus in Bethanien in den Johanniterorden (RRH n° 1243a.1244)[31]. Die Begehrlichkeit der Johanniter kam nicht von ungefähr, denn schon 1186 hatten sie in Bethanien ungeachtet der Tatsache, daß der Ort an sich dem Kloster gehörte, ein Haus mit

29 Hiestand, Zwei unbekannte Diplome, QFIAB 50, 4 Anm. 13.

30 Ed. Delaville Le Roulx, Inventaire, ROL 3, 63 n° 130.

31 Zu dieser Inkorporation im allgemeinen Riley-Smith, Knights of St. John S. 401ff.

einem Komtur[32], ja schon 1157 hatten die Johanniter in dem Ort Bethanien kirchliche Zehnten aus der Schenkung des Klosters (RRH n° 327). Das heißt aber auch, daß sie dort Besitz hatten, für den sie die Zehnten in ihren Besitz zu bringen trachteten, denn ursprünglich gehörten die Zehnten dort ja dem Chorherrenstift vom Hl. Grabe (s. oben S. 204ff.) und gingen in RRH n° 174 mit der Lazaruskirche an das künftige Kloster über, und dieses wird den Johannitern gewiß nicht Zehnten für Klosterland oder für das Land Dritter abgetreten haben, sondern bestenfalls für Johanniterland. In dieser Zeit mußte durchaus ein Interesse des Klosters an einer Johanniteransiedlung in Bethanien bestehen, weil man sich damit natürlich einen gewissen militärischen Schutz durch den aufstrebenden Ritterorden einhandelte. Die Inkorporation wurde vom Papst 1256 mit der fast völligen Zerstörung des Klosters begründet, das Berichten zufolge von den Heiden besetzt sei. In der Tat war das Kloster, wo 1184 nachweislich noch klösterliches Leben herrschte (RRH n° 640a), 1187 zerstört worden[33]. Weder der Waffenstillstand nach dem Dritten Kreuzzug 1192 noch der Vertrag von Jaffa 1229 restituierten es den Christen, dagegen wurde es in dem im Frühjahr 1241 von Earl Richard von Cornwall zustandegebrachten Friedensvertrag (RRH n° 1101) den Christen zurückgegeben, doch können die Nonnen allenfalls vorübergehend in ihr Kloster zurückgekehrt sein, da der endgültige Fall Jerusalems 1244 auch das Lazaruskloster in Bethanien hinwegfegte; die Nonnen lebten in Akkon[34]. Die Inkorporationsurkunde sah vor, daß die Johanniter den Nonnen auf Lebenszeit standesgemäßen Lebensunterhalt geben sollten, dann aber in dem Maße, in dem die Benediktinerinnen ausstarben, Johanniterschwestern in dem Kloster ansiedeln durften, die bereits seit wenigstens 1219 ein Haus in Akkon hatten (RRH n° 923).

Offenbar konnten die Nonnen, begünstigt durch den in Akkon tobenden Krieg von St. Sabas (1256–1258), die Inkorporation drei Jahre lang hinauszögern, jedenfalls ergingen erst am 2. August 1259 die Exekutionsmandate der päpstlichen Beauftragten, des Bischofs Eustorgius von Tiberias und des Abtes Johannes von St. Samuel in Akkon, für die Durchführung der Inkorporation in den Diözesen Tyrus, Tripolis, Tortosa, Valania und Byblos (RRH n° 1275.1276), die bereits am 5. August in Tyrus und am 9. August für die Stadt und Diözese Tripolis durch Besitzeinweisung erfolgte (RRH n° 1277. 1278). Ob eine solche Inkorporation auch in Akkon gelang, sei dahingestellt,

32 Delaville Le Roulx, Cart. gén. 1, 490 n° 783, wo auf S. 494 ein *frater Hermannus, tunc temporis Betanbie bajulus* genannt wird.

33 Chronicon Terrae Sanctae c. 25, ed. Prutz, Quellenbeiträge 1, 85.

34 Röhricht, Studien, ZDPV 10, 304 Anm. 37.

da hierüber keine Urkunden vorhanden sind und ganz unsicher bleibt, auf welches Haus des Klosters sich das Einverständnis einer sonst unbekannten Priorin Philippa von St. Lazarus in Bethanien vom 29. August 1259 bezieht, ihr Priorat, in das sie schon von dem Patriarchen Gerold von Jerusalem († 1238) eingesetzt worden war, auf Lebenszeit vom Orden als *bénefice* innezuhaben (RRH n° 1278a). Die Enteignungsaktion von 1259 löste ebenso wie die Inkorporation des Thaborklosters in den Johanniterorden im Jahre 1255 erhebliche Opposition aus. Noch im Jahre 1259 kam es zu einer Appellation der Nonnen an die Kurie, die dort nicht nur durch den Prokurator des Klosters, sondern auch noch durch den Patriarchen Jakob von Jerusalem verfochten wurde, der 1259 ohnehin nach Rom reiste, erbost darüber, daß man ihm seinen Suffragan, den Bischof Thomas von Bethlehem, als Legaten zur Seite gestellt hatte[35]. Beide Kläger beschuldigten die Johanniter der vorsätzlichen Falschinformation des Papstes und der Unterdrückung der Wahrheit, denn weder habe der Orden im Moment besonders hohe Kriegsausgaben, noch sei das Kloster zerstört und von den Heiden besetzt, vielmehr lebten darin über 50 Nonnen. Die Kontrahenten redeten natürlich insoweit bewußt aneinander vorbei, als die Johanniter das 1244 an die Muslime gefallene Mutterhaus in Bethanien meinten, die Kläger hingegen den Konvent in Akkon, da nur ersteres in der Hand der Heiden sein konnte und nur in letzterem ein klösterliches Leben damals denkbar war. Während die Frage noch vor der Kurie anhängig war, starb Alexander IV. am 25. Mai 1261, und der Patriarch Jakob wurde als Urban IV. am 29. August sein Nachfolger und kassierte bereits am 17. September die Inkorporationsurkunde von 1256[36]. Offenbar war aber ein weiterer Rechtsschutz im Hl. Lande gegen die Johanniter noch immer nötig, denn am 13. Januar 1262 entzog der Papst das Priorat des Klosters in Tripolis dem zuständigen Diözesan, ja sogar dem Metropolitan in Antiochia und unterstellte es dem Patriarchen von Jerusalem, und am 12. Februar 1263 tat er desgleichen für den eigentlichen Konvent in Akkon und alle abhängigen Priorate im Osten und auf Zypern (Reg. d'Urbain IV 2, 15 n° 44; 86f. n° 210f.). Dies deutet darauf hin, daß die Johanniter die 1259 okkupierten Besitzungen trotz der erfolgreichen Appellation der Nonnen nicht herausgaben und dabei eine Stütze an den Diözesanen fanden, so daß Konvent und Tochterhäuser jetzt in ungewöhnlicher Weise den örtlichen Diözesanen entzogen wurden, ohne doch

35 Vgl. zu diesen Auseinandersetzungen Estoire de Eracles XXXIV 4 S. 446; Sievert, Vorleben, Röm. Quartalsschrift 12, 144ff.; Hampe, Urban IV. u. Manfred S. 92 n° 10.11.

36 Reg. d'Urbain IV 2, 7 n° 15; Estoire de Eracles XXXIV 4 S. 446; Gestes des Chiprois § 312 S. 755; Annales de Terre Sainte, AOL 2b, 449.

unmittelbar Rom zu unterstehen. Vom Patriarchen von Jerusalem als dem für das ursprüngliche Mutterhaus in Bethanien zuständigen Diözesan konnte man am ehesten erwarten, daß er das Kloster gegen die Johanniter verteidigen werde. Genützt hat das alles nichts mehr; als Urban IV. am 2. Oktober 1264 starb, verloren die Nonnen offenkundig ihren Protektor, noch ehe sich dessen rechtliche Maßnahmen ausgewirkt hatten. Jedenfalls beweist das Verbleiben der Archivalien Bethaniens im Johanniterarchiv, daß der Appellation von 1259 und der Kassation von 1261 der praktische Erfolg versagt blieb.

Bietet die Überlieferung von RRH n° 562b bei genauer Betrachtung keine Schwierigkeit, so bedarf das Datum weiterer Erörterungen. Es ist sehr betrüblich, daß keines der beiden Regesten eine Indiktion überliefert, weil dies nicht nur die Kontrolle des Inkarnationsjahres mit Sicherheit erlauben würde, sondern wir sonst auch bei dem seltenen Fall eines Datums zwischen dem 25. Dezember und dem 1. Januar diese Urkunde für die Ermittlung des Weihnachtsstils in der Königskanzlei besser benutzen könnten. Weihnachtsstil vorausgesetzt, gehört das Stück in das Ziviljahr 1177, bei Frühjahrsanfang (ausgenommen den *calculus Pisanus*) in das Jahr 1178. Von Oktober 1178 bis April 1179 war der König mit dem Bau der Festung Chastellet an der Jakobsfurt beschäftigt[37]. Das braucht natürlich einen Aufenthalt in Jerusalem über Weihnachten 1178 nicht auszuschließen, aber auch wenn für die Herrscher eine gewisse Tendenz bestand, Weihnachten in Jerusalem oder einem anderen Zentrum des Reiches zu verbringen[38], so konnte der König doch aus moralischen Gründen schlecht nach Jerusalem gehen, wenn er der Armee zumutete, östlich des Jordan im Feldlager zu bleiben. Auch am Ostersonntag 1179 war er nicht in Jerusalem, sondern an der Jakobsfurt (RRH n° 577). Für Weihnachten 1177 ist hingegen ein Aufenthalt des Königs in Jerusalem durchaus wahrscheinlich. Er urkundete in RRH n° 545 zwischen dem 1. September und 31. Dezember 1177 in Jerusalem. Am 25. November 1177 hatte er Saladin bei Montgisard eine vernichtende Niederlage beigebracht[39], Saladin begab sich nach Ägypten zurück, wo er am 9. Dezember des Jahres (15. Ǧumādā II A. H. 573) in Kairo eintraf[40], so daß im Königreich Jerusalem völlige Ruhe und Sicherheit herrschte, die dem König einen Aufenthalt zu Weihnachten 1177 in Jerusalem erlaubte. Dazu tritt noch eine weitere Überlegung. In zwei Urkunden aus dem

37 Wilhelm von Tyrus XXI 26.27 S. 1050ff.; RRH n° 562.579.

38 Mayer, Pontifikale, DOP 21, 230.

39 Wilhelm von Tyrus XXI 23 S. 1042ff., bes. S. 1044.

40 ʿImād al-Dīn, al-Barq as-Šāmī, bei Abū Šāmah, Le livre des deux jardins S. 188; Ibn al-Aṯīr, al-kamīl fi t-taʾrīḫ S. 629.

Archiv von S. Maria im Tal Josaphat (RRH n° 569a.591a), die beide nur mit den Inkarnationsjahren 1178 bzw. 1180 datiert sind, erneuerte die Äbtissin Eva von St. Lazarus in Bethanien einen noch von ihrer Vorgängerin Judith, der Tochter des Königs Balduin II. von Jerusalem, vorgenommenen Gütertausch mit dem Abt von Josaphat. Die in RRH n° 562b noch als lebend genannte Äbtissin Iveta war also 1178 bereits verstorben oder hatte abgedankt. Die Überlieferung R nennt sie Judith, was kein Schreibfehler ist, denn sie hat sich selbst so auf ihrem Siegel bezeichnet[41] und sie wird auch in den eben genannten beiden Urkunden als frühere Äbtissin von Bethanien mit diesem Namen aufgeführt. Ihre Nachfolgerin bezeichnet sich auf ihrem Siegel, wohl mit einem Fehler des Stempelschneiders, als *ECVA*[42]. Wenn Eva, die 1157 als Äbtissin Avis zusammen mit der Priorin Odolina und der Praecentrix Alamandina noch in S. Maria Grandis gewesen war (RRH n° 327; vgl. RRH n° 569a.591a), 1178 schon als Äbtissin von Bethanien amtierte, so kann RRH n° 562b, das noch für Iveta-Judith ausgestellt ist, nicht vom 31. Dezember 1178, sondern nur vom 31. Dezember 1177 sein, so daß in dieser Zeit in der königlichen Kanzlei sichtlich der Weihnachtsstil galt, der das Inkarnationsjahr 1178 vom 25. Dezember 1177 bis 24. Dezember 1178 laufen ließ. Unter der unkontrollierbaren Voraussetzung, daß das Inkarnationsjahr in R richtig überliefert ist, setzen wir RRH n° 562b daher zum 31. Dezember 1177.

Inhaltlich beweist das Stück das dauerhafte Interesse der Dynastie an dem von ihr begründeten Hauskloster, dem von den lothringisch-angiovinischen Herrschern anscheinend nur der kurz regierende Balduin V. kein Diplom ausgestellt hat. Die von dem König Balduin IV. in RRH n° 562b bestätigte Tauschurkunde des Königs Fulko, die ja nach dem Wortlaut von R auch von der Königin Melisendis und von den Königen Balduin III. und Amalrich (I.) bestätigt wurde, war offenbar von grundlegendem Wert für Bethanien, da man sonst nicht von jedem Herrscher eine Bestätigung erwirkt hätte. Die oberste zeitliche Grenze für den Tausch Fulkos mit Bethanien ist RRH n° 174 vom 5. Februar 1138, mit dem der König und seine Gemahlin die Lazaruskirche vom Hl. Grabe eintauschten und damit die Gründungsvorgänge einleiteten. Aber RRH n° 174 markiert nur den Beginn der Gründungszeit, dagegen ist der weitere, in RRH n° 562b bestätigte Tausch Fulkos zweifellos nach der Gründung des Konvents in Bethanien anzusetzen, der bereits bestand, als der Tausch vorgenommen wurde. Dies schließt gleichzeitig aus, daß

41 Schlumberger, Sigillographie S. 122 n° 130.
42 Ebd. S. 122 n° 131f.

das nicht identifizierbare Casale *Bethue*[43] in dem überliefernden Regest R aus dem 18. Jh. ein Lese- und Schreibfehler für *Thecua* sein könnte, durch dessen Hingabe der König Fulko die Lazaruskirche in Bethanien für ein künftiges Kloster in RRH n° 174 überhaupt erst erlangte. Die beiden Gütertäusche sind also nicht etwa identisch, was man bei einer flüchtigen Lektüre von R zunächst meinen könnte. Die unterste Grenze für Fulkos zweiten Tausch ist sein Todestag am 10. November 1143. Dies ist dann zugleich die untere Grenze für die Gründung des Lazarusklosters in Bethanien, da der Tausch ja bereits das bestehende Kloster voraussetzt.

Dieser rechtliche Gründungsakt, der mit RRH n° 174 von 1138 ja nur vorbereitet und ermöglicht wurde, wird kurz vor dem Tode Fulkos anzusetzen sein. Wir hätten die eigentliche Gründung sogar aufgrund der folgenden Erwägungen nach dem Tod Fulkos angesetzt und sie allein der Königin Melisendis zugeschrieben, die ja die treibende Kraft dabei war, wenn nicht gerade der hier behandelte zweite Tausch Fulkos ausweisen würde, daß der Konvent bereits bestand, ehe der König starb. Wilhelm von Tyrus zieht in seinem Fundationsbericht die gesamten Vorgänge seit 1138 zusammen in einen Vorgang von nicht allzu langer Dauer, denn nach dem Tausch läßt er die Königin einen Turm bauen und dann sogleich die Nonnen ansiedeln. Gewiß ist für den Turm eine gewisse Bauzeit anzusetzen, aber wenn man bedenkt, daß der König in sechs Monaten die ganze Festung Chastellet erbaute[44], so darf man sich durch Wilhelms Bericht nicht irreführen lassen. Er will uns keine jahrelange Gründungszeit vorführen, wie wir sie tatsächlich erschließen müssen, sondern bei ihm dauern die Erwägungen lange, wo man das Kloster ansiedeln solle, aber sobald der Entschluß gefaßt ist, muß man sich nach seinem Bericht alles als einen relativ rasch ablaufenden Vorgang denken, zumal eine Befestigungsanlage ja schon 1128 vorhanden war (oben S. 375). Da er den ganzen Fundationsbericht ein Kapitel vor dem Bericht über den Tod des Königs Fulko unterbringt, dürfen wir für die Chronologie daraus doch wohl schließen, daß der seit 1138 geplante Rechtsakt der Gründung erst kurz vor dem Tode des Königs stattfand.

Auf ein solches Datum weist auch die Bestätigung der Gründung durch ein feierliches Privileg des Papstes Celestin II. vom 10. Januar 1144 (JL. 8481) hin. Hier erfahren wir, daß der König Fulko und die Königin Melisendis, der Patriarch Wilhelm von Jerusalem und der Episkopat eine Supplik an den Papst

43 Beyer, Kreuzfahrergebiete von Jerusalem, ZDPV 65, 179 Anm. 6 gegen Röhricht, RRH n° 562b Anm. 3.

44 Prawer, Histoire 1, 556.

gerichtet hatten, in der sie darlegten, daß sie an der Lazaruskirche in Bethanien *monastice religionis viri aut mulieres* anzusiedeln wünschten und um Bestätigung durch den Papst bäten, die dieser auch gewährte, wobei er zugleich den in RRH n° 174 (das gewiß auch vorgelegt wurde) vorgenommenen Tausch der Lazaruskirche und der vier Casalien bei Bethanien gegen Khirbat at Tuqu^{c} bestätigte. Da das Privileg an den Prior und die Chorherren vom Hl. Grab adressiert und in dem Chartular des Chorherrenstifts überliefert ist, da der Papst am selben Tage dem Chorherrenstift eine allgemeine Besitzbestätigung in JL. 8479 ausstellte und wir wissen, daß damals zwei der Chorherren aus Jerusalem an der Kurie weilten (JL. 8482), ist nicht zweifelhaft, daß die Chorherren auch die Supplik überbrachten und das Privileg dann in den Osten mitnahmen. Durch JL. 8482 erfahren wir auch, daß die damals verhandelten Suppliken noch an Innocenz II. gerichtet waren, der am 24. September 1143 verstorben war. Das Privileg JL. 8481 ist datiert 4 id. ian., ind. 7, a. inc. 1143 (sic), a. pont. 1. Das legt trotz des Fehlers beim Inkarnationsjahr das Datum völlig sicher auf den 10. Januar 1144 fest, zumal Celestin II. nur vom 26. September 1143 bis zum 8. März 1144 regierte. Das Privileg geht vom Inhalt der Supplik und dem Bericht der Gesandten aus. Die Pläne für das Kloster waren jetzt völlig fertig, aber der Gründungsakt war scheinbar noch nicht vollzogen. Das Privileg (und damit die Supplik) geht ferner davon aus, daß der König Fulko noch lebte, denn sein Name wird nicht nur mit keinem Zusatz wie *bone memorie* versehen, sondern auch der mit dem Präsens *desiderant* zum Ausdruck gebrachte Wunsch, daß in Bethanien ein Kloster errichtet werden solle, zeigt, daß man den Tod des Königs Fulko (10. November 1143) in Rom noch nicht erfahren hatte, als JL. 8481 ausgefertigt wurde, und daß die Supplik noch vor seinem Tode aufgesetzt worden war, ja auch die Gesandten das Hl. Land vor seinem Tod verlassen hatten. Wir werden annehmen dürfen, daß sie mit dem Ende der Schiffahrtssaison im Oktober abreisten und kurz zuvor die Supplik aufgesetzt wurde. Man scheint in diesem Dokument die Wahrheit etwas verbogen zu haben, wenn man um die päpstliche Genehmigung für ein erst noch zu gründendes Kloster bat. So ist die Darstellung des päpstlichen Privilegs *(monastice religionis viri aut mulieres . . . stabiliri desiderant; statuimus, ut in eadem beati Lazari ecclesia iuxta . . . patriarche nec non prefati regis et regine petitionem et ordinationem viri aut mulieres monastice professionis . . . statuantur)*. Das machte die Erteilung der päpstlichen Genehmigung zum eigentlich konstitutiven Rechtsakt und verlieh der Gründung damit besondere Ehrwürdigkeit. Nur durch das Wort *ordinationem* wird angedeutet, daß das Königspaar zusammen mit dem für Klostergründungen zuständigen Diözesanbischof,

dem Patriarchen von Jerusalem, die Dinge tatsächlich bereits geregelt hatte und man vom Papst in Wahrheit nur die Bestätigung einer auch rechtlich schon erfolgten Gründung wollte, zu deren Vornahme der Diözesan ja voll legitimiert war. Wäre er dies nicht gewesen, so hätte er nicht schon am 5. Februar 1138 in RRH n° 174 seine Genehmigung erteilen und die Rechtsstellung des künftigen Klosters regeln können. Die päpstliche Lizenz konnte der Gründung nicht schaden, aber es bedurfte ihrer nicht, und der zweite Tausch Fulkos in dieser Angelegenheit, der ja notwendigerweise vor seinem Tod am 10. November 1143 erfolgt sein muß, zeigt ja ein bereits bestehendes Kloster in Bethanien an, denn mit einem rechtlich noch gar nicht gegründeten hätte der König nichts tauschen können.

So muß das Lazaruskloster in Bethanien kurz vor dem Tode Fulkos gegründet sein, noch ehe im Herbst 1143 die beiden Chorherren des Hl. Grabes mit der Supplik und dem Auftrag, die Bestätigung von RRH n° 174 sowie eine allgemeine Besitzbestätigung ihres Stifts zu erwirken, an die Kurie reisten. Es liegt auf der Hand, daß die Supplik praktisch gleichzeitig mit der rechtlichen Gründung des Klosters ist, denn wenn man schon eine päpstliche Bestätigung des Vorgangs wollte und dabei gar noch insinuierte, das Kloster sei überhaupt noch nicht existent, so mußte man sogleich nach der Gründung mit der Supplik nach Rom reisen, um die gewünschte Bestätigung so rasch wie möglich zu erhalten und ehe Rom von der bereits erfolgten Gründung erfuhr, solange man also noch mit der Fiktion arbeiten konnte, das Kloster existiere noch gar nicht. Unter diesen Umständen bleibt für die Datierung des zweiten Tausches des Königs Fulko, über den RRH n° 562b berichtet, nur die kurze Zeitspanne zwischen der rechtlichen Gründung und dem Tode Fulkos, ja man wird das Stück wegen seines Inhaltes sogar unmittelbar nach und im Zusammenhang mit der Gründung ansetzen müssen, weil die Vergrößerung und Arrondierung des Klosterbesitzes an seinem Sitz anläßlich der Gründung durchaus sinnvoll und angemessen war. Je mehr man Fulkos Tausch im Zusammenhang mit der Erstausstattung des Klosters sieht, desto weniger wird man das an das Kloster gegebene Gut, den *bourg de Béthanie* des Regests, als die Wiedergabe eines lateinischen *burgus* des verlorenen Diploms, also der Vorstadt von Bethanien, sehen, zumal Bethanien, das zwar ein Kastell hatte, aber nicht ummauert war, eine Vorstadt im eigentlichen Sinne gar nicht haben konnte und ohnehin schon im Ortskern zu klein war, um einen Stadtteil zu entwickeln, der sich deutlich von einer Altstadt abgehoben hätte. Es wird im Mittelalter niemals als ein großer Ort geschildert und schon biblisch nur als *castellum* bezeichnet. Vor dem Ersten Weltkrieg zählte es etwa 40 Hütten, zu

Beginn der sechziger Jahre 800 Einwohner[45]. In der wenig präzisen Terminologie des Regests des 18. Jh. werden wir *bourg* daher eher in der Bedeutung eines kleinen Ortes, eines Fleckens, zu fassen und in dem Tausch die Grundausstattung des Klosters mit dem Ort Bethanien zu sehen haben.

Mehrere Dinge sind bemerkenswert. Einmal mußte das nach fast sechsjähriger Wartezeit endlich gerade gegründete Kloster dem König in einem Tauschgeschäft ein Dorf geben, um überhaupt in den Besitz des Ortes Bethanien zu gelangen, obgleich doch nichts natürlicher gewesen wäre und mehr königlicher Munifizenz entsprochen hätte, als einer Klostergründung, die man so lange geplant hatte, den Ort, den man dafür ausersehen hatte, ohne Gegenleistung zu schenken. Wir können dies nur feststellen, aber nicht erklären. Könnten wir das von dem Kloster hergegebene Casale *Bethue* identifizieren, so wäre vielleicht dessen Bedeutung für den König abzumessen, aber solange es unbekannt bleibt, ist der Vorgang nicht recht zu verstehen. Wir müssen ferner unterstellen, daß entweder mit diesem Tausch oder aber getrennt davon beim Gründungsakt das Königspaar die 1138 erworbene Lazaruskirche in Bethanien an das Kloster gab. Nun wird man ja nicht annehmen, daß hier fast sechs Jahre an der Stätte, wo Christus den toten Lazarus wiedererweckt hatte, kein Gottesdienst gehalten worden wäre. Dann aber haben wir erneut über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg eine königliche Eigenkirche im Hl. Land (s. auch oben S. 209.225.359), wenn auch feststand, daß dieser Zustand hier nur vorübergehend sein werde. Schließlich ist es seltsam, daß die Frage, ob es nun ein Mönchs- oder ein Nonnenkloster werden solle, scheinbar noch immer offen war, als man sich an den Papst wandte, und diesen scheinbar auch gar nicht interessierte, da er das eine oder das andere lizenzierte, wie er gebeten worden war. Das ist aber doch schwer vorstellbar. Geht man schon mit dem Plan einer Klostergründung, über den doch seit immerhin nahezu sechs Jahren geredet worden war, an die Kurie, um sich dort eine päpstliche Bestätigung oder geradezu die Erlaubnis zur Gründung zu holen, so muß man doch konkrete Absichten haben und allmählich wissen, ob man ein Mönchs- oder ein Nonnenkloster gründen will. Auch muß man darauf gefaßt sein, daß die Kurie präzise Auskünfte verlangt, was denn nun eigentlich gewünscht werde. Wir lassen dieses Problem vorerst offen und kommen unten S. 398 darauf zurück.

Ganz anders sieht es denn auch aus in RRH n° 226 des Königs Balduin III. von Jerusalem aus dem Jahre 1144, in dem er RRH n° 174 bestätigte. Da die

45 Baedeker, Palestine et Syrie ed. IV S. 123; Guide bleu: Israel S. 373. Das Lexikon f. Theol. u. Kirche ed. II 2, 306 s.v. Bethanien gibt 1500 Einwohner.

Gründung des Lazarusklosters in Bethanien nach unseren bisherigen Ermittlungen erst kurz vor dem Tode des Königs Fulko erfolgt war, legten die Chorherren vom Hl. Grabe Wert darauf, vom neuen König eine Bestätigung von RRH n° 174 zu erhalten, da sie die Lazaruskirche schon 1138 gegen Khirbat at Tuquc hergegeben und an dem neuen Ort gewiß seit sechs Jahren Landesausbau getrieben hatten, soweit die Wüste ihn zuließ. Diese Wertvermehrungen waren nur dann ungefährdet, wenn die junge Klostergründung in Bethanien nicht etwa durch den Wechsel in der Herrschaft in Gefahr geriet. Zwar hatte Balduin III. schon zu RRH n° 174 seinen Konsens gegeben, wie dies der beim Tode Balduins II. 1131 begründeten Samtherrschaft entsprach[46], aber eine eigene Bestätigungsurkunde des unter der Regentschaft seiner Mutter stehenden neuen Königs war natürlich besser, weil sie in stärkerer Weise als der Konsens Balduins III. zu RRH n° 174 die 1138 in Khirbat at Tuquc getroffenen Regelungen auch für die Zeit aufrechterhielt, wo Melisendis verstorben sein würde. Wir haben schon anderswo dargelegt[47], daß es eines Konsenses der Königinmutter Melisendis zu RRH n° 226 nicht mehr bedurfte, weil sie bereits RRH n° 174 gemeinsam mit dem König Fulko ausgestellt hatte und damit in der Angelegenheit persönlich gebunden war. Es ist sehr bedauerlich, daß RRH n° 226 nur mit a. inc. 1144, ind. 7 datiert ist und kein Tagesdatum aufweist. Wenn die Gesandten im Herbst aus dem Hl. Land nach Rom aufgebrochen waren und der Papst ihre Angelegenheiten bereits im Januar urkundlich beschied, müssen wir annehmen, daß sie sogleich mit dem ersten Frühjahrspassagium im März oder April 1144 nach Jerusalem zurückkehrten. Man wüßte gern, wie rasch die Chorherren dann den König zur Ausstellung von RRH n° 226 bewogen haben. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß nun, nachdem der Papst die Klostergründung und den vorangegangenen Tausch der Lazaruskirche gegen Khirbat at Tuquc genehmigt hatte, alle Beteiligten – das Königshaus, die Chorherren und das ja bereits vor der Abreise der Gesandten gegründete Lazaruskloster – eine rasche Bestätigung durch den König Balduin III. wünschten, die nicht nur den König erneut und auf Dauer auf die Handlungen seiner Eltern festlegte, sondern auch nach Vorliegen der päpstlichen Lizenz den Abschluß des langen Gründungsvorgangs markierte, ja nunmehr um so nötiger war, als ja JL. 8481 noch immer von der Fiktion ausging, das Kloster sei noch ungegründet, und man daher eine Urkunde benötigte, die es endlich als bestehend auswies, erst recht, da der in RRH n° 226 bereits bekannte Tod des Papstes Celestin II. am 8. März 1144

46 Mayer, Studies, DOP 26, 100f., 111ff.

47 Ebd. S. 115.

Druck auf die Parteien ausübte, aus der angeblich erst noch beabsichtigten Klostergründung nunmehr wirklich ein gegründetes Kloster zu machen, denn noch nicht in die Tat umgesetzte Verfügungen verstorbener Päpste waren in der Praxis von zweifelhaftem Wert, ja der Erzbischof von Nazareth hat sich gegenüber dem Kloster Josaphat geradezu darauf berufen, daß selbst die rechtswirksam gewordenen Verfügungen des Papstes Innocenz II. mit seinem Tode ihre Gültigkeit verloren hätten (s. oben S. 335). Man fragt sich natürlich, warum die Gesandten nicht ihre Abreise verschoben, bis sie von dem am 12. März 1144 gewählten neuen Papst Lucius II. eine neue Urkunde ähnlicher Art erhalten hatten. Es war dies aber erstens eine Frage der Schiffsabfahrten. Die günstige Zeit mit vielen Abfahrten war im Frühjahr, dann kamen Abfahrten massiert erst wieder im August und September für die im Osten überwinternden Konvois. Auch war der Geschäftsgang der Kurie natürlich nicht der rascheste, erwirkten doch die wohl noch im Oktober 1143 eingetroffenen Gesandten erst Anfang Januar ihre Urkunden für das Hl. Grab, und bei einem Pontifikatsbeginn war der Geschäftsgang eher schleppender als sonst, sofern die Angelegenheit nicht sehr wichtig war. Schließlich muß man noch bedenken, daß sich die Chorherren JL. 8481 als feierliches Privileg mit 12 Kardinalsunterschriften hatten geben lassen. Das war eine teure Angelegenheit, da nicht nur für ein feierliches Privileg als solches eine erhebliche Kanzleitaxe zu erlegen war, sondern auch noch für jede Kardinalsunterschrift eigens bezahlt werden mußte. Es mag also auch eine Kostenfrage gewesen sein, wenn die Gesandten mit dem Privileg eines verstorbenen Papstes abreisten.

Eine Urkunde, in der das Kloster schon bestand, stand zwar schon in dem verlorenen Diplom des Königs Fulko zur Verfügung, in dem er Bethanien an das Kloster gab und dafür *Bethue* eintauschte. Aber dieses Stück mag als normale, unauffällige Tauschurkunde formuliert gewesen sein, der es an der nötigen Feierlichkeit gebrach, auch wenn die Bedeutung des Stückes unübersehbar ist und auch durch die lange Serie königlicher Bestätigungen verdeutlicht wird. Vor allem aber hatte es den Mangel, daß es vor JL. 8481 ausgestellt war, somit das Königsdiplom und das Papstprivileg insoweit kontradiktorisch waren, als das frühere Diplom das Kloster als schon existent, das spätere Privileg als erst noch zu gründend auswies. Diesem Mangel wurde abgeholfen durch RRH n° 226, wo das Kloster nicht nur als bereits gegründet erscheint, sondern das auch die nötige Feierlichkeit aufweist. Auf die lange Zeugenreihe haben wir schon hingewiesen. Der Patriarch mit zwei Erzbischöfen, drei Bischöfen, zwei Äbten, zwei Prioren, dem Johannitermeister, dem bedeutenden Templer Gaufrid Fulcher und 17 Chorherren des Hl. Grabes werden hier genannt, und

im Context wird ausdrücklich darauf Bezug genommen, daß der verstorbene Papst Celestin II. die Lazaruskirche zum Rang einer Abtei erhoben habe. Auch die scheinbare Unsicherheit, welche Art von Kloster denn gegründet werden solle, ist jetzt verschwunden. Es handelt sich um ein Nonnenkloster, da die Äbtissin Mathilda und die in der Lazaruskirche angesiedelten Nonnen erwähnt werden. Angesichts aller dieser Erwägungen vermuten wir zwar, daß RRH n° 226 im späten Frühjahr oder frühen Sommer 1144 erging, aber das Datum erlaubt uns nur, es nach März 1144 als dem Zeitpunkt, in dem die Schiffahrt im Mittelmeer wieder aufgenommen wurde, und dem Monat, in dem der Papst Celestin II. starb, und vor dem 23. September 1144 als dem letzten Tag der 7. Indiktion anzusetzen.

Raybaud erwähnt in seinem Regest R von RRH n° 562b (oben S. 382) auch eine Bestätigung des von dem König Fulko vorgenommenen Tausches von *Bethue* gegen Bethanien durch den König Balduin III. Wir glauben (unten S. 394f.), daß Balduin III. und seine Mutter den Gütertausch des Königs Fulko nicht gemeinsam bestätigten, sondern in getrennten Urkunden. Eine allein ausgestellte Bestätigungsurkunde des Königs Balduin III. könnte aus den ebenfalls unten S. 394 dargelegten Gründen nur entweder in das Jahr 1144 fallen oder aber in die Zeit nach RRH n° 245 vom 4. Juli 1147. Wir vermuten ersteres, denn für die Äbtissin Mathilda und die Nonnen bestand jeder Anlaß und auch die Möglichkeit, zusammen mit der Wiederholung von RRH n° 174 in RRH n° 226 vom Jahre 1144 auch eine Bestätigung des für das Kloster grundlegenden Gütertausches mit dem König Fulko zu erbitten, durch den der Konvent Eigentümer des Ortes Bethanien wurde.

Anders steht es dagegen mit der Bestätigung desselben Tausches durch die Königin Melisendis. In seinem Regest R von RRH n° 562b zählt Raybaud die Herrscher, die Fulkos Tausch des Ortes Bethanien bestätigten, in folgender Reihung auf: Königin Melisendis, König Balduin III., König Amalrich (I.), auf den dann noch, durch RRH n° 562b selbst, der König Balduin IV. folgt. Schon Fulkos ursprünglicher Tausch muß nach den Kanzleigebräuchen der Zeit und nach der Verteilung der politischen Gewichte[48] mit dem Konsens der Königin Melisendis ergangen sein, auch ohne daß dies ausdrücklich bezeugt ist. Wir haben aus der Zeit nach der Revolte des Grafen Hugo von Jaffa 1134[49] keine Ausnahme von dieser Regel bei den jerusalemitanischen Urkunden Fulkos (in Antiochia, wo er Regent war, steht es anders), und aus der Zeit vor der Erhebung, die aber für die erst 1138 anlaufende Gründung

48 Dazu ebd. S. 113.

49 Dazu ebd. S. 104f.

Bethaniens ausscheidet, fehlt es uns an Diplomen Fulkos. Der an sich nicht eben übertrieben präzise Jean Raybaud, der 1741 das Regest R von RRH n° 562b verfaßte, wußte zwischen einer Bestätigung *(confirmation)* und einem Konsens *(consentement)* im allgemeinen wohl zu unterscheiden. Wir nehmen daher einen Konsens der Königin zu Fulkos ursprünglicher Tauschurkunde und eine eigene Bestätigungsurkunde der Königin aus ihrer Witwenzeit an, als sie aufgrund der letztwilligen Handlungen ihres Vaters Balduin II. einen fortdauernden Anteil an der Herrschaft im Reich hatte. Wie die Bestätigung des Königs Balduin III. liegt diejenige seiner Mutter also sicher nach Fulkos Tod am 10. November 1143. Sie liegt aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit noch später. Prinzipiell könnte ihre Bestätigung allein oder gemeinsam mit ihrem die Samtherrschaft teilenden Sohne Balduin III. ausgestellt sein. Vor 1149 (RRH n° 256) hat Melisendis nicht allein geurkundet, dann aber bis zu ihrem Tode. Von 1144 bis 1147 (RRH n° 227.245) urkunden Balduin III. und Melisendis gemeinsam mit der einzigen Ausnahme von RRH n° 226 aus dem Jahre 1144, in dem RRH n° 174 bestätigt wurde. Es ist richtig, daß dieses Diplom weder des Konsenses der Königinmutter noch der gemeinsamen Ausstellung durch Mutter und Sohn bedurfte, weil Melisendis ja bereits das zu bestätigende RRH n° 174 mit ausgestellt hatte. Das hat sie aber nicht gehindert, in RRH n° 227 zusammen mit Balduin III. dem Leprosenkonvent von St. Lazarus bei Jerusalem eine Schenkung zu bestätigen, die sie ursprünglich gemeinsam mit ihrem Gemahl Fulko gemacht hatte, wenngleich hier im Gegensatz zu RRH n° 174 nicht nur der frühere Rechtsakt zu bestätigen war, sondern auch die inzwischen vorgenommene Wertmehrung durch die Leprosen, die nach der Landschenkung dort mit dem Weinbau begonnen hatten. Dennoch tritt eben neben die oben S. 390ff. vorgeführten rechtlichen Erwägungen auch eine politische, die uns dazu bewegt, in RRH n° 226 das älteste erhaltene Diplom Balduins III. zu sehen. Die Beteiligung der Mutter fehlt dem Diplom wohl auch deshalb, weil die Regentin Melisendis sich offenbar noch nicht entschlossen hatte, in welchen rechtlichen Formen sich ihre Doppelstellung als Teilhaberin an der Samtherrschaft und Regentin für den minderjährigen Balduin III. in den Diplomen niederschlagen sollte, ein Grund mehr, RRH n° 226 möglichst bald nach der obersten Grenze von März 1144 anzusetzen[50]. Eine gemeinsam ausgestellte Bestätigung von Fulkos Tausch betreffend Bethanien durch Balduin III. und Melisendis könnte nur in die Zeit zwischen 1144 und 1149 fallen, als Melisendis allein zu urkunden beginnt. In einer

50 Zur schrittweisen Zurückdrängung Balduins III. in den Königsurkunden nach 1144 vgl. ebd. S. 115–142.

solchen gemeinsamen Urkunde wäre Balduin III. vor seiner Mutter genannt worden, und man müßte erwarten, daß RRH n° 562b dann eine Reihung Balduin III., Melisendis, Amalrich (I.) vorgenommen hätte. Die tatsächliche Nennung von Melisendis an erster Stelle in der Reihung, wie sie in Raybauds Regest R wiedergegeben wird, veranlaßt uns zur Annahme, daß sie allein für Bethanien geurkundet und den Tausch bestätigt hat.

Unter dieser Voraussetzung muß ihre Bestätigung nach RRH n° 245 vom 4. Juli 1147 als dem letzten gemeinsam mit Balduin III. ausgestellten Diplom liegen. Eine untere Grenze ist mit ihrem politischen Sturz im Jahre 1152 gegeben, der am 20. April 1152 schon vollzogen war[51]. Von nun an lebte sie zurückgezogen in ihrem Wittum Nablus, wo sie zwar noch selbständig urkundete, aber in der Regel nur noch über dort gelegene Besitzungen oder über verstreuten Privatbesitz, der ihr in der Umgebung Jerusalems offenbar noch verblieben war; RRH n° 313 ist die einzige, nicht völlig durchsichtige Ausnahme. Die Bestätigung des Tausches, mittels dessen das Lazaruskloster den Ort Bethanien erworben hatte, war nicht ein Hausgutproblem, zu dem man Melisendis allenfalls noch hätte fragen müssen, sondern eine Funktion der politischen Herrschaft im Reich. Nach ihrem Sturz bedurfte das Kloster ihrer Bestätigung nicht mehr, sehr wohl aber vorher, und zwar ganz besonders, als sie zwischen 1147 und 1149 allein zu urkunden begann und das Königtum ihres Sohnes Balduin III. zunächst einmal immer schattenhafter wurde. In dieser Krisensituation mußte das Lazaruskloster ein Bedürfnis haben, zu der Bestätigung durch Balduin III. auch noch eine der Königinmutter zu erhalten, da diejenige des Königs vielleicht von seiner Mutter bald nicht mehr anerkannt würde. Auch andere Empfänger empfanden solche Zwänge. Die Johanniter ließen sich 1150 RRH n° 262, obgleich es nur von Melisendis ausgestellt wurde, außer von ihr auch von Balduin III. besiegeln, während die Leprosen von St. Lazarus bei Jerusalem sich ein und dasselbe Rechtsgeschäft in getrennten Urkunden von Melisendis und Balduin III. bestätigen ließen[52]. Es wäre theoretisch möglich, daß das Regest Raybauds (oben S. 382) so zu verstehen wäre, daß nur eine Bestätigung der Königin Melisendis ergangen wäre, versehen jedoch mit dem Konsens sowohl Balduins III. wie seines Bruders Amalrich. Es gibt hierfür durchaus Beispiele (RRH n° 262.278), aber in RRH n° 562b wird ausdrücklich von einer Bestätigung des Königs Amalrich (I.) gesprochen, so daß ein gemeinsamer Konsens Balduins III. und Amalrichs aus dessen vorköniglicher Zeit nicht gemeint sein kann, sondern wir vielmehr

51 Ebd. S. 164ff., bes. S. 169f.

52 Dazu ebd. S. 139f.144ff.

doch mit drei getrennten Bestätigungen des Königs Balduin III., seiner Mutter Melisendis und seines Bruders und Nachfolgers Amalrich (I.) rechnen müssen.

Die in RRH n° 226 im Jahre 1144 genannte Äbtissin Mathilda ist natürlich die ehrwürdige Matrone, die Melisendis nach dem Fundationsbericht des Wilhelm von Tyrus in Bethanien als erste Äbtissin einsetzte und die dann bald starb und der die Königstochter Iveta aus St. Anna in der Äbtissinnenwürde nachfolgte. Mathilda ist anderweitig urkundlich nicht bezeugt. Wie lange sie regiert hat, wissen wir nicht. Es ist eine müßige Spekulation, wenn auch nicht ausgeschlossen, daß Melisendis den Gütertausch über Bethanien in dem Zeitpunkt bestätigte, als Iveta die Äbtissinnenwürde übernahm, aber der primäre Grund für die Einholung der Bestätigung der Melisendis muß der seit 1147 rapid voranschreitende politische Zerfall des Reiches und die Rivalität zwischen Melisendis und ihrem Sohn Balduin III. gewesen sein. Auch war für den Augenblick der Erhebung Ivetas zur Äbtissin nicht so sehr die Bestätigung des Besitzes des Ortes Bethanien vonnöten, sondern vielmehr eine Vermehrung des Patrimoniums des Klosters, so daß es einer Königstochter und der Schwester der Melisendis auch angemessen war. In ähnlicher Weise hatte ja Balduin I. das Patrimonium von St. Anna vergrößert, als er seine Gemahlin Arda verstieß und dort einwies (s. oben S. 243). Eher als die Bestätigung von Fulkos Gütertausch möchten wir daher die bei Wilhelm von Tyrus berichtete Schenkung der ganzen Stadt Jericho durch Melisendis an Bethanien (oben S. 372) mit der Wahl Ivetas zur Äbtissin verbinden, denn dies war ein wahrhaft königliches Geschenk[53]. Auch wenn der russische Igumen Daniil[54] es zu Anfang des 12. Jh. nur als ein Dorf bezeichnet, so war es doch der Sitz eines Bistums der Vorkreuzzugszeit, das allerdings von den Kreuzfahrern nur in einer bestimmten Situation und aus bestimmten Gründen (oben S. 200ff.) auf dem Papier wiederbelebt wurde. Die wirtschaftliche Bedeutung beruhte zu allen Zeiten vor allem auf der durch die reichlich fließende Elisäusquelle (ʿAin as-Sultan) geförderten subtropischen Vegetation mit dem Anbau von Dattelpalmen, Bananen, Zuckerrohr und Indigo[55]. Dazu traten die Ein-

53 Zum Erwerb Jerichos durch das Königshaus s. ebd. S. 103 Anm. 20a, wo »late forties or early fifties« ein lapsus calami und zu »late thirties or early forties« zu verbessern ist.

54 Daniel c. 35 S. 31.

55 Beyer, Kreuzfahrergebiete von Jerusalem, ZDPV 65, 168 nach arabischen Quellen des 10. und 12. Jh. und nach Jakob von Vitry; Baedeker, Palestine et Syrie ed. IV S. 126 belegt noch den Flurnamen ṭawāhīn as-sukkar = Zuckermühlen westlich der Quelle; Abb. bei Benvenisti, Crusaders S. 255; Beschreibung bei Smail, Crusaders S. 88.

nahmen aus dem Pilgerverkehr an diesem klassischen Wallfahrtsort, von wo die Pilger ihre Palmwedel nach Hause brachten. Wilhelm von Tyrus[56] beziffert die zu seiner Zeit in den achtziger Jahren des 12. Jh. anfallenden Einkünfte auf die enorme Summe von jährlich 5000 Byzantinern. Es ist indessen nicht sicher, ob Bethanien den Besitz von Jericho ungestört bis 1187 innehatte, denn Johann von Ibelin[57] weist Jericho als Sitz einer *Cour des Bourgeois* der Herrschaft St. Abraham (Hebron) zu, was Beyer[58] ohne Begründung verworfen hat. Es wäre aber durch und durch begreiflich, wenn die Herren von St. Abraham, die spätestens seit Rainald von Châtillon[59] 1177, möglicherweise aber schon seit Philipp von Nablus[60] auch Herren des riesigen Kronlehens Transjordanien waren, von beiden Herrschaften her ein begehrliches Auge auf Jericho geworfen hätten, das ja nicht ganz rechtmäßig in die Hand des Königshauses gekommen war, was auch auf die Weitergabe an Bethanien Schatten warf. Von Rainald weiß man, daß er 1186 dem König antworten ließ, er sei in seinem Land Herr wie der König in dem seinigen[61]. Wer sich so selbstbewußt außerhalb des Rechtes stellte, brauchte die Rechte Bethaniens in Jericho ebensowenig zu achten wie diejenigen des Bischofs von Bethlehem in dessen bischöflicher Residenzstadt (s. oben S. 69), denn auch dort scheint die Herrschaft über den Ort dem Bischof entglitten und in die Hände der Herren von Hebron gekommen zu sein. Solange aber Bethanien Jericho behielt, war Melisendis dem ihr im Fundationsbericht Wilhelms von Tyrus unterstellten Ziel, das Lazaruskloster in Bethanien zum reichsten Kloster des Landes zu machen, ein sehr beträchtliches Stück nähergekommen, und ob nun die standesgemäße Ausstattung Ivetas von Anfang an bei den langjährig verfolgten Gründungsplänen im Vordergrund stand oder nicht, so bietet ihre Erhebung zur Äbtissin den besten Anlaß für eine so reiche Schenkung.

Leider nützt uns das für die Datierung der sicherlich verbrieften Schenkung Jerichos an Bethanien nicht viel, da wir eben nicht wissen, wann Mathilda starb und Iveta erhoben wurde; 1157 amtiert Iveta als Äbtissin (RRH n° 327). Wurde ein kanonisches Mindestalter von 30 Jahren eingehalten, ehe sie Äbtissin werden konnte (s. oben S. 250), so kann sie frühestens 1149 zu dieser Würde gelangt sein, da sie 1119 oder 1120 geboren wurde. Immerhin gilt aber

56 Wilhelm von Tyrus XI 15 S. 479.
57 Livre de Jean d'Ibelin c. 270 S. 420.
58 Beyer, Kreuzfahrergebiete von Jerusalem, ZDPV 65, 168 Anm. 5.
59 Mayer, Marseilles Levantehandel S. 151.
60 Lignages d'Outremer c. 26 S. 462.
61 Estoire de Eracles XXIII 23 S. 34.

für die Schenkung Jerichos die gleiche Überlegung wie für das Datum der Bestätigung von Fulkos Gütertausch durch seine Witwe Melisendis, wenn auch mit einem geringeren Grad an Sicherheit, weil der Fundationsbericht Wilhelms, der uns die Schenkung Jerichos überliefert, literarischer und damit rechtlich weniger präzis ist als das Regest R von RRH n° 562b, aus dem wir über Fulkos Gütertausch mit Bethanien und die sich daran anknüpfenden königlichen Bestätigungen erfahren. Aber wenn Melisendis diese Schenkung allein machte, und Wilhelm berichtet nichts von einer Beteiligung Balduins III., dann muß auch dieser Akt (und damit wohl auch Ivetas Erhebung) in die Zeit zwischen dem 4. Juli 1147 und dem 20. April 1152 fallen.

Es bleibt offen, warum sich die Gründung so lange hinzog und wo die Widerstände herkamen. Am Patriarchen von Jerusalem oder am Chorherrenstift vom Hl. Grab kann es nicht gelegen haben, denn schon 1138 hatten beide der Errichtung des Klosters in RRH n° 174 zugestimmt. Ebensowenig kann es daran gelegen haben, daß man zwar 1138 die standesgemäße Ausstattung Ivetas schon ins Auge faßte, aber damit wartete, bis sie das für eine Äbtissin kanonische Alter erreicht hatte, wenn es ein solches gab. Denn dann hätte man bis 1149 oder 1150 warten müssen. Auch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem König Fulko und der Königin Melisendis wird man ausschließen dürfen, denn da Iveta durch ihren Eintritt in St. Anna ein für allemal vom politischen Schachbrett verschwunden war (s. oben S. 254ff.), brauchte Fulko, der ein politischer Pragmatiker war, nichts gegen ihren Aufstieg zur Äbtissin von Bethanien einzuwenden. Auch die allgemeine kirchenpolitische Situation kann den langen Anlauf nicht erklären, denn, falls man damals überhaupt schon beabsichtigte, den Papst um die Lizenzierung der Gründung zu bitten, mochte man während des anakletianischen Schismas damit zögern, weil es die Frage der Obödienz hätte akut werden lassen, obgleich man im Königreich Jerusalem Innocenz II. zugeneigt zu haben scheint. Aber spätestens seit dem Laterankonzil von 1139 spielte dies keine Rolle mehr.

Während wir diesen Punkt offenlassen müssen, müssen wir noch einmal zu RRH n° 174 und JL. 8481 zurücklenken, wo beidemale der Anschein erweckt wird, als seien sich die Gründer noch nicht im klaren, ob sie nun ein Männer- oder *(seu, aut)* ein Frauenkloster gründen wollten, während zur Zeit der Ausstellung von JL. 8481 bereits ein Kloster bestand, das nach dem Zeugnis von RRH n° 226 ein Nonnenkloster war. Es ist unsicher, ob in der Forschung die jahrelange Unsicherheit über die geplante Art von Kloster überhaupt bemerkt worden ist, obgleich sie nicht nur an sich seltsam ist (s. oben S. 377), sondern speziell hier auffallend ist, da die Frage zugunsten von Nonnen bereits geklärt

war, als man JL. 8481 erbat und etwas anderes jedenfalls dann nicht in Betracht kommen konnte, wenn man schon 1138 RRH n° 174 mit der von Wilhelm von Tyrus im Fundationsbericht unterstellten Absicht ausstellte, ein Kloster zur Versorgung Ivetas zu gründen. Mit einem Männerkloster wäre dies ja nicht erreicht worden. Die Literatur berührt diese Frage jedenfalls nicht, denn soweit das Problem überhaupt bemerkt worden sein sollte, mußte man es durch den Nonnenkonvent, der in RRH n° 226 geschildert wird, als im Sinne eines Frauenklosters für geregelt halten. Nun muß man aber davon ausgehen, daß an dem Fundationsbericht doch das meiste wahr ist, auch wenn die Gründungsvorgänge zeitlich stark gerafft werden. Es gibt keinen Anlaß, den Tenor des ganzen Berichtes zu bezweifeln, daß die Königin Melisendis bei dieser Gründung etwas ganz Besonderes wollte. Und wie hätte man die Stellung einer aus dem Königshause stammenden Äbtissin stärker hervorheben können, als wenn man für sie ein Benediktiner-Doppelkloster gegründet hätte, so daß nicht nur Nonnen, sondern auch Mönche unter ihrer Führung standen?

Das ist nicht so ungewöhnlich, wie es zunächst den Anschein haben mag. Die Doppelklöster hatten ihre Hochblüte in der Karolingerzeit und gingen dann zurück, verschwanden aber niemals ganz[62]. Im Zuge der Ausbreitung und Intensivierung des Marienkultes im 12. Jh. entstand eine neue Form des Doppelklosters, bei der ein Männerkloster bei einem Frauenkloster eingerichtet wurde und die Mönche den Nonnen dienten und gemeinsam mit diesen unter der Leitung einer Äbtissin standen. Die biblische Rechtfertigung dafür fand man darin, daß Christus am Kreuz den Evangelisten Johannes in ein sohnesartiges Verhältnis zu Maria einsetzte (Joh. 19,26f.) und Johannes dann Maria diente. Gerade der König Fulko hatte als Graf von Anjou das bedeutendste Doppelkloster dieser Art, nämlich die 1101 von dem Kreuzzugsprediger Robert d'Arbrissel gegründete Abtei Fontevrault in der Diözese Poitiers, die in Wahrheit sogar fünf Konvente innerhalb ihrer Mauern umfaßte, aktiv gefördert. Wir glauben in der Tat, daß die Wendungen *conventus monachorum seu sanctimonialium* (RRH n° 174) und *monastici religionis viri aut mulieres* nicht als Alternativen, sondern als Doppelung zu verstehen sind, und die Bedeutung von *seu* oder *aut* im Sinne von *et* im Mittellateinischen ist nicht einmal so selten[63]. Das ist nun leicht gesagt, daß hier von vornherein die Gründung eines Doppelklosters beabsichtigt war; es müßte aber besser bewiesen werden

62 Vgl. allgemein dazu Hilpisch, Doppelklöster, passim u. bes. S. 59ff.70ff.85ff.

63 Niermeyer, Lexicon Minus s.v. *aut, seu;* Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis s.v. *seu;* Mittellateinisches Wörterbuch s.v. *aut.*

als lediglich mit der Annahme, daß an sich disjunktive Konjunktionen hier nicht disjunktiv gemeint sind. Sucht man nach weiteren Beweisen, so ist zunächst darauf zu verweisen, daß benediktinische Doppelhäuser dem Hl. Land nicht fremd waren, denn wir haben schon oben S. 94f. gesehen, daß das benediktinische Priorat von Josaphat in St. Georg oberhalb von Tiberias 1178 ein Doppelpriorat war, in das auch Benediktinerinnen aufgenommen wurden, wenngleich hier natürlich die Mönche im Vordergrund standen. Auch die Johanniterschwestern müssen ja, ehe sie in eigenen Häusern untergebracht wurden, in mindestens lockerer Form den an sich rein männlichen Johanniterhäusern angegliedert gewesen sein. Es kommt dazu, daß das als sehr geräumig geschilderte Stadtkloster von St. Lazarus in Jerusalem im 12. Jh. das Patrozinium des Johannes Evangelista hatte, also jenes Heiligen, der neben Maria in der Kongregation von Fontevrault und überhaupt in den Doppelklöstern neuer Art besonders verehrt wurde.

Entscheidend aber sind urkundliche Nachweise, die es, wenn auch in ganz bescheidener Anzahl gibt. Als die Äbtissin Eva von St. Lazarus 1178 mit dem Abt von Josaphat einen von den beiderseitigen Vorgängern nur mündlich verabredeten Landtausch beurkundete (RRH n° 569a), da wurde diese Urkunde bezeugt von sechs Mönchen von Josaphat *(de monachis)*, fünf Nonnen von St. Lazarus *(de monachalibus)*, darunter einer namens Milisent, und drei Laien *(de burgensibus)*. Als die Einigung 1180 wiederholt wurde (RRH n° 591a), gestaltete man die Besitzbeschreibung detaillierter und verlängerte auch die Zeugenliste. Dort wurden jetzt aufgeführt zehn Mönche *(de monachis)* von Josaphat, fünf Nonnen *(ex parte abbatissae)*, darunter auch Milessendis de Roseio, am Schluß aber keine Laien, sondern *de fratribus autem frater Petrus Sancti Lazari praeceptor, frater Palacius et frater Gilabertus*. Ganz theoretisch könnten sie drei Brüder des Leprosenkonvents von St. Lazarus bei Jerusalem sein, der rechtlich überhaupt nichts mit dem Kloster in Bethanien zu tun hatte, aber gerade darum sieht man nicht, was dazu bewogen haben sollte, die Leprosen als Zeugen zu bitten. Seit 1153 begegnet bei den sich zum Ritterorden wandelnden Lazaritern der Meistertitel (RRH n° 284), und es läge nahe anzunehmen, daß die Vorsteher einzelner Niederlassungen, wie sie in Askalon und Caesarea immerhin belegt sind (RRH n° 303.361), den Präzeptorentitel geführt hätten, aber er ist in den Urkunden der Lazariter nicht ein einzigesmal belegt, vielmehr heißt der Vorsteher der Niederlassung St. Laurentius in Painperdu bei Caesarea 1235 Rektor (RRH n° 1066). Es kann sich also bei den letzten drei Zeugen in RRH n° 591a nicht um Leprosen handeln, vielmehr ist darin entweder der Vorsteher der Filiale des Doppelklosters von Bethanien in

Balata bei Nablus zu sehen, um das hier gerungen wurde (s. oben S. 357), oder aber es handelt sich um den unter der Äbtissin stehenden Vorsteher des dem Nonnenkloster in Bethanien angegliederten Männerkonvents mit zwei Mitbrüdern. Noch klarer wird die Lage in RRH n° 640a, freilich nur dann, wenn man zu dem bisher bekannten Regest Jean Raybauds von 1741 noch dasjenige in dem von Hiestand entdeckten und oben S. 382 erwähnten Inventaire de Manosque von 1531 fol. 86 enthaltene Regest hinzuzieht, in dem 1184 die Äbtissin Melisendis von St. Lazarus in Bethanien, die aufgestiegene Nonne aus RRH n° 569a.591a, ihre Rechtshandlung vornimmt *assensu et voluntate eiusdem ecclesie dominarum et fratrum*, wobei in dem Gegensatz *dominae–fratres* die übergeordnete Rolle der Nonnen klar zum Ausdruck kommt. Der doppelklösterliche Charakter von St. Lazarus in Bethanien unterliegt danach für das 12. Jh. keinem Zweifel mehr, und nun wird auch klar, warum die 1138 von den Chorherren des Hl. Grabes ertauschte frühchristliche Lazaruskirche nicht ausreichte, sondern man daneben eine weitere baute, auf die man das Lazaruspatrozinium übertrug, während man die alte Kirche auf Simon den Aussätzigen umweihte. Offenbar diente die eine Kirche den Nonnen, die andere den Mönchen. Die Angabe in dem Regest M (oben S. 382), der König Balduin IV. habe nicht nur die dem Kloster, sondern auch die *aux autres esglises* gemachten Schenkungen bestätigt, halten wir nur bedingt für eine Schludrigkeit des regestierenden Archivars, denn wir meinen, daß nur eine einzige andere Kirche gemeint war, nämlich die 1138 von Fulko und Melisendis für die Klostergründung ertauschte alte Lazaruskirche. Sollte sie gemeint sein, die zweifellos den Nonnen gehörte, so wäre ihre Nennung in dem Deperditum nur dann nicht auffällig, wenn sie keine bloße Filialkirche war, da in diesem Falle ihre Besitzungen automatisch dem Kloster als Eigentümer gehörten und nur dieses Eigentumsrecht beweispflichtig war. Ganz anders war die Notwendigkeit, eine Bestätigung für den Besitz auch dieser Kirche zu erhalten, wenn zwischen dem Kloster und der alten Lazaruskirche ein rechtlicher Verbund anderer Art bestand, der ein Sondervermögen der alten Lazaruskirche erforderlich oder wünschenswert gemacht hätte. Man kann sich sehr wohl vorstellen, daß die Nonnen ihren Konvent an der neuen Lazaruskirche, die ihnen dienenden Mönche den ihren an der alten, jetzt auf Simon den Aussätzigen geweihten Lazaruskirche hatten und deren in RRH n° 174.226 ausdrücklich bezeugten Besitz unter dem Obereigentum der Nonnen in eigener Regie verwalteten. Ganz unsicher ist es, ob auch im 13. Jh., als das Kloster von Bethanien nach Akkon verlegt war, der Charakter als Doppelkloster gewahrt blieb. Jakob von Vitry[64] erwähnt nur

64 Jakob von Vitry, Hist. Hieros. I 58 S. 1078.

noch Benediktinerinnen. In den Auseinandersetzungen über die Inkorporation von St. Lazarus in den Johanniterorden hören wir, wie im 13. Jh. überhaupt, nur noch von Nonnen, und auch die Johanniter sollten dort nur ihre Schwestern ansiedeln dürfen. Es sieht danach aus, als sei St. Lazarus in Bethanien, das ja 1187 wie alle Klöster den größten Teil seiner Besitzungen im Hl. Land verloren hatte, zum reinen Nonnenkloster geschrumpft. Im 12. Jh. war dies anders, auch wenn die ja als Diener verstandenen Mönche (vgl. ihre Stellung hinter den Nonnen in RRH n° 591a) in den Quellen naturgemäß wenig hervortreten. Wäre uns das Archiv von Bethanien erhalten, so wäre das Bild sicher plastischer.

7. Ein cluniazensisches Kloster in Akkon

Bisher ist in der Literatur hinsichtlich cluniazensischer Klostergründungen im Königreich Jerusalem nur die Rede vom Erlöserkloster auf dem Berge Thabor und von dem Kloster Palmarea bei Haifa[1]. Von einem weiteren Gründungsversuch der Cluniazenser lesen wir in der Literatur fast nichts, obwohl die Quellen seit langem verfügbar sind, ja Röhricht zieht diese Gründung mit der Übergabe Palmareas an Cluny fälschlich zu einem Vorgang zusammen[2]. Viel ist über diesen Versuch der Cluniazenser nicht auszumachen, so daß wir ihn mehr der Vollständigkeit halber hier anfügen. Im Jahre 1170 schenkte in Anwesenheit des Königs Amalrich (I.) von Jerusalem und hoher Prälaten des Königreiches der Bischof Wilhelm von Akkon dem Kloster Cluny unter dem Abt Stephan zu Händen des cluniazensischen Mönches Theobald, des Priors von St.-Arnoul-de-Crépy-en-Valois, einen Platz in Akkon zur Erbauung einer Kirche und eines Klosters (RRH n° 476). In der Urkunde des Bischofs erlaubte er *Stephano Cluniacensis ecclesiae reverendo abbati et fratribus eiusdem ecclesiae* auf deren Bitten *in parochia in designato a nobis loco claustrum et ecclesiam aedificare* und gewährte Cluny dessen freien Besitz unter Wahrung der allgemeinen und Parochialrechte der Kirche von Akkon, sofern nicht von ihm oder seinen Nachfolgern Parochialrechte gewährt würden. Dies gestattete er *Cluniacensi ecclesiae mediante viro venerabili Theobaldo eiusdem ecclesiae monacho et Crispiacensi priori*, der in des Bischofs Gegenwart versprach, daß die Kirche von Cluny die vorerwähnten Bestimmungen dem Bischof und seiner Kirche gegenüber allezeit einhalten werde.

Factum est hoc in Acconensi civitate anno ab incarnatione domini MCLXX, indictione III, in praesentia domni patriarchae Amalrici et domni regis Almarici ... Interfuerunt autem ibi viri venerabiles C. (statt *B.* = *Balduin II.*) *Caesariensis, L(etardus) Nazarenus archiepiscopi, R(adulfus) quoque Bethleem ta, B(ernardus)*

---

1 Zur Thaborabtei vgl. vor allem Berlière, Les anciens monastères, Revue bénédictine 5, 558f.; ders., Die alten Benediktinerklöster, Stud. u. Mitt. aus d. Benediktiner- u. Cisterzienserorden 9, 486–489; Hotzelt, Kirchengeschichte S. 16f.74ff.; Peter the Venerable, Letters ed. Constable 2, 291. Zum Übergang an die Johanniter zuletzt Riley-Smith, Knights of St. John S. 413ff. Zu Palmarea vgl. Berlière, Les anciens monastères, Revue bénédictine 5, 559f.; ders., Die alten Benediktinerklöster, Stud. u. Mitt. aus d. Benediktiner- u. Cisterzienserorden 9, 489; Prawer, Colonization Activities, Revue belge de philologie et d'histoire 29, 1109–1114.

2 Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerus. S. 310 Anm. 3. Dagegen Beyer, Kreuzfahrergebiete Akko, ZDPV 67, 238f. Anm. 7, die einzige Stelle, an der die Zusammenhänge überhaupt erkannt werden.

Liddensis, R(adulfus) Tiberiadensis, R(ainaldus) Ebronensis episcopi et plures alii religiosi viri.

Da wir von dieser Gründung nichts weiter hören, vermuten wir, daß sie nicht zur Ausführung kam oder nicht recht gedieh, denn schon wenig später kam es zu einem neuerlichen Versuch unter Mitwirkung des Königs, die Cluniazenser im Königreich anzusiedeln, diesmal durch die schon 1170 von dem Prior Theobald erbetene Übertragung des Klosters Palmarea bei Haifa, dessen Abt bereits in RRH n° 174 von 1138 nachweisbar ist, an Cluny[3]. Da sich der zweite Abt von Palmarea bei der Verwaltung des Klostergutes nicht bewährt habe, bat der König Amalrich den Papst mit der Billigung des Klostergründers und -vogtes Warmund, er möge einen geeigneten Abt oder Prior mit drei oder vier Cluniazenserbrüdern nach Palmarea schicken. Aus der 1170 in Akkon vorgesehenen neuen Cluniazensergründung waren also offenbar keine Mönche für Palmarea zu haben, so daß diese Gründung wohl nie erfolgt war. Es ist eine ansprechende, uns mündlich mitgeteilte Vermutung Rudolf Hiestands, daß das Erlöserkloster auf dem Thabor, wo sich bereits Cluniazensermönche befanden, deshalb nicht um Mönche gebeten wurde, weil man nicht nur Leute, sondern auch Geld brauchte, das man sich eher von dem reichen Cluny als vom Thabor versprechen konnte, dessen Besitzungen zu allen Zeiten der Kreuzfahrer zum Teil muslimisch waren[4]. Es war im Gegenteil so, daß später Palmarea den Thabor personell verstärkte, denn der Abt Johannes vom Thaborkloster war vor 1180 Prior in Palmarea gewesen (RRH n° 594).

Die beträchtliche Zahl der bei der Klostergründung 1170 in Akkon anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe – es fehlen nur die Bischöfe von Bairut, Sebaste und Sidon, denn der Erzbischof von Tyrus und der Bischof von Banyas waren auf einer Mission im Abendland[5] – legt die Vermutung nahe, daß Bischof Wilhelms Schenkung anläßlich einer Reichsversammlung erfolgte, die noch Wichtigeres zu erledigen hatte als diese Gründung. Falls der Bischof Radulf von Bethlehem wirklich 1169/70 in Europa war, wofür einiges spricht[6], so müßte er nach der Gesandtschaft von 1169 aufgebrochen sein, da wir nichts davon hören, daß er ihr angehört hätte. Er müßte auch vor ihr zurückgekehrt

---

3 RRH n° 495. 484 (= JL. 13516); Bernard u. Bruel, Rec. des chartes de Cluny 5, 586 n° 4234; 590 n° 4237.

4 Vgl. hierzu Hotzelt, Kirchengeschichte S. 17 und Hiestand, Päpstliche Legaten S. M 148 (Gibelin von Arles).

5 Smail, Latin Syria, Transactions of the Royal Historical Society 5. Ser. 19, 13.

6 Riant, Éclaircissements, ROL 1, 144ff. Zu der Gesandtschaft und Reise Radulfs vgl. oben S. 201.

sein, weil er an der cluniazensischen Neugründung bereits wieder beteiligt war. Das hätte immerhin seinen erkennbaren Bemühungen entsprochen, sich möglichst nicht zu lange vom König zu entfernen.

Daß man in Cluny gerade den Prior Theobald von St.-Arnoul-de-Crépy-en-Valois[7] wählte, um dem Orden im Hl. Land Raum zu schaffen, war nicht von ungefähr, denn Crépy beanspruchte alte Beziehungen zum Hl. Land. Im dortigen Klosterarchiv wurde bis zur Französischen Revolution ein gefälschter Brief des Abtes Hugo von S. Maria im Tal Josaphat an einen Prior S. von Crépy aufbewahrt[8], den Hugo als Begleitschreiben einem Reliquiengeschenk beigegeben haben soll, das er dem Grafen Simon von Crépy für St.-Arnoul mitgab. Kein anderer als dieser aber, ein heiliggesprochener Intimus des Papstes Gregor VII. und des Abtes Hugos des Großen von Cluny, schenkte das Kloster St.-Arnoul-de-Crépy an Cluny. Im Gegensatz zu White[9] sehen wir die Authentizität der Reliquien nur als ein Motiv der Fälschung, als ein anderes hingegen das Bestreben an, die in dem Schreiben sehr herausgestrichene Heiligkeit des Grafen Simon zu untermauern.

7 Zu ihm vgl. Petit, Histoire, Société de sphragistique de Paris (Mémoires) 3, 224.

8 White, A forged letter, Speculum 9, 405.

9 Ebd. S. 407.

8. Die Laura des hl. Sabas und die orthodoxe Klerikergemeinschaft am Hl. Grabe

Auch während der Kreuzfahrerzeit, als die Griechen zunächst aus dem Hl. Grab vertrieben wurden (s. oben S. 3), bestand die berühmte griechisch-orthodoxe Große Laura Mār Sābā aus dem 5. Jh. fort, die südöstlich Jerusalems an der westlichen Felsenwand des Kidrontales liegt. Schon der russische Igumen Daniil[1] bezeugt für 1106/07, daß sie als orthodoxes Kloster weiter funktionierte, wo er dafür sorgte, daß gewisser russischer Großer im Gebet gedacht wurde. Ebenso ist schon seit langem bekannt, daß im Jahre 1173 wieder eine griechisch-orthodoxe Klerikergemeinschaft am Hl. Grabe zugelassen war, die in RRH n° 502 auftritt. Sie ging zurück auf den politischen Einfluß des byzantinischen Kaisers Manuel I. Komnenos (1143–1180) im Königreich Jerusalem. Manuel ließ damals die Grabeskirche und auch orthodoxe Kirchen im Hl. Land ausbessern; 1169 arbeiteten zwei griechische Mosaizisten in der Geburtskirche in Bethlehem, von denen einer seine Tätigkeit in einer lateinischen und einer griechischen Inschrift verewigte, von denen die lateinische der finanziellen Zuwendungen des Kaisers gedachte, während die griechische einen eindeutigen Oberherrschaftsanspruch Manuels konstruierte[2]. Hin und wieder ist in der Forschung vermutet worden, der König von Jerusalem habe bei seinem Besuch in Konstantinopel 1171 eine Art von Lehnsabhängigkeit von Byzanz anerkannt. Mag dies formal eine zu weitgehende Annahme sein, so ist doch der starke politische Einfluß von Byzanz in Jerusalem seit der Neutralisierung von Nordsyrien im Jahre 1158 seit langem erkannt und konnte kirchenpolitisch nicht ohne Folgen bleiben, denn selbstverständlich verlangte Manuel Konzessionen an die Orthodoxen, wenn er als politischer Schutzherr der Kreuzfahrerstaaten gegenüber Nur ad Din auftrat und Zuwendungen für die Reparaturen an der Grabeskirche machte.

Wir wollen uns an dieser Stelle mit einer Urkunde befassen, die geeignet ist, weiteres Licht auf die Schicksale der griechisch-orthodoxen Kirche im Königreich Jerusalem um die Mitte des 12. Jh. zu werfen. In einer undatierten Urkunde (RRH n° 409) verkaufte Meletos, der Abt der Laura von St. Sabas, dem Prior Nikolaus[3] und den lateinischen Kanonikern des Hl. Grabes *terram illam, videlicet tres vastinas, Kafarrus et Vetus Betor et Deirfres nominatas, quam Melisen-*

1 Daniel c. 97 S. 82.

2 Vgl. zu diesen Zusammenhängen MAYER, Pontifikale, DOP 21, 175f.

3 Nikolaus ist außerhalb von RRH n° 409 von 1160–1163 als Prior belegt, sein Nachfolger aber erst 1166; vgl. RÖHRICHT, Syria sacra, ZDPV 10, 43 mit Anm. 3 u. 4.

dis regina digne (statt *divine?*) *memorie pro elemosina XXIV panum emptorum, quam usque in perpetuum nos et successores nostri singulis sabbatis ad redemptionem anime sue celebrare debemus*, um 480 Byzantiner, *de quibus bisanciis statim ab Amalrico Ierosolimitano rege quandam terram nobis utiliorem, scilicet casale Thora, emimus*. Die Almosenverpflichtung verblieb der Laura. Röhricht hat das Stück etwa richtig mit 1164 angesetzt. Da es keine Zeugen hat, wird es eingegrenzt einerseits durch den Regierungsbeginn des darin schon als König bezeichneten Amalrich (I.) am 18. Februar 1163 und andererseits durch die erste Bestätigung des Verkaufes am 15. Juli 1164 (RRH n° 400; vgl. JL. 11385 von 1168). Wir vermuten, daß der Abt Meletos identisch ist mit dem 1173 bezeugten gleichnamigen Mönch und griechisch-orthodoxen Erzbischof von Gaza und Eleutheropolis, d.h. Beit Jibrin (RRH n° 502). Die ausdrückliche Versicherung, daß Meletos die von der Königin Melisendis geschenkten Besitzungen an die lateinischen Kanoniker der Grabeskirche verkaufte, darf dann bei stringenter Auslegung zu der Vermutung führen, daß schon zur Zeit dieses Verkaufs die bisher nur aus dem Jahre 1173 bezeugte griechische Klerikergemeinschaft wieder am Hl. Grabe zugelassen war. Man braucht den möglichen Einwand, die Betonung der *Latini canonici* sei in einer Urkunde eines griechisch-orthodoxen Abtes selbstverständlich, nicht gelten zu lassen, da auch in einer Schenkung des lateinischen Herrn von Caesarea aus dem Jahre 1166 (RRH n° 425) das geschenkte Gut ausdrücklich den lateinischen Kanonikern des Hl. Grabes zugewandt wird, was doch wohl die Existenz einer nichtlateinischen geistlichen Gemeinschaft daselbst voraussetzt. Aus demselben Grund betonte man in jenen Jahren das lateinische Eigentum am Stadtviertel des Patriarchen in Jerusalem, das ursprünglich griechischer Besitz gewesen war (vgl. oben S. 8ff.10f.). Die Belege hierfür setzen 1167 ein, so daß wir zusammen mit RRH n° 425 des Herrn von Caesarea die Wiederzulassung des griechischen Klerus am Hl. Grab wenigstens in diese Zeit hinaufrücken müssen. Der hier behandelte Verkauf des Abtes Meletos an das Hl. Grab erlaubt es, den terminus post quem für die Wiederzulassung der Griechen noch etwas früher mit 1163/64 anzusetzen, aber es ist sehr wohl möglich, daß sich der Vorgang schon mit der Etablierung des byzantinischen »Protektorates« über die Kreuzfahrerstaaten 1158 verband.

Die Urkunde des Meletos ist auch der Überlieferungsträger für zwei Deperdita der Königin Melisendis und des Königs Amalrich (I.) für St. Sabas. Wenn auch für die Schenkung der Melisendis wie für den Verkauf von *Thora* durch den König Amalrich (I.) die Verbriefung in Urkunden nicht ausdrücklich bezeugt ist, unterstellen wir sie nach den Gebräuchen der Zeit als sicher.

Gerade die von den Lateinern oft unfreundlich behandelten Griechen müssen darauf den größten Wert gelegt haben, da sich nicht voraussagen ließ, wie lange der byzantinische Schutz anhalten werde. Die Datierung der Schenkung der Melisendis hängt von der Lokalisierung der geschenkten Besitzungen ab. *Vetus Bethor* ist Beit ʿUr al Fauqa (Palestine Grid 161/144), 8,5 Kilometer südwestlich von Ramallah gelegen[4]. Nicht ganz ausgeschlossen wäre natürlich auch das unweit davon gelegene Beit ʿUr at Tahta[5]. Der Zusatz *Vetus* ist ein Anachronismus, da beide Ortschaften schon biblisch (Jos. 16, 3.5) als *Bethoron superior* und *Bethoron inferior* belegt sind. *Kafarrus* ist Khirbat Kafr Rush (Palestine Grid 160/142), 1300 Meter südlich von Beit ʿUr al Fauqa. Die Identifizierung von *Deirfres* ist bisher nicht gelungen, aber der Ort dürfte auch in dieser Gegend gelegen haben. Es handelte sich also deutlich um Schenkungen aus dem jerusalemitanischen Bezirk der Krondomäne, nicht aus dem Bezirk Nablus, den Melisendis bei ihrem Sturz im April 1152 auf Lebenszeit als Wittum erhielt. Da sie aber in der Umgebung von Jerusalem gerade in dieser Gegend verstreuten Privatbesitz behielt, über den sie teilweise in RRH n° 338 aus dem Jahre 1159 verfügte, welches ihre Schenkung des nur zweieinhalb Kilometer südlich von Khirbat Kafr Rush gelegenen Beit Iʿnan (Palestine Grid 161/140) beurkundete, muß man für die chronologische Eingrenzung ihrer Schenkung an St. Sabas sicherheitshalber nicht ihren Sturz von der Macht, sondern ihren Tod am 11. September 1161 als unterste Grenze heranziehen; oberste Grenze ist RRH n° 245 vom 4. Juli 1147 als das letzte gemeinsam von Balduin III. und seiner Mutter Melisendis ausgestellte Diplom. Melisendis hat erst danach allein geurkundet.

Ob die Chorherren des Hl. Grabes die drei Orte lange behalten haben, muß offen bleiben, da die späteren päpstlichen Besitzbestätigungen JL. 11831. 14681.17324 aus den Jahren 1170, 1182 und 1196 dieser Besitzungen ebensowenig gedenken wie die Generalbestätigung des Patriarchen Amalrich von Jerusalem aus dem Jahre 1169 (RRH n° 469). Auf jeden Fall scheinen die neuen Besitzer die beiden erstgenannten Orte aber intensiver genutzt zu haben, als dies zuvor der Fall war. Während der Abt Meletos noch alle drei als Gastinen bezeichnete, was ungeachtet der Kontroverse um die Bedeutung dieses Terminus auf jeden Fall Land bedeutet, das nicht mit Häusern bebaut ist, nennen die beiden erwähnten Bestätigungen RRH n° 400. JL. 11385 nur *Deirfres* als Gastine, während sie die beiden anderen als besiedelte Casalien bezeichnen, von denen sie Khirbat Kafr Rush irrtümlich als *Cafaruth* bezeich-

4 So Abel, Géographie 2, 274.

5 Beyer, Kreuzfahrergebiete von Jerusalem, ZDPV 65, 178.

nen, das mit Khirbat Kafr Rut (Palestine Grid 154/146) gleichzusetzen ist, welches 1136 der Bischof von Ramla mit RRH n° 165 schenkte und das deshalb in RRH n° 400 zusätzlich als *Capharut* erscheint. Für eine vor dem Verkauf des Meletos wenig intensive Nutzung der geschenkten Güter spricht auch der für drei Gastinen niedrige Preis von 480 Byzantinern, den die Mönche von St. Sabas erzielten. Wenn sie angemessenerweise für einen Betrag verkauften, der den Einkünften von zehn Jahren entsprach, so rechneten sie nur mit einem Jahresertrag von 48 Byzantinern, aus dem sie auch noch die zugegebenermaßen nicht sehr drückende Leistung von 24 Broten in der Woche für die Armenspeisung herauswirtschaften mußten. Wir können jedenfalls den entscheidenden Satz der Urkunde nicht anders interpretieren, als daß St. Sabas pro Woche 24 Brote kaufen und verteilen sollte, wenngleich *elemosinam celebrare* hierfür kein sehr eindeutiger Ausdruck ist.

Die Mönche von St. Sabas verwendeten die erlösten 480 Byzantiner sofort *(statim)* zum Ankauf des Casales *Thora* aus dem Besitz des Königs Amalrich (I.). Ganz in die Irre geht die Interpretation von Beyer[6], daß Abt Meletos die drei von der Königin Melisendis geschenkten Gastinen nur mit königlichem Konsens bei den Chorherren des Hl. Grabes gegen *Thora* eingetauscht habe. Vielmehr wurden zwei getrennte Rechtshandlungen vorgenommen, der Verkauf der drei Gastinen an die Chorherren und der Ankauf von *Thora* aus der Krondomäne. Angesichts der Gleichzeitigkeit der beiden Vorgänge ist aber ein innerer Zusammenhang natürlich nicht zu leugnen, und hierin könnte die Erklärung für den niedrigen Erlös aus dem Verkauf der Gastinen liegen. Wenn die Ertragskraft von *Thora* annähernd gleich groß war wie die der drei Gastinen, so konnte es der Laura von St. Sabas völlig gleichgültig sein, wieviel sie erlöste, solange sie nur wußte, daß der König bereit war, *Thora* unter dem wirklichen Wert zu verkaufen. St. Sabas verlor dann nichts an Ertragskraft, das Hl. Grab hingegen erhielt die Gastinen um einen relativ geringen Preis, so daß hierin eine verkappte Zuwendung des Königs an das Hl. Grab gesehen werden kann. Da der Ankauf von *Thora* gleichzeitig war mit dem Verkauf der drei Gastinen in RRH n° 409, ist das Deperditum Amalrichs (I.) wie RRH n° 409 in die Zeit zwischen dem 18. Februar 1163 und dem 15. Juli 1164 zu datieren (s. oben S. 407). Wegen des totalen Verlustes des Archivs von St. Sabas aus jener Zeit läßt sich *Thora* nicht lokalisieren. Da es aber für die Mönche günstiger lag als die drei verkauften Gastinen nordwestlich von Jerusalem, dürfte *Thora* südlich, wenn nicht gar südöstlich von Jerusalem und damit näher bei der Laura zu suchen sein.

6 Ebd. S. 178f.

ADDENDA

S. 3 – Die Vertreibung der Griechen aus der Grabeskirche war um 1106/07 abgeschlossen, weil nach dem Bericht Daniils (Daniel c. 97 S. 78) beim damaligen Feuerwunder am Karsamstag der griechische Klerus bereits vom Abt von Mar Saba repräsentiert wurde.

S. 4 – Das Haus, das der Kantor Anselm vor der Profeß der vita communis bewohnte, wird in RRH n° 204 von 1141 erwähnt.

S. 14 – Im Jahre 1197 wurde die Peterskirche in Jaffa durch die Sarazenen schwer zerstört (Estoire de Eracles, Hs. D, S. 220).

S. 250 – Die Geschichte von S. Maria Grandis und S. Maria Pettita bedarf zweifellos in einem neuen Anlauf eines neuerlichen Klärungsversuches, wobei freilich nicht sicher ist, ob man in der Sache weiterkommen wird, da das Problem zu sehr mit dem Legendenkranz um die Ursprünge der Johanniter verquickt ist. Immerhin kann man, was die Ursprünge eines weiteren Benediktinerinnenklosters in Jerusalem betrifft, über das Zeugnis Saewulfs S. 40 nicht einfach hinwegsehen, der 1102/03 von *monache* in einer Kirche S. Maria Parva spricht, auch dann nicht, wenn man in Rechnung stellt, daß Saewulf auch nichtmonastische Kirchen wie die Geburtskirche in Bethlehem und die Marienkirche in Nazareth als *monasterium* bezeichnet (s. oben S. 62.90).

S. 260 und 264 – Die These, S. Maria im Tal Josaphat sei ein Cluniazenserkloster gewesen, könnte eine Stütze darin finden, daß sein Abt Gelduin ein Cluniazenser war (La Monte, Lords of Le Puiset S. 106 Anm. 3.109), aber das sagt letztlich nichts aus über die Kongregation, zu der Josaphat gehörte. Die cluniazensische Klosterverfassung hatte es jedenfalls nicht.

S. 264 – Das dynastische Interesse der Lothringer an Josaphat wird auch durch RRH n° 76a des Königs Balduin I. erwiesen, wo bestimmt wird, daß das Gedächtnis sowohl des Königs wie seines Vizegrafen Pisellus in Josaphat zu begehen sei.

S. 291 – Schon 1154 muß die Erlöserkirche gestanden haben, die der arabische Geograph Idrisi als sehr großes, sehr schönes Gebäude erwähnt (Le Strange, Palestine S. 210).

S. 346f. – Der Anlaß für die Erneuerung der Schenkung RRH n° 52 im Jahre 1108 durch Balduin I. mag seine 1107 erfolgte Rückeroberung des dicht bei ᶜAskar gelegenen Nablus gewesen sein (Albert von Aachen X 27 S. 644; Röhricht, Gesch. d. Kgr. Jerusalem S. 68; Kugler, Albert von Aachen S. 347).

S. 353 Anm. 108 – Nach derselben Quelle stellte auch ein Gui de Naples einen Ritter.

S. 354 – In RRH n° 562 von 1178 bezeichnete die Königskanzlei Balian von Nablus als *Balianus de Ibelino tempore concessionis Neapolis dominus*. Damit folgte sie nur dem Text der gleichzeitigen Vorurkunden RRH n° 565.567, wo der jetzt auf Balian angewiesene Vizegraf Amalrich von Nablus ihn als *tempore vendicionis dominus Neapolis* bezeichnete und ihm sogar den von der Kanzlei in der Nachurkunde verweigerten, in dieser sozialen Schicht ganz unüblichen *illustris*-Titel gab (vgl. oben S. 139), während Balian in der Zeugenliste von RRH n° 562, wo die Kanzlei selbständig formulierte, nur *Balianus Abiline dominus* genannt wurde. Selbst der Vizegraf Amalrich scheint das Arrangement als temporär verstanden zu haben, da sonst der Zusatz *tempore vendicionis* überflüssig gewesen wäre. Daß Amalrich zu seinen Verkäufen aus

seinem Amtslehen RRH n° 565.567 außer dem Konsens Balians und seiner Gattin Maria Komnena noch den Konsens des Königs einholte, zeigt, daß er rechtlich noch immer Vizegraf des Königs und nur praktisch Vizegraf Balians war. Wenn ihn die Gräfin Sibylle von Askalon vor 1180 als *Balianus Neapolitanus domnus* bezeichnete (RRH n° 570), so stellte sie auf die tatsächliche Situation ab. Der Herr von Caesarea vollzog dies 1182 nicht nach, sondern nannte Balian in der Zeugenliste von RRH n° 619 herkömmlicherweise hinter seinem Bruder Balduin von Ramla titellos als dessen Bruder. Der Siegelbefund bestätigt die These, daß Nablus de iure keine eigene Herrschaft war, denn noch 1180 siegelte Balian RRH n° 597 ungeachtet des dort geführten Titels eines Herrn von Nablus mit einem Siegel, das ihn als Herrn von Ibelin bezeichnete. Ein Siegel als Herr von Nablus nahm er erst in RRH n° 640b an, als 1185 unter Balduin V. der Zerfall der Zentralgewalt in vollem Gange war (Schlumberger, Sigillographie S. 46 n° 110; 52 n° 121.122).

REGISTER DER BEHANDELTEN URKUNDEN

Das Register erfaßt in zwei Serien zuerst die Urkunden aus dem Hl. Land, sodann die Papsturkunden. Zu den Abkürzungen RRH und JL vgl. das Abkürzungsverzeichnis S. XXVII.

RRH n°:	Seite:
36	33, 225.
40	4, 14, 16, 34, 52f., 55, 58, 294.
43	34, 76, 84, 146f., 269, 313.
51	225.
52	275, 277, 282, 343–347, 410.
56a	45, 81–97, 277.
57	221.
59	44–80, 133.
67	266–271, 273f., 277, 279, 281.
68	222, 267.
68a	267.
69	91.
73a	277.
74	284, 286.
75	199, 204, 277, 289.
76	278.
76a	277, 410.
76b	340f.
79	294, 366f.
80	278, 320, 327–329.
81a	333, 336.
87	329–331.
89	17, 184, 200, 220, 267.
90	150.
91	311.
92	332.
97	333, 335f.
100a	347.
102	106, 138, 152f., 155, 169, 313.
102a	137, 139–143, 146f., 151f., 155f., 163, 331.
105	138, 153–155.
112	138f., 155.
113	138f., 146, 152, 155.
114b	318, 321.
114d	318.

RRH n°:	Seite:
115	368–371.
120	140f., 143, 331.
125	311.
127	98–108, 381.
131	369f.
133	285.
134	143, 151, 278, 284–286, 311–340, 345–347.
135	287–294, 300.
137a	361–364.
142	370.
165	409.
166	5.
172	199, 375.
174	375–391, 393f., 398f., 401, 404.
181	5.
190	342.
210	89.
226	89, 381, 389, 391–393, 398f., 401.
227	394.
239	334.
240	362, 363.
262	395.
284	400.
287	4.
291	134.
299	128, 130, 219.
300	128, 130, 219.
301	128–130, 219.
302	219.
303	130.
307	4, 219.
308	130, 219.
309	219.
310	219.
313	395.

RRH n°:	Seite:
315a	219.
316	267.
318	267.
321	130.
323	124f., 292.
324	126f., 130.
332	127, 129.
333	119–129.
334	130.
335	142f., 145.
336	355.
338	408.
340a	293.
352	128f., 131.
353	129.
354	129.
356	130f., 137, 165–167.
359	272, 355.
366	175, 177, 180, 187–189, 191, 355.
370	104.
385	104.
393a	162.
393c	319.
397	129.
402	106.
409	406.
417	370.
422a	174–196, 223f., 228f., 273, 356.
425	407.
450	272, 356.
451a	162.
455	194, 197, 207, 209.
456	194, 197, 204, 209.
469	17, 119, 134, 184, 199, 211, 284.
475	318.
476	403.
477	88.
481	338.
502	406f.
504	242.
513a	349–352.
518	90.
536	238–241.
538	212–214.

RRH n°:	Seite:
542	357f.
543	290.
552	240–242.
553	166.
559	238.
562	410.
562b	382, 385f., 389, 393–395, 398.
565	180, 351, 410f.
566	180.
567	180, 351, 410f.
569a	358, 386, 400f.
570	411.
579	188.
591a	358, 386, 400–402.
597	354, 411.
606	311.
614	179.
623a	164.
631	268.
640a	401.
640b	351, 354, 411.
643	352, 354.
657b	348, 355.
657d	357f.
698	88.
701	88.
704	284.
812	352.
983	51, 61, 78, 132f., 135, 379.
1016	108.
1020	317.
1021	317.
1072	217.
1072a	217.
1110b	364.
1164	217.
1290a	365.
1320	337.
1323	337.
1323a	337.
1323b	337.
1356	218.
1424c	365.

JL. n°:	Seite:
5948	49, 91.
6175	119.
6297	159.
6298	158.
6336	258, 278f., 286f., 292, 296f., 303, 319, 333.
6337	258, 304.
7314	102.
7315	103.
7318	102–104, 107.
7943	116.
8095	303.
8481	387f., 391f., 398f.
8915	91.
9469	258.
10406	236.
11379	199, 202–204, 206, 210.
11381	199, 211.
11382	199, 211.
11383	199, 203.
11384	199.
11385	199, 204–206, 208, 211.
11568	199, 203f., 206f., 209, 211f.
13333	230–238, 362f.
13524	292.

NAMEN- UND SACHREGISTER

Im nachfolgenden Register sind gleichnamige Personen hierarchisch geordnet. Verfasser von Quellenschriften sind dann nicht aufgenommen, wenn ihr Name nur der Dokumentation des Textes dient. Soweit sie für den Text selbst eine Rolle spielen, sind sie verzeichnet. Innerhalb der einzelnen Stichworte sind die Unterstichworte, die jeweils durch einen Gedankenstrich voneinander getrennt sind, alphabetisch geordnet. Die weitere Untergliederung der Unterstichworte, die durch ein Semikolon angezeigt wird, ist dagegen nicht notwendigerweise alphabetisch, sondern es hatte der Gesichtspunkt der sachlichen Zusammengehörigkeit den Vorrang. Die Namen der Casalien, d.h. Dörfer, sind unter der Form ausgeworfen, die in den Quellen belegt (und hier *kursiv* gedruckt) ist. Soweit sie sich identifizieren lassen, ist bei der zugehörigen arabischen Form ein Rückweis. Für die arabischen Ortsnamen ist die Schreibung der englischen Ausgabe der Israelkarte 1 : 100000 in 24 Blättern gewählt, die auf den Karten der englischen Mandatsregierung beruht. Die Lokalisierung der Orte ist im Text vorgenommen durch die Angabe des nächstgelegenen Schnittpunktes voller Kilometer des Palestine Grid bzw. im Norden des Levant Grid. Es wird stets zuerst die östliche Distanz, dann die nördliche Entfernung in Kilometern vom Nullpunkt der beiden Koordinatensysteme angegeben (nur bei einigen Örtlichkeiten in Jerusalem mit jeweils sechsstelligen Zahlen die Entfernung in Metern). Die Nullpunkte der beiden Grid-Systeme liegen für den Palestine Grid beim ägyptischen El-Arish südlich von Gaza, für den Levant Grid im Hause Gottlieb Schumachers in Haifa.

A

Abgaben 141.
Absalon, Regularkanoniker des Hl. Grabes, Bischof von Askalon 112, 118–121, 123–127, 129–134, 136, 157, 163f., 170f.
Abtswahl 91.
Abu el Hazem, siehe *Belhacem*.
Abu Thor, Hügel bei Jerusalem 240.
Acardus, Prior des Templum Domini 98, 224, 228.
Achia, Prophet 64.
Ackerbau 148.
Adalasia, Gräfin von Sizilien 245f., 281, 304f., 308.
Adalasia, Gemahlin Hugos II. v. Le Puiset 296, 299.
Adalasia von Corbeil, Gemahlin Eberhards III. v. Le Puiset 299.
Adalhelm, Archidiakon von Tiberias und Galilaea bzw. von Nazareth, Prior von Nazareth 81, 83f., 86, 90, 94, 98.
Adam, Diakon 81, 84.
Adelon, Herrschaft 176.
Ado de Cherisio, siehe Ado von Quierzy.
Ado von Quierzy 81, 84, 325f., 328f.
Adria, Dorf 250.
advocatus sancti Sepulchri, siehe Gottfried von Niederlothringen.
Aegidius von Tusculum, päpstlicher Legat 99, 102f.
Ägypten 34, 201, 385. – Eroberung 198, 212. – Eroberungspläne der Kreuzfahrer 29, 32–35.
Ahmad al Qarqafawi, siehe *Carcapha*.
Agira, Stadt 216.
Aichard, Dekan des Hl. Grabes 52–56, 58, 70, 81, 83, 97.
Ailelmus, Seneschalk von Jaffa 138.
ᶜAin as-Sultan 396.
ᶜAin Lubban 179.
ᶜAin Seilun 64.
ᶜAin Siluan, siehe Jerusalem, Siloahquelle.

ᶜAin Sitti Miriam, siehe Jerusalem, Marienquelle.
Akaba, Stadt am Roten Meer 34, 212.
Akkon, Bistum 88, 100, 107, 119, 127, 381, 383, 403; siehe auch Friedrich, Galterius, Johannes, Joscius, Wilhelm. – Gebiet 268, 359. – Stadt 15, 31, 40, 52, 63, 76, 98, 108, 116, 131, 150, 152, 216–218, 220, 257, 282, 310, 314, 320f., 323, 337, 360, 365, 383f., 401; Bourgeois, Kriegsdienst 10, 72; Burgus Montmusard 360f.; Cluniazenserkloster 260, 403–405; *curia regalis* 361; Hafen 312; Kirchen: Hl. Kreuzkathedrale 213; Notre-Dame-de-Sur, Filialkirche der Marienkirche in Tyrus 108; Krieg von St. Sabas 383; *Secrète* 364f.
Alamandina, Praecentrix von S. Maria Grandis 386.
Albara, Bistum 1.
Alberich von Ostia, Legat 232.
Albert, Graf, Bruder d. Grafen von Namur 150, 299.
al-Biᶜna, siehe St. Georges de Labaene.
al Bira, siehe *Magna Mahumeria*.
Alexander III., Papst 199f., 203f., 207, 210, 216, 230, 234, 293.
Alexander IV., Papst 82, 91, 117, 317, 337, 356, 369, 382.
Algia, Dorf 138, 155.
Alice, Tochter Balduins II. 252–254.
Al Jiya, siehe *Algia*, Dorf.
Al Khadr, siehe *St. Georgius*.
Allodien 144, 146, 176f.; Allodialgut 346, 351.
ᶜAlma, siehe *Alma ad Turonem Saphet*.
Alma ad Turonem Saphet, Dorf 332.
al-Maidan, Ebene, siehe *Medan*.
Almosen 84, 213.
Amalrich, Patriarch von Jerusalem 17, 72, 120, 197, 202f., 207–209, 290, 403, 408.
Amalrich, Abt von St. Joseph und Habakuk, Bischof von Sidon 119.
Amalrich (I.), Graf von Askalon, König von Jerusalem 21, 56, 110, 121, 125f., 129–131, 134, 136f., 156, 159, 162–167, 170f., 179, 187, 190, 197, 201, 203–212, 214, 220, 228, 238–242, 254f., 349, 351f., 354, 356, 375, 382, 386, 393, 395f., 403f., 407, 409.
Amalrich, Vizegraf von Nablus 350, 357, 410f.
Amatus, Abt von Josaphat 310.
Amicus, Bruder Guidos 350.
Amos, Prophet 378.
Amtslehen, siehe Lehen.
Anaklet II., Papst 304.
Anastasius IV., Papst 133, 200, 267, 336.
Andronikos Komnenos 257.
Angerius, Bischof von Catania 295f., 301, 304f.
Anjou, Grafschaft 252.
Anna, Dorf 338.
Anna, Mutter Mariens 243, 247–249.
An Nabi Samwil, Samuelsgrab bei Jerusalem auf dem Freudenberge 64, 268.
Anschetin, Kantor der Grabeskirche, Prior von Bethlehem, Bischof von Askalon, Bischof von Bethlehem 46f., 51f., 54–56, 58, 65, 71, 81–83, 341.
Anschetin, *platearius*, Vizegraf von Jerusalem 75, 141, 144, 368.
Ansellus, Kantor der Grabeskirche 81, 83.
Anselm, Bischof von Bethlehem 98.
Anselmus, Kantor der Grabeskirche 83, 410.
Anselm de Parentea 78–80, 341, 368.
Antiochia 359. – Fürstentum 5, 26, 90, 139, 228, 254, 393; siehe auch Boemund I., Roger; Abhängigkeit: vom Patriarchen von Jerusalem 28; von der römischen Kirche 29; Investitur des Fürsten 26. – Lateinischer Patriarch 29, 384. – Lateinisches Patriarchat 88, 100–102, 107, 132, 200. – Stadt 246, 274; Kathedrale St. Peter 29; Dekan 132.
Apamea, Erzbistum 88.
apaut (appaltum) 352.
Apulien 299.
Aqaba, siehe Akaba.
Aquädukte 79.
Arabia, siehe Transjordanien.
Arabia Petraea 229.

Arabia secunda 229.
Arabia tertia 229.
Arda, Königin von Jerusalem 57, 243–246, 249, 251, 276, 396.
Argisius, Vizegraf 295.
Armenier 113.
Armenspeisung 15, 287f., 290.
Arnulf von Chocques, Patriarch von Jerusalem, Vorsteher des Kanonikerstifts vom Templum Domini, Archidiakon von Jerusalem, angeblich Kanzler und Reliquienverwalter der Kirche von Jerusalem 1–6, 12, 16, 19, 39, 42, 44, 46, 48f., 52–56, 58, 60, 70f., 81, 83, 97, 204f., 223, 228, 235, 244, 266–270, 274, 277, 279, 286, 289, 291, 340–343, 359, 374.
Arnulf, Erzbischof von Cosenza 309.
Arnulf, Bischof von Marturano, Bischof von Bethlehem 44f., 47.
Arnulf Loferencus 81, 84.
Arnulf Loteringus, siehe Arnulf Loferencus.
Arnulf von Oudenaarde 264f.
Arraba, Dorf 229.
Arrabet el-Battof, siehe *Arraba*.
Arrabit, ritterliche Familie 128.
Arsuf, Herrschaft 218. – Stadt 30f.
Artas, siehe *Artasium*, *Arthaxium*.
Artasium, *Arthaxium*, Dorf 78f.
Aschar, Dorf 282, 320, 343–349, 351, 355–358, 410. – Priorat von Josaphat 358; siehe auch Bernhard, Johannes.
Asia, regnum 34; siehe auch Babylon.
[c]Asira ash Shaamaliya, siehe *Azeire*.
Askalon, Bistum 45, 47, 50, 53–55, 58f., 71; siehe auch Absalon, Anschetin; Besitz 65; Gründung 46, 51, 53, 56, 71, 115; Inkorporation in Bistum Bethlehem 1108 58f., 112, 114f., 119, 123, 125, 131–135, 159, 170f.; Neugründung 59, 112–171, 198; Personalunion mit Bethlehem, siehe Bethlehem; Säkularkanoniker 117f., 170. – Doppelbistum Bethlehem-Askalon, siehe Bethlehem-Askalon. – Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon, siehe Jaffa. – Klosterbistum Josaphats 160, 169. – Pfarrei des Bistums Bethlehem 58, 112, 132–136, 159, 169f., 173. – Stadt: allgemein 12, 31, 37, 43, 54, 59, 63, 66, 77, 108, 112, 115, 125f., 130f., 136–138, 146–149, 151f., 155f., 158f., 161, 165, 169, 340; Hafen 159; Haus der Lazariter 400; Kirchen: Johannes-Kirche, siehe Kathedrale; Kathedrale S. Johannes, später S. Paulus 108, 112, 117, 137, 151f., 156–169, 171; Marienkirche 166. – Moscheen: Grüne Moschee 164–168, 171; Hauptmoschee, siehe Kathedrale S. Johannes, S. Paulus; Schlacht bei (1099) 2, 33, 44; venezianisches Drittel 153f.; Vizegraf 130.
Askalon-Bethlehem, Doppelbistum, siehe Bethlehem.
[c]Askar, siehe *Aschar*, Dorf.
Asquitinus, siehe Anschetinus.
as-Safiriya, siehe *Sephoria*.
assignare 5, 7.
Assise de l'an et jour 9.
Assise sur la ligece 145.
assisia 213.
assisius 353.
At Tira, siehe *Heteyre*.
augmentum feodi 74.
Auspfarrung 95, 193f., 197, 207, 209–211, 214, 304, 318f., 343.
Avis, siehe Eva.
Azeire, Dorf 174, 181.
Az Zib, siehe Casel Imbert.

B

Babylon, siehe Kairo.
Babylonie atque Asie regnum 34.
Badr, Wesir 162.
Bafliye, siehe *Bethfella*, *Befelle*, *Bestella*.
Baibars, Mamlukensultan 118, 218, 337.
Bairut, Bistum 100, 107, 124, 182, 404; siehe auch Meinhard. – Gebiet 322, 360. – Herrschaft 125, 322. – Stadt 152, 220, 314, 321–323.
Balata, siehe *Balathas*.
Balathas, Dorf 357f., 401.

Balduin, Abt von Josaphat, Erzbischof von Caesarea 46–48, 274f., 279.
Balduin II., Erzbischof von Caesarea 115, 403.
Balduin I., Graf von Edessa, König von Jerusalem 4, 9, 17, 19, 22, 28, 30, 32, 37, 40, 42–46, 48f., 50–57, 60f., 66f., 69f., 72f., 76, 78, 80f., 96f., 139, 148–150, 215, 218, 224–228, 230, 232, 236f., 243–246, 249–251, 253, 258, 266, 277, 281f., 284, 286, 288f., 294–296, 305, 308, 311–315, 317–321, 323–325, 328f., 331f., 336, 339, 342–347, 359, 363, 374–376, 396, 410. – Eheverhältnisse 22. – Seine *milites domestici* 10. – Titel 33f.
Balduin II. (Balduin Le Bourcq), Graf von Edessa, König von Jerusalem 57, 78f., 98f., 102f., 107, 138, 149–151, 153–155, 169, 215, 224f., 246, 250, 252–256, 265, 278, 282, 299, 311–315, 320, 322–324, 328f., 331–334, 347, 361f., 364, 367–369, 376, 382, 386, 391, 394.
Balduin III., König von Jerusalem 112, 128, 130f., 156f., 167, 170f., 175, 187f., 191f., 215, 218–221, 224, 257f., 274, 278, 311, 314, 317, 328f., 336, 355f., 362, 369, 371, 375–377, 382, 386, 390f., 393–396, 398, 408.
Balduin IV., König von Jerusalem 27, 179, 212–214, 239f., 255f., 258, 273, 324, 382, 386, 393.
Balduin V., König von Jerusalem 27, 256, 352, 386.
Balduin von Ramla 143, 354.
Balduin von St. Abraham 368.
Balduin, Vizegraf von Nablus 174, 180f., 185f., 188–191, 272, 355–357.
Balduin der Büffel, Vizegraf von Nablus 188, 190, 355.
Balian, siehe Barisan.
Balian von Ibelin, »Herr« von Nablus 143, 179, 351–354, 358, 410f.
Banneraufpflanzung 44.
Banyas, Bistum 404; siehe auch Johann. – Stadt 362.
Barcelona, Bistum 48f.
Barda Armenus 368.
Bari 102. – Erzbistum 296; siehe auch Risus.
Barisan-le-Vieux, Konstabler von Jaffa, Herr von Ibelin 98, 120f., 137f., 140–146, 155, 169, 288, 294, 331, 348.
Bartholomaeus Caym 106f.
Bartolf von Nangis, Chronist 46.
Baumeister 105f.
Beatrix, Gräfin von Henneberg 88, 139.
Beaucaire, Stadt 238.
Beaufort, Burg 362.
Bechfassa, Dorf 75f.
Bedar, Dorf 63, 66.
Beduinen 377f., 380.
Befelle, siehe *Bethfella*.
Befestigungen 359f., 367, 372, 375, 380, 387.
Beisan, siehe Skythopolis.
Beitdedoc, Dorf 174f.
Beit Duqqu, siehe *Beitdedoc*.
Beit Fajjir, siehe *Bechfassa*.
Beitillu, siehe *Bethalla*.
Beit Surik, siehe *Bethsuric*.
Beit ʿUr al Fauqa, siehe *Vetus Bethor*.
Belfacir, Dorf 220.
Belhacem, Dorf 131.
Belmont, Abtei 132.
Benedikt XI., Papst 216.
Benediktinerinnen 95.
Benehabeth, Dorf 374, 377.
Benehatie, Dorf 374, 377.
Benevent 124, 170, 199. – Erzbistum 296.
Berbethan, siehe *Bethbezan*.
Bernhard, Bischof von Nazareth 81f., 84–89, 95–97, 288, 330, 333f., 337, 341.
Bernhard, Bischof von Ramla-Lydda 403.
Bernhard, Prior von *Aschar* 358.
Bernhard der Syrer 268.
Bernhard Vaccarius 368.
Beroald, siehe Bervald.
Bertrand, Graf von Tripolis 253.
Bertrand von Margat 88.
Bervald 266f., 359.
Bestella, siehe *Bethfella*.
Beteron, Burg 348.
Bethalla, Dorf 327f.
Bethanien, Doppelkloster St. Lazarus in 95,

113, 250f., 273, 357; siehe auch Eva, Gilbert, Iveta, Melisendis, Palacius, Petrus, Philippa; Besitz in Jerusalem 373; Gründung 372–402; Inkorporation in den Johanniterorden 382–385, 402; Priorat in Tripolis 384. – Ort bei Jerusalem 250, 372–374, 381f., 389, 393, 395; Haus Simons des Aussätzigen 381f., 401; Lazaruskirche 225, 374, 376f., 379–383, 386–388, 390f., 393, 401.
Bethbezan, Dorf 63, 66, 78f.
Bethelaam, Dorf 69.
Bethesda, Teich von 247f.
Bethfella, Dorf 361f., 365.
Bethlehem 230, 378. – Besitz: des griechischen Klerus 64; des Kapitels 77. – Bischof: anonymer 46, 48–50, 172; Besitz 66, 73, 77; Erstausstattung 65–68, 73. – Bistum 9f., 14, 17, 44f., 47, 56, 58f., 61, 67f., 70, 74, 76, 79, 97, 113–115, 117f., 121, 124–126, 131–137, 159, 161, 163–166, 168, 170f., 198f., 201f., 205, 379, 397; siehe auch Anschetin, Anselm, Arnulf, Gerald, Goffredo de' Prefetti, Hugo, Radulf, Thomas, Vicentinus Assisius; Besitz 61f.; siehe auch Geburtskirche; Erstausstattung 60f.; exemptes Bistum 132; Gesamtkirchengut 67; Gründung 44–80, 83; Kriegsdienst 72; *mensa episcopalis* 65; Personalunion mit Askalon 164, 170; siehe auch Bethlehem-Askalon, Doppelbistum; Priorat auf dem Pilgerberg 118. – Dorf 69. – Geistliche Herrschaft 9. – Kindermord 379. – Pfarrei des Bistums Askalon 56. – »Priorat«, griechisches 45. – Priorat, lateinisches der Grabeskirche 50f., 55f., 60, 64f., 67f., 70f., 77, 276; siehe auch Anschetin und Grabeskirche, Entschädigung für Bethlehem. – Regulierte Chorherren 50. – Reguliertes Augustiner-Chorherrenstift 65. – Stadt 11, 62f., 66–69, 75f., 79f., 90, 220, 247, 264, 292, 397; *Cour des Bourgeois* 69f.; Wasserversorgung 79f.
Bethlehem-Askalon, Doppelbistum 58–60, 133–137, 163, 172f. – Archidiakon 134.
Bethlezan, siehe Bethbezan.
Bethoron, siehe *Vetus Bethor*.
Bethsan, Bethsau, Dorf 258, 282f., 286.
Bethsuric 4.
Bethue, Dorf 382, 387, 390, 392f.
Bethulia 348.
Betori, Dorf 347f.
Beute 146, 169.
Bir Kadismu, siehe *Cadichinos*.
Bischofswahlen, Beteiligung des Königs an 56; siehe auch Grabeskirche, Kapitel, Beteiligung an Bischofswahlen.
Bitumen 379f.
Blanchegarde, Herrschaft 122, 173. – Ort 220.
Boemund I., Fürst von Antiochia 5, 11, 21f., 28f., 37, 149, 243f., 299.
Bonifaz, Kanoniker von Caesarea, Kaplan von Haifa 116, 173.
Borca, Dorf 141.
Bourgeois im Königreich Jerusalem 10, 74, 78, 294, 351, 400; siehe auch *burgenses, cives regis, teneures en borgesie*; Akkon, Jerusalem.
Brabant 324.
Braga, Erzbistum 91; siehe auch Gerald, Mauritius Burdinus.
burgenses 73.
Burgkapellen: in Jaffa 212f.; in Haifa 225.
Burgunder 105f.
Burj al Ahmar, siehe *Turris Rubea*.
Burqa, siehe *Borca*.
Byblos, Bistum 100, 383.

C

Caco, Dorf 217, 220.
Cadichinos, Dorf 75.
Caecilia, Gräfin von Tripolis 252f.
Caesarea, Erzbistum 14, 16f., 49, 88, 96, 99f., 114–116, 119, 125, 172f., 184, 232, 275f., 359; siehe auch Balduin, Balduin II., Ebremar, Ernesius, Paganus; Siegel der Erzbischöfe 15; Suffragane 115f., 172. – Gebiet 327. – Herrschaft 125,

150, 218, 220, 315, 407; siehe auch Eustach I., II. Granier. – Stadt 31, 38; Hauptmoschee 14; Haus der Lazariter 400; Kathedrale St. Peter 14, 157.
Cafarabra, Dorf 314–316, 321f., 327.
Cafaruth, Dorf 408f.
Cafracos, Dorf 344, 355–357.
Cafrielme, *Casrielme*, Dorf 329, 331f., 361.
Calixt II., Papst 4, 59, 112, 115, 375.
Capua, Erzbistum 296.
Carcapha, Dorf 63, 66.
Carrubia, Dorf, siehe Khirbat Ghuraba.
carrucae 148. – *carrucae francesiae*, *carrucae liberae* 176.
Cartafas, siehe *Carcapha*.
Casale Melius, Dorf 147f., 151.
Casale S. Mariae Vallis Iosaphat, Dorf 328.
Casale Syrorum, Dorf 174, 180, 196.
Casalien 147.
Casel Imbert, Ort 363. – Vizegraf, siehe Letardus.
Cassera, Dorf 314, 316f., 321f., 361.
Castello, venezianisches Bistum 35; siehe auch Contarini, Enrico.
cathena 318.
Cave de Suète, Burg 369.
Cavea, Dorf 359.
celeberrimus 139.
Celestin II., Papst 387f., 391, 393.
Cephria, siehe *Sephoria*.
Chariton, hl. 378.
Chartres, Vizegraf von, siehe Hugo III. von Le Puiset.
Chastellet, Burg 385, 387.
Chorat, Dorf 325f., 361.
Ciriz, Dorf 174, 180, 196.
cives regis, siehe Bourgeois, *burgenses*, Jerusalem.
Clemens III., Papst 216.
Clemens IV., Papst 51, 59, 61, 68, 78f., 133, 135.
Clermont, Bistum 48. – Konzil von 100.
Cluniazenser im Hl. Land 260, 403f.
Cluny, Kloster 403–405; siehe auch Hugo der Große, Stephan.
Contarini, Enrico, Bischof von Castello 35.
Cornelius, römischer Centurio 15.
Corteis, Dorf 128.
Cours des Bourgeois 69f., 339, 350f., 397; siehe auch Bethlehem.
cours et coins et justise 70.
Cour, Haute 75, 145, 352, 354.
Cour du raᶜis 350.
Cour des Syriens 350f.

D

Daimbert, Erzbischof von Pisa, Patriarch von Jerusalem 3, 5–43, 48f., 53, 56f., 202, 204, 224, 226f., 232f., 235, 243f., 267, 275, 296, 345. – Absetzung 46f., 49, 52, 57, 119, 244. – Brief an Boemund I. von Antiochia 11, 29. – Forderungen an Gottfried 31.
Daltim, Dorf 266, 268f.
Damaskus, Stadt 99, 161f. – Große Moschee 161f.
Damiette 212.
Daramahet, Dorf 174, 181.
Dardanellen 34.
Dargeboam, Dorf 137, 140–144, 146, 258, 340.
Darmersor, siehe *Deirmugsin*.
Daron, Bistum 200–202, 207, 212; Personalunion mit Jerusalem 205. – Festung 201, 205.
David, König von Israel 64.
Davidsturm, siehe Jerusalem.
decima regis, siehe Zehnten.
Deira, Dorf 174, 177.
Deir al-Balah, siehe Daron, Bistum.
Deir Dibwan, siehe *Dargeboam*.
Deirfres, Dorf 406, 408.
Deir Ibzi, siehe *Zimi*.
Deirmugsin, Dorf 120, 128.
Deir Muhesin, siehe *Deirmugsin*.
Deodato de'Prefetti, Archidiakon von Askalon u. Bethlehem 135.
Derach, Dorf 174, 177, 179.
Derina, Dorf 104.
Dersabeb, Dorf 128.
Designation 40f., 376.

Deutscher Orden 104, 139, 317.
Deutschland 48.
Devol, Vertrag von 227f.
Diokletianopolis, Bistum, siehe Hebron.
Diospolis, Bistum 114.
divisio 163–165, 351, 364.
dominatus 138, 148, 151, 155.
Dominikalland 74.
domus ducis, siehe Gottfried von Niederlothringen.
Doppelbistümer, siehe Askalon, Bethlehem, Jericho, Jerusalem.
Doppelklöster, siehe Bethanien, Fontevrault, St. Georg bei Tiberias.
Drogo *de Niela* 324.
Drogo von Nahella 324.
Drogo, Zeuge 368.
Duera, Dorf 174, 177f.
Dyrrhachium 149.

E

Eberhard III. von Le Puiset 299.
Ebremar, Patriarch von Jerusalem, Erzbischof von Caesarea 15–17, 34, 48, 53, 56, 60f., 71, 81, 203, 294f., 300, 318, 341. – Absetzung als Patriarch 48, 52–55, 57f., 82, 119.
Edessa, Grafschaft 37, 243, 245, 324, 331; siehe auch Joscelin I., III., Balduin I., II. – Stadt 149.
Eigenkirchen im Hl. Land 158, 225–228, 280, 359, 390.
Eigenverbrauch 302f.
Einkünfte 27, 32, 37, 74f., 123, 136, 147, 150, 176, 224f., 273, 313, 350, 352f., 397; siehe auch *praestationes*.
Eleazar, Ritter 305.
Elekt, Vergabe von Kirchengut 60, 266.
Eleutheropolis, Stadt 63.
Elias, Presbiter 81, 84.
Elias, Neffe Wilhelms I. von Buris 368–371.
Elinard, Fürst von Galilaea 371.
Emma, Gemahlin Hugos II. von Jaffa 138, 151f., 155.
Emphyteuse 216f.
Engelbert, Bischof von Laon 48.
Engelbert, Mönch 332, 334.
Engelbert, Ritter 49.
England 27, 139, 226.
Engländer 31.
Ennontal 240.
Eraclius, Patriarch von Jerusalem 25–29, 140, 268f., 355, 357f.
Erbfolge, agnatische 36.
Erdbeben 338, 366, 374.
Ernesius, Erzbischof von Caesarea 202.
Esdrelon, Ebene von 63, 333.
Eudokia, Kaiserin 283.
Eugen III., Papst 91, 230, 236, 335f.
Europa 37, 404.
Eusebius, Kirchenhistoriker 105.
Eustach, Graf von Boulogne 37, 246.
Eustach I. Granier, Herr von Sidon und Caesarea 150f., 314–316, 321, 327–329, 341.
Eustach II. Granier, Herr von Sidon und Caesarea 318, 321.
Eustach, Vizegraf von Lajjun 338.
Eustorgius, Bischof von Tiberias 383.
Eva, Äbtissin von S. Maria Grandis und von Bethanien 358, 386, 400.
Exkommunikation 94f.

F

Fahnenlanze, Investitur mit 26.
Felsendom, siehe Templum Domini.
Ferentino, Stadt 124.
feudum unius militis, siehe Lehen.
fiés francs, siehe Lehen.
fiscus 143, 145.
florenus 234.
Flotten, siehe Genua, Königreich Jerusalem, Pisa, Venedig.
Flottenbasen, fatimidische, in Palästina 12f., 31.
Flottenhilfe, Flottenmonopol, siehe Italiener.
Fondoch, Dorf 344, 348f.
Fontevrault, Doppelkloster 399f.

Framericus 137, 140.
Frankreich 27, 48, 61, 226, 230.
Franziskaner 231.
Freudenberg, siehe An Nabi Samwil.
Friedhöfe 95, 110, 208, 318, 359.
Friedrich, Bischof von Akkon, Erzbischof von Tyrus 202, 212.
Friedrich I. Barbarossa, Kaiser 108.
Friedrich II., Kaiser 108, 301f.
Fulcher, Patriarch von Jerusalem 109, 112, 115, 123f., 131, 133, 170, 198, 267.
Fulcher, Erzbischof von Tyrus 116.
Fulko von Anjou, König von Jerusalem 21, 75f., 89, 98f., 108, 120, 175, 215, 218, 224, 252, 254–257, 375f., 381f., 386–389, 391–394, 398, 401. – *regni heres* 376.
Fußsoldaten, siehe *sergenz*.

G

Galat bei Messina, Annenkirche 305.
Galgala, siehe *Tymini*.
Galilaea, Landschaft und Fürstentum im Königreich Jerusalem 11, 48–50, 81, 85, 89f., 93f., 96f., 120, 125, 172, 276, 323, 325f., 329–331, 333, 340, 358f., 366, 369, 371; s. auch Elinard, Gervasius von Bazoches, Hugo, Joscelin I., Walter, Wilhelm I., II. von Buris.
Galterius II., Bischof von Akkon 215, 217, 219.
Galterius, Kanoniker von Tyrus 98.
Gaufrid, Abt des Templum Domini 192, 224.
Gaufrid Fulcher, Templer 392.
Gaufrid Monachus 138.
Gaufrid de Turre David, Kastellan von Jerusalem 76–78, 269.
Gaufrid von Parentea 368.
Gaza, Stadt 212. – Schlacht bei 218.
Gebetsverbrüderung 318.
Geburtskirche 44, 51, 53, 62, 406, 410. – Besitz: des griechischen Klerus 51, 64f.; des lateinischen Klerus 51, 230.
Geiselhaft, muslimische 28, 245, 251f., 256, 373.
Geladia, Dorf 165.
Geldlehen, siehe Lehen.
Geldtransfer 7.
Gelduin, Abt von Josaphat 137, 160, 265, 278, 285, 287, 295f., 300, 308, 313, 316, 332, 339f., 363f., 410.
Gemerosa, Dorf 163f.
Genezareth, See 81, 93, 324, 340, 366, 370.
Genua 76, 139, 147. – Flotte 13, 30. – Ofen in Jerusalem 4, 284.
Genuesen 146f., 284.
Gerald, Erzbischof von Braga 91.
Gerald, Bischof von Bethlehem 112, 115, 118f., 124, 163, 170.
Gerald, Bischof von Tiberias 93f.
Gerald, Prior des Hl. Grabes 99f.
Gerasa, Stadt 366f.
Gerhard, Abt des Erlöserklosters auf dem Berge Thabor, Erzbischof von Galilaea 48f.
Gerhard, Diakon 82, 84.
Gerhard, Kämmerer von Jerusalem 341.
Gerhard von Quierzy 325.
Gerhard von Sidon 318.
Gerichtsgefälle 74.
Germanus, Bürger von Jerusalem 242; siehe auch Jerusalem.
Gerold, Patriarch von Jerusalem 384.
Gerraa, Dorf 174, 177.
Gervasius von Bazoches, Fürst von Galilaea 326.
Gethsemane 261, 291.
Ghor 366.
Gibelin, Erzbischof von Arles, päpstlicher Legat, Patriarch von Jerusalem 45f., 52f., 58, 60, 70f., 81–83, 97, 112, 132, 159, 228, 266, 279, 281, 286, 288–290, 300.
Gidide, Dorf 174, 180, 196.
Gihonquelle, siehe Jerusalem, Marienquelle.
Gilbert, Mönch von Bethanien 400.
Gilbert von Nablus 349–351.
Giselbert, Abt von Admont 264.
Goffredo de'Prefetti, Bischof von Bethlehem 134f.
Gomagnus, siehe Gotmann.
Gotmann, jerusalemitanischer Vasall 81, 84, 341; siehe auch Johannes.

Gottfried, Herzog von Niederlothringen, Vogt des Hl. Grabes, Herrscher von Jerusalem 1–43, 66, 89, 139, 215, 218, 221–223, 230–237, 258–261, 264, 273–275, 277–279, 281f., 284–287, 313f., 324, 339, 347, 376; siehe auch Jerusalem, Investitur mit. – Ablehnung des Königstitels 18. – *advocatus Sancti Sepulchri* 1f., 18f., 34. – *domus ducis* 10, 23, 37, 41–43, 345f. – Kirchliche Weihe 18f. – Lothringische Hauskrieger und Vasallen, siehe oben *domus ducis*. – Mannschaftsleistung an Hl. Grab 16, 22, 26, 28, 30. – Nießbrauch am Reich Jerusalem, siehe Jerusalem, Königreich. – Seeherrschaft vor Palästina 31. – Testament 38–43. – Titel 33.

Gottfried von Ascha 77.

Grabeskirche 1–3, 11, 16, 26, 37f., 42, 54f., 58, 90, 109, 124f., 221, 260, 406; siehe auch Absalon, Aichard, Anschetin, Ansellus, Anselmus, Arnulf von Chocques, Gerald, Nikolaus, Radulf, Wilhelm I., II., III. – Besitz: allgemein 68, 230; griechischer 6, 8, 18; Übertragung an den lateinischen Klerus 3, 5, 19f.; lateinischer Besitz: in Bethlehem 50f., 56, 66, 71, 223; in Europa 3, 8, 224. – Chorherrenstift 16f., 20f., 72, 120f., 123, 129f., 142, 157, 167, 170, 173, 199, 201, 203, 205, 207, 209–211, 236, 239–241, 285f., 292, 370, 376, 391, 408; reguliertes Chorherrenstift 4, 15, 50, 71; siehe auch Jaffa, St. Peter; Besitz: allgemein 4; in Askalon 164, 166; in Bethanien 372, 375, 379, 382f.; in Jaffa 122, 127, 166; siehe auch Jaffa, Nikolauskirche und St. Peter; in Jericho 202, 206; in Nablus 184, 208; in Tyrus 98, 102, 104, 107, 109, 111; bischöfliche Stellung in Jaffa, siehe Jaffa, St. Peter; Ofenmonopol des Stifts in Jerusalem 4, 6, 12, 221, 284–286; Prior: allgemein 21, 126, 293; infulierter 113, 127. – Dekan, siehe Aichard. – Einkünfte: allgemein 226; in Jerusalem 8; in Südfrankreich 8. – Entschädigung für Bethlehem 50, 60f., 65, 68, 70–72. – Erstausstattung: allgemein 1–3; Grablege der Könige von Jerusalem 273. – Kantor, siehe Anschetin von Askalon und Bethlehem, Ansellus, Anselmus. – Kapitel 52, 55, 57, 81; Beteiligung an Bischofswahlen 51–53, 71; Kriegsdienst 10, 72; Reform 4, 50, 277. – Kirchengut 16, 55f.; Teilung des Kirchenguts 4, 6, 16, 61. – Klerus, griechischer: allgemein 3, 6f., 10, 406f.; Besitz 8, 43, 51, 234. – *mensa canonicalis* 4, 6, 8, 16, 61, 66, 71f., 202, 374. – *mensa patriarchalis* 4, 61, 72, 199. – Priorat auf dem Pilgerberg 51. – Priorat in Quarantana 51. – Priorat als Besitzorganisation 51, 66. – Säkularkanoniker v. Hl. Grab 1–6, 16, 39, 41f., 50, 53, 222, 231, 259, 276, 294f. – Ausstattung mit Pfründen 1–3, 6, 10, 53, 55f.; Besitz 16, 267; Erstausstattung, siehe Ausstattung; Häuser 2, 4f.; Reform 71, 222, 235, 279, 289, 374. – Succentor 4. – Vogt, siehe Gottfried von Niederlothringen, *advocatus sancti Sepulchri*.

Grablegen, siehe Grabeskirche, Melisendis, Morphia, S. Maria im Tal Josaphat, Templum Domini, Werner von Grez.

Gregor VII., Papst 29, 405.

Gregor IX., Papst 51, 59, 61, 68, 76, 78, 133, 135.

Grez, Ort in Südbrabant 38.

Grundeigentum 9.

Grundkataster 364.

Gualo, Zeuge 368.

Gualterius de Bosco 368.

Guarinus, Vizegraf von Tyrus 98.

Guibert de Peiz 138.

Guido, Abt von Josaphat 295f., 300, 308, 334.

Guido von Lusignan, Graf von Jaffa und Askalon, König von Jerusalem 27, 88, 234.

Guido von Milly 138, 174–177, 185–187, 191, 196, 288, 294, 341.

Guido Francigena 187.

Guido, ra^{c}is von Nablus 349–354, 410.

Guilricus, Dekan von Nablus 192, 194.

Gulden 234.
Gumfredus (Gumfred, Gumfrid) de Cavis 76, 266, 268; siehe auch Gaufrid de Turre David.

H

Habakuk, Prophet 378.
Habis Jaldak, siehe *Cave de Suète*.
Habra, siehe *Cafarabra*.
Hadrian IV., Papst 118, 131, 133, 170f., 200, 216, 219, 221, 236, 336f.
Häfen 30, 35, 106, 159, 225, 302f., 311f.
Haifa, Bistum 115f., 172f. – Fluß von 116. – Herrschaft 116; siehe auch Vivian. – Stadt 31f., 150, 172, 225, 333, 359, 403f.; Burgkirche 225.
Hambelmesep, *Hambiusep*, siehe *Mesepe*.
Haram ash Sharif 223f., 228, 274.
Hauskrieger, lothringische, siehe Balduin I., *milites domestici* und Gottfried von Niederlothringen, *domus ducis*.
Haute Cour, siehe *Cour, Haute*.
Hebron, Bistum 113–115, 119, 168, 197f., 201, 207, 212; siehe auch Rainald. – Herrschaft 69f., 125, 397; siehe auch Balduin von St. Abraham, Hugo, Rainald von Châtillon. – Stadt 11, 69, 75, 150, 163, 366.
Hecdix, Dorf 93.
Heerwesen 9f., 72, 143, 176, 316, 325, 339, 351, 353; siehe auch *domus ducis*, Hauskrieger, *milites domestici*, *sergenz*, *servise de cors*, Söldner.
Hl. Grab, siehe Grabeskirche.
Heinrich, Erzbischof von Nazareth 92, 215, 217.
Heinrich VI., Kaiser 301f., 307.
Heinrich von Champagne, Herrscher von Jerusalem 138.
Heinrich von Alençon 141f.
Heinrich von Ascha 77.
Heinrich der Büffel 187.
Heinrich von Butera, siehe Heinrich von Paternò.
Heinrich von Paternò 295f., 301, 304–307.
Heinrich, Sohn Guidos 353.
Helvis von Ramla 123, 128, 143.
Herbert von Lille 368.
Herodes der Große 79, 161, 164, 379.
Herrschaften, geistliche im Hl. Land 9, 70, 72; siehe auch Bethlehem, Jerusalem, Nazareth, Ramla-Lydda.
Herrscherweihe 18f.
Heteyre, Dorf 174f.
Heulem, Dorf 93.
Hodierna, Tochter König Balduins II. 252–255.
Honorius II., Papst 101f., 104, 107, 375.
Honorius III., Papst 59, 211.
Hubert de Paci 363.
Huetdebes, Dorf 120, 128.
Hugo, Erzbischof von Besançon 48.
Hugo, Erzbischof von Lyon 48.
Hugo der Große, Abt von Cluny 405.
Hugo, Vorsteher und Abt von S. Maria im Tal Josaphat 81, 89, 262f., 266, 270, 275, 277, 279, 281, 287, 289, 291, 293–301, 303f., 307–311, 320, 340, 405.
Hugo, Abt vom Templum Domini 192.
Hugo, Dekan von Ramla-Lydda 341.
Hugo, Kanoniker von Bethlehem 98.
Hugo, Kanoniker von Tyrus 98.
Hugo von Nigella, Kanoniker der Grabeskirche 324.
Hugo Revel, Großpräzeptor der Johanniter 215, 219.
Hugo, Fürst von Galilaea 326.
Hugo, Herr von Hebron 76, 78.
Hugo, Herr von Ibelin 120f., 123, 127f., 130f., 136, 143, 167, 170f.
Hugo I., Herr von Jaffa 120, 145, 148f., 296, 298f.
Hugo II. von Jaffa 21, 75f., 98, 120f., 129, 137f., 140–142, 144–148, 150–156, 158–161, 163, 169, 171, 299, 331, 376, 393.
Hugo II. von Le Puiset, siehe Hugo I., Herr von Jaffa.
Hugo III. von Le Puiset, Vizegraf von Chartres 149.
Hugo Burellus 368.

Hugo de Puteolis, siehe Hugo I., Herr von Jaffa.
Hugo, Sohn Ivos 368.
Hugolinus, Magister 337.
Husain, Enkel des Propheten Muhammad 161f.

I

Iamnia, griechisches Bistum 121.
Ibelin, Afterlehen Jaffas 121. – Burg 120. – Herrschaft 120–123, 130f., 170, 173; siehe auch Barisan-le-Vieux, Hugo; Siegel 411; kirchliche Zuordnung 121–123, 129, 136, 173; siehe auch Iamnia. – Vizegraf von 120.
Idoneität des Königs 27.
Ierraz, siehe Gerasa.
illustris 139, 410.
illustrissimus 139.
Immunität 9f., 20, 192.
Infulierte Äbte und Prioren 87, 192f.; siehe auch Grabeskirche und Templum Domini.
Innocenz II., Papst 59, 112, 115, 200, 230, 334f., 337, 388, 392, 398.
Innocenz IV., Papst 117.
Interdikt 94, 203.
Investitur, siehe Antiochia, Fahnenlanze, Jerusalem.
Investiturstreit 9, 158, 226f.; siehe auch *libertas ecclesiae*.
ʿIraq Burin, siehe *Derach*.
Irmingard von Ibelin, Tochter von Barisan-le-Vieux, Dame von Tiberias 143.
Isabella I., Königin von Jerusalem 255f.
Isabella von Bethsan 229.
Italiener 106. – Flottenhilfe 32, 38, 152, 154, 313. – Flottenmonopol 35f.
iudicium 89, 96.
ius balistarum 302f.
Iveta, Nonne in St. Anna, Äbtissin von Bethanien 250f., 254f., 257, 276, 358, 372f., 382, 386, 396–399.
Ivo de Nigella, Pilger 324.

J

Jabal At Tur, Gebirge 182, 348.
Jabal Ebal, Gebirge 182.
Jabal Hureish, Gebirge 180, 349.
Jabal Usdum, Gebirge 379.
Jaffa, Bistum: griechisches 13f., 16, 121; lateinisches 16f., 20f.; Gründung: im Jahre 1100 235; im Jahre 1168 20, 126, 197–212, 214; Stiftsbistum des Hl. Grabes 21, 116, 122f., 127, 131, 134f., 160, 169, 172f., 192, 194f., 198, 206, 214. – Grafschaft 17, 120–122, 125–127, 130, 139, 144, 148–150, 152, 156, 165, 170, 184, 198, 213, 299, 321, 348, 360; siehe auch Hugo I., II., Roger von Rozoy-sur-Serre, Sibylle; Ausbildung 148–171; Konstabler, siehe Barisan-le-Vieux; Titel der Grafen 120. – Pfarrei des Bistums Ramla-Lydda 173f. – Stadt 6, 11–15, 20–24, 32, 34f., 38f., 43, 137, 140, 145, 165, 197f., 203, 212, 221, 235, 246, 282, 320, 339, 341; Befestigungen 13f.; Burgkapellen 212f.; Forderung des Patriarchen auf 6, 11, 13, 15, 17f., 20, 22–24, 26; Hafen 12f., 312; Hauptmoschee 14; Kirchen: Johanniterkirche 203; Nikolauskirche 197, 204, 207–209, 211, 225f.; pisanische Kirche 130; siehe auch Pisaner; St. Peter, Kathedrale: allgemein 13–17, 20f., 122, 125, 131, 167, 173, 197, 202–204, 209, 211, 214, 410; Dekan des Hl. Grabes an 125–127, 130; Einkünfte 16f.; Spital in 38; Vizegraf 130; Wiederaufbau 20, 30.
Jaffa-Askalon, Doppelgrafschaft, siehe Jaffa, Grafschaft.
Jakob, Patriarch von Jerusalem 384.
Jakobsfurt 385.
Jakobus, erster Bischof von Jerusalem 231.
Jakobiten 77, 113.
Jaladiya, siehe *Geladia*.
Jarash, siehe Gerasa.
Jericho, Bistum: griechisches 200, 396; lateinisches 206, 396; Personalunion mit Jerusalem 200f., 205, 207; siehe auch

Jerusalem, Doppelbistum. – Stadt 372, 396–398; Elisaeusquelle, siehe ᶜAin as-Sultan.
Jerusalem, Diözese 114, 172, 184, 192, 201, 205f., 241, 377; siehe auch Jakobus. – Doppelbistum mit Jericho 134. – Kirche von 1f., 44, 53, 67f., 70. – Kirchenprovinz 114, 172, 184, 192, 194. – Königreich 5, 19, 26, 28, 73, 100, 124, 203, 219, 225, 228, 243, 254, 299, 305, 311, 313, 324, 361, 403; siehe auch Amalrich (I.), Arda, Balduin I., II., III., IV., V., Fulko von Anjou, Heinrich von Champagne, Isabella I., Johann von Brienne, Maria Komnena, Melisendis, Morphia, Theodora, Bourgeois, Herrschaften, geistliche; Begründung durch die Fürsten 1, 25f.; *cives regis* 73; Feudalisierung 346; Flotte 55; Gebiet 138, 144, 175; geistliche Herrschaften 34; Investitur Gottfrieds von Niederlothringen mit 5, 16, 18, 227; Konstabler, siehe Simon; Lehnsrührigkeit vom Patriarchen 27f.; Lehnsverhältnis zu Byzanz 406; *milites* 73f.; Nießbrauch durch Gottfried von Niederlothringen am 23f., 29, 32, 43; päpstlicher Vasallenstaat 15f., 18, 20, 34; Reichskanzler 88f.; Samtherrschaft 376, 394; Staatsform 9, 11, 15, 18–20, 26f., 30, 34, 37; Thronfolgeprinzipien 376; Unterwerfung der Küste 31; Verhältnis weltlicher zu geistlicher Macht 1–43. – Patriarch: griechischer 1, 3, 5, 8, 24, 114, 263; Besitz 224; lateinischer 1–43; siehe auch Amalrich, Arnulf von Chocques, Ebremar, Eraclius, Fulcher, Gerold, Gibelin, Jakob, Robert, Stephan, Warmund, Wilhelm I.; Amtseid 72; Besitz 6; Kriegsdienst 9f., 72; Suffragane 16f., 42, 113f., 192, 195, 197, 201, 203, 207, 222, 235; Titulierung als *magister christianitatis, seigneur espirituel* 127, 194. – Patriarchat 14, 88. – Stadt 1–3, 5f., 11–13, 17, 20–24, 29f., 32–35, 38–41, 43f., 46, 48, 61, 70, 75, 79f., 90, 108, 112–114, 124, 150, 152, 198, 204f., 230, 234, 237, 245, 268, 273, 275f., 311, 320, 341, 343, 347, 372, 374, 385, 406, 409; siehe auch Grabeskirche, Johanniter, S. Anna, St. Johannes Evangelista, St. Lazarus, S. Maria Latina, S. Maria Magdalena und Simon der Pharisäer, S. Maria Pettita, S. Maria im Tal Josaphat, Templum Domini; Bewässerung 283; Bourgeois, Kriegsdienst 10, 72; Christenviertel 8; Davidsturm 21f., 38, 42, 76, 237; Einkünfte *(praestationes)* 25; Forderung des Patriarchen auf 6, 11, 15, 18, 20, 22–24, 26, 154; Herrschaft des Patriarchen über 34, 38; Haus des Germanus 239–241; Judearia 285; Karolingerspital 215; Kastellan, siehe Gaufrid de Turre David; Kirchen: Marienkirche an der Piscina Probatica 247f.; Prokopioskirche 239–241; Markt 250; Moscheen: Moschee al Aqsa, siehe Templum Salomonis; Omar-Moschee, siehe Templum Domini; Neubesiedlung durch die Kreuzfahrer 8; Ofen Josaphats 282; *pars regis* 10; Quartier des Patriarchen 8–13, 18, 20, 25, 43, 70, 235, 240, 407; Quellen: Marienquelle 283; Siloahquelle 258, 282, 286, 320, 340; Templum Salomonis 224; Tore: Josaphattor 243; *porta de Belcayra* 237f.; Sionstor 236f.; Stephanstor 219; Vizegrafen, siehe Anschetin, Pisellus; Wasserversorgung 79f., 238–242, 282f.; siehe auch Siloahquelle; Zisternen: *lacus* beim Tempelplatz (Birket Israel) 248; *Lacus Germani* (Birkat es-Sultan) 240–242. – Synoden: im Jahre 1102 46–48, 50, 275, 279; im Jahre 1108 52, 54, 58.
Joachim, Vater Mariens 243, 247–249.
Johann, Bischof von Banyas 202.
Johann de Chanay 317f.
Johann von Brienne, König von Jerusalem 110, 139.
Johannes der Täufer, Haupt 161f.; Leib 172.
Johannes, Erzbischof von Amalfi 215.
Johannes, Abt von S. Maria im Tal Josaphat 94, 358.

Johannes, Abt von St. Samuel 383.
Johannes, Abt des Sionsstifts 230, 233.
Johannes, Thaborabt 404.
Johannes, Prior von Aschar 358.
Johannes Aurisaurea, Prior von S. Maria di Valle Giosafat in S. Mauro 308.
Johannes, Propst von Akkon 98.
Johannes, Domherr von Akkon 213.
Johannes, Kanoniker von Tyrus 98.
Johannes von Ronay, Großpräzeptor der Johanniter 217, 219.
Johannes Gotmann 368.
Johannes von Haifa 116.
Johanniter 91f., 109, 116, 124, 138, 146–149, 155, 203, 215–218, 242, 267, 338, 351, 357, 385, 395, 402, 410; siehe auch Thabor. – Besitz in Bethanien 382f. – Inkorporation von Bethanien 382–385, 402. – Öfen in Jerusalem 284. – Ordensfunktionäre 218. – Spital in Jerusalem 4, 221; in Tyrus 108.
Johanniterschwestern 383, 400.
Jordan 172, 201, 325, 340, 367, 372. – Jordangraben, siehe Ghor.
Josaphat, Tal bei Jerusalem; siehe S. Maria im Tal Josaphat.
Josbert von Tournai 368.
Joscelin I. von Courtenay, Herr von Galilaea (Tiberias), Graf von Edessa 288f., 294, 300, 323–325, 329–332, 361, 367f.
Joscelin III. von Courtenay, Graf von Edessa 139, 179, 317.
Joscius, Bischof von Akkon 88, 94.
Judaea 145f., 172, 234, 333, 340, 378.
Judeida, siehe *Gidide*.
Judith, siehe Iveta.

K

Kafarrus, Dorf 406, 408.
Kairo, Stadt 12f., 21–24, 33f., 385.
Kakun, siehe *Caco*.
Kalabrien 230, 280f., 302.
Kalif, fatimidischer 12, 24.
Kammerlehen, siehe Lehen.
Kanonikerregel, Aachener 55.
Kassareth, *Kaissareth*, siehe *Cassera*.
Kaufgebühren 75.
Kedronbach 276.
Kedrontal 283, 406.
Kerak in Moab 125.
Khirbat ad Deir, siehe *Deira*.
Khirbat ad Duweir, siehe *Duera*.
Khirbat al-Kura, siehe *Chorat*.
Khirbat al Kuz, siehe *Cafracos*.
Khirbat al Qadish, siehe *Hecdix*.
Khirbat ar Raghabini, siehe *Ragabam*.
Khirbat ar Ruweisun, siehe *Ruezu*.
Khirbat ᶜAsafa, siehe *Saphe*.
Khirbat as Seyad, siehe *Zaiet*.
Khirbat at Tira, siehe *Betori*; *Thera*.
Khirbat at Tuquᶜ, siehe *Thecua*.
Khirbat Beit ᶜAlam, siehe *Bethelaam*.
Khirbat Beit Bassa, siehe *Bethbezan*.
Khirbat Beit Zakariya, siehe *St. Georgius*, Dorf; *Zacharia*.
Khirbat Bir al Beidar, siehe *Bedar*.
Khirbat Deir Humeid, siehe *Daramahet*.
Khirbat Deir Shubeib, siehe *Dersabeb*.
Khirbat Ghuraba 179.
Khirbat Jamrura, siehe *Gemerosa*.
Khirbat Jarraᶜa, siehe *Gerraa*.
Khirbat Jubb ar Rum, siehe *Roma*.
Khirbat Kafr Rush, siehe *Kafarrus*.
Khirbat Kafr Rut, siehe *Cafaruth*.
Khirbat Khureitun, Alte Laura 378.
Khirbat Madd ed Deir, siehe Montdidier.
Khirbat Mahuz, siehe *Mahus*.
Khirbat Makkus, siehe *Machoz*.
Khirbat Musheirif, siehe *Misiriffi*.
Khirbat Nib, siehe *Nip*.
Khirbat Sara, siehe *Saka*.
Khirbat Seilun, siehe *Seylon*.
Kidron, siehe Kedron.
Kisra, siehe *Cassera*.
Kleinarmenien 139.
Kleinasien 33.
Konrad, Markgraf von Montferrat 108, 284.
Konsense 73–75, 79f., 89, 96, 151, 194, 209, 257, 261, 277–279, 304, 314–316, 321,

323, 325–329, 331f., 334, 336, 338f. – Konsensfreie Schenkungen 78f.
Konstabler: von Jaffa, siehe Barisan-le-Vieux; des Königreichs Jerusalem, siehe Simon.
Konstantin, Bischof von Ramla-Lydda 121.
Konstantinopel 49, 61, 249, 276, 299. – Kirchen: Annenkirche 247; Marienkirche 62. – Patriarch 114.
Konstanze, Kaiserin 301f.
Konstanze, Fürstin von Antiochia 265.
Konzil, siehe Jerusalem, Synoden, Nablus, Rom.
Korfu 100, 152.
Krondomäne 176, 178f.; siehe auch Tyrus.

L

La Cava, Abtei 311.
Lajjun, siehe *Ligio*, *Ligium*.
Laodicaea, Stadt 15.
Laon, Bistum 48f., 325.
Laterankonzilien: von 1105 243f.; von 1123 60, 151, 266; von 1139 398; von 1179 233f.
Legio, siehe *Ligio*.
Lehen 61, 72, 74, 145, 150, 175–177, 346, 377. – Amtslehen 76, 181, 188–191, 351, 355. – Entfremdung 73. – *feudum unius militis* 353. – *fiés francs* 176. – Geldlehen 7, 74, 175, 213, 346, 353. – Heimfall 347. – Kammerlehen 188. – Konfiskation 156, 163. – Rückgabe 145. – Vergrößerung 74. – Verkauf 74f., 176, 352, 354.
Lehnsdienst 73.
Letard, Erzbischof von Nazareth 88, 94, 124, 337, 403.
Letardus, Vizegraf von Casel Imbert 363.
Libanon, Gebirge 340.
libertas ecclesiae 22, 227; siehe auch Investiturstreit.
Lichorat, siehe *Chorat*.
Ligio, *Ligium*, Ort in Galilaea 332–340, 361; Vizegraf, siehe Eustach.
Lombardei 230.
Lothringer 44, 47; siehe auch Gottfried von Niederlothringen, *domus ducis*. – in Jerusalem 29.
Luban, Dorf 63, 174, 177–179, 184.
Lubban Sharqiya, siehe *Luban*.
Lucius II., Papst 59, 93, 112, 115, 200, 392.
Lucius III., Papst 59, 133, 182.
Ludwig VII., König von Frankreich 232, 235f.
Ludwig IX., König von Frankreich, der Heilige 360.
Lydda, Bistum, siehe Ramla-Lydda. – Burg 341, 343. – Ort 220f., 341.

M

Mabilia von Roucy, Gemahlin Hugos I. von Jaffa 149f., 299.
Machoz, Dorf 137, 146, 148, 151, 158, 163, 168f.
Magna Mahumeria, Dorf 128, 140, 144, 343.
Mahumeria, Dorf 341, 343.
Mahus, Dorf 317.
Mailand, Erzbistum 48.
Ma^{c}lul, siehe *Maula*.
Mamistra, (Erz)bistum 48f., 132.
Mamluken 338.
Manfred, Markgraf 304.
Manuel I. Komnenos, Kaiser 406.
Margat, Herrschaft 217; siehe auch Bertrand.
Maria, Jungfrau 243, 247–249.
Maria Komnena, Königin von Jerusalem 110, 179, 257, 354, 358, 411.
Marienkloster bei Bethlehem 62.
Marienquelle, siehe Jerusalem.
Maroniten 182.
Mār Sābā, Große Laura 406–410; siehe auch Meletos.
Martin IV., Papst 65.
Martin von Nazareth, Dolmetscher 82, 85, 87, 368.
Masdlule, siehe *Mesdelula*.
Mathilda, Äbtissin von Bethanien 250, 372f., 393, 396f.
Maula, Dorf 332, 334.

Mauritius, Kardinalbischof von Porto, päpstlicher Legat 9, 226, 297.
Mauritius, Bischof von Catania 304–307, 309.
Mauritius Burdinus, Erzbischof von Braga 91.
Mazareaa es-Sarda, siehe *Sardanas*.
Medan 368f.
Megiddo, Ort in Galilaea 333.
Meinhard, Bischof von Bairut 124.
Meithalun, siehe *Mesdelula*.
Melbena, Dorf 137, 140.
Melepe, siehe *Mesepe*.
Meletos, Abt von Mār Sābā, Erzbischof von Eleutheropolis und Gaza 406–409.
Melfi, Eide von 29.
Melisendis, Königin von Jerusalem 4, 98, 121, 139, 156, 170, 174, 182–193, 195f., 223f., 228, 250–252, 254–257, 271, 273, 356, 372f., 375f., 381f., 386f., 391, 393–396, 398f., 401, 406–408. – Grablege 191, 265, 270, 272–274.
Melisendis von Roseio, Nonne und Äbtissin von Bethanien 400f.
Mesdelula, Dorf 196, 349, 351, 353–355.
Mesep, siehe *Mesepe*.
Mesepe, Dorf 306f.
Meseraz, siehe *Mezera*.
Messepe, siehe *Mesepe*.
Messina, Hafen 302. – Stadt 310; S. Maria Maddalena 303, 310.
Mezera (Mezerech), Ort 266, 268f.
Michiel, Giovanni, venezianischer Admiral 35.
milites domestici, siehe Balduin I.
Mirabel, Herrschaft 121f., 126, 170, 173.
Misiriffi, Dorf 174, 180.
Modios, siehe Scheffel.
Monopole, grundherrliche 74.
Mons Betericus 348.
Mons Gaudii, Orden vom 166.
Montdidier, Dorf 216f., 220.
Montecassino, Kloster 297; siehe auch Oderisius I.
Montfort, Burg 326.
Montgisard, Schlacht 385.
Montmusard, siehe Akkon.
Morage, ra^{c}is 353.
Morphia, Königin von Jerusalem 252, 256f., 278, 362. – Grablege 265, 271f., 274, 280, 313, 340, 345.
Moscheen 14, 108, 112, 117, 137, 151, 156f., 159f., 163–168, 171, 318, 320; siehe auch Askalon, Caesarea, Damaskus, Jaffa, Jerusalem.
Muhammad, Prophet 161.
Muslime 350.

N

Nablus, Apanage 178f., 187f., 192, 195, 354, 356, 395, 408. – Bistum, griechisches 172, 184, 200; lateinisches: Personalunion mit Jerusalem 184, 200f., 205, 207; Stiftsbistum des Templum Domini 21, 116, 160, 172–174, 190–196, 198, 200, 205, 207, 209, 223, 272; siehe auch Guilricus. – Gebiet 137, 175, 183, 186. – »Herrschaft« 353f.; siehe auch Balian von Ibelin; Siegel 411. – Konzil von 1120 17, 145, 184, 200, 245, 267, 363. – Stadt 63, 139, 150, 152, 172, 177, 180, 184, 193–195, 198, 207–210, 214, 219f., 241, 292, 344, 347–349, 351f., 401, 410; Johannesspital 256f., 376; Vizegrafen, siehe Amalrich, Balduin, Balduin der Büffel, Ulrich; Weinbau um 182f.
Nazareth, Bistum 76, 89–92, 94, 97, 225, 294, 333; Aufstieg zum Erzbistum 90; Kapitel 85. – Erzbistum 9, 88, 93, 117f., 128f., 338, 361, 392; siehe auch Adalhelm, Bernhard, Letard, Rainald, Robert, Wilhelm; Kapitel 117f.; Kirchengut 117f.; *mensa archiepiscopalis* 117; *mensa canonicalis* 118; Ritterdienst 9, 72; Suffragane von 92f., 115. – Geistliche Herrschaft 9, 69f. – Stadt 63, 90, 152, 179, 225, 247, 334, 338; Marienkirche 84, 90, 118, 335, 410.
Nesle, Ort im Pas-de-Calais 324.
Nikaia, Konzil von 115.
Nikolaus, Bischof von Mileto 310.
Nikolaus, Prior der Grabeskirche 406.
Nikosia, Erzbistum 88.

Nildelta 33.
Nip, Dorf 174, 180.
Nivelles, Ort in Brabant 324.
nobilis 139.
nobilissimus 139.
Nur ad Din, Atabeg von Damaskus 406.

O

Oblationen 7, 81. – Wachsoblationen 81, 199, 211.
Obödienzeid 101.
Odabeb, Dorf, siehe *Hueidebes*.
Oderisius I., Abt von Montecassino 297.
Odo, Erzbischof von Tyrus 100f., 106, 115.
Odo, Abt von Josaphat 368.
Odolina, Priorin von S. Maria Grandis 386.
Ölberg bei Jerusalem, Chorherrenstift auf dem 113, 124, 236, 292; Säkularkanoniker 276. – Griechenklöster am 262.
Olivenpflanzungen 318f., 362f.
Omarmoschee, siehe Templum Domini.
Oriens 33f.
Orif, Dorf 174, 177.
Origenes, Kirchenlehrer 105f., 108–110.
Osmund, Mönch 309.
Otto, Graf von Henneberg 139.

P

Pacht 352.
Paganus, Erzbischof von Caesarea und Reichskanzler von Jerusalem 152, 341, 361.
Paganus, Mönch 309.
Paganus von Montréal 368.
Paganus de Osche 138.
Painperdu bei Caesarea, Haus St. Laurentius der Lazariter 400.
Palacius, Mönch von Bethanien 400.
Palästina, Kirchenprovinzen: Palaestina I 114, 116, 121, 198; Palaestina II 90, 114; Palaestina III 114, 199. – Landschaft 46, 50, 52, 114, 275, 292, 299, 307, 309, 366.
Pallium 91, 99, 101, 103.
Palmarea, Cluniazenserkloster 260, 403f. – Klostervogtei 404; siehe auch Warmund.
Paris 299. – Bistum 48; Kapitel 83.
Paschalis II., Papst 46, 49, 56, 59, 112, 132, 158, 200, 215, 226, 230, 233, 258, 267, 278, 304, 319.
Pas-de-Calais 324.
Passau, Bistum 48.
Paternò, Ort auf Sizilien 281, 295, 304, 336. – Kirchen: Marienkirche vom Tal Josaphat 305, 309, 334; S. Maria Maddalena 303, 305f., 310, 334.
Paternum, siehe Paternò.
Patrozinien 13–15, 17, 104f., 109f., 112, 157, 161f., 168, 212, 231, 248, 290f., 382, 401.
Paulinus, Bischof von Tyrus 105–107, 157.
Paulus, Apostel 14, 112, 157, 161, 168.
Pavia, Bistum 48.
Peregrinus, Abt von S. Maria Latina 217.
Personalunion von Bistümern, siehe Askalon, Bethlehem, Daron, Jericho, Nablus, Tiberias.
Petra, Erzbistum 125, 168, 197, 201, 207, 212. – Suffragane 115.
Petrus, Apostel 14f., 17, 28, 230.
Petrus, Erzbischof von Tyrus, zuvor Prior der Grabeskirche 104, 108, 376.
Petrus, Abt 81, 83.
Petrus, Abt von Josaphat 358.
Petrus, Präzeptor von St. Lazarus in Bethanien 400.
Petrus, Kanoniker von Tyrus 98.
Pfarrechte 94f., 127, 184, 197, 209f., 212, 269, 304f., 309, 319, 333–339, 358f., 403.
Pfarreien 132, 134f., 214; ländliche 95, 318f., 342f., 359. – Bistümer als, siehe Askalon, Bethlehem.
Pfarrkirchen 110, 112, 210. – Kathedralen als 95, 110, 403; siehe auch Jaffa, St. Peter.
Pfründen 1f., 16, 53, 55f., 66, 112, 117, 213f., 222, 233, 293.
Philipp I., König von Frankreich 252.
Philipp von Montfort, Herr von Tyrus 104.
Philipp von Nablus, Herr von Transjorda-

nien, Templermeister 130, 175f., 186–188, 191, 354, 397.
Philippa, Priorin von Bethanien 384.
Philippa, Gattin Humfreds II. von Toron 265.
Piacenza, Bistum 48f.
Pilgerberg bei Tripolis 51. – Priorat der Grabeskirche 276.
Pilgerwesen 12, 32, 179, 312, 341, 348, 380, 397.
Pisa, siehe Daimbert. – Flotte 12, 14, 30–32, 35f. – Kirche St. Peter ad vincula 15. – Stadt 15; Stadtverfassung 18f.
Pisaner 14f., 20, 31f., 36, 130. – Kirchen: im Hl. Land 15; in Jaffa 126f.
Piscina Probatica 243, 249.
Pisellus, Vizegraf von Jerusalem 75, 81, 84, 410.
Pisellus 341.
platearius 75.
Poitiers, Bistum 399.
Pontifikalhandlungen 193, 195, 209.
Pontifikalien 113, 193, 234.
Pontius, Graf von Tripolis 252f.
Pontius Pilatus 79.
Porphyria, siehe Haifa.
Porphyrogenneta 254–256, 373.
poternes 237.
praelatus 223.
praestationes 25, 27, 37; siehe auch Einkünfte.
Primogenitur 254.
Priorate 45; siehe auch Aschar, Bethlehem, Bethanien, Grabeskirche, Pilgerberg, Quarantana, S. Maria im Tal Josaphat, Tripolis.
Protosynkelloi 114.
Provenzalen 105.
Ptolomais, siehe Akkon.

Q

Qal^{c}at al-Qurein, siehe Montfort.
Quarantana, Priorat des Hl. Grabes bei Jericho 51, 202.
Quierzy, Ort im Dépt. Aisne 325.

R

Radulf, Intrusus von Tyrus, Bischof von Bethlehem 118, 123–127, 129–131, 136f., 162, 164, 167, 170f., 201, 403f.
Radulf, Bischof von Tiberias 404.
Radulf, Archidiakon der Grabeskirche 192, 194.
Radulf, Archidiakon von Ramla-Lydda 341.
Radulf, Ritter 143.
Radulf, Zeuge 368.
Radulf Aloensis (Aliensis) 266, 268.
Radulf de Fontanellis (Fontaneto, Funtenei, Funteneio) 75f., 81, 83f., 341.
Radulfus Loherenus 138.
Radulf de Nela 324.
Radulf de Nigella 324.
Radulf de Septem Molis 342.
Radulf von Ysis 370f.
Rafha, siehe Raphia.
Ragabam, Dorf 374, 377.
Raharrablesi, Dorf 295, 305, 307.
Raimund IV. von St.-Gilles, Graf von Toulouse (= Raimund I., Graf von Tripolis) 18, 88, 238.
Raimund II., Graf von Tripolis 252–254.
Raimund III., Graf von Tripolis 252f., 255f.
Rainald, Bischof von Hebron 404.
Rainald, Abt des Sionsstiftes 233f., 238.
Rainald, Kanoniker von Nazareth 85.
Rainald, Kämmerer (Kanoniker von Nazareth?) 82, 85.
Rainald von Châtillon, Herr von Hebron und Transjordanien 397.
Rainald, Bruder des Vizegrafen Amalrich 357.
Rainald, Sohn Konstanzes von Antiochia 265.
Rainer Brusch 245.
Ramallah, Stadt 128, 408.
ra^{c}is 350f.
Ramla, Herrschaft 121f., 125f., 128, 139, 170, 173; siehe auch Balduin von Ibelin. – Schlacht bei (1102) 10, 84, 325; (1105) 327. – Stadt 33, 70, 152, 341.
Ramla-Lydda, Bischof 42; Barone 343; Rit-

terdienst 72. – Bistum 1, 9, 14, 17, 20, 59, 67, 96f., 113f., 121–123, 125f., 128f., 131, 135, 171, 174, 206, 235, 276, 341, 381, 409; siehe auch Bernhard, Hugo, Konstantin, Radulf, Robert, Roger; Kapitel 340f. – Geistliche Herrschaft 9, 69f., 121f.
Raphia, griechisches Bistum 200.
Reichsversammlungen: von 1120, siehe Nablus, Konzil von; von 1184 27.
Reliqien 83f., 157, 161, 199, 262, 405.
Rhodos 35.
Richard, Bischof von Andria 129f., 136, 171.
Richard, Earl of Cornwall 383.
Richard, Seneschalk 281, 308.
Richoldis, Gattin Ados von Quierzy 325.
Risius, römischer Kardinal 294–296, 298.
Risus, Kardinal, Erzbischof von Bari 296–298.
Ritterdienst 9.
Roardus de Abbatia 138.
Robert, Kardinallegat 48f.
Robert, Patriarch von Jerusalem 215, 219.
Robert, Erzbischof von Nazareth 334f., 338.
Robert, Bischof von Ramla-Lydda 46–49.
Robert, Kantor von Ramla-Lydda 341.
Robert, Mönch 309.
Robert d'Arbrissel, Kreuzzugsprediger 399.
Robert Guiskard 29.
Robert Pinguis 138.
Robert von Rethel 343.
Roger, Bischof von Ramla-Lydda 102–104, 340–343.
Roger, Fürst von Antiochia 278.
Roger I., Graf von Sizilien 304, 306.
Roger II. von Sizilien 246, 280f., 295f., 301, 307f.
Roger von Haifa 116.
Roger von Rozoy-sur-Serre, Kastellan von Jaffa 348.
Rohard, Zeuge 368.
Rom 16, 18, 29, 46, 49, 53–55, 57f., 91, 101–103, 109, 115, 123, 133f., 182, 202, 210, 233, 243f., 285f., 385, 388f., 391; siehe auch Laterankonzilien.
Roma, Dorf 374, 377.
Rorgo Fretellus, Kanzler von Galilaea 330–332.
Ruezu, Dorf 174, 177f.

S

Saka, Dorf 93.
Saladin 212, 217, 248, 385.
Salerno 311.
Salomonische Teiche 79.
Salzburg, Erzbistum 48.
Salzproduktion 379.
Samaria 130, 139f., 150, 172, 175, 178, 180, 187, 189, 192, 223, 272, 294, 333, 340, 343, 348f., 354, 356, 358. – Kirchliche Gliederung 172–196.
Samariter 341.
Samir, Berg 63.
Samuel, biblische Gestalt 64.
Saphe, Dorf 137, 139f., 194, 349, 355.
Saphеir, siehe *Zeophir*.
Sardanas, Dorf 361–365.
Saron-Ebene 172.
Sawafir al Gharbiya, Dorf 63.
Sawafir as Sarqiya, siehe *Zeophir*.
Sawafir ash Shamaliya, Dorf 63.
Scheffel, Hohlmaß 229.
Schiffahrt 52, 102, 150, 243, 302, 305, 311, 314, 316, 330, 388, 392.
Schiiten 161.
Schisma von 1054 8.
Schottland 61.
Scythopolis, Erzbistum 90.
Sebaste, Bistum 115, 172, 184, 196, 355, 381, 404. – Stadt 184.
Secrète 364f., siehe auch Akkon, Tyrus.
Seeherrschaft, siehe Gottfried von Niederlothringen.
Seeschlacht bei Rhodos 35.
Seigneurie de Joscelin 317.
Sephoria, Dorf 340–343.
Sepultur 94f., 208, 236, 305, 318, 335.
sergenz 10, 72, 339.
servise de cors 353.

Seylon, Dorf 63f., 66, 69.
Sibylle, Gräfin von Jaffa-Askalon 212f., 234, 255f., 411. – Scheidung von Guido von Lusignan 27.
Sichar, siehe *Aschar*.
Sichem, siehe Nablus.
Sidon, Bistum 100, 107, 119, 404; siehe auch Amalrich. – Herrschaft 125, 315f., 319f.; siehe auch Eustach I., II. Granier. – Stadt 131, 150, 152, 176, 213, 314–316, 318, 321f., 327; Moschee 318–321.
Sier, Dorf 174, 181.
Silo, siehe *Seylon*.
Siloahquelle, siehe Jerusalem, Stadt.
Simeonshafen 245.
Simon, Graf von Crépy 262, 405.
Simon, Konstabler von Jerusalem 341.
Simon, Neffe Wilhelms I. von Buris 370f.
Sinaihalbinsel 34.
Sionsberg 230, 242, 292. – Chorherrenstift auf dem, siehe Sionsstift. – Griechische Marienkirche 234.
Sionsstift 66, 113, 177, 221, 230–242, 363f.; siehe auch Johannes, Rainald. – Besitz des griechischen Klerus 234. – Besitz des lateinischen Klerus: in Europa 224; in Jerusalem 237. – Rechtsform 235f.
Sir, siehe *Casale Syrorum*.
Siris, siehe *Ciriz*.
Sizilien 216, 230, 302f., 305f., 308, 310; siehe auch Roger I., II., Wilhelm I., II.
Söldner 9.
Soissons, Bistum 48.
Spanien 48, 61, 230.
Speisung 213, 290, 292f., 336, 409; siehe auch Armenspeisung.
Stephan, Patriarch von Jerusalem 26, 43, 98, 140, 142, 154, 174, 183, 268f., 278, 285, 317, 342, 348.
Stephan, Abt von Cluny 403.
Stephan, Generalprior Josaphats in Sizilien 302.
Stephanie von Ibelin, Gemahlin des Vizegrafen Amalrich von Nablus 143, 357.
Stiftsbistümer, siehe Jaffa, Nablus.
Stolgebühren 210.
Südwestpalästina, kirchliche Gliederung, siehe Bethlehem, Bistum; Askalon, Bistum.
Synkelloi 114.
Syrer 141, 350f.
Syria I, Kirchenprovinz 114.
Syrien 33.
Syrische Christen 94f.

St., S.

St., S. (= Saint, San, Sanctus, Sankt)
– Abraham, siehe Hebron, Herrschaft und Stadt.
– Anna, Dorf 250.
– Anna, Nonnenkloster in Jerusalem 113, 247–251, 276, 372f., 377, 396, 398.
– Arnoul de Crépy-en-Valois, Cluniazenserpriorat 262, 403, 405; siehe auch Theobald.
– *Euthimius*, Dorf 220.
– Gabriel, Kirche bei Nazareth 84.
– Gabriel, Priorat im Hl. Lande 81, 84; siehe auch Wilhelm.
– Georg, Kirche bei Tiberias 81f., 86f., 89, 93–97, 319, 358, 369, 400. – Doppelpriorat 94f.
– Georges de Labaene 89.
– *Georgius*, castrum, siehe Lydda, Burg.
– *Georgius*, Dorf 76.
– *Georgius de Chaman*, siehe *Sanctus Georgius iuxta Medan*.
– *Georgius iuxta Medan*, Dorf 368–370.
– *Hiob*, Dorf 369f.
– Johannes Evangelista, Kloster in Jerusalem 373, 400.
– Joseph und Habakuk, Kloster, siehe Amalrich.
– Lazarus in Bethanien, siehe Bethanien.
– Lazarus, Leprosenkonvent bei Jerusalem 113, 273, 394, 400.
– Maria Grandis, Nonnenkloster in Jerusalem 113, 164, 250, 410; siehe auch Eva, Odolina.
– Maria Latina, Kloster in Jerusalem 4, 48f.,

83, 87, 113, 215–221, 259, 264, 276, 337, 377; siehe auch Peregrinus. – Ofen in Jerusalem 284.
- Maria Magdalena und Simon der Pharisäer, Jakobitenkloster in Jerusalem 77.
- Maria Pettita, Nonnenkloster in Jerusalem 250, 410.
- Maria im Tal Josaphat, Kirche und Kloster vor Jerusalem 4, 48f., 78, 81, 86f., 89, 93–97, 137, 139–142, 146–148, 151, 156, 158–164, 166–169, 171, 191, 194, 221, 231f., 258–371, 377, 386, 392, 400, 410; siehe auch Amatus, Balduin, Gelduin, Guido, Hugo, Johannes, Odo, Petrus, Stephan, Wilhelm. – Agoniekirche 261–264, 266, 270f., 275, 290–292, 308; siehe auch Erlöserkirche. – Anonymer Abt 275, 279. – Archivverluste 82. – Armenspital 287–294, 366. – Besitz in Sizilien 298, 308f.; siehe auch Messina, Paternò. – Bruderschaft: allgemein 270; am Mariengrab 294–311; an der Erlöserkirche 287, 289f., 293f., 300, 308, 332; in Unteritalien 310. – Erlöserkirche 287–294, 410. – Fälschungen 260, 262, 280, 286f., 301–311. – Grablege 264f., 270–273, 287, 313, 345f. – Haupthaus in Akkon 310. – Klostergut 282, 286, 291. – Klostergründung 258–287. – Mariengrab 260–263, 266, 270, 273f., 279, 286f., 290–292, 294f. – Marienkirche 262–264. – Ofen in Jerusalem 4, 284–286. – Priorat in Aschar 358. – Urkundenverluste 260.
- Maria di Valle Giosafat, Obödienz von Josaphat in S. Mauro 280f., 308; siehe auch Johannes Aurisaurea.
- Maur-des-Fossés, Chorherrenstift 38.
- Mauro, Ort in Kalabrien 280f., 308f.
- Paul, Kloster in Antiochia 91.
- Peter, siehe Antiochia, Jaffa.
- Pierre de Moissac, Kloster bei Toulouse 8.
- Sabas, Laura, siehe Mār Sābā.
- Samson in Orléans, Kollegiatstift 230, 233, 235.
- Samuel auf dem Freudenberge, Prämonstratenserkloster 113; siehe auch Johannes.

T

Tair Zebna, siehe *Thaerisibena.*
Tankred, Herr von Galilaea, Regent von Antiochia 11, 33, 38–40, 62, 89–92, 96f., 222, 225f., 228, 289, 324, 326, 358f.
Tarascon, Stadt 238.
Tarent, S. Perpetua 304.
Taret, Dorf 269.
Tarfin, siehe *Daltim.*
Tarphim, Dorf 359.
Tarqumia, siehe *Trakemia.*
Tarsus, (Erz)bistum 48f., 88.
Tell al Shamman, siehe *Sanctus Georgius iuxta Medan, Sanctus Georgius de Chaman.*
Tempelplatz, siehe Haram ash Sharif.
Templer 217, 268.
Templum Domini, Chorherrenstift in Jerusalem 90, 113, 140, 160, 174, 176, 178, 181–186, 188–196, 201, 205, 207, 209f., 214, 221–229, 231, 235f., 260, 272f., 292, 355, 358; siehe auch Acardus, Aichard, Arnulf von Chocques, Gaufrid, Hugo. – Alte Besitzungen 224. – Bischöfliche Stellung in Nablus und Samaria 21, 140; siehe auch Nablus, Stiftsbistum. – Erstausstattung 2. – Grablege der Königin Melisendis 273f. – Infulierter Abt des 192. – Kanonikerstift, Reform 222, 235; Säkularkanoniker 1f., 222f., 259, 276; Wohnhäuser der Säkularkanoniker 223.
Templum Salomonis, siehe Jerusalem.
teneures en borgesie 74f., 176.
Terre de Suète 324f., 340, 366–370.
Thabor, Berg, Erlöserkloster auf dem 33, 48–50, 87, 90f., 93f., 225, 260, 276, 324, 332, 374, 403f.; siehe auch Gerhard, Johannes. – Abt, erzbischöfliche Stellung in Galilaea 49, 90–92, 96. – Inkorporation in den Johanniterorden 91f. – (Erz)bistum 89.

Thaerisibena, Dorf 362.
Thanis, Dorf 333f., 336f.
Thecua, Dorf 372, 375, 377–380, 387f., 391.
Theobald, Prior von St. Arnoul-de-Crépy 403–405.
Theobald von Nigella 323–325, 328f.
Theobaldus Nivellensis, siehe Theobald von Nigella.
Theodora, Königin von Jerusalem 257.
Thera, Dorf 344.
Thomas, Bischof von Bethlehem, päpstlicher Legat 132, 135, 337, 384.
Thora, Dorf 407, 409.
Tiberias, Bistum 89f., 92–97, 119, 125, 225, 333; siehe auch Adalhelm, Eustorgius, Gerald, Radulf; Gründung 81–97; Personalunion mit Nazareth 90, 92, 95. – Gebiet 332. – Herrschaft, siehe Galilaea, Fürstentum. – Stadt 81, 89, 93, 95f., 150, 152, 225, 229, 329, 369.
Tibnin, siehe Toron.
Ti^{c}innik, siehe *Thanis*.
Tinani, siehe *Galgala*, *Tymini*.
Titularbistümer 92f., 119.
titulus 197.
Toron, Ort, Burg, Herrschaft 325f., 361f.
Tortosa, Bistum 100, 383. – Herrschaft 85.
Totes Meer 201, 366, 378f.
Toulouse, Stadt 8.
Trakemia, Dorf 164.
Transjordanien 180, 201, 229, 272, 340, 356, 367, 380. – Herrschaft 120, 125, 187, 366, 397; siehe auch Philipp von Nablus, Rainald von Châtillon.
Tribute 31f.
Tripolis, Bistum 88, 100, 383; Archidiakon 88; erzbischöfliche Stellung des Bischofs 88. – Grafschaft 76, 139, 254; siehe auch Bertrand, Caecilia, Pontius, Raimund I., II., III. – Stadt 46, 51, 97, 100, 225; Priorat von Bethanien in 384; Schiedsspruch Balduins I. bei (1109) 45, 96f., 100, 225.
Turbessel, Burg und Herrschaft 77.
Turris Rubea, Dorf 216–218, 220.
Tymini, Dorf 172, 358f.
Tyrus, Erzbistum 88, 100, 116, 119, 159, 381, 383, 404; siehe auch Friedrich, Fulcher, Galterius, Hugo, Johannes, Odo, Paulinus, Petrus, Wilhelm I., II.; Gründung 98–108; Suffragane 100, 102, 107, 115f.; Zuordnung 97, 100–102, 107, 109, 132, 158, 200, 203. – Gebiet 147f., 362. – Herrschaft, siehe Philipp von Montfort. – Krondomäne 361. – Stadt 12, 15, 101f., 106, 108, 111, 115, 152, 154, 157–160, 198, 217f., 318, 325, 339, 362f., 365; Hafen 159; Johanniterhospital 108; Kirchen: Hl. Kreuzkathedrale der Kreuzfahrer 104–106, 108–110, 157; Johanneskirche 108; Marienkirche, vormals Basilika und Kathedrale des Paulinus: allgemein 98–111, 157f., 163; Filialkirche Notre-Dame-de-Sur in Akkon 108; Grab Barbarossas 108f.; St. Andreas de Josaphat 365; S. Marco der Venezianer 106f.; *Secrète* in 364; venezianisches Drittel 153f., 156; Vizegraf, siehe Guarinus.

U

^{c}Ulam, siehe *Heulem*.
Ulrich, Vizegraf von Nablus 174, 179–181, 185–191, 355.
Urban II., Papst 100, 230, 233, 260.
Urban IV., Papst 135, 337, 384f.
Urif, siehe *Orif*.

V

Valania, Bistum 88, 132, 216f., 383.
Vaux, Dorf in Brabant 38.
Venedig 35f., 100, 151–153; Flotte 35f., 38, 100, 151f., 154.
venerabilis 87–89.
Venezianer 35f., 38, 41, 105f., 152–154, 159, 313.
Verwaltung 349.
Vetus Bethor, Dorf 406, 408.

villae im Hl. Land 62, 66, 69.
Vincentinus Assisius, Kanoniker von Bethlehem 213.
Vivian, Herr von Haifa 173.
Vizegrafen 69, 351, 355f.; siehe auch Amalrich, Anschetin, Argisius, Balduin, Balduin der Büffel, Eustach, Guarinus, Hugo III. von Le Puiset, Letardus, Pisellus, Ulrich; Askalon, Casel Imbert, Chartres, Ibelin, Jaffa, Jerusalem, Lajjun, Nablus, Tyrus.
Vuetmoamel, Dorf 128.

W

Wachsoblationen, siehe Oblationen.
Wachszinsen 81, 89, 94, 335f.
Wadi er-Rababi, siehe Ennontal.
Walid, Kalif 161f.
Walter, Fürst von Galilaea 370.
Walter Mahumet 164, 341.
Warmund, Patriarch von Jerusalem 101, 103, 138, 140, 152, 174, 183, 267–269, 317, 330, 333, 342, 348, 363, 368.
Warmund, Gründer und Vogt von Palmarea 404.
Warmundus, Sohn Ados von Quierzy 325.
Wasserversorgung, siehe Bethlehem, Jerusalem.
Weinbau, siehe Nablus, Stadt.
Werner von Grez, Graf 29, 38f., 42, 264f., 279, 345–347; Grablege in Josaphat 345f.
Wilhelm I., Patriarch von Jerusalem 17, 72, 183, 192, 202, 228f., 287–290, 334f., 342, 375f., 387.
Wilhelm, Erzbischof von Nazareth 98, 338.
Wilhelm I., Erzbischof von Tyrus 98–101, 103, 107.
Wilhelm II., Erzbischof von Tyrus, Kanzler des Königreichs Jerusalem, Chronist 25–29, 99, 108f., 111, 234, 382. – Revision seiner Chronik 25–27.
Wilhelm, Bischof von Akkon 202, 403f.
Wilhelm, Bischof von Nazareth 334.
Wilhelm, Abt von Josaphat 162.
Wilhelm I., Prior des Hl. Grabes, siehe Wilhelm I., Erzbischof von Tyrus.
Wilhelm II., Prior der Grabeskirche 99f.
Wilhelm III., Prior der Grabeskirche, siehe Wilhelm II., Prior der Grabeskirche.
Wilhelm, Prior von St. Gabriel 81, 84, 87.
Wilhelm, Presbiter von Nazareth 338.
Wilhelm, *custos ecclesiae* 82, 84.
Wilhelm I., König von Sizilien 307.
Wilhelm II., König von Sizilien 301f., 307.
Wilhelm I. von Buris, Fürst von Galilaea (Herr von Tiberias) 82, 85f., 90, 94, 96, 98, 152f., 169, 288, 294, 296, 298f., 323, 325, 331–334, 336, 338, 366–371.
Wilhelm II. von Buris, Fürst von Galilaea 371.
Wilhelm Langschwert, Markgraf von Montferrat 212f.
Wilhelm, illegitimer Sohn Roberts von der Normandie, Herr von Tortosa 85, 371.
Wilhelm, Neffe Wilhelms I. von Buris 368–371.
Wilhelm Beraldi 268.
Wilhelm Lovella 212–214.
Wohnrecht 7.

Y

Yarmuk, Fluß 369.
Yibna, siehe Iamnia.

Z

Zacharia, Dorf 76.
Zaiet, Dorf 174, 180
Zaythar 130.
Zebezeb, Dorf 323–325, 366.
Zehnten 15, 17, 163, 188, 201, 205f., 323, 348, 355, 360, 379. – *decima regis* 174, 182, 184. – Geistliche Zehnten 7, 16, 65, 76, 86f., 91–93, 95, 105, 121–123, 134f., 140, 142, 146, 172f., 175f., 178, 181, 183, 185, 189f., 192, 195, 200, 202, 207, 210f., 220,

223, 228f., 234, 240f., 250, 266f., 270f., 273, 289, 291, 304, 315, 317–319, 327, 329, 333, 335–337, 339, 341, 343, 345, 348, 350, 358, 361, 363–365, 383; der Griechen 182. – Königszehnten, siehe *decima regis*. – Marktzehnten 204. – Weinzehnten 174, 182–184, 186.
Zeita, siehe *Zaythar*.
Zeophir, Dorf 63, 66.
Zerca, Fluß 366.
Zibi, siehe *Zimi*.
Zimi, Dorf 128.
Zins, allgemein 7; siehe auch Zehnten. – Anerkennungszins 194, 234. – Jahreszins 217f., 317, 335, 357. – Königszins 176; siehe auch *decima regis*.
Zisternen 79, 240–242, 248, 282.
Zollprivilegien 302, 311f., 314, 316.
Zonia, Dorf 138, 140, 143f., 146.
Zypern, Insel 108, 352, 384.

SCHRIFTEN DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

1 CARL ERDMANN: **Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert.** 1938. Nachdruck. VII, 328 Seiten. ISBN 3 7772 5205 0

2 WILHELM BERGES: **Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters.** 1938. Nachdruck. XV, 364 Seiten. ISBN 3 7772 5206 9

3 KARL JORDAN: **Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen. Untersuchungen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation.** 1939. Nachdruck. XII, 137 Seiten. Mit 2 Tafeln. ISBN 3 7772 5207 7

4 WILHELM E. HEUPEL: **Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie.** 1940. Nachdruck. XII, 154 Seiten. ISBN 3 7772 5208 5

5 RUDOLF BUCHNER: **Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribvaria.** 1940. Nachdruck. VII, 193 Seiten. Mit 2 Tafeln. ISBN 3 7772 5209 3

6 **Corona quernea. Festgabe, Karl Strecker zum 80. Geburtstage dargebracht.** Hrsg. von Edmund E. Stengel. 1941. Nachdruck. VIII, 429 Seiten. Mit 4 Tafeln und 1 Titelbild. ISBN 3 7772 5210 7

7 ANTON MICHEL: **Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform.** 1943. Nachdruck. VIII, 215 Seiten. ISBN 3 7772 5211 5

8 RICHARD SCHOLZ: **Wilhelm Ockham als politischer Denker und sein Breviloquium de principatu tyrannico.** 1944. Nachdruck. VIII, 220 Seiten. ISBN 3 7772 5212 3

9 THEODOR MAYER, KONRAD HEILIG, CARL ERDMANN: **Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. Studien zur politischen und Verfassungsgeschichte des hohen Mittelalters.** 1944. Nachdruck. XII, 452 Seiten. Mit 3 Tafeln. ISBN 3 7772 5213 1

10 KARL BOSL: **Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches.** 1950–51. Nachdruck. 2 Bände. VII, V, 694 Seiten. Mit 7 Karten. ISBN 3 7772 5004 X

11 THEODOR E. MOMMSEN: **Italienische Analekten zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts (1310–1378).** 1952. Nachdruck. VIII, 220 Seiten. ISBN 3 7772 5202 6

12 ARNO BORST: **Die Katharer.** 1953. Nachdruck. XI, 372 Seiten. ISBN 3 7772 5301 4

13 PERCY ERNST SCHRAMM: **Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom 3. bis zum 16. Jahrhundert.** Mit Beiträgen verschiedener Verfasser. 1954–56. Nachdruck. 3 Bände. XXIV, XVI, XXIV, 1165 Seiten mit 28 Textabbildungen und 128 Tafeln mit 179 Abbildungen. ISBN 3 7772 5403 7

14 FRIEDRICH HAUSMANN: **Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III.** 1956. Nachdruck. XXXII, 351 Seiten und 15 Tafeln. ISBN 3 7772 5611 0

15 ALPHONS LHOTSKY: **Thomas Ebendorfer. Ein österreichischer Geschichtsschreiber, Theologe und Diplomat des 15. Jahrhunderts.** 1957. Nachdruck. XII, 138 Seiten. Mit Titelbild. ISBN 3 7772 5707 9

16 JOSEF FLECKENSTEIN: **Die Hofkapelle der deutschen Könige.** 1959–66. 2 Bände. XXIV, 251 u. XIX, 312 Seiten. ISBN 3 7772 5909 8

17 FRIEDRICH BAETHGEN: **Mediävalia.** Aufsätze, Nachrufe, Besprechungen. Zum 70. Geburtstag herausgegeben von Herbert Grundmann. Mit Verzeichnis der Schriften F. Baethgens. 1960. 2 Bände. XXXI, 592 Seiten. ISBN 3 7772 6009 6

18 HANS EBERHARD MAYER: **Das Itinerarium peregrinorum. Eine zeitgenössische englische Chronik zum dritten Kreuzzug in ursprünglicher Gestalt.** 1962. XXXV, 382 Seiten. ISBN 3 7772 6204 8

19 ALFONS BECKER: **Papst Urban II. (1088–1099).** Teil I: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit. – 1964. XLIII, 254 Seiten. ISBN 3 7772 6404 0 – (Teil II in Vorbereitung)

20 HARTMUT HOFFMANN: **Gottesfriede und Treuga Dei.** 1964. XXXII, 279 Seiten. ISBN 3 7772 6405 9

21 EDUARD HLAWITSCHKA: **Lotharingien und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte.** 1968. XXVII, 258 Seiten. Mit 2 Tafeln. ISBN 3 7772 6801 1

22 ALEXANDER PATSCHOVSKY: **Der Passauer Anonymus. Ein Sammelwerk über Ketzer, Juden, Antichrist aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.** 1968. XI, 208 Seiten. Mit einer Falttafel. ISBN 3 7772 6802 X

23 IVAN HLAVÁČEK: **Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.), 1376–1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatik.** 1970. 507 Seiten. Mit 37 Abbildungen. ISBN 3 7772 7003 2

24 HORST FUHRMANN: **Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit.** 1972–74. 3 Bände. LV, VIII, VI, 1127 Seiten. ISBN 3 7772 7204 3

25 HERBERT GRUNDMANN: **Ausgewählte Aufsätze.** 1976–78. 3 Bände (Religiöse Bewegungen; Joachim von Fiore; Bildung und Sprache). Etwa 1230 Seiten. ISBN 3 7772 7613 8

Anton Hiersemann Verlag, D-7000 Stuttgart 1, PF 723